

N12<523514774 021



ubTÜBINGEN



Heft 2

RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

*100. 101
2005. 2006*

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Jutta Dresken-Weiland, Pius Engelbert,
Paul Mikat, Konrad Repgen, Rudolf Schieffer,
Ernst Walter Zeeden

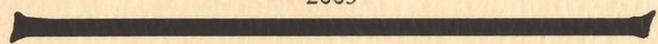
HERAUSGEGEBEN VON

Erwin Gatz, Klaus Ganzer,
Theofried Baumeister

BAND 100, HEFT 1-2

*58
md2*

2005



HERDER

ROM FREIBURG WIEN

Gh 2934

✓ Zi

INHALT

FERDINAND R. PROSTMEIER: Christliche Paideia. Die Perspektive Theodorets von Kyrrhos	1
MATTHIAS SCHÖR: <i>Iussit eum Papa Rome residere</i> – Halinard von Lyon und die Papstwahl von 1048/49	30
BRIGIDE SCHWARZ: Die Statuten der päpstlichen Kursoren von ca. 1470 (mit Edition)	51
ERWIN GATZ: Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Kon- kordates (1929)	97

REZENSIONEN

RICHARD KLEIN: Tomas Lehmann, Paulinus Nolanus und die Basilica Nova in Cimitile/ Nola. Studien zu einem zentralen Denkmal der spät- antiken frühchristlichen Architektur	142
PIUS ENGELBERT: Stephan Freund, Von den Agilolfingern zu den Karolin- gern. Bayerns Bischöfe zwischen Kirchenorganisation, Reichsintegra- tion und karolingischer Reform	143

Redaktion: Erwin Gatz

Redaktionsassistentz: Jutta Dresken-Weiland

Die »Römische Quartalschrift« erscheint in der Regel jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes ca. 144 Seiten. Preis pro Doppelheft 87,50 €; Jahres-Abonnement 152,- €. Manuskripte und Rezensionsexemplare an die Redaktion der »Römischen Quartalschrift«, Via della Sagrestia, 17, I-00120 Città del Vaticano. Nichtangeforderte Bücher werden angezeigt. Besprechung erfolgt nach Tunlichkeit, Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt. – Abkürzungen und Sigla richten sich – soweit nicht eigens angezeigt – nach dem »Lexikon für Theologie und Kirche«, 3. Aufl. Bd. 11.

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Satz: SatzWeise, Föhren

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten 2005

Bestellnummer 00160

RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

ISSN 0035-7812

für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Jutta Dresken-Weiland, Pius Engelbert,
Paul Mikat, Konrad Reppen, Rudolf Schieffer,
Ernst Walter Zeeden

HERAUSGEGEBEN VON

Erwin Gatz, Klaus Ganzer, Theofried Baumeister

100. BAND

2005

HERDER

ROM FREIBURG WIEN



Gh 2934-100/101

Redaktion: Erwin Gatz

Redaktionsassistentz: Jutta Dresken-Weiland

Die »Römische Quartalschrift« erscheint in der Regel jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes ca. 144 Seiten. Preis pro Doppelheft 87,50 €; Jahres-Abonnement 152,- €. Manuskripte und Rezensionsexemplare an die Redaktion der »Römischen Quartalschrift«, Via della Sagrestia, 17, I-00120 Città del Vaticano. Nichtangeforderte Bücher werden angezeigt. Besprechung erfolgt nach Tunlichkeit, Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt. – Abkürzungen und Sigla richten sich – soweit nicht eigens angezeigt – nach dem »Lexikon für Theologie und Kirche«, 3. Aufl. Bd. 11.

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Satz: SatzWeise, Föhren

Druck: AZ Druck und Datentechnik, Kempten 2006

Bestellnummer 00160

INHALT

AUFSÄTZE

FERDINAND R. PROSTMEIER: Christliche Paideia. Die Perspektive Theodorets von Kyrrhos	1
MATTHIAS SCHÖR: <i>Iussit eum Papa Rome residere</i> – Halinard von Lyon und die Papstwahl von 1048/49	30
BRIGIDE SCHWARZ: Die Statuten der päpstlichen Kursoren von ca. 1470 (mit Edition)	51
ERWIN GATZ: Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Kon- kordates (1929)	97
PIUS ENGELBERT O.S.B.: Wilhelm von Hirsau und Gregor VII.	145
BURKHARD ROBERG: ... Combatter coi tribunali dell'impero ... Zum Konflikt um Jurisdiktion und Rechtsprechung zwischen römi- scher Kurie und Reich in der Frühen Neuzeit	181
MARCEL ALBERT: Die Gedenkveranstaltungen zum 200. Jahrestag der Säkularisation 1803–2003. Ein kritischer Rückblick	240
MICHAEL HIRSCHFELD: Zum Problem der Anpassung der Diözesan- zirkumskription an die deutsch-tschechoslowakische Staatsgrenze zwi- schen den Weltkriegen (1918–1939). Die Grafschaft Glatz im Blick- punkt der vatikanischen Diplomatie	275
MICHAEL KLÖCKER: „rheinisch-katholisch“. Zur Mentalität des rheini- schen Katholizismus seit der Aufklärung	288
CLAUS ARNOLD: Bistumsjubiläen und Identitätsstiftung im 20. Jahrhun- dert am Beispiel der Diözesen Rottenburg-Stuttgart und Limburg . . .	313

Christliche Paideia

Die Perspektive Theodrets von Kyrrhos

Von FERDINAND R. PROSTMEIER

septuagenario salutem, Norbert Brox

Theodoret von Kyrrhos ist ein gutes Beispiel für die Situation gebildeter Christen im frühen fünften Jahrhundert, als Politik und Gesetzgebung dafür gesorgt hatten, dass das Christentum Staatsreligion war. Paideia war für diese Christen ein Synonym für hellenisches Lebensideal, für kulturelle Identität und für Kultur insgesamt. Angesichts der Allianz von Staat und Kirche und der Exklusivität des Christentums war für Christen, die mit der griechischen Bildungswelt vertraut waren, die seit Beginn der Mission virulente Frage, ob es eine Paideia mit christlichem Profil geben kann, von neuem brennend. Für die wissenschaftliche Theologie galt es aufzuweisen, dass unter den Bedingungen einer christlich gewordenen Welt der von frühchristlichen Apologeten noch in der Minderheitensituation erhobene Anspruch, im Christentum werde die Antike bewahrt, in Erfüllung geht¹. In diesem Diskurs am Ausgang des christlichen Altertums nimmt der Syrer Theodoret einen prominenten Platz ein.

Für eine Charakterisierung seiner Perspektive und Position innerhalb der Auseinandersetzung um eine christliche Paideia ist es erforderlich, sich zuerst über den zu Theodrets Zeit gültigen Begriff der Paideia zu verständigen und sich dann über seine Person sowie sein geistiges Milieu und soziales Umfeld zu orientieren.

¹ Norbert Brox hat dem Verhältnis zwischen Evangelium und griechischer Kulturtradition und insbesondere dem ‚Durchdenken‘ des christlichen Glaubens sowie seiner Artikulation im Rahmen der sprachlichen und denkerischen Möglichkeiten der griechischen Bildungstradition mehrere Studien gewidmet, u. a.: Der einfache Glaube und die Theologie. Zur altkirchlichen Geschichte eines Dauerproblems, in: F. DÜNZL/A. FÜRST/F. R. PROSTMEIER (Hg.), Norbert Brox. Das Frühchristentum. Schriften zur Historischen Theologie (Freiburg u. a. 2000) 305–336; „Gott“ – mit und ohne Artikel. Origenes über Joh 1,1, in: *ibid.* 423–429; Evangelium und Kultur in der Spätantike, in: P. PAUS (Hg.), Kultur als christlicher Auftrag heute (Kevelaer u. a. 1981) 247–304; Wer ist Jesus? – Oder: die ersten Konzilien, in: *Orien* 54 (1990) 52–56; Die frühchristliche Debatte um die Seelenwanderung, in: *Conc(D)* 29 (1993) 427–430; Terminologisches zur frühchristlichen Rede von Gott, in: *SBAW.PH* 1996/1 (München 1996) 1–46; Der Glaube als Zeugnis (München 1966); Zur Legitimität der Wissbegier (*curiositas*), in: H. BUNGERT (Hg.), *Das antike Rom in Europa. Die Kaiserzeit und ihre Nachwirkungen* (Schriftreihe der Universität Regensburg 12) (Regensburg 1985) 33–52. – Dem Aufsatz liegt mein Vortrag bei der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft in Osnabrück 2004 zugrunde.

1. Der Begriff παιδεία bei Theodoret

Für Theodorets Frage nach einer Paideia mit christlichem Profil ist die weiter gefasste Bedeutung des Begriffs maßgeblich, der zufolge παιδεία in vollendetem Sinn den Zustand des Menschen bezeichnet, „der alle seine Möglichkeiten entfaltet hat, der wahrhaft Mensch geworden ist“². Da „die echte griechische Paideia ... nicht von dem Einzelnen ..., sondern von der Idee“³ ausgeht, ist, um auf dem Weg der Paideia den Menschen zu bilden, das literarische Vorbild zentral⁴. Die Vertrautheit mit dem literarischen und geistigen Erbe der griechischen Kultur ist ein wesentliches Merkmal der Paideia. Dazu gehören auch die Vertrautheit mit bestimmten Vorstellungen von Gott, Materie, Mensch und Seele und die Zustimmung zu diesen Ansichten. Werner Jaeger zufolge ist das Ziel dieser in der rhetorischen Ausbildung vermittelten philosophischen Belehrung, „das menschliche Leben ... zu lenken und ihm eine innere Sicherheit zu verleihen, die nicht mehr in der Außenwelt gewonnen werden kann“⁵. Alles im Lichte der Paideia Gelehrte, Erlernende und Gelebte ist darum nicht nur Siegel kultureller Identität, sondern mehr noch Ausdruck einer Geisteshaltung, einer Weltanschauung und letztlich eines „Wissens“ oder „Ahnens“ um letztgültiges Heil. Die Erziehung des Menschen im Sinn der Paideia hatte also eine religiöse Dimension⁶. Zum einen in Gestalt der Vermittlung einer umfassenden Deutung der Wirklichkeit und zum anderen in der Einübung eines gebildeten und somit tugendhaften Lebens, das als Prolepse des erstrebten „glücklichen Lebens der begünstigten Seelen in ihrem unsterblichen Wandel“⁷ erschien und das Bildungsstreben selbst als geistige und ethische Vervollkommnung zur einer Art Ersatzreligion⁸ erheben konnte. Die Paideia will den Menschen befähigen, die „wahre“ und d. h. eine von Vernunft und im Streben auf das Beste geleitete Entscheidung bei der Wahl seines Lebenslaufes zu treffen, die identisch ist mit der Lebensform

² H.-I. MARROU, *Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum* (Freiburg/München 1957) 146.

³ W. JAEGER, *Paideia. Die Formung des griechischen Menschen*, 3 Bde. (Berlin 4. Aufl. 1959) 1,14.

⁴ Vgl. JAEGER (Anm. 3) 1,18; H. J. W. DRIJVERS, *Athleten des Geistes. Zur politischen Rolle der syrischen Asketen und Gnostiker*, in: J. TAUBES (Hg.), *Gnosis und Politik* (Paderborn u. a. 1984) 109–120, hier 119.

⁵ W. JAEGER, *Das frühe Christentum und die griechische Bildung* (Berlin 1963) 31; vgl. DERS. (Anm. 3) 3,104; DERS., *Paideia Christi*, in: H.-Th. JOHANN (Hg.), *Erziehung und Bildung in der heidnischen und christlichen Antike* (= WdF 377) (Darmstadt 1976) 487–502; R. PREUL, *Art. Bildung IV. Religionsgeschichtlich, dogmatisch, ethisch*, in: RGG⁴ 1 (1998) 1582–1584, hier 1583.

⁶ Vgl. JAEGER, *Das frühe Christentum* (Anm. 5) 31.

⁷ MARROU (Anm. 2) 149.

⁸ Vgl. H.-G. VAN LINGERICH, ΠΙΣΤΙΣ ΚΑΙ ΠΑΙΔΕΙΑ ΚΑΙ ΜΟΡΦΩΣΙΣ. Ein ideengeschichtlicher Beitrag zur Einschmelzung antiker Philosopheme und christlicher Spekulation zur Zeit der Hochpatristik. Untersucht am Beispiel der Schriften *De professione christiana*, *De perfectione* und *De virginitate* des Kappadokiens Gregor von Nyssa (Ph. Diss. Münster 1994) 22.

und dem Lebensideal⁹. Bildung in diesem umfassenden Sinn hatte „kein anderes Ziel, als zur reichsten und vollkommensten Form der Persönlichkeit zu gelangen.“¹⁰ Dieses im Bildungsprogramm der Paideia¹¹ vermittelte sowie repräsentierte gemeinsame und zugleich an der historischen Wirklichkeit orientierte „Ideal des persönlichen Lebens“¹² bedeutete, dass alle, die an der Paideia teilhaben, durch einen gemeinsamen Schatz von Vorbildern, Regeln und Metaphern verbunden sind, und vor allem durch eine gemeinsame Sprache¹³. Dieses kulturelle Band der Paideia ermöglichte darum Kommunikation und Übereinstimmung und erleichterte somit die politische Gestaltung gemeinsamen Lebens. Daran sieht man, dass Paideia nicht bloß Intellektualität meint und ebenso wenig die Summe persönlicher Künste und erworbener Kenntnisse ist¹⁴. Wesentlich ist vielmehr die in die hellenische Erinnerungskultur eingebettete existentielle Einheit von Kenntnis der Inhalte und Formen einerseits mit der Praxis andererseits. Hierin spiegelt sich die elementare, klassische Verbundenheit von παιδεία, ἀρετή und der (philosophischen) Idee des ἀγαθόν wider¹⁵. Das Ziel der Paideia ist allerdings nicht die urbane elitäre Intellektualität, sondern eine Haltung, die sich durch Sensibilität, Klugheit, Weitsicht und Zutrauen auszeichnet und darum die Gestaltung des Lebens erleichtert. Eben deshalb verlangt Paideia nach der richtigen Erkenntnis, weil diese zum richtigen Handeln führt. Diese Orientierung hält vor allem die ererbte literarische Tradition bereit, und sie wird bestätigt in der Erfahrung von Konvention und Konsens¹⁶. In Gestalt der Paideia besaßen

⁹ Vgl. JAEGER, Paideia (Anm. 3) 3,99–104.

¹⁰ B. SCHWENK, Hellenistische Paideia und christliche Erziehung, in: C. COLPE u. a. (Hg.), Spätantike und Christentum. Beiträge zur Religions- und Geistesgeschichte der griechisch-römischen Kultur und Zivilisation der Kaiserzeit (Berlin 1992) 142.

¹¹ Vgl. MARROU (Anm. 2) 467–476; A. STAMER, Die ἐγκύκλιος παιδεία in dem Urteil der griechischen Philosophenschulen, in: Beilage zum Jahresbericht d. Gymnasium Kaiserslautern (Kaiserslautern 1912); J. IRMSCHER, Inhalte und Institutionen der Bildung in der Spätantike, in: COLPE (Anm. 10) 159–172; A. DEMANDT, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr. (=HAW 3,6) (München 1989) 352–373. 422–427; M. HOSE, Kleine griechische Literaturgeschichte. Von Homer bis zum Ende der Antike (München 1999) 184–187.

¹² MARROU (Anm. 2) 147; vgl. JAEGER (Anm. 3) 1,14.

¹³ Vgl. MARROU (Anm. 2) 332; JAEGER, Das frühe Christentum (Anm. 5) 63, sieht darum in der griechischen Überlieferung sogar „das letzte kulturelle Band“ der spätantiken mediterranen Welt.

¹⁴ Vgl. JAEGER (Anm. 3) 1,16; MARROU (Anm. 2) 331. R. v. HAEHLING, Die Begriffe τέχνη und μηχανή im Geschichtswerk Herodots, in: Inquirens subtilia diversa (FS Dietrich Lohrmann zum 65. Geburtstag) (Aachen 2002) 227–236, hat gezeigt, dass der Historiker beide Begriffe nicht exklusiv in technischer Konnotation verwendet, sondern auch dazu, die kulturelle, zivilisatorische und damit geistige Leistung kenntlich zu machen, die aus dem betreffende (technischen) Objekt ersichtlich wird. Zwar fehlt bei Herodot der Begriff παιδεία, es scheint aber, dass bereits vor Platon der später mit dem Paideia-Begriff bezeichnete „Zustand des Menschen“ als Fundament zivilisatorischer Errungenschaften und des hohen kulturellen Niveaus angesehen wurde.

¹⁵ Vgl. JAEGER (Anm. 3) 1,23–62.

¹⁶ Vgl. J. CHRISTES, Bildung und Gesellschaft. Die Einschätzung der Bildung und ihrer Vermittler in der griechisch-römischen Antike (Darmstadt 1975).

somit die hellenistischen mediterranen Gesellschaften einen wichtigen Faktor und Träger für ihre Einheit, Stabilität und Kontinuität¹⁷. Man kann darum *Paideia* als zentralen Begriff des hellenischen Selbstverständnisses bezeichnen.

Verfechter der hellenischen Kulturtradition wie Kelsos, Porphyrios und Kaiser Julian, die den Christen Unbildung (*ἀπαιδευσία*) vorwerfen, wofür fehlende Eloquenz und der Mangel an Eleganz des christlichen Schrifttums als sichere Indizien galten¹⁸, wollten damit die kulturelle Fremdheit des Christentums aufdecken. Deshalb seien Christentum und Hellenentum, Evangelium und griechische Kultur unvereinbar. Fundament ihrer Kritik ist hierbei aber die Analyse, dass die im Zeichen der *Paideia* stehende kulturelle Identität mit einer spezifischen Wirklichkeitsauffassung einhergeht.

Theodoret's Frage nach einer christlichen *Paideia* berührt also sowohl die Grundlagen des Christentums als auch die der griechischen Kultur. Er steht hiermit in der Tradition der Auseinandersetzung um Anpassung und Widerspruch, die mit den Apologeten begonnen hat. Unter welchen konkreten Rahmenbedingungen entwirft aber Theodoret seine Sicht einer christlichen *Paideia*?

2. Theodoret von Kyrrhos und das geistige Milieu in Antiochien

Der Name Theodoret von Kyrrhos ist aus der Konzils- und der Dogmengeschichte des 5. Jahrhunderts vertraut;¹⁹ bekannt sind seine Kirchengeschichte und seine Viten syrischer Mönche²⁰ sowie seine vorzüglichen exegetischen Ar-

¹⁷ Diese Verbundenheit in der von der *Paideia* geprägten Erinnerungskultur lässt jene Gleichheit und Eintracht entstehen, auf die in der Antike der Freundschaftsbegriff Anwendung finden kann und die z. B. Voraussetzung ist für eine öffentliche Karriere; vgl. P. A. BRUNT, *The Emperor's Choice of Amici*, in: P. KNEISSL/V. LOSEMANN (Hg.), *Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte* (FS Karl Christ zum 65. Geburtstag) (Darmstadt 1988) 39–56; A. FÜRST, *Streit unter Freunden. Ideal und Realität in der Freundschaftslehre der Antike* (Beiträge zur Altertumskunde 85) (Stuttgart/Leipzig 1996). Vgl. ferner P. VEYNE, *Humanitas. Die Römer und die andern*, in: A. GIARDINA, *Der Mensch der römischen Antike* (Frankfurt u. a. 1991) 382–412.

¹⁸ Dieser alte Vorwurf ist auch Thdt., *affect. prooem.* 1, bekannt: *Τὴν τε πίστιν ἐκωμόδησαν τὴν ἡμετέραν ... λέγοντες ... τῆς τῶν ἀποστόλων κατηγοροῦν ἀπαιδευσίας, βαρβάρους ἀποκαλοῦντες. Τὸ γλαφυρὸν τῆς εὐπειρίας οὐκ ἔχοντας.* – Zum Vorwurf der stilistischen Unzulänglichkeit der christlichen Literatur und der Unsinnigkeit der christlichen Lehre, insbesondere der Eschatologie, vgl. die Hinweise bei W. KRAUSE, *Die Stellung der frühchristlichen Autoren zur heidnischen Literatur* (Wien 1958) 49f.; F. R. PROSTMEIER, „Die Wolke der Gottlosigkeit“. Gültigkeit und politische Relevanz des traditionellen Wirklichkeitsverständnisses in der Polemik gegen das Christentum bei Kaiser Julian, in: JAC 44 (2001) 33–57.

¹⁹ Vgl. A. GRILLMEIER, *Jesus der Christus im Glauben der Kirche*. Bd. 1: *Von der Apostolischen Zeit bis zum Konzil von Chalcedon (451)* (Freiburg u. a. 1979) 693–700. 737; L. PERONE, *Von Nicaea (325) nach Chalcedon (451)*, in: G. ALBERIGO (Hg.), *Geschichte der Konzilien. Von Nicaenum bis zum Vaticanum II* (Düsseldorf 1993) 86–88. 103–106. 115f.

²⁰ Vgl. TH. URBAINCZYK, *Theodoret of Cyrrhus. The bishop and the holy man* (Ann Arbor, Mich. 2002) 40–51.

beiten²¹. Theodoret wird 393 – im Todesjahr des Libanius – gewissermaßen ins letzte saeculum der römischen Geschichte hineingeboren²². Wie viele seiner Standesgenossen aus begüterten²³ christlichen oder heidnischen Familien in Antiochien²⁴ wächst er bilingual auf: Er beherrscht Syrisch und lernt von klein auf die Kultur- und Bildungssprache seiner mediterranen Welt: Griechisch²⁵. In der Metropole am Orontes existierten zwar keine eigentlich philosophischen Schulen, aber in dem allgemeinen Bildungsbetrieb wurden durch Rhetoren auch philosophische Ideen verschiedener Provenienz vermittelt, wobei die zeitgenössische Platonauslegung dominiert haben wird²⁶. Diese Form der spätantiken Bildung wird auch Theodoret erhalten haben²⁷. Von klein auf hat Theodoret aber auch intensiven Kontakt zu syrischen Mönchen²⁸. Ihre Askese war für weite Kreise des nordsyrischen Christentums das Vorbild, an dem die eigene Lebensführung orientiert wurde²⁹. Wie schon bei den Philosophen der zweiten Sophistik³⁰ ihre Entsagung als Erweis für die Wahrheit galt, so nun bei den Mönchen

²¹ Vgl. Der Byzantiner Photius (etwa 810–893) spricht mit Respekt von ihm als „einem der beachtlichsten Exegeten, der kaum seinesgleichen findet.“ (Phot., cod. 31,2003). – Erhalten sind Theodorets Untersuchungen zum Pentateuch und zu den geschichtlichen Werken, seine Kommentare zu den Psalmen, dem Hohenlied und den Propheten sowie seine Erklärungen zum Corpus Paulinum. Näheres zu Theodorets exegetischen Arbeiten vgl. J. N. GUINOT, *L'exégèse de Théodoret de Cyr* (Paris 1995).

²² Zur Person vgl. P. BRUNS, Art. Theodoret von Cyrus, in: LACL (Freiburg u. a. 3. Aufl. 2002) 683–685; K.-G. WESSELING, Art. Theodoret, in: BBKL 11 (1996) 936–957; G. KOCH, Strukturen und Geschichte des Heils in der Theologie des Theodoret von Kyros. Eine dogmen- und theologiegeschichtliche Untersuchung (= FTS 17) (Frankfurt a. M. 1974) 19–47; J. H. W. G. LIEBESCHUETZ, Antioch. City and imperial Administration in the later Roman Empire (Oxford 1972) 61–73. 242–255. 259–261.

²³ Vgl. Thdt., ep. 9,6.9–10.14.

²⁴ Vgl. Chrys., stat. 19,2; ferner D. S. WALLACE-HADRILL, *Christian Antioch* (Cambridge 1982) 1–12; G. DOWNEY, *A History of Antioch in Syria from Seleucus to the Arab Conquest* (Princeton 1961); M. SATRE, *L'Orient Romain* (Paris 1991) 328–349; A. H. M. JONES, *Cities of Eastern Roman Provinces* (Oxford 2. Aufl. 1971) 241–244. 263–268. 293; J. HAHN, „Die Tempel sind die Augen der Städte“ – Religiöse Landschaft und Christianisierung in Nordsyrien, in: DERS. (Hg.), *Religiöse Landschaften* (Münster 2002) 141–179.

²⁵ Vgl. Thdt., affect. 5,74f.; h. rel. 12. – Zur soziokulturell und topographisch bedingten Sprachkompetenz in Griechisch und Syrisch resp. Aramäisch vgl. S. BROCK, Greek and Syriac in Late Antique Syria, in: A. K. BOWMANN/G. WOOLF (Hg.), *Literacy and Power in the Antiquity World* (Cambridge 1994) 149–160; DOWNEY; H. J. W. DRIJVERS, Syria Culture in Late antiquity. Hellenism and Local Traditions, in: *Mediterraneo antico* 1.1 (2004) 95–113.

²⁶ Vgl. HOSE (Anm. 11) 196–212; A. J. FESTUGIÈRE, *Antioche païenne et Chrétienne*. Libanius, Chrysostome et les moines de Syrie (Paris 1959) 211–240. Allerdings tritt im 4. Jh. neben den alten Hochburgen der philosophischen Bildung eine kleine Zahl von Studienzentren in den Vordergrund, darunter Antiochien, das seinen Schwerpunkt in der Rhetorik gehabt zu haben scheint; vgl. MARROU (Anm. 2) 318.

²⁷ Vgl. C. SPADAVECCIA, The Rhetorical Tradition in the Letters of Theodoret of Cyrus, in: V. VAVRINCEK (Hg.), *From Late Antiquity to Early Byzantium* (Prag 1985) 249–252.

²⁸ Vgl. Thdt., h. rel. 11.13.

²⁹ Vgl. HAHN (Anm. 25) 156–165; DRIJVERS (Anm. 4) 120.

³⁰ Vgl. G. ANDERSON, The pepaideumenos in action. Sophists and their outlook in the early empire, in: ANRW II, 33.1 (1989) 79–208; DERS., Sage, saint and sophist. Holy men and their

für die Wahrheit des christlichen Glaubens. Neben der Bildung gemäß klassischer Tradition werden für Theodoret biblische Bildung und das Lebensvorbild der Mönche prägend. Theodoret verfügt also über die beiden Schlüsselkompetenzen kultivierter, d. h. aufgeklärter, eben: gebildeter Christen. Das zeigen zwei Vorgänge, mit denen er im ganzen Orient von sich reden machte:

Theodoret ist 23 Jahre als er – wie es auch über andere Standesgenossen erzählt wird³¹ – sein Erbe verkauft, um Mönch zu werden³². Im Jahr 416 tritt er in das zwei Tagesreisen südlich von Antiochien gelegene Kloster Nikertai bei Apameia am Orontes ein³³. Bereits ein Jahr später macht der gebildete Mönch erneut auf sich aufmerksam: Theodoret wird Lektor in Antiochien und hält seine erste Predigt. Dieses Debüt vor den durch die rhetorische Tradition in Antiochien besonders kritischen und durch die sprachliche Kunst des Chrysostomus verwöhnten Christen sowie der Erfolg seiner weiteren Reden führten 423 dazu, dass Theodoret zum Bischof von Kyrrhos³⁴ geweiht wurde³⁵. In kürzester Zeit etabliert sich Theodoret in seinem Bistum nicht nur als geistliche, sondern auch als weltliche Vertrauensperson, indem er konsequent und mit Bravour alle Aufgaben wahrnimmt, wie es von einem Wohltäter und Spitzenbeamten erwartet wird³⁶. Diese für das Amt des Episkopos in staatskirchlicher Zeit signifikante Doppelfunktion ist geradezu Sinnbild für die christliche Paideia Theodorets.

associates in the early Roman empire (London/New York 1994); G. W. BOWERSOCK, *Greek Sophists in the Roman Empire* (Oxford 1969); J. HAHN, *Der Philosoph und die Gesellschaft. Selbstverständnis, öffentliches Auftreten und populäre Erwartung in der hohen Kaiserzeit* (Stuttgart 1989); P. VON MÖLLENDORFF, *Auf der Suche nach der verlogenen Wahrheit. Lukiāns „Wahre Geschichten“* (Tübingen 2000); TH. SCHMITZ, *Bildung und Macht. Zur sozialen politischen Funktion der zweiten Sophistik in der griechischen Welt der Kaiserzeit* (München 1997); B. E. BORG (Hg.), *Paideia. The World of the Second Sophistic (= Millennium-Studien 2)* (Berlin/New York 2004); TH. BUCHHEIM, *Die Sophistik als Avantgarde normalen Lebens* (Hamburg 1986).

³¹ Archetypisch für die Mönchsliteratur wird die Schilderung der ἀναχώρησις des wohlhabenden (und gebildeten) Fellachen Antonius und ihre Deutung mithilfe des Nachfolgerus (Mt 4,20) und des Gleichnisses vom reichen jungen Mann (Mt 19,21); vgl. Ath., v. Anton. 2; ferner K. S. FRANK, *Grundzüge der Geschichte des christlichen Mönchtums* (Darmstadt 1975); H. C. ZANDER, *Als die Religion noch nicht langweilig war. Die Geschichte der Wüstenväter* (Köln 2. Aufl. 2001).

³² Vgl. Thdt., ep. 113.

³³ Anlässlich seiner Verbannung auf der Synode von Ephesus 449 ersucht Theodoret, sich τὸ ἡμέτερον μοναστήριον zurückziehen zu dürfen. Daraus wird gerne geschlossen, dass für ihn das Kloster Nikertai seine „geistige Heimat“ geblieben war.

³⁴ Vgl. F. R. TROMBLEY, *Hellenic Religion and Christianisation c. 370–529* (Leiden ²1995) 1,133–135. 147–149. 205–227; P. CANIVET, *Théodoret de Cyr. Thérapeutique des Maladies Helléniques (= SC 57bis)* (Paris 1958) 17; TH. URBAINCZYK, *Theodoret of Cyrrhus. The bishop and the holy man* (Ann Arbor, Mich. 2002) 21–23.

³⁵ Vgl. Thdt., ep 80 f.; zur Datierung Näheres bei K. GÜNTHER, *Theodoret von Cyrus und die Kämpfe in der orientalischen Kirche vom Tode Cyrills bis zur Einberufung des sogen. Rüber-Konzils* (Aschaffenburg 1913) 5–8.

³⁶ Kennzeichnend für Theodorets Wirken ist seine Position in der Sklavenfrage. Mit überraschend hellsichtiger volks- und betriebswirtschaftlicher Argumentation und unter Hinweis auf die nicht verantwortbaren sozialen Folgen tritt er für eine Beibehaltung der Sklaverei ein

Diese erste Lebens- und Schaffensphase Theodoret's dauert bis 430. Sie ist für das Thema auch deshalb entscheidend, weil Theodoret wahrscheinlich bereits während seiner Mönchszeit jene Schrift verfasst hat, aus der seine Perspektive einer christlichen Paideia erhoben werden kann, nämlich sein apologetisches opus magnum. Er nennt es „Heilung der hellenischen Krankheiten oder Wiedererkennen der Wahrheit des Evangeliums aus der hellenischen Philosophie“³⁷.

Die folgende Lebens- und Schaffensphase ist geprägt von den christologischen Kontroversen zwischen Antiochien und Alexandrien. Der Tiefpunkt ist die Verdammung von Theodoret's Christologie durch die sog. Räubersynode von Ephesus 449 sowie die Exilierung aus seiner Diözese Kyrrhos. Nach seiner Rehabilitation durch das Konzil von Chalcedon 451 verlief sein Lebensabend – wie seine Mönchszeit – wiederum in ruhigen Bahnen. Theodoret starb als Bischof von Kyrrhos während der Herrschaft von Kaiser Leo I. (457–474), und zwar nach 458 und vor 466.

Die Personalmeldungen über das erste Lebensdrittel zeigen, dass Theodoret mit der von der Paideia geprägten Kultur vertraut war: Er beherrscht ihre Inhalte und Formen, er weiß um Konventionen, und er handelt im Konsens mit dieser Tradition. Seine gesamte Lebensorientierung fußt indes im syrischen Mönchtum. Anstelle der philosophisch geprägten Wirklichkeitsauffassung steht bei ihm die πίστις, die inhaltlich den Glauben an Christus meint und in dem sich das Erkennen, wer er ist, und das Vertrauen auf das Zeugnis geschichtlicher Autorität verbinden. Die Frage, ob es eine Paideia mit christlichem Profil geben kann, war also keineswegs nur von akademischem Interesse. Sie betraf das kulturelle und religiöse Selbstverständnis Theodoret's.

Seine Perspektive hängt aber nicht nur von seinem persönlichen Lebensweg ab. Daneben haben zwei Faktoren eine Rolle gespielt. Erstens der Sieg des Christentums. Die christlichen Kaiser hatten durch die konsequente Durchsetzung sowie Ausfaltung antiheidnischer Rechtsbestimmungen³⁸ und nicht zuletzt durch ihre Personalpolitik³⁹ dafür gesorgt, dass die Kirche, genauer die von der

und steht darin fast als Einzelgänger da unter seinen Zeitgenossen. Näheres vgl. R. KLEIN, Die Sklavenfrage bei Theodoret von Kyrrhos. „Die 7. Rede des Bischofs über die Vorsehung“, in: G. WIRTH u. a. (Hg.), Romanitas – Christianitas. Untersuchungen zur Geschichte und Literatur der römischen Kaiserzeit (FS Johannes Straub zum 70. Geburtstag) (Berlin 1982) 586–633. B. TREUCKER, Politische und sozialgeschichtliche Studien zu den Basilius-Briefen (Diss. Frankfurt a. M. 1961), hat am Beispiel des Kappadokiens Basilius aufgezeigt, wie eng die Erwartung an die „neuen“ Eliten mit dem paganen Paideia-Ideal verbunden war.
³⁷ Thdt., affect. prooem. 16 (SC 57,103): Ἑλληνικῶν θεραπευτικῆ παθημάτων ἢ Εὐαγγελικῆς ἀληθείας ἐξ Ἑλληνικῆς φιλοσοφίας ἐπίγνωσις. – Zur Datierung vgl. KOCH (Anm. 22) 40f.

³⁸ Näheres dazu bei K. L. NOETHLICH, Kaisertum und Heidentum im 5. Jahrhundert, in: J. VAN OORT/D. WYRWA (Hg.), Heiden und Christen im 5. Jahrhundert (Leuven 1998) 1–31, hier 11–23.

³⁹ Vgl. R. v. HAEHLING, Die Religionszugehörigkeit der hohen Amtsträger des Römischen Reiches seit Constantin I. Alleinherrschaft bis zum Ende der Theodosianischen Dynastie (Bonn 1978); DERS., Damascius und die heidnische Opposition im 5. Jh. n. Chr., in: JAC 23 (1980) 82–95.

Staatsmacht präferierte Kirchenpartei, eine Garantin staatlicher Einheit, Stabilität und Kontinuität ist. Auch deshalb wurden zur Zeit Theodorets die Vertreter der alten Religion nicht mehr als ernsthafte religiöse, geistige, politische und soziale Konkurrenz und Gefahr eingestuft, sondern differenziert gesehen. Heidentum⁴⁰ gilt als Problem der Vergangenheit. Dieses Bild vermitteln auch die kirchengeschichtlichen Werke von Sokrates Scholasticus (ca. 380 – nach 439), Sozomenos aus Gaza (5. Jh.) und Theodoret. Der zweite Faktor war die Ambivalenz zwischen dem verblassenden heidnischen Kult und der Vitalität der griechischen Kulturtradition. Für beides sind Libanius und Ammianus Marcellinus unverdächtige Gewährsleute, weil Heiden. Zum einen bestätigen sie am Ausgang des 4. Jh.s, was schon Kaiser Julian als Sinnbild für das desolate antiochenische Heidentum berichtet⁴¹. Beim Jahresfest des Apollon habe statt der erwarteten Schar von Priestern mit weißen Opferstieren als einziger der städtische Apollonpriester mit einer kleinen Gans zum Opfer bereit gestanden. Der Vorgang ist nicht nur Ausdruck für die weltläufige Liberalität und Unbekümmertheit, mit der die Antiochener einst Kaiser Julian genervt hatten⁴² und die Festugière in seiner Studie über das heidnische und christliche Antiochien bewogen hat, die Stadt mit Paris zu vergleichen⁴³. Dieser Vorgang reflektiert vor allem die durchgreifende Neuprägung der sakralen Identität der Metropole am Orontes und der Region. Diese manifestierte sich ab Mitte des 4. Jh.s in der sakralen Übernahme ursprünglich paganer Kulträume durch die ersten Reliquientranslationen der Kirchengeschichte⁴⁴. In Antiochien und in seiner näheren Umgebung scheint zu der Zeit, als Theodoret seine Apologie schrieb, kein lebendiges, also auch kultisch aktives Heidentum mehr existiert zu haben⁴⁵. Andersorts wurde heidnische Religiosität noch praktiziert, allerdings im Geheimen – wie anders wollte man erklären, dass heidnische Kultpraxis als *superstitio* kriminalisiert werden musste⁴⁶. Zum anderen sind der im ganzen Osten gefeierte und

⁴⁰ Zur Bedeutung des Begriffs im 5. Jh. vgl. NOETHLICH (Anm. 38) 25 f.

⁴¹ Über die desolaten ökonomischen Verhältnisse und sozialen Unterschiede in Antiochien am Anfang des 5. Jh. vgl. KLEIN (Anm. 36) 618–633.

⁴² Vgl. Julians satirische „Antwort“ an die ‚Antiochener Gesellschaft‘ im Misopogon.

⁴³ Vgl. FESTUGIÈRE (Anm. 26) 403.

⁴⁴ Thdt., h. e. III10 (BKV² 51,181 f.).

⁴⁵ DEMANDT (Anm. 11) 427, resümiert: „Das antike Heidentum ist mit dem römischen Reich untergegangen. Zwar hat es noch einzelne Sympathisanten, vielleicht sogar Gläubige unter den Literaten bis weit in die byzantinische Zeit gegeben, doch blieben das Ausnahmen. Trotzdem haben die Schöpfungen des alten Götterglaubens in bisweilen nur äußerlich christianisierter Form weitergelebt. Heidnisches Traditionsgut begegnet uns auf vielen Lebensgebieten.“ Vgl. R. VON HAEHLING, Heiden im griechischen Osten des 5. Jh.s. n. Chr., in: RQ 77 (1982) 52–85; HAHN (Anm. 24) 152. – Nicht unwesentlich dürfte für den Niedergang des „Glaubens der Väter“ die bereits für Julians Repaganisierungsprogramm massiv hinderliche Erfahrung gewesen sein (vgl. PROSTMEIER [Anm. 18] 54–57), dass die griechisch-römische Kulturtradition und die heidnischen Kultformen außerstande waren, religiöses Erleben in der Hinsicht zu vermitteln, dass der Einzelne darin für sich persönlich eine Lebensdeutung empfangt; vgl. auch J. RATZINGER, Einführung in das Christentum. Vorlesungen über das Apostolische Glaubensbekenntnis (München 1968) 103–108.

⁴⁶ Vgl. Cod.Theod. 16,10,17 v.J. 399 (heidnische Feste und Feiern sind tolerabel, sofern keine

verehrte Libanius sowie Ammianus Marcellinus Zeugen für die Lebendigkeit und ungebrochene Attraktivität der von der Paideia geprägten Lebenswelt, und zwar nicht auch, sondern insbesondere bei Christen. Hier lässt sich unschwer eine Linie ziehen von Klemens von Alexandrien⁴⁷, der als erster das Thema einer christlichen Paideia aufgreift, über Origenes und die Kappadokier bis zu dem Libanius-Schüler Johannes Chrysostomus. Diese Rezeptionsbereitschaft ließe sich mit weiteren Beispielen aus den Zentren des antiken Christentums illustrieren. Ihr gemeinsames Kennzeichen ist die Unterscheidung zwischen dem sittlich-religiösen Inhalt der griechischen Tradition und der literarischen Gestalt, in der Gebildete die Norm für das eigene Literaturschaffen erkennen⁴⁸.

Im 5. Jh. war diese Differenzierung weder neu noch ungewöhnlich. Basilius von Caesarea legte sie seiner Rede über das Studium der griechischen Literatur und ihren Wert für die Erziehung der christlichen Jugend⁴⁹ zugrunde und – mit entgegengesetzter Zielrichtung – lieferte sie Kaiser Julian die Begründung zum Berufsverbot für christliche Rhetoren. Von daher versteht sich auch die Aufgebrachtheit, mit der Basilius seinem ehemaligen Studienkollegen Kaiser Julian entgegenhält, dass nicht nur Heiden wie er „die Paideia“ haben.

Die Ausbildung bei einem heidnischen Neuplatoniker und ein entschiedener christlicher Standpunkt schlossen sich nicht aus. Man denke an die Kappadokier oder an Arcadius (reg. 395–408), der am Hof von dem heidnischen Rhetor und Philosophen Themistios (317–388) unterrichtet wurde, und an Athenais Eudokia (um 400 – 20.10.460), die als Tochter des heidnischen athenischen Philosophen Leontios eine gründliche klassische Bildung besaß und die vor ihrer Heirat mit Theodosios II. am 7. Juni 421 erst noch getauft werden musste.

Zur Zeit Theodoret besuchten Heiden und Christen als Schüler wie als Lehrer die gleiche Schule⁵⁰. Mochten auch Parolen wiederholt werden, die strikt die

Opfer dargebracht werden und rituelle Handlungen stattfinden); Cod.Theod. 16,10,20 v.J. 415 (Enteignung von Grundstücken, auf denen heidnische Kulte vollzogen wurden, zugunsten des Staates) und Cod.Iust. 1,11,8, der heidnische *superstitio* förmlich als *crimen publicum* definiert, das Eigentums- und Ämterverlust bzw. Folter und Inhaftierung zur Folge hat.

⁴⁷ Vgl. R. SCHOLL, Das Bildungsproblem in der Alten Kirche, in: H.-Th. JOHANN (Hg.), Erziehung und Bildung in der heidnischen und christlichen Antike (= WdF 377) (Darmstadt 1976) 503–526, hier 515–522.

⁴⁸ Diese mythischen Inhalte der griechischen Tradition sind spätestens seit Platons Religionskritik als Allegorien begriffen und dann in diesem Sinn auf dem Weg der Paideia vermittelt worden. Ihre Brisanz lag in der religiösen Identitätsstiftung. Genau diese Funktion büßte die von der Paideia geprägte Kultur durch die genannte Unterscheidung ein.

⁴⁹ Vgl. E. LAMBERZ, Zum Verständnis von Basileios' Schrift ‚Ad adolescentes‘, in: ZKG 90 (1979) 75–95; L. SCHUCAN, Das Nachleben von Basilius Magnus ‚ad adolescentes‘. Ein Beitrag zur Geschichte des christlichen Humanismus (Genf 1973); C. M. M. BAYER, Tertullian zur Schulbildung der Christen: Welche Art des Unterrichts ist Gegenstand der Erörterungen im 10. Kapitel des Werkes De idololatria?, in: RQ 3–4 (1983) 186–191; F. P. HAGER, Zur Bedeutung der griechischen Philosophie für die christliche Wahrheit und Bildung bei Tertullian und Augustinus, in: Antike und Abendland 24 (1978) 76–84.

⁵⁰ Vgl. die Beispiele bei MARROU (Anm. 2) 467–472.

Separation von der griechischen Kultur verlangten⁵¹ oder diese apologetisch als von der biblisch-christlichen Tradition deszendiert hinstellten, de facto gab es zum ererbten Bildungsprogramm keine Alternative, und für gesellschaftliche Partizipationsmöglichkeiten, insbesondere für eine öffentliche Karriere, war die ἐγκύκλιος παιδεία⁵² unerlässlich. Das erstrebenswerte Ziel christlicher Intellektueller war darum die Verbindung⁵³ der erlernten Konvention, Tradition und des Konsenses hinsichtlich kultureller Werte, Wissenschaft, Kunst, politischer Ordnung, Kult, Brauch und Ethik mit der biblischen Bildung. Die Wichtigkeit dieser Verbindung war von den frühchristlichen Apologeten erkannt und von Klemens von Alexandrien und Origenes explizit angegangen worden⁵⁴. Im 4. Jh. hatten sie Basilius von Caesarea und Gregor von Nyssa, beide aus dem Haus eines begüterten Rhetors und Advokaten, programmatisch gefordert und in ihrem theologischen Werk und in ihrem Wirken vorgeführt. Im 5. Jh. sind im Osten Theodoret sowie seine beiden Kollegen als Kirchenhistoriker, Sokrates in Konstantinopel und Sozomenos aus Gaza, beredete Zeugen für diese Verbindung von Evangelium und Kultur, wie im Westen Hieronymus, Julian von Aclanum und selbstverständlich Augustin. Er verbindet Antike und Christentum, Paideia und Evangelium gemäß dem Grundsatz *credo ut intellegam*. Die darin verborgene Nachordnung der Autorität der hellenischen Tradition, weil ihre Quellen deszendiert sind, ist ein Merkmal auch von Theodorets Apologie.

Von Christentumskritikern des frühen 5. Jh.s wie der Rhetor und Historiker Eunapios von Sardeis (ca. 345–420), ein glühender Verehrer Kaiser Julians⁵⁵, oder auch dem Historiker Zosimos – beide in der Tradition der zweiten Sophistik – wurde das, was nach dem Vorgang des hellenistischen Judentums spätestens mit dem lukanischen Doppelwerk, Hebr und 1 Petr als eine Art ‚Osiose des christlichen Glaubens und Lebens in die hellenisch-römische Kultur‘⁵⁶ ein-

⁵¹ Vgl. Tertullians bemühtes Diktum „Quid ergo Athenis et Hierosolymis? Quid academiae et ecclesiae? ... nostra institutio de porticu Salomonis est“ (Tert., praescr. 7,9f.).

⁵² Vgl. Anm. 11. Zu Karrieremöglichkeiten und zur Religionspolitik z. Z. Theodorets vgl. H. SCHLANGE-SCHÖNINGEN, Kaisertum und Bildungswesen im spätantiken Konstantinopel (=Historia 94) (Stuttgart 1995) 145–150. 158f.

⁵³ Vgl. F. WINKELMANN, Heiden und Christen in den Werken der oströmischen Historiker des 5. Jahrhunderts, in: VAN OORT/WYRWA (Anm. 38) 123–159, hier 142f.

⁵⁴ Für Origenes bestätigt dies Gregor Thaumaturgos expressis verbis; vgl. J. TLOKA, „... dieser göttliche Mensch!“ Die Dankrede des Gregor Thaumaturgos an Origenes als Beispiel für die Christianisierung antiker Identifikations- und Deutungsschemata, in: B. ALAND u. a. (Hg.), Literarische Konstituierung von Identifikationsfiguren in der Antike (= Studien und Texte zu Antike und Christentum 16) (Tübingen 2003) 71–85.

⁵⁵ Vgl. J. BIDEZ, Julian der Abtrünnige (München 1940) 241; K. BRINGMANN, Kaiser Julian (Darmstadt 2004).

⁵⁶ Vgl. J. FONTAINE, Christentum ist auch Antike. Einige Überlegungen zu Bildung und Literatur in der lateinischen Spätantike, in: JAC 25 (1982) 5–21. – Entgegen der verbreiteten Meinung scheint auch Mk mit griechischer Bildungstradition vertraut zu sein und Leser im Blick zu haben, die in der Paideia stehen; Näheres TH. J. BAUER, Johannes der Täufer und die Frau des Masites. Zur Rezeption von Hdt. 9,108–113 in Mk 6,17–29, in: Millennium 2 (2005); M. REISER, Syntax und Stil des Markusevangeliums im Lichte der hellenistischen Volksliteratur (= WUNT 2,11) (Tübingen 1984).

gesetzt hat, als andauernde freche Okkupation und Verdrehung der hellenischen Kulturtradition heftig attackiert. Bei aller Kritik zeigen sich die Protagonisten der hellenischen Bildungstradition dennoch bewusst, und zwar deutlicher als es bereits Libanius tat, dass für die alte griechische Kultur, deren Werte, religiöse Anschauungen und Praktiken keine Goldene Zeit mehr anbrechen wird. Intellektuelle, überzeugte Heiden wie Eunapios, Zosimos, Damaskios und Isidor von Alexandrien⁵⁷ repräsentieren eine religiöse Minderheit, die sich durch die herrschenden Zustände gezwungen sieht, einerseits die „Christen von der politischen Zuverlässigkeit der Heiden als Staatsbürger zu überzeugen“ und andererseits den verbliebenen hellenisch Gesinnten „Beispiele für das unbeirrte Festhalten an den alten Glaubensformen zu geben.“⁵⁸ Anfang des 5. Jh.s müssen Heiden, worunter man sich neben Professoren, Philosophen, Literaten und der (römischen) Nobilität, z. B. den Symmachus-Kreis⁵⁹, auch die Landbevölkerung bestimmter Regionen⁶⁰ vorzustellen hat⁶¹, Christen um Toleranz bitten⁶². Die Gebildeten unter den Heiden setzen gerade deshalb alles daran, die ererbte Kultur zu pflegen, um sie vor Veränderung durch Unbefugte, sprich Christen, zu schützen; man denke an die Sophistenviten Eunaps, die Lebensbeschreibung durch Marinos von Neapolis über seinen Lehrer Proklos oder – aus der Zeit nach Theodoret – die Vita Isidori des Damaskios von Damaskos.

Christlicherseits sah man sich zur Zeit Theodorets vornehmlich aus zwei Gründen zur Auseinandersetzung gerufen: Zum einen wenn die hellenische Tradition in ihrem religiösen Anspruch offiziös, z. B. im Verhalten der Kaiser gegenüber heidnischen Amtsinhabern, toleriert wurde, wie etwa durch Theodosius II. (408–450), als im Jahr 448 sein *magister militum* per Orientem Flavius Zeno die Trabea erhielt und Theodoret verlangte, der neue Konsul Zeno solle mit dem Purpur auch das Taufkleid empfangen. Zum anderen sahen sich gebildete Christen von Seiten der Anhänger der alten griechischen Kultur, des Götterglaubens der Väter und dem *mos maiorum*, für die in den östlichen Provinzen

⁵⁷ Vgl. v. HAEHLING (Anm. 45) 52–85.

⁵⁸ v. HAEHLING, Damascius (Anm. 39) 95.

⁵⁹ Vgl. K. ROSEN, *Fides contra dissimulationem*. Ambrosius und Symmachus im Kampf um den Victoriaaltar, in: JAC 37 (1994) 29–36.

⁶⁰ Thdt., h. e. IV 22,6 (BKV2 51,244f.) zufolge war das phönikische Heliopolis heidnisch, „woselbst keiner der Einwohner den Namen Christi auch nur anzuhören vermag; denn Götzendiener sind sie alle“ und an erster Stelle der „Stadtpräfekten Palladius, der selbst der ärgste Götzendiener war.“ Vgl. ferner die Hinweise bei J. GEFFCKEN, *Der Ausgang des griechisch-römischen Heidentums* (=Religionswissenschaftliche Bibliothek 9) (Heidelberg 1929) 178–223, 245.

⁶¹ Vgl. DEMANDT (Anm. 11) 424–430, der z. R. auf Brauchtum und Feste, auf Amulette und das synkretistische Bildprogramm auf Gemmen, Schmuck etc. hinweist.

⁶² Vgl. das „Gesuch“ des Symmachus um Wiederaufstellung des Victoria-Altars in der Kurie und die Beispiele bei J. GEFFCKEN, *Aus dem literarischen Kampfe zwischen Heidentum und Christentum*, in: PrJ 114 (1903) 251. Nach dem Scheitern von Julians Repaganisierungsprojekt üben „die hellenisch Gesinnten“ nur noch anlässlich des Falls Roms mit jener Nachdrücklichkeit Kritik am Christentum, wie sie von Julian bekannt und für die vorkonstantinische Zeit belegt ist; Näheres vgl. A. GÄRTNER, *Der Fall Roms. Literarische Verarbeitung bei Heiden und Christen*, in: VAN OORT/WYRWÄ (Anm. 38) 160–179.

die Bezeichnung Ἑλλην Verwendung findet, herausgefordert, zumal wenn sie in ihrer antichristlichen Kritik Einwände erhoben, mit denen schon Kelsos, Porphyrios sowie Kaiser Julian⁶³ gegen das Christentum stritten und die man in der Sache keineswegs als entkräftet betrachten konnte. Die Streitschriften von Porphyrios und Julian⁶⁴ wurden offenkundig trotz der Konfiszierungen nach wie vor gerne gelesen⁶⁵, so dass sich Mitte der dreißiger Jahre des 5. Jh.s z. B. Kyrill von Alexandrien zu seiner mehrbändige Erwiderung auf Julian Apostata veranlasst sieht. Er ist im 5. Jh. nicht der einzige, der das Verhältnis Christentum und Bildungsideale des Hellenentums, von Evangelium und Kultur literarisch bearbeitet. Fast zwanzig Jahre vor Kyrill entwirft Theodoret seine Perspektive einer christlichen Paideia.

Die Vitalität der hellenischen Kulturtradition und Bildungswelt und ihre fraglose Präsenz im Christentum des 5. Jh.s belegen schließlich Personen wie der christliche Neuplatoniker Synesios von Kyrene (370–413), der sich 410 anlässlich seiner Bischofswahl ausbedingte, z. B. nicht an die Auferstehung des Leibes glauben zu müssen. Seinem Bruder gesteht er: „Die sogenannte Auferstehung halte ich für ein heiliges Geheimnis, und ich bin weit entfernt, mit den Vorstellungen der Menge übereinzustimmen.“⁶⁶ Der Hypatia-Schüler nimmt als Bischof von Ptolemais die christliche Lehre soweit an, wie sie mit seiner neuplatonischen Philosophie in Einklang zu bringen ist. Für ihn gilt umgekehrt wie beim Bischof von Hippo das *intellego ut credam*. Daran erkennt man eine neue Gefahr für das Christentum im 5. Jh. dass ob der Allianz zwischen Kirche und Staat zwar das Christentum nach außen hin übernommen wird, aber der mit der griechisch-römischen Kulturtradition verbundene „Glaube der Väter“ als Lebens- und Weltdeutung konserviert und in ererbten Formen im Privaten weitergelebt wird. Gesinnungsheiden oder auch Halbchristen wie Synesios lassen erkennen, dass das Ringen um das hellenische Erbe, das im Frühchristentum eingesetzt hatte, zur Zeit Theodorets keineswegs entschieden war⁶⁷. Wie sieht Theodoret die Stellung der Paideia im Leben eines Christen?

⁶³ Ob der ἀληθῆς λόγος des Kelsos gelesen wurde ist nicht sicher, denn darüber, was nach der Entgegnung durch Origenes mit dem ἀληθῆς λόγος geschehen ist, wissen wir gar nichts. Näheres vgl. H. E. LONA, Die „Wahre Lehre“ des Kelsos (Kommentar zu frühchristlichen Apologeten, Sonderbd.) (Freiburg u. a. 2005); PROSTMEIER (Anm. 18) 33–57.

⁶⁴ Vgl. O. GIGION, Die antike Kultur und das Christentum (Gütersloh² 1969) 104–118; LONA (Anm. 63).

⁶⁵ Im Anschluss an ein Zitat aus Porphyrios, κατὰ Χριστιανῶν („Jetzt aber wundert man sich, wenn die Seuche (ἡ νόσος) seit so vielen Jahren die Stadt [Rom?] fest im Griff hält, da es keinen Aufenthalt des Asklepios und der anderen Götter mehr gibt; denn weil Jesus verehrt wird, hat niemand mehr irgendeine öffentliche Hilfeleistung von Göttern wahrgenommen“; v. Harnack: Porphyrius 94 = Frag. 80; Eus., p.e. V 1,10 [GCS 43/1, 221; Übers.: P. GUYOT/R. KLEIN, Das frühe Christentum bis zum Ende der Verfolgungen. Eine Dokumentation (Darmstadt 1997) II,197]) notiert Theodoret: „Ταῦτα ὁ πάντων ἡμῶν ἔχθιστος Πορφύριος εἶρηκε“ (Thdt., affect. 12,97).

⁶⁶ Synes., ep. 105 (Übers.: J. VOGT, Begegnung mit Synesios, dem Philosophen, Priester und Feldherrn [Darmstadt 1985] 11).

⁶⁷ Synesios ist kein Einzelfall. Unter Literaten im Westen finden sich im 4. und 5. Jh. einige

3. Paideia in Theodorets Perspektive

Die Brisanz der Frage nach einer christlichen Paideia rührt vor allem von der kirchengeschichtlichen Situation her. Für das Christentum bleiben nämlich sein politischer Sieg und der Untergang des heidnischen Kultes rein äußerliche Erfolge, wenn das Christentum nicht davon überzeugen kann, dass in ihm die Antike bewahrt ist. Die heidnische Polemik hatte dies vehement ausgeschlossen und dem Christentum eine heimtückische Tarnung mit einem hellenischen Deckmantel vorgeworfen. Angesichts der Präsenz sowie der Anziehungskraft der griechischen Kulturtradition besteht im frühen 5. Jh. nun umgekehrt die Versuchung, die bei Synesios zu beobachten ist, dass über die ererbte und gepflegte Paideia bloß ein christlicher Deckmantel gebreitet wird.

Theodoret widmet dieser entscheidenden kultur- und geistesgeschichtlichen Aufgabe eine groß angelegte Auseinandersetzung mit der hellenischen Kulturtradition über die rechte Geisteshaltung und das richtige Handeln. Er gab ihm den programmatischen Titel: „Heilung der hellenischen Krankheiten oder Wiedererkennen der Wahrheit des Evangeliums aus der hellenischen Philosophie.“

Der Begriff „hellenisch“ im Buchtitel zeigt, dass es Theodoret erstens um diese umfassende Perspektive geht und dass zweitens entsprechend der Begriffsverwendung von Ἑλλην im 5. Jh., die Auseinandersetzung einen religiösen Skopos hat. „Hellene“ ist keine national-ethnische Bezeichnung wie „Jude“, sondern meint eine Kulturzugehörigkeit, die sich insbesondere in der Bildung, im Wirklichkeitsverständnis und letztlich im religiösen Empfinden sowie in der gesamten Lebensführung ausdrückt⁶⁸. Im 5. Jh. dient der Begriff der Staatsmacht zur Stig-

Gestalten, von denen man auf der Grundlage ihrer Werke nicht behaupten könnte, dass sie Christen waren, z. B. Ausonius, Claudianus oder Rutilius Namatianus.

⁶⁸ Christlicherseits ist diese distinktive Begriffsverwendung erstmals durch Tatians λόγος πρὸς Ἑλληνας belegt. Ἑλλην ist hier nicht ethnographisch Antonym zu Βάρβαροι und Ρωμαῖοι, sondern hebt auf das Bekenntnis der Angeredeten zum Griechentum, ihrer Bildungstradition, Götterlehre und Wirklichkeitsauffassung ab; vgl. R. C. KUKULA, Was bedeuteten die Namen Ἑλληνας und Βάρβαροι in der altchristlichen Apologetik?, in: Festschrift Theodor Gomperz, dargebracht zum 70. Geburtstag (Wien 1902) 359–363. Dieses Sichtweise spricht z. B. auch aus dem Urteil des Porphyrios über Origenes; vgl. Eus., h. e. VI 19,5–7, hier 7b.c: „Origenes ... irrte, obwohl als Grieche in griechischer Bildung erzogen, zur barbarischen Phantastik ab. ... Seine Lebensführung war fortan die eines Christen und damit gesetzwidrig.“ Kaiser Julian teilte diese Perspektive und sie erklärt, weshalb ihm, dem „Philhellenen“, die ἀπαιδευσία als Signet des Christentums erscheint, weil Christen griechisch-römische ‚Bildung und Gesittung‘ fremd ist und bleibt. Alles Hellenische am Christentum sei nur heimtückische Irreführung; vgl. PROSTMEIER (Anm. 18) 44–53. Diese religions- und kulturpolitische Dimension des Begriffs lieferte für Diokletian wie für Julian die Berechtigung zu antichristlichen Maßnahmen. Der „Sieg“ des Christentums ändert zwar nicht diese Politisierung, aber Ἑλληνας mutiert nun zu einem pejorativen religionspolitischen Kampfbegriff; vgl. NOETHLICH (Anm. 38) 25. WINKELMANN (Anm. 53) 138 zufolge wird das besonders deutlich bei Theodoret. Im Unterschied zu Sokrates, Sozomenos, Philoorgios, die den Begriff zwar primär in diesem distanzierenden, religiösen Sinn verwenden, dabei aber positive Momente hervorheben (Sprache, Bildung), dominiert bei Theodoret die politisierte, abwertende Wortverwendung. Wie schon die frühchristlichen Apologeten (vgl.

matisierung innenpolitischer Opponenten als Fremde und außenpolitischer Gegner als Ungläubige. Indem das kultische Heidentum zu einem illegalen Randphänomen verfällt, neutralisiert sich die Kultur der Paideia in ihrer religiösen Dimension und wird, als Philosophie und bloßer Bildungsinhalt verstanden, zulässig und von Nutzen als Propädeutik und Mittel für die theologische Arbeit⁶⁹.

Exakt das besagt der Untertitel von Theodorets Apologie. Er lässt also bereits in der Überschrift die Argumentationsstrategie und den hermeneutischen Schlüssel für sein Werk erkennen. Dabei ist der Anspruch, aus der heidnischen Philosophie sei die Wahrheit des Evangeliums zu entnehmen⁷⁰, bereits die erste und grundlegende Kritik am Heidentum. Die griechisch-römische Kulturüberlieferung wird durch Theodoret als Negativfolie für die erstrebte ἀληθεία und ἀρετή aufgestellt. Die philosophische Tradition zeigt in allen Teilen die Abwesenheit von Wahrheit, den Irrtum und die Verirrung. Nur Platons Ansichten und was ihnen nahe steht gebührt, sofern sie eine Affinität zur christlichen Lehre und Tugend besitzen, als einer Art Propädeutik Respekt⁷¹. Im Vergleich zur biblischen Offenbarung erscheinen aber auch Platons Ansichten – wie alle Philosophie – als Ursache und zugleich Symptom der ‚hellenischen Krankheiten‘⁷² – oder: hellenischen Leidenschaften⁷³.

H. E. LONA, *An Diognet* [Kommentar zu frühchristlichen Apologeten 8] Freiburg u. a. 2001) konstruiert Theodoret eine einheitliche Front aus Heiden, Juden und Halbchristen wie Synesios, die ihre nichtchristliche Gesinnung unter einem christlichen Deckmantel tarnen. Ihr Kennzeichen ist, dass sie „Dinge verkünden, die denen der evangelischen Lehre entgegenstehen“ (Thdt., h. e. IV 24,2). Hinzu kommt, dass sich das Niveau der schriftstellerischen Darstellung mit der äußeren Schönheit und der Eleganz heidnischer Literatur messen konnte; „Christen wie Heiden schrieben jetzt den gleichen affektirten [sic] Stil“ (vgl. GEFFCKEN [Anm. 62] 239). – Zur Begriffsgeschichte vgl. auch JAEGER, *Das frühe Christentum* (Anm. 5) 54; 81 Anm. 6.

⁶⁹ Vgl. GEFFCKEN (Anm. 62) 238 f. 245; B. STUDER, *Schola christiana. Die Theologie zwischen Nizäa (325) und Chalzedon (451)* (München u. a. 1998) 170–194; E. FRÜCHTEL, *Theorie als Erkenntnis des Göttlichen. Platonische θεωρία und christliche curiositas*, in: *Perspektiven der Philosophie. Neues Jahrbuch* 28 (2002) 85–104, hier 94 f.

⁷⁰ Vgl. L. HONNEFELDER, *Christliche Theologie als „wahre Philosophie“*, in: COLPE u. a. (Anm. 10) 55–75, hier 66 f.

⁷¹ Vgl. Thdt., affect. 11,66–67a (SC 57,413): Ταῦτα, ὧ ἀνδρες, παραβάλετε τοῖς ἐπαινουμένοις τοῦ Πλάτωνος λόγοις. Ὁ γὰρ τοι ἄλλος λῆρος καὶ τοῦδε καὶ τῶν ἄλλων τοῦ σκότους ἐκείνου γε ἄξιος· ἃ δὲ γε καὶ ἡμεῖς ἐπηνέσαμεν, ἔχει τινὰ πρὸς ταῦτα ἐυγένειαν.

⁷² Die Verwendung des Begriffs „Krankheit“ als Metapher zur pejorativen Charakterisierung für Anhänger der griechischen Kulturtradition begegnet schon bei Basilius in vergleichbarem Zusammenhang. Im Schlusswort seines *Vademecums* für die Jugend über den Nutzen der griechischen Literatur differenziert er drei Krankheitsarten und hofft, dass seine Leser „nicht an jener geistigen Krankheit leiden, die unheilbar und der physischen Erkrankung von Unrettbaren ähnlich ist“ (leg. lib. gent. 8). Diese „ganz unheilbare Melancholie“ vergisst über der Begeisterung für die griechische Bildungstradition, dass Rhetorik und Philosophie nur zur Propädeutik dienen können für „die noch vollkommene Einsicht aus unseren Schriften“ (ibd.). In dieser Funktion behalten das griechische Paideia-Ideal und die ihm eingeschlossenen Kompetenzen auch für Gregor v. Nazianz ihre kulturelle Bedeutung (or. 43,13).

⁷³ Vgl. s. v. πάθημα F. Passow, *Handwörterbuch der griechischen Sprache* (ND Darmstadt 1993).

Theodoret's Apologie – von der erstaunlicherweise keine deutsche Übersetzung existiert⁷⁴ – gilt als „die letzte und schönste der antiheidnischen Apologien des Altertums.“⁷⁵ Theodoret beabsichtigt mit ihr eine umfassende Selbstdarstellung des christlichen Glaubens und Lebens, und zwar orientiert an den alten apologetischen Streitthemen. Im Rückblick auf seine „Heilung der hellenischen Krankheiten“ resümiert er: „In zwölf Traktaten war ich bemüht, die Lehre der griechischen Philosophie und der Heiligen Schrift in Hinsicht auf Gott, die Materie, die Weltschöpfung, die Tugend und das Laster zu vergleichen.“⁷⁶

Seine Sichtweise einer christlichen Paideia macht er hierbei auf zwei Wegen deutlich: Erstens komponiert er sein Werk nach einer klaren und guten Ordnung und wählt ein hohes sprachliches Niveau; sein Vorbild ist selbstverständlich Platon⁷⁷. Zweitens weist er den christlichen Glauben als neue Orientierung der Paideia aus und bestimmt christliche Lebensführung als Ausdruck dafür⁷⁸. Von dieser doppelten Zielsetzung erklären sich zum einen die vielen Berührungen mit paganen Zitate in den Stromateis des Klemens von Alexandrien und in der Praeparatio evangelica des Euseb⁷⁹, denn Theodoret greift die alten Themen der Auseinandersetzung zwischen Christentum und Heidentum auf, mit denen im Grunde die Ureinwände der paganen antichristlichen Polemik sowie die christlichen Erwidierungen wiederkehren⁸⁰. Zum anderen stellt er die Mönche

⁷⁴ BRUNS, Theodoret von Cyrus, in: LACL 684, notiert unrichtigerweise BKV² 50. Dieser von K. Gutherlet besorgte Band spricht in seiner „allgemeinen Einleitung“ u. a. die curatio (XXIIIf.) an, bringt aber dann nach einer Skizze zu „Theodoret's Christologie“ eine Übersetzung seiner Mönchsgeschichte. Eine vollständige deutsche Übersetzung ist für die Reihe FC in Vorbereitung. Eine z. T. freiere deutsche Übersetzung des zwölften Buches findet sich in A. WARKOTSCH, Antike Philosophie im Urteil der Kirchenväter. Christlicher Glaube im Widerstreit der Philosophien. Texte in Übersetzung (München u. a. 1973) 498–511; eine englische Übersetzung des fünften Buches steht in der Dissertation von P. CREGO, A Translation of and Commentary on Theodoret of Cyrus' ΕΛΛΗΝΙΚΩΝ ΘΕΡΑΠΕΥΤΙΚΗ ΠΑΘΗΜΑΤΩΝ (Graecarum affectionum curatio). Book five: ΠΕΡΙ ΦΥΣΕΩΣ ΑΝΘΡΩΠΟΥ. On Human Nature (Diss. Bosten; Ann Arbor, Mich. 1993) 189–246. Maßgeblich für den griechischen Grundtext ist die Edition (mit französischer Übersetzung) durch CANIVET (Anm. 34).

⁷⁵ O. BARDENHEWER, Geschichte der altkirchlichen Literatur, Bd. 4: Das fünfte Jahrhundert mit Einschluss der syrischen Literatur des vierten Jahrhunderts (Freiburg i. Br. 1924) 232; vgl. J. SCHULTE, Theodoret von Cyrus als Apologet. Ein Beitrag zur Geschichte der Apologetik (Theolog. Studien der Österreich. Leogesellschaft 10) (Wien 1904).

⁷⁶ Thdt., affect. 12,95 (SC 57,445f.; Übers.: WARKOTSCH [Anm. 74] 511).

⁷⁷ Im Dienst der Kritik an der philosophischen Tradition wird auch Platon attackiert, indem er Sokrates den Besten (Thdt., affect. 1,26) und die Koryphäe (κορυφαῖος) unter allen griechischen Philosophen (affect. 1,53; 12,26) nennt und zum Beweis dafür auf den Orakalspruch der Pythia verweist, wonach Sokrates der weiseste aller Menschen sei (Pl., Apol. 20e6–21a7), also raffiniert Platon gegen Platon stellt. Näheres vgl. G. Ch. ΚΟΥΜΑΚΙΣ, Das Sokratesbild in „Therapeutik“ des Theodoret und seine Quellen, in: K. D. GEORGULES/P. K. GEORGUNTZOS, ΣΥΜΠΛΗΡΩΜΑ (Athen 1972) 337–351.

⁷⁸ Theodoret folgt darin dem von den frühchristlichen Apologeten vorgezeichneten Weg; vgl. Athenag., leg. 11 f. und noch schärfer Tat., orat. 26,7c.8; Thphl. Ant., Autol. 3,30; Tert., idol. 10.

⁷⁹ Vgl. den Index bei CANIVET (Anm. 34) 451–466.

⁸⁰ Vgl. die Liste bei W. NESTLE, Die Haupteinwände des antiken Denkens gegen das Chri-

seiner Heimat als Vorbilder christlicher Paideia auf. Sie leben vor, dass und wie die Antike im Christentum bewahrt ist⁸¹. Deshalb nimmt die Verwandtschaft von Theodorets dreißig Lebensbeschreibungen syrischer Asketen und Asketinnen mit den Sophistenviten, die Philostratus (160 – nach 244) und Eunapios von Sardeis verfasst haben, nicht wunder⁸².

a. Die literarische Form als Zeichen für die Paideia der Christen

Für Theodorets Versuch zu zeigen, dass in der Glaubens- und Lebenswelt des Christentums die Inhalte und Formen der hellenischen Kultur bewahrt werden, ist die Einleitung zu seiner Apologie aufschlussreich. Theodoret bezeichnet diese vorausblickende Einleitung zutreffend als προθεωρία, und artikuliert damit sogleich seine literarischen Ambitionen. Ein Vergleich mit Einleitungen zu philosophischen, grammatischen und rhetorischen Werken zeigt, dass Theodoret einer festen Form der literarischen Bucheinleitung folgt; er macht die obligaten Angaben über Anlass und Absicht, Gliederung, Darstellungsform, Titel sowie Zweck und Nutzen und er verwendet die üblichen Schlüsselbegriffe.

Das entspricht der hermeneutischen Aufgabe dieses Einleitungstyps. Er soll dem Hörer Klarheit über den apodeiktischen Charakter des dann folgenden Werkes geben und ihm dadurch seine ästhetische Einstellung zum Werk und seine Beurteilung erleichtern. Darum betont Theodoret gleich zu Beginn, dass er für seine Ausführungen zwar einen sog. entspannten Stil (ἀνεπιμένους χαρακτήρη) wählt, der für die Lehre nützlich ist, dass er sich aber doch an den von ihm am häufigsten zitierten Autoren, nämlich Platon, Plotin und Porphyrios, orientieren will. Theodoret setzt die Tradition fort, die von den Rhetoren der zweiten Sophistik neu belebt wird und christlicherseits von Klemens von Alexandrien, Gregor von Nyssa und dem Libanius-Schüler Johannes Chrysostomus gepflegt wird⁸³.

stentum, in: J. MARTIN/B. QUINT (Hg.), *Christentum und antike Gesellschaft* (= WdF 649) (Darmstadt 1990) 17–80; W. KRAUSE, *Die Stellung der frühchristlichen Autoren zur heidnischen Literatur* (Wien 1958) 46–50. GEFFCKEN (Anm. 62) 249 sieht darin ein Kennzeichen der spätantiken Apologien; sie wiederholen, schärfen die Vorwürfe und versuchen zunehmend, „den Feind mit seinen eigenen Mitteln zu schlagen“, ohne eine elementare Entwicklung zu initiieren.

⁸¹ Vgl. JAEGER (Anm. 3) 499f. Sowohl die Funktion der Mönche als auch die kirchliche und literarische „Karriere“ dieser Vorbilder für die existenzielle Verbindung von Paideia und Evangelium berührt sich vielfach mit jener der frühchristlichen Märtyrer; vgl. B. ALAND, *Märtyrer als christliche Identifikationsfiguren. Stilisierung, Funktion, Wirkung*, in: B. ALAND u. a. (Hg.), *Literarische Konstituierung von Identifikationsfiguren in der Antike* (= Studien und Texte zu Antike und Christentum 16) (Tübingen 2003) 51–70.

⁸² Vgl. A. PRIESSNIG, *Die literarische Form der spätantiken Philosophenromane*, in: Festgabe A. Heisenberg zum 60. Geburtstag gewidmet (= *ByZ* 30 Berlin/Leipzig 1930) 23–30; H. LAUSBERG, *Handbook of Literary Rhetoric. A Foundation for Literary Study* (Hg. D. E. Orton/R. D. Anderson) (Leiden u. a. 1998) §§ 59,2; 239.

⁸³ Dies begründet er folgendermaßen (Thdt., affect. prooem. 3): „Ich habe die Abhandlung (πραγματεία) zwar in zwölf Erörterungen (δυσκαιδέκα διαλέξεις) gegliedert, aber der Darstellung (οἱ λόγοι) einen entspannten Stil gegeben, denn ich habe gemeint, dieser sei der Lehre nützlich. Da ich mich der Zeugnisse Platons und der übrigen Philosophen bediente, musste er

Theodoret will das, was er sagt, gut sagen – und er tut es auch⁸⁴. Allerdings nicht als Selbstzweck. Mit der wohlgestalteten Ausdrucksweise, der εὐέπεια⁸⁵, will er Personen, die aufgrund ihrer kulturellen Prägung Vorbehalte gegen das Christentum hegen – Gesinnungsheiden und Halbchristen in den verschiedenen Abschattungen wie etwa Synesios –, für das Christentum werben. Darum ist es wirklich geschickt von Theodoret, dass er sein Werk in die für die spätantike Paideia maßgebende Traditionslinie stellt, an deren Anfang Platons neue philosophische Art der Bildung steht, die Platon selbst „das kostbarste Gut, das den Sterblichen gegeben ist“⁸⁶ genannt hat.

Mindestens ebenso raffiniert ist, dass Theodoret dann in den zwölf Erörterungen (δωκοαἰδεκα διελέξιεις) seiner Abhandlung (πραγματεία) nahezu alle Zitate seiner primären Diskurspartner älteren christlichen Apologien entnimmt. Dadurch gelingt Theodoret ein Dreifaches: Er zeigt erstens, dass das Christentum mit Konvention, Tradition und Konsens der hellenisch-römischen Welt vertraut ist. Er lässt zweitens erkennen, dass der Anspruch der heidnischen Tradition auf Maßgeblichkeit für die Sicht von Gott, Welt, Menschen und für die Lebensführung hinreichend entkräftet ist. Und er beansprucht drittens, dass im Christentum die Paideia unter neuem Vorzeichen fortgeführt wird, also die vorhandene Ordnung und das hohe Niveau der Kultur gewahrt ist.

Spätestens seit Klemens von Alexandrien verfolgt das Christentum diese dreifache Zielsetzung in seiner Auseinandersetzung mit der antiken Kultur. Werner Jaeger zufolge erstrebt dieser Diskurs über Evangelium und Kultur eine „*concordia discors*“⁸⁷ und er sieht nicht zuletzt deshalb im antiken Christentum den Höhepunkt des griechischen Paideia-Ideals⁸⁸. In Theodorets Apologie ist diese ‚unstimmige Übereinstimmung‘ wie ein roter Faden, der die Darlegungen der Streitthemen mit der Grundentscheidung im ersten Buch über das Verhältnis von Glaube und Erkenntnis verbindet. Darum nimmt es nicht wunder, dass der Aufbau des Werks in zwölf Erörterungen sowie die Behandlung der Einzelthemen für Theodoret eine weitere Gelegenheit bietet zu zeigen, dass im Christentum essentielle Elemente der Paideia bewahrt sind.

Die erste der zwölf Erörterungen gilt dem Glauben sowie seiner Berechtigung und Notwendigkeit als Erkenntnisquelle. Hier stellt Theodoret den Grundsatz für seine Sicht einer Paideia unter christlichen Vorzeichen auf.

sich anpassen (ἔυναρμοζῶ) und durfte die Darstellung nicht allzu sehr dagegen abfallen (ἀπᾶδω), sondern mussten mit jenen einige Ähnlichkeit (ἑμφερεια) besitzen.“

⁸⁴ Vgl. GEFFCKEN (Anm. 62) 238 f.; WINKELMANN (Anm. 53) 142.

⁸⁵ Diese zeigt sich im Œuvre Theodorets u. a. an der Häufigkeit des Optativs und dessen den klassischen, attischen Gebrauch in der Literatur nachahmende Verwendung, dass Theodoret ἄν stets mit Optativ und ᾧ mit Vokativ bildet und dass er gemäß attischen Usancen ττ statt σσ, ξ für σ schreibt. Näheres vgl. D. C. FIVES, The use of the optativ mood in the works of Theodoret, bishop of Cyrus (= PatSt 50) (Washington, D.C. 1937) 98–102; CANIVET (Anm. 34) 60–67.

⁸⁶ Pl., Leg. 644b.

⁸⁷ Vgl. JAEGER, Paideia Christi (Anm. 5) 502.

⁸⁸ Vgl. JAEGER, Das frühe Christentum (Anm. 5) 56.

Es kommt vor	der Erkenntnis	der Glaube,
und es folgt	dem Glauben	die Erkenntnis,
und es fügt sich	der Erkenntnis an	der Trieb zur Tat,
und es schließt sich	diesem an	die Tat ⁸⁹ .

Theodoret's Grundsatz bedeutet einen Paradigmenwechsel hinsichtlich der Geltungsbereiche von Glauben und Einsicht. Für Theodoret substituiert Glaube nicht die fehlende Einsicht über Bereiche, die – wie schon Platons Mythen zeigen –⁹⁰, wissenschaftlicher Erkenntnis *a limine* unzugänglich sind. Die Vorordnung der πίστις vor die γνώσις besagt vielmehr eine Hierarchie des Wahrheitsgehalts der Quellen. In dieser Stufung der Autorität spiegelt sich nach traditioneller apologetischer Anschauung die Genealogie der Quellen. Ohne Glauben, und Theodoret meint selbstverständlich den christlichen Glauben, ist darum alle Erkenntnis unsicher, ja Irrtum, und Kultur ist Unkultur.

Für Theodoret hat das Lexem Gnosis in diesem Vierzeiler umfassende Bedeutung. Es ist kein Synonym für Intellektualität oder für Wissen und selbstverständlich meint es nicht die gleichnamige religiöse Bewegung. Gnosis steht hier für den ererbten Begründungszusammenhang der spätantiken Kultur aus Geschichte, Tradition und Religiosität, d. h. für die Paideia⁹¹. Wenn alles irrig ist,

⁸⁹ Thdt., affect. 1,92 (PG 816a):

ἡγεῖται μέντοι	τῆς γνώσεως	ἡ πίστις,
ἔπεται δὲ	τῇ πίστει	ἡ γνώσις,
ἔχεται δὲ	τῆς γνώσεω	ἡ ὁρμή,
ἀκολουθεῖ δὲ	ταύτῃ	ἡ προᾶξις.

CANIVET (Anm. 34) weist darauf hin, dass „le contexte et le vocabulaire soient stoïciens“ (128 Anm. 3). Der von Theodoret kunstvoll formulierte Zusammenhang von ἀληθεία und ἀρετή, Gnosis und Tat gehört dabei zu den Bereichen, „sur lesquels païens et chrétiens s'accordent“ (ibd.). In der christlichen Literatur begegnet das paideutische Schema γνώσις – ὁρμή – προᾶξις zuerst bei Clem., strom. VI 69. Die πίστις ist hierbei mittelbar vorhanden, denn die „wahre“ γνώσις ist Klemens zufolge der in der wissenschaftlichen Theologie mit den Mitteln der Philosophie explizierte christliche Glaube (vgl. strom. VI 70). Angesichts Theodoret's extensiver Klemens-Rezeption ist es darum nicht auszuschließen, dass das Schema weder direkt aus Werken von Stoikern entnommen ist – der negativ besetzte, weil die Affekte weisende Begriff ὁρμή spricht gegen eine (direkte) stoische Herkunft – noch auf einer historischen Bekanntheit mit Vertretern bzw. Epigonen des Epikurismus beruht, sondern durch Aussagen und Zitate bei Klemens inspiriert ist. Terminologie und Sache kann Theodoret ebenso gut im Curriculum der Paideia wie der christlichen Tradition kennengelernt haben. Entscheidend ist aber die Funktion, die das ererbte Schema durch die Vorordnung der πίστις erlangt: Sofern Theodoret an dieser Stelle einen bekannten Konsens zitiert, gelingt ihm ein Doppeltes: Zum einen bekundet er, dass er mit der philosophischen Tradition hinsichtlich des Verhältnisses von ἀληθεία und ἀρετή vertraut ist. Indem er am bewährten Konsens zwischen heidnischer und christlicher Tradition festhält, legt er klar, dass im Christentum essentielle Überzeugungen der griechischen Kulturtradition bewahrt sind. Zum anderen gelingt es ihm, an prominenter Stelle der Abhandlung die entscheidende Neuorientierung durch das Christentum in das hergebrachte Schema so einzupassen, dass der christliche Glaube als hermeneutischer Schlüssel und als Norm der Paideia bestimmt ist.

⁹⁰ Vgl. Pl., Phd. 114c8–115a8; Gorg. 522e3–523a3; Smp. 212b1–4; ähnlich ep. VII 341c6–d2; ferner FRÜCHTEL (Anm. 69) 93f.100f.

⁹¹ Γνώσις bedeutet an dieser Stelle also nicht wie vielfach bei Klemens von Alexandrien (vgl. strom. II 11; 49; VI 67,1; 165,1; VII 55,2) den in der wissenschaftlichen Theologie mit den

was die Wertstellung und Grundlegung dieser Kultur ausmacht, nämlich die Herkunft der Wahrheit aus philosophischer Tradition, der Verlass auf die Götter und die Einweisung der Welt in deren Regie, der Anspruch auf zutreffendes Wissen über Welt, Geschichte, Mensch und Gott, dann sind auch die ethischen Prinzipien dieser ererbten Kultur korrupt, weshalb die Lebensführung der Heiden nur fehlgehen kann.

Mit dieser Maßgabe, also dem Vorrang der Offenbarung vor den Quellen der Paideia, der Priorität des Glaubens an das Evangelium vor den erlernten traditionellen Orientierungen hellenischen Denkens und Lebens, beschäftigen sich die folgenden elf Bücher mit Grundfragen der Religion in der Weise, dass sie die Antworten der hellenischen Tradition und die der christlichen Lehre einander gegenüberstellen. Von daher fällt Licht auf den zweiten Titel des Werkes, nämlich „Wiedererkennen der Wahrheit des Evangeliums aus der hellenischen Philosophie“. Es ist Aufgabe und ein Zeichen christlicher Paideia, dass dieses Wiedererkennen gelingt. Nachdem Theodoret im 1. Buch beim Thema Glaube die Grundrichtung festgelegt hat, demonstriert er diese ἐπίγνωσις anhand folgender zehn Themen: Urgrund alles Seienden oder das Wesen Gottes (2. Buch), Christliche Engellehre im Verhältnis zur heidnischen Götterlehre (3. Buch), Materie, Kosmologie und Schöpfung (4. Buch), Anthropologie (5. Buch), Göttliche Vorsehung und Inkarnation des göttlichen Erlösers, also Soteriologie (6. Buch), Opfer als Ausdruck der Gottesverehrung, Gebet (7. Buch), Märtyrerverehrung (8. Buch), Überlegenheit christlicher Ethik (9. Buch), Orakel und ihr dämonischer Ursprung (10. Buch), Ende der Welt, letztes Gericht und Auferstehung (11. Buch).

Das 12. Buch, das über die Lebensführung heidnischer Philosophen und über das der Jünger Christi handelt, korrespondiert mit dem 1. Buch über den Glauben. Christlicher Glaube und christliche Lebensführung geben den Rahmen für eine christliche Paideia. Die oben zitierte Grundregel Theodorets im Vierzeiler bildet sich also im Aufbau seiner Apologie ab. Die Bücher 2 bis 6 widmen sich dem zweiten Grundsatz: „die Erkenntnis folgt dem Glauben“ und die Bücher 7 bis 11 dem dritten Axiom: „an die Erkenntnis fügt sich an der Trieb zur Tat“.

Mitteln der Philosophie zur Gnosis entfalteten Glauben, wobei dieser „aufgeklärte, gnosishafte Glaube“ zugleich Maß für die sittliche Güte des Handelns ist (vgl. Strom. VI 111,3). Theodorets Ansatz ist aufgrund des Genus und Argumentationsprogramms anders. In der Frage nach der Wahrheit und dem Besten (ἀληθεία und ἀρετή) räumt Theodoret entsprechend apologetischer Tradition dem Evangelium unbedingten Vorrang vor der ererbten griechisch-römischen Kulturtradition ein. Darum fasst er in seinem Argumentationsprogramm πίστις als christlichen Glauben an eine göttliche Offenbarung auf, die der aus philosophischer Tradition gespeisten γνώσις gegenübersteht und die diese γνώσις, weil die πίστις auch die „besseren“ Gründe vorzuweisen vermag, dominieren kann und muss. In Theodorets Apologie meint πίστις also den „durchdachten“ Glauben im Sinne des *intellectus fidei* der patristischen Theologie, d. h. was durch Klemens zum Proprium wissenschaftlicher Theologie im Christentum kürt, ist für den gebildeten christlichen Theologen und Mönch Theodoret bereits „Selbstverständlichkeit“: Die Philosophie ist Propädeutik zu christlicher Theologie.

Bucheinleitung (προθεωρία / Vorausblick)

Buch 1	Glaube der Christen / Offenbarung	→ <i>Glaube</i>
Buch 2	Urgrund alles Seienden – Wesen Gottes	} → <i>Erkenntnis</i>
Buch 3	Christliche Engellehre – pagane Götterlehre	
Buch 4	Kosmologie – Schöpfung	
Buch 5	Anthropologie	
Buch 6	Soteriologie (Vorsehung, Inkarnation)	
Buch 7	Opfer als Ausdruck der Gottesverehrung, Gebet	} → <i>Trieb zur Tat</i>
Buch 8	Märtyrerverehrung als unmittelbare Gottesverehrung	
Buch 9	Überlegenheit christlicher Ethik, Universalität	
Buch 10	Dämonischer Ursprung der Orakel	
Buch 11	Eschatologie (Weltende, Gericht, Auferstehung)	
Buch 12	Lebensführung der heidn. Philosophen und der Jünger Christi	→ <i>Tat</i>

Diese Zusammengehörigkeit der Einzelthemen signalisiert Theodoret bereits in seiner προθεωρία. Durch die Variation der Einleitungswendungen zu den Themen schließt er sie kunstvoll zu inhaltlichen Blöcken zusammen. Indem er also die zwölf Erörterungen nicht bloß katalogisiert, sondern seine Leser in den inhaltlichen Zusammenhang seiner Themen einführt, bekundet er an dieser exponierten Stelle seine Paideia. Theodoret stellt seine literarische „Heilung der hellenischen Krankheiten“ als eine Mischung aus philosophischer sowie rhetorischer Bildung und biblischer Bildung vor. Die Einleitung hat dabei mehrere Funktionen. Sie bekundet expressis verbis und in der literarischen Durchführung die Verehrung für den klassischen Stil sowie die Denkweise der hellenischen Tradition und setzt damit den Respekt vor den Wert der ererbten Paideia wie einen Notenschlüssel vor das folgende Werk. Indem Theodoret vorführt, wie die Kultur der Paideia im Christentum bewahrt wird, und auch damit sein Werk für Gebildete attraktiv macht, wirbt er für das, wofür er in den folgenden zwölf Erörterungen eintritt: eine Paideia im Raum der Kirche.

b. Der christliche Glaube als neue Orientierung der Paideia

Was kennzeichnet Theodoret zufolge christliche Paideia? Dies wird besonders deutlich im ersten Buch, das über den christlichen Glauben handelt, und im Buch 11, das die Frage der Hoffnung thematisiert. Als gewissermaßen chronische Krankheit der griechischen Kultur stellt Theodoret gleich zu Beginn heraus, dass ihr der Glaube der biblischen Tradition fehlt. Diesen Mangel illustriert er in den folgenden Büchern anhand der traditionellen Streitthemen. Theodorets Argumentation ist stets gleich: Er führt seinen Diskurspartnern vor Augen: „so seid ihr, dann: „so sind wir“. Für den gebildeten Syrer gibt es also eine klare

Differenz; er ist mitnichten ein „Antiochenischer Synesios“. Diese Konfrontation der heidnischen mit der christlichen Sicht strebt regelmäßig auf den Appell zu: „so sollt auch ihr sein“⁹², und zwar hinsichtlich der Ansichten über das Thema und der Folgen daraus⁹³.

Im elften Buch (περὶ τέλους καὶ κρίσεως) kommt Theodoret auf die letzte und entscheidende sog. hellenische Krankheit zu sprechen: Die mit der christlichen Hoffnung unvereinbaren Vorstellungen über das Ziel der Welt und die persönliche Zukunft der Menschen – das Leben nach dem Tod.

Bevor Theodoret diesbezügliche hellenische Hoffnungen und Befürchtungen darstellt und sie mit der christlichen Eschatologie konfrontiert, bringt er in der Einleitung seine Grundentscheidung für die Priorität des Evangeliums vor der griechischen Kulturtradition in Erinnerung, definiert sodann, woran die hellenische Tradition in Bezug auf das Thema krankt und klärt über die Disposition seiner Darstellung auf.

Theodoret räumt zunächst ein, dass es für Aristippos von Kyrene, dem Enkel des gleichnamigen Sokratesschülers, noch genügen konnte, durch die Belehrungen seiner Mutter an der Philosophie teilzuhaben. Das ist nur vordergründig eine captatio benevolentiae. Gemeint ist es pejorativ, denn die philosophische Tradition, auf die „hellenisch Gesinnte“ voller Stolz rekurrieren, liegt hinsichtlich ihres Wahrheitsgehalts auf dem Niveau bloßen Hören-Sagens. Hinzu kommt, dass die Situation von Theodorets Lesern, die er gerne mit ὁ φίλοι ἄνδρες anredet, grundverschieden ist von jener des Aristippos. Er schreibt: „Obwohl ihr so viel durch die Propheten und Aposteln sowie durch den glänzenden Unterricht ihrer Nachfolger gehört habt, weigert ihr euch, die Wahrheit zu lernen. Das ist das Übel, unter dem ihr leidet; zu meinen, dieses Wissen sei nutzlos.“⁹⁴ Laut Theodoret schrecken die Verfechter der paganen Tradition vor der Wahrheit, der eschatologischen Hoffnung der Christen nicht nur aus ererbter Überheblichkeit und Ignoranz zurück, denn die christliche Hoffnung „verspreche weder Üppigkeit, ... ungebundenes Leben, noch ... Reichtum ..., sondern nur Schweiß und Arbeit“⁹⁵. Und dann hält er ihnen vor: „Das nehmt ihr ja

⁹² Vgl. Thdt., affect. 11,83 (SC 57,418): Οὐ γὰρ δὴ ἄκοντας τὰς θείας λαβεῖν ἀναγκάζομεν δωρεάς, ἀλλὰ παρακαλοῦντες καὶ λιπαροῦντες καὶ τὸ μέγεθος τούτων ἐπιδεικνύντες. Ferner: GEFFCKEN (Anm. 62) 232; vgl. *ibid.* 236 in Bezug auf die Modifikation dieses Grundsatzes zum universalen Anspruch bei Laktanz: „So sollt Ihr Menschen Alle sein!“.

⁹³ Vgl. Thdt., affect. 12,77: „Unsere Lehrer haben uns ein den vernünftigen Wesen entsprechendes Leben vorgeschrieben.“; affect. 12,80: „Das Bewußtsein des Unterschiedes zwischen dem Göttlichen und dem Menschlichen ist also das Motiv in der Wahl des Lebensweges.“; affect. 12,97: „Wie der Morgen eines neuen Tages die Nachteulen verscheucht, so hat auch das Licht Gottes den Chor der Götter gesprengt. Ich wünschte, daß auch ihr dieses Lichtes teilhaftig würdet“ (WARKOTSCH [Anm. 74] 509–511).

⁹⁴ Thdt., affect. 11,2b–3a (SC 57,392): Ὑμεῖς δέ, καὶ προφητῶν τοσοῦτων καὶ ἀποστόλων ἀκούοντες, καὶ μέντοι καὶ τῶν μετ' ἐκείνους ἐν διδασκαλίᾳ λαμπάντων, μαθεῖν οὐ βούλεσθε τὴν ἀλήθειαν.

⁹⁵ Thdt., affect. 11,3b (SC 57,392): Οὐ γὰρ Συρακουσίαν χλιδὴν οὐδὲ γε ἀνεμίμον καὶ ἄβροδιατον ἐπαγγέλλεται βίον οὐδὲ τὸν πολυάρατον πλοῦτον καὶ τῶν ἐκείνου ῥευμάτων τὸν εὐριπον, ἀλλ' ἰδρώτας καὶ πόνους καὶ πολιτείαν πολύμοχθον.

auch mit eigenen Augen wahr, aber das endgültige Ziel ist euch verborgen. Gewohnt, nur das Sichtbare zu betrachten, könnt ihr euch über die Beschaffenheit des Unsichtbaren nicht klar werden. Dafür fehlen euch Augen, die nur der Glaube gibt. Darum will ich ..., soweit ich es vermag und euer Verstand es fassen kann, mit dem Licht der göttlichen Schriften ... dieses Thema beleuchten.“⁹⁶

Es geht ihm also um eine Hoffnung, die nicht aus der Philosophie deduzierbar ist, sondern zugesagt werden muss. Theodoret folgt hier der von den frühchristlichen Apologeten vorgezeichneten Verhältnisbestimmung von πίστις und γνῶσις. Demzufolge ist die philosophische Tradition als endgültige Antwort auf das Streben nach Wahrheit unzulänglich. Dazu bedarf es der christlichen πίστις als Glauben an die göttliche Offenbarung. Die πίστις ist die Grundlage der Wahrheit und sie eröffnet jene γνῶσις, in der der Glaube zur Vollendung gelangt. Das Ziel seiner Darlegung ist diese auf dem Glauben, also dem Evangelium gründende Erkenntnis; er schreibt: „In Form eines Vergleichs werde ich euch die Meinungen der Philosophen und die Lehren unseres göttlichen Evangeliums darlegen, damit ihr erkennt, was jene als Ziel aufgestellt haben und was demgegenüber die göttliche Rede verheißt.“⁹⁷ Die philosophische Tradition, die in diesem Zusammenhang für die Paideia steht, ist also keineswegs unnütz. Durch sie gewinnt die christliche Position Kontur und sie ist das Organon der Theologie, das den christlichen Glauben zur γνῶσις entfaltet. In dieser Bestimmung bekundet sich das zeittypische Bestreben gebildeter Christen, die Paideia, in der sie stehen, mit der biblischen Bildung zusammenzuführen. Situation und Anliegen sind paradigmatisch, seit frühchristliche Theologen den Versuch unternommen haben, ihren Glauben innerhalb der nichtchristlichen Bildungswelt der hellenischen Kultur zu artikulieren.

Wie schon in den zehn Erörterungen zuvor, erkennt Theodoret am meisten noch Platon zu, dass seine Aussagen manches Wahre enthalten. Theodoret zufolge sind leider aber auch „die edlen Gedanken“ der platonischen Eschatologie von ‚hellenischen Fabeleien überwuchert und schließen einander aus‘. Beides skizziert er am Beispiel von Epikur, Pythagoras, Aristoteles und der Stoa. Schließlich wendet er sich Platon zu. Worin immer er Übereinstimmungen zu finden meint, beruhen Platons Aussagen auf hebräischen Quellen, die Platon aber mit griechischen Legenden vermischt hat. Dies stellt er für Platons Ansichten über das Ziel des Lebens und das Gericht dar.

Ein eklatantes Beispiel, dass die griechische Kulturtradition ohne das Evangelium irrig ist, erkennt Theodoret in Platons Rede von der „Übersiedelung der Seelen“⁹⁸ und zwar entsprechend dem ethischen Niveau. Theodoret erledigt diese Vorstellung, indem er erstens ihren zweifelhaften Ursprung betont. Damit

⁹⁶ Thdt., affect. 11,4–5a (SC 57,392): Ταῦτα γὰρ ὑμῖν κατάδηλα, τὸ δέ γε τούτων τέλος ἀθέατον· μόνα γὰρ που εἰωθότες τὰ ὀρώμενα βλέπειν, ἰδεῖν οὐ δύνασθε τῶν ἀοράτων τὴν φύσιν· τοὺς ὀφθαλμοὺς γὰρ ἐκείνους οὐκ ἔχετε, ὧν ἡ πίστις δημιουργός. Ἐγὼ δὲ ὑμῖν, ὡς ἔμοιγε δυνατόν καὶ ὑμῖν χωρητόν, δηλώσω καὶ ταῦτα, τῇ τῶν θείων λογίων πάλιν χρώμενος δαδουχία.

⁹⁷ Thdt., affect. 11,4f.

⁹⁸ Vgl. Thdt., affect. 11,33–39.42.

ist nämlich eine Wahrheitssicherung, die gemäß dem Grundsatz, dass der ἀρχαῖος λόγος stets der ἀληθής λόγος ist, durch Rückgriff auf die je ältere Tradition zu erfolgen hat, nicht möglich. Zweitens sieht Theodoret konsequent vom metaphorischen Charakter von Platons Rede ab und illustriert mit erkennbarem Genuß, dass Platons Vorstellung, Tugendhaftigkeit werde mit der Übersiedelung der Seelen in die arbeitsamen Ameisen belohnt, widersinnig ist, wo doch Ameisen die Ernte zerstören. Der Zweck ist zum einen vor Augen zu führen, dass auch Platon, weil er nicht von der Lehre der Apostel profitieren konnte, bei einem Thema, das wissenschaftlicher Erkenntnis *a limine* unzugänglich ist, irrt. Zum anderen eliminiert er die platonische Anthropologie und schafft sich damit die Möglichkeit, auf der Basis einer biblischen Anthropologie über das Leben nach dem Tod zu reden, nämlich über die Auferstehung des ganzen Menschen.

Auf den ersten Blick scheint Theodoret die Ansicht Platons von einer eschatologischen Vergeltung sittlich wünschenswerten Handelns zu teilen; er schreibt: „Den Anfang des Heils bringt die lobenswerte Furcht vor dem Herrn, ... die Vollendung aber ein Leben nach dem göttlichen Gesetzen.“⁹⁹ Dieser Konsens mit Platon über einen eschatologisierten Tun-Ergehens-Zusammenhang ist aber nur scheinbar und er täuscht über das Proprium von Theodorets Erörterung über das Ende der Welt und über die Auferstehung hinweg. Seine Distanz in der Sache zur philosophischen Tradition hat er zuvor anhand der Vorstellung von 1000jährigen Zyklen¹⁰⁰, dem Er-Mythos und diesbezüglichen Aussagen bei Plutarch unmissverständlich gemacht: ἄτοπος und γελοῖος lauten sein Verdikt darüber. Keiner der Philosophen habe die Tradition von den Mythen befreit.

Im großen Raum der Paideia ist vieles vermittelbar¹⁰¹, aber bei dem Thema Hoffnung muss Theodoret seinen Lesern etwas Neues und Fremdes zumuten. Aus der Sicht Theodorets ist die eschatologische Hoffnung der Christen etwas Fremdes und Neues; sie stammt nicht aus der von der Paideia geprägten Kultur, sondern aus der Bibel. Die christliche Hoffnung ist nicht darauf gerichtet, dass die Fährnisse des gegenwärtigen Lebens beseitigt, alle Wünsche erfüllt sind und sittliches Leben entlohnt wird. Die Hoffnung der Christen richtet sich vielmehr darauf, dass Gott seinen Verheißungen treu ist. Dazu gehört vor allem die Vorstellung einer Auferstehung des Fleisches als Bild für das vollendete, ganzmenschliche ewige „Bei-Gott-Sein“¹⁰². Diese für das griechische Verständnis neue und fremde Hoffnung¹⁰³ ist der Vernunft nicht oder nur sehr begrenzt zugänglich. Theodoret führt dies in seiner neunten Antiochener Rede über die Vorsehung breit aus¹⁰⁴. In seiner „Heilung der hellenischen Krankheiten“ versucht Theodoret mit folgender Überlegung seine Leser von der Vernünftigkeit

⁹⁹ Thdt., affect. 11,48.

¹⁰⁰ Vgl. Pl., Phaid. 248e–249b.

¹⁰¹ Vgl. JAEGER, Paideia Christi (Anm. 5) 502.

¹⁰² Vgl. H. E. LONA, Über die Auferstehung des Fleisches. Studien zur frühchristlichen Eschatologie (= BZNW 66) (Berlin/New York 1993) 268 f.

¹⁰³ Vgl. Ps. Justin, res. 10,9: τὴν καινὴν καὶ ξένην ... ἐλπίδα.

¹⁰⁴ Thdt., provid. 9 (BKV¹ 75,155–172); TH. HALTON/W. J. BURGHARDT, Theodoret of Cyrus. On Divine Providence (= ACW 49) (Westminster, Md. 1989).

der christlichen Auferstehungshoffnung zu überzeugen: 1. Es gibt zwei Arten von Verheißungen; solche, die sich in der Geschichte erfüllen, und andere, die sich im Eschaton erfüllen. 2. Verheißungen der ersten Art haben sich erfüllt; dafür spricht zum einen die Tatsache des Missionserfolgs, und damit auch des politischen Siegs des Christentums, und zum anderen lassen sich Zeugen beibringen, z.B. Theodoret selbst, dass das Herrenwort über die Zerstörung des Tempels und über die Zerstreuung des Volkes Bestand hat. 3. Die Erfüllung von Herrenworten wird durch die Existenz der Kirche und die Geschichte bezeugt. Darum ist der Glaube vernünftig, dass der Herr auch seinen Verheißungen für das Eschaton, nämlich die leibliche Auferstehung, treu sein wird.

Bei der christlichen Auferstehungshoffnung wird – wie schon beim Thema Inkarnation im sechsten Buch¹⁰⁵ – die Andersartigkeit der Wirklichkeitsauffassung des Christentums deutlich. Aus dieser Perspektive beteuert Theodoret: „In der Tat, es gibt das Königreich der Himmel, ein Leben ohne Ende, das Licht für den Geist und den Eingang in den Chor der körperlosen Wesen, das er den Gehorchenden versprochen hat.“¹⁰⁶ Theodoret greift hier die Grundproblematik auf, die mit dem Wesen der christlichen Botschaft verbunden ist und sich durch das Eingehen auf Anliegen und Denkvorsetzungen der von der Paideia geprägten Kultur viel schärfer stellte als auf dem Boden des biblischen Offenbarungsdenkens. Das Zetema, das Kelsos in der Perspektive der paganen philosophischen Tradition luzid formulierte, lautete: Wie kann sich der überzeitliche, transzendente Gott radikal in Raum und Zeit engagieren, „ohne aufzuhören, Gott zu sein, und ohne die Menschen aufhören zu lassen, Menschen zu sein“¹⁰⁷. Die Frage betraf mit dem Gottesbild zugleich das Menschenbild und rief gebildeten Christen in Erinnerung, dass die Auffassung der hellenischen Kultur und Philosophie über die Hinfälligkeit der Materie und damit des Leibes unvereinbar ist mit der biblischen Botschaft von Gott als Schöpfer, von der Geschöpflichkeit des Kosmos und des Menschen¹⁰⁸. Die Brisanz dieser Kosmologie und Anthropologie ergab sich in der Eschatologie. Mit der Übernahme des Bekenntnisses zur Auferstehung Jesu und des Glaubens an die eigene Auferstehung im Eschaton verband sich die Notwendigkeit, gegenüber dem Dogma der philosophi-

¹⁰⁵ Näheres P. B. CLAYTON, *Theodoret. Bishop of Cyrus and the Mystery of the Incarnation* (Ann Arbor, Mich. 1985).

¹⁰⁶ Thdt., *affect.* 11,81.

¹⁰⁷ KOCH (Anm. 22) 255. Die für griechisches Denken einzige Alternative hatte Kelsos präzise formuliert: „Entweder verwandelt sich Gott wirklich ... in einen sterblichen Leib; das ist aber ... unmöglich; oder er selbst verwandelt sich nicht, bewirkt aber, daß die Zuschauer glauben, er habe sich verwandelt, und führt sie (also) in die Irre und lügt“ (Or., *Cels.* 4,18; vgl. 4,3).

¹⁰⁸ Die Andersartigkeit des Christentums bezüglich dieser für alles weitere entscheidenden Frage nach der Gottesvorstellung hat Galen, *De usu partium* XI 4.14, aufgedeckt. Kelsos machte diese Frage explizit zum Thema und zum Einwand; vgl. Or., *Cels.* 5,14; Näheres im Exkurs 2 bei LONA (Anm. 63). Eine der ersten christlichen Entgegnungen unternimmt Thphl. Ant., *Autol.* 2,4–28 mit seiner Auslegung des Sechstagerwerks (2,11–19). Zur späteren Debatte vgl. C. SCHOLTEN, *Verändert sich Gott, wenn er die Welt erschafft? Die Auseinandersetzung der Kirchenväter mit einem philosophischen Dogma*, in: JAC 43 (2000) 25–43.

schen Tradition von der Unsterblichkeit der Seele und ihrer Trennung vom hinfalligen Leib eine eschatologische Zukunft auch für den Leib zu betonen und diesen Glauben mittels Argumenten nachvollziehbar zu machen.

An dieser Stelle wird ersichtlich, worin nicht erst für Theodoret der Vorrang des Glaubens vor der Erkenntnis der philosophischen Tradition besteht. Denn nur mit dem Evangelium ist die Frage nach dem letztmöglichen Geschick des Menschen beantwortbar, nämlich die Möglichkeit einer leiblichen Auferstehung im Licht der Offenbarung zu beurteilen, d. h. alles ist auf das durch die Offenbarung erschlossene Heil zu beziehen. Eben deshalb zeigt sich Theodorets Argumentation vom Bewusstsein durchdrungen, dass sich das für Christen gültige Gottesbild, ja die Wirklichkeitsauffassung insgesamt, gerade nicht in den Rahmen antiker philosophischer Tradition einpassen lässt. Mit den von der klassischen Paideia tradierten philosophischen Denkmustern ist nämlich die unerwartete Weise göttlichen Handelns, die der Nazarener Jesus offenbart hat, und die Gottes Macht an der Gestalt des Erlösers gewirkt hat, nicht plausibel zu machen¹⁰⁹. Theodoret nimmt damit partiell Reserven gegenüber den weltanschaulich-religiösen Implikationen der klassischen Bildung auf, wie sie zuerst von Ps-Justin¹¹⁰, Tertullian¹¹¹ und der Didaskalia¹¹², dann aber auch von Basilius in

¹⁰⁹ Der heidnischen Kritik gilt deshalb das Christentum als „irrationales, inkonsequentes Gebilde“ (J. MARTIN, Spätantike und Völkerwanderung [München 4. Aufl. 2001] 114), wie Kelsos bezüglich der christlichen Gotteslehre *expressis verbis* bekundet; vgl. Or., Cels. 4,18; Näheres LONA (Anm. 63).

¹¹⁰ Ps-Just., res. 4,3f.; 5,11–16; 6,17f.; 10,5–13; Näheres bei LONA (Anm. 102) 135–154; M. HEIMGARTNER (Hg.), Pseudojustin – Über die Auferstehung (PTS 54) (Berlin/New York 2001).

¹¹¹ Die bekanntesten schroffen Aussagen des gebildeten Karthagener Rhetors und Theologen in praescr. 7–14; idol.; apol. 46 über Gültigkeit und Relevanz der Paideia für die Christen stehen der weniger beachtete Wertschätzung für die antike Bildungstradition gegenüber, die Tertullian in anim. 2,5f. (CCL 2,784f.) und adv. Prax. 5,3 (FC 34,118f.) bekundet und empfiehlt, und die aus dem sprachlichen Niveau seines Œuvre insgesamt abzuleiten ist. Diese ambivalente Haltung in der Bewertung der Paideia für Christen lässt sich bereits bei frühchristlichen Apologeten finden, von denen aus unschwer eine Linie über Hieronymus und Augustin bis zu den Regelwerken des frühmittelalterlichen Mönchtums zu verfolgen ist. Tertullians z. T. hitzigem Rigorismus in der Kritik an den Idealen der griechischen Bildung und deren Wert für die Zukunft des Christentums kommt in etwa noch die prinzipielle Ablehnung in Tatian, Rede an die Hellenen 42, nahe. Näheres vgl. H. STEINER, Das Verhältnis Tertullians zur antiken Paideia (= STG 3) (St. Ottilien 1989); KRAUSE (Anm. 80). Zu den wenigen, die aus theologischen Erwägungen zu einer nicht feindlich ablehnenden, sondern zu einer selbstbehauptenden und Identität wahren Distanz gegenüber dem „mainstream“ der Inkulturation des Christentums und christlicher Theologie in die griechisch-römische Kultur- und Bildungswelt gelangen, gehört bezeichnenderweise Ps-Justins Traktat über die Auferstehung des Fleisches (vgl. Anm. 110).

¹¹² Vgl. Const. Apost. 1,6 (TU 10,2; S. 19) das Verbot der Lektüre heidnischer Schriften sowie die zur Warnung berichtete alptraumgleiche Sorge des bezeichnenderweise hochgebildeten Asketen und theologischen Schriftstellers Hieronymus im Brief an Eustochium (ep. 22,30; CSEL 54) wegen seiner unbändigen Lust an der Lektüre der Klassiker – Horaz, Vergil, Cicero, Plautus nennt er repräsentativ für den römischen Bildungskanon – von „dem der auf dem Richterstuhl saß“ als „Ciceronianer, aber kein Christ“ verworfen zu werden, weil antike

seiner Handreichung, wie Christen das klassische Bildungsangebot nutzen sollten¹¹³, erhoben wurden¹¹⁴ hinsichtlich der seit den frühchristlichen Apologeten und den Alexandrinern Clemens und Origenes raumgreifenden Artikulation des Christlichen in der Welt der griechisch-römischen Kulturtradition. Beim Thema Auferstehung macht Theodoret klar, dass bei dem Bestreben gebildeter Christen, Evangelium und hellenische Kultur zu verbinden, das Skandalon von Inkarnation¹¹⁵ und Kreuz sowie die Hoffnung auf die eschatologische Auferstehung ‚im Fleisch‘¹¹⁶ nicht zur Disposition stehen¹¹⁷. Was das bedeutet, hat Theodoret in den Büchern sieben bis zehn ausgeführt und er hat es durch seine persönlichen Lebensentscheidungen bezeugt. Im zwölften Buch kommt er darum zusammenfassend auf die Konsequenz aus all dem zu sprechen, was er in den zehn Erörterungen dargetan hat und was durch die Vorordnung des Evangeliums vor die Quellen der paganen Kultur, des christlichen Glaubens vor die Erkenntnis, festgelegt ist. Dieser Glaube will bezeugt werden. Das Vorbild dafür findet Theodoret in der Lebensführung der Mönche seiner Heimat. Sie zeigen, was christliche Paideia sein kann. Darum nennt er sie „unsere Philosophen“¹¹⁸ und „unsere Helden“¹¹⁹. Daran wird deutlich: Das Fundament des Glaubens kann keine Deduktion sein, sondern er wird getragen vom Zeugnis. Darum stehen Paideia und christlicher Glaube nicht in Konkurrenz. Theodoret folgt hierin einem Bildungsideal, das mit Klemens von Alexandrien und Origenes einsetzt und zunehmend nicht nur der Rhetorik und Philosophie Relevanz zusprach, sondern auch den im Hellenismus verselbstständigten Disziplinen, insbesondere den Naturwissenschaften¹²⁰, Beachtung schenkte. Entsprechend der schon von den Apologeten behaupteten Deszendenz der paganen Quellen von der biblischen Tradition¹²¹ ordnet Theodoret die griechisch-römische Bildung

Kultur und Christentum unvereinbar seien. Deshalb instruiert er Eustochium: „Gehe nicht darauf aus, für eine Beherrscherin der Kunst der Rede zu gelten oder vergnüglich dich in lyrischen Liedern und im Spiel der Verse zu versuchen!“ (ep. 22,29; CSEL 54).

¹¹³ Vgl. Basilius, leg. lib. gent. 2. Ähnliche Anweisungen findet MARROU (Anm. 2) 456, beim Libanius-Schüler Johannes Chrysostomus in dessen Schrift *de vana gloria et de liberis educandis*.

¹¹⁴ Weitere Beispiele für die christlichen Vorbehalte gegen den Wert klassischer Bildung für christliche Lebensführung bei MARROU (Anm. 2) 463–465; BROX, *Evangelium und Kultur* (Anm. 1) 266–284; DERS., *Wißbegier* (Anm. 1) 33–52; F. DÜNZL, *Braut und Bräutigam. Die Auslegung des Canticum durch Gregor von Nyssa* (=BGBE 32), Tübingen 1993, 293–305.

¹¹⁵ Vgl. F. R. PROSTMEIER, *Φιλανθρωπία* als theologisches Attribut, in: K. BOPP u. a. (Hg.), *Ein Gott für die Menschen* (FS Otto Wahl zum 70. Geburtstag) (München 2002) 143–154.

¹¹⁶ Zur frühchristlichen Auferstehungsapologetik vgl. LONA (Anm. 102).

¹¹⁷ Vgl. GEFFCKEN (Anm. 62) 239–241; DERS. (Anm. 84) 241–245; RATZINGER (Anm. 45) 108–112; KOCH (Anm. 22) 257.

¹¹⁸ Vgl. Thdt., affect. 12,26a (SC 57,426).

¹¹⁹ Vgl. Thdt., affect. 12,32a (SC 57,428 f.).

¹²⁰ Näheres dazu R. v. HAEHLING, *Das Verhältnis der frühchristlichen Theologen zu den Naturwissenschaften*, in: J. DUMMER/M. VIELBERG (Hg.), *Leitbild Wissenschaft? (= Altertumswissenschaftliches Kolloquium 8)* (Stuttgart 2003) 77–103.

¹²¹ Nach Platonzitat aus Resp. X,615e–616a, Phaed. 113a–114b.c und Gorg. 523a–b.e in Bezug auf ein eschatologisches Gericht und das Geschick der Toten urteilt Thdt., affect. 27 f.

und ihren Kanon der Theologie unter. Seine Apologie ist insofern repräsentativ für eine nicht nur defensive, weil kaum vermeidbare Öffnung der Kirche über ihre Binnenbelange hinaus, sondern für ihre aus der Interdependenz von ‚Selbstbehauptung und Inkulturation‘ bzw. ‚Identität und Pluralität‘¹²² erwachsende Verantwortlichkeit in und vor der Geschichte. Diese Perspektive Theodoret's auf eine christliche Paideia lässt sich in sechs Punkten zusammenfassen.

4. Zusammenfassung

1. Für Theodoret hat sich das Problem einer christlichen παιδεία nicht reflexiv gestellt: Theodoret spricht in seiner Apologie nicht über die παιδεία, er zeigt vielmehr, dass er in der παιδεία steht, z. B. mittels des Sprachniveaus, der Disposition seiner Apologie und der inhaltlichen Auseinandersetzung. Dadurch hat er Entscheidendes zur Klärung der für die Theologie der ganzen Epoche konstitutiven Frage, inwiefern das Christentum die antike Kultur bewahre, beigetragen.

2. Theodoret's Apologie belegt, dass die christliche Literatur der Spätantike sich nicht als etwas völlig Neues gegenüber der heidnischen Literatur darstellt. Sie ist vielmehr in Anknüpfung und Auseinandersetzung mit ihr entstanden und damit auch vor diesem Hintergrund zu bewerten.

3. Theologie ist untrennbar von der Kultur und der Gesellschaft, in der sie sich artikuliert. Theodoret versucht in seine Theologie und seine Lebenspraxis die (normative antike) Kultur zu integrieren, in der er erzogen wurde, soweit dies seine Grundentscheidung für den Vorrang des christlichen Glaubens zulässt. Glaube und Theologie der Christen schaffen nämlich eine Kultur, die mit anderen Prinzipien operiert. In ihr ist der christliche Glaube das Hauptmoment der παιδεία. Zugleich wird deutlich, dass es Theologie nicht ohne eine Kultur und ihre Geschichte gibt. Darum bedarf es des Diskurses der Wissenschaften, um diese Geschichte und Kultur zu erfassen, z. B. zwischen der wissenschaftlichen Theologie sowie Klassischen Philologie und der Geschichtswissenschaft, und darum ist der genuine Ort wissenschaftlicher Theologie die Universität¹²³.

4. Theodoret greift mit dem Thema Hoffnung eine fundamentaltheologische Grundfrage auf, an der deutlich wird, dass sich die für Christen gültige Wirklichkeitsauffassung nicht in den Rahmen der rationalen Forderungen antiker

(SC 57,400): Οὕτως ἀκριβῶς ὁ Πλάτων ἐπίστευεν εἶναι τὰ ἐν Αἴδου κριτήρια. Ἐντυχὼν γὰρ Ἑβραίοις ἐν Αἰγύπτῳ, τῶν προφητικῶν πάντως λογίων ἐπῆκουσε καὶ τὸν τοῦ πυρὸς ἔμαθε ποταμόν, ὃν ὁ θεοπέσιος ἠθεάσατο Δανιήλ, καὶ τοὺς Ἡσαίου τοῦ θειοτάτου κατέμαθε λόγους. ... Ὁ δὲ φιλόσοφος τὰ μὲν ἐκείθεν λαβὼν, τὰ δὲ ἐκ τῶν Ἑλληνικῶν ἀναμίξας μύθων, τοὺς περὶ τούτων ἐποίησατο λόγους.

¹²² Vgl. J. ULRICH, Selbstbehauptung und Inkulturation in feindlicher Umwelt. Von den Apologeten bis zur „Konstantinischen Wende“, in: D. ZELLER, Christentum I. Von den Anfängen bis zur Konstantinischen Wende (Stuttgart 2002) 223–300.

¹²³ Vgl. K. WENZEL, Die Notwendigkeit der Theologie in der Universität, in: *Orien*. 68,7 (2004) 79–83.

philosophischer Tradition einpassen lässt. Mit den in der hellenischen Bildungswelt vorgehaltenen Denkmustern ist das Eingreifen Gottes in die Geschichte, das der Nazarener Jesus offenbart hat, nicht plausibel zu machen. Die unerwartete Weise göttlichen Handelns, die Gottes Macht an der Gestalt des Erlösers gewirkt hat, ist vielmehr nur im Glauben einholbar und wird dadurch Grund zur Hoffnung auf ewiges Heil.

5. Theodoret entwirft eine *παιδεία* im Raum der Kirche, wobei dieser Raum zugleich durch die *παιδεία* mitstrukturiert wird¹²⁴. Sein Entwurf steht in der Tradition der antiken Auseinandersetzung um das Verhältnis von Evangelium und hellenischer Kulturtradition. Innerhalb dieses Diskurses über den Wahrheitsanspruch von Platonismus und Christentum, der mit Kelsos und der theologischen Avantgarde des 2. Jhs. einsetzt, ist Theodorets Entwurf paradigmatisch. Bei aller Sympathie für die hellenische Tradition kann es letztlich, weil die Vorstellungen im Platonismus und im Christentum bezüglich Gottesbild, Auferstehung des Leibes sowie Kosmologie und Schöpfung einander ausschließen, in der Theologie keine Synthese geben, weder eine christliche Theologie, die im Platonismus verharrt, noch einen christlichen Platonismus, den Synesios versuchte¹²⁵. Aber die Denkvoraussetzungen und das sprachliche Repertoire, die in der Welt der griechisch-römischen Bildung, der *Paideia*, den Plausibilitätsrahmen auch für den theologischen Diskurs des Christentums bestimmten, ermöglichten „platonisierende Christen unterschiedlichen Grades“¹²⁶, wie z. B. Klemens von Alexandrien, Origenes, die Kappadokier oder eben Theodoret¹²⁷. Diese christlichen Theologen verbindet miteinander und mit der Welt der *Paideia* die Überzeugung von der ‚Autorität der Tradition‘, und diese begründen sie auf der zeitlichen und sachlichen Priorität der biblischen Offenbarung vor der als deszendend hintanzustellenden philosophischen Tradition¹²⁸. An Theodorets Apologie und seinem gesamten Wirken kann man ablesen, dass diese Grundauffassung sowie die Herkunft theologischer Denker wie er aus der griechischen Kulturtradition und ihre bleibende Einbindung in die *Paideia* einerseits sowie die Polymorphie des Platonismus andererseits Interpretations- und damit Le-

¹²⁴ Vgl. P. STOCKMEIER, Glaube und Kirche. Zur Begegnung von Christentum und Antike, in: H.-Th. JOHANN (Hg.), *Erziehung und Bildung in der heidnischen und christlichen Antike* (= WdF 377) (Darmstadt 1976) 527–548, hier 527.

¹²⁵ In diesem Punkt deutlich zuversichtlicher C.-F. GEYER, *Philosophie der Antike. Eine Einführung* (Darmstadt 1996) 138.

¹²⁶ Vgl. den Epilog in LONA (Anm. 63).

¹²⁷ Vgl. KOCH (Anm. 22) 259, der Theodoret eine „Platonische Grundgestimmtheit“ bescheinigt, damit jedoch „vor allem die Option, oder doch die Vorliebe, für einen weitgehend statischen Seinbegriff“ meint. Diese Prägung durch den Platonismus ist für Gebildete wie Theodoret beinahe etwas Selbstverständliches; auffällig wäre vielmehr, wenn in der theodoretischen Theologie und Christologie (neu-)platonische Strukturen fehlten. Seine Apologie lässt dabei erkennen, dass Theodoret diese Theoreme nicht einem förmlichen Studium des Platonismus verdankt, sondern der Bildungstradition, in der er erzogen wurde. Weil er in der *Paideia* steht, kennt er philosophische Traditionen.

¹²⁸ Vgl. Thdt., *affect.* 1,19 (SC 57, 108).

bensräume wahrten¹²⁹ oder schufen, die kulturelle Identität mit dem christlichen Glauben, mit der „neuen und fremden Hoffnung“ sowie der davon bestimmten Lebensform und dem Lebensideal zu vereinbaren schienen.

6. Im Auseinandertreten von Kultur und Christentum in unserer Zeit, verbunden mit dem Schwinden gesellschaftlicher Präsenz und dem scheinbaren Relevanzverlust des Christentums, erlangt Theodorets Entwurf von neuem Aktualität. Sein Plädoyer für eine Verbindung von Evangelium und παιδεία erinnert christliche Theologie und Kirche eindringlich an ihre bleibende, also auch identitätsbestimmende Aufgabe¹³⁰, in jeder kultureller Form das Geheimnis des einen wahren Gottes zur Sprache zu bringen und es in jedem kulturellen Raum als nicht ausgeschöpft Zukunftspotenzial, das im Christentum ist, zu erschließen.

Für Theodoret war klar: Das Christentum ist Träger der παιδεία. Beachtlicher Weise artikuliert mit Theodoret ein gebildeter Mönch diese Funktion. Hierin zeichnet sich bereits das nächste Kapitel der Kirchengeschichte ab: das frühmittelalterliche Mönchtum. Mönche werden die Vermittler der klassischen Bildung, zumal für das Abendland.

¹²⁹ Theodoret setzt damit fort, was mit Klemens von Alexandrien und Origenes begonnen hat und durch die Kappadokier zur ersten Blüte gelangte; vgl. W. KINZIG, The Greek Christian Writers, in: S. E. PORTER, Handbook of classical Rhetoric in the Hellenistic Period 330 B. C.–A. D. 400 (Leiden u. a. 1997) 633–670, spez. 652–655: „Paideia had an irenic function. It became possible for Christians and non-Christians to respect each other on the basis of a shared culture.“ Freilich wurde diese Kommunikationsbasis nicht von allen Zeitgenossen „respektiert“, wie am Beispiel von Kaiser Julian und den proheidnischen Philhellenen des 4. und 5. Jh.s deutlich wird. Sobald es nämlich – im großen Raum der Paideia – nicht mehr nur um Rhetorik ging, sondern darum, „eine Weltanschauung zu verkünden oder zu verteidigen, ist es Sache der Philosophie, die Geister zu leiten und die Kräfte um sich zu scharen“ (BIDEZ [Anm. 55] 57).

¹³⁰ Vgl. Missionsdekret AG 22; RATZINGER (Anm. 45) 103.106; K. WENZEL, Kleine Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (Freiburg 2005) 221 f.

„Iussit eum Papa Rome residere“ Halnard von Lyon und die Papstwahl von 1048/49

Von MATTHIAS SCHRÖR

Als Papst Damasus II., ehemals Bischof von Brixen, nach nur drei Wochen im Amt am 9. August 1048 in Praeneste verstarb, fiel Heinrich III. „kraft seiner Rechte als Kaiser und Patrizius“¹ abermals die Entscheidung über die Besetzung des apostolischen Stuhles zu. Im September 1046 war der Salier noch mit Hof und Heer nach Italien gezogen, um die Papstnachfolge auf der im Dezember tagenden Synode von Sutri nach seinem Willen zu ordnen². Nun, im Jahre 1048, erreichte ihn die Nachricht vom Ableben des Papstes nördlich der Alpen, und dort sollte diesmal die Frage nach der Person des neuen Papstes geklärt werden. Die Niederalterlicher Annalen berichten von einer römischen Gesandtschaft, die sich bereits vor der Wahl Damasus' II. mit ihrem Anliegen an den kaiserlichen Hof wandte³. Eine konkrete Vorstellung eines Wunschkandidaten entwickelten

¹ Vgl. W. GOEZ, Lebensbilder aus dem Mittelalter. Die Zeit der Ottonen, Salier und Staufer (Darmstadt 1998) 150–167, Zitat 157. – Heinrich III. wurde der Patriziustitel seitens der Römer im Dezember 1046 verliehen; vgl. dazu H. VOLLRATH, Kaisertum und Patriziat in den Anfängen des Investiturstreits, in: ZKG 85 (1974) 11–44, die argumentiert, daß Heinrich III. mit der Übernahme des Patriziats das Constitutum Constantini anerkannt habe; G. MARTIN, Der salische Herrscher als „Patricius Romanorum“. Zur Einflußnahme Heinrichs III. und Heinrichs IV. auf die Besetzung der Cathedra Petri, in: FMSt 28 (1994) 257–295, bes. 257 ff.

² Ein kritischer Forschungsüberblick zu den Ereignissen von Sutri findet sich bei Fr.-J. SCHMALE, Die „Absetzung“ Gregors VI. und die synodale Tradition, in: AHC 11 (1979) 55–103, der – im Gegensatz zur älteren Interpretation – nach Auswertung der Quellen besonders auf 67 f. die Kirchenhoheit Heinrichs III. anzweifelt. Vgl. dagegen den Wortlaut der Parallelversion des anonymen Traktats *De ordinando pontifice*, ed. E. DÜMMLER (MGH. LL 1) (Hannover 1891) 8–14; vgl. dazu H. H. ANTON, Der sogenannte Traktat „De ordinando pontifice“. Ein Rechtsgutachten im Zusammenhang mit der Synode von Sutri (1046) (= Bonner Historische Forschungen 48) (Bonn 1981) 80 und 83; Neuedition bei E. FRAUENKNECHT, Der Traktat „De ordinando pontifice“ (= MGH. Studien und Texte 5) (Hannover 1992) 89, 92 f. und 98 f.; vgl. zuletzt P. ENGELBERT, Heinrich III. und die Synoden von Sutri und Rom im Dezember 1046, in: RQ 94 (1999) 228–266, bes. 237–249 und 261–265, der Schmales Thesen in einigen Punkten zurückweist.

³ Vgl. *Annales Altahenses Maiores ad 1048*, ed. E. VON OEFELE (= MGH. SS rer. Germ. in us. schol. [4]) (Hannover 1891) 44: *Natale Christi imperator feriavit Pholide. Eo venerunt Romanorum nunciū, episcopum Brixiniæ sibi papam petunt, qui mox eligitur, ut petivere, iuxta consensum totius senatus principum. Cum ipsis legatis episcopi quidam Romam dimittuntur, qui papam deducunt. Hic post modicum obiit, pro eo Brun est electus*; auch die *Annales Romani*, ed. G. H. PERTZ (= MGH. SS 5) (Hannover 1844) 468–480, hier 469 berichten zum Jahre 1048 von einer römischen Gesandtschaft: *Legati itaque Romanorum cum pervenissent ad regem, magno cum honore in palatio suscepit suo, eosque magnis ditavit muneribus. Congregata itaque maxima multitudo episcoporum abbatum comitum marchionum et ceterorum principum secundum decreta sanctorum patrum Deo et omni plebe dignum elegit pontificem.*

die Gesandten jedoch erst beim zweiten Zusammentreffen mit dem Kaiser – nach ihren Wünschen sollte der dem Erzbisum Lyon seit 1046 vorstehende und sich als eifriger Parteigänger der cluniazensischen Ideale profilierende Halinard neuer Papst werden. Davon weiß die Chronik von St-Bénigne bei Dijon⁴ zu berichten, deren Abt seit 1031 Halinard, ein Schüler des großen Wilhelms von Volpiano, gewesen war⁵. Dort heißt es, daß die Römer sich an den Kaiser wandten, da sie ohne seine (offenbar durch simonistische Geldzahlungen erwirkte) Erlaubnis Halinard nicht zum Papst wählen wollten⁶. Von dieser zweiten römischen Legation Ende des Jahres 1048 wissen die Niederalteicher Annalen hin-

Legati itaque Romanorum antecedentes Damassum pontificem, Romam reversi sunt. – Es ist aufgrund der zeitlichen Nähe nicht auszuschließen, daß es sich bei den *legati* in beiden Fällen um ein- und dieselbe Personengruppe handelte.

⁴ Die Chronik von St-Bénigne und die hierin inserierte Vita Halinardi sind mehrfach und in unterschiedlicher Qualität ediert worden; vgl. PL 142, 1333–1348, wo auch zwei Briefe aus den Jahren 1038 und (wahrscheinlich) 1051 (1345–1348) abgedruckt sind; *Annales Sancti Benigni Divionensis*, ed. G. WAITZ (= MGH. SS 5) (Hannover 1844) 37–50; *Chronicon Sancti Benigni Divionensis*, ed. DERS. (= MGH. SS 7) (Hannover 1846) 235–238 beinhaltet vornehmlich Auszüge, die Halinard von Lyon betreffen; *Chronicon Sancti Benigni Divionensis*, in: *Chronique de l'abbaye de St.-Bénigne de Dijon, suivie de la Chronique de St.-Pierre de Bèze*, ed. L.-É. BOUGAUD – J. GARNIER (= *Analecta Divionensia* 1) (Dijon 1875) 1–228 [danach wird zitiert; im folgenden kurz: BOUGAUD]; zur Abfassungszeit der Chronik vgl. WATTENBACH – SCHMALE Tl. 2, 304 mit Anm. 45. Vgl. dazu die ältere Arbeit von Ch. DAHLMANN, *Untersuchungen zur Chronik von Saint-Bénigne in Dijon*, in: NA 49 (1932) 281–331; s. allgemein die Ausführungen bei E. STEINDORFF, *Die Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III.* (= JDtG 13, Bd. 1–2) (Leipzig 1874–1881, ND 1963), hier Bd. 2, 52 ff.; A. RONY, *Halinard de Sombornon, Archevêque de Lyon 1046–1052*, in: *Bulletin historique du diocèse de Lyon* 1926, 188–201, 281–292 und ebd. 1927, 13–21, 78–85; B. DE VRÉGILLE, *Dijon, Cluny, Lyon et Rome. À propos de deux documents sur Halinard de Sombornon (†1052)*, in: *Annales de Bourgogne* 31 (1959) 5–24, der zwei weitere Briefe Halinards ediert hat; DERS., *Halinard de Sombornon, archevêque de Lyon (1046–1052)*, in: *Mémoires de l'Académie des Sciences Belles-Lettres et Arts de Lyon* 3 (1980) 59–60.

⁵ BOUGAUD (Anm. 4) 178.

⁶ Ebd. 190: *Defuncto memorato Papa Clemente (!), Romani petierunt eum [i. e. Halinard] ab Imperatore. Hoc namque a Romanis Imperator data pecunia non parva exegerat (!), ut sine eius permissu Papa non eligeretur.* – Auffällig ist an dieser Darstellung, daß sich der Chronist in bezug auf die Person des verstorbenen Papstes irrt. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang darüber hinaus die Begründung, mit der sich die Römer an Heinrich III. wenden, denn entgegen der bis 1046 bezeugten Praxis wird dem Kaiser ein Mitspracherecht eingeräumt, das deutliche Parallelen zu den Erhebungen Clemens' II. und Damasus' II. zeigt. Unklar bleibt, ob es sich bei den *Romani* um Vertreter des römischen Klerus oder „Stadtrömer“ handelt. Falls es sich um stadtrömische Gesandte handeln sollte, so wäre es unwahrscheinlich, daß sie sich ohne Absprache mit dem Klerus der Ewigen Stadt eigenmächtig an den deutschen Hof wandten. Überraschend erscheint hier der vom Dijoneser Chronisten erhobene Simonievorwurf gegen Heinrich III., da dieser ja auch den Wunsch der Römer nach Halinard von Lyon in gewissem Maße diskreditiert. Es ist wahrscheinlich, daß der Chronist die in jenen Regierungsjahren Heinrichs III. ausgeübte Erhebungspraxis per se verurteilt, so daß sich der Vorwurf maßgeblich gegen den Kaiser (und eben nicht direkt gegen die Römer) richtet. Vgl. zu den vereinzelt Simonievorwürfen gegen Heinrich III.: Th. SCHIEFFER, *Heinrich II. und Konrad II. Die Umprägung eines Geschichtsbildes durch die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts*, in: DA 8 (1951) 384–437, hier 411 f.

gegen nichts⁷. Anselm von St-Rémi vermerkt lediglich die Anwesenheit der Legaten bei Heinrich III., ohne daß diese einen konkreten Kandidaten ins Auge gefaßt hätten⁸. Die Gesta Episcoporum Tullensium umschreiben die damals erfolgte Erhebung Bruns auf dem Wormser Hoftag nur in recht allgemeiner Form⁹, ausführlicher hingegen der Verfasser der zwischen 1058 und 1061 entstandenen Vita Leos IX., der uns aber ebensowenig von einer römischen Delegation unterrichtet¹⁰. Somit bleibt die Chronik von St-Bénigne unser Kronzeugnis für die Vorgänge, die sich mit der *communis opinio* der Forschung

⁷ Ebenso schweigen sich die übrigen Quellen, wie etwa Hermann von Reichenau, in: *Herimanni Augiensis chronicon ad 1049*, ed. G. H. PERTZ (= MGH. SS 5) (Hannover 1844) 67–133, hier 127 f.; oder Frutolf von Michelsberg, in: *Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik*, ed. u. übers. von Fr.-J. SCHMALE – I. SCHMALE-OTT (= AusgQ. MA 15) (Darmstadt 1972) 48–121 über diese Tatsache aus. Zu Frutolfs Weltchronik ist eine Neuausgabe in Vorbereitung: Fr.-J. SCHMALE – Ch. LOHMER (Hg.), *Die Chronik des Frutolfs von Michelsberg und ihre Fortsetzungen*. Teil 1: *Die Chronik des Frutolf von Michelsberg*.

⁸ Anselme de Saint-Remy, *Histoire de la dédicace de Saint-Remy*, ed. J. HOURLIER, in: *Contribution à l'année Saint Benoît (480–1980)*. La Champagne Bénédictine (1981) (= Travaux à l'Académie Nationale de Reims 160) 179–297, hier c. 9, 212; wo uns auch von einer römischen Legation an den deutschen Hof berichtet wird: *Defuncto sibi quidem papa Damaso, qui in civitate Brixenorum, quae est in provincia Hystriae fuerat episcopus, et in apostolica sede inthronizatur, triginta solummodo ibi vixerat diebus; Romani, legatione de ejus obitu ad imperatorem Henricum directa, petierunt ut ecclesiae pastore viduatae ab eo subrogaretur alius (!)*; und ebd., c. 10, 212, wo auf die Verwandtschaft von Kaiser Heinrich III. und Brun von Toul verwiesen wird: *Qui super hoc negotio episcoporum et optimatuum imperii sui quaerens consilium, invenit inter ceteros domnum Brunonem Tulensem praesulem ad idem officium subeundem esse idoneum, utpote qui aetatis maturitate, morumque et scientiae claritudine videbatur conspicuus, sibi quae sanguinis affinitate proximus*.

⁹ Vgl. Gesta Episcoporum Tullensium, ed. G. WAITZ (= MGH. SS 8) (Hannover 1848) 631–648, hier c. 41, 645: *Non multo post idem gloriosus Bruno apud praedictam urbem Wormaciam ad apostolicum sedem est promotus, et istum de quo loquimur venerabilem Udonem Romam duxit, cum quibusdam suis familiaribus, quique in omnibus prae ceteris servitio adhaesit, idcirco illum in maiori familiaritas amicitia connexit*. – Daß die bis 1107 reichende Darstellung kein Wort über die Kandidatenfrage oder Halinard von Lyon verliert, erscheint in diesem Zusammenhang recht ungewöhnlich und könnte ein Indiz dafür sein, daß sich der Verfasser durchaus der Brisanz der Vorgänge von 1048/49 bewußt gewesen war. Vgl. dazu allgemein: J. DAHLHAUS, *Zu den Gesta episcoporum Tullensium*, in: *Papstgeschichte und Landesgeschichte*, Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. von DEMS. – A. KOHNLE (Köln u. a. 1995) 177–194. Unveränderter Nachdruck in: *Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden*. Beiträge zur diplomatischen Semiotik, hg. von P. RÜCK (= Historische Hilfswissenschaften 3) (Sigmaringen 1996) 407–423.

¹⁰ Leonis IX vita ab ipsius in ecclesia Tullensi archidiacono Wiberto conscripta, in: *Pontificum Romanorum Vitae I* (Leipzig 1862), ed. I. M. WATTERICH, 127–170, hier lib. II, c. 2, 149 f.; *La Vie du Pape Léon IX* (Brunon, évêque de Toul), ed. M. PARISSÉ – M. GOULLET (= *Les classiques de l'histoire de France au moyen âge* 38) (Paris 1997) [danach wird im folgenden zitiert], lib. II, c. IV [II], 72/74, französische Übersetzung 73–75; ein Druck findet sich auch bei PL 143, 465–504. Vgl. dazu die Arbeiten von H. TRITZ, *Die hagiographischen Quellen zur Geschichte Papst Leos IX. Eine Untersuchung ihrer Überlieferungs- und Entstehungsgeschichte*, in: *StGreg* 4 (1952) 191–364; H. HOFFMANN, *Von Cluny zum Investiturstreit*, in: *Archiv f. Kulturgeschichte* 45,2 (1963) 167–209, hier der Exkurs 203–209; und H.-G. KRAUSE, *Über den Verfasser der Vita Leonis IX papae*, in: *DA* 32 (1976) 49–85. Für

folgendermaßen skizzieren lassen: Nach der Darstellung des Dijoneser Chronisten lehnte es Halinard von Lyon aus eigener Initiative ab, den päpstlichen Thron zu besteigen¹¹. Erst als der hochangesehene Metropolit, der bei seinen Pilgerfahrten zu den Apostelgräbern bleibenden Eindruck in Rom hinterlassen haben muß¹², keinerlei Ansprüche erhoben habe, richtete Heinrich III. sein Augenmerk auf seinen Verwandten Brun von Toul¹³.

Diese Ansicht wurde von der Forschung meist mit einem allgemeinen Verweis auf den Bericht der Chronik von St-Bénigne zur Eidesweigerung Halinards aus dem Jahre 1046 vertreten¹⁴. Die Vorgänge bedürfen einer kurzen Erläuterung. Im Rahmen der Investitur für Lyon hatte sich Halinard geweigert, den Treueid (*fidelitas*) gegenüber Heinrich III. zu leisten. Der Kandidat begründete sein Ver-

diese Untersuchung von nachgeordnetem Interesse: Ch. MUNIER, *Le Pape Léon IX et la Réforme de l'Église 1002–1054* (Straßburg 2002).

¹¹ Vgl. BOUGAUD (Anm. 4) 190: *Ille, cognita voluntate principis ac populi, dissimulavit ire ad curima (!), donec tardente eo, alter eligeretur: dilligebant enim eum valde Romani propter facundiam oris sui et affabilitatem sermonis: ita enim proferebat vernaculum sonum loquela uniuscujusque gentis, quousque latina penetrat lingua (!), ac si eadem patria esset progenitus.*

¹² Vgl. ebd. 190: *Fuerat ei consuetudo Romam orationis gratia frequenter pergere, ut sanctorum Apostolorum ac Martyrum, qui urbem illam protegent, patrocinia imploraret.*

¹³ Vgl. *La Vie du Pape Léon IX* (Anm. 10) lib. II, c. IV [II] 72: *Interea apud Vangionem urbem ante praesentiam gloriosi Heinrici secundi Romanorum augusti fit pontificum reliquorumque procerum non modicus conventus, inter quos hic Christo dignus praesul convocatur, quippe sine ejus consilio nihil magni intra imperialem curiam disponebatur et repente illo nihil tale suspicante ad onus apostolici honoris suscipiendum a cunctis eligitur; vgl. dazu: *Gesta Episcoporum Tullensium* (Anm. 9) c. 41, 645; für unsere Zwecke unbrauchbar der knappe Eintrag in: LP 2, 275 f. bzw.: *Liber Pontificalis nella recensione di Pietro Guglielmo e del card. Pandolfo, glossato di Pietro Bohier, vescovo di Orvieto*, ed. U. PREROVSKÝ (SG 21–23) (Rom 1978) Bd. 1–3, hier Bd. 2, 673.*

¹⁴ Die Vorgänge von 1046 haben seit jeher ein breites Echo in der Forschung gefunden; vgl. etwa STEINDORFF (Anm. 4) Bd. 13, 2, 53; A. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands* Bd. 3 (Leipzig – Berlin ^{5/6}1913) 595 mit sehr schlüssigen Gedanken zum Ernennungswunsch Halinards durch die Römer; RONY (Anm. 4) 282 ff.; G. TELLENBACH, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits* (= FKGG 7) (Stuttgart ¹1939, ND Stuttgart 1996) 121; DE VRÉGILLE, *Dijon* (Anm. 4) 9 f.; HOFFMANN (Anm. 10) 179; N. BULST, *Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962–1031)* (= *Pariser Historische Studien* 11) (Bonn 1973) 203 f.; U.-R. BLUMENTHAL, *Der Investiturstreit* (Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz 1982) 64 f.; GOEZ (Anm. 1) 157; R. SCHIEFFER, *Heinrich III.*, in: *Kaisergestalten des Mittelalters*, hg. von H. BEUMANN (München 1984) 98–115, hier 105; W. HARTMANN, *Der Investiturstreit* (= *Enzyklopädie deutscher Geschichte* 21) (München ²1996) 8 f.; J. LAUDAGE, *Gregorianische Reform und Investiturstreit* (= EdF 282) (Darmstadt 1993) 19 mit Anm. 55; DERS., *Heinrich III. (1017–1056). Ein Lebensbild*, in: *Das salische Kaiserevangeliar* (Codex Aureus Escorialensis), Kommentar I, hg. von J. RATHOFER (†) (Madrid – Münster 1999) 87–145, hier 112; E. BOSHOFF, *Die Salier* (Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz ⁴2000) 150 f.; W. GOEZ, *Kirchenreform und Investiturstreit 910–1122* (Stuttgart – Berlin – Köln 2000) 96; zuletzt: L. KÖRNTGEN, *Ottonen und Salier* (Darmstadt 2002) 76 f.; M. BECHER, *Heinrich III.*, in: *Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I.*, hg. von B. SCHNEIDMÜLLER – St. WEINFURTER (München 2003) 136–153, hier 148; H.-W. GOETZ, *Europa im frühen Mittelalter 500–1500* (= *Handbuch der Geschichte Europas* 2) (Stuttgart 2003) 82.

halten mit der *regula Benedicti*, die es jedem Mönch untersagte zu schwören und sich mit weltlichen Dingen zu befassen (*a seculi actibus se facere alienum*), sowie mit Mt. 5, 34 (*non iurare omnino*)¹⁵. Bereits 1041 hatte der Abt von St-Bénigne Erzbischof von Lyon werden sollen, zog es damals aber vor, das Angebot auszuschlagen und den Abtstuhl nicht zu räumen¹⁶. Doch nach dem Tode Odulrichs von Lyon wünschten sich Klerus und Volk des Erzbistums Halinard als seinen Nachfolger, so daß sich dieser nun bereit erklärte, das Amt zu übernehmen¹⁷. Zunächst sah sich Heinrich III. allerdings nicht imstande, ihm die Eidesleistung zu erlassen – nötigenfalls sollte ein anderer den Metropolitansitz einnehmen. Wohl erst auf Drängen einiger seiner beratenden Bischöfe, unter ihnen Brun von Toul, gab der König nach – noch vor der Abreise nach Italien 1046 investierte er Halinard mit dem Erzbistum¹⁸. Die Weihe erfolgte wahrscheinlich

¹⁵ Vgl. BOUGAUD (Anm. 4) 188 f., wo uns der Chronist von den Vorgängen folgendes berichtet: *Igitur propter donum Episcopatus Dominus Halinardus ad hoc electus, Henrici Caesaris curiam adiit; et cum eo Episcoporum, qui erant suffraganei, Legati Archidiaconi, atque ipsum Pastorem querentes Lugdunenses clerici. Imperator, ut moris erat [sic!], proter datum honorem Episcopii requisivit ab eo fidei sibi debite sacramentum. Horum verborum Dominus Hugo Archiepiscopus Chrisopolitanus erat sequester ac mediator. Ille his auditis verbis respondit: Si regis eterni, et regule quam iureirurando promisi precepta postposuero, que mihi fides erit, ut imperatoris iuramentum custodire debeam? Dominus enim dicit in Evangelio: Non iurare omnino; et regula Patris Benedicti precipit monacho non iurare, et a seculi actibus se facere alienum. Hec renuntiata regi miratus, et amplectens animo ejus constantiam, volens tamen probare perseverantiam, dixit: Nequaquam se illi dare Pontificatum, si non oboediret suis preceptis. At ille ait: Melius est mihi nunquam accipere sacerdotium, quam transgredi Dei mandata; vgl. dazu *Benedicti Regula*, ed. R. HANSLIK (= CSEL 75) (Wien 1977) c. 4, 20–21: *Seculi actibus se facere alienum, nihil amoris Christi praeponere*; ebd., c. 4, 27: *Non iurare, ne forte periuret*. Zum kirchenrechtlichen Hintergrund vgl. Ph. HOFMEISTER, *Die christlichen Eidesformen. Eine liturgie- und rechtsgeschichtliche Untersuchung* (München 1957) 83 f.; vgl. dazu auch: HOFFMANN (Anm. 10) 179; BULST (Anm. 14) 203 ff. – Der bischöfliche Treueid ist sicher seit dem 9. Jahrhundert bezeugt.*

¹⁶ BOUGAUD (Anm. 4) 186 f.

¹⁷ Ebd. 189 f.; vgl. dazu unten 37 mit Anm. 29 und 30.

¹⁸ BOUGAUD (Anm. 4) 189: *Verum Theodericus Episcopus Mettensis, et Bruno Leucorum Episcopus, ac Richardus Episcopus Verdunensium, ipsius amici existentes, suadebant Principi non debere pro hoc molestiam inferre religioso viro, cujus animum in fide et ceteris virtutibus constantem scirent. Ad hec Imperator ait: Suadere illum, si non vult sacramentum facere, vel ad hoc se proferat, ut videatur fecisse, ne mos patrie nostre adnulletur. Respondit ille: Tantumdem est si simulavero, ac si fecerim: absit hoc a me. Imperator videns eum sic firmum, noluit amplius inquietare illum, solummodo verbo et promissis ipsius fidem assentiens, dedit ei quod petebatur. – Bereits 1027 hatte sich Brun geweigert, dem Erzbischof von Trier ein Treuegelöbnis zu leisten; vgl. *La Vie du Pape Léon IX* (Anm. 10) lib. I, c. XII [XI], 48: *Nam a praelibato archipraesule quoddam privilegium promulgatur, in quo haec lex superflua atque impossibilis a nemine servanda continebatur, scilicet ut quisque suorum suffraganeorum ab eo ordinatus prius sub divinae praesentiae testimonio spondere debeat, quatinus in cunctis rebus agendis eum sibi ad consilium adhibeat, sublatoque omni excepto nihil extra suum praeceptum aut velle quasi quidam servus agere praesumat. Memor itaque divinae scripturae fidelis Bruno, quia displicet Deo infidelis et stulta promissio, omnimodis se abnegat hujus incongruae rationis fore sponsorem, ne per impossibilitatis effectum mendacii incurreret offensionem; vgl. dazu BULST (Anm. 14) 204.**

in der Nähe des Ortes Herbrechtingen (zwischen Ulm und Aalen gelegen)¹⁹. Halinard behielt auch nach 1046 seine Stellung als Abt von St-Bénigne²⁰.

Vielfach hat man Halinards Vorgehen als ein frühes Aufbrechen des geistlich-weltlichen Synergismus gesehen, d. h. als eine Opposition gegen die die vorgotische Kirche in besonderem Maße prägende Verschränkung von weltlichen und geistlichen Strukturen²¹. Halinards geistige Haltung wurde zumeist in eine Reihe mit derjenigen der Bischöfe Burchard von Worms²² und Wazo von

¹⁹ BOUGAUD (Anm. 4) 190: *Ordinatus est autem venerandus Pater Halinardus per manus Domini Hugonis Archiepiscopi Chrisopolitani, in loco, qui vocatur Herbrestinc lingua Teutonica, quod in nostra bonas mansiones signat, anno ab Incarnatione Domini MXLVI.* – Bereits WAITZ, *Annales* (Anm. 4) 41 vermutete, daß es sich hierbei um Herbrechtingen handeln könnte. Dort heißt es leicht abweichend zu 1046: *Ordinatus est abbas Halinardus Lugdunensis archiepiscopus in loco qui dicitur Erbrestinc coram Heinrico cesare, filio Cononis.* Vgl. dazu STEINDORFF (Anm. 4) Bd. 1, 303.

²⁰ Vgl. allgemein P. ENGELBERT, *Bischöfe und Klöster im Frühmittelalter*, in: RQ 97 (2002) 161–193; R. SCHIEFFER, *Mönchs-bischöfe in der ottonisch-salischen Reichskirche*, in: SMGB 113 (2002) 65–79.

²¹ Vgl. etwa HOFFMANN (Anm. 10) 179; LAUDAGE, *Reform* (Anm. 14) 19.

²² Als Zwischenquelle kommt etwa Burchardi *Decretorum libri XX*, in: PL 140, 537–1058 in Frage. Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang namentlich lib. XV, 895–908, wo in Übereinstimmung mit der älteren Kirchenrechtstradition Kaiser und Könige zu den Laien gezählt werden und lib. III, c. 109, 695 A, wo mit dem – vielfach überlieferten – 31. Apostolischen Kanon erklärt wird, daß ein jeder Bischof, der sein Amt durch weltliche Gewalt erreicht habe, umgehend abgesetzt und exkommuniziert werden solle: *Si quis episcopus saecularibus potestatis usus, Ecclesiam per ipsas obtineat, deponatur et segregatur, omnes qui illi communicant.* Der Satz ist eine den Aposteln zugeschriebene Fiktion aus dem späten 4. Jahrhundert. Sie wurde von Dionysius Exiguus in seine um 500 entstandene lateinische *Canones-Sammlung* übernommen; Dionysius Exiguus, *Regulae ecclesiasticae sanctorum apostolorum can. XXXI*, in: PL 67, 144; vgl. G. SCHÖLLGEN, „Apostolische canones“, in: LThK 1 (1993) 870 f.; *Constitutiones apostolicae VIII*, 47, 30, ed. M. METZGER (= SC 336) (Paris 1987) 282, französische Übersetzung 283; vgl. auch den Wortlaut in: *Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima I/I*, ed. C. TURNER (Oxford 1899/1939), hier can. apost. 31, 20 f.: *Si quis episcopus seculi potestatis usus ecclesiam per ipsos opteneat, deponatur et segregatur omnesque qui illi communicant*; zur Verbreitung dieser Bestimmung in anderen Kirchenrechtssammlungen (wie etwa der *Dionysio-Hadriana*) H. MORDEK, *Kirchenrechtliche Autoritäten im Frühmittelalter*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von P. CLASSEN (= VuF 23) (Sigmaringen 1977) 237–255, bes. 238 ff.; vgl. zur Vorlage dieses Satzes für Burchard M. KERNER, *Studien zum Dekret des Bischofs Burchard von Worms* (Aachen 1969) Bd. 1, 105–144, Bd. 2, 77–112 und 160 sowie Bd. 2, 146 f. und 136 mit Anm. 64, der eine Übernahme aus der *Collectio Anselmo dedicata* vermutet; allgemeiner zur Bedeutung des 31. Apostolischen Kanons R. SCHIEFFER, *Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König* (= MGH Schriften 28) (Stuttgart 1981) 34 ff.; vgl. auch zusammenfassend: LAUDAGE, *Reform* (Anm. 14) 17. H. FUHRMANN, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen* (= MGH Schriften 24, Bd. 1–3) (Stuttgart 1972–1974), hier Bd. 2, 442–485, bes. 472 f. zählte in Burchards Werk insgesamt 141 Übernahmen von Pseudoisidor, davon alleine 101 in den ersten drei Büchern, die 714 von 1785 Kapiteln enthalten, jedoch nicht in lib. III, c. 109; vgl. auch ebd. Bd. 3, 757–768, wo Fuhrmann dennoch zusammenfassend die große Bedeutung Pseudoisidors für Cluny herausstellt (Zitat 768): „In Cluny lag um 1000 eine Pseudoisidorhandschrift, die nicht irgendein Zufall oder ein Schenkungsakt in das Kloster verschlagen hat; der Codex ist auf Befehl des Reformabtes Odilo geschrieben worden, stellt

Lüttich²³ gestellt, während die ältere Forschung in der Eidesweigerung monokausal die mönchisch geprägte Einstellung eines strengen Benediktiners erkennen wollte²⁴. Wohl nicht zu Unrecht hat die neuere Forschung in Halinard einen „Vorboten“ des Investiturstreits gesehen, der in der Zeit Heinrichs IV. und Gregors VII. virulent werden sollte²⁵. Dennoch erscheint es nicht nur auf den ersten Blick erstaunlich, daß Halinard nach seiner Investitur mit Lyon und den Dissonanzen mit Heinrich III. diesen auf seinem Weg über die Alpen begleitete und sowohl an der berühmten Synode von Sutri als auch an der Kaiserkrönung in Rom teilnahm²⁶. Halinard tat dies aus eigenem Antrieb, denn durch den Erlaß des Treueids war er von der Heerfahrtspflicht ausgenommen. Vor diesem Hintergrund stellt sich aber erneut auch die Frage, wie ernst es Halinard mit seinem Vorsatz *a seculi actibus se facere alienum*²⁷ war. Wie dem auch sei, eines steht fest: Heinrich III. wird Halinards Weigerung nicht gerne gesehen haben, allerdings verkannte er die Zeichen der Zeit nicht. Am 3. April 1047 erließ er in Rimini eine

also einen bewußten und sogar angeregten Besitz, kein vergessenes Bibliotheksexemplar dar. Cluny hat auf die Kenntnis der pseudoisidorischen Dekretalen Wert gelegt, ohne sie in seinem monastischen Bereich anzuwenden.“

²³ Vgl. Anselmi Gesta episcoporum Leodiensium, ed. R. KÖPKE (= MGH. SS 7) (Hannover 1861) cc. 39–74, 210–234; vgl. dazu die quellennahe und bis heute maßgebliche Studie von E. HOERSCHELMANN, Bischof Wazo von Lüttich und seine Bedeutung für den Beginn des Investiturstreites (Frankfurt a. M. 1955) bes. 80–84; vgl. dazu auch T. REUTER, The Imperial Church System of the Ottonian and Salian Rulers: a Reconsideration, in: JEH 33 (1982) 347–374, hier 350 ff.; H. ZIELINSKI, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (Wiesbaden 1984) Bd. 1, 23, 78–81, 114–116 und 175 f.; J. LAUDAGE, Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert (= Archiv f. Kulturgeschichte, Beih. 22) (Köln 1984) 3–5 und 133–141; GOEZ, Kirchenreform (Anm. 14) 144.

²⁴ Vgl. dazu vor allem HAUCK (Anm. 14) 595; RONY (Anm. 4) 281 ff.; und TELLENBACH (Anm. 14) 121. – Es sei an dieser Stelle an Wilhelm von Volpiano erinnert, der sich bereits 996 geweigert hatte, Bischof Leo von Vercelli einen Treueschwur für die Erteilung der Priesterweihe zu leisten; vgl. Rodulfus Glabers Vita domni Willelmi abbatis. Neue Edition nach einer Handschrift des 11. Jahrhunderts (Paris, Bibl. nat., lat., 5390), ed. N. BULST, in: DA 30 (1974) 450–487, hier c. 7, 466; vgl. dazu: HOFFMANN (Anm. 10) 179; BLUMENTHAL (Anm. 14) 63.

²⁵ Vgl. zu den „Vorboten“ des Investiturstreits zusammenfassend: SCHIEFFER (Anm. 22) 36–47, der vom „Erwachen der Kritik“ spricht; LAUDAGE, Reform (Anm. 14) 16–21. Kritisch: G. TELLENBACH, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (= KIG 2, F 1) (Göttingen 1988) 258–263 und HARTMANN (Anm. 14) 78 f.

²⁶ BOUGAUD (Anm. 4) 190: *Eodem anno perrexit memoratus princeps Romam, ibique tunc suscepit coronam Imperii, die natalis Domini, per manus Clementis Pape, quem ipse Imperator ordinari iussit, et fecit deponi Joannem, qui tunc cathedre presidebat, et Benedictum atque Sylvestrum, qui in concilio tunc abito examinata eorum culpa inventi sunt non solum simoniaci, sed etiam pervasores Ecclesie. Huic concilio interfuit ipse Dominus Lugdunensium Archiepiscopi. – Auf diesen besonderen Umstand verwies bereits RONY (Anm. 4) 78: „Peu après son sacre, Halinard s’était rendu en Italie pour assister au concile de Sutri et au couronnement de l’Empereur à Rome.“ Vgl. ENGELBERT (Anm. 2) 242–246, bes. 246, der zurecht betont, daß auf Halinard „zweifelloser Bericht in der Chronik des Benignusklosters zu Dijon“ zurückgeht.*

²⁷ S. oben 34 mit Anm. 15.

Bestimmung, die es Geistlichen untersagte, vor weltlichen Gerichten zu schwören²⁸. Wir sehen also, daß die Eidesleistung bzw. das Schwurverbot von Geistlichen – egal in welcher Form (assertorisch/promissorisch) – in jenen Jahren diskutiert worden ist.

Die Annahme der Investitur hing für Halinard ganz offensichtlich entscheidend ab von der Forderung oder zumindest Zustimmung durch Klerus und Volk (*electio canonica*). Hierin liegt aller Wahrscheinlichkeit nach auch der Grund, weshalb er – im Gegensatz zu 1041²⁹ – das Angebot 1046 annahm³⁰. Im Jahre 1048 sollten sich die Vorgänge in gewissem Sinne wiederholen. Erneut forderten Klerus und Volk eines Bistums Halinard als ihren Vorsteher. Doch dieses Mal enthielt der Fall eine noch größere Brisanz – es waren die oben erwähnten

²⁸ MGH. DH. III. Nr. 191. – Hierin wird spezifiziert, daß weder Welt- noch Klostergeistliche irgendwelcher Wehestufe zur persönlichen Ableistung eines Eides in Zivil- oder Kriminalprozessen (*iusiurandum calumpnie*) herangezogen werden dürfen. Vielmehr sollen sie – falls möglich – den Eid durch ihre Vögte leisten lassen. Vgl. BLUMENTHAL (Anm. 14) 64. – Im Rahmen der Investitur Halinards für Lyon begründete Heinrich III. sein Beharren auf der Eidesleistung nach der Angabe des Dijoneser Chronisten noch mit der *mos patrie*; vgl. dazu oben 34 mit Anm. 18.

²⁹ Vgl. oben 34 mit Anm. 16.

³⁰ Es wird deutlich, wie wichtig es Halinard – und später auch Brun-Leo – erschien, auf die Bestimmungen der *electio canonica* zu verweisen und diese selbst zu befolgen. Der Legitimation geschweige denn der Investitur durch einen weltlichen Herrschern maß man nur nachgeordnete Bedeutung bei, ohne diese allerdings per se in Frage zu stellen. Es ist m. E. nicht unwahrscheinlich, daß sowohl Halinard als auch Brun-Leo Kenntnis vom Dekret Burchards von Worms besaßen, wo dieses Denken bereits früher Anklänge fand. Vgl. dazu oben 6 f. mit Anm. 22; TELLENBACH (Anm. 25) 147 f.; und LAUDAGE, Reform (Anm. 14) 17 und 22. Da der erste Teil der Vita Leos IX. aller Wahrscheinlichkeit nach noch zu Lebzeiten des Papstes verfaßt worden ist, fällt auch auf die Betonung der *canonica auctoritas* bei der Bischofserhebung Bruns im Jahre 1026 ein anderes Licht. Diese Betonung der einmütigen und nicht simonistischen Wahl durch Klerus und Volk erklärt sich daraus, daß der Kandidat das kanonische Weihealter noch nicht erreicht hatte; vgl. La Vie du Pape Léon IX (Anm. 10) lib. I, c. IV, 12/14; vgl. dazu Fr.-R. ERKENS, Die Trierer Kirchenprovinz am Vorabend des Investiturstreits, in: BDLG 125 (1989) 109–158, hier 125 mit Anm. 67; B. SCHÜTTE, Bischofserhebungen im Spiegel von Bischofsviten und Bistumsgesten der Ottonen- und Salierzeit, in: Die früh- und hochmittelalterlichen Bischofserhebung im europäischen Vergleich, hg. von Fr.-R. ERKENS (= Archiv für Kulturgeschichte, Beih. 48) (Köln 1998) 139–191, hier 165; Brun-Leos Nachfolger als Bischof von Toul, der Kanzler Udo, wurde ausdrücklich auf Veranlassung des Papstes 1051 zuerst von Klerus und Volk gewählt, um danach die kaiserliche Anerkennung zu fordern; vgl. dazu den Wortlaut der Gesta Episcoporum Tullensium (Anm. 9) c. 41, 645: *Demum dominus apostolicus cernens eum in sancta religione de virtute proficere, disposuit eum praecedente cleri plebisque electione in huius sedis praesulatus officio sibi subrogare, ac legatione ad Henricum tertium Romani imperii rectorem directa, illum sibi successorem substituere*; vgl. HOFFMANN (Anm. 10) 192; SCHIEFFER, Entstehung (Anm. 22) 34 – Einmal mehr wird überdies die Bedeutung der vom Domkapitel bzw. von der Ortsgemeinde entsandten Legationen offenkundig. Vgl. zu den Vorgängen von 1046 auch RONY (Anm. 4) 282 mit Anm. 1, der auf einen angeblich verlorenen Brief Papst Gregors VI. verweist, in dem dieser Halinard drängt, die Investitur für Lyon anzunehmen; es ist DE VRÉGILLE, Dijon (Anm. 4) 12 ff. zu verdanken, daß wir einen Einblick in dieses Dokument erhalten, das die Unterschrift Gregors VI. trägt; vgl. auch BLUMENTHAL (Anm. 14) 64.

Gesandten aus Rom, die den Erzbischof von Lyon zu ihrem Wunschkandidaten erkoren hatten.

Aufgrund der Vorfälle von 1046 erschien Halinard von Lyon für den deutschen Herrscher nicht tragbar, ja es versetzt den Beobachter geradezu in Erstaunen, „daß Heinrich auf den Wunsch der Römer einging“³¹ und erst der Verzicht Halinards seine Erhebung zum Papst verhindert haben soll. Heinrich III. sah in den von ihm erhobenen Päpsten ein probates Mittel, eine direktere Stadtherrschaft auszuüben als seine Vorgänger (mit der Ausnahme Ottos III.). Ganz offensichtlich definierte er den Patricius-Titel nicht als bloßen Ehrevorrang, der lediglich eine formale Oberherrschaft über die Ewige Stadt bedeutete, die römischen Adelsfamilien in der konkreten Herrschaftsausübung jedoch nicht entscheidend einschränken konnte³². Die Päpste von seinen Gnaden, angefangen mit Clemens II. (Suidger von Bamberg), über Damasus II. (Poppo von Brixen) und Leo IX. (Brun von Toul), letztlich und besonders auch Viktor II. (Gebhard von Eichstätt), waren allesamt Reichsbischöfe und dem Kaiser in Treue ergeben. Viktor II. (1055–1057) führte nach dem Tode Heinrichs III. (5. Oktober 1056) die Reichsgeschäfte als strenger Sachwalter und damit gewissermaßen als Regent für den jungen Heinrich IV.³³ Zudem darf nicht unterschätzt werden, daß es sich bei diesen gern als „deutsche“ Päpste titulierte Kirchenmännern um Bischöfe und eben nicht um Erzbischöfe handelte – *papa qui et episcopus*, nicht: *papa qui et archiepiscopus*³⁴. Eventuell muß die Forschung diesem Faktum, bei dem es sich

³¹ So HAUCK (Anm. 14) Bd. 3, 595; vgl. MARTIN (Anm. 1) 262, der ebenfalls vermutet, daß Halinards Kandidatur an der Ablehnung Heinrichs III. scheiterte.

³² Vgl. dazu maßgeblich ebd. bes. 258–262.

³³ Vgl. Anonymus Haserensis de episcopis Eichstetensibus, ed. L. C. BETHMANN (= MGH. SS 7) (Hannover 1846) 253–266, hier v. a. 265 f.; W. GOEZ, Gebhard I. von Eichstätt, als Papst Viktor II. (ca. 1020–1057), in: Fränkische Lebensbilder 9 (1980) 11–21; BOSHOFF (Anm. 14) 147; GOEZ, Kirchenreform (Anm. 14) 100 f. – Bereits vorher war Gebhard, ein weitläufiger Verwandter Heinrichs III., zeitweise Regent des Kaisersohnes Heinrich als bayerischer Herzog. Seine Einsetzung erfolgte in Analogie zu den Erhebungen von 1046/47 und erklärt sich nicht zuletzt daraus, daß sich die römische Partei nach den Auseinandersetzungen mit den Normannen, die zeitweilig auch Leo IX. in Gefangenschaft hielten, noch einmal der Kirchenhoheit Heinrichs III. beugen und einen Reichsbischof auf dem päpstlichen Thron akzeptieren mußte. In seinem Denken war Gebhard Heinrich III. mehr verbunden als der den kirchlichen Rechtssätzen verpflichtete, für seine Zeit innovativere Leo IX.

³⁴ Vgl. dazu W. GOEZ, *Papa qui et episcopus*. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert, in: AHP 8 (1970) 27–59; H. BEUMANN, Reformpäpste als Reichsbischöfe in der Zeit Heinrichs III. Ein Beitrag zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, in: Festschrift Friedrich Hausmann, hg. von H. EBNER (Graz 1977) 21–37, ND in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966–1986*, hg. von J. PETERSOHN – R. SCHMIDT (Sigmaringen 1987) 193–209. – Beide Autoren legen den Akzent auf die Tatsache, daß „Suidger von Bamberg und seine Nachfolger ihr Bischofsamt auch als Päpste beibehalten haben“ (vgl. BEUMANN 25) und auf das Kirchenrecht mit dem Translationsverbot für Bischöfe (vgl. GOEZ 42 ff.); vgl. dazu S. SCHOLZ, *Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum hohen Mittelalter* (= Kölner historische Abhandlungen 37) (Köln 1992) 250–255; zusammenfassend zu den deutschen Päpsten GOEZ, *Kirchenreform* (Anm. 14) 92–101 – Die Tatsache, daß Clemens III. (1084–1100) vormals Erzbischof von Ravenna gewesen war, kann an dieser Stelle außer Acht gelassen werden, da

gewiß nicht um Zufall handelt, auch im Rahmen der sogenannten „Gregorianischen Reform“ mehr Gewicht beimessen. Man denke nur an den erzürnten Brief des Erzbischofs Liemar von Bremen-Hamburg (1072–1101) an Bischof Hezilo von Hildesheim (1054–1079), in dem er in scharfem Ton erklärt, Papst Gregor VII. behandle den deutschen Episkopat wie seine Hausknechte³⁵. Auch ein Schreiben desselben Papstes an Erzbischof Siegfried von Mainz (1060–1084) vom März 1074 erhält in diesem Kontext neue Bedeutung, denn hierin wird der Metropolit in deutlichen Worten ermahnt, daß „nicht nur er, sondern auch kein Patriarch oder Primat [...] das Recht [hätte], apostolische Entscheidungen zu ändern“³⁶. Eine Untersuchung des Verhältnisses von Metropoliten und Suffraganen im 11. Jahrhundert, in dem sich die Befugnisse der Erzbischöfe immer weiter verringerten, bleibt ein Desiderat der Forschung. Es handelt sich mit Sicherheit auch in diesem Zusammenhang nicht um eine bloße Koinzidenz, daß die Sammlung Pseudo-Isidors mit der Konstantinischen Schenkung durch den Einzug Leos IX. in Rom eine neue und nie dagewesene Bedeutung erlangte³⁷.

Die Deutung, Halinard von Lyon habe nach eigenem Willen auf die cathedra Petri verzichtet, basiert auf der Aussage einer einzigen Quelle, nämlich der Chronik von St-Bénigne. Dieser Tatsache wurde von der Forschung bisher nicht genügend Rechnung getragen. Unzweifelhaft besitzt die Chronik eine hohe Glaubwürdigkeit³⁸. Der Verfasser schrieb zeitnah zu den Ereignissen, gehörte mit Sicherheit dem Konvent des hl. Benignus selbst an, war also sehr gut infor-

sie in die Zeit Heinrichs IV. fällt und durch grundverschiedene Begebenheiten zu erklären ist. Gleiches gilt für Calixt II. (1119–1124), der auch als Papst seine Stellung als Erzbischof von Vienne zeitweilig nicht aufgab. Deutungsversuche, daß die von Heinrich III. eingesetzten Päpste einer materiellen Grundlage bedurften und aus diesem Grund ihr Bischofsamt behielten, greifen m. E. zu kurz, da diese Argumentation ebenfalls auf Erzbischöfe zutreffen würde. Zudem wissen wir, daß Leo IX. sein Bistum Toul ausdrücklich deswegen aufgab, da er der Gemeinde aufgrund seiner Abwesenheit nicht dienen konnte; vgl. dazu: *Gesta Episcoporum Tullensium* (Anm. 9) c. 41, 645.

³⁵ Vgl. Die Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV., ed. C. ERDMANN (†) – N. FICKERMANN (= *MGH. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit* 5) (Weimar 1950) Nr. 15, 33–35, hier 34: *Periculosus homo vult iubere, que vult, episcopis ut villicis suis; que si non fecerant omnia, Romam venient aut sine iudicio suspenduntur*. Vgl. dazu auch BLUMENTHAL (Anm. 14) 132; GOEZ, Kirchenreform (Anm. 14) 126.

³⁶ Vgl. Reg. 1.60, in: *Das Register Gregors VII.*, ed. E. CASPAR (= *MGH. ES* 2, 1–2) (Berlin 1920–23, ND 1967) 87; vgl. dazu zuletzt vgl. F. STAAB, Die Mainzer Kirche. Konzeption und Verwirklichung in der Bonifatius- und Theonestradition, in: *Die Salier und das Reich. Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit*, hg. von S. WEINFURTER unter Mitarbeit von F. M. SIEFARTH (Siegmaringen 1991) 31–77, hier S. 57f.; U.-R. BLUMENTHAL, Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform (Darmstadt 2001) 220ff., Zitat auf 221. In dem vorliegenden Fall sprach Gregor VII. Siegfried von Mainz ausdrücklich das Recht ab, in seiner Position als Erzbischof einen Streit zwischen seinen Suffraganen aus Prag und Olmütz zu entscheiden.

³⁷ Vgl. dazu allgemein FUHRMANN (Anm. 22) Bd. 1, 234ff. und Bd. 3, 770–783; zuletzt BLUMENTHAL (Anm. 36) 224.

³⁸ Vgl. dazu RONY (Anm. 4) 188, der konstatiert: „La biographie qu’il [i. e. der Chronist] a insérée dans sa chronique est remarquable [...]. Rien de merveilleux dans son récit, des faits

miert und berichtete quasi aus erster Hand. Die für uns relevanten Passagen der Chronik reichen bis 1052, dem Todesdatum Halinards, des vormaligen Mönches, Priors und Abtes von St-Bénigne bei Dijon. Er ist das bevorzugte Sujet des Chronisten, der eine Vita in die allgemeinen Berichte zur Geschichte seiner Zeit einfügte. Halinard wird hierin als heiligmäßiger, streng asketischer und von der benediktinischen Regel durchdrungener Kirchenmann dargestellt. Seine Ausbildung genöß der Sohn des Edelherrn von Somberton bei Bischof Walter von Autun³⁹. Es folgen Nachrichten zum Eintritt in das Kloster und zum Abbatat⁴⁰, zur Erhebung zum Erzbischof von Lyon und zur Tätigkeit an der Seite Leos IX.⁴¹ Die Vita endet mit dem Tode Halinards am 29. Juli 1052 in Rom. Er starb ebenso wie mehrere Gefährten an den Folgen einer für den Chronisten vorsätzlich verursachten Fischvergiftung⁴². Der Leichnam Halinards wurde nach dem Zeugnis des Chronisten von St-Bénigne auf Veranlassung einiger vornehmer Römer, die Halinard gekannt und geschätzt hatten, in San Paolo fuori le mura beigesetzt⁴³. Es ist möglich, daß es eben jene *nobiles Romani* waren, die Halinard zu ihrem Favoriten für die Papstwahl 1048/49 erkoren und sich mit ihrem Wunsch durch die oben genannte Legation an Heinrich III. gewandt hatten.

Die Abfassungszeit der Chronik wurde zumeist grob mit Mitte oder Ende der 1050er Jahre angegeben, d. h. es ist nicht auszuschließen, daß sie noch vor 1054,

précis, des dates exactes, c'est un travail historique excellent pour l'époque"; vgl. auch WATTENBACH – SCHMALE (Anm. 4) 304.

³⁹ BOUGAUD (Anm. 4) 182: *Amabantur paterno affectu a venerabili Presule Edue civitatis, Walterio nomine, cuius filius erat in baptisate, ac ideo educabatur ab eo maiori diligentia, ut post aptaretur in domo Dei lucerna*; vgl. auch RONY (Anm. 4) 189 ff., der sich am ausführlichsten mit den Lebensstationen Halinards auseinandergesetzt hat.

⁴⁰ BOUGAUD (Anm. 4) 183 ff.; vgl. RONY (Anm. 4) 196 ff.

⁴¹ BOUGAUD (Anm. 4) 186 ff.

⁴² Ebd. 192: *Venientes ergo Romam Archipresul Halinardus vale factrurus ipsi, et ceteris sociis discubuit cum eis ad mensam, ubi oblatus est ei piscis a quodam falso amico veneno infectus. Ex quo omnes qui ceperunt, vel post longam egritudinem consumpti obierunt. Obiit quarto Kalendas Augusti, anno ab Incarnatione Domini MLII, peractis in Pontificio annis VII, in regimine huius loci annis XX*; vgl. dazu STEINDORFF (Anm. 4) Bd. 2, 219 f., der eine vorsätzliche Vergiftung aufgrund der Tatsache, daß diese „sehr bald und bestimmt behauptet wurde“, für wahrscheinlich erachtet.

⁴³ Eigentlich hatte Halinard gewünscht, in St. Gregor beigesetzt zu werden. Der Amtsornat des Verstorbenen wurde nach St-Bénigne übertragen; vgl. BOUGAUD (Anm. 4) 192: *Precepit se poni ad sanctum Gregorium ad Clivum Scauri; illum enim locum Dominus Papa concesserat ei ad manendum. Sed nobiles Romani qui ad visitandum eum venerant, dum viveret, ad sanctum Paulum deferri iusserunt corpus, ibique honorifice traditus est sepulture, ad levam parte ecclesie, et arcus super tumulum ejus edificatus. Omne ornamentum, quo utebatur ad sacrum ministerium, transmisit sancto protectori suo Benigno, cum non parva auri quantitate, et vasis argenteis, que erant euis in officio. Auxit ornatum huius ecclesie maxima ex parte; inter que crucem auriam gemmis ornata fabricari fecit. Libros etiam plures conscribi iussit. Officinas huius monasterii renovavit. Et quamquam omnibus eruditus esset artibus, tamen in geometria et phisica plurimum studebat. Que vero in hoc loco augmentata sunt in terris, et possessionibus in diebus ejus, non est silendum*; vgl. dazu STEINDORFF (Anm. 4) Bd. 2, 220.

dem Todesjahr Leos IX. verfaßt worden ist⁴⁴. Die Bedeutung dieser Möglichkeit sollte nicht unterschätzt werden – der Chronist war Brun-Leo offensichtlich wohl gesonnen, es bestand für ihn kein Grund, seine Vorgehensweise oder seinen Lebenswandel zu rügen⁴⁵. Dadurch fällt auf die Auslegung, daß Halinard doch nicht vollkommen freiwillig auf seine Kandidatur verzichtet habe, ein neues Licht. Dem Protagonisten der Chronik stand es besser zu Gesicht, auf eigenes Betreiben seine Ansprüche zurückgenommen als sich mit seinen Absichten nicht durchgesetzt zu haben, um den Höhepunkt seines steilen Aufstieges letztlich nicht zu erreichen. Durch den „Rückzug“ Halinards blieb seine Erfolgsbilanz makellos. Wenn der Verfasser noch *vor* 1054 schrieb, bestand auch kein offensichtlicher Beweggrund, gegen den amtierenden, dem selben geistigen Klima entstammenden Leo IX. zu polemisieren, zumal es keinerlei Hinweise darauf gibt, daß es nach 1048/49 bzw. 1052 zu Problemen zwischen dem Konvent und Leo IX. gekommen sein könnte.

Nach diesen Ausführungen erscheint es angebracht, den Amtsantritt Leos IX. neu zu bewerten. Der vormalige Bischof von Toul war zum einen nicht der Wunschkandidat der römischen Gesandtschaft, die, so ist mit Ernst Steindorff zu vermuten, ihren Auftrag von Rom aus erhalten haben wird⁴⁶. Der eigentlich Erwünschte, Halinard von Lyon, war mithin für den Kaiser nach den Ereignissen um die Eidesweigerung als *papabile* nicht tragbar. Doch wollte Halinard wirklich nicht das höchste Amt der Kirche bekleiden? Immerhin hatte er die erzbischöfliche Würde ausdrücklich erst dann angenommen, als die Gemeinde von Lyon – ebenso wie die römischen Gesandten 1048 – ihn als ihren Vorsteher beim König öffentlich wünschte! Wir haben bereits gesehen, welch immense Bedeutung die *electio canonica* für einen Kirchenmann wie Halinard besaß⁴⁷. Was liegt also näher, als in Brun-Leo einen Kompromißkandidaten zu erblicken, der für beide Seiten akzeptabel erschien⁴⁸? Mit dem Vorschlag Halinards wird

⁴⁴ Vgl. WATTENBACH – SCHMALE (Anm. 4) 304: „Im Benignuskloster zu Dijon wurde noch zu Lebzeiten des Abtes Wilhelm von einem unbekanntem Mönch eine Chronik begonnen, die bis 1052 reicht und dadurch besonderes Interesse gewinnt, daß sie neben älteren Quellen auch das Klosterarchiv in fruchtbarer Weise heranzieht.“

⁴⁵ Der Chronist von St-Bénigne lobt etwa das Vorgehen Leos IX. gegen Bischof Hugo von Langres, der auf der Synode von Reims 1049 abgesetzt wird, nachdem er Klerus und Volk seiner Diözese 18 Jahre lang mit seiner Grausamkeit gepeinigt habe. Die Mitwirkung Halinards von Lyon wird ebenso ausdrücklich hervorgehoben; vgl. BOUGAUD (Anm. 4) 179: *Sed is adiecta crudelitate eundo per fas et nefas, ad ultimum postquam per annos XVIII Lingonicum tribulavit clerum et populum, pulsus a sede iudicio Domni Leonis Noni papae, et Archiepiscoporum, Alinardi scilicet Lugdunensis, Hugonis Bisonticensis, Widonis Remorum, Evrardi Treverorum, aliorumque multorum qui presentes fuerunt in concilio habito Remis civitate [...]*.

⁴⁶ STEINDORFF (Anm. 4) Bd. 2, 53.

⁴⁷ Vgl. dazu oben 37 mit Anm. 30.

⁴⁸ So bereits P. F. KEHR, Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III. (= APAW. PH 1930 H. 3) (Berlin 1931) 53, der argumentiert, daß sich Reichsbischöfe „alten Schlags“ als Nachfolger Petri nicht bewährt hätten und Brun-Leo durch seinen Lebensweg die Fähigkeit besaß, eine vermittelnde Rolle zu den Reformkreisen Lothringens und Burgunds auszufüllen; vgl. dazu HOFFMANN (Anm. 10) 189. – Doch geht keiner der beiden Autoren soweit, die Rolle Halinards in dieses Gefüge näher einzuordnen.

überdies deutlich, daß die römischen *legati* als Vertreter der römischen Kirche eine Art Mitspracherecht bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles einforderten. Es ist möglich, daß man sowohl der Ränkespiele des Stadtadels als auch der Einsetzung ortsfremder, dem deutschen Königtum folgsamer Päpste überdrüssig geworden war⁴⁹. Ist man gar in diesen Kreisen so weit gegangen, Damasus II. nach nur kurzem Pontifikat zu ermorden? Nicht wenige Römer werden in Clemens II. und Damasus II. *intrusi* gesehen haben, und bis heute sind letzte Zweifel, diese beiden Päpste seien mit Gift aus der Welt geschafft worden, nicht vollends ausgeräumt⁵⁰. Heinrich III. konnte also bereits zur Zeit der Erhebung Brun-Leos die Wünsche der Römer nicht mehr übergehen, die (zuerst freilich in der Person Halinards) einen Vertreter der lothringisch-burgundischen Kirchenreform als Papst wünschten.

Bischof Brun von Toul, ein Verwandter Heinrichs III. und dem höchsten Adel des Reiches angehörig, war von ähnlichen Idealen wie Halinard von Lyon geprägt⁵¹. In seiner Amtszeit wurden die Vorschriften gegen die Simonie verschärft, die Priesterehe in einem vormals ungekannten Maße getadelt und Reformen, wie die Verschriftlichung des Kirchenrechts, entscheidend vorangetrieben. Bereits sein erster Auftritt in Rom sorgte für ein Novum. Die Vita Leonis IX Papae, deren Verfasserschaft bis zur Klärung durch Hans-Georg Krause lange Zeit umstritten war⁵², berichtet uns zum Amtsantritt ihres Helden von einem außergewöhnlichen Ereignis. Der von Kaiser Heinrich III. designierte Kandidat habe noch auf dem Wormser Hoftag öffentlich erklärt, daß er die Annahme der Papstwürde von der Zustimmung der römischen Bevölkerung, d. h. vom Einverständnis des Klerus und von der Akklamation durch die stadtrömischen Ein-

⁴⁹ Vgl. KEHR (Anm. 48) 53. Der Wertung von GOEZ, Kirchenreform (Anm. 14) 101 vermag ich nicht zu folgen, da sie das in den Quellen verbürgte Mitspracherecht der Römer zumindest bezüglich der Papstwahl von 1048/49 außer Acht läßt (vgl. oben Anm. 6). – Th. SCHIEFFER, Kaiser Heinrich III., 1017–1056, in: Die Großen Deutschen 1 (Berlin 1956) 52–69, bes. 62 deutete die Vorgänge um den (angeblichen) Wunsch, Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen zum Papst zu erheben und die folgende Nomination Clemens' II. auf dessen Anraten dahingehend, daß Heinrich III. und seine Umgebung das Papsttum aus seiner „Verstrickung in die lokalrömischen Machtgruppen“ befreien wollten; vgl. Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte = Magistri Adam Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, ed. B. SCHMEIDLER (= MGH. SRG [2]) (Hannover – Leipzig 31917) lib. III, c. 7, 147; vgl. dazu auch LAUDAGE, Heinrich III. (Anm. 14) 108; zuletzt Fl. HARTMANN, Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen und die Papstwahl im Dezember 1046, in: AHP 40 (2002) 15–36.

⁵⁰ Vgl. dazu K. HAUCK, Zum Tode Papst Clemens II., in: Jahrbücher für fränkische Landesgeschichte 19 (1959) 265–274, der die Ergebnisse der toxikologischen Untersuchungen auf der Grundlage der den Tod des Papstes beschreibenden Quellen des 11. Jahrhunderts darstellt; vgl. auch HALLER (Stuttgart 21951) Bd. 2, 285 und 577, der die Malaria für todesursächlich hält; vgl. HOFFMANN (Anm. 10) 189.

⁵¹ La Vie du Pape Léon IX (Anm. 10) lib. I, cc. I–XV, 2–54. Brun-Leo wurde 1002 als Sohn des elsässischen Grafen Hugo von Dagsburg-Egisheim, eines Veters der Mutter Konrads II. geboren. Vgl. zur Herkunft und Erziehung Brun-Leos GOEZ (Anm. 1) 151–155.

⁵² Vgl. KRAUSE (Anm. 10).

wohner, abhängig mache⁵³. Liegt das Außergewöhnliche in der Forderung des Aspiranten an und für sich oder vielmehr darin, daß von dieser berichtet wird⁵⁴? Vieles deutet auf das Zweite hin. Die Erklärung dafür schien schnell auf der Hand zu liegen: Mit Brun-Leo habe die Gesinnung der „Reform“ Einzug in die Kirche gehalten⁵⁵. Mit Verweis auf den alten Rechtssatz Papst Leos I. († 461), demzufolge nur solche zu den Bischöfen gezählt werden sollten, die von den Klerikern ihrer Gemeinde gewählt und von der Bevölkerung erbeten worden seien⁵⁶, erhielt das Ansinnen des neuen Papstes eine plausible Deutung – nicht

⁵³ La Vie du Pape Léon IX (Anm. 10) lib. II., c. VI [II], 76/78: *Postquam ergo diutissime se taliter Christo in cordis mactavit altari, hostiam vivam, sanctam, Deo placentem, astanti clero et populo, divinam qua plurimum affluebat ingreditur proferre exhortationem, imperialem de se electionem in tam laborioso officio brevi sermunculo promulgat, eorum voluntatem qualiscumque erga se sit pandere expostulat, dicit electionem cleri et populi canonicali auctoritate aliorum dispositionem praeire (!), affirmat sese gratanti animo in patriam rediturum nisi fiat electio communi omnium laude, ostendit se coactum ad tam grande onus suscipiendum venisse.* – Die Historizität dieses Berichtes ist mit Verweis auf das Schweigen aller anderen zeitgenössischen Quellen vielfach in Frage gestellt worden. Vgl. dazu unten 44 mit Anm. 58.

⁵⁴ Vgl. La Vie du Pape Léon IX (Anm. 10) lib. II, c. VI [II], 76/78; auch der spätere Biograph Leos IX., Bischof Bruno von Segni († 1123), hielt an dieser Interpretation fest; vgl. Brunonis episcopi Signini libellus de symoniaciis, ed. E. SACKUR (= MGH. LL 2) (Hannover 1892) 543–562, hier 547. Es ist vor allem diesen Darstellungen zuzuschreiben, daß die Forderung Brun-Leos in der Forschung lange Zeit als geradezu revolutionär bewertet worden ist; vgl. Fr. KEMPF, Papsttum und Kaisertum von 1002 bis 1046, in: Handbuch der Kirchengeschichte Bd. 3, Halbbd. 1, hg. von H. JEDIN (Freiburg – Basel – Wien 1966) 405, der auf die Außergewöhnlichkeit der Anmeldung verweist: „Sowenig Neues diese Forderung an sich enthielt – kein Zeitgenosse zweifelte ernsthaft daran, daß eine Designation ohne nachfolgende Wahl dem kanonischen Recht widersprach – so ungewöhnlich war es, sie dem Kaiser gegenüber anzumelden. Brun wollte sich damit wohl kaum gegen das Designationsrecht wenden, sondern in echt lothringisch-kirchlichem Freiheitsbewußtsein zum Ausdruck bringen, daß die Wahl eine wesentliche, im Gewissen bindende Einrichtung des Kirchenrechts und nicht eine bloße Formsache sei.“ Vgl. dazu TELLENBACH (Anm. 25) 154 mit Anm. 7; LAUDAGE, Reform (Anm. 14) 21; MARTIN (Anm. 1) 262; BOSHOF (Anm. 14) 132 f.

⁵⁵ Vgl. dazu v. a. A. FLICHE, La Réforme grégorienne 1 (= SSL 6) (Louvain – Paris 1924) 129 ff.; P. SCHMID, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits (Stuttgart 1926) 68 ff.; HALLER (Anm. 50) 581 ff.; HOFFMANN (Anm. 10) 170, 187 ff.; BLUMENTHAL (Anm. 14) 74; LAUDAGE (Anm. 23) 156 ff.; TELLENBACH (Anm. 25) 120–125 und 153–156, der diese Epoche – wohl in bewußter Vermeidung des Begriffs „Reform“ – den „Beginn der kirchengeschichtlichen Wende“ nennt (116); H. JAKOBS, Kirchenreform und Hochmittelalter (München 1999) 124–131 mit einem Überblick der wissenschaftlichen Auslegungen von „Reform“ für unseren Zeitraum; GOEZ, Kirchenreform (Anm. 14) 95 ff. Vgl. dazu zuletzt R. SCHIEFFER, Motu proprio. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert, in: HJb 122 (2002) 27–41.

⁵⁶ Vgl. PL 54, 1203 A. – Der Rechtssatz fußt auf einem Brief Leos I. an Bischof Rusticus von Narbonne von 458/59 und fand um 1058 noch bei Humbert von Silva Candida, Libri tres adversus simoniacos, ed. Fr. THANER (= MGH. LL 1) (Hannover 1891) 100–253, hier lib. III, c. 5, 204 eine Ausformung: *Nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus expetiti, nec a conprovincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrati*; diese Anweisung findet sich auch bei Burchard von Worms, der diese wohl aus der Sammlung des Dionysius Exiguus entnahm; vgl. dazu KERNER (Anm. 22) Bd. 1, 149; vgl. zu den Vorlagen dieser Formulierung D. JASPER, Das Papstwahldekret von 1059. Überliefe-

ohne Grund hatte Brun seinen Papstnamen gewählt⁵⁷! Doch muß in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hingewiesen werden, daß es sich bei dieser Nachricht um ein singuläres Zeugnis handelt, dessen Tendenz zur Verherrlichung der Taten Leos IX. auf der Hand liegt⁵⁸. Nicht wenig spricht dafür, daß Brun-Leo mit seiner Forderung zwei Absichten verfolgte: Erstens die kanonische (und wohl für Bischofswahlen gewöhnlich praktizierte) Legitimation seiner Wahl durch das Placet der Ortsgemeinde, die bei den vorherigen Papsterhebungen übergangen worden war, und zweitens eine Sicherung seines Pontifikats vor dem Hintergrund, daß eben nicht er selbst, sondern Halinard von Lyon der Favorit der römischen Gesandtschaft gewesen war. Jene *electio cleri et populi*⁵⁹ erschien „dem Verfügungsanspruch aller anderen Personen an kanonischer Autorität überlegen [...]“⁶⁰ – also auch gegenüber demjenigen Kaiser Heinrichs III. oder sämtlicher anderer Personen, die etwa Halinard von Lyon zum Papst erheben wollten⁶¹. Brun-Leos Vorgehen erscheint vor diesem Hintergrund politisch in doppelter Hinsicht äußerst geschickt. Ein Schisma, wie es noch zwei Jahre zuvor die Kirche belastet hatte, schien auf diesem Wege ausgeschlossen. Die Deutung, daß sich in der Forderung des Kandidaten eine reformerische Gesinnung zur allgemeinen Durchsetzung der *electio canonica* erkennen lasse, trifft sicherlich zu – man denke nur an die sich wiederholenden Bestimmungen zur kanonischen Wahl in der Regierungszeit Leos IX.! Andererseits wird dabei außer Acht gelassen, daß die Forderung nach einer Nachwahl durch die Römer ebenso ganz pragmatische Beweggründe beinhaltete. In der aufkeimenden Kirchenreform wurde naturgemäß der reformerische Aspekt in Brun-Leos Handeln in den Vordergrund gestellt. Doch 1048/49 stellte sich Brun-Leo eine drängende Frage: Was sollte mit dem gescheiterten Halinard geschehen?

Interessanterweise findet sich Halinard nach 1048 beinahe ständig an der Seite Leos IX. Daß die beiden frommen Kirchenmänner eine Freundschaft verband, ist nicht gänzlich auszuschließen⁶². Es ist allerdings auch nicht zu beweisen. Doch überraschen Intensität und Grad der Zusammenarbeit⁶³. Halinard verließ offenkundig zeitgleich mit dem Amtsantritt Brun-Leos seine Erzdiözese, um

rung und Textgestalt (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 12) (Sigmaringen 1986) 103 mit Anm. 26; vgl. auch J. LAUDAGE (Hg.), Der Investiturstreit. Quellen, Dokumente, Materialien (Köln – Weimar – Wien 1990) 34 mit Anm. 67 und 44 mit Anm. 76.

⁵⁷ Vgl. zur Namenwahl Brun-Leos: La Vie du Pape Léon IX (Anm. 10) lib. II, c. VII [III], 80, wo es heißt: *Igitur hic Deo devotissimus mores et vitam magni Leonis imitatus, cuius et vocabulo fuerat insignitus [...]*.

⁵⁸ So bereits SCHMID (Anm. 55) 70–83; HOFFMANN (Anm. 10) 188 hält eine polemische Ausdeutung durch den Verfasser trotz der Singularität des Berichtes für unwahrscheinlich; vgl. dazu LAUDAGE, Reform (Anm. 14) 21 ff.

⁵⁹ Vgl. oben 43 mit Anm. 53.

⁶⁰ Vgl. ebd.; Übersetzung nach: LAUDAGE, Reform (Anm. 14) 21.

⁶¹ Bereits HOFFMANN (Anm. 10) 188 deutete die Vorgänge ähnlich.

⁶² Vgl. oben 34 mit Anm. 18 und unten 48 f. in bezug auf die Vision Leos.

⁶³ Vgl. JAFFÉ Regg. 1, 529–549.

sich in die nächste Umgebung des neuen Papstes zu begeben⁶⁴. Allem Anschein nach hat Halinard den Papst bei seinen Reisen nach Deutschland nicht begleitet⁶⁵. Jedoch hat die Forschung diese Zusammenarbeit bisher nur in allgemeiner Hinsicht vermerkt, ohne die maßgeblichen Hintergründe zu untersuchen. Der Umstand, daß mit Leo IX. so bedeutende Kirchenreformer wie Humbert von Moyenmoutier, Hugo Candidus, Friedrich von Lothringen und nicht zuletzt Hildebrand, der spätere Gregor VII., nach Rom zogen, überstrahlte lange Zeit die Anwesenheit Halinards. Seine Begleitung erschien als eine von vielen, der überdies keine so große Bedeutung beizumessen sei, da er im Gegensatz etwa zu Humbert oder Petrus Damiani kein nennenswertes Schriftwerk hinterlassen hat. Dennoch sollte nach den obigen Ausführungen bereits angezeigt worden sein, die Bedeutung Halinards von Lyon nicht zu unterschätzen. Für das Jahr 1052 wissen wir desweiteren, daß er den Papst bei den Auseinandersetzungen mit Normannen maßgeblich unterstützte und in wichtigen Fragen beriet. Es waren

⁶⁴ JAFFÉ Regg. 1, 4153 (3157) auf der römischen Synode (Februar 1049); JAFFÉ Regg. 1, 4176 (3178) auf der Synode von Reims (Oktober 1049); JAFFÉ Regg. 1, 4185 (3185) auf der Synode und bei der Kirchweihe von Verdun (Oktober 1049), dazu auch: PL 143, 628; JAFFÉ Regg. 1, 4219 (3209); JAFFÉ Regg. 1, 4220 auf der römischen Synode (Mai 1050), wo Halinard als Interuenient erscheint; JAFFÉ Regg. 1, 4238 (3222) verweist auf eine urkundliche Unterschrift Halinards (Oktober 1050); JAFFÉ Regg. 1, 4246 (3229) ebenso für ein Privileg für das Kloster Romainmoutier (Dezember 1050 = PL 143, 635). – Daraus wird ersichtlich, wie oft und bei welcher bedeutsamen Stationen des Pontifikats Leos IX. Halinard nachweislich an der Seite des Papstes weilte, so daß die Vermutung nahe liegt, daß Halinards Anwesenheit auch bei weiteren wichtigen Ereignissen in Frankreich und Italien vorausgesetzt werden kann, auch wenn wir davon keine Nachrichten besitzen. Bei Durchsicht der Regesten Leos IX. fällt auf, daß auf Reisen vor allem ortsnahe Bischöfe und Erzbischöfe greifbar sind, während Halinard – seines Zeichens Vorsteher der Erzdiözese von Lyon in Burgund – an verschiedenen Orten in Frankreich und Italien nachweisbar ist. Vgl. RONY (Anm. 4) 78: „Mais quand Léon IX eut été élu souverain pontife, on vit presque constamment l'archevêque de Lyon accompagner le pape réformateur dans ses voyages apostoliques en France“, der 78 f. auch Aufenthalte Halinards in Lyon und St-Bénigne vermutet (Juni-September 1049, Oktober 1049-April 1050, Dezember 1050). Dies ist m. E. mehr als unwahrscheinlich, denn für das Jahr 1049 wissen wir, daß Halinard noch im April die Synode von Rom (JAFFÉ Regg. 1, 4158) besuchte und erst im September in Toul faßbar wird, wo er ein Privileg für das Kloster Montier-en-Der ausstellte, um im Oktober die o. g. Synode von Reims (JAFFÉ Regg. 1, 4185) mit Leo IX. zu besuchen. Es gibt m. W. keinen Hinweis, daß Halinard sich in jenen Monaten in Lyon aufgehalten haben könnte. Ebenso willkürlich ist die These Ronys, Halinard habe von Oktober 1049 bis April 1050 in seiner Abtei St-Bénigne in Dijon gewohnt, da er bereits am 2. Mai in Rom (JAFFÉ Regg. 1, 4220) anwesend war und auch der Chronist des Klosters nichts von einem Aufenthalt des Abtes zu berichten weiß.

⁶⁵ So ist Halinard etwa auf der berühmten Synode von Mainz im Oktober 1049 nicht greifbar; vgl. JAFFÉ Regg. 1, 4188 (3187), während nachweislich ein großer Teil des lothringisch-burgundischen Episkopats anwesend war; vgl. dazu RONY (Anm. 4) 79, der die Beweggründe Halinards allerdings aus nationalistischer Perspektive verklärt: „Fait remarquable, il [i. e. Halinard] n'accompagne jamais Léon IX dans ses voyages en Germanie. Par sa naissance et par sa vie monastique, il est français [sic!], il reste archevêque français, tous ses suffragants sont de la Bourgogne française, la plus grande partie de son diocèse est située sur la rive droite de la Saône, la rive française. Ce n'est guère que d'une façon nominale que Lyon dépend de l'Empire germanique [sic!].“

jene Kämpfe mit den Normannen, die die römische Seite bis 1054 so sehr schwächen sollten, daß Heinrich III. mit Gebhard von Eichstätt noch einmal einen ihm ergebenden Reichsbischof zum Papst erheben konnte. Seine äußerst geringe Unterstützung für Leo IX. mag nicht unwesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen haben⁶⁶. Doch bereits 1052 sollten die Ereignisse an der Ostgrenze des Deutschen Reiches auch für die päpstliche Politik Folgen zeitigen. Nach Grenzstreitigkeiten in Bayern war es seit 1051 zu mehreren bewaffneten Konflikten zwischen dem ungarischen König Andreas und kaiserlichen Truppen gekommen. Schließlich wurde Leo IX. von König Andreas um eine Intervention gebeten und reiste zu Friedensverhandlungen nach Ungarn⁶⁷. An seinem engsten Ratgeber, Halinard von Lyon, lag es nun, ihn für die Zeit der Abwesenheit gewissermaßen als „Vizepapst“ in Rom zu vertreten, bis er selbst zurückkehre (*Iussit eum predictus Papa Rome residere donec ipse rediret*)⁶⁸. Man muß sich klar vor Augen halten, was diese Nachricht bedeutet: Sie ist der stärkste Beweis für die machtvolle Position Halinards in Rom, die jedoch erstaunlicherweise von der Forschung in ihrer Bedeutung bisher nicht ausreichend gewürdigt und in ihrer Konsequenz für das Machtgefüge in der Umgebung Leos IX. nicht erkannt worden ist.

Doch es gibt noch weitere Hinweise für eine außergewöhnliche Präsenz Halinards von Lyon bei wichtigen Regierungshandlungen des Papstes. Anselm von St-Rémi berichtet uns in seiner *Historia dedicationis Sancti Remigii*⁶⁹ von der ersten großen Synode Leos IX. außerhalb Roms, die – gegen den Willen des französischen Königs – vom 3.–5. Oktober 1049 in der Remigiusbasilika zu Reims tagte⁷⁰. Am Tag vor der feierlichen Eröffnung des Konzils weihte Leo IX.

⁶⁶ Vgl. BOSHOF (Anm. 14) 157f.; GOEZ, Kirchenreform (Anm. 14) 98f.

⁶⁷ BOSHOF (Anm. 14) 156.

⁶⁸ BOUGAUD (Anm. 4) 190: *At quia Dominus Presul Halinardus prepotens erat in verbis, et ad suadendum quodlibet lingua sufficiebat, propter hoc ut mediator et legatus pacis inter predictos Normannos et ipsum esset, Dominus Apostolicus secum duxit eum. Inde regressus, quoniam ad colloquium Imperatoris, qui tum forte erat in finibus Ungariae, properabat, iussit eum predictus Papa Rome residere donec ipse rediret*; vgl. STEINDORFF (Anm. 4) Bd. 2, 181; St. KUTTNER, Cardinalis. The History of a Canonical Concept, in: *Traditio* 3 (1945) 129–214, bes. 172ff.; K. GANZER, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im Hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalkollegiums im 11. bis 13. Jahrhundert (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 26) (Tübingen 1963) 6ff.; TELLENBACH (Anm. 25) 124.

⁶⁹ Anselme (Anm. 8) c. 26, 234ff.; seit 1679 wird zumeist ein Reimser Mönch namens Anselm mit dem Verfasser der *Historia dedicationis* identifiziert; vgl. dazu R. WITTE, *Catalogus Sigeberti Gemblacensis monachi de viris illustribus*. Kritische Ausgabe (= Lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters 1) (Bern 1974) § 153, 95f. und 144; kritisch: U.-R. BLUMENTHAL, Ein neuer Text für das Reimser Konzil Leos IX. (1049)?, in: *DA* 32 (1976) 23–48, hier 25ff. mit Anm. 16, 18 und 19, die (26 mit Anm. 15) mit Verweis auf den Prolog die Entstehungszeit des Berichtes nach den Tod Leos IX. (1054) datiert. Vgl. auch O. PONTAL, *Les conciles de la France capétienne jusqu'en 1215* (Paris 1995) 154–159; J. LAUDAGE, *Ritual und Recht auf päpstlichen Reformkonzilien*, in: *AHP* 29 (1997) 287–334, hier 295 mit Anm. 17.

⁷⁰ Die Quellen zum Reimser Konzil hat aufgeführt: MANSI 19, 727–750; vgl. auch St. GIET,

die neue Basilika von Saint-Rémi, die Versammlung schließlich promulgierte zwölf Kanones⁷¹. Beachtenswert ist angesichts der obigen Ausführungen zum Antritt Leos IX. in Rom die erneute Einschärfung der *electio canonica* im Ersten Kanon: *Ne quis sine electione cleri et populi ad regimen ecclesiasticum proveberetur*⁷². Besonders auffällig ist weiterhin der Bericht Anselms über die Sitzordnung, die nach seinen Angaben *in modum coronae*⁷³ erfolgt sei. Dabei habe der Papst in der Mitte vor dem Chor gesessen⁷⁴, gegenüber der Grablege des hl. Remigius. An deren rechter Seite habe der Reimser Metropolit seinen Platz gefunden, während Halinard von Lyon *ad meridianam autem plagam*⁷⁵, d. h. zur Rechten Leos IX., gesessen habe. Es handelt sich hierbei um einen außergewöhnlichen Ehrenvorrang des Erzbischofs von Lyon, zumal wenn man sich den Tagungsort der Synode vor Augen führt. Noch ungewöhnlicher erscheint die Begründung der Sitzordnung durch Anselm: Diese sei nämlich *ordine quo Re-*

Le concile de Reims de 1049 (= Mémoires de la Société d'agriculture, commerce, sciences et arts du département de la Marne 85) (Châlons-sur-Marne 1960) 31–36; Ch. J. HEFELE, Histoire des conciles d'après les documents originaux. Nouvelle traduction française corrigée et augmentée par H. LECLERCQ, Bd. IV, 2 (Paris 1973) 1011–1028, mit einer Skizze der Sitzordnung (1018). Die Berichte des Petrus Damiani, Opusculum XVIII: Contra clericorum intemperantiam, in: PL 145, 411 und des Bonizo von Sutri, Liber ad amicum, ed. E. DÜMMER (= MGH. Ldl 1) (Hannover 1891) 588 befassen sich hauptsächlich mit den Konzilsbeschlüssen und können deswegen an dieser Stelle außer Acht gelassen werden. Ebenso für unsere Fragestellung nur von nachgeordnetem Interesse ist die knappe Darstellung in der Chronik von St-Bénigne (BOUGAUD [Anm. 4] 178 f.).

⁷¹ Vgl. BLUMENTHAL (Anm. 69) 26 ff.; TELLENBACH (Anm. 25) 155; vgl. allgemeiner H. SCHNEIDER, Die Konzilsordines des Früh- und Hochmittelalters (= MGH. Ordines de concilio celebrando) (Hannover 1996) und LAUDAGE (Anm. 69) 315.

⁷² Anselme (Anm. 8) c. 34, 250; dieser Beschluß bezieht sich wahrscheinlich nur auf die Bischofswahl. Vgl. dazu HOFFMANN (Anm. 10) 193; SCHMID (Anm. 55) 19–23, 83–89, 97; LAUDAGE, Reform (Anm. 14) 21 f.; eine Parallelversion des Beschlusses findet sich bei BLUMENTHAL (Anm. 69) c. 25, 36: *Electio episcopalis sit in communi assensu cleri et populi viduate diocesi*.

⁷³ Anselme (Anm. 8) c. 26, 236–238, bes. 236: *Domnus autem Papa ... in modum coronae sedilia episcoporum disponi, et in medio eorum suae sedis suggestum praecepit locari*. – Gewöhnlich trennte die Sitzordnung hochmittelalterlicher Synoden Erzbischöfe und Bischöfe voneinander und plazierte diese gemäß ihrem Weihealter in strenger Reihenfolge; vgl. LAUDAGE (Anm. 69) 314 mit Anm. 57, der auch die entsprechenden Bestimmungen in den Ordines auflistet und Parallelzeugnisse aufführt.

⁷⁴ Anselme (Anm. 8) 236: *in medio, ut dictum est, chori, verso vultu ad sepulchrum beati Remigii*; bekräftigt wird dies durch den Bericht des Ordericus Vitalis, in: The Ecclesiastical History of Ordericus Vitalis, ed. M. CHIBNALL (= Oxford Medieval Texts) (Oxford 1978) lib. XII, c. 21, 254 zum Konzil von Reims 1119, wo es heißt: *apostolica sedes erat ante ianuam aecclisiae*, denn diese Praxis sei *antiquitus a Romano constitutum est*; vgl. dazu LAUDAGE (Anm. 69) 311 mit Anm. 52.

⁷⁵ Vgl. Anselme (Anm. 8) c. 26, 236 (= MANSI 19, 737) wo es heißt: *ad meridianam autem plagam Aylenardus archiepiscopus Lugdunensis*. – Der Erzbischof von Lyon erhielt erst 1079 von Papst Gregor VII. den Titel „Primas Galliae“; vgl. R. FÉDOU, Lyon III. Kirchliches und religiöses Leben vom späten 10. bis zum frühen 14. Jahrhundert. 2. Grundzüge des religiösen Lebens, in: LMA 6 (2000) 43; BLUMENTHAL (Anm. 36) 222–225.

*mensis archipresul disposuit*⁷⁶ zustande gekommen. Dabei saß der Reimser Erzbischof, wie wir gesehen haben, rechts vor dem Altar, zu seiner Linken sein Trierer Amtskollege⁷⁷. Die Plätze in direkter Nähe zum Papst nahmen wenige Jahre nach 1049 als wichtigste synodale Berater prinzipiell die Mitglieder des Kardinalkollegs ein. Diese Rolle füllte in Reims Halinard von Lyon aus. Als äußerst aufschlußreich erweist sich ein Vergleich zum einzigen gut dokumentierten Konzil des frühen 12. Jahrhunderts, das 1119 ebenfalls in Reims tagte. Die von unseren Gewährsmännern Hesso Scholasticus⁷⁸ und Odericus Vitalis⁷⁹ beschriebene Sitzordnung repräsentiert gewissermaßen einen Mikrokosmos der kirchlichen Hierarchie⁸⁰. Papst Calixt II. (1119–1124) thronte gegenüber dem Altar, in seiner nächsten Nähe saßen die Kardinalbischöfe als seine wichtigsten Berater, deren Gremium im Verlaufe der siebenzig Jahre seit dem Pontifikat Leos IX. eine immer machtvollere Stellung erreicht hatte. Im Hauptschiff der Kirche saßen die Metropoliten in der Reihenfolge der Gründung ihrer Sitze, wobei der Erzbischof von Lyon den Vorrang von Reims und Bourges im Jahre 1119 anerkennen mußte. Durch seinen privilegierten Sitz an der Seite des Papstes hatte Halinard 1049 wahrscheinlich – ebenso wie die Kardinalbischöfe siebenzig Jahre später – den kürzesten Weg zum Ohr des Papstes⁸¹. Es ist vor diesem Hintergrund sehr plausibel, in Halinard den wichtigsten Ratgeber des Papstes auf der Synode zu erblicken, der die Rolle eines „synodalen Geschäftsführers“⁸² oder sogar eines *secundus a papa* innehatte. Es ist in Anbetracht der außerordentlich machtvollen Position Halinards an der Seite Leos IX., den er, wie wir gesehen haben, auf Reisen begleitete, auf Synoden maßgeblich beriet und bei Abwesenheit in Rom vertrat, alles andere als abwegig, darin eine Rekompensation für Halinards Aufgabe der Ansprüche auf das päpstliche Amt zu erkennen.

Eine gewisse Stütze findet diese Annahme durch einen Disput, der sich zuerst zwischen Halinard und Humbert von Silva Candida entzündete, aber auch einen Schatten auf das Verhältnis Leos IX. zu Halinard warf. Im Jahre 1050, als sich Leo IX. zur Heiligsprechung seines bischöflichen Vorgängers Gerhard (963–994) in Toul aufhielt, kam es dem Zeugnis des 1326 schreibenden Johannes von

⁷⁶ Anselme (Anm. 8) c. 26, 236.

⁷⁷ Ebd.: [...] *ante oculos autem ejus* [i. e. Leo IX.], *ad orientalem plagam, Remensis in dextera, Treverensis vero in parte recedit sinistra*. Vgl. dazu PONTAL (Anm. 69) 156.

⁷⁸ Hessonis Scholastici relatio de concilio Remensi, ed. W. WATTENBACH (= MGH. LL 3) (Hannover 1897) 22–28.

⁷⁹ Ordericus Vitalis (Anm. 74) lib. XII, c. 21, 252.

⁸⁰ Vgl. dazu und im folgenden zum Reimser Konzil 1119: I. St. ROBINSON, *The Papacy 1073–1198. Continuity and Innovation* (= Cambridge Medieval Textbooks) (Cambridge 1990) 132 f.

⁸¹ Die räumliche Nähe zum Papst erscheint auf mittelalterlichen Konzilien von außerordentlicher Bedeutung gewesen sein. Zum Konzil von Reims 1119 vermerkt Odericus Vitalis (Anm. 74) lib. XII, c. 21, 254 dazu: *Finita missa Calixtus papa resedit, et in prima fronte coram eo Romanus senatus constitit. Como Prenestinus presul et Boso Portuensis, Lambertus Hostiensis ...*; vgl. dazu LAUDAGE (Anm. 69) 312.

⁸² Diese treffende Bezeichnung entnehme ich LAUDAGE (Anm. 69) 312, der diese freilich auf den päpstlichen Archidiakon bezieht.

Bayon zufolge zu einem Streit zwischen den päpstlichen Ratgebern Humbert von Silva Candida und Halinard von Lyon⁸³. Dem Papst erschien der Protomärtyrer Stephan, immerhin Titelheiliger der Toulser Kirche, woraufhin es zu einem bezeichnenden Vorfall kam, aus dem sich auch Dissonanzen oder sogar ernsthafte Differenzen zwischen Leo und Halinard erkennen lassen. Letzterer zweifelte ganz offensichtlich die Autorität des Märtyrers an, was Humbert, der den Heiligen in Schutz nahm, sehr erzürnte⁸⁴. Leo IX. konnte verständlicherweise nicht daran gelegen sein, daß diese den kirchenpolitischen Akt der Translation und der Erhöhung seines Bistums dienlich erscheinende Vision in seinem engsten Beraterkreis abgewertet wurde. Gewiß, es handelt sich hierbei um ein spätes Schlaglicht auf die Beziehung zwischen Halinard und Leo IX., doch es ist ausreichend, die in der Chronik von St-Bénigne angedeutete Freundschaft kritisch zu hinterfragen. Vielmehr scheint es sich um eine Art Zweckbündnis gehandelt zu haben, denn allzu positiv dürfte Leo IX. die Rolle des starken Mannes an seiner Seite mit Sicherheit nicht bewertet haben.

Durch diese kurze Untersuchung wurde die Bedeutung Halinards von Lyon gleichsam nur in groben Zügen umrissen, doch lassen sich unsere Ergebnisse in sieben Thesen festhalten:

1. Bereits 1048/49 konnte Heinrich III. den päpstlichen Stuhl nicht mehr wie ein Reichsbistum besetzen. Er mußte auf die Wünsche der Römer mehr Rücksicht nehmen, als allgemein bisher vermutet worden ist. Deshalb ist Leo IX. als Kompromißkandidat zwischen der römischen Delegation und dem deutschen Hof zu sehen.

2. Nach den kurzen Regierungszeiten der „deutschen“ Päpste Clemens II. und Damasus II. war man in Rom sowohl der Ränkespiele des Stadtadels als auch der Einsetzung ortsfremder, dem deutschen Herrscher genehmer und folgsamer Päpste überdrüssig geworden.

3. Der Forderung nach einem Protagonisten der (zunächst räumlich auf Lothringen und Burgund begrenzten) Kirchenreform für die Besetzung der cathedra Petri konnte oder wollte sich Heinrich III. 1048/49 nicht widersetzen. Doch war der von den Römern favorisierte Halinard von Lyon für ihn aufgrund der Vorfälle von 1046 untragbar.

⁸³ Historia Mediani in monte Vosago monasterii ordinis s. Benedicti ex congregatione SS. Viti et Hidulfi, ed. H. BELHOMME (Straßburg 1724) 82–130, hier lib. II, c. 54, 247: *Halinardus Lugdunensis revelationem Protomartyris Stephani B. Papae infamare conatus per Humbertum ... ex codice S. Augustini de Medianensi monasterio revictus est*; vgl. dazu KRAUSE (Anm. 10) 55 und 58 f. mit Anm. 37, der dieses Ereignis allerdings in einem anderen Zusammenhang behandelt.

⁸⁴ Vgl. dazu H. HOESCH, Die kanonischen Quellen im Werk Humberts von Silva Candida. Ein Beitrag zur Geschichte der vorgregorianischen Reform (= FKR 10) (Köln – Wien 1970) 24 f. Auch der Verfasser der Vita Leonis IX papae (La Vie du Pape Léon IX [Anm. 10] lib. II, c. II [I], 68–70) berichtet uns von einer Vision des Papstes, in der diesem der Protomärtyrer Stephan erschien.

4. Halinard war – entgegen der singular überlieferten Schilderung der Chronik von St-Bénigne – keineswegs abgeneigt, den päpstlichen Thron zu besteigen. Als maßgebliches Kriterium erschien ihm – in Analogie zu seiner Erhebung zum Erzbischof von Lyon 1046 – die (tatsächlich vorhandene) Forderung bzw. Zustimmung der römischen Ortsgemeinde. Erst die Ablehnung Heinrichs III. lenkte das Augenmerk auf seinen Verwandten Brun von Toul.

5. Für den Rücknahme seiner Kandidatur erhielt Halinard weitreichende Kompensationen. Er durfte – obwohl er nicht zum aufblühenden Kardinalkolleg zählte – als wichtigster Ratgeber des Papstes diesen auf Reisen begleiten, ihm auf Synoden wie in Reims 1049 assistieren und ihn in Abwesenheit sogar in Rom vertreten. Er wurde in Analogie zum weltlichen Herrschaftssystem des Frühmittelalters eine Art *secundus a papa*.

6. Die (zeitgenössisch singular überlieferte) Forderung Leos IX. nach einer kanonischen Nachwahl durch Klerus und Volk von Rom erklärt sich maßgeblich daraus, daß Halinard von Lyon, und eben nicht er selbst, Wunschkandidat der Römer gewesen war. Diese Forderung wurde kurze Zeit später zur Erhöhung Leos IX. im Rahmen der Kirchenreform umgedeutet.

7. Die vielfach behauptete Freundschaft zwischen Halinard von Lyon und Leo IX. läßt sich quellenmäßig nicht verifizieren. Im Gegenteil, die Ereignisse um die Heiligsprechung Gerhards von Toul erschüttern diese Vermutung in beträchtlicher Weise.

Die Statuten der päpstlichen Kursoren von ca. 1470¹ (mit Edition)

Von BRIGIDE SCHWARZ

1. Einleitung

Die Kursoren an der päpstlichen Kurie bildeten ein Kolleg von der Schaffung des Amtes um 1200 bis zu seiner Abschaffung durch Paul VI. im Jahr 1968¹. Über die beiden ersten Jahrhunderte dieser langen Geschichte habe ich jüngst in einem Aufsatz gehandelt². In diesem legte ich die Statuten der päpstlichen Kursoren zugrunde, die der neue päpstliche Kämmerer im Frühjahr 1306 aufzeichnen ließ (von Tilmann Schmidt entdeckt und 1994 ediert³), ebenso wie das „Gutachten über die Rechte und Pflichten der *familia* des Papstes“⁴. Durch eindringliche Interpretation dieser Quellen konnte auch das übrige Quellenmaterial – Puzzlesteine mit verwirrenden und einseitigen Informationen, auch aus dem besser dokumentierten 14. Jahrhundert, – zu einem hoffentlich in sich stimmigeren Bild von den Funktionen, der Rekrutierung und der kollegialen Organisation der päpstlichen Läufer zusammengesetzt werden als in der bisherigen Literatur⁵.

¹ Der Erlaß betr. die *domus papalis* ist veröffentlicht in den *Acta Apostolicae Sedis* 60/6 (1968) 305–315, hier II.6, 311 § 4.

² B. SCHWARZ, Im Auftrag des Papstes. Die päpstlichen Kursoren von ca. 1200 bis 1470, in: A. MEYER (Hg.), *Päpste, Pilger, Pönitentiarie*. Festschrift für Ludwig Schmugge zum 65. Geburtstag (Tübingen 2004) 46–65. – Mit etwas anderem Akzent auch DIES., *Les courriers pontificaux du XIIIe au XVe siècle (vers 1200–vers 1470)*, erscheint in: A. JAMME/ O. PONCET (Hg.), *Offices et papauté (XIVe–XVIIe siècle)* (Rom 2005).

³ T. SCHMIDT, Das päpstliche Kursorenkollegium und seine Statuten von 1306, in: *DA* 50 (1994) 581–601, mit Edition der Statuten 597–601.

⁴ Neu ediert von A. P. FRUTAZ, *La famiglia pontificia in un documento dell'inizio del sec. XIV*, in: *Paleografica, diplomatica et archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli* (= *Storia e letteratura* 140) (Rom 1979) II, 277–323, Text 284–320, zu den Kursoren 309f. Im Anhang eine neue Edition des *Modus dividendi quinque minuta servitia camere et collegii* von 1307, 320–323. – Die Begründung der neuen Datierung 280f.

⁵ Als einzige Darstellung deckt P. M. BAUMGARTEN, *Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert*. *Bullatores. Taxatores domorum. Cursores* (Freiburg i.Br. 1907) 216–247, den ganzen Untersuchungszeitraum ab. Für das 13. Jahrhundert ist nicht überholt B. RUSCH, *Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts* (= *Schriften der Albertus-Universität, Geisteswissenschaftliche Reihe* 3) (Königsberg-Berlin 1936) 19. Für das 14. Jahrhundert vgl. Y. RENOARD, *Comment les papes d'Avignon expédiaient leur courrier*, in: *RH* 180 (1937) 1–29; auch in Y. RENOARD, *Études d'histoire médiévale*, 2 Bde. (Paris 1968) II, 739–764; B. GUILLEMAIN, *La cour pontificale d'Avignon 1309–1376. Étude d'une société* (= *BEFAR* 201) (Paris 1962; ND 1966) 301–303; A.-M. HAYEZ, *Les courriers des papes d'Avignon sous Innocent VI et Urbain V (1352–1370)*, in: *La circulation des nouvelles au moyen âge* (= *CEFR* 190) (Paris 1994) 49–62. Informationen über den Einsatz von Kursoren bei

Ähnlich soll hier vorgegangen werden, d.h. im Mittelpunkt steht eine eindringliche Analyse der Statuten von ca. 1470. Zum Abschluß sollen durch einen kurzen Blick zurück die Veränderungen zwischen 1200 und 1470 skizziert werden. Der Analyse folgt eine kommentierte Ausgabe.

2. Die Redaktion der Statuten von ca. 1470

Die Statuten von ca. 1470 sind in einem Mischband der Biblioteca Casanatense in Rom, MS 4170, erhalten. Ein Hinweis auf sie findet sich bei Walter von Hofmann (1914), der das Buch für das authentische Exemplar der Korporation hielt, angelegt Ende 15./Anfang 16. Jahrhundert⁶. Angela Lanconelli (1983) datierte die Statuten ins 15., die Handschrift ins 16./17. Jahrhundert⁷.

Die Statuten sind enthalten in einer Lage von 32 Blättern aus Pergament, in einer Handschrift, die einen Druck imitiert⁸. Eine Rotunda ist für die Rubriken (1r–4v), das Corpus der Statuten von ca. 1470 sowie neun Statuten, die Ergänzungen zu diesen sind, verwandt (5r–30r), eine Gotico-Antiqua für weitere Statuten (30r–32v). Auf Bl. 32v unten beginnt ein Nachtrag in einer dritten Schrift-Type. Mit dem Lagenwechsel brechen die Statuten abrupt ab. Danach sind Blätter verschiedenen Formats⁹ und Inhalts eingebunden, darunter diverse handschriftliche Matrikeln des 17. Jahrhunderts¹⁰.

Hier interessieren allein die Blätter 1r–30r in der Rotunda. Die Statuten und die ersten Ergänzungen sind sowohl im Text (bis Bl. 29v) als auch in den Rubri-

Einkäufen für die Kurie bei S. WEISS, Die Versorgung des päpstlichen Hofes in Avignon mit Lebensmitteln (1316–1378). Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte eines mittelalterlichen Hofes (Berlin 2002). – Da die Edition der Register des 13. wie auch der des 14. Jahrhunderts (teilweise) durch die École Française de Rome inzwischen auf Datenträgern verfügbar ist, also nach Suchwörtern aussuchbar, könnte man sicher weitere Belege finden, als bisher in der Literatur bekannt geworden sind, *Ut per litteras apostolicas*. Les lettres des papes des XIIIe et XIVe siècles, erschienen bei Brepols Publishers (Turnhout 2002).

⁶ W. VON HOFMANN, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation, 2 Bde. (= Bibliothek des kgl. Preuss. Historischen Instituts in Rom 12/13) (Rom 1914; ND Turin 1971) II, 149: er ordnet die Schrift ins 16. Jh., datiert den Inhalt nach den Münzangaben in das frühe 16. Jh. „oder sogar noch früher“.

⁷ A. LANCONELLI, Manoscritti statutari Romani. Contributo per una bibliografia delle fonti statutarie dell'età medioevale, in: M. Miglio u. a. (Hg.), Scrittura, biblioteche e stampe a Roma nel Quattrocento (= Littera Antiqua 3) (Vatikanstadt 1983) 305–321, hier 320: *statuta cursorum apostolicae sedis (XV sec.) originale, membr., sec. XVI–XVII, ff. I, 41, mm 270x185*. – Dank schulde ich Irmgard Haas, Hannover, die vor längerer Zeit eine erste Transkription anfertigte, und Gisela Buder, Berlin, für penibles Korrekturlesen.

⁸ Das ergab eine erneute Autopsie des Originals (März 2005). Ich danke Martin Bertram, Rom, Katharina Colberg, Hannover, sowie Holger Nickel, Staatsbibliothek Berlin, herzlich für ihre Expertisen.

⁹ Z.B. Bl. 32Va ein großformatiger Einblatt-Druck der Kammer von 1742. Vgl. auch den eingebundenen Zettel mit dem Wortlaut des alten Eides, u. in den Belegen zu § 4.

¹⁰ Auf dem Vorsatzblatt, auf den Blättern von 33r–34r, von 1679, 1681, 1694 und 1700 mit jeweils 19 Namen.

zellen durchgezählt¹¹. Jedes „Statut“ beginnt in der Zeile über dem Text – rechts leicht über den Rand ausgeworfen – mit einem (meist abgekürzten) *Statutum*, Punkt, der laufenden Nummer in (fast immer) römischen Zahlen, Punkt. In den – oft zu knapp bemessenen – Zwischenraum zwischen dieser Auszeichnung und dem vorangehenden Statut mußte nachträglich die Rubrik eingefügt werden, was zu Auslassungen und extremen Kürzungen zwang¹². Die Initialen – es sind Lombarden – umfassen drei, bei der Einleitung (§1) und dem Initium des Johannesevangeliums (§3) auch mehr Zeilen; die beiden letzteren sind zusätzlich mit Schmuckbändern verziert. Den größten Teil von Blatt 5v nimmt eine sorgfältig ausgeführte farbige Miniatur ein.

In der vorliegenden Form ist der Codex im 18. Jahrhundert zusammengebunden worden. Er war das authentische Exemplar der damaligen Korporation, wie die zahlreichen Unterstreichungen, Zeigehände und gelegentlichen Randvermerke zeigen. Er ist es nicht für die Statuten aus der Zeit um 1470 (und auch nicht für die Nachträge). Das ergibt sich aus den Angaben, die in den Statuten über die Anlage des neuen Statutenbuchs gemacht werden: es sollte eine Handschrift sein (... *in uno volumine, tabulis coperto, mediocriter ornato, carta membrana, pulchrisque caracteribus scripte*, §2 u. ö.) – die letzteren Bedingungen mag man als erfüllt ansehen –, das Buch sollte beim Notar aufbewahrt werden, von dem auf Anfrage Kopien hergestellt werden sollten (§52)¹³. In dem neuen Statutenbuch sollten außerdem die *ornamenta capelle* verzeichnet sein (ebd.) und die authentische Liste der jeweiligen Mitglieder der Korporation (die auf dazu freigelassenen Blättern auf der kalzinierten Fleischseite eingetragen werden sollten, §2, vgl. §50). Beides trifft für unseren Codex nicht zu. Die – wenigen – Matrikeln sind sowohl auf der Haar- wie auf der Fleischseite eingetragen und stammen vom Ende des 17. Jahrhunderts.

Der Text in der Rotunda ist stark fehlerhaft. Auslassungen, grammatische Fehler, die abenteuerliche Orthographie sind wohl überwiegend dem Schreiber (der offensichtlich aus dem mittellitalienischen Raum stammte) anzulasten und für die Textanalyse ohne Belang.

Über das Zustandekommen der Statuten von ca. 1470 kann man feststellen, daß zu einem unbekanntem Zeitpunkt (zur Datierung s. u.) von der Korporation der Kursoren eine neue Redaktion älterer „Statuten“ beschlossen wurde, die in den §§1–70 vorliegt. Das ergibt sich aus den Anweisungen zur Anlage eines neuen Buches, zu dessen Aussehen, Inhalt und der Form der Aufbewahrung (§§2, 49, 50 und 52). Sie verraten zugleich etwas über den Grund und den Anlaß der Neu-Redaktion: Es seien diejenigen Statuten einzutragen, die inskünftig verbindlich sein sollten¹⁴. Niemand dürfe das neue Buch zerstören oder Seiten

¹¹ §79 hat im Text weder die übliche Kennzeichnung mit *Statutum* und laufender Zählung noch eine Rubrik, in den Rubrizellen ist dies der letzte Eintrag. Die Nachträge ab Blatt 30r haben keine Rubriken.

¹² Jede Rubrik ist vorn und hinten durch ein kapitales C eingerahmt. – Zuweilen hat die Rubrik einen besseren Text, offenbar konsultierte der Rubrikator da die Vorlage.

¹³ Dem Neuen sollten die Statuten so oft vorgelesen werden, bis er sie auswendig könne, §49.

¹⁴ Das wird an mehreren Stellen betont: §1 ... *de cetero inviolabiliter observari*. §2 ... *pre-*

herausreißen; es solle (deshalb) beim Notar der Zunft hinterlegt werden, nicht bei dem jeweiligen Magister (§ 52). Die freigelassenen (Fleisch-)Seiten (s. o.) für die gültige Liste der jeweiligen Mitglieder sollten eingebunden sein (§ 50). Offenbar hatte es massive Auseinandersetzungen darüber gegeben, welche Bestimmungen zum Corpus der Statuten gehörten und wer als Mitglied anzuerkennen war¹⁵. Vermutlich waren auch die Aufwendungen für die Kapelle der Zunft Gegenstand von Streitereien gewesen, denn der Wortlaut des hergebrachten Eides wurde in diesem Sinn verändert: er enthält nun außer dem Hinweis auf die neue Redaktion der Statuten (*infrascripta*) die Bestimmung *quodque capella semper iuxta consuetum ordinem teneatur procurabo* (§ 4)¹⁶. Man einigte sich darauf, welche Texte aufgenommen werden sollten, und schärfte die Sanktionen von neuem ein¹⁷. Vermutlich wurde eine Redaktionskommission gebildet.

Diese war mit ihrer Aufgabe überfordert, wie gleich die beiden ersten Abschnitte zeigen. Sie sprechen von den *Statuta ... ad honorem omnipotentis dei ... ac sacrosancte Romane et universalis ecclesie summorumque pontificum edita, que voluerunt [!] per ipsos cursores de cetero inviolabiliter observari*. Wer ist hier Subjekt? Welche Bedeutung hat *statuta*? Der nächste Absatz nennt die gesammelten Bestimmungen *presentes constitutiones et ordinamenta*¹⁸. Tatsächlich befinden sich unter den Bestimmungen einige, die höheren Orts erlassen worden sind (Verordnungen von Päpsten, Anweisungen von Vorgesetzten, Beschlüsse von anderen Gremien), was bereits am Stil erkennbar ist (§§ 6a, 7, 10, 16, 57; 76b, 77), vgl. unten. Andere gehen eindeutig auf Beschlüsse der Korporation zurück. *Alle* Bestimmungen, selbst die einleitenden Abschnitte über die Statuten und über die neue Redaktion sowie das Initium des Johannesevangeliums (§§ 1–3), sind pedantisch mit dem Attribut „Statutum“ gekennzeichnet und mit einer eigenen Nummer versehen worden, auch wo dies den Zusammenhang empfindlich störte (etwa §§ 7 und 8a/8b). Das Initium wird ganz schematisch in der Form übernommen, wie sie in der Messe üblich ist, d. h. mit der Ankündigung samt dem „Gloria tibi“ (*Initium sancti evangelii secundum Joannem. Gloria tibi domine*) vor dem eigentlichen Beginn.

Ein Gliederungsprinzip ist schwer erkennbar. Am ehesten noch in den §§ 5–13, die man grob der liturgischen Dimension der Zunft (Bruderschaft) zuordnen könnte, auch wenn die Anordnung der einzelnen Bestimmungen mehr als ungeschickt ist (angeboten hätte sich die Reihenfolge: §§ 6a, 9c, 11, 7–9 [dorthin dann 8a+b], 10, 13, 12); störend wirkt § 9b. Dieser Teil gehört wohl noch ins

sentis constitutiones et ordinamenta. § 22: der Magister schwört *omnia statuta in presenti volumine contenta* zu halten. Auf die *infrascripta statuta* sollte der Eid geleistet werden (§ 4), sie sollten durch jeden neugewählten Magister verlesen werden (§ 48), § 55 *infrascriptus modus* verbindlich für die Aufnahme in die Korporation.

¹⁵ Vgl. Belege zu § 16. Auch in §§ 14 und 67 wird das Alter einer Gewohnheit besonders betont.

¹⁶ Dafür entfällt *quidque iuste a meis superioribus mihi impositum erit, observabo*.

¹⁷ Diese sollen – inskünftig – unnachsichtig (*irremissibiliter*) befolgt werden, vgl. u. S. 64.

¹⁸ Das Statutenbuch heißt in § 52 *liber ordinationum sive constitutionum nostrarum*.

13. Jahrhundert. Inhaltliche Blöcke kann man ausmachen bei §§ 40–42 (eine Ergänzung zu 18–20 betr. die Organisation des Iter), 43–45 (außerordentliche Zunftversammlungen), 61–69 (Einkünfte aus zeremoniellen Anlässen).

Den Umgang mit Vorlagen kann man studieren an der Behandlung der Statuten von 1306, die sich im Text fast vollständig wiederfinden lassen, wenn auch in veränderter Form und Anordnung (in der Edition durch eine Grotteskschrift [Gill Sans] markiert) in den §§ 19–29, 35, 48, 51. Sie waren ihrerseits nicht gerade ein Muster an systematischer Ordnung gewesen¹⁹. Welche Statuten aus späteren Redaktionen stammen – eine Redaktion von 1439 ist bezeugt, von der jedoch nur Spuren erhalten sind –, muß offen bleiben. Die Rubriken sind sehr unbeholfen formuliert und nicht selten unzutreffend. Einige Mängel der Gliederung dürften dem Schreiber anzulasten sein. Vermutlich hatte man ihm die Statuten mit Zusätzen am Rand und lose Blätter überreicht, beide mit vielen Verweisungen, in denen er sich nicht zurecht fand.

Die Schrift von Bll. 1–30 gibt einen ersten Anhalt für die Datierung der Statuten und der ersten Zusätze (§§ 71–79): Ende 15./Anfang 16. Jahrhundert. Einen – freilich nicht viel genaueren – Terminus ante quem für diese Zusätze bieten die §§ 75b und c mit neuen Aufgaben für die Kursoren, die um 1490 anzusetzen sind²⁰. Für das Hauptkorpus bietet die Reformkonstitution Leos X. „*Pastoralis officii*“ vom 13. Dezember 1513 eine genauere Datierung, da diese von der *antiqua observantia statutorum officii et consuetudinem usque ad ipsius Sixti IV. tempora* spricht und auf mehrere Stellen Bezug nimmt²¹. Auch die Entwicklung des Zeremoniells entspricht dem Stand unter Sixtus IV.²², einzelne Aktualisierungen mögen später hinzugekommen sein²³.

3. Der Inhalt der Statuten

Das Hauptinteresse der Statuten liegt auf den Einkünften, die die Kursoren als ihrem „Amt“ zustehend betrachteten (*de corpore officii*, §§ 58, 59, 62, offenbar

¹⁹ SCHWARZ (Anm. 2) 52.

²⁰ Belege s. u. Ob die Erlaubnis des Kämmerers dafür erhalten ist, ist fraglich. Der Aufwand, sie zu suchen, wäre unverhältnismäßig. Worin die Neuerung in § 75a besteht, ist unklar.

²¹ C. COQUELINES (Hg.), *Magnum Bullarium Romanum* [...], Bd. III,3 (Rom 1743, ND Graz 1964) 372–392, hier 389f. § 35. Bei den Taxen für Kommissionen und Ladungen (dazu u.) heißt es, daß diese bis in die Zeit von Sixtus IV. galten und auch noch in dessen Pontifikat.

²² Beleg zu § 66. Einen Terminus post bietet § 43, s. dort.

²³ So vielleicht die Ersetzung eines Amtes der Kanzlei oder der Kammer durch „den Abt von S. Paolo“, § 61. Dabei handelt es sich sehr wahrscheinlich um S. Paolo fuori le Mura. Die Angabe läßt sich wegen der schlechten Aufarbeitung der Geschichte der Abtei nicht verifizieren. – Die Münzsorten (Dukaten, Karlenen, Quattrini, Bolonini) mögen in der Zeit der Zusätze §§ 71–79 aktualisiert worden sein. Sie finden sich so auch in dem Handbuch für Kurienprokuratoren aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert, einen Personenkreis, der sich im selben Milieu wie die Kursoren bewegte, L. SCHMITZ-KALLENBERG (Hg.), *Practica cancellariae saeculi XV exeuntis*. Ein Handbuch über den Verkehr mit der päpstlichen Kanzlei (Münster 1904).

gegen Ansprüche anderer Korporationen gerichtet), und auf den Rechten einzelner daran. Die Worte *participatio* und *divisio* mit ihren Ableitungen sind im Text dominant. Die Dienstaufgaben werden primär als Quelle des Erwerbs aufgefaßt, die Organisation des Dienstes als Problem der gleichmäßigen Verteilung der Einkünfte und Lasten (in dieser Reihenfolge). Einige Aufgaben sind offenbar nur aufgeführt, weil es um alte Rechte geht, die nicht unbestritten waren, andere, weil Verpflichtungen der Korporation abzuklären waren, v. a. wenn diese für Fehlverhalten ihrer Mitglieder zu haften hatte.

Bei Aufgaben, an deren Erfüllung sich alle Kursoren beteiligten, soweit sie nicht für besondere Dienste abgestellt waren (dazu unten), bestand offenbar besonders hoher Regelungsbedarf. Das war v. a. die Zustellung der Kommissionen, d. h. die Aufträge des Vizekanzlers an die Rotarichter, Streitfälle zu untersuchen, bzw. die des Papstes an Rotarichter oder Kardinäle. Kommissionen, die der Vizekanzler unterzeichnet hatte, wurden im Dienstquartier des Vizekanzlers (*vicecancellaria*) gesammelt, wo sie vom Magister abzuholen und anschließend gleichmäßig zu verteilen waren. Für diese „amtliche“ Zustellung bezahlte die Partei, die den Auftrag erwirkt hatte, (beim Magister) eine Taxe, deren Höhe sich nach dem Stand des Richters – Kardinal oder nicht – richtete (§§ 14b, 60). Von diesen Einkünften erhielt der zustellende Cursor einen Vorabschlag, *defalcatio* (§ 14d), einen bestimmten Anteil durfte der Magister für sich behalten (§ 14b), der Rest wurde auf einem Konto verwaltet und einmal im Monat an alle Berechtigten verteilt (s. u.). Dieser Ablauf sollte durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt werden, die die Schwachstellen zeigen (§§ 26, 38, 39, 54, 60, 64, 71). Als Kontrolleure sind der Zunftnotar und ein Komputator vorgesehen sowie ein nicht dem Kolleg angehöriger Schreiber, der in der *vicecancellaria* eine Kladde führte (dazu unten). Wie die Kommissionen, die oft lediglich in einem Bescheid unter einer Supplik bestanden, waren auch *petitiones et littere* (§§ 26 und 38) zu distribuieren. Das waren wahrscheinlich v. a. die Surrogationen (in die Rechte eines anderen, mit Provision durch den Richter), die *Provisiones si neutri/nulli* oder die sog. *reformationes* bzw. *revalidationes* sowie *aggravationes, sententiam executioni demandare* etc., die die Rechtsposition einer Prozeßpartei verbessern konnten²⁴.

Eine andere Aufgabe war die Zustellung von Gerichtsurkunden. Am häufigsten waren die Ladungen (*citatio*). Auch dafür gab es feste Taxen, wenn die Ladung am Kurienort oder dessen näherer Umgebung zugestellt werden sollte; Zuschläge waren fällig, wenn der Beklagte einen höheren Rang hatte (etwa Bischof war) oder wenn die Zustellung besonderen Aufwand verlangte (§§ 26, 53). Auch diese Einnahmen unterlagen grundsätzlich der Distribution (§§ 26, 51). Ladungen nach außerhalb der Kurie hatte der Magister den Kursoren im Turnus zuzuteilen (dazu u.). Der Preis wurde in diesem Fall vorher zwischen Auftrag-

²⁴ Zu den Fakultäten des Vizekanzlers, Suppliken mit prozeßerheblichem Inhalt selbständig zu unterzeichnen, vgl. die Kanzleiregeln, die seit Paul II. gedruckt wurden, unten Anm. 82.

geber und Kursor ausgehandelt, wobei der Magister mit einem Kollegen als Makler auftrat und das erzielte Ergebnis schriftlich festhielt (§ 19).

Ferner hatten die Kursoren Ediktorialladungen und andere Dokumente durch Anschlag zu veröffentlichen. Genannt sind Exkommunikationen, *inhibitiones, littere executoriales et similia*²⁵. Über den Anschlag war ein Protokoll anzufertigen, das vom Magister gegenzuzeichnen war²⁶. Dieses rechtliche Erfordernis gab dem Magister die Kontrolle über die Einkünfte der einzelnen Kursoren aus dieser Art von Aufträgen. Auch für die Anschläge gab es Taxen (§ 59)²⁷. Über Dokumente, die zum öffentlichen Anschlag für einzelne „Behörden“ oder für die ganze Kurie bestimmt waren und die traditionell von Kursoren angeschlagen wurden, schweigen die Statuten.

Einer Stelle in den Statuten kann man entnehmen, daß sich einige Kursoren – vermutlich die Älteren, denen es zu beschwerlich geworden war, durch ganz Europa zu laufen, – auf die Zustellung und Publikation von Gerichtsurkunden spezialisiert hatten; sie hatten nämlich für diese privilegierte Stellung einmal jährlich an die Korporation 20 Carlenen abzuführen (§ 56). Es waren wohl diese Kursoren, die sich – wie auch der Magister – ständig in der Schenke der Kursoren aufhielten, wo Interessenten sie antreffen konnten, eine Art inoffizielles Dienstlokal, das wir aus anderen Quellen kennen²⁸.

Außer der Zustellung bzw. Publikation der genannten Gerichtsurkunden gab es noch andere Aufgaben, die die Kursoren weit weg von der Kurie führen konnten. Die Statuten sprechen recht allgemein von *littere itineris* oder auch von *quevis res* (§§ 40, 41), die Papst, Kardinalskolleg oder hohe Kuriale zugestellt wissen wollten. Den Befehl dazu erteilte ein leitender Funktionär der Kammer (§§ 18, 40). Der Magister hatte bei der Zuteilung solcher Aufträge den Turnus einzuhalten. Bei Zustellungen ex officio waren besondere Vorschriften zu beachten; sie hatten stets zu Fuß zu erfolgen (§§ 20, 41). Für die korrekte Ausführung haftete die Korporation (§§ 18, 20, 40). Offenbar lohnte sich die Zustellung einiger dieser Briefe für den Überbringer durchaus (§§ 18, 39), insbesondere solcher, die für den Empfänger eine gute Nachricht bedeuteten (*littere de gratia*, § 25), wenn nicht, kam die Kammer für die Kosten auf. Aus anderen Quellen wissen wir, welcher Art diese Aufträge waren: Überbringung von Instruktionen für Legaten und Nuntien²⁹, Sequestrierung von Nachlässen, Trans-

²⁵ §§ 53, 59. Die *Practica cancellarie* (Anm. 23) führen auf: *citatio sine inhibitione*, solche mit *inhibitio*, dann *compulsorie generales* oder *speciales*, Urteile und *littere executoriales*. Die letzteren befehlen die Vollstreckung von Urteilen.

²⁶ Vgl. die Belege zu § 59.

²⁷ Auf diese wird in der Bulle von 1513 (Anm. 21) Bezug genommen. – Welche Möglichkeiten die Aufgaben der Zustellung und der Veröffentlichung von Gerichtsurkunden einem unehrlichen Kursor boten, zusätzliche Einkünfte zu erwirtschaften und sich erkenntlich zu zeigen, wird dort drastisch geschildert.

²⁸ Der vertrauliche Umgang mit dem Magister führte offenbar dazu, daß diese Kursoren sich nur widerwillig dessen Anweisungen fügten, ebd. – Zur Schenke der Kursoren s. SCHWARZ (Anm. 2) 71 mit Anm. 89.

²⁹ Ununtersucht, vgl. W. MALECZEK, Die päpstlichen Legaten im 14. und 15. Jahrhundert, in:

port von Häftlingen an die Kurie und dergleichen. Die Überbringung durch einen Kursor gab einer Instruktion erst die rechtliche Verbindlichkeit und Öffentlichkeit. So machte Gregor XII. die Absetzung seines Neffen als Kämmerer dadurch öffentlich bekannt, daß er ihm einen Kursor mit der Entlassungsurkunde sandte³⁰.

Jede Woche hatte das Kolleg zwei Kursoren abzustellen, die die ganze Woche über Präsenzdienst zu leisten hatten, der eine im Palast, der andere in der Kammer (die in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht immer im Palast gehalten wurde). Ihr Dienst begann am frühen Morgen und endete um Mitternacht (§ 17); sie zählten zur Wachmannschaft (*custodia*). Über die Dienstpflichten der Kustoden wird nur allgemein als *onus custodie* gesprochen (§§ 24, 25, 73). Für ihren Unterhalt kommt die Zunft auf³¹, indem sie ihnen in der darauffolgenden Woche die begehrten *edita audientie auditoris camere* überläßt und sie außerhalb der Reihe an den Kommissionen beteiligt (§ 39). Am Dienst eines Cursors in der Kammer interessiert die Zunft vor allem, daß sie so eigene Kenntnis von den dort eingezahlten Jokalien (dazu unten) hat und ihren Anteil daran eintreiben kann³². Es scheint vorwiegend Aufgabe dieser „Kustoden“ gewesen zu sein, (in Konkurrenz mit anderen Bediensteten) die Termine und Modalitäten von Festen, Feiern und wichtigen Veranstaltungen anzukündigen, wie wir aus Zeremonial- und anderen Quellen wissen³³; in den Statuten ist eher beiläufig davon die Rede (§ 17). Dazu mußten sie ihre Amtsinsignie, die silberne „Mazza“, bei sich haben (§ 78b)³⁴. In einem der Zusätze wird von den Kustoden verlangt, daß sie korrekt gekleidet erschienen – nicht in der auffälligen Dienstkleidung³⁵, die die Kursoren offenbar nur bei Reisen nach auswärts trugen (§§ 76a).

R. C. SCHWINGES/ K. WRIEDT (Hg.), *Gesandtschafts- und Botenwesen im europäischen Spätmittelalter* (= Vorträge und Forschungen 60) (Ostfildern 2003) 33–86, hier 60f.

³⁰ D. GIRGENSOHN, *Kirche, Politik und adelige Regierung in der Republik Venedig zu Beginn des 15. Jahrhunderts*, 2 Teilbände (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 118) (Göttingen 1996) I, 188f. mit Anm. 112. Über die möglichen Gründe ebd.

³¹ Im 13. und 14. Jahrhundert war die Kammer für ihren Unterhalt aufgekommen, SCHWARZ (Anm. 2) 55.

³² In Abrechnungen über Prälätenprovisionen ist öfter die Rede von einem Kursor, der aus dem Konsistorium Akten überbringt, wie auch von einem Kursor *in camera*, ohne daß seine Funktion dort ganz klar würde, VON HOFMANN (Anm. 6) II, 212f., 218.

³³ Generell G. MORONI, s. v. *cursori apostolici o pontifici*, in: *Dizionario di erudizione storico-ecclesiastico*, Bd. 19 (Venedig 1843) 49–62. Bei PATRIZI (Anm. 38) ist diese Funktion der Kursoren ausführlicher genannt bei der Beerdigung eines Kardinals, I, 222 Z. 7 und 225 Z. 16 (einmal direkt nach dem Tod, dann am Vorabend der Exequien mit den genaueren Angaben zu deren Durchführung). Ferner beim feierlichen Einzug eines Gesandten: die Aufforderung zur Teilnahme, 204 § 575. – Nach der Bulle von 1513 (Anm. 13) wurde auch diese Funktion zur Erpressung genutzt.

³⁴ In der Regel wohl von einem ausgeschiedenen Kollegen erworben. In den Statuten werden die Amtsinsignien der Kursoren unterschiedslos *baculum*, *virga* oder *mazza* genannt, obwohl *mazza* eigentlich die Zeremonialkeule bezeichnet, die noch Mitte des 14. Jahrhunderts die Amtsinsignie der Türsteher und der *servientes armorum* war, s. SCHWARZ (Anm. 2) 64f.

³⁵ Vgl. dazu SCHWARZ ebd. 65, und die Abbildung Bl. 5v im Statutenbuch.

Die Mitwirkung der Kursoren im kurialen Zeremoniell³⁶ kommt in den Statuten nur insoweit zur Sprache³⁷, als es um (angefochtene) traditionelle Dienste und Spolien ging: (1) Krönungszug des Papstes; (2) sonstiges Auftreten des Papstes in der Öffentlichkeit; (3) Verleihung der Goldenen Rose; (4) Tod des Papstes; (5) Tod eines Kardinals oder eines anderen Großen an der Kurie; (6) weitere. Erst unter Zuhilfenahme der Zeremonialquellen lassen sich die oft kryptischen Angaben verstehen. Hilfreich ist v. a. das Zeremonienbuch des Agostino Patrizi (abgeschlossen 1488)³⁸.

Ad 1: An der Spitze des Krönungszuges von St. Peter zum Lateran³⁹ erschienen 14 Kursoren zu Pferde; es waren der jeweilige Magister und die 13 Dienstältesten. Sie trugen die 14 purpurfarbenen Fahnen, auf die in Gold entweder die Wappen der römischen Kirche (Tiara und gekreuzte Schlüssel, 12 Fahnen) oder Cherubim (2 größere und prunkvollere Fahnen) aufgemalt waren⁴⁰. Diese Fahnen beansprucht die Zunft als Spolien. Nach Patrizi wurden die 12 Fahnen (ohne die mit den Cherubim) auch in der Prozession anlässlich der Krönung des Kaisers⁴¹ sowie in jeder feierlichen päpstlichen Cavalcata, etwa zum Eintritt in eine Stadt⁴², von den Kursoren getragen. Daß beides in unseren Statuten fehlt, mag sich im Falle der Kaiserkrönung aus deren Seltenheit, im Falle der Cavalcata daraus erklären, daß die Zeremonialquellen hier obsolete Vorlagen verwandten.

Bei der Rückkehr des Krönungszuges vom Lateran nach St. Peter leisteten

³⁶ Für Beratung in Fragen des päpstlichen Zeremoniells danke ich Bernhard Schimmelpfennig, Berlin. Für Details wird auf die Edition unten verwiesen.

³⁷ Etwa die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession, MORONI (Anm. 33) 52b. Fehlt bei PATRIZI (nächste Anm.) II, 428 §1309. Daß die Kursoren dabei spätestens 1488 unter den *officiales curie inferioris* erschienen, wissen wir aus den *Practica cancellariae* (Anm. 23) 65.

³⁸ M. DYKMANS (Hg.), *L'oeuvre de Patrizi Piccolomini ou le cérémonial de la première Renaissance*, 2 Bde. (= *Studi e testi* 293–294) (Vatikanstadt 1980, 1982).

³⁹ Vgl. die Anm. zu §66. – Die Kursoren verlangten anlässlich des Zuges zum Lateran auch einen Anteil an den von „den Juden“ geleisteten Tributzahlungen. Das ergibt sich aus ihrer Forderung anlässlich der Krönung Martins V. in Konstanz, ASV, DC 3 fol. 42r (1417–XII-7). Zu der Huldigung der Juden vgl. B. SCHIMMELPFENNIG, Die Krönung des Papstes im Mittelalter, dargestellt am Beispiel der Krönung Pius' II. (3.IX.1458), in: QFIAB 54 (1974) 192–270, hier 234.

⁴⁰ Vgl. die Belege zu §66. In den Statuten ist nur, offenbar weil selbstverständlich, von 14 *insignia* die Rede. Die Kursoren hatten – vermutlich noch im 13. Jahrhundert – diese Funktion von den stadtrömischen *mappularii* übernommen (B. Schimmelpfennig).

⁴¹ PATRIZI (Anm. 38) I, 108 Z. 12: die 12 Kursoren mit den 12 Fahnen zogen hier wie bei den feierlichen Papstprozessionen (nächste Anm.) hinter der Treppe, mit der der Papst aufs Pferd stieg.

⁴² PATRIZI ebd. 181 Z. 17. Ob allerdings in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts tatsächlich die 12 Fahnen getragen wurden, ist nach einem Ordo aus der Zeit Eugens IV. und Nikolaus' V. zu bezweifeln, abgedruckt PATRIZI II, Anhang VII, 552 Z. 16 bzw. 553 Z. 3–4, bzw. ebd. Z. 24 und 556 Z. 21 ff. (schlichtere Formen der Cavalcata). Der Ordo nennt zwei Papstfahnen, [*unum vexillum*] *simpliciter cum clavibus et aliud vexillum cum armis pape* und als dritte die Kreuzzugsfahne. Der Verfasser fügt hinzu: *et hoc servatur hodie, quicquid antiqui libri scribant*. Damit übereinstimmend Berichte über Einzüge von Päpsten in bestimmte Städte, vgl. H. DIENER (†) / B. SCHWARZ, Das Itinerar Eugens IV. (1431–1447), in: QFIAB 82 (2002) 193–230, hier 219f. Anm. 93.

„die Kursoren“ (alle oder die 14?) zu Fuß Ordnerdienste, indem sie mit ihren silbernen Stäben dem Papst den Weg freimachten. Daß die im Zeremoniell Auftretenden von der Apostolischen Kammer *panni rosati* (das besondere rote Tuch für die Krönung) erhielten, verstand sich von selbst; doch verlangt die Korporation hier 3 Ellen (*canne*) für alle Mitglieder (§ 66, dazu gleich).

Ad 2: Ursprünglich machten die Kursoren mit ihren Stäben dem Papst bei jedem öffentlichen Auftreten den Weg frei⁴³. Ende des 15. Jahrhunderts war dies auf den Zug vom Palast bei St. Peter zur Basilika, wenn der Papst dort an Vigil oder Messe teilnahm (§ 22), und auf die feierlichen Ein- und Auszüge des Papstes⁴⁴ in eine Stadt reduziert (fehlt in unseren Statuten⁴⁵). Die Abstellung von einigen Kursoren (jetzt auf Kosten der Zunft) zur Begleitung des Papstes auf dessen „Privatreisen“ (seit Pius II. üblich, § 43) scheint aus dem alten Brauch, bei Reisen der Kurie (bis Anfang des 14. Jahrhunderts die vorherrschende Form der „Regierung aus dem Sattel“) den Papst zu beschützen, hergeleitet zu sein.

Ad 3: Die Kursoren begleiteten den mit der Goldenen Rose Geehrten seit alters auf dessen feierlichem Zug zu seinem Quartier (zu Fuß)⁴⁶. Aufgeführt ist dies in den Statuten (§ 70) wegen des ihnen (und niemandem sonst) zustehenden traditionellen „Geschenks“⁴⁷.

Ad 4: Beim Tod des Papstes⁴⁸ stimmen die Angaben der Statuten nicht überein mit denen der Zeremonialquellen⁴⁹. Nach § 65 hatten alle Kursoren mit ihren Mazze die päpstliche Familia zu allen Gottesdiensten während der 9-tägigen Trauer (Novene) zu „begleiten“ (*comitentur*), d. h. bei deren Zug aus dem Palast in die Begräbniskirche bis vor das *castrum doloris*. Vier von ihnen, wie andere

⁴³ SCHWARZ (Anm. 2) 57.

⁴⁴ PATRIZI unterscheidet zwischen nicht feierlichen und feierlichen Einzügen des Papstes (I, 181–184). Zur Rolle der Kursoren bei letzteren 184 f. §§ 500–503. Vgl. den Anm. 42 genannten Ordo, II, 554 Z. 5 f. Die Ehre, den Papst zu schützen, teilten die Kursoren, die direkt hinter dem Papst kamen, mit *parafrenarii*, während *servientes armorum* den Ordnerdienst im ganzen Zug leisteten. Vgl. J. TRAEGER, Der reitende Papst. Ein Beitrag zur Ikonographie des Papsttums (= Münchner kunsthistorische Abhandlungen 1) (München-Zürich 1970).

⁴⁵ Nicht genannt ist auch das alte (Spolien-)Recht der Kursoren auf den kostbaren Tragehimmel, der beim Einzug in eine Stadt über dem Papst gehalten wurde; dieses hatten sie 1365 verloren. Damals hatten sie, offenbar per Analogie, diesen Anspruch auch auf den gemeinsamen Einzug von Kaiser und Papst in Avignon ausgeweitet, SCHWARZ (Anm. 2) 58 mit Anm. 36 und 65 mit Anm. 74. Es gibt Indizien, daß die Kursoren diesen Spruch nicht klaglos hingenommen haben, sondern auch weiterhin kräftig sich an den Spolierungen bei feierlichen Einzügen von Päpsten beteiligt haben, vgl. DIENER/SCHWARZ (Anm. 42) zu Bologna und Siena.

⁴⁶ Belege s. u. zu § 70.

⁴⁷ Bestätigt von den Zeremonialquellen, vgl. Belege zu § 70.

⁴⁸ Vgl. dazu I. HERKLOTZ, Paris de Grassis' *Tractatus de fumeribus et exequis* und die Bestattungsfeiern von Päpsten und Kardinalen in Spätmittelalter und Renaissance, in: J. GARMS/A. M. ROMANINI (Hg.), Skulptur und Grabmal des Spätmittelalters in Rom und Italien (= Publikationen des Historischen Instituts beim Österr. Kulturinstitut in Rom I/10) (Wien 1990) 217–248.

⁴⁹ Belege zu § 65.

Familiaren in schwarze Kapuzenmäntel gehüllt (*ut familiares lugubribus vestibus induti*), dienten dort (*inserviant*) *cum insignibus*.

In den Statuten geht es um 3 *canne* Trauertuch für jedes Mitglied der Zunft. Die Zeremonialquellen und die Kammerbücher sind dazu uneinig; teils gestehen sie nur den Dienstuenden ein Kontingent zu, teils allen Kursoren, aber ein kleineres⁵⁰. In den Zeremonialquellen findet man keine Erklärung für die von den Kursoren geforderten Spolien: *banderas nigras, lectum et pulminaria [!] in funeralibus apposita*. Bei den schwarzen Bannern, die sonst nicht bezeugt sind, dürfte es sich um die *insignia* handeln, mit denen die vier Kursoren am *castrum doloris* ihren Dienst verrichteten (*insignia* wird in §66 für die *vexilla* des Krönungszuges verwandt, vgl. o.). Bei der Beerdigung des Papstes wurden zwei Totenbetten verwandt (auf das eine wurde der Tote zunächst im Palast aufgebahrt; vor diesem wurde die Totenvigil gehalten; das andere war ein größeres Prunkbett – meist ohne die Leiche – beim *castrum doloris*). Bei beiden Betten sprechen die Zeremonialquellen von kostbaren Kissen, Überwürfen und Behängen. Wegen des Dienstes der Kursoren am zweiten geht es vermutlich um dieses.

Die Zunft erhob zudem Anspruch auf eine Kerze pro Trauertag für jeden Kursor und 1/10 der Reste von den in der Kirche brennenden großen Kerzen, inklusive der gedrehten kunstvollen Trauerkerzen (in den Statuten *torcea* oder *torcia* genannt) für ihre Kapelle⁵¹.

Ad 5: Nach den Statuten begleitete die ganze Korporation der Kursoren sowohl den Zug mit der Leiche eines Kardinals zur Kirche (also nach Beendigung der Vigil) als auch den der Familia aus dem Haus des Toten dorthin, sowohl am ersten wie am letzten Tag der Exequien. An den sieben übrigen Tagen war die Korporation durch vier Kursoren⁵² präsent. Die Zeremonialquellen hingegen sprechen nur von 2 Kursoren, die den Zug der Familia anführten; diese hätten auf den Bänken beim *castrum doloris* einen festen Platz⁵³. Die Statuten betonen den Anspruch eines jeden Kursors auf Kerzen, wenn die ganze Korporation auftritt⁵⁴, und – wie beim Tod des Papstes (§65) – auf 1/10 der Reste der *torcea* für jeden Tag der Novene; sind es nur die Vier, hat jeder für sich eine Kerze und eine fünfte für den Magister einzufordern. Nach dem Ende des Gottesdienstes

⁵⁰ S. ebd.

⁵¹ HERKLOTZ (Anm. 48) 225, 236: *intorticia, brandones* oder *funalie* genannt. Um die Kerzen und die verbliebenen zeremoniellen Requisiten, die kostbaren Kissen und Behänge, gab es üblicherweise viel Streit. Am Ende der Novene wurde das *castrum doloris* geradezu gestürmt, ebd. 221 f.

⁵² Belege zu §68. – Daß diese nicht nur für sich selbst, sondern auch für den Magister eine Kerze beanspruchen, scheint auf ein hohes Alter dieses Brauchs zu deuten, also zu einer Zeit, als der Magister noch die Korporation befehligte.

⁵³ Belege vgl. §68. Das macht die Angaben der Statuten §65b über die entsprechende Rolle von 4 Kursoren am *castrum doloris* des Papstes glaubwürdiger, vgl. o. S. 60. Über die Gebräuche beim Tod eines Kardinals sind sowohl die Zeremonialquellen wie unsere Statuten gesprächiger als beim Tod des Papstes.

⁵⁴ Dito §69. – Anders als beim Tod des Papstes, wo jeder täglich 1 Kerze erhält, sind es hier Kerzen von 1 Pfund Gewicht.

am letzten Tag nahmen alle anwesenden Kursoren am Totenmahl teil, dabei erhielt die Zunft 10 Dukaten.

Bei den liturgisch schlichteren Begräbnisfeiern für Prälaten und andere Große traten die Kursoren nur auf, sofern auf diese Ehre Wert gelegt wurde (§ 69). In diesem Fall ordnete der Magister zwei Kursoren ab, die den Trauerzug zur Begräbniskirche begleiteten. Sie sollten für sich je eine größere Kerze und eine kleinere für den Magister verlangen sowie das übliche Zehntel der *torcia* und ein Geschenk für die Zunft.

Ad 6: Weitere Hinweise auf Mitwirkung der Kursoren an kurialen Zeremonien: (a) Nach den späten Bestimmungen § 75 ordnete der Magister zwei Kursoren ab zu Ordnerdiensten bei der Prozession am Markusfest (*litaniae maiores*, § 75a) sowie bei der Feier des Festes von St. Thomas von Canterbury und desjenigen von St. Jacobus dem Älteren (§ 75b und c⁵⁵). Während die beiden letztgenannten erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts bedeutende Feste von „Gemeinden“ von Fremden in Rom⁵⁶ waren, war die Prozession der *Litaniae maiores* sehr alt; ob auch der Anteil der Kursoren daran alt ist, läßt sich mangels Quellen nicht feststellen. (b) Weihnachten und das Fest Johannes' des Täuflers⁵⁷ nennen die Statuten nur, weil sie Anlaß zur Forderung von Festgaben (*strenae*) bieten (§§ 61, 63): „Opfer“ der Sammelaktion an Weihnachten sind die Kardinäle, Gesandte von Fürsten und an der Kurie weilende Prälaten, Kuriale aus Rota, Kanzlei und Kammer⁵⁸ sowie andere, gutversorgte Kuriale (*in honorem constituti*). (c) Für die Zeremonien an Palmsonntag wurden jährlich zwei Kursoren ausgesandt, um „Palmen“ zu holen (§ 63). Obgleich nur der Unterhalt von der Kammer bezahlt wurde, unterlag diese Aufgabe einem Turnus, ja die *Palmistae* waren sogar von Bezügen, die sonst dienstlich Abwesenden zustanden, suspendiert. Daher muß diese Aufgabe nicht nur ehrenvoll, sondern auch lukrativ gewesen sein. Den größten Teil der Palmwedel hatten die beiden *Palmistae* dem Sakrista des Papstes abzuliefern; sieben hingegen waren an den Vizekanzler als den Leiter der päpstlichen Kanzlei, den Regens als seinen Stellvertreter, den Reskribendar (s. u.), den Schreiber, der die üblichen Bullen der Palmen wegen geschrieben hatte, die Plumbatoren sowie an ihren eigenen Magister zu verteilen⁵⁹.

⁵⁵ Bei S. Giacomo degli Spagnoli verzichteten die Kursoren auf Einkünfte, weil der hl. Jakob der Patron der Reisenden war. – Den Zunftpatron kennen wir leider nicht.

⁵⁶ Belege s. u. – Zu den Fremden vgl. A. ESPOSITO, *Un'altra Roma. Minoranze nazionali e comunità ebraiche tra Medioevo e Rinascimento* (= *Pagine della memoria* 1) (Rom 1995); M. MATHEUS, *Fremde in Rom. Vom kommunalen Rom zur päpstlichen Residenzstadt der Renaissance*, in: *Essener Unikate. Geisteswiss.* 6/7 (1995) 43–52.

⁵⁷ *Strenae* anläßlich Weihnachten sind auch sonst belegt, nicht aber für das Fest Johannes' des Täuflers, das kein besonderes Fest an der Kurie war. Vielleicht hing die Sammlung mit dem kurz darauf folgenden Beginn der Gerichtsferien zusammen, die es auch Weihnachten gab, freundlicher Hinweis von B. Schimmelpfennig.

⁵⁸ Dazu rechnen die Statuten die Richter, die Notare und die Prokuratoren an der Rota, Richter und Notare am Kammergericht, aus der Kanzlei das Kolleg der Schreiber unter ihrem Vorsteher, dem Reskribendar, und die Bullatoren – insgesamt eine Aufzählung, die eher ins 13./14. als ans Ende des 15. Jahrhunderts paßt.

⁵⁹ Nach dem Ceremoniale Gregors X. hielten in einer Weihnachtsmesse 2 Kursoren die bei-

Abgaben zu zeremoniellen Anlässen leistete die Korporation an Mariä Lichtmeß (§ 13) an die beiden Chefs der Kanzlei (zwei besonders große Kerzen), an Weihnachten an den Regens cancellariae (1 Dukaten, um Hühner zu kaufen) sowie allmonatlich an den Vizekanzler das „munus pullorum“ (das nicht unbedingt ein Huhn sein muß, § 64a); von Abgaben an den Kämmerer, ihren direkten Dienstvorgesetzten, ist nicht die Rede.

Palmwedel, Kerzen, Hühner und Strenae gehen auf sehr alte Bräuche zurück, von denen sich sonst kaum Spuren erhalten haben.

Nun zu den Einkünften der Kursoren. Von Spolien, Gegenständen, die bei Zeremonien zum Einsatz gekommen waren, insbesondere den Anteilen an Wachs für die Korporation (1/10 in §§ 65a, 68 und 69), und von der Zuteilung von Kerzen an die einzelnen Teilnehmer wurde schon gehandelt⁶⁰. Geschenke an „das Amt“ waren fällig, wenn „Kaiser, Könige, Herzöge, Fürsten und andere Große und ihre Gesandten“ ihre Entrée hielten (§ 62), wenn neuen Kardinälen zur Kreation gratuliert wurde (§ 67), für die Teilnahme an den Trauerfeiern für Kardinäle oder sonstige Große (§§ 68, 69). Auch der mit der Goldenen Rose geehrte Fürst revanchierte sich für den Ehrendienst durch ein Geschenk (*debitum*, § 70) ebenso wie die Verwaltung des Spitals (bzw. der Basilika des Laterans) und die von St. Thomas (§ 75a und b); beim Tod eines Kardinals und im Hospiz der Engländer gab es sogar ein Prandium für alle (§§ 68, 75b). Die Strenae zu Weihnachten und St. Johannis wurden schon erwähnt. Wenn der Magister ein eigenes Deputat bekam, dürfte es sich um besonders alte Bräuche handeln (§§ 63, 68, 69). Das „Heischen“ all dieser „Geschenke“ war eine delikate Sache, die man nicht jedem Kursor anvertrauen konnte. Daher findet man hier neben dem gewohnten Turnus (§§ 62, 63, 67) oder der Heranziehung der Amtsältesten (§ 65, wohl auch §§ 66, 68) die Beauftragung von dazu besonders geeigneten Kursoren, die allein auszogen oder den Magister begleiteten (§§ 61, 67, 69, 75). Das Mißtrauen, daß an zeremoniellen Anlässen beteiligte Kursoren sich auf Kosten der Zunft bereichern könnten, durchzieht die ganzen Statuten (bes. § 35).

Qua Amt waren die Kursoren Angehörige der Familia papae. Daher stand der Korporation ein Anteil an den Servitia minuta zu (erwähnt §§ 25b und 63c), Gebühren anlässlich der Erhebung von Prälaten durch den Papst⁶¹. Sie erhob

den Fackeln, während der Papst eine Lektion las, M. DYKMANS, *Le cérémonial papal de la fin du Moyen Âge à la Renaissance*, Bd. 1: *Le cérémonial papal du XIIIe siècle* (= Bibliothèque de l'Institut Historique Belge de Rome 24) (Brüssel/Rom 1977) 210.

⁶⁰ Wir wissen leider nicht, mit welchen Korporationen (und zu welchem Anteil) die Kursoren diese Spolien teilen mußten. – 1513 (Anm. 21) wurde nur mehr den bei den Exequien anwesenden und mitwirkenden Kursoren ein Anspruch auf Fackeln bzw. Wachs zuerkannt.

⁶¹ SCHWARZ (Anm. 2) 59. Es handelt sich um das vierte Servitium, das für das Palatium bestimmt war. Es wird höchst ungleich aufgeteilt zwischen (1) den Domicelli (5 Teile) und den Läufern (1 Teil) einerseits und (2) den verschiedenen Klassen der Türsteher andererseits. Von der ersten Gruppe erhalten in der Thronvakanz nur die Kursoren ihren Anteil. Vgl. den *Modus dividendi quinque minuta servitia camere et collegii* von 1307 (Anm. 4).

Anspruch auf einen Anteil an den Jokalien, die alle diejenigen zu zahlen hatten, die in der Kammer vereidigt wurden *pro ecclesiis aut officiis adipiscendis* (§ 58)⁶². Sonst bestanden die Einkünfte aus Gebühren für die oben behandelten Zustellungen und Veröffentlichungen. Für die Kosten einer *iter* oder *viagium* genannten Reise nach auswärts kam entweder der Interessent oder der Destinatar, bei anderen Dienstreisen die Kammer auf. Wie bei anderen Ämtern auch versuchte die Kurie, möglichst viele Lasten der Zunft⁶³ und damit indirekt dem Kunden oder diesem direkt aufzubürden⁶⁴.

Bei der Berechnung des Anteils eines jeden Kursors an den gemeinsamen Einkünften wurden auf Dienstreise Befindliche wie Anwesende behandelt, d. h. sie hatten vollen Anspruch auf ihren Anteil (§§ 24, 71); diejenigen, die in eigenen Geschäften unterwegs waren (oder *littere de gratia*, s. o., beförderten, § 25), erhielten einen reduzierten Anteil. Kranke wurden nicht berücksichtigt, konnten aber aus der Zunftkasse unterstützt werden (§ 37); sie wurden jedoch nach ihrer Genesung beim *Iter* bevorzugt bedacht (§ 42). Davon, daß die 8–10 Kursoren, die in jedem Monat als Kustoden Dienst taten, durch bevorzugte Zuweisung von Aufträgen in der folgenden Woche und nicht bei der Abrechnung am Monatsende entschädigt wurden, war schon die Rede.

Von der Disziplinargewalt über die Kursoren handeln die Statuten nur, wenn die Bestrafung in die Zuständigkeit der Korporation fällt, was um 1470 für die meisten Verstöße gegen die Amtspflichten gilt; daß auch Vorgesetzte Strafbefugnis haben, wird nur beiläufig erwähnt (§§ 17, 63). Folgende Strafen kommen vor: Am häufigsten werden Geldstrafen (*rupture*) angedroht, entweder in den Statuten festgesetzt (überwiegend) oder die Erstattung des unrechtmäßig Eingenommenen, beides an die Zunftkasse abzuführen (§§ 18, 26, 35); dort wird ein Sonderkonto über Geldstrafen geführt. Die Höhe der Bußgelder richtet sich nach der Schwere des Verstoßes. Als *pena irremissibilis* gelten gewisse hohe Geldbußen⁶⁵, was den Schluß nahelegt, daß bei den übrigen Geltendmachung mildernder Umstände möglich war. Um Kursoren und andere dazu anzuhalten, Verstöße beim Magister zu melden, werden die Geldstrafen mit dem *accusator* geteilt (§§ 14, 53, 76, 78; 41, 74, 77, 79). Ist der Geschädigte ein Kunde (bei Überziehung der Taxen für Kommissionen, § 14) oder ein Kollege (bei Nichtbeachtung des Turnus beim *Iter*, § 19), muß diesen der Schaden ersetzt werden. Auch Nichtbeteiligung an besonderen Ausschüttungen (§§ 10, 63) oder der monatlichen *divisio* kommt vor (§§ 15, 16). In einigen Statuten wird damit gedroht,

⁶² Die Eintreibung des Anteils der Kursoren an den Jokalien scheint erhebliche Mühe gemacht zu haben.

⁶³ Vgl. o. S. 58 die Entlohnung der Kustoden und S. 60 der Kursoren, die den Papst auf Reisen begleiteten.

⁶⁴ Das ist bisher unübertroffen bei VON HOFMANN (Anm. 6) geschildert.

⁶⁵ § 16: Protektion eines ungeeigneten Kandidaten; §§ 54 und 60: Entgegennahme der Kommissionen ohne den von den Statuten vorgesehenen Begleiter (*computator*) bzw. Kollusion mit ihm; § 58: Unterschlagung von Jokalien.

daß der Zuwiderhandelnde *periurus* werde, ohne daß erkenntlich wäre, wie verfahren wurde, wenn jemand dies inkurrierte⁶⁶.

Die Korporation versammelte sich regelmäßig zweimal im Monat, kurz hintereinander, einmal um den Rechenschaftsbericht des amtierenden Magisters zu hören und über seine Kassenführung zu befinden (*computus*)⁶⁷, das andere Mal, um einen neuen Magister zu wählen (§ 22). Zum *computus* wie zur Wahl des neuen Magisters hatte der Dienstjüngste persönlich einzuladen (§ 27). Beim *computus* legte der ausscheidende Magister Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben ab. Vor der Ausschüttung (*divisio*) der Einkünfte an die Mitglieder, anwesende wie abwesende, hatte er vom Konto eines jeden etwaige Geldstrafen abziehen (§§ 22c, 34)⁶⁸.

Der Wahltag begann, wie sich das für eine mittelalterliche Wahl gehörte, mit einer Messe vom Hl. Geist (§§ 7, 9), obgleich bei einer Mitgliedszahl von 19, von denen stets einige auf Reisen oder krank waren, von (Aus-)Wahl nicht mehr viel die Rede sein konnte⁶⁹. Die Wahlversammlung begann um 18.00 (§ 9a). Sie wurde vom ausscheidenden Magister geleitet. Das Wahlverfahren war gegenüber 1306 noch weiter verkompliziert worden (§ 21). Der Gewählte hatte die Wahl anzunehmen. Dann wurde er vereidigt (§ 22b). Der Vorgänger übergab ihm das Rechnungsbuch (*liber officii*)⁷⁰, weitere Listen⁷¹, die *bursa communis* (§ 10) und die „Kapelle“ (§ 22c). Die erste Amtshandlung des Neuen war die Verlesung der Statuten (§ 49).

Um Weihnachten herum trat die Korporation öfter zusammen, denn es mußten die Einsammler der Strenae bestellt, die nach Epiphanius Rechenschaft abzulegen hatten, und die Beiträge derjenigen Kursoren eingetrieben werden, die

⁶⁶ Verstoß gegen den Geist der Bestimmung (§§ 14, 16, 52, 56), Sich-Bereichern auf Kosten der Zunft (§§ 58, 61, 62, 69), Unehrllichkeit bei Gebühren, die zwischen der Zunft und dem einzelnen Cursor geteilt werden müssen (§ 59), Verstoß gegen die Geschäftsordnung der Rota (§§ 74, 77). Zuweilen wird zusätzlich eine Geldstrafe angedroht, § 16 (für den Magister), § 59.

⁶⁷ § 11a: Der Termin (Wochen-, Montagstag) der monatlichen Abrechnung war, wie der der Magisterwahl, nicht festgelegt. Beide scheint man üblicherweise am Wochenende gehalten zu haben, denn der *computatio* geht an einem Donnerstag eine Totenmesse für alle Verstorbenen der Korporation voraus. Vgl. u. § 21, 22, 27, 58.

⁶⁸ Ein Exkommunizierter hatte so lange, bis er dem Magister den Nachweis seiner Absolution erbrachte, keinerlei Bezüge, § 57.

⁶⁹ Das war in den vorangehenden Jahrhunderten, als es um die 70–80 Kursoren gab, anders gewesen. – § 21c zeigt, daß es nicht selten vorkam, daß nur unter den derzeit zur Wache Eingeteilten ein Kandidat zu finden war, denn die Wahlmänner durften ihn dazu aufsuchen.

⁷⁰ Der Magister führte Buch über die *delinquentes* (§§ 11, 13b), über die öffentlichen Anschläge (§ 59), eine Liste der erzielten Strenae inclusive der Geber (§ 61). Bei den Listen betr. den Iter war die Zuständigkeit zwischen Magister und Notar geteilt: der Magister trug die Abschlüsse für einen Iter ein (§ 19), notierte Abreisende und Ankommende (§ 73), den Kontostand der Abreisenden (§ 36). Die Liste der Itinerantes führte hingegen der Notar (§ 40); derselbe trug im *liber officii* die *ornamenta capelle* ein (§ 52b); die Zahl der Kommissionen trägt der den Magister begleitende Komputator in dessen Buch ein (§ 60).

⁷¹ Z. B. die Liste über die Jokalien, § 58, vgl. o. Bei ihm sind die schriftlichen Unterlagen über die Einladung zu Terminen etc., § 27.

sich auf den Dienst in der Rota spezialisiert hatten; dem Notar war sein Gehalt auszuzahlen (§§ 56, 61, 71a). Daneben gab es noch außerordentliche Versammlungen, die der Magister einzuberufen hatte, wenn ihm dies nötig schien (§§ 16, 37, 43–44).

Bei den Zunftversammlungen galt das Anciennitätsprinzip als Sitzordnung. Jeder sollte ohne Wortmeldung frei reden dürfen (§ 45).

Die Korporation der Kursoren hatte 19 Mitglieder, inklusive Magister. Diese Zahl, seit 1439 festgelegt⁷², wird auch von den Statuten stark betont (§ 14a). Über die (seit 1417 heiß umkämpfte) Aufnahme eines neuen Mitglieds⁷³ äußern sich die Statuten nur an einer Stelle: Dort (§ 16) soll verhindert werden, daß sich Mitglieder für einen „unfähigen“ Kandidaten einsetzen (insbesondere der Magister), wenig aussagekräftig angesichts der Brisanz des Themas⁷⁴. In § 55 geht es im wesentlichen um die Gebühren: direkt bei der Aufnahme waren 14 bzw. 64 Dukaten zu erlegen, je nachdem, ob der Neue das Amt durch Resignation eines Amtsbesitzers zu seinen Gunsten oder auf Grund einer Vakanz (*per mortem vel privationem*) erworben hatte. Dieser Betrag wurde an die *socii* verteilt, der Magister bekam in jedem Fall 1 Dukaten, vermutlich ein alter Brauch; zusätzlich hatte der Neue seinen Genossen ein Prandium auszurichten. Am Ende des Jahres hatte der Neue 80 Carlenen zu zahlen, die wiederum quergeteilt wurden⁷⁵. Nach der Aufnahme mußte er eine „Lehrzeit“ von 2 Monaten ohne Bezüge absolvieren⁷⁶. Innerhalb von 2 Jahren mußte er eine eigene Mazza besitzen (§ 78a). Der Wortlaut des Eides, den der neue Cursor anlässlich seiner Aufnahme zu leisten hatte, steht am Beginn der Statuten (§ 4)⁷⁷. Die Investitur des Neuen durch den Magister ist dargestellt in der Miniatur auf Bl. 5v.

Der Magister mußte sein Amt in Person ausüben. Stellvertretung war nur für 8 Tage erlaubt (§ 47), offenbar damit er einmal während seiner Amtszeit für den Wachtdienst mit eingeteilt werden konnte⁷⁸. Grundsätzlich war ihm die Übernahme von Aufgaben, für die Gebühren fällig waren, untersagt; desgleichen Reisen nach auswärts (§§ 14, 20b⁷⁹). Zum Ausgleich wurde er an dem Ertrag jeder *commissio* beteiligt (§ 14b). Sonst erhielt er den Anteil (*portio*) jedes an der Kurie anwesenden Cursors an allen Einkünften, einen eigenen Anteil an Kerzen

⁷² SCHWARZ (Anm. 2) 70f.; VON HOFMANN (Anm. 6) II, 14 Nr. 54.

⁷³ SCHWARZ ebd. 69f. Zur Aufnahme in kuriale Korporationen in der 2. Hälfte des 15. Jhs. generell s. VON HOFMANN (Anm. 6) I, 183 ff.

⁷⁴ SCHWARZ (Anm. 2) 68–71. – Die Bulle von 1513 (Anm. 21) schildert drastisch solche Fälle von Unfähigkeit: Unehrllichkeit, unzureichende Kenntnis des Lateinischen, Alter bzw. Krankheit, alles eine Folge von Patronage und Bestechlichkeit.

⁷⁵ Die abschließende Klausel in § 55: *quod si magister* und die hohe Geldstrafe sind unerklärlich.

⁷⁶ Die Statuten haben eine Tendenz, den Amtsjüngsten zu benachteiligen, §§ 27, 63.

⁷⁷ Zur älteren Fassung des Eides s. o. S. 53f. Anm. 14. Der Amtseid der Kursoren ist bisher nicht bekannt. Er findet sich in keinem der kurialen Eidbücher.

⁷⁸ § 21c vgl. Anm. 61.

⁷⁹ Dann verliert er die passive Wahlfähigkeit für das Amt auf Lebenszeit (§ 20b).

bzw. Wachs und an den Palmwedeln sowie an den Zulassungsgeldern bei Aufnahme eines Neuen (§ 55).

Der Magister hatte zu ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Korporation einzuladen, für deren Durchführung er verantwortlich war: gottesdienstlichen (§§ 12, 13, 22c, 72) oder solchen zu profanen Zwecken (§§ 27, 37; 43–44, 16). Er teilte zum Wachtdienst ein, organisierte den Dienst im Zeremoniell, insbesondere ordnete er die Palmistae ab und diejenigen Kursoren, die den Papst begleiten sollten (s. o.). Er stellte Dienst(un-)fähigkeit für Reisen nach auswärts fest (§ 42) und nahm Ab- und Rückmeldungen entgegen, wenn Kursoren von ihren Vorgesetzten mit eiligen Aufträgen auf die Reise geschickt wurden (§ 73).

Der Magister führte die Kasse der Zunft, tätigte die Ausgaben, trieb die Einnahmen ein und verbuchte sie auf den verschiedenen Konten. Wenn ein Cursor die Kurie verließ, mußte der Magister Bilanz ziehen und dem scheidenden Cursor seinen Anteil auszahlen (§ 36).

Der Magister war für die korrekte Ausführung des Dienstes sowie für den Frieden innerhalb der Zunft verantwortlich (§§ 29, 32–33). Die in den Statuten vorgesehenen Strafen (s. o.) hatte er zu verhängen und die Geldbußen einzutreiben, eine schwierige Aufgabe (§§ 11, 13, 21). Die Einkünfte aus den Bußen waren an die übrigen Berechtigten zu verteilen, zu denen der Delinquent nicht zählen sollte (§§ 23, 26, 46, 56).

Wie den Dienst und die Korporation leitete der Magister auch die Bruderschaft der Kursoren. Er mußte täglich an der Messe teilnehmen, die der Zunftkaplan las (§§ 6a und 72). In seiner Obhut befanden sich die sakralen Geräte der Kapelle (§§ 6b, 22c). Er lud zu den Gottesdiensten ein, vor allem bei besonderen Anlässen (§§ 6, 11–13, 27, 72), vgl. unten. Er kümmerte sich um hilfsbedürftige Mitglieder (§ 37).

Nach außen repräsentierte der Magister die Korporation, allein oder in Begleitung von *socii*; er überbrachte die herkömmlichen Abgaben und empfing solche, er gratulierte neukreierten Kardinälen (§§ 13, 61, 64, 66, 67). An den eigenen Zuteilungen bei zeremoniellen Anlässen (s. o.) erkennt man seine ehemals herausgehobene Stellung, die innerhalb der Zunft noch insofern Entsprechungen hat, daß sein Wort mehr wiegt als das eines Genossen (§§ 15, 28, 30) und daß *iniuriae* gegen ihn die doppelte Strafsumme kosten (§§ 30; 74, 76–78).

Der Magister hatte grundsätzlich Anspruch auf Gehorsam seiner Genossen (§§ 43, 44). Bei ihm wichtig dünkenden Fragen mußte er jedoch eine außerordentliche Vollversammlung einberufen (s. o.). Seine Aufsichts- und Leitungsfunktion war nach den Statuten stark eingeschränkt durch den Zwang zu umfassender Schriftlichkeit der Amtsführung und durch Kontrolle und Gegenkontrolle. Bei Aufgaben, die zu Streit Anlaß geben mochten (§§ 19, 42) oder bei denen man Versuchung zu Inkorrektheiten argwöhnte, insbesondere bei der Distribution der *commissiones* (§§ 54, 60), waren ihm *socii* beigegeben.

Zur Entlastung des Magisters, aber auch zu seiner Kontrolle, wurde im 15. Jahrhundert das Amt des Zunftnotars eingeführt. Bei diesem war das neue Statutenbuch deponiert (§ 52). Er trug neue Mitglieder in die Matrikel ein und

notierte die Zahlung des Eintrittsgeldes. Er führte Buch über *residentes* und dienstlich Abwesende (§ 71a, vgl. §§ 40 und 36), desgleichen über die *ornamenta capelle* (§ 52). Der Notar sollte aus der Korporation genommen werden (§ 52); das zeigt, daß mehrere Mitglieder das Notarspatent hatten. Er bekam zu Weihnachten 1 Dukaten als Lohn (§ 71a).

Hingegen erhielt der Schreiber, der im Quartier des Vizekanzlers über die von den Kursoren zuzustellenden Kommissionen Buch führte, monatlich seinen Lohn (§ 60).

Wie an der Kurie üblich, war die Korporation der Kursoren zugleich ihre Bruderschaft. Bis in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts hatten sie noch keinen festen Ort für ihre Kapelle. In den Statuten §§ 5a, b, 6a, b, 10, die offenbar einer alten Textschicht angehören, wird *capella* nur im Sinne von sakralem Gerät verwandt, um damit an einem Altar Messe feiern zu lassen, nicht in dem einer Baulichkeit. Die tägliche Messe wurde an einem *deputatus locus* gefeiert (gegebenenfalls im Freien, § 5a). Ebenso wenig gab es ursprünglich eine Zunftkirche (§ 10), in der sich die Kursoren bei Festen versammelt hätten. Hingegen ist in den §§ 12 und 72 eine Kapelle als Ort vorausgesetzt⁸⁰. Zum sakralen Gerät der Kursoren gehörte eine Decke mit Goldfaden- und Seidenstickerei, § 5b (*pallio pulcherrimo auri et sirici*), wie sie sonst für Papst und Kardinäle belegt ist⁸¹ – ein „Beutestück“?

Die Bruderschaft hatte einen Priester unter Vertrag (*de tenendo cappellano*), der monatlich einen Lohn von 20 Carlenen und 10 Quattrini erhielt, zusammengesetzt aus Beiträgen der einzelnen Mitglieder und einem größeren Betrag von der Bruderschaft. Außer Messelesen (dazu u.) mußte der Kaplan regelmäßig die Kranken besuchen (§ 6). Bestimmte Einnahmen waren zum Unterhalt der Kapelle bestimmt (§ 15) ebenso wie die Anteile an Kerzen und Wachs (§§ 12, 65, 68, 69). An Festen trieb man großen Aufwand mit Leuchtern und Kerzen (§ 5c): 4 weiße größere Kerzen brannten dann die ganze Messe hindurch, zusätzlich 2 Leuchter bei der Verlesung des Evangeliums, 4 bei der Wandlung. Alltags genügten 2 Kerzen und 2 Leuchter.

Die Woche über wurde vom Kaplan montags eine Gedenkmesse für die Toten der Zunft gelesen, an der der Magister teilzunehmen hatte, samstags eine Marienmesse, an den übrigen Tagen galt das Missale. In allen Messen der Zunft mußten die *orationes speciales*, eine für den Papst, die andere für die Korporation gebetet werden (§§ 8a+b, 9). Besondere Messen waren jeden Monat die Totenmesse vor dem *computus* und die Hl.-Geist-Messe vor der Wahl, an denen alle Kursoren teilzunehmen hatten. Für die Wahlmesse hatte jeder Teilnehmer eine Kerze (mittlerer Größe) mitzubringen, die er brennend während der ganzen Messe in den Händen hielt. Ein ähnlicher Brauch wurde an Allerseelen beachtet

⁸⁰ 1472 mieteten sie dafür vom Kapitel von S. Celso die benachbarte Kirche S. Michele an, die S. Celso uniert war, vgl. SCHWARZ (Anm. 2) 72 Anm. 91.

⁸¹ HERKLOTZ (Anm. 48) 233. – Vgl. o. die Spolien beim Tod des Papstes. Spolien wurden meistens ausgelöst.

(§ 10), das ein ausgesprochenes Zunftfest war: Für die vielen stillen Messen und für das Hochamt mußten „mindestens“ weitere 8 Priester herangezogen werden. Nach dem Hochamt eröffneten die Kleriker die Prozession zum Katafalk, ihnen schlossen sich die Kursoren an. Über den Katafalk war das Pallium der Bruderschaft ausgebreitet. Die Priester erhielten *de communi bursa* je 1 Carlen. Nach der Messe wurden 2 Pfund Wachs verteilt. Auch Purificatio war ein Fest für die Kursoren (§ 13). In der Frühmesse, an der alle teilnehmen mußten, wurden neben den beiden großen Kerzen für den Vizekanzler und den Regens (dazu o.) weitere 20 Kerzen geweiht, die an die Kursoren und den Kaplan ausgeteilt wurden.

Die Beerdigung eines Kursors wurde feierlich begangen (§ 12). Vom Haus des Toten begleiteten die Mitglieder die Bahre zur Kirche. Über den Toten war das Pallium der Bruderschaft gebreitet. Bei der Totenmesse brannten 8 große Kerzen. Vier Pfund Kerzen wurden nach der Messe verteilt. Wachs, das nach der Beerdigung übrigblieb, gehörte der Kapelle. Auch das 15-Tage-Amt wurde feierlich begangen (Katafalk mit Pallium und Leuchtern, Kerzenausteilung), doch war die Teilnahme nicht verpflichtend.

Von der Sorge für die Kranken und für die Toten war schon die Rede. Unterstützung für Invaliden durch die Bruderschaft, im 14. Jahrhundert noch eine Aufgabe der Kammer, gab es in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht mehr. Für diesen Fall hatte jeder Kursor selbst vorzusorgen, durch Pfründen⁸² und durch Rentenerwerb, wofür man das Amt an einen Nachfolger abtrat.

4. Kurzer Rückblick

Anlaß und Zweck der Aufzeichnung der Statuten von 1306 und von ca. 1470 waren grundverschieden. Dort die Kodifizierung der hergebrachten Pflichten und Rechte der Kursoren auf Veranlassung eines kurienfremden Kämmerers, hier die Auswahl der Regelungen, dienstlicher wie korporativer Provenienz, die inskünftig verpflichtend sein sollten. Schon von daher stellen sich Aufgabenstellung und Organisation ganz anders dar. Aber auch objektiv ist ein grundlegender Wandel festzustellen. Im 13. Jahrhundert eine mitgliedsstarke Korporation von (überwiegend) Laien italienischer Herkunft, durchsetzungsfähige und (in wörtlichem Sinn) weltläufige Burschen, mit dem Magister als Befehlshaber, dessen Autorität vom Kämmerer hergeleitet war. Sie gehörten zum Kern der päpstlichen Familia, sichtbar im Zug des reisenden Papsthofes über Land (was sich im Zeremoniell erhalten hat). Sie waren in ständiger Bereitschaft, Botschaften des Papstes und seines Kämmerers zu überbringen und andere Aufträge auszuführen. Die zuverlässige, öffentliche Zustellung war ihre Hauptaufgabe. Mit der Vergößerung und Seßhaftwerdung der Kurie in Avignon veränderte sich

⁸² Seit Eugen IV. enthielten die Kanzleiregeln eine Generalreservierung der Pfründen der Kursoren. Seit der Neuordnung der Regeln durch Paul II.: Regel 6 (so auch Innocenz VIII.; benutzt in SB Berlin, Inc. 182); Regel 7 (Sixtus IV.; BAV Inc. V 90 74v).

ihr Zustellungsgebiet: eher die Peripherie der Kirche, weshalb man bei der Rekrutierung auf Herkunft aus diesen Gegenden achtete. Die Ausgliederung von „Behörden“ aus den großen Ressorts und die Bürokratisierung brachten für die Kursoren eine Spezialisierung auf Bütteldienste für kuriale Gerichte. Verkleinerung des Kollegs, Internationalisierung und Klerikalisierung waren die Folge. Diese Spezialisierung verstärkte sich im 15. Jahrhundert. Die wesentlichen übrigen Veränderungen sind die Angleichung in Amtsauffassung und Dienstorganisation an die anderen kurialen Korporationen (Amt als Pfründe; Korporation als Organisation zur Verteidigung der Monopole, wozu die Besinnung auf die eigenen Traditionen gehörte). Das Kursoren-Amt wurde zwar käuflich, anders aber als andere Korporationen wurde es kein Vakabilistenamt⁸³, solange die Fernzustellung in die Peripherie wichtig blieb⁸⁴. Im ausufernden Zeremoniell des Papsthofs der Renaissance erwiesen sich die hergebrachten Rechte der Kursoren als ausbaufähig; darin sollte ihre Zukunft liegen.

Edition

Editionsgrundsätze

Die Texte der Vorlagen waren Gebrauchstexte, auf die die Redaktoren ebensowenig Sorgfalt verwandt haben wie auf die Gliederung. Dennoch wäre an sich die sprachliche Gestalt der Statuten von ca. 1470 interessant als Verkehrssprache in einer bis 1586 (s. o.) international zusammengesetzten Korporation. Die folgende Edition ist auf den Historiker als Benutzer ausgerichtet: Grammatik, Syntax und Orthographie – mit Ausnahme von §3 – wurden normiert. Die Kürzungen sind aufgelöst, Varianten nur in Ausnahmefällen aufgeführt. Um das Verständnis zu erleichtern, wurde eine recht dichte moderne Interpunktion eingeführt.

Der Wortlaut der Rubriken ist den Rubrizellen entnommen, die die Vorlage für die Rubriken waren; auf diese wurde nur dann zurückgegriffen, wenn sie einen besseren Text boten (s. o.). Die Kennzeichnung jedes neuen Statuts durch *Statutum*, Punkt, durchlaufende Zählung in römischen Zahlen und Punkt am Ende jeder Rubrik (s. o.) ist ersetzt durch Paragraphenzeichen und arabische Zahlen zu Beginn der Rubrik. Der Text der einzelnen Statuten wurde in Sinnabschnitte unterteilt, die mit Kleinbuchstaben gekennzeichnet sind.

Textteile, die in den älteren Statuten von 1306 (ed. T. Schmidt [Anm. 3]) ihre Vorlage haben (wobei kleinere Abweichungen, die den Sinn nicht berühren,

⁸³ Zum Begriff s. B. SCHWARZ, „Ämterkäuflichkeit“, in: LexMA 1 (München 1978) 561 f.

⁸⁴ Noch 1586, als auch die Kursoren ein Vakabilistenamt wurden, waren ungefähr 60 % Nicht-Italiener, P. HURTUBISE, La présence des „étrangers“ à la cour de Rome dans la première moitié du XVI^e siècle, in: Forestieri e stranieri nelle città bassomedievali (Florenz 1988) 57–80, hier 68 f. Nur Italiener, meist Römer, stehen in den o. genannten Matrikeln aus dem Ende des 17. Jhs.

nicht beachtet wurden), erscheinen in einer Grotteskschrift (Gill Sans), die späteren Zusätze §§ 70–79 in Kursive.

Vorlage: Bibl. Casanatense Rom, MS 4170, fol. 1r–32v.

// = Seitenwechsel

§ 1 De titulo statutorum

IN DEI NOMINE. AMEN.

Statuta cursorum Apostolice Sedis ad honorem omnipotentis dei, gloriose virginis Marie, beatorumque Petri et Pauli apostolorum eius, celitumque cunctorum, ac sacrosancte Romane et universalis ecclesie, summorumque pontificum edita, que voluerunt [!] per ipsos cursores de cetero inviolabiliter observari.

§ 2 De volumine, in quo statuta contineantur, qualiter debet esse ornatum.

Presentes constitutiones et ordinamenta in uno volumine, tabulis coperto, mediocriter ornato, carta membrana, pulchrisque characteribus scripte contineantur. In quo etiam ilico Johannis evangelium: „In principio erat verbum et verbum erat apud deum et deus erat verbum. Hoc erat in principio apud deum“ etcetera, super quo cursores iuramenta prestant, scriptum sit. In cuius calce carte alique vacue pro scribendis cursorum presentium et futurorum nominibus inspiciantur.

§ 3 De Evangelio secundum Joannem. // 5v⁸⁵

INitium sancti evangelii secundum Joannem. Gloria tibi domine⁸⁶.

In⁸⁷ principio erat verbum: et verbum erat apud deum et deus erat verbum: hec erat in principio apud deum. Omnia per ipsum facta sunt // 6r et sine ipso factum est nihil. Quod factum est⁸⁸ in ipso vita erat: et vita erat lux hominum et lux in tenebris lucet: et tenebre eam non comprehenderunt: Fuit homo missus a deo: cui nomen erat Joannes. Hic venit in testimonium ut testimonium perhiberet de lumine: ut omnes crederent per illum. Non erat ille lux sed ut testimonium perhiberet de lumine. Erat lux vera: que illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum. In mundo erat: et mundus per ipsum factus est: et mundus eum non cognovit. In propria venit: et sui eum non receperunt. Quotquot autem

⁸⁵ Den größten Teil der Seite nimmt eine Miniatur ein. Darauf ist eine Kreuzigung abgebildet, zu Füßen des Kreuzes zwei Kursoren, von denen der eine, der Magister, einen neuen Cursor mit der Mazza investiert. Die Miniatur abgebildet und beschrieben in SCHWARZ (Anm. 2) 66. – Bei der Wiedergabe des Evangelien-Initiums wurde die Schreibweise der Vorlage beibehalten, um einen Eindruck davon zu geben, vgl. o. S. 70.

⁸⁶ Die zweite Rubrik hat das kapitale C nur zu Anfang, nicht zum Schluß, vgl. o. Anm. 12.

⁸⁷ Die Initiale von In (der 2. Buchstabe ist besonders aufwendig verziert) faßt auch die zweite Zeile der Rubrik mit ein.

⁸⁸ Es fehlt jegliche Zäsur.

receperunt eum dedit eis potestatem filios dei fieri: hiis qui credunt in nomine eius. Qui non ex sanguinibus: neque ex voluntate carnis: neque ex voluntate viri: sed ex deo nati sunt. Et verbum caro factum est: Et habitavit in nobis: Et vidimus gloriam eius: gloriam quasi unigeniti a patre plenum gratie et veritatis.

§4 De iuramento fiendo per cursores.

Sequens iuramentum quilibet ad officium cursoris exercendum admittendus in conspectu totius officii // 6v prestat.

Juro⁸⁹ ego N. Apostolice Sedi ac Sanctissimo Domino Nostro fidelem fore. Cursoris officium cum diligentia et puritate omni semota calumnia iuxta infra-scriptas⁹⁰ ordinationes et stabilimenta exercebo⁹¹. Quas et earum quamlibet continue observabo et pro viribus observari curabo⁹²; quodque capella semper iuxta consuetum ordinem teneatur procurabo. In expensis pro honore et utilitate officii fiendis particeps ero. Ita me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia.

§5 De veneratione sanctorum et capelle ornamentis⁹³.

Gloriosus deus⁹⁴ in sanctis suis et in maiestate mirabilis, cuius dispensatione temporalia dona cuncti recipiunt, in divinorum celebratione venerandus est, ut precibus exoratus cunctos sic per temporalia ducat, ne ceno involuti obcecata mentis acie celestia regna deserere cogamur.

a) Volumus ergo et statuimus, ut cursores in singulis locis, ubi publica audientia teneri contingat, capellam habeant; quod si ab ecclesia locus audientie distabit, sub aperto congruus locus ad divina celebranda eligatur.

b) Item volumus cursorum expensis capellam //7r decentibus paramentis ad missam celebrandam teneri, cum missale competenti, bono calice argenteo deaurato, cum patena honesta, pace pulchra, cruce argenteis, pallio pulcherrimo auri et sirici, quattuor candelabris argenteis, argenteoque turibulo, navicula cum suo cocleari, urceolis ysopo, vaso aque benedictae argenteis.

c) Festis quoque diebus in elevatione Corporis Christi quattuor magna accensa cerea teneantur, duoque dum evangelium cantatur; dumque missa celebrat[ur], quattuor albe grossioresque ceree candelae ardeant; diebus non festis duo cerea, due candelae et munda linteamina usui sint. Unaque sit capsula, qua cuncta hec sub diligenti custodia teneantur.

⁸⁹ Eine ältere Fassung des Eides ist auf einem Zettel enthalten, der vor Blatt 33 eingeklebt wurde. Die Hand ist frühneuzeitlich. Die Schlußformel stammt von einer barocken Hand.

⁹⁰ Statt *infrascriptas* bietet die ältere Fassung: *consuetas*.

⁹¹ Hier: *exercere*.

⁹² Statt der Klausel betreffend die Kapelle steht in der älteren Fassung: *quidque iuxta [!] a meis superioribus mihi impositum erit, observabo, et in expensis ... faciendis*.

⁹³ Text: *ordinamentis*. Das *et* nur in der Rubrik.

⁹⁴ Das folgende Statut ist dem (häufig verwandten) Incipit und der übrigen Formulierung nach ein Auszug aus einem Papstbrief. Zur Datierung: Die *audientia publica* gab es nur bis ins 1. Drittel der avignonesischen Zeit. In eine sehr frühe Zeit paßt auch die Abhaltung der Messe im Freien (auf einem Tragaltar). Dagegen ist in §§ 12 und 72 ein fester Ort vorausgesetzt, vgl. o. S. 39.

§ 6 De tenendo capellano et eius mercede.

a) Teneamus insuper capellanium vite laudabilis et honeste conversationis mercede conductum, qui singulis diebus in mane et deputato loco missam celebret, cui unaquaque die magister (nisi legitime excusetur) interesse teneatur⁹⁵.

b) Qui magister capse predictorum ornamentorum clavem teneat, et sue administrationis rationem reddat⁹⁶.

c) Capellanoque predicto pro sua mercede // 7v quolibet mense .xiiii. Carleni consignentur; necnon quaterni decem pro quolibet cursore (tam absente quam presente) in fine cuiuslibet mensis eidem persolvantur; quibus omnibus computatis numerum viginti Carlenorum et decem quaternorum conficiunt.

d) Teneaturque idem capellanus, si quis cursorum infirmabitur, eum bis in hebdomada adminus visitare.

§ 7 De missis per capellanum celebrandis et earum ordine.

Singulis electionis novi magistri diebus⁹⁷ capellanus de Spiritu Sancto cum [beate Marie] virginis et Summi Pontificis commemoratione ac speciali oratione commemorationis officii missam celebret.

§ 8a Oratio specialis pro Pontifice.

Deus omnium fidelium pastor et rector famulum tuum N., quem pastorem ecclesie tue preesse voluisti, propitius respice; da ei, quesumus, verbo et exemplo quibus preest proficere, ut ad vitam una cum grege sibi credito perveniat sempiternam. Per dominum nostrum Jesum Christum filium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate spiritus sancti, deus per omnia secula s(eculorum), amen. // 8r

§ 8b Alia oratio specialis officii⁹⁸.

Deus, cuius providentia celestia simul et terrestria disponuntur officia, respice propitius ad congregationem istam, et ipsius opera pia semper moderatione dispone. Per dominum nostrum etc.

§ 9 De ordinatione misse in die electionis magistri, et quod omnes cursores intersint.

a) Misse celebrande in die electionis magistri intersint omnes cursores, quorum quilibet in manibus candelam ceream accensam mediocris magnitudinis habere teneatur. Eadem die hora .xviii. magistri fiat electio. Absentes cursores et vocati non venientes rupturis careant⁹⁹.

⁹⁵ Vgl. u. § 72.

⁹⁶ Vgl. u. § 22c.

⁹⁷ §§ 7–9a gehören zusammen. Die Wertung der beiden Oraciones 8a und 8b als Statuten mit eigener Zählung ist recht ungeschickt, weil dadurch der Zusammenhang verunklart wird. – Zur Wahl s. u. § 21.

⁹⁸ In den Rubrizellen trägt diese Oratio wie die vorhergehende die Ziffer VIII.

⁹⁹ Der Satz *Absentes ... careant* findet sich ähnlich auch in § 27; hier stört er den Zusammenhang.

b) Et secunda feria capellanus pro animabus cursorum, in domino dormientium, defunctorum missam celebret. Diebus autem singulis sabbati missam beate virginis Marie cum commemorationibus Pontificis et officii ac orationibus predictis¹⁰⁰ celebrabit. In reliquis autem diebus secundum occurrence[m] missalis, commemoratione Pontificis et officii cursorum numquam obmissa, peragat divina.

§ 10 De missa celebranda pro anniversario cursorum. //8v

Statuimusque¹⁰¹ ut in die Animarum omnes conveniant cursores in ecclesia per eos ordinata; in qua octo seculares vel religiosos sacerdotes adminus convocent, quorum quilibet missam celebret. Cursorumque capellanus solemnem missam defunctorum cum diacono et subdiacono cantet. Qua finita sacerdos cum pluviali simul cum aliis presbyteris et cursoribus ad sepulcrum accedant, ibique respons[ori]um pro anniversario omnium animarum defunctorum cursorum cantent, cum orationibus et reliquis consuetis. Ponatur pallium super sepulcrum apud capellam et duo magna cerea, unum a capite et aliud a pedibus, ponantur accensa; dividatque magister post missam duas libras candelarum cere inter cursores et presbyteros, qui cantarunt responsorium. Cuilibet ex dictis octo presbyteris de communi bursa officii unum Carlenum argenti detur. Magister et alii cursores ab elevatione Corporis Christi usque ad finem officii cereas candelas accensa in manibus teneant¹⁰². Huiusmodi autem anniversario omnes intersint, quibus volumus [!] ex parte magistri intimari. Nullumque preter infirmi – // 9r tate detentum legitime excusari posse declaramus [!] venire; recusans, si magister erit, in duobus Carlenis, si cursor in uno multandos fore sancimus [!].

§ 11 De missa celebranda feria quinta ante computum.

a) Item statutum est, quod feria quinta ante diem computi magister curet missam pro animabus defunctorum cursorum¹⁰³ celebrari, omnibusque cursoribus intimari, prout est de more. Intimansque cursorum nomina, quibus intimavit, in scriptis det. Cursor vocatus non veniens nec legitime impeditus in uno Carleno argenti (societati applicando) multetur. [Si quis] cursor¹⁰⁴, quia non vocatus, non venit, intimans dictam penam persolvat.

b) Magister dictas et alias penas de pecuniis delinquentium retineat, contrafaciens de propriis pecuniis solvat.

¹⁰⁰ Die Orationen o. in § 8a und b sind die genannten *commemorationes*. Die Klausel *orationibus predictis* ist später ungeschickt eingeflickt.

¹⁰¹ Auch hier ist vermutlich eine päpstliche Konstitution die Vorlage. Datierung: Der Aufwand mit Messen und die Formen des Gottesdienstes gehören ins 15. Jahrhundert.

¹⁰² Dieser Brauch ist auch für die Trauerliturgie für Kardinäle belegt, HERKLOTZ (Anm. 48) 226.

¹⁰³ Zu unterscheiden von der wöchentlichen Totenmesse am Montag, die nur der Magister zu besuchen hatte, § 9.

¹⁰⁴ Text: *cursor qui*.

§ 12 De iure unius[cuiusque] cursoris quando moritur.

Item est ab antiquo statutum et ordinatum, quod decedente aliquo cursorum, qui se bene gessit in dicto officio, eius corpus pallio societatis ornetur, octo magnis cereis accensis associetur. Quattuor libre candelarum cere inter presbyteros et cursores dividantur. Omnes cursores per magistrum // 9v vocentur, qui corpus ecclesiam usque comitentur, cui [processioni] capellanus cursorum intersit; detruso in sepulcrum corpore cerea ad capellam dicti officii redeant. Et deinde ante lapsum xv dierum magister cum cursoribus missam solemnem pro anima ipsius defuncti celebrandam curet, pallioque sepulcrum superimposito, cum duobus cereis, uno a capite alio a pedibus. Sacrisque peractis quattuor libre candelarum inter cursores et presbyteros, qui responsorium super sepulcro cantarunt, dividantur. Presbiter, qui missam celebravit, aqua benedicta atque incenso spergat sepulcrum defuncti. Si quis cursorum contravenerit, in duobus Carlenis argenteis singula vice multetur.

§ 13 De missa celebranda in die Purificationis beate Marie virginis.

a) Est etiam statutum, ut die festo Purificationis beate virginis Marie magister cursorum duas cere albe candelas pulchras, inequales, paret¹⁰⁵. Quarum maior reverendissimo domino vicecancellario, minor vero domino regenti cancellarie donetur. Paret etiam viginti¹⁰⁶ mediocres candelas // 10r cere albe, que cursoribus et capellano tribuantur. In aurora per capellanum in capella cursorum celebretur missa, benedicantur candelae. Omnes cursores intersint, quibus – ut moris est – magister intimare curabit. Peractis sacris magister tribus aut quattuor cursoribus associatus predictam candelam reverendissimo domino vicecancellario, antequam discedat ad palatium, presentet. Idemque domino regenti per duos cursores. Si quis cursorum huiusmodi solemnitati non interfuerit, in uno Carleno multetur.

b) Nomina delinquentium magister in suo libro scribere teneatur.

§ 14 De numero cursorum, et de mercede magistro de commissionibus tangente¹⁰⁷, et quod non citet nec affixiones faciat.

a) Decem et novem¹⁰⁸ numero sint cursores, ex quibus unus sit magister.

b) Qui de omnibus emolumentis officii participet sicut et alii cursores. Qui ultra suam portionem de qualibet commissione habeat Bolonenum unum argenti. Et si commissio facta fuerit cardinali, habeat Bolonenos duos cum dimidio

¹⁰⁵ Zur Entwicklung von Liturgie und Zeremoniell zu Mariä Lichtmeß s. die Übersicht über die betreffenden Passagen der Ordines bei B. SCHIMMELPFENNIG, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 40) (Tübingen 1973) 387.

¹⁰⁶ Vgl. den nächsten Paragraphen (14) zur Zahl der 19 Mitglieder der Zunft, inclusive Magister.

¹⁰⁷ Rubrizellen: *tangentibus*. – Auf die Taxen für Kommissionen bezieht sich die Konstitution von 1513 (Anm. 21).

¹⁰⁸ Vgl. die Zahl der Kerzen im vorangehenden Statut. Zur Zahl 19 vgl. SCHWARZ (Anm. 2) 70–72.

argenti (qui constituunt quatenos decem), et cursori, qui illam presentaverit, dentur viginti // 10v quateni; de aliis commissionibus cursori presentanti Bolenenum unum et alium magistro. Quibus defalcatis de commissionibus cardinalibus factis officio pro qualibet Carleni quattuor, et pro aliis simplicibus Carleni duo dentur, ut ab antiquo fuit et est moris. Nec magister nec aliquis cursorum ultra dictas summas aliquid accipere audeat. Contrafaciens periurus sit et societati cursorum unum Florenum auri de camera persolvat, partique pecuniam restituat.

c) Caveatque magister durante suo magistratu aliquam citationem neque affixionem facere; contraveniens in uno Floreno auri de camera pro qualibet vice multetur. Qui illum talia facientem viderit, si non accusaverit eum, periurus sit.

§ 15 De pena blasphemantium.

Statutum est insuper, quod quicumque cursorum deum aut eius matrem virginem Mariam aut aliquem sanctorum maledixerit seu blasphemaverit, pro qualibet vice in Carlenis decem, capelle cursorum applicandis, multetur; steturque super premissis juramento duorum cursorum; quod si in presentia magistri cursorum fiant // 11r aut dicantur, simplici eius assertioni credatur.

§ 16 De inhabili cursore non recipiendo et diligentia per magistrum fienda [...].

Item statutum est, [quod] cursorum magister pro aliquo inhabili procurare non audeat, ut ad cursorum officium admittatur; immo si ad eius noticiam pervenerit, aliquem inhabilem [ad] officium huiusmodi procurari¹⁰⁹, totis viribus resistat ac contradicat. Cursores convocet et ad noticiam Pontificis – si opus fuerit – deducat, et instanter petat per Sanctitatem Suam provideri, ne talis non ydoneus assumatur; si quis cursorum huic constitutioni¹¹⁰ contraverit in verbis aut factis in congregatione vel extra, periurus sit et per duos menses a participatione officii segregetur. Quod si magister fuerit, decem ducatos auri societati persolvat, quam penam irremissibilem fore statuimus.

§ 17 De fiendis per cursores per hebdomadam custodientes palatium.

a) Item statutum est, quod cursores cameram Domini Nostri¹¹¹ et palatium per hebdomadam custodientes, die dominica de mane incipient, finiantque die sab-

¹⁰⁹ Text: *procurare*.

¹¹⁰ Die päpstliche Konstitution, die auf eine Petition des Kollegs zurückgeführt werden muß, kann bisher nicht nachgewiesen werden. Dieses Statut ist eines der jüngsten der Sammlung, weil es Machtkämpfe um die Kursorenstellen als Versorgung von Klienten erkennen läßt. Der Anspruch des Papstes auf alleinige Vergabe der Stellen ist nicht durchgesetzt, vgl. SCHWARZ (Anm. 2) 69. – Zudem ist die Strafe von 2 Monaten Suspension von den Bezügen einmalig in unseren 70 Paragraphen.

¹¹¹ Diese Bezeichnung für die Apostolische Kammer ist recht alt. Dagegen ist der Absatz c) relativ jung, denn in ihm ist vorausgesetzt, daß nicht im Apostolischen Palast Kammer gehalten wird (*cameram tenere*), sondern in einem Lokal *in Urbe*. Dieser Zustand war Normalität bereits unter Eugen IV., dauerhaft seit Mitte des 15. Jahrhunderts.

bati hora // 11v xxiii; et similiter aliis diebus¹¹², nisi pro intimandis consistoriis vel aliis rebus necessariis a Sanctissimo Domino Nostro vel alio, cui obedire teneantur¹¹³, missi fuerint. Contrafaciens in quinque Carlenis societati applicandis multetur, nisi pro aliqua persone sue necessitate coactus, et de licentia sociorum suorum, abfuerit. Quod si propter custodum huiusmodi defectum aliquod scandalum oriretur, ipsi custodes ad solutionem pene per Sanctissimum Dominum Nostrum aut Cameram Apostolicam iniungende teneantur.

b) Potest tamen audientie [camere ?] adesse.

c) Si vero in domo camerarii aut alicuius alterius in Urbe camera fuerit, unus ex custodibus maneat in palatio, alter ad servitium talis camere intersit.

§ 18 De cursore recipienti viagium sibi non tangens.

Si quis cursorum a camerario Domini Nostri Pape (vel eius auditore seu thesaurario vel ab alio potestatem habente¹¹⁴) litteras itineris sibi non tangentis receperit, magistro cursorum pro tempore existenti illas consignare teneatur. Contrafaciens cursori dictum iter tangenti quinque Florenos auri persolvat // 12r et lucrum itineris societati restituat, damna inde secuta societati resarciat. In presentia officii in manibus magistri, quantum lucri habuit, iuret; quod magister societati applicandum exigat.

§ 19 De cursore primitus requisito[...].

Item statutum est, quod si aliqua persona vellet citationem seu intimationem aliquam extra curiam fieri, et cum primitus requisito cursore concordare nequiverit, magister simul cum uno socio illos concordare teneatur¹¹⁵. Qui cursor predicta debet notificare magistro, ut in libro suo scribat. Et si quis cursorum preter primitus requisitum dictam citationem facere presumerit, Florenos duos auri de camera societati persolvat, lucrum, quod de dicto itinere (deductis expensis) perceperit, primitus requisito cursori restituat.

§ 20 De pena magistri non consignantis viagium cursori.

a) Item statuimus, quod magister cursorum omnes litteras citatorias intimatorias per eum a reverendissimo domino camerario seu Camera Apostolica receptas cursori iter tangenti consignet¹¹⁶. Magister // 12v contrarium faciens in quinque Florenis auri de camera societati applicandis multetur.

b) Et durante eius officio cum aliquibus litteris similibus (sub pena .x. similium Flore-

¹¹² 1306 § 2 werden die Umstände des Dienstes der Wache als bekannt vorausgesetzt: *sicut oportet*. Das Bußgeld lautet dort: 1 *Venetus de argento*.

¹¹³ Vgl. die alte Fassung des Eides, Anm. zu § 4.

¹¹⁴ Text: *habentem*.

¹¹⁵ Vorlage ist 1306 § 4.

¹¹⁶ Vorlage ist 1306 § 6. Dort deutlicher, vgl. SCHWARZ (Anm. 2) 56. Die Buße beträgt 1306 1 Floren.

norum societati ut supra applicandorum) itinerare non valeat¹¹⁷, ac officio magistratus cursorum perpetuo privatus existat.

§21 De modo eligendi magistrum¹¹⁸.

a) Item statuimus, quod convenientibus cursoribus (aut eorum maiore parte) ad magistrum removendum¹¹⁹ et novum creandum, magister tunc existens tot fabas albas, quot fuerint cursores, accipiat (detractis quattuor, [in] quorum locum quattuor nigras fabas in presentia omnium cursorum – in loco, ubi videri non possint –, apponat); priusque magister fabam unam et similiter unusquisque successive fabam, quam sors obtulerit, accipiat. Hii autem, qui nigras fabas habuerint, eligendi ac faciendi novum magistrum habeant potestatem. Jurentque in manibus veteris magistri utilem et ydoneum ac Sedi Apostolice fidum et utilitati societatis accomodatum pro eorum posse creare magistrum. Qui electores ante consumationem // 13r candeles valoris unius denarii accense de magistro (sub pena Carlenorum quinque pro quolibet societati persolvendum) concordent. Quod si tres concordaverint, uno dissentiente, dissentiens in quinque Carlenis societati multetur; et nihilominus valida sit electio trium, et debitum sortiatur effectum, ac si concorditer per omnes quattuor celebrata foret. Has autem penas magister¹²⁰ a contrafaciente exigere teneatur. Quas si remiserit, ipse persolvat¹²¹.

b) Et sic electus magister, si magistratum recusaverit, Florenos quattuor auri de camera societati persolvat. Iterumque ut supra iactentur fabe¹²².

c) Item statuimus quod cursores, quibus fabe nigre tetigerint ad eligendum, eligere sufficientiorem et habiliorem in manibus antiqui magistri iurent; quod si talis sufficiens inter congregatos non fuerit, electores habeant potestatem illum eligere in civitate, in loco, ubi fuerit.

§22 De pena absentium cursorum a vespere vel missa papalibus.

a) Item statuimus, quod, quando Sanctissimus Dominus Noster Papa ad vespere seu missam ad Sanctum Petrum descenderit, omnes // 13v adsint cursores; absens vero non legitime excusatus, si magister fuerit, Carlenos duos, si vero alius cursor, Carlenum unum singula vice persolvat¹²³.

b) Quod magister cursorum in principio sui magistratus iuret ad sancta dei evangelia,

¹¹⁷ Die Strafe für den Magister in diesem Fall 5 Florenen und Streichung aus der Liste der zum Iter Berechtigten. Zu dieser Liste (*rotulus*) s. unten §40.

¹¹⁸ Dieses Statut ist an dieser Stelle sehr ungeschickt eingefügt. Es gehört zu §27.

¹¹⁹ 1306 §14: *renovandum*.

¹²⁰ 1306 §14 deutlich: der alte Magister.

¹²¹ Vorlage ist 1306 §14. Außer dem Verfahren, das hier viel umständlicher ist, fällt als Unterschied auf, daß die *utilitas* und *ydoneitas* sich dort nicht nur nach dem Nutzen für die Zunft bemessen, sondern zuerst danach, *quod eis melius videbitur expedire pro honore d. n. summi pontificis et eius camerarii*. Die Wahlmänner haben länger Zeit (Kerze für 2 Den.), die Geldstrafe ist 6 Turonenser Groschen.

¹²² Vorlage ist 1306 §23. Die Strafe ist 20 Schillinge.

¹²³ Vorlage ist 1306 §7. Die Strafe für den einfachen Cursor ist dort 12 Den., für den Magister 1 Turonenser Groschen.

omnia statuta (in presenti volumine contenta) fideliter custodire, ac magistratus officium bona fide exercere, statuimus¹²⁴.

c) Item statuimus, ut magistratus officium ultra mensem quis non teneat, in fineque dicti mensis computum reddat sui magistratus novus magister veteri magistro, et omnia – videlicet argentum et alia ornamenta capelle – ei consignet.

§ 23 De pena cursoris aliquid pro officio, sine licentia magistri, petentis.

Item statuimus, ne quis cursorum ad aliquid petendum a dominis vicecancellario, referendario, notario Domini Nostri Pape, prelati, procuratoribus vel ambasciatoribus sine licentia magistri [eos] accedere audeat. Contrafaciens in duobus Florenis auri de camera multetur, lucrum quem habuit reddere cogatur¹²⁵, de ipso nullam partem habeat, sed societati deputetur.

§ 24 De cursore absente in servitiis Domini Nostri Pape. // 14r

Item statuimus, quod absentes cursores in servitiis Domini Nostri Pape aut Camere Apostolice de omnibus rebus inter cursores dividendis participant¹²⁶, dummodo exercent officium cursoratus; teneantur tamen ad onus custodie per eos faciente.

§ 25 De cursore absente cum litteris de gratia aut pro negotiis suis.

a) Item si aliquis cursorum litteras de gratia extra curiam intimandas habuerit¹²⁷ aut ad partes pro suis negotiis recesserit, a die discessus usque ad diem redditus mediam partem commissionum,

b) de minutis servitiis Camere Apostolice ac strenis (que in die Nativitatis cursoribus dantur) integraliter lucretur. Teneatur tamen ad custodiam faciendam, ut est moris.

c) Ceteraque emolumenta officii inter presentes dividantur.

§ 26 De pena cursoris aliquid officium tangens recipientis et infra triduum non revelantis.

Item statuimus, quod cursor recipiens petitionem seu petitiones, commissionem vel commissiones, litteram seu litteras, aut quid aliud cursorum societatem concernens, id magistro intra triduum, a die receptionis computandum, revelare teneatur; contra- // 14v faciens in uno ducato auri de camera pro qualibet [petitione], littera, citatione seu commis-

¹²⁴ Vorlage ist 1306 § 15, nach *evangelia* steht dort: *facere et operari omnia que sint ad honorem d. n. summi pontificis et eius camerarii et societatis cursorum*. Das Wort *statuta* könnte zum ursprünglichen Bestand gehören, denn in dem von SCHMIDT (Anm. 3) gefundenen Text fehlt vor *custodire* ein oder mehrere Wörter.

¹²⁵ Vorlage ist 1306 § 8. *Notarius* steht dort im Plural, die Formel ist *ire ad petendum*. Die Geldbuße ist ausnahmsweise nicht erhöht. Der Bezug auf die betreffende Verfügung Papst Clemens' V. ist entfallen.

¹²⁶ Vorlage ist 1306 § 9. Dort ist die Zeit des Bezugs des Anteils (*sors*) auf 6 Wochen beschränkt bei Aufenthalt der Kurie jenseits der Alpen, auf 15 Tage diessets.

¹²⁷ In diesem Statut sind zwei Statuten von 1306 Vorlage: §§ 10 und 11. Im Fall der „Gratialbriefe“ (dazu SCHWARZ [Anm. 2] 57) hat er keinen Anspruch auf die *sors* aus allen Einkünften, im Falle der Reise *in suo proprio servitio* (vgl. ebd.) noch 15 Tage nach Abreise.

sione societati multetur¹²⁸. Pecuniam quam recepit restituat officio. De pena predicta in communi dividenda non participet.

§ 27 Quod magister cursores vocari faciat ad electionem novi magistri.

a) Item statuimus, quod in novo magistro creando vetus magister per cursores in [!] ultimo in officio receptum (qui si non [ad]sit, per iuniorum cursores) ad novum magistratum cursores omnes vocari faciat. Venire recusans, nisi infirmus aut legitima causa detentus, rupturis dividendis in computo tunc fiendo careat¹²⁹.

b) Quod observari volumus in omnibus aliis congregationibus et divisionibus dicti officii.

c) Quod si magister intimidando eis negligens fuerit, partes non venientium, quare [!] eis intimatum non fuit, persolvat. Eadem pena multetur cursor, qui curam intimidandi habebat et non intimavit. Eius iuramento et fide stari volumus. Qui nomina intimatorum magistro in scriptis reddere teneatur.

§ 28 De pena cursoris afficientis iniuria cursores¹³⁰.

Item statuimus, ut si quis cursorum animo contumeliam inferendi „tu mentiris“ vel // 15r aliud simile verbum iniuriosum alteri dixerit, pro qualibet vice unum ducatum auri societati persolvat. Si vero „tu es falsus et periurus“ dixerit, in duobus ducatis auri societati predictae applicandis multetur. Quas iniurias per duos cursores aut per solum magistrum vel aliquas fide dignas personas probari volumus¹³¹.

§ 29 De pena cursoris in cursores arma capientis.

Item statuimus, quod si quis cursorum arma malo animo et irato in alium vel alios acceperit, licet non percusserit, Florenos duos auri de camera societati persolvat. Quod si effusio sanguinis interveniat, predictae societati in Florenis quinque similibus et parti lese in Florenis decem auri de camera pro medelis et ultra, quantum opus fuerit, multetur. Magister vero pro tempore existens adiunctis sibi tribus cursoribus pacem inter eos fiendam curet; quod si perficere non poterit, eos iudicio camerarii Domini Nostri Pape relinquat¹³².

¹²⁸ Vorlage ist 1306 § 12. Die Formel der Vorlage ist in der Rubrik erhalten *aliqua res societatem tangens*.

¹²⁹ Vorlage ist 1306 § 13. Dort lädt der Magister noch selbst *ad renovandum magistrum* ein. Die Geldbuße beträgt 12 Den. – Vgl. o. § 9.

¹³⁰ Rubrizelle: *efficientis*. Gleichlautende Rubrik in § 32, jedoch anderer Inhalt. – Für §§ 28–29 sind Vorlage 1306 §§ 16–18. – Die Platzierung an dieser Stelle ist verfehlt, denn dadurch wird der logische Zusammenhang der Statuten der Vorlage 1306 §§ 13–15 unterbrochen. § 14 ist oben als § 21, § 15 als 22b ungeschickt eingeklemmt, s. dort.

¹³¹ In diesem Statut sind 1306 §§ 16 und 17 ineinandergearbeitet. Die typischen, ehrwürdigen Beschimpfungen für *clerici uxorati* (*revaliosus* und *cornutus*) – 10 Schilling Buße – und Laien (*ruffianus*) – 20 Schilling (§ 16) – fehlen. Die aus § 17 stammende Beschimpfung *tu mentiris* „kostet“ dort 5, *tu es procurus* [statt *proculum*] 20 Schillinge. Hier wie dort gilt das Prinzip, daß der *animus iniuriandi* erschwerend zu bewerten ist.

¹³² Vorlage ist 1306 § 18, allerdings mit erheblichen Unterschieden. Dort ist bereits das Zücken (*extrahere*) von „Eisen“ (ob nun Schwert oder *alia arma*) an sich strafbar, *si percusserit vel non*. Beides wird gleich, nämlich mit 100 Schillingen, bestraft. Bei *effusio sanguinis* muß der

§ 30 De pena cursoris percutientis cursorem¹³³.

a) Item statuimus, quod si quis cursorum alium manibus aut ligno sine sanguinis effusione percusserit, societati Florenos // 15v duos, si vero cum sanguine, Florenos quinque persolvat. De quibus assertione solius magistri, aut duorum cursorum testimonio, vel sacramento accusatoris vel fidedignarum personarum stetur.

b) Item statuimus quod si quis cursorum iniuriam aliquam magistro intulerit, duplici pena puniatur, quam si alicui alteri cursori intulisset.

§ 31 De iusticia administranda per magistrum inter cursores.

Item statuimus, quod magister inter cursores iusticiam debet ministrare; et si quis de alio conqueratur iniuriam sibi factam esse per quemcumque alium cursorem, in scriptis magistro det. Qui [!] magister adiunctis secum duobus cursoribus per eum eligendis iusticiam ministrabit.

§ 32 De pena cursoris afficientis iniuria cursorem¹³⁴.

a) Item statuimus, ut si quis cursorum contra alium actione iniuriarum vel alterius excessus experiri vellet, primo illum trahat coram magistro cursorum; contrafaciens solvat societati nomine pene Carlenos decem. Et si magister negligens fuerit in puniendo culpabilem, aut se intro- // 16r mittere recusaverit, simili decem Carlenorum pena multetur.

b) Et nihilominus [!] iniuriatus coram camerario Domini Nostri Pape iniuriam suam prosequatur.

§ 33 De iustitia administranda per magistrum de controversiis ortis et oriundis inter cursores.

Item statuimus, ut de omnibus controversiis ortis et oriundis inter cursores¹³⁵ magister se intromittere et cognoscere possit ac iusticiam inter eos ministrare, pecuniis ad ludum mutuatis dumtaxat exceptis¹³⁶.

§ 34 De ratione reddenda per magistrum in fine sui magistratus.

Item statuimus, quod magister in fine sui magistratus, tam de cursoribus residens quam recedentibus, et de omnibus exitibus, introitibus et condemnationibus tempore sui magistratus factis et receptis rationem reddat, et dictas condemnationes executioni mandari teneatur. Et antequam det pecuniam sociis, penas exigat et de dictis pecuniis retineat; si contrafecerit, unum Florenum auri societati solvat. Et nihilominus futurus magister dictas penas sub simili pena unius Floreni exigere teneatur. // 16v

Schuldige 10 Pfund bezahlen (und natürlich die Beträge, die in den Verhandlungen mit der verletzten Partei verabredet werden).

¹³³ Dieser Paragraph beweist, daß unter den *arma* des §29 wie bei 1306 §18 „Eisen“ gemeint ist.

¹³⁴ Vgl. o. §28.

¹³⁵ Vgl. u. §79 (Ergänzung).

¹³⁶ Vorlage ist 1306 §24.

§ 35 De cursore per mortem aut coronationem Summi Pontificis [...].

Item statuimus, quod si per mortem aut coronationem Summi Pontificis, imperatoris, regis, cardinalis seu alicuius prelati, comitis seu baronis, pecunie aut aliqua alia bona ad manus alicuius cursoris pervenerint, infra triduum illa revelare magistro cursorum teneatur. Contraveniens in uno Floreno auri de camera societati multetur et ad restitutionem dictorum bonorum cogatur¹³⁷, de quibus nullam partem recipiat.

§ 36 Quod in discessu alicuius¹³⁸ cursoris pecunie dividantur.

Item statuimus, quod discedente aliquo cursorum extra curiam magister computum faciat de pecuniis inter cursores dividendis et eidem (aut alteri pro eo) partem sibi tangentem consignet. Et notarius in libro suo hoc modo scribere teneatur, videlicet: „talis cursor tali die discessit a curia, qua die tot pecunie erant dividende, de quibus magister pro parte sibi tangente tali pro eo dedit tot“. Qui notarius contrafaciens quinque Carlenos argenti solvat societati. //17r

§ 37 De cursori infirmo et egenti subveniendo.

Item statuimus, quod si quis cursorum infirmaretur, cui propria substantia ad vitam non sufficeret, magister pro tempore existens omnes cursores congregari curabit. Qui in congregatione proponat talem cursorem esse infirmum, petat ei de pecuniis societatis subveniendum fore; que societas eum usque ad mortem vel convalescentiam subsidia propinabit. [Etiam]si quis dissenserit, magister cum maiori parte id facere possit et debeat.

§ 38 De non recipiendo¹³⁹ commissiones per magistrum sine presentia unius vel duorum cursorum.

Item statuimus, ne magister cursorum aliquam petitionem aut commissionem nisi presentibus uno vel duobus cursoribus (sub quinque ducatorum auri societati applicandorum pena) recipere audeat.

§ 39 Quod cursores Camere Apostolice [...] servientes sequenti hebdomada [...] ¹⁴⁰.

Item statuimus, quod cursores qui per hebdomadam Camere Domini Nostri Pape ac palatii apostolici custodes fuerunt, sequenti hebdomada edita audientie

¹³⁷ Vorlage 1306 §21 betrifft nur Wachs bei den Trauerfeierlichkeiten für Papst, König oder Kaiser (in dieser Reihenfolge). Zum Anteil der Zunft (1/10) an bei den Exequien eines Papstes verwandten Kerzen vgl. u. § 65a. Denselben Anteil erhalten sie bei den Exequien für einen Kardinal (§68) oder einen anderen Großen (§69, hier allerdings nur, wenn sie zur Teilnahme aufgefordert sind). – Zu Geldgeschenken und sonstigen Vergünstigungen bei zeremoniellen Anlässen vgl. u. §§62, 67–70, zu den hergebrachten Spolien nur Hinweise in §65a (Tod des Papstes), und hier in § 35 nur die Rubrik (Krönung des Papstes).

¹³⁸ *Alicuius* fehlt in den Rubrizellen.

¹³⁹ Rubrizellen: *recipientis*.

¹⁴⁰ 1306 §2, 1. Teil könnte die Vorlage sein. Hier wird bestimmt, daß der Gruppe von Kursores, die in der Apostolischen Kammer dient, die Einkünfte aus allen Ladungen, die sowohl der Papst wie der Kämmerer am jeweiligen Tag zustellen lassen, zustehen; diese haben sie unter sich zu teilen.

auditoris camere habeant ac commissiones, que a // 17v magistro redimuntur, si presentes fuerint; et in eorum absentia primo occurrenti tribuantur.

§40 De ordine servando in cursoribus mittendis cum litteris vel aliis rebus¹⁴¹.

Item statutum est, quod si dominus camerarius Domini Nostri Pape vel aliqui¹⁴² predictorum dominorum mittere vellent aliquas litteras de mandato Domini Nostri Pape sive collegii dominorum cardinalium vel aliorum supradictorum dominorum, magister pro tempore existens rotulum cursorum accipiat, et incipiendo a capite primum mittat, deinde secundum, et sic reliquos successive donec rotulus finiat. Et iterum a capite incipiatur. Et notarius nomina cursorum itinerantium scribat in libro. Idemque in parvo quod in magno itineribus servetur.

§41 Quod cursor missus de mandato extra curiam [...].

Item statuimus, quod si contingat aliquem cursorum de mandato Domini Nostri Pape aut cuiusvis alterius pro facienda aliqua citatione vel cum aliquo mandato vel alia quavis re extra curiam recedere, pedes ire [debeat]; sed equester (sub pena .x. // 18r Florenorum auri, pro medietate accusatori, et alia medietate societati applicandorum) [ire] non audeat nec presumat.

§42 De visitando infirmo cursore.

Item statuimus, quod infirmum cursorem magister cum duobus sociis visitare teneatur, cui infirmo, si iter tangeret et talis esset infirmitas, que illum detineret, [...] loco eius alter mittatur. Qui postquam evaserit, ei magister dicat „lauda deum, qui tibi restituit pristinum statum attingere ad primum iter“¹⁴³.

§43 De modo tenendo per magistrum, quando Papa recedit a curia, in providendo de cursoribus.

Item statuimus, quod si contingat Pontificem a curia discedere, velitque duos aut plures secum habere cursores¹⁴⁴, magister congregare omnes cursores curet; quibus congregatis tales eligat, qui sibi ad id videbuntur ydonei; quibus debitas et

¹⁴¹ Zur Organisation des Iter (hier §§ 40–42, 46, 73) gibt es in den Statuten von 1306 nur den § 6, entsprechend o. §§ 18 bzw. 20; einschlägig auch § 19.

¹⁴² Text: *aliquorum*.

¹⁴³ Text heil?

¹⁴⁴ Daß der Papst auf kurze Zeit die Kurie mit kleinem Gefolge verließ, ist erstmals ausdrücklich für Pius II. bezeugt, was für unser Statut und das Statutencorpus überhaupt den Terminus post quem liefert. Vgl. den Ordo aus der Zeit dieses Papstes, ediert im Anhang VIIC zu PATRIZI (Anm. 38) II, 555–558. Dort nimmt der Papst mit: *sex vel octo cursores, qui extra civitates vel loca ambulat ante equos domini nostri*, während 4 *parafrenarii* sein Pferd umgeben, 557 Z. 24–26. Vgl. J. NABUCCO/F. TAMBURINI (Hg.), *Le cérémonial apostolique avant Innocent VIII* (= *Bibl. Ephem. Liturg.*, sect. hist. 30) (Rom 1966) 175 f. – Pius II. bezahlte allen Vorgenannten die Ausgaben *in via*, in den Städten und größeren Orten zahlte deren Bürgerschaft, PATRIZI, ebd., Z. 27–29. Das scheint später nicht mehr üblich gewesen zu sein, denn hier bezahlt die Zunft die Aufwendungen ihrer Mitglieder.

honestas iuxta itineris exigentiam expensas ministrabit. Quodque de pecuniis, quas extra curiam lucrabuntur, dicti cursores medietatem societati consignabunt; de quo eorum stabitur juramento. //18v

§44 De obedientia magistri.

Item statuimus, quod si contingat magistrum quicumque in servitio Sanctissimi Domini Nostri aut eius camerarii sive societatis cursorum facturum, propter quod congregatione cursorum sibi oportere videatur, eosque ad congregandum die noctuque duxerit convocandos (per se vel alium cursorem). Dicti cursores absque mora tam in predictis quam aliis rebus licitis et honestis eidem magistro pareant, nisi infirmi aut aliqua alia legitima excusatione detenti. Contrafaciens aut venire recusans pro qualibet vice solvat Carlenos quinque argenti societati applicandos.

§45 Qualiter cursores proponere debeant.

Item statuimus, quod congregatis cursoribus per ordinem sedeant, et si quis aliquid proponere voluerit, pedes stet, que libuerit dicat. Nullusque (sub pena unius Carleni singula vice societati persolvendi) eidem sit impedimento.

§46 Quod nuntium duobus commissum [...]. //19r

Item statuimus, quod si Sanctissimus Dominus Noster Papa aut eius camerarius duos cursores cum litteris aut sine litteris (sive nuntio verbo faciendo) [mittere velint], unus absque alio dictas litteras presentare aut nuntium apportare non audeat, sed ambo simul id exerceant, nisi eorum alter infirmus seu legitimo impedimento detentus vel eo consentiente. Contrafaciens Florenos quinque societati persolvat, de quibus delinquens non participet.

§47 Quod magister substitutum sine voluntate sociorum facere non audeat.

Item statuimus, quod magister cursorum pro tempore existens vicarium (nisi per octo dies) absque voluntate societatis facere non presumat; quod si presumerit, Florenos¹⁴⁵ quinque auri de camera solvat societati. Et vicarius per eum factus ultra octo dies sub simili pena quinque ducatorum de [!] negotiis societatis non se intromittat.

§48 Declaratio monete penarum persolvendarum.

Item statuimus et declaramus, [quod]¹⁴⁶ condemnationes pene et ordinationes persolvende per contrafacientes [in] statutis supra et infra scriptis [contente], intelligantur ad pecuniam // 19v currentem, ubi tunc Dominus Noster Papa cum sua Romana curia residebit¹⁴⁷.

¹⁴⁵ Hier werden der Goldfloren der ursprünglichen Bestimmung und der Dukat des Zusatzes als gleichwertig behandelt.

¹⁴⁶ Text: *et*.

¹⁴⁷ Vorlage ist 1306 §1, Ende. Dort auf Denarii bezogen.

§49 Quod in electione novi magistri aut [admissione novi] cursoris statuta legantur.

Item statuimus, quod magister noviter electus in electione sua¹⁴⁸ statuta et ordinationa legat. Et si quis ad officium cursorum noviter admissus fuerit, similiter ei legantur statuta, totiens quotiens ei placuerit, ut ea ad memoriam optime redigat.

§50 Nomina et cognomina cursorum scribantur in libro.

Item statuimus, quod omnia nomina et cognomina cursorum in libro ordinatorum et statutorum officii scripta sint.

§51 Quod primo requisitus cursor faciat citationem.

Item statuimus, quod si in audientia publica seu auditoris camere vel alibi aliquis advocatus, procurator seu quevis alia persona alicui cursori citationem dederit, is qui primo est requisitus, illam facere debeat, et non alius; quod si alter auferret dictam citationem, solvat Carlenos quattuor nomine pene, quorum // 20r duo societati et duo cursori primitus requisito applicentur¹⁴⁹; dummodo dictus requisitus illum prius advisaverit et magistro cursorum postea accuset.

§52 De libro constitutionum apud notarium tenendo¹⁵⁰.

a) Item statuimus, quod liber ordinationum sive constitutionum nostrarum apud notarium, qui sit cursor et fidelis, non apud magistrum maneat; qui copiam cuivis cursori illam petenti dabit. Nullus autem cursorum, nec magister, dictum librum, aut aliquam eius partem (sub pena periurii et unius ducati) audeat lacere sive destruere.

b) Ceteraque alia [!] ornamenta capelle in libro officii fideliter scribat.

§53 De salario recipiendo per cursores pro citationibus.

Item statuimus, quod cursores facientes citationes in Audientia Sacri Palatii (vel auditoris camere vel alibi) parte presente Bolonenos duos adminus [recipiant]. Si vero intra civitatem, secundum tempus vel districtum loci melius tractentur; si contra episcopum aut prelatum: Bolonenos quinque, si contra cardinalem: Carlenos quinque. Si //20v fuerint inhibitiones extra curiam [?]: Carlenos quinque; pro aliis: grossum unum pro qualibet inhibitione ad minus, pro sua mercede recipiant, nisi amore dei aut amicitie causa fecerit. Contrafaciens Carlenos quinque, tres societati et duos cursori accusatori persolvat.

¹⁴⁸ Folgt: *novus magister*.

¹⁴⁹ Vorlage ist 1306 § 5. Die Geldbuße ist dort 2 Florenen an die Zunft, der Geschädigte erhält die Erstattung des Ertrags aus dem Auftrag (*restitutio lucri*).

¹⁵⁰ §52 gehört zu §§ 49–50. Offenbar ist er als Nachtrag an die falsche Stelle geraten, denn er unterbricht §§ 51 und 53.

§ 54 De pena cursoris qui sine licentia vadit ad cancellariam pro commissionibus.

Item statuimus, quod nullus cursor sine licentia magistri (aut eius locumtenentis)¹⁵¹ ad recipiendum aliquam commissionem ad cancellariam accedat. Contrafaciens singula vice in quinque Florenos auri multetur. Et magister solus pro dictis commissionibus (sub pena decem Florenorum auri de camera) accedere non audeat. Quas penas irremissibiles prorsus fore mandamus.

§ 55 Quod cursor non admittatur ad officium nisi infrascripto modo.

Item statuimus, quod cursor de novo creatus ad dictum officium non admittatur, donec fuerit juratus et infrascripta cursoribus satisfecerit: videlicet societati pro eius receptione, si per resignationem officium est adeptus, ducatos ·Lxiiii. // 21r Si vero per mortem aut privationem: ducatos ·Lxiiii· auri de camera, de quibus ducatibus unus detur magistro et alii dividantur inter socios participantes; et infra duos menses faciat prandium cursoribus, ut est moris. Et a die per duos menses receptionis et iuramenti aliquid de rebus officii non participet, et in fine anni ·Lxxx.ta Carlenos¹⁵² inter cursores dividendos persolvat. Quod si magister contrafecerit in aliquo, solvat nomine pene ducatos decem auri de camera.

§ 56 De solutione fienda per cursores servientes rote in festo Nativitatis.

Item statuimus, quod quilibet cursorum rote servientium singulis annis in festo Nativitatis Domini Nostri Carlenos viginti argenti solvat officio cursorum; quos si solvere recusaverit, magister de emolumentis eidem tangentibus retineat¹⁵³. Caveat cursor, qui bedellus sit¹⁵⁴, de officio magistratus cursorum se intrmittere; si contrafecerit, periurus sit. Societati cursorum ducatos decem auri de camera, de quibus in nihilo participabit, persolvat. //21v

§ 57 Ne cursor excommunicatus existat.

Item statuimus, quod si quis cursorum excommunicatione maiore (a jure vel ab homine in eum prolata) innodatus extiterit, huiusmodi excommunicatione durante de emolumentis officii nullatenus participabit, donec se debite (simpliciter et absolute, non cum reincidentia) absolutum ostenderit, et litteras absolutionis huiusmodi magistro et officio cursorum presentabit; a die cuius presentationis ut ceteri cursores in futurum participabit¹⁵⁵.

¹⁵¹ Folgt: *licentia*.

¹⁵² In den Statuten von 1439 wurde die Aufnahmegebühr von 30 auf 60 Gulden erhöht, ASV Diversa cameraia 20 178v.

¹⁵³ Text: *teneat*.

¹⁵⁴ Hier aufgefaßt als die genannten *servientes in rota*. Es könnte sich aber auch um den Pedell des Kuriestudiums handeln, der immer ein Cursor war (bis Mitte des 15. Jh.s bezeugt). Dazu gab es ein Statut in den verschollenen Statuten von 1439.

¹⁵⁵ Stilistisch ist dieses Statut über dem Niveau der umgebenden. Vermutlich war es ein Mandat einer höheren Dienststelle.

§ 58 De pecuniis que solvuntur in Camera pro juramentis, et modo illas exigendum.

Item statutum est, quod pecunie, que solvuntur ex omnibus juramentis, que in Camera Apostolica pro ecclesiis aut officiis adipiscendis fiunt, sint corporis officii cursorum. Igitur statuimus, quod cursores, qui per hebdomadam sunt custodes, per hebdomadam suam dictas pecunias exigant et recipiant; et in fine dicte hebdomade cursores predicti //22r magistro nomina ecclesiarum et officiorum in dicta hebdomada expeditorum in scriptis dent et eidem recuperatam pecuniam consignent. Quod si omnem pecuniam per hebdomadam illam recuperare non potuerint, postea tamen recuperent magistroque consignent. Qui magister predicta ecclesiarum et officiorum nomina litteris mandet et post eius computum dicta nomina novo magistro conservanda tradat. Si quis cursorum quidque de dictis pecuniis sibi acceperit, periurus sit, et nomine pene singula vice ducatos quinque auri de camera irremissibiliter societati persolvat.

§ 59 De affixionibus fiendis per cursores et quid pro eis sit solvendum.

a) Item statuimus, quod omnes affixiones¹⁵⁶ fiende per cursores, si sint in carta pergameni, prout excommunicationes, citationes per edictum, executoriales et similia, ad corpus officii cursorum deveniant. Quas cursor subscribat, qualiter affixe fuerunt, et magister in eis apponat manum et scribat: „Ego magister“ etc¹⁵⁷. Quarum affixionum, si excommunicata-// 22v tio sit, solvat¹⁵⁸ Bolonenos quinque argenti, quattuor officio et unum cursori, si executoriales, citationes aut quecumque alie affixiones fuerunt, solvat Carlenos tres argenti pro qualibet, duos officio et unus cursori detur. (Quod si fuerunt intimationes bullarum executorialium in curia, cursor adminus quinque Carlenos argenti pro qualibet intimatione habebit.) Cursor contrafaciens periurus [sit] et ducatos quinque auri de camera persolvat.

b) Cursores autem, qui dictas affixiones fecerint, manu propria in libro magistri pecunias, que ad manus magistri pervenerunt, sub pena duorum Carlenorum singula vice scribant.

§ 60 De cursore associante¹⁵⁹ magistrum ad cancellariam.

a) Item statuimus, quod cursor, qui associaverit magistrum ad cancellariam pro recipiendis commissionibus, illas computet, et propria manu in libro magi-

¹⁵⁶ Text: *affectiones*.

¹⁵⁷ Wo die Dokumente in *partibus* anzuschlagen waren, war im Kirchenrecht geregelt. An der Kurie wurden sie entweder in der Audientia litterarum contradictarum oder an den Türen der Kanzlei oder am Campo dei Fiori oder an allen drei Orten angeschlagen, vgl. etwa *Practica cancellariae* (Anm. 23) 58, wo irrtümlich *atro* statt *acie campi florum* steht. – Dokumente mit entsprechenden Vermerken finden sich nicht selten in den Archiven. Sie tragen übrigens auch die Löcher von den verwendeten „Reißnägeln“. Sie finden wenig Beachtung. Beispiele etwa ASV, Instrum. Misc. 6379–6382, 6388, 6441.

¹⁵⁸ Der Text ist hier korrupt, zu emendieren etwa: *pro quarum affixione, si ... sit, pars agens solvat ... ?*

¹⁵⁹ Text: *De modo cursorum associante magistrum*.

stri earum numerum scribat; et que sunt simplices et quot cardinaliste separatim scribat. Et scriptori pro tempore [ibi] existenti de predictis relationem faciat. Quod si commissiones predictas in libro magistri non scripserit, du- // 23r catos quinque auri de camera, si relationem scriptori non dederit, Carlenum unum singulis vicibus societati et officio persolvat.

b) Caveantque magister et socius cursor, ne se in fraudem officii audeant concordare; quod si fecerint, singula vice ducatos decem auri de camera pro quolibet irremissibiliter societati persolvant.

§ 61 De modo exigendi strenas.

Item statuimus, quod in festo Sancti Thome ante festum Nativitatis Domini Nostri¹⁶⁰ magister omnes cursores in curia presentes congregari curet. In qua congregatione tres collectores eligantur, qui a reverendissimis dominis cardinalibus, ambasciatoribus principum, prelatibus, auditoribus, rescribentario, apostolicis scriptoribus¹⁶¹, causarum quoque procuratoribus, Sacri Palatii et camere auditoris notariis, abbate Sancti Pauli¹⁶², plumbatoribus et ceteris curialibus in honorem constitutis strenas colligant; quorum unus nomina et cognomina dantium strenas ac quantitatem pecuniarum et valores monete in libro suo scribat, et alter eorum¹⁶³ pecuniam in sua custodia retineat. Qui collectores post // 23v Epiphaniam computum officio consignabunt, ac de omnibus ab eis recuperatis tertiam partem habeant. Contrafaciens periurus sit.

§ 62 Quod exacte pecunie veniant in communi.

Item statuimus, quod omnes pecunie, que ab imperatore, regibus, ducibus, principibus et aliis magnatibus vel eorum ambasciatoribus pro eorum adventu cursoribus dari solent, sint de corpore officii. Et inter cursores presentes et participantes, et absentes in servitio Sanctissimi Domini Nostri Pape aut Camere Apostolice, dividantur. Pro quibus exigendis magister vel duos vel tres cursores (prout sibi videbitur) cum suis mazzis argenteis mittat; inobediens singula vice Carlenos quinque solvat societati, et de pecuniis distribuendis non participet. Et cui primum fuit iniunctum, dictas pecunias recuperet. Et magister talia servitia successive dividat cursoribus. Quod si talis cursor dictas pecunias a dictis personis recuperans officium fraudando aliquid pro se acceperit, periurus sit. Quod iniuste accepit, officio reddat [et] quinque Florenos // 24r auri de camera societati persolvat.

¹⁶⁰ 21. Dezember.

¹⁶¹ Der Reskribendar ist der Repräsentant der *scriptores apostolici*, vgl. § 63. Zeilenausfall?

¹⁶² Hier ist wahrscheinlich kein Amtsträger gemeint, der auch Abt von S. Paolo fuori le mura war, sondern ein Amt der Kanzlei oder der Kammer, das dem Abbatat inkorporiert war. Seit 1433 hatte St. Paul keine Äbte im alten Sinne mehr, sondern Äbte auf Zeit, vgl. die Liste bei I. SCHUSTER, *La basilica e il monastero di S. Paolo fuori le mura. Note storiche* (Turin 1934) 284. Freundliche Auskunft von Andreas Rehberg, Rom.

¹⁶³ Zum Dritten keine Aussage – Textausfall?

§ 63 De palmistis¹⁶⁴.

a) Item statuimus, quod annuatim per ordinem, a primo incipiendo usque ad ultimum, duo cursores pro palmis apportandis ad Urbem in servitio Domini Nostri Pape vadant. Et cursor noviter ingressus in officio vadat in ordine suo. Datque Camera Apostolica dictis cursoribus pro expensis fiendis ducatos .lxxvi. Qui ultima dominica ante quadragesimam recedant, ut tempus sit eis redeundi per octo dies ante dominicam Palmarum, ut palme preparari possint. Contrafaciens Florenos decem auri de camera solvat. Et pena contra eum per Pontificem aut Cameram Apostolicam illata stet. Qui cursores apportabunt palmas numero .cxxi. Quas sacriste¹⁶⁵ Domini Nostri Pape consignabunt.

b) Item septem alias distribuendas hoc ordine, videlicet: una reverendissimo domino vicecancellario, una regenti cancellarie, una magistro cursorum, due plumbatoribus, una rescribendario scriptorum¹⁶⁶ et reliqua scriptori bulle palmarum distribuuntur. // 24v Quod si dictas septem palmas non apportabunt, pro qualibet deficiente Carlenos quinque persolvant societati, et magister cursorum emat dictas palmas expensis eorum et predictis det.

c) Quodque a die recessus dictorum cursorum pro dictis palmis apportandis usque ad eorum redditum de emolumentis officii non participabunt; perdent etiam de minutis servitiis et strenis duos menses, pro quolibet, videlicet in festo Sancti Johannis Baptiste et Nativitatis Domini.

§ 64 De modo oblationis fiende per magistrum regenti.

a) Item statuimus quoque, ut magister cursorum in mense suo munus pullo- rum (aut alterius rei secundum exigentiam temporis) valoris quattuor Carleno- rum, et in festo Nativitatis Domini Nostri Jesu Christi ducatum unum auri de camera pro emendis pullis regenti cancellarie det.

b) Et dictus magister librum, in quo scribuntur commissiones in domo dicti regentis, et atramentum ad illas scribendas emat. //25r.

§ 65 De officio cursorum in obitu pontificum et eorum emolumentis.

a) Item Statutum est [et] ab antiquo observatum, quod in obitu pontificum¹⁶⁷ cursores habeant tres cannas panni nigri pro quolibet¹⁶⁸; et officium cursorum

¹⁶⁴ Zu den Palmistae vgl. SCHWARZ (Anm. 2) 64.

¹⁶⁵ Text: *sacristano*. Diesen Ausdruck findet man öfter in kurienfremden (!) Texten. Frdl. Auskunft von B. Schimmelpfennig.

¹⁶⁶ Vgl. § 61.

¹⁶⁷ Zum Zeremoniell beim Tod des Papstes s. PATRIZI (Anm. 38) I, 231–237, genauer § 694 ff.

¹⁶⁸ Den Kursoren stand lange kein Tuch für die Trauerfeiern um den toten Papst zu. Begründet wird dies in BAV, Vat. lat. 4736 Bl. 4v (von ca. 1415), damit, daß sie *officia perpetua* hätten. Nach ASR, Camerale I, M 830 258v, hingegen erhielten sechs Kursoren schwarzes Tuch anlässlich der Beerdigung Eugens IV. Hatten diese eine besondere Funktion bei den Trauerzeremonien, wie hier die vier *ut familiares lugubribus vestibus induti*? Für die Ausgabe von Trauertuch verweist Patrizi lediglich auf die Bücher der Apostolischen Kammer (235 § 700). Burckard macht folgende Angaben: aus der *familia pape* sollten alle mit Prälatenrang 5, die Kapläne 4, die *scutiferi* 3 und die *familiares alii* 2fl *canne* schwarzen Tuchs erhalten, Anhang III zu PATRIZI I, 250 Z. 27–29. Danach ist der Anspruch der Kursoren hier überhöht.

habeat banderas nigras, lectum et pulvinaria (!)¹⁶⁹ in funeralibus apposita. Et singulis diebus exequiarum quilibet cursorum habeat unam candelam; et de cereis sive torceis accensis in exequiis decima pars capelle cursorum tangit¹⁷⁰.

b) Igitur statuimus, ut omnes cursores cum baculis argenteis singulis diebus exequiarum familiam comitentur. Sintque quattuor cursorum ut familiares lugubribus vestibus induti, qui cum insignibus¹⁷¹ iuxta lectum funeris¹⁷² inserviant. Qui non venerit, qualibet die exequiarum ducatos duos auri de camera pro qualibet vice officio persolvat.

§66 De officio cursorum in creatione Pontificis et eorum emolumentis.

Item statutum est, quod in creatione Summi Pontificis quilibet cursorum habeat tres cannas panni rosati¹⁷³. Et in die coronationis¹⁷⁴ magister // 25v et alii

¹⁶⁹ Originelle Wortbildung, aus klassisch *pulvinus* und italienisch *piumino*. – Zu den beiden Totenbetten (und der Bahre) und ihrer Ausstaffierung, die im Zeremoniell um den toten Papst gebraucht wurden: (1) im Papstpalast mit dem Höhepunkt der Vigil, (2) für die Überführung in die Grabeskirche, (3) als liturgischer Mittelpunkt der 9-tägigen Exequien, vgl. HERKLOTZ (Anm. 48) 224, 232 f., 239. – Nach dem letzten Gottesdienst kam es wegen der konkurrierenden Ansprüche auf die zeremoniellen Requisiten, die kostbaren Kissen und Behänge, zu einem „Sturm auf das *castrum doloris*“, 222.

¹⁷⁰ Über die tägliche Ausgabe von Wachs für die Familia vgl. PATRIZI (Anm. 38) I, 236 §703; über den Aufwand an Kerzen und an *intorticia*, den schweren gedrehten Kerzen, die man auf den Abbildungen sieht, ebd. 234 ff. §§694, 697, 701. BURCKARD (Anm. 168) 251 Z. 7–9.

¹⁷¹ Der Text schwankt zwischen *insigne* und *insignum*.

¹⁷² Gemeint ist hier das *castrum doloris*. Auf den dort errichteten Bänken hatten die vier vermutlich ihren Platz (dazu PATRIZI [Anm. 38] I, 235 §699), ähnlich wie bei den Exequien eines Kardinals, vgl. u. §68.

¹⁷³ Zur Krönung eines Papstes wurde den *familiares pape* besonders kostbares Tuch zugeteilt, in den Quellen *rosati* genannt. Entsprechende Ausgaben für 17 Kursoren anlässlich der Krönung Nikolaus' V. belegt in ASR, Camerale I, M 831 20r.

¹⁷⁴ Gemeint ist die Prozession nach der Krönung, die in der 2. Hälfte des 15. Jhs. wieder von St. Peter zum Lateran führte. Sie wurde nicht unbedingt am Krönungstag abgehalten, vgl. SCHIMMELPFENNIG (Anm. 39). Die Bestimmung über die 14 Bannerträger (*banderü* o. ä.), 12 mit Bannern und 2 mit „Cherubim“, geht ins 13. Jahrhundert zurück. Sie ist hier gemeint, denn nur so ergibt sich die Zahl 14 (13, plus Magister). – Daß diese Träger Kursoren sein sollten, ist erstmals in dem für die Krönung Johannes' XXII. (1316) komponierten Ordo bezeugt, M. DYKMANS (Hg.), *Le cérémonial papal de la fin du Moyen Âge à la Renaissance*, Bd. 2: *De Rome en Avignon ou le cérémonial de Jacques Stefaneschi* (= *Bibliothèque de l'Institut Historique Belge de Rome* 25) (Brüssel/Rom 1981) 272 Z. 14. Auf den „Cherubim“-Bannern waren in Gold auf purpurnem Grund diese, auf den anderen Bannern die Wappen der römischen Kirche (Tiara und gekreuzte Schlüssel) abgebildet. Dazu B. SCHIMMELPFENNIG, *Papal Coronations in Avignon*. In: J. M. BAK (Hg.), *Coronations Medieval and Early Modern Monarchic Ritual* (Berkeley/Los Angeles/Oxford 1990) 179–196, hier 191. Unsere Statuten mit dem Spolienrecht der Kursoren an den Bannern bestätigen die Vermutung von Schimmelpfennig, daß (wenigstens ein Teil der) Banner für jede Krönung neu hergestellt wurden, ebd. – Daß die 14 Kursoren beritten sein sollen (und rote Gewänder tragen), findet man erstmals bei PATRIZI (Anm. 38) I, 77 Z. 11–15. Zwischen dem Kontingent der 12 Kursoren, von denen je zwei nebeneinander reiten, und den beiden Kursoren, die die Cherubim-Banner tragen, reiten bei Patrizi die Vertreter der 13 Regionen der Stadt mit den

.xiii. antiquiores cursores equestres usque ecclesiam Sancti Johannis Lateranensis singuli¹⁷⁵ singula Pontificis insignia portantes comitentur, que insignia portantium sint¹⁷⁶. Redeantque pedestres cum argenteis mazis ante Pontificem usque ad palatium¹⁷⁷. Contrafaciens in duobus ducatis auri de camera multetur.

§ 67 De creatione cardinalium.

Item statutum est et antiqua consuetudo, quod quando novi cardinales creantur, magister cum sociis ad eum accedat, et de eius nova et felici creatione congratuletur, eique cursorum officium commendet. Consueveruntque novi cardinales cursoribus quandoque .x. quandoque .xx.ti ducatos in eorum promotione donare.

§ 68 De obitu cardinalium.

Item statutum est, quod si quis cardinalium moritur¹⁷⁸, cursores cum virgis argenteis cadaver usque ad ecclesiam comitantur; qui de torceis, que corpus sociaverunt¹⁷⁹, habebunt decimam partem. Et prima die exequiarum omnes cursores // 26r adsint, familiarumque defuncti cardinalis de domo ad ecclesiam, et de ecclesia ad domum associabunt¹⁸⁰. Et eorum quilibet candelam cere ponderis unius libre habebit. Et de torceis in ecclesia illuminatis decimam partem habebunt. Et per omnes alios dies exequiarum quattuor cursores cum argenteis mazis aderunt, qui candelas habebunt singuli singulas, et aliam pro magistro, decimamque partem torciarum¹⁸¹ (ut supra) semper habebunt. Die vero ultima exequiarum omnes aderunt cursores, familiam ut supra comitabuntur; torcias et predictas candelas habebunt¹⁸². Et in domo defuncti cardinalis prandent. Et magister domus aut executores cardinalis ducatos decem pro officio cursorum

jeweiligen Bannern. Die Cherubim-Banner sind etwas größer als die übrigen. Da Patrizi nie neue Bräuche aufnahm, dürften als Vorlage die Krönung Innozenz' VIII. (12. 9. 1484) oder eher noch die Sixtus' IV. (25. 8. 1471) in Betracht kommen. – Die Bemerkung in SCHWARZ (Anm. 2) 64 Anm. 66 (Ende) betr. die Krönung Benedikts XII. ist zu streichen.

¹⁷⁵ Text: *Singula*.

¹⁷⁶ Auch diese Spolien sind nirgends anders bezeugt.

¹⁷⁷ Nach PATRIZI (Anm. 38) I, 184 Z. 2–4, umgeben die Kursoren auf dem Rückweg vom Lateran zu Fuß den Papst *cum virgis et baculis argenteis et etiam coriaceis, vento sive stupa plenis, turbam semoventes*.

¹⁷⁸ Vgl. PATRIZI (Anm. 38) I 221–230.

¹⁷⁹ Bei PATRIZI (Anm. 38) I 224 § 648 ist nur von einem Zug die Rede, der gebildet ist aus *religiosi, luminaria, corpus, prelati, curiales*, in dieser Reihenfolge. Die Kursoren erheben Anspruch auf (ihren Anteil an) diese(n) *luminaria*.

¹⁸⁰ Nach PATRIZI (Anm. 38) I 225 § 654 ist die Rolle der Kursoren anders: Zwei von ihnen führen den Zug der Familiaren von der *domus* des Verstorbenen zur Kirche an; ihnen ist auf den Bänken des *castrum doloris* ein bestimmter Platz reserviert. Das war offenbar nicht unumstritten, denn in der Bearbeitung seines Kollegen BURCKARD (Anm. 16) steht zuerst: *duobus vel pluribus si adsint*, und später: *cursoribus eos precedentibus et non aliis ipsos associantibus*, letzteres wohl auf (ältere?) Ansprüche der Kursorenzunft gemünzt.

¹⁸¹ Text: *atorciarum*.

¹⁸² Der erste und der letzte Tag der Exequien wurden besonders feierlich begangen, HERKLOTZ (Anm. 48) 241 f. – Die *dispensatio* oder, wie Patrizi kritisierte, *dissipatio* von Kerzen

dabit. Si quis cursorum predictis servitiis non aderit, de aliquo emolumentorum predictorum (nisi legitime excusatus) non participabit; circa premissa delinquens qualibet vice Carlenos quinque nomine pene solvat.

§ 69 De obitu prelatorum et aliorum dominorum in Romana curia decedentium¹⁸³.

Item statutum est et ordinatum, quod quando aliquis prelatus seu alter do- // 26v minus in Romana curia moritur, et officium cursorum vocatur, ut honorem defuncto faciant, magister duos cursores cum virgis argenteis mittat. Qui corpus comitabuntur ad exequias. Et dicti cursores unam libram candelarum cere pro magistro, pro se ipsis duas, habebunt; et torciarum decimam partem pro capella cursorum. Exiguntque dicti cursores ab executoribus pecuniam. Solent enim dari officio cursorum ducati duo, tres vel quattuor, quandoque iuxta defuncti possibilitatem, de quibus ipsi exigentes unum Carlenum pro quolibet habebunt. Contrafaciens periurus sit.

§ 70 De modo qualiter cursores debent associare rosam.

Item statutum est, quod quando Sanctissimus Dominus Noster alicui domino rosam dat¹⁸⁴, magister cum omnibus cursoribus a palatio Domini Nostri usque ad domum domini, cui dicta rosa datur, cum virgis argenteis rosam comitentur. Curentque, ut talis dominus officio cursorum debitum persolvat. Nullus // 27r enim ex officialibus Sedis Apostolice preter cursores ex dicta rosa emolumenta percipit. Si quis cursorum dictam rosam non fuerit comitatus, nihil ex eius emolumentis participet, nisi infirmitate detentus aut [in] Sanctissimi Domini Nostri servitiis absens fuerit.

§ 71 De officio notarii et eius salario.

a) *Item statuimus, ut notarius pro tempore existens cursores noviter intrantes, et presentes participantes, ac absentes in servitio Sedis Apostolice (qui etiam participantes de receptione reputantur), in libro scribere teneatur. Scribat etiam octuaginta Carlenos, quos novus cursor in fine anni persolvit, ac omnia alia, que ad officium pertinent. Habeatque notarius predictus pro sua mercede in festo Nativitatis Domini Nostri ducatum unum auri de camera*¹⁸⁵.

b) *Ac scriptor, qui scribit commissiones venientes a cancellaria, [habeat] quolibet mense pro sua mercede Carlenos duos argenti.*

an die Kurialen und die übrigen Teilnehmer artete nicht selten in tumultartige Szenen aus, ebd. 221.

¹⁸³ Der Text unterscheidet nicht zwischen *discedere* = weggehen und *decedere* = sterben.

¹⁸⁴ Die Goldene Rose überreichte der Papst einem verdienten Fürsten am Sonntag Laetare in der Fastenzeit. Zur Rolle der Kursoren dabei s. SCHIMMELPFENNIG (Anm. 105), Sammlung B, Ordo LII, 261 §7; dort auch ihr Anspruch auf das hergebrachte Geschenk *secundum statum persone* des Geehrten. Der Abschnitt des Ordo stammt aus der Zeit Urbans V. (1362–1370), ebd. 106, was auch unser Statut in die avignonensisische Zeit datiert. Nach PATRIZI (Anm. 38) I, 133 Z. 7 gingen die Kursoren dabei zu Fuß.

¹⁸⁵ Anlaß zu §71 waren offenbar Unklarheiten betr. die Entlohnung des Notars (und die des

§ 72 *Quod magister cursorum quotidie audiat missam.*

Item statuimus, quod capellanus cursorum singulis diebus in capella cursorum missam celebret¹⁸⁶, nec alibi, nisi de licentia magistri, illam celebrare possit. Cui misse quotidie magister (nisi legitimo impedimento detentus) debeat interesse. Capellanus semper ante celebrationem divinorum magistrum expectare teneatur, donec ab eo (quod impeditus sit) fuerit avisatus.

§ 73 *De pena cursoris discedentis a curia sine licentia magistri.*

Item statuimus, quod nullus cursorum recedat a curia, nisi prius magistro discessum suum notificaverit, ut diem discessus scribat in suo libro magister¹⁸⁷; nisi per Sanctissimum Dominum Nostrum secreto mittatur (quo casu per famulum aut amicum ad noticiam magistri deducat¹⁸⁸). Contrafaciens a die discessus usque ad redditum nihil de emolumentis officii participabit. Et ad custodiam faciendam nihilominus teneatur.

§ 74 *De pena cursoris dantis commissionem in manibus partis aut procuratoris.*

Item statutum est, quod omnes commissiones, que redimuntur a ma- // 28r gistro vel aliquo cursorum, per cursores in manibus reverendissimorum dominorum cardinalium, gubernatoris, senatoris, auditoris¹⁸⁹ et aliorum commissariorum presententur. Caveantque¹⁹⁰ magister et cursores predicti, ne dictas commissiones (aut earum aliquam) partibus aut eorum procuratoribus, nec dependentibus eorum¹⁹¹, dent. Contrafaciens periurus sit et pro qualibet vice solvat Carlenos quinque, tres societati et duos accusatori; de quibus simplici verbo magistri aut iuramento unius cursoris stari volumus.

§ 75 *De ordine servando in processione Sancti Johannis Laterani.*

a) *Item statutum est, quod quando fiunt letanie maiores, et processio ad ecclesiam Sancti Johannis Laterani accedit¹⁹², magister mittat duos cursores cum virgis*

Schreibers, Abs. b, vgl. § 60) sowie dessen Zuständigkeiten (vgl. §§ 37, 40, 52). – Beide Ämter waren Neuerungen des 15. Jahrhunderts zur Kontrolle des Magisters und zur Bewältigung der aus den vielen umständlichen Regeln erwachsenden Probleme.

¹⁸⁶ Ergänzung zu o. § 6, aus dem *Cui ... interesse* fast wörtlich wiederholt ist.

¹⁸⁷ Ergänzung zu o. §§ 36 bzw. 24–25.

¹⁸⁸ Text: *deducet*.

¹⁸⁹ Textausfall? Man erwartet den Kammerrichter, die Rotarichter und *judices commissarii*.

¹⁹⁰ § 74 ist kein Statut, sondern die Einschärfung einer Selbstverständlichkeit, vermutlich durch den Kämmerer als Dienstherrn der Kursoren.

¹⁹¹ Text: *nisi dependentibus fuerint*.

¹⁹² Die *litanía maior* am 25.4., dem Fest des Hl. Markus, bestand nach altem Brauch aus einem Zug des Papstes *cum omnibus* nach S. Giovanni in Laterano. Dort begann die Prozession, an verschiedenen Stationen wurden Litaneien gesungen; sie endete in St. Peter (Hochamt). Klerus und Volk der Stationskirchen zog in getrennten Prozessionen nach S. Marco (nahe Piazza Venezia), wo sie sich mit dem Zug vereinigten, der von S. Giovanni kam. In diesem Befinden sich auch die Kanoniker der Patriarchalbasiliken, die sich in der Lateranbasilika gesammelt hatten, SCHIMMELPFENNIG (Anm. 105), Anhang I, 374f. §§ 24 und 25.– Fehlt in PATRIZI (Anm. 38). Im Liber notarum des Johannes BURCKARD, ed. E. CELANI,

argenteis, qui dictam processionem comite[n]tur. Et gubernatores Salvatoris¹⁹³ consuerunt cursoribus predictis sex Carlenos argenti dare.

b) Item in festo Sancti Thome Archiepiscopi Cantuariensis¹⁹⁴ similiter duos cursores cum virgis argenteis ad ecclesiam Anglicorum¹⁹⁵ mittat, qui dum divina // 28v celebrantur ibi aderunt, quibus finitis cursores cum gubernatore dicte ecclesie prandent¹⁹⁶; et habebunt unum ducatum auri de camera.

c) Similesque cursores in festo Sancti Jacobi ad ecclesiam Hispanorum¹⁹⁷ mittet ad honorem ipsius apostoli, qui sit omnibus cursoribus advocatus.

§ 76 De custodientibus palatium.

a) Item statuimus, quod cursores, quibus custodia palatii pro tempore tangit, honorifice sint induti, ut coram Sanctissimo Domino Nostro ac reverendissimis dominis cardinalibus et aliis dominis honeste presentari possint¹⁹⁸.

b) Caveantque dicti custodes ceterique cursores, ne aliquam citationem sive intimationem in tinello, neque in camera paramenti, aut coquina, seu cella vinaria, aut horto secreto Domini Nostri et dicti palatii¹⁹⁹ facere audeant. Quod in aliis

3 Bde. (= Muratori 2. Aufl., 32,1) (Città di Castello 1907–1942) I, 231 f., II 22, 216, 277 f., 448 f., gibt es diesen Zug des höheren Klerus nach S. Giovanni nicht mehr; statt dessen begann die Prozession am Vatikan und kehrte dorthin zurück; Ziel war S. Marco, wo jetzt die Litaneien und die Messe stattfanden. Unser Paragraph stammt also aus der Zeit vor der Schlussredaktion des Liber notarum, den Burckard zwischen 1483 und 1506 bearbeitete.

¹⁹³ Kapitel der Basilika oder Bruderschaft des Hospitals von S. Giovanni? Freundlicher Hinweis von B. Schimmelpfennig.

¹⁹⁴ Das Fest des Hl. Thomas von Canterbury (29. 12.) wurde nach BURCKARD (Anm. 192), II, 342 (zum Jahr 1502), in der Kirche des gleichnamigen Hospitals gefeiert. Hierzu notiert er, daß der Gesandte des englischen Königs die Messe zelebrierte und die päpstlichen Kantoren sangen. Er spricht dann von dem bei diesem Anlaß gegebenen Prandium.

¹⁹⁵ Die Kirche, die in der Rione Arenula liegt, hatte ursprünglich das Patrozinium SS. Trinità (degli Inglesi). Offenbar übernahm man allmählich das zweite Patrozinium von der 1362 gegründeten Bruderschaft SS. Trinitatis et Thomae Cantuarensis. Zur Geschichte des Spitals vgl. The English Hospice in Rome (Exeter 1962). Über Liturgica findet sich dort wenig.

¹⁹⁶ Dies ist der einzige Hinweis in diesen Statuten, daß die Beköstigung, die Abgesandten der Kursoren in gewissen Fällen zustand, zu den wichtigen Remunerationen gehörte, die ebenfalls durch Turnus verteilt wurden, vgl. 1306 §§ 19 und 20, SCHWARZ (Anm. 2) 58 f.

¹⁹⁷ Die Kirche S. Giacomo degli Spagnoli, an der Ostseite der Piazza Navona (seit ca. 1450), war vom Anspruch her die Kirche der kastilischen Nation, in der Praxis aber waren Kirche und Hospital das Zentrum einer sehr exklusiven Gruppe von hohen Klerikern und Kurialen aus Kastilien, die dort wichtige Ereignisse feierte, vgl. auch BURCKARD (Anm. 192) I, 156. Ihr Hauptfest war das des Hl. Jacobus maior (25. Juli), M. VAQUERO PINEIRO, Una realtà nazionale composita: Comunità e chiese „spagnole“ a Roma, in: S. GENSINI (Hg.), Roma capitale (1447–1527) (= Pubblicazioni degli Archivi di Stato 29 = Centro di Studi sulla civiltà del tardo medioevo San Miniato, Collana di Studi e Ricerche 5) (Pisa 1994) 473–491, hier 483–487. – Die Zurückhaltung der Kursoren-Zunft (anders als bei St. Thomas und S. Giovanni in Laterano weder Anteil am Prandium noch Entlohnung für die beiden Kursoren) ist auffällig. Sie scheint nicht unumstritten gewesen zu sein.

¹⁹⁸ Ergänzung zu § 17, vgl. auch § 78 Abs. b.

¹⁹⁹ Der Verfasser hat hier den Trakt des Papstpalasts bei St. Peter vor Augen, den Nikolaus V. ausgebaut hatte. Er erstreckte sich nach (Nord-)Osten. Im Obergeschoß befanden sich *came-*

*locis dicti palatii eis licitum sit*²⁰⁰. *Contrafaciens pro qualibet vice solvat Carlenos decem, quinque societati et quinque accusatori; de quibus solo verbo magistri aut iuramento unius cursoris stetur. Qui talia fieri viderit et non accusaverit per- // 29r iurus sit.*

§ 77 *Quod cursores aliquem in rota ad aliquem*²⁰¹ *terminum substantialem non citent, etiam de modo tenendo [...].*

*Item statutum est, de mandato dominorum de rota*²⁰² *[et] de consensu totius officii cursorum, quod nullus cursorum intra locum, ubi sit audientia, nec ipsa durante aliquem ad terminum substantialem citare (nec alicui terminum ad primam vel secundam etc. intimare), nec aliquam aliam citationem seu intimationem facere, nisi solum tantummodo citationes seu intimationes, que ad statim et per totam audientiam fiunt; et hoc, ne partes et cursores decipiantur. Debent enim omnes citationes ad omnes terminos substantiales cetereque citationes et intimationes in scriptis fieri. Contrafaciens periurus sit et unum ducatum auri, medium officio et medium accusatori, persolvat. De quibus solo verbo magistri aut iuramento unius cursoris stetur.*

§ 78 *De pena custodum non habentium argenteas mazzas.*

*a) Statuimus insuper, ut quilibet // 29v cursorum infra duos annos a die receptionis et iuramenti computandum argenteam mazzam habere teneatur, sub pena .x. ducatorum auri, cursorum officio applicandorum*²⁰³.

*b) Quodque cursores ad custodiam deputati argenteas mazzas secum habeant, ut se Sanctissimo Domino Nostro ac reverendissimis dominis cardinalibus pro consistoriis, missis papalibus, signaturis et aliis rebus (servitia prefati Domini Nostri ac Sedis Apostolice concernentibus) intimandis et faciendis honorifice presentari possint*²⁰⁴. *Contrafaciens unum ducatum auri, medium officio, medium accusatori, persolvat. De quibus solo verbo magistri aut iuramento unius cursoris stari volumus.*

ra paramenti und tinellus, im Erdgeschoß Küche und Weinkeller, nördlich daran grenzte der *hortus secretus*, heute Cortile S. Damaso. Freundlicher Hinweis von B. Schimmelpfennig. Zur Geschichte der Papstpaläste bei St. Peter s. A. M. Voci, Nord o Sud? Note per la storia del medioevale „Palatium apostolicum apud Sanctum Petrum“ e delle sue capelle (Vatikanstadt 1992). Für die Zeit seit dem 15. Jahrhundert s. D. REDIG DE CAMPOS, I palazzi vaticani (Bologna 1967).

²⁰⁰ Kein Statut, sondern vermutlich eine Anweisung des Dienstherrn, des Kämmerers, oder des Haushofmeisters.

²⁰¹ Im Text korrigiert aus: *aliquod*.

²⁰² Hier steht endlich einmal ausdrücklich, daß § 77 ein Mandat, hier der Rotarichter, zugrundeliegt. Dieses wurde einer Versammlung der Kursoren vorgelegt und von ihr gebilligt. Ein analoges Verfahren darf für die §§ 10, 16, 57, 76b angenommen werden.

²⁰³ § 78a ist eine Ergänzung zu § 55.

²⁰⁴ Vgl. o. § 76.

§ 79 *De controversia*²⁰⁵.

Item statuimus et ordinamus, si ex cursoribus aliquis controversiam habuerit cum collegis, sit coactus²⁰⁶ eligere ex eodem corpore quattuor, et collegium duos eligat, qui simul definiant controversiam inter dissedentes. Et si contraversarius cursor // 30r aut aliud preter hoc tentaverit aut illorum electorum sententie repugnaverit, eum condemnamus, ut mensibus duobus nihil assequatur emolumentorum, undequaue ad collegium nostrum pertinentium.

²⁰⁵ Die Rubrik fehlt. Sie ist nur in der Rubrizelle vorne erhalten. Desgleichen fehlt die Zählung, die eine frühmoderne Hand bei diesem wie bei §§ 80–89 nachgetragen hat. – § 79 steht im Widerspruch zu den Statuten §§ 28–33, insbesondere zu § 33.

²⁰⁶ Folgt: *debere*.

Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordates (1929)¹

Von ERWIN GATZ

Wenige Wochen vor seiner Rückberufung nach Rom, seiner Erhebung zum Kardinal (16. Dezember 1929) und seiner Ernennung zum Kardinalstaatssekretär (7. Februar 1930) berichtete Eugenio Pacelli² nach fast dreizehnjähriger Tätigkeit als päpstlicher Nuntius in München und Berlin am 18. November 1929 dem Sekretär der Konsistorialkongregation, Kardinal Carlo Perosi, ausführlich und umfassend über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland³. Sein Bericht bietet wie auch andere im Folgenden herangezogene, Deutschland betreffende Bestände aus dem Archivio degli Affari Ecclesiastici Straordinari: Germania und dem Archivio della Nunziatura Apostolica in Berlino, die im Februar 2003 für den Pontifikat Pius' XI. vorzeitig zur Benutzung freigegeben wurden, aufschlussreiche Einblicke.

Pacelli referierte in seinem 92 maschinenschriftliche Seiten umfassenden Bericht weitgehend die Angaben des Kirchlichen Handbuchs für das katholische Deutschland Bd. 15: 1927/1928 (Freiburg 1928). Er nahm darüber hinaus aber auch zu zahlreichen Bereichen des kirchlichen Lebens wie etwa der Priesterausbildung und der Liturgischen Bewegung kritisch Stellung. In unserem Zusammenhang interessieren ausschließlich seine Ausführungen zum Bischofswahlrecht der deutschen Domkapitel. Pacelli gab dem deutschen Klerus in seiner großen Mehrheit beste Noten. Das zähe Beharren der Domkapitel auf ihrem Bischofswahlrecht als „altem deutschem Recht“ (antico diritto germanico), das

¹ Abkürzungen:

AES = Archivio degli Affari ecclesiastici straordinari: Germania. Dieser Bestand ist bis zum Ende des Pontifikates Benedikt XV. im Archiv der Kongregation für die außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten, für den Zeitraum 1922–1939 im Lesesaal des Vatikanischen Archivs einzusehen.

ANB = Archivio della Nunziatura Apostolica in Berlino. Dieser Bestand ist im Lesesaal des Vatikanischen Archivs einzusehen. Die deutschsprachigen Zitate sind in der neuen Orthographie wiedergegeben und orthographische Fehler korrigiert.

Mehrfach zitierte Titel:

D. GOLOMBEK, Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordates (1929) (Mainz 1970).

E. R. HUBER – W. HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 4: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik (Berlin 1988).

Für die Durchsicht des Manuskriptes danke ich Herrn Vizeoffizial Mons. Dr. Josef Ammer, Regensburg.

² Dazu zusammenfassend mit Literaturhinweisen: M. FELDKAMP, Pius XII. und Deutschland (Göttingen 2000).

³ Der Bericht befindet sich in AES: Germania, Pos. 511/Fasc. 24.

der Hl. Stuhl zu Gunsten der freien päpstlichen Verleihung abgeschafft sehen wollte, nannte er dagegen peinlich⁴. Dabei hatten sich nicht nur die Domkapitel, sondern auch alle Diözesanbischöfe außerhalb von Bayern und weite Kreise des deutschen Katholizismus für die Beibehaltung des Bischofswahlrechtes ausgesprochen. Letztlich ging es Pacelli freilich weniger um die Förmlichkeiten der Bischofsbestellung als um die Berufung von Persönlichkeiten, die den römischen Normen am besten entsprachen und die ihre Ausbildung möglichst am Collegium Germanicum oder auch in Innsbruck, also von Jesuiten, erhalten hatten. Gerade dieser Personenkreis war bis zum Ende der Monarchie von den deutschen Regierungen weitgehend von leitenden kirchlichen Stellen ferngehalten worden⁵.

Seit dem Untergang der Monarchie und der dadurch ausgelösten Unsicherheit über die Fortgeltung der im frühen 19. Jahrhundert zwischen dem Hl. Stuhl, den Königreichen Preußen und Hannover sowie den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz vereinbarten Zirkumskriptionsbullen, die nicht nur die Umschreibung der alten und der neugegründeten Bistümer, sondern auch die Bischofswahl durch die Domkapitel und die Berufung in diese Wahlkörperschaften festgelegt hatten, war es zu einem langen Ringen um eine Neugestaltung des Kirche-Staat-Verhältnisses in den betreffenden Staaten und insbesondere auch um eine Neuordnung der Bestellung der Bischöfe gekommen. Der Hl. Stuhl strebte diese Neuordnung durch Konkordate an, wozu es 1924 in Bayern, 1929 in Preußen, 1932 in Baden und schließlich 1933 auch mit dem Deutschen Reich kam. Den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1917 kam er dadurch sehr nahe, doch musste er sich schließlich zu einem Kompromiss bereithalten, der den Kapiteln wenigstens ein eingeschränktes Bischofswahlrecht ließ.

Die einzelnen Besetzungsfälle bis zum Abschluss des Preußischen Konkordates von 1929 werden im Folgenden aus den oben genannten, größtenteils erst jetzt zugänglichen Beständen unter dem Aspekt der allmählichen Herausbildung jener Regelung für die Bischofswahl dargestellt, wie sie dann in das Preußische Konkordat einging und mit kleineren Abweichungen vom Badischen (1932) sowie vom Reichskonkordat (1933) übernommen wurde und bis heute gilt⁶. Für Bayern wurde dagegen 1924 die freie Besetzung der Bischofsstühle durch den Papst festgelegt.

⁴ „I primi [d.i. die Domkapitel], infatti, per conservare contro l'intenzione della S. Sede il pieno diritto di elezione dei Vescovi, non si ritennero di insistere sino all'ultimo presso Ministri e deputati, anche acattolici e liberali, affinché sostenessero il mantenimento della elezione medesima, la quale veniva rappresentata come un antico diritto germanico, importante eziandio dal punto di vista nazionale.“

⁵ Vgl. E. GATZ, Zur Neubesetzung der Bistümer Limburg und Fulda 1885–1887, in: RQ 71 (1976) 79f.

⁶ Vgl. E. GATZ, Zur Besetzung von Bistümern gemäß dem Preußischen Konkordat von 1929. Nach neu zugänglichen vatikanischen Quellen, in: RQ 98 (2003) 210–235.

Zur Geschichte des Bischofswahlrechtes

Das Bischofswahlrecht der Domkapitel war vom IV. Laterankonzil 1215 gemeinrechtlich vorgeschrieben und vom Wiener Konkordat 1448 für die Bistümer im Hl. Römischen Reich näher festgelegt worden. Es wurde zwar im Laufe der Jahrhunderte vielfach ausgehöhlt, erhielt sich aber über die Säkularisation und das Ende der Reichskirche hinaus in allen deutschen Bundesstaaten außer Bayern, ferner in Salzburg, Olmütz, Basel, Chur und Sitten⁷. Für Preußen war es in der Zirkumskriptionsbulle *De salute animarum* mit dem Breve *Quod de fidelium* (beide 1821), für Hannover in der Zirkumskriptionsbulle *Impensa Romanorum Pontificum* (1824) und für die Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz in der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* mit dem Breve *Re sacra* (beide 1827) festgelegt worden. Bei den Bullen handelte es sich um mit den betreffenden Regierungen ausgehandelte, konkordatsähnliche, völkerrechtliche Verträge. In Bayern nominierte dagegen nach dem Konkordat von 1817 der katholische Monarch die Bischöfe⁸.

Die Initiative für die Neubesetzung des jeweiligen Bistums lag nach diesen Bestimmungen außer in Bayern allenthalben beim jeweiligen Domkapitel, das nach Eintreten einer Vakanz eine Kandidatenliste aufzustellen hatte, von der der betreffende Monarch die ihm minder genehmen Kandidaten ohne Begründung streichen konnte, wobei allerdings mindestens drei Kandidaten übrig bleiben mussten. Das Wahlrecht wurde jedoch häufig, und zwar aus politischen Gründen, auf Drängen der jeweiligen Regierung durch den Papst suspendiert und die Besetzung der Bistümer nach meist schwierigen Verhandlungen zwischen Regierung und Hl. Stuhl durch päpstliche Verleihung vorgenommen. Von den 58 in Preußen zwischen dem Ende der staatlichen Kirchenhoheit 1840 und dem Ende der Monarchie 1918 vorgenommenen Bischofsbestellungen erfolgten nur 44 durch Kapitelswahl, 14 dagegen durch päpstliche Verleihung⁹. In einem Schreiben vom 20. Juli 1900 an die Bischöfe und Domkapitel Preußens und der Oberrheinischen Kirchenprovinz schärfte Kardinalstaatssekretär Mariano Rampolla die korrekte Beobachtung der genannten Verträge und insbesondere die freie Bischofswahl noch einmal ein¹⁰.

⁷ Darüber mit umfassenden Literaturangaben zuletzt: R. ALTHAUS, Die Besetzung des Amtes des Diözesanbischofs in der katholischen Kirche in Deutschland – Geltende Rechtslage und Anliegen, in: ThG1 93 (2003) 93–112.

⁸ Die beste Einzeluntersuchung zu diesem Problem bietet: N. TRIPPEN, Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln 1821–1929 (Köln-Wien 1972). – Zu Preußen ferner: E. GATZ, Domkapitel und Bischofswahlen in Preußen von 1821 bis 1945, in: RQ 78 (1983) 101–126. – Zu Hannover: H.-G. ASCHOFF, Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866) (Hildesheim 1976). – Zu Freiburg: K. H. BRAUN, Hermann von Vicari und die Erzbischofswahlen in Baden. Ein Beitrag zu seiner Biographie (Freiburg-München 1990). – Zur Schweiz: H. MARITZ, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz (St. Ottilien 1977). – Zum Bayerischen Konkordat von 1817: W. MÜLLER, in: W. BRANDMÜLLER u. a. (Hgg.), Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 3 (St. Ottilien 1991) 114–129.

⁹ Vgl. GATZ (Anm. 8).

¹⁰ Darin hieß es: „Capitula nimirum id habent operis ac muneris, ut eiusmodi electionum

Der 1917 veröffentlichte und 1918 in Kraft getretene Codex Iuris Canonici bestimmte dagegen abweichend von den im 19. Jahrhundert erlassenen Zirkumskriptionsbullen und Breven in can. 329 §2 die freie Ernennung der Bischöfe durch den Papst (*Eos libere nominat Romanus Pontifex*). Zum Zeitpunkt der Promulgation des CIC ließ sich nicht voraussehen, welche einschneidenden Veränderungen nur wenig später mit dem Ende des Weltkrieges und dem Fall der Monarchien eintraten und welche unerwarteten Möglichkeiten sich daraus für die Durchsetzung seiner Bestimmungen ergeben sollten. Für beide Vertragspartner stellte sich nach dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 die Frage, ob die mit den deutschen Staaten im 19. Jahrhundert abgeschlossenen Verträge noch galten, wie das in can. 3 des CIC für völkerrechtliche Verträge festgestellt war. Das galt insbesondere für das staatliche Mitwirkungsrecht bei der Besetzung geistlicher Ämter. Die Weimarer Verfassung bestimmte nämlich in Art. 137: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“ Dies wich von den Festlegungen der Zirkumskriptionsbullen ab und betraf zunächst die Berufung in die Domkapitel und damit die Zusammensetzung der Wahlkörperschaften, ferner die Bestellung der Diözesanbischöfe.

Auf die Besetzung der Domkanonikate hatten die Regierungen in der Tradition des Wiener Konkordates von 1448 und gemäß den Bestimmungen der Zirkumskriptionsbullen einen in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Einfluss¹¹. Der CIC bestimmte dagegen in can. 403 die freie Verleihung der Kanonikate durch den Bischof, während die Verleihung der Dignitäten nach can. 396 dem Papst vorbehalten blieb. Bei der Verleihung von Domkanonikaten waren bis Ende 1918, also auch nach dem Inkrafttreten des CIC, in Preußen die Bestimmungen der Bulle *De salute animarum* korrekt eingehalten worden, da die Preussische Regierung wie auch die Bischöfe davon ausgingen, dass der CIC den völkerrechtlichen Vertrag nicht berührte. Zur Vakanz eines bischöflichen Stuhles war es bis dahin noch nicht gekommen.

Der seit 1917 in München und seit 1920 zugleich in Berlin als Nuntius akkreditierte Pacelli hatte seine diplomatische Formung seit 1903 als Mitarbeiter im Päpstlichen Staatssekretariat erhalten, wo er seit 1911 als Untersekretär und seit 1914 als Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten mit Fragen des Kirche-Staat-Verhältnisses und zugleich mit der Arbeit am CIC befasst war. Während er von München aus zunächst für die päpstliche Friedensinitiative tätig war, trat nach dem Ende des Krieges und der Konstituierung der Republik die Neugestaltung des Kirche-Staat-Verhältnisses auf der Grundlage des CIC durch Konkordate in den Mittelpunkt seines Wirkens. Während seiner Amtszeit in Bayern (seit 20. April 1917) und beim Deutschen Reich

libertatem, ab Apostolica Sede in tuto positam et a civili Regimine, initis respective pactis, admissam, neque directe, neque indirecte violari unquam sinant aut imminui.“ – Text: AKathKR 81 (1901) 525–527, hier 525.

¹¹ Vgl. dazu Literatur in Anm. 8.

(23. Juni 1920) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordates (14. Juni 1929) kam es außerhalb von Bayern zur Besetzung der Bistümer Köln (1920), Paderborn (1920), Freiburg (1920), Mainz (1921), Meißen (1921), Trier (1922), Rotenburg (1927) und Hildesheim (1928). In Bayern erfolgte dagegen vom Ende der Monarchie bis zum Abschluss des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924¹² keine einzige Bischofsernennung.

Die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen und die Besetzung der Domherrenstellen

Bereits im Vorfeld der Kölner Bischofswahl von 1920 war es im Jahre 1919 anlässlich der Bestellung neuer Domherren zur Diskussion über die Fortgeltung der Bulle *De salute animarum* gekommen. Während die Preußische Regierung daran festhielt, war sich der Hl. Stuhl darüber zunächst noch im Unklaren¹³. Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri¹⁴ und noch mehr Pacelli waren nach anfänglichem Zögern entschlossen, die Bestimmungen des CIC über die freie Verleihung der Bistümer durch den Hl. Stuhl durchzusetzen. Die Besetzung der Domherrenstellen war für sie dagegen zweitrangig, da sie davon ausgingen, dass die Kapitel für die Bestellung der Bischöfe künftig keine Rolle mehr spielten. Zur Besetzung der Domkapitel findet sich in den Archiven der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten und der Berliner Nuntiatur aufschlussreiches Material, darunter auch die von Trippen erwähnte Anfrage des Kölner Erzbischofs Kardinal Felix von Hartmann¹⁵ an Pacelli vom 29. März 1919¹⁶. Pacelli berichtete darüber am 6. April an Gasparri, doch ließ dessen Antwort auf sich warten. Am 3. Juli erbat Gasparri dann über Pacelli ein Gutachten des Eichstätter Kanonisten Josef Hollweck, den er von der Mitarbeit am CIC her kannte¹⁷. Nach Hollwecks vom 22. Juli datiertem Gutachten war die früher von der Preußischen Regierung praktizierte Streichung missliebiger Bischofskandidaten von den durch die Domkapitel eingereichten Listen nicht auf Grund eines „Kronrechtes“, sondern aus dem protestantischen Anspruch auf staatliche Kirchenhoheit entstanden. „Die Kurie, welche diese Praxis wohl kannte, hat die

¹² Zum Konkordat: J. LISTL, Das Konkordat vom 29.3.1924 zwischen Papst Pius XI. und dem Staate Bayern, in: BRANDMÜLLER (Anm. 8) 447–463. Neu zugängliches Material dazu findet sich im Vatikanischen Archiv unter dem Bestand Archivio della Nunziatura in Monaco (di Baviera).

¹³ Vgl. GOLOMBEK (Anm. 1) 4f., und E. SCHNEIDER, Die heutige Rechtskraft der Bulle *De salute animarum*, in: ThGl 18 (1926) 805–828.

¹⁴ Zur Person: R. ASTORRI – C. FAUTAPPIÈ, Gasparri, Pietro, in: DBI 52 (Roma 1999) 500–507.

¹⁵ E. HEGEL, Hartmann, in: GATZ B 1803, 286–289.

¹⁶ Die im Folgenden zur Diskussion um die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen erwähnten Dokumente befinden sich in: AES: Germania, Pos. 1718/Fasc. 898 und in: ANB 57.

¹⁷ Josef Hollweck (1854–1926), seit 1892 Prof. des Kirchenrechtes in Eichstätt, seit 1909 wiederholt zur Mitarbeit am CIC in Rom. – J. LEDERER, Hollweck, in: NDB 9 (1972) 545 f.

Wähler angewiesen, dass sie bei der Wahl aus Klugheitsrücksichten von allen Kandidaten absehen sollten, von welchen sie im Vorhinein wissen konnten, dass ihnen von Seiten der Inhaber der Staatsgewalten Schwierigkeiten in der Ausübung der geistlichen Gewalt entstehen würden. Das ist aber nicht eine Verleihung oder Anerkennung eines Kronrechtes seitens der Kirche.“ Bei künftigen Vakanzen sei es „überaus wünschenswert, dass sofort der Hl. Stuhl die Sache der Wiederbesetzung vollständig an sich zieht und durchführt. Es bedarf einer festen und einheitlichen Leitung dabei, die nur durch den Hl. Stuhl garantiert ist. Es sind namentlich auch die Einflüsse sogenannter kath. Politiker abzuweisen, die auch während des Krieges sich eingemischt und viel mehr störend als fördernd für die Kirche gewirkt haben. Die Anschauungen, die politischen Interessen, die sich oft verbergen, die Einflüsse wissenschaftlicher Kreise, selbst Beziehungen mit akatholischen Kreisen sind so vielgestaltig, dass besser auf Vorschläge hin, die eingeholt werden, als durch Wahlen und vorausgehende Verhandlungen der Wahlkörper mit den Regierungen die Besetzung erfolgt, welche dann in freier, einheitlicher Würdigung aller Verhältnisse durch den Hl. Stuhl vollzogen werden kann.“ Im Übrigen sei eine einheitliche Regelung für das ganze Reich wünschenswert. Hollwecks Vorschläge entsprachen dem CIC, dessen Durchsetzung Gasparri und vielleicht noch mehr Pacelli konsequent verfolgten.

Am 7. August 1919 präzisierte und ergänzte Hollweck: „Unter keinen Bedingungen sollte mehr ein staatliches Nominationsrecht oder irgend eine staatliche Ingerenz, sei es in welcher Form nur immer, zugelassen werden. Die Kirchenämter müssen vollkommen frei und nur im Hinblick auf die kirchlichen Interessen besetzt werden.“ Die staatliche Besoldung dürfe nicht Vorwand für eine staatliche Einflussnahme sein. Hollweck wollte aber Kapitelswahlen nicht gänzlich ausschließen. Dazu schrieb er: „Die Wahlen durch die Domkapitel, wo sich dieselben die Freiheit zu wahren wussten, haben sich durchgehends bewährt. In der Regel sind dadurch tüchtige Bischöfe auf die Sitze erhoben worden. Aber diese Freiheit der Wahl, die bloß kirchliche Interessen ins Auge fassen darf, wäre den Kapiteln in jeder Weise zu schützen; sie dürften nicht durch geheime Instruktionen, oder auf diplomatischem Weg von den Regierungen in Rom erpresst werden, durch Einreichung von Kandidatenlisten vor den Wahlen, durch Duldung der Anwesenheit von staatlichen Wahlkommissären bei derselben, gebunden werden, so dass die Wahlen selbst für die Kapitel eine wahre Qual sind.“ Angesichts dieser Schwierigkeiten sei es am besten, wenn in allen Gebieten, wo infolge des Krieges das Staatskirchentum gefallen sei, die Besetzung der Bistümer gemäß dem CIC durch den Hl. Stuhl aus einer vom Domkapitel vorgelegten Terna erfolge. „Die Kurie soll aber an die vom Kapitel vorgeschlagenen nicht gebunden sein. Die Kurie kann am leichtesten die Zudringlichkeit der geistlichen Streber, der politischen Parteien und Staatsregierungen abweisen und rein die kirchlichen Interessen bei der Auswahl im Auge behalten. ... Wir brauchen in der Kirche nur Männer, die vom Kirchengedanken ganz erfüllt sind, nicht aber Männer, denen der Staatsgedanke alles oder fast alles ist und die sich mehr als Staatsmänner denn als Kirchenmänner wissen und fühlen.“

In der Diskussion über die Weitergeltung der Bulle *De salute animarum* stellten die Domkapitel heraus, dass diese auch die Staatsleistungen an die Bistümer berührte. Diesen Aspekt hob u. a. der damals in Anholt in Westfalen tätige Historiker Wilhelm Kisky hervor, der mit der Geschichte und Bedeutung der Domkapitel gut vertraut war und nach dem Krieg wiederholt Sonderaufträge des Auswärtigen Amtes erhielt¹⁸. Ihn empfahl Kardinal Hartmann am 30. Juli 1919 Nuntius Pacelli. Am 22. Oktober 1919 bedauerte Kisky diesem gegenüber, dass die päpstliche Bestätigung zweier Kölner Domherren noch ausstehe. Er führte aus: „Es würde aber meines Erachtens zu einer großen Schädigung des kirchlichen Interesses führen, wenn man in Rom tatsächlich durch die Nicht-Bestätigung der beiden [Domherren-]Kandidaten zum Ausdruck bringen wollte, dass man die jetzige Regierung nicht als Rechtsnachfolger der alten bzw. des Königs von Preußen anerkennt oder das Konkordat als gelöst betrachte.“ Ähnliche Probleme wegen der ausstehenden päpstlichen Bestätigung von Domherren, die die betreffende Regierung präsentiert hatte, gab es auch in anderen Bistümern.

Pacelli schloss sich in einem Schreiben an Gasparri vom 13. August 1919 dem Gutachten Hollwecks uneingeschränkt an. Darüber hinaus lehnte er unter Hinweis auf Art. 137 der soeben verabschiedeten Reichsverfassung auch die Einholung einer staatlichen Unbedenklichkeitserklärung für gewählte Bischöfe kategorisch ab. Die Beibehaltung des Bischofswahlrechtes durch die Kapitel schien ihm dagegen erwägenswert, obwohl prinzipiell die freie päpstliche Verleihung vorzuziehen sei¹⁹. Damit brachte Pacelli die ganze Angelegenheit auf den Punkt. Er fuhr fort: Falls der Hl. Stuhl dennoch eine Neuordnung anstrebe, sei es, um Unzufriedenheit zu vermeiden oder wenigstens in Grenzen zu halten, empfehlenswert, zunächst die Bischöfe der betroffenen Bistümer um ihr Gutachten zu bitten und den Kapiteln bei einer Neubesetzung die Möglichkeit zu einem Dreiervorschlag einzuräumen, der den Hl. Stuhl allerdings nicht binden dürfe. In Rom folgte man diesem Vorschlag. Hollweck und Pacelli gaben also den weiteren Kurs vor.

So antwortete Pacelli am 25. Oktober 1919 auf die erwähnte Eingabe von Kisky: „Was die Nachfolge in jenen Rechten betrifft, welche durch das Konkordat dem König von Preußen eingeräumt worden sind, bin ich völlig im Unklaren, wenn ich Ihre Bedenken in Betracht ziehe. Die Reichsverfassung sagt ausdrücklich, dass jede Religionsgemeinschaft ihre Ämter ‚ohne Mitwirkung des Staates‘ besetzt. So hat die Verfassung selbst in klarer Weise auf jene Rechte verzichtet.“ Kisky wusste zu diesem Zeitpunkt noch nicht, dass für die Beset-

¹⁸ Zur Person: W. KOSCH, *Das Katholische Deutschland* Bd. 2 (Augsburg o. J.) 2134.

¹⁹ „Certamente sarebbe per se assai desiderabile che la nomina dei Vescovi venisse fatta anche per la Prussia dalla Santa Sede. Tuttavia occorre pur notare: 1) che il sistema delle elezioni capitolari non dà al presente di fatto cattivi risultati. Bisogna anzi riconoscere che i Vescovi della Prussia sono attualmente tutti, senza eccezione, degni e zelanti Pastori, 2) che trattasi di antico privilegio, proprio non soltanto dei suddetti Capitoli, ma anche di quelli di Olmütz, di Salisburgo, e di San Gallo, di Coira e di Basilea nella Svizzera. Arrecherebbe quindi (io penso) sorpresa e dolore in Germania, se fosse qui tolto un diritto conservato altrove.“

zung der Domherrenstellen mittlerweile die Hindernisse beseitigt waren. Am 14. Oktober hatte Gasparri nämlich an Pacelli geschrieben, der Hl. Stuhl lasse den preußischen Bischöfen Freiheit bei der Besetzung der Domkanonikate, und zwar auch, wenn dabei gemäß den Bullen eine Mitwirkung der Regierung vorgesehen sei. Es müsse jedoch klargestellt werden, dass dies einer künftigen Regelung nicht vorgreife. Dies teilte Pacelli Hartmann am 20. Oktober mit, der dann seinerseits am 27. Oktober die Kapitel informierte.

Die Besetzung des Erzbistums Köln 1920

Für die weitere Entwicklung war die erste nach 1918 erfolgende Bestellung eines Diözesanbischofs von grundsätzlicher Bedeutung. Über die Wahl des Kölner Erzbischofs und späteren Kardinals Karl Joseph Schulte²⁰ im Jahre 1920 sind wir durch Norbert Trippen gut informiert²¹. Die jetzt im Vatikanischen Archiv neu zugänglichen Quellen bieten darüber hinaus noch einige Ergänzungen²².

Nachdem Kardinal Hartmann am 11. November 1919 verstorben war, das Metropolitankapitel am 12. November Generalvikar Dr. Joseph Vogt zum Kapitularvikar gewählt und dieser das am 13. November Pacelli schriftlich mitgeteilt hatte, wies Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri am 13. November, also noch bevor er von dieser Wahl Mitteilung erhalten haben konnte, Pacelli an, das Metropolitankapitel zur Wahl eines Kapitularvikars aufzufordern. Bezüglich der Ernennung (*nomina*), also nicht der Wahl, des neuen Erzbischofs, möge es dagegen eine Instruktion des Hl. Stuhles abwarten. Gasparri war entschlossen, die Bestimmungen des CIC zur freien kirchlichen Ämterverleihung durchzusetzen. Wenn man sich vergegenwärtigt, mit welchen Schwierigkeiten die Bischofswahlen in Deutschland während des 19. und bis ins 20. Jahrhundert hinein oft genug verbunden gewesen waren, war dies nur allzu begreiflich²³. Doch das Kölner Metropolitankapitel war keineswegs bereit, auf sein Wahlrecht zu verzichten. In einer am 24. November an den Papst gerichteten Eingabe legte es die ganze Problematik dar: Danach betrachtete es die Bulle *De salute animarum* als Einheit. Sie bleibe entweder ohne Abstrich in Geltung, oder sie sei ganz hinfällig, einschließlich der Bestimmungen über die staatlichen Finanzleistungen an die Bistümer. Auch Kisky untermauerte das am 12. Dezember in einem Gutachten für Pacelli noch einmal. Mehr als diese Eingabe, deren Eingang die Nuntiatur zwar bestätigte, im übrigen aber zu den Akten nahm, wirkte jedoch die Inter-

²⁰ U. v. HEHL, Schulte, in: GATZ B 1803, 680–682.

²¹ TRIPPEN (Anm. 3) 467–515.

²² Die im Folgenden zur Neubesetzung des Erzbistums Köln erwähnten Dokumente befinden sich in: AES: Germania, Pos. 1693/Fasc. 885 und ANB 44.

²³ Zu schweren Repressionen war es dabei insbesondere im Umkreis des Kulturkampfes, aber auch in den Bistümern im östlichen Preußen gekommen. Vgl. dazu: GATZ (Anm. 5) 78–112. – DERS. (Bearb.), Akten zur preußischen Kirchenpolitik in den Bistümern Gnesen-Posen, Kulm und Ermland 1885–1914 (Mainz 1977). Neben zahlreichen anderen Studien vgl. auch BRAUN (Anm. 8).

vention des künftigen Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, des Breslauer Fürstbischofs Adolf Bertram, der sich Anfang Dezember 1919 in Berlin aufhielt und dort mit den zuständigen Regierungsstellen verhandelte. In Berlin hielt man an der Fortgeltung der Bulle *De salute animarum* als eines völkerrechtlichen Vertrages fest und hatte bereits unmittelbar nach dem Tod Hartmanns den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Rudolf von Grootte, zum Staatskommissar für die Wahl des Erzbischofs ernannt. Bertram reiste von Berlin aus zu seiner Kardinalserhebung nach Rom weiter und trug die Angelegenheit am 9. Dezember Papst Benedikt XV. wie auch Kardinalstaatssekretär Gasparri vor. Kurz zuvor hatte die Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten am 2. Dezember die Kölner Neubesetzung und die grundsätzliche Position zum Bischofswahlrecht in Deutschland debattiert²⁴. Außer der Stellungnahme Pacellis vom 13. August lagen ihr noch Voten des römischen Jesuiten Benedetto Ojetti sowie ein Bericht Pacellis vom 3. April 1919 betreffend den Anspruch der bayerischen Regierung auf die weitere Wahrnehmung ihrer Patronatsrechte mit einem darauf bezüglichen Gutachten Hollwecks vor. Es ging also nicht nur um die staatliche Mitwirkung bei der Bestellung der Bischöfe, sondern aller kirchlichen Ämter. Ojetti plädierte nach Darlegung der tatsächlichen Praxis der Regierungen bei den Bischofswahlen, die weit über die ihnen am Anfang des 19. Jahrhunderts eingeräumten Rechte hinausgegangen sei, nicht nur für den Ausschluss weiterer staatlicher Mitwirkung, sondern auch für den Fortfall des Wahlrechtes selbst. Er argumentierte, dass dies nicht ein den Kapiteln, sondern den Monarchen gewährtes Privileg gewesen und folglich mit dem Fall der Monarchien ebenfalls gefallen sei.

Während ein Teil der Kardinäle, darunter Raffaèle Merry del Val und Gaetano de Lai, auf der Sitzung vom 2. Dezember nicht nur eine staatliche Einwirkung auf die Bischofsernennungen, sondern auch den Fortbestand des Bischofswahlrechtes ablehnte, betonte Gasparri im Anschluss an Pacelli, dass der CIC dieses nicht unterdrücke. Er setzte sich damit durch, wollte es aber in der Art einschränken, dass die Kapitel dem Hl. Stuhl künftig einen Dreivorschlag machen, an den dieser allerdings nicht gebunden sei. Dabei handelte es sich also nur um ein Vorschlags- und nicht um ein Wahlrecht. Nach der Intervention Bertrams vollzog Gasparri jedoch einen Schwenk, und während er am 6. Dezember Pacelli noch mitgeteilt hatte, der Papst wolle Bischof Schulte von Paderborn nach Köln transferieren, wies er stattdessen am 17. Dezember Pacelli an, sich nach Berlin zu begeben, bei der Preußischen Regierung Schulte als Kandidaten durchzubringen und danach in Köln das Domkapitel zu dessen Postulation zu bewegen. Eine freie Wahl war also nicht vorgesehen, wohl aber sollten die Förmlichkeiten einer Wahl gewahrt bleiben. Wie in den Zeiten der staatlichen Kirchenhoheit war folglich an eine Scheinwahl gedacht, die diesmal allerdings nicht von staatlicher Seite, sondern vom Hl. Stuhl veranlasst war. Dies über-

²⁴ AES: Rapporti delle sessioni della Sacra Congregazione, vol. 73, sessio 1230, 2. Dezember 1919. Dort und AES: Germania, Pos. 1693/Fasc. 885 auch die gedruckte Vorlage für die Sitzung.

mittelte Pacelli am 31. Dezember 1919 dem Metropolitankapitel in Köln. Über den Kandidaten bestand von Anfang an Einvernehmen zwischen der Regierung und dem Hl. Stuhl. Während Schulte in Rom als Organisator der Kirchlichen Kriegshilfe in bester Erinnerung war, war man in Berlin angesichts der französischen Rheinlandpolitik vor allem an seiner nationalen Zuverlässigkeit interessiert. Und diesbezüglich gab es keine Zweifel. Während die Preußische Regierung sich also mit Schulte einverstanden erklärte, hielt sie an der Fortgeltung der Bulle *De salute animarum* fest. Dazu hieß es in einer Denkschrift, die sie Pacelli am 29. Dezember 1919 in Berlin überreichen ließ: „Die Preußische Regierung nimmt in Übereinstimmung mit der Reichsregierung den Standpunkt ein, dass auch nach Erlass der neuen Reichsverfassung die zwischen dem Hl. Stuhl und Preußen abgeschlossenen Verträge vorläufig weiter zu Recht bestehen.“²⁵

Die Postulation Schultes erfolgte am 15. Januar, die Amtsübernahme am 24. März und die Inthronisation am 25. März. Trippen hat das Wahlgeschäft, weil es sich nur um eine Scheinwahl handelte, ein „unehrliches Spiel“ genannt²⁶. Das Metropolitankapitel hat dadurch aber die Tür für weitere Verhandlungen – vielleicht in der Hoffnung auf bessere Zeiten – offen gelassen. Nicht alle Domkapitel waren freilich zu solchen Scheinwahlen bereit.

Die Besetzung des Bistums Paderborn 1920

Dass die Modalitäten der Wahl Schultes zum Erzbischof von Köln von grundsätzlicher Bedeutung für die weitere Entwicklung des Bischofswahlrechtes waren, zeigte sich sogleich bei der Neubesetzung des Bistums Paderborn, das durch die Translation Schultes vakant geworden war²⁷. Schulte setzte sich unverzüglich dafür ein, dass in Paderborn ebenso wie in Köln verfahren werde²⁸. Am 4. Februar 1920 berichtete er an Pacelli²⁹: Er habe die Angelegenheit anlässlich eines Bischofstreffens in Fulda Kardinal Bertram vorgetragen. Dieser wie auch alle anderen Bischöfe hätten für die Fortgeltung des Wahlrechtes der Domkapitel plädiert. Schulte bat nun darum, dass dieses dem Paderborner Kapitel wenigstens für dieses Mal gelassen werde. In Deutschland sei man traditionsbewusst, und selbst in weitesten Volkskreisen würde die Abschaffung eines Rechtes, das in Paderborn seit 900 Jahren praktiziert werde, schmerzlich empfunden. Schulte versicherte, das Kapitel werde auf jeden Fall einen Kandidaten wählen, der dem

²⁵ Zit. GOLOMBEK (Anm. 1) 4. – Am 4. Januar 1920 berichtete Pacelli dem Kardinalstaatssekretär ausführlich über seine Berliner Verhandlungen; AES: Germania, Pos. 1693/Fasc. 885.

²⁶ TRIPPEN (Anm. 8) 507.

²⁷ H. J. BRANDT – K. HENGST, Geschichte des Erzbistums Paderborn III: Das Bistum Paderborn im Industriezeitalter 1821–1930 (Paderborn 1997) 137 f., 157 gehen auf die Bischofswahl nicht näher ein.

²⁸ Die im Folgenden zur Neubesetzung des Bistums Paderborn erwähnten Dokumente befinden sich in: AES: Germania, Pos. 1712/Fasc. 895 und ANB 51.

²⁹ Das Original befindet sich nicht bei den Akten. Pacelli referierte es kommentarlos in einem Schreiben vom 7. Februar 1920 an Gasparri.

Hl. Stuhl genehm sei. Darauf reagierte Gasparri unverzüglich. Am 25. Februar 1920 schrieb er an den Geschäftsträger der Münchener Nuntiatur, Mons. Lorenzo Schioppa, der Papst habe dem Paderborner Kapitel die Bischofswahl unter den gleichen Bedingungen wie in Köln genehmigt³⁰.

Ganz wie in Köln verlief die Wahl dennoch nicht. Denn während der Kandidat dort von Anfang an festgestanden hatte und es nur zu einer Scheinwahl gekommen war, wählte das Paderborner Kapitel am 30. April frei den bisherigen Generalvikar und nunmehrigen Kapitularvikar Kaspar Klein³¹, den Wunschkandidaten Schultes. Die Preußische Regierung hatte zuvor dem Wahlmodus und der vom Kapitel vorgelegten Liste zugestimmt. Am 4. Mai teilte Schulte Pacelli mit, die anderen Kandidaten seien Weihbischof Heinrich Hähling von Lanzenauer, Domkapitular Prof. Dr. Johannes Linneborn, Pfarrer Ferdinand Gabriel aus Siegen und Pfarrer Albert Menne aus Paderborn, also ausnahmslos Paderborner Diözesanpriester, gewesen³². Über die Qualität des Gewählten befragte die Münchener Nuntiatur Erzbischof Schulte, Weihbischof Hähling von Lanzenauer und den Guardian des Paderborner Franziskanerklosters, Laurentius Schmitz. Ihr Urteil lautete uneingeschränkt positiv³³. Angesichts der ungewissen politischen Zukunft erbaten alle Beteiligten eine Beschleunigung der Wahlbestätigung. Pacelli übermittelte diese Dompropst Franz Wilhelm Woker am 21. Mai und unter dem gleichen Datum beauftragte er Hähling von Lanzenauer mit der Durchführung des Informativprozesses, der nur noch eine Formsache war. Die Konsekration des neuen Bischofs erfolgte am 1. August 1920 durch Erzbischof Schulte in Paderborn.

Für Schulte besaß die Paderborner Wahl Bedeutung weit über den Einzelfall hinaus im Hinblick auf eine grundsätzliche Regelung. So schrieb er am 6. Juni 1920 an Pacelli: „Kürzlich wurde mir mitgeteilt, dass man im Auswärtigen Amt in Berlin den Gedanken erwäge, ob nicht ein Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reiche einem solchen zwischen dem Hl. Stuhl und Preußen vorzuziehen sei. Nach meinem Dafürhalten wird ein besonderes Konkordat mit Preußen notwendig bleiben, um darin die Ansprüche der Kirche an den Staat namentlich auch in finanzieller Hinsicht zur Geltung zu bringen. Es wäre aber der Erwägung wert, ob nicht daneben noch ein Konkordat mit dem Reich zu schließen sein würde, um so die trostlose Rechtslage der Kirche in den deutschen Bundesstaaten: Sachsen, Braunschweig, Gotha, Mecklenburg u. a. gründlich zu

³⁰ „Mi occorre ora comunicarLe che il Santo Padre, tenendo conto di quanto Monsignor Schulte ha esposto nella lettera del 4 corrente diretta a Monsignor Nunzio Apostolico, permette – in conformità della recente concessione fatta al Capitolo di Colonia – che il Capitolo di Paderborn proceda a suo tempo alla elezione del nuovo Vescovo, però colla espressa clausola che ciò non potrà costituire un precedente pel definitivo regolamento della questione. Quanto poi al privilegio di elezione del proprio Vescovo, di cui il Capitolo di Paderborn gode da tanto tempo, la Santa Sede si riserva di sottoporlo a benevole esame.“

³¹ E. GATZ, Klein, in: GATZ B 1803, 386 f.

³² Über die Vorbereitung und den Verlauf der Wahl berichtete am 2. Mai (im Original irrtümlich 2. April) 1920 Dompropst Franz Wilhelm Woker an Erzbischof Schulte.

³³ Die Gutachten befinden sich in AES: Germania, Pos. 1712/Fasc. 895.

bessern. Wenn dieses Konkordat auch nur wenige Hauptpunkte festlegen könnte, wäre es doch für die genannten Bundesstaaten ein Segen.“

Zu diesem Zeitpunkt gab es bereits Kontakte zwischen der Reichs- wie auch der Preußischen Regierung und Pacelli wegen der Konkordatsfrage, da das in der Weimarer Reichsverfassung neu geregelte Staat-Kirche-Verhältnis einer näheren vertraglichen Anwendung bedurfte³⁴. Seit 1922 konzentrierte Pacelli sich zunächst auf ein Bayerisches Konkordat. Die Frage des Bischofswahlrechtes blieb daher in der Schwebe und wurde von Fall zu Fall festgelegt. Pacellis Ziel blieb dabei unverändert die freie Verleihung durch den Hl. Stuhl.

Die Besetzung des Erzbistums Freiburg 1920

Den in Paderborn eingeschlagenen Kurs behielt Gasparri vorerst bei. Das war zunächst in Freiburg der Fall, wo nach dem Tod von Erzbischof Thomas Nörber³⁵ (27. Juli 1920) die Neubesetzung anstand. Bereits am 29. Juli unterbreitete Pacelli Gasparri Vorschläge zum *Modus procedendi*³⁶. Danach hatte der verstorbene Erzbischof sich für die Beibehaltung des Bischofswahlrechtes durch das Domkapitel ausgesprochen, zumal nach der Badischen Verfassung vom 21. März 1919 eine staatliche Einwirkung auf die Besetzung der geistlichen Stellen nicht mehr stattfand³⁷. Eine Kassierung des Wahlrechtes werde daher nicht nur Unmut unter den Katholiken auslösen, sondern auch die staatliche Bistumsdotations gefährden. Nach Pacelli wünschte auch die Reichsregierung, nachdem jede staatliche Einwirkung auf die Bischofswahl fortgefallen sei, deren Beibehaltung durch die Domkapitel. Da sie dem Hl. Stuhl in anderen Fragen entgegenkomme, wollte Pacelli eine Diskussion über das Wahlrecht nicht von vornherein ausschließen. Er sah die Neubesetzung des Erzbischöflichen Stuhles also in einem größeren Zusammenhang. Der Abschluss eines Reichskonkordates stand allerdings nach seiner Überzeugung noch in weiter Ferne. Statt dessen wollte er sich zunächst auf ein Konkordat mit Bayern konzentrieren, wo die Voraussetzungen dafür besonders günstig seien. Ob es mit dem Reich oder mit einzelnen Staaten tatsächlich zu Konkordaten komme, hielt er für offen. Dringend sei jedoch ein Reichskonkordat, zumal im Hinblick auf die bedrängte Lage der Katholiken in der Diaspora und insbesondere in Sachsen. Damit griff er eine Anregung Schultes auf³⁸. Daher schlug er vor, dem Freiburger wie schon früher dem Kölner und dem Paderborner Kapitel ohne Präjudiz für die Zukunft für

³⁴ Dazu GOLOBEK (Anm. 1), der sich nunmehr durch die im Vatikanischen Archiv neu zugänglichen Bestände ergänzen lässt. – L. VOLK, *Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933* (Mainz 1972). – R. MORSEY, *Reichskonkordat I*, in: StL 4 (1988) 787–789.

³⁵ E. GATZ, Nörber, in: GATZ B 1803, 536 f.

³⁶ Die im Folgenden benutzten Quellen zur Neubesetzung des Erzbistums finden sich in AES: Germania, Pos. 1712/Fasc. 894.

³⁷ In § 18 hieß es dort: „... Insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen. ...“ – Text: HUBER – HUBER (Anm. 1) 142.

³⁸ Vgl. o.S. 107.

dieses Mal die Wahl des Erzbischofs zu überlassen. Dem entsprach Gasparri am 3. August mit einer Weisung³⁹. Nach dem Bericht von Domdekan Weihbischof Dr. Friedrich Justus Knecht fand die Wahl am 6. September gemäß den Bestimmungen des CIC statt. Mit Bezug auf die Badische Verfassung hatte das Kapitel der Regierung weder die Kandidatenliste vorgelegt, noch Ort und Zeitpunkt der Wahl mitgeteilt. Bei den Wahlen in Köln und Paderborn war dagegen noch jeweils ein staatlicher Wahlkommissar anwesend gewesen, der die Anerkennung des Gewählten ausgesprochen hatte. Die Wahl fiel auf den bisherigen Generalvikar und nunmehrigen Kapitularvikar Carl Fritz⁴⁰. Von anderen Kandidaten ist im Wahlinstrument nicht die Rede. Während in Köln nur eine Scheinwahl stattgefunden hatte, da dem Kapitel keine wirkliche Auswahl möglich gewesen war, waren die Wahlen in Paderborn und Freiburg völlig frei erfolgt. Pacelli hatte bereits unmittelbar nach der Wahl den ehemaligen Generalminister der Minoriten, Titularerzbischof Dionysius Schulz, der aus dem Erzbistum stammte und nun in Sigmaringen lebte, den Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes Lorenz Werthmann und den Guardian des Freiburger Franziskanerklosters Irenäus Schönherr um ihr Gutachten zum Gewählten gebeten. Alle äußerten sich positiv, so dass Pacelli bereits am 16. September die Bestätigung vorschlug⁴¹. Damit kam er sogar dem entsprechenden Auftrag Gasparris vom 25. September zuvor. Mit dem Informativprozess betraute er Weihbischof Knecht. Die Konsekration erfolgte am 28. Oktober 1920.

Die Besetzung des Bistums Mainz 1920/21

Der nächste Besetzungsfall betraf Mainz⁴². Dort war am 19. Dezember 1919 Domdekan und Generalvikar Josef Selbst verstorben, während Bischof Georg Heinrich Kirstein⁴³ unheilbar erkrankt war⁴⁴. Am 12. Januar 1920 schlug Domkapitular Ludwig Bendix⁴⁵, der die Leitung des Bistums an sich gezogen hatte und die übrigen Domkapitulare weitgehend davon ausschloss, Pacelli vor, trotz der Unklarheit über die Weitergeltung der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* die Neubesetzung des Domdekanates nach den alten Modalitäten durch Wahl seitens der Kapitulare aus einer von der Regierung gebilligten Liste von vier Kandidaten vorzunehmen. Dem stimmte Pacelli am 15. Januar unter der Bedingung zu, dass die Hessische Regierung zuvor schriftlich erkläre, dies bilde kein Präjudiz für eine künftige Neuregelung. Daraufhin wählte das Domkapitel den

³⁹ ANB 47.

⁴⁰ R. BÄUMER, Fritz, in: GATZ B 1803, 217–219.

⁴¹ 16. September Pacelli an Gasparri mit Anlagen, AES: Germania, Pos. 1712/Fasc. 894.

⁴² Dazu bisher: F. JÜRGENSMEIER, Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil (Frankfurt 1988).

⁴³ A. BRÜCK, Kirstein, in: GATZ B 1803, 383 f.

⁴⁴ Alle im Folgenden erwähnten Dokumente zur Neubesetzung des Bistums Mainz befinden sich in: AES: Germania, Pos. 1726/Fasc. 906 und ANB 78.

⁴⁵ A. BRÜCK, Bendix, in: GATZ B 1803, 34 f.

zwar geschäftstüchtigen, aber autoritären Bendix, der am 1. Februar zugleich Generalvikar wurde, zu seinem Dekan. Am 15. Januar 1920 hatte Pacelli ihn gebeten, in Erfahrung zu bringen, ob die Hessische Regierung bereit sei, in Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl einzutreten, „um von neuem das ganze Gebiet der Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu regeln.“ Trotz wiederholter Nachfragen antwortete Bendix nicht.

Gegen Mitte des Jahres 1920 verschlechterte sich der Gesundheitszustand von Bischof Kirstein so rapide, dass Pacelli auf die Suche nach einem Nachfolger ging. Das erste dazu bei den Akten befindliche Schreiben datiert vom 12. August 1920 und stammt vom Superior der Kapuziner in Waghäusl, Amandus Meise. Es ist an Pacelli gerichtet und enthält sechs Kandidatenvorschläge, darunter Bendix als ersten. Meise warnte vor allem, von einem Elsässer abzusehen, wie die französischen Behörden ihn wohl gern sähen. Am 19. August wandte sich Pacelli dann an Bertram: „Soweit ich aber berichtet worden bin, scheint es, dass viele es nicht ungerne sehen würden, wenn ein Priester aus einer anderen Diözese gewählt würde, welcher durch Ansehen, Gelehrsamkeit und Entschiedenheit fähig wäre, der Leitung der Diözese einen kräftigen Aufschwung zu verleihen, was seit dem berühmten Bischof Ketteler gefehlt haben dürfte.“ Nach der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* müsse der Bischof zwar aus dem Diözesanklerus kommen, doch werde die Hessische Regierung diesbezüglich keine Schwierigkeiten machen. Dass dringender Handlungsbedarf bestand, geht auch aus einem Schreiben des Hessischen Justizministers Otto Rudolf von Brentano di Tremezzo vom 25. August an den Nuntius hervor, eines Zentrumsmitgliedes und dezidierten Katholiken. Er schilderte die Lähmung an der Spitze des Bistums und äußerte gegen Bendix „als völligen Alleinherrscher“ neben dem geschäftsunfähigen Bischof schwerste Vorwürfe. Er schlug vor, das Kapitel zu befragen, ob nicht die Bestellung eines Koadjutors angezeigt sei und wen es dafür vorschlage. Es könne dann sein Wahlrecht in der Form ausüben, dass es eine Anzahl von Kandidaten benenne. „Den daraus vom Hl. Stuhl nach den bestehenden Vereinbarungen ernannten Kandidaten betrachtet das Kapitel als den von ihm Gewählten.“ Von Brentano wollte dem Kapitel also ein Mitwirkungsrecht erhalten. Pacelli griff auch den Gedanken an einen Koadjutor auf, ging aber über die Vorschläge zur Mitwirkung des Kapitels kommentarlos hinweg und fragte am 28. August bei von Brentano an, ob die Hessische Regierung dem Hl. Stuhl bei der Bestellung eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge freie Hand lasse und wie die Besoldung geregelt werden könne.

Am 5. September nannte Bertram dem Nuntius drei Kandidaten für den Bischoflichen Stuhl, nämlich Antonius Hilfrich⁴⁶ (Bistum Limburg), Christian Schreiber⁴⁷ (Bistum Fulda), die beide Germaniker seien, sowie den Trierer Weihbischof Antonius Mönch⁴⁸. Schreiber wurde später Bischof von Meißen, dann Berlin und Hilfrich Bischof von Limburg. Während Pacelli sogleich Erkundi-

⁴⁶ K. SCHATZ, Hilfrich, in: GATZ B 1803, 306f.

⁴⁷ M. CLAUSS – E. GATZ, Schreiber, in: GATZ B 1803, 672–675.

⁴⁸ A. THOMAS, Mönch, in: GATZ B 1803, 514.

gungen über diese Kandidaten einholte, drängte er von Brentano am 9. September auf die Beantwortung folgender Fragen: „1. Wird die dortige hohe Regierung dem Hl. Stuhl vollkommene Freiheit lassen, falls derselbe beschließen würde, für Mainz einen Coadjutor cum iure successionis zu ernennen, und 2. wie könnte die Gehaltsfrage für den Coadjutor gelöst werden?“ Darauf antwortete von Brentano am 12. September: „Nach meiner absolut feststehenden Überzeugung wird die Regierung keinerlei Schwierigkeiten machen, vielmehr der Bestellung eines Koadjutors cum iure successionis völlig neutral gegenüberstehen.“ Die Besoldungsfrage sei dagegen schwieriger zu lösen.

Auch Bendix informierte Pacelli am 27. September ausführlich und höchst präzise über die Lage in Mainz, wobei er neben der Geschäftsunfähigkeit des Bischofs insbesondere die Rechtslage, aber auch die seelsorglichen Probleme darstellte. Dabei sparte er nicht mit Kritik an der angeblich zu kompromissbereiten Einstellung einiger katholischer Politiker. Er beschwor das Vorbild Bischof Kettelers, der 1850 die Leitung des Bistums tatkräftig in die Hand genommen, aber nie einen auch nur halbwegs adäquaten Nachfolger erhalten habe. Am wünschenswertesten sei wohl die Resignation Kirsteins. Das Schreiben bewies die große analytische Kompetenz von Bendix, der auch Gelegenheit erhielt, seine Meinung Pacelli mündlich vorzutragen. Dieser war also infolge der zerstrittenen Verhältnisse und der daraus resultierenden Schreiben von verschiedenen Seiten über die Lage in Mainz gut informiert und fasste, wie Bendix es vorgeschlagen hatte, einen auswärtigen Kandidaten ins Auge. Auf alle ihm zugesandten Schreiben antwortete Pacelli zumindest mit einer höflichen Eingangsbestätigung. Am 29. September drängte von Brentano Pacelli noch einmal, dass eine leistungsstarke Persönlichkeit berufen werde. Pacelli wiederum forderte am 5. Oktober zunächst eine Sicherstellung der Besoldung. Zu diesem Zeitpunkt dachte Pacelli an Hilfrich und aus diesem Grund fragte er am 11. Oktober bei Bischof Kilian nochmals an: „Mainz befindet sich bekanntlich leider im besetzten Gebiet. Selbstverständlich wird der genannte Herr Dr. Hilfrich ganz deutsch fühlen. Aber wegen der heiklen Schwierigkeiten der dortigen Verhältnisse möchte ich sicher gehen, ob er auch die notwendige Mäßigung und den erforderlichen feinen Takt besitzt, um allenfalls Unannehmlichkeiten zu begegnen.“

Die Auskünfte aller Befragten zu den von Bertram vorgeschlagenen Kandidaten und insbesondere zu Hilfrich lauteten zwar positiv, doch am 24. November bat Pacelli dann Bischof Ludwig Sebastian⁴⁹ von Speyer und den Guardian des Minoritenklosters in Oggersheim um ihre Meinung zu einer Kandidatur des Speyerer Seminarregens Ludwig Maria Hugo⁵⁰. Wer diesen Kandidaten ins Spiel gebracht hatte, geht aus den Akten nicht hervor. Beide Befragten äußerten sich positiv über ihn. Am 29. November schrieb Pacelli dann an Bertram, es seien Bedenken gegen einen Koadjutor aus einem preußischen Bistum laut geworden. Daher denke er an Hugo. Im übrigen habe die Reichsregierung ihn bezüglich der Besoldung wissen lassen, „dass man eine gute Lösung der genannten Frage fin-

⁴⁹ E. GATZ, Sebastian, in: GATZ B 1803, 692–694.

⁵⁰ A. BRÜCK, Hugo, in: GATZ B 1803, 335 f.

den werde.“ Auch in Berlin war man nämlich angesichts der französischen Rheinlandpolitik an einem Ende des Mainzer Schwächezustandes interessiert. Wenig später wurde die Besoldungsfrage in der Art gelöst, dass das Auswärtige Amt der Nuntiatur einen Betrag von 24.000 Mark zur Verfügung stellte, die ihn dann ihrerseits in monatlichen Raten von 2000 Mark an den Empfänger weiterleiten sollte⁵¹. Die Öffentlichkeit sollte davon nichts erfahren. Erst nach der Klärung dieser Vorfragen wandte Pacelli sich am 18. Dezember an Gasparri, schilderte die zahlreichen, mit der Ernennung eines Koadjutors verbundenen Schwierigkeiten und schlug die Ernennung Hugos zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge vor. Am 30. Dezember teilte Gasparri Pacelli dann mit, der Papst habe diesen ernannt. Er möge Kirstein und die Reichsregierung vertraulich informieren und die Durchführung des Informativprozesses veranlassen. Noch ehe das in Mainz bekannt werden konnte, wandten sich am 1. Januar 1921 die Domkapitulare Joseph Becker, Josef Engelhardt und Georg Lenhardt, der dem Kapitel erst seit 1920 angehörte, an Pacelli. Sie begrüßten die Ernennung eines Koadjutors, beklagten aber das Verhalten von Bendix, der das Kapitel von allem ausschalte. „So wäre doch unter diesen Umständen eine einmütige, versöhnliche Bischofswahl kaum zu erwarten. Vielmehr wäre eine Verschärfung und Vertiefung der Gegensätze zu befürchten.“ Als Kandidaten schlugen sie Prälat Ludwig Kaas⁵², den bereits erwähnten Schreiber sowie den Konstanzer Pfarrer Konrad Gröber⁵³ vor, der später Bischof von Meissen und dann Erzbischof von Freiburg wurde. Bendix sei zwar fähig, aber unkooperativ, und auch Kaas sprach am 7. Januar in einem Schreiben an Pacelli von dem „in Mainz ungeheuer verhassten Regime Bendix“. Am 3. Januar bat Pacelli Bendix telegraphisch nach München, um ihm die Ernennung von Hugo mitzuteilen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Am 12. Januar informierte er dann die Bischöfe Fritz (Freiburg), Kilian (Limburg) und Sebastian (Speyer) und bat Sebastian um Durchführung des Informativprozesses. Als Bendix aber am 10. Januar Kirstein informieren wollte, erlitt dieser einen Schwächeanfall. Am 11. Januar machte Bendix dem Domkapitel und am 26. Januar endlich auch Kirstein Mitteilung. Eine offizielle Information der Hessischen Regierung versäumte er dagegen. Er machte am 14. Januar lediglich einem Ministerialbeamten mündlich Mitteilung. Als er dies am 17. März schriftlich nachholte, zeigte man sich in Darmstadt brüskiert, wie von Brentano am 24. März an Pacelli schrieb. Die Regierung bestand darauf, dass Hugo vor seinem Amtsantritt den bis dahin stets üblichen Eid auf die Verfassung ablege. Dies lehnte Pacelli jedoch am 2. April gegenüber von Brentano ab, wobei er darauf hinwies, dass der Koadjutor von der Hessischen Regierung keinerlei finanzielle Unterstützung erhalte. „Eine Einsprache der selben Regierung bzw. eine Verhinderung der Amtsübernahme

⁵¹ So 15. Dezember 1920 Auswärtiges Amt an Legationsrat Zeck, München.

⁵² Zur Person: R. MORSEY, Kaas, in: StL 3 (1987) 273 f. und G. MAY, Ludwig Kaas, der Priester, der Politiker und der Gelehrte aus der Schule von Ulrich Stutz, 3 Bde. (Amsterdam 1981/82), hier Bd. I, 192–201.

⁵³ E. GATZ, Gröber, in: GATZ B 1803, 258–260.

durch den Koadjutor wäre daher noch unbegreiflicher.“ Die vorgesehene Eidesformel sollte nach einem Schreiben Hugos an Pacelli vom 5. April folgendermaßen lauten: „Ich schwöre Treue der Reichs- und Landesverfassung und verspreche Gehorsam gegen die Gesetze.“ Hauptargument für die Eidesforderung war nach den Ausführungen, die der Ministerialrat im Ministerium des Innern, Lorbach, Hugo persönlich gemacht hatte, „dass die Unterlassung dieser früher in der Monarchie vorgeschriebenen Eidesleistung den protestantischen Teil des Volkes, der schon durch meine ohne Mitwirkung der Regierung erfolgte Ernennung gereizt sei, sehr erbittern würde.“ Am 8. April wies Pacelli Hugo an, vorerst keinen Treueid zu leisten, selbst wenn dadurch der Amtsantritt hinausgeschoben werde. Bisher habe kein deutscher Staat von einem neu ernannten Bischof einen solchen Eid verlangt. Die Sache bedürfe eingehender Prüfung.

Nachdem Hugo am 10. April 1921 durch Bischof Sebastian in Speyer konsekriert worden war, übernahm er am 14. April die Leitung des Bistums. Einen Tag später starb Kirstein. Dadurch wurde Hugo ipso facto Bischof von Mainz. Am 27. April folgte die Inthronisation, während die Eidesfrage im Sande verlief. Auf die Mitarbeit von Bendix als Generalvikar konnte Hugo nicht verzichten. Wie berechtigt die Besorgnis der anderen Domkapitulare gewesen war, zeigte sich aber bald, denn schon 1922 musste Bendix das Generalvikariat wegen seiner Eigenwilligkeit niederlegen.

Die Besetzung des Bistums Meißen 1921

Noch während der Verhandlungen über die Bestellung eines Koadjutors für Mainz kam es zu einem weiteren Besetzungsfalle, der von besonderem Zuschnitt war, nämlich dem des 1921 neu errichteten Bistums Meißen⁵⁴. In Bautzen war am 4. Dezember 1920 Titularbischof Franz Löbmann⁵⁵ verstorben, der seit 1915 Apostolischer Vikar von Sachsen und zugleich Apostolischer Präfekt der Lausitz und damit Inhaber jener zwei Jurisdiktionsbezirke gewesen war, die den Freistaat Sachsen und einen kleinen Teil des Freistaates Thüringen umfassten. Die kirchlichen Verhältnisse waren hier komplizierter als anderswo in Deutschland. Auch unterstand die Katholische Kirche bis zum Ende der Monarchie strenger staatlicher Kirchenhoheit. Eine vertragliche Regelung des Kirche-Staat-Verhältnisses gab es nicht, wohl aber einseitig erlassene staatliche Gesetze.

Unmittelbar nach dem Tod Löbmanns schrieb Prälat Kaas am 8. Dezember an Pacelli: „Wegen der Neubesetzung des Apostolischen Vikariats in Sachsen rate ich unbedingt, *via facti* ohne jede Verständigung mit der Regierung vorzugehen. Wenn irgendwo, dann ist in Sachsen, wo eben wieder eine rein sozialistische

⁵⁴ B. MITZSCHERLICH, *Diktatur und Diaspora. Das Bistum Meißen 1932–1951* (Paderborn u. a. 2004) behandelt diese Besetzung nur am Rande. – Alle im Folgenden erwähnten Dokumente zur Besetzung des Bistums Meißen befinden sich in: AES: Germania, Pos. 1725/Fasc. 905 und ANB 54.

⁵⁵ S. SEIFERT, Löbmann, in: GATZ B 1803, 458 f.

Regierung das Ruder ergriffen hat, die Gelegenheit gegeben, den in der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatz der freien kirchlichen Ämterbesetzung zur Geltung zu bringen. Ein auch nur kleines Abweichen davon würde hier, wo keinerlei rechtliche Bindungen vorliegen, von dem katholischen Volksteil nicht verstanden werden.“

Rechtliche Bindungen gab es aber sehr wohl, nicht jedoch vertragliche Vereinbarungen. Die Lage stellte sich folgendermaßen dar: Nach dem Untergang des Bistums Meißen in der Reformationszeit nahm seit 1560 der vom Kapitel gewählte Dekan des katholisch gebliebenen Stiftes St. Petri in Bautzen die Jurisdiktion über die in der Lausitz katholisch gebliebenen Klöster und Pfarreien wahr, was Nuntius Zaccaria Delfino 1562 anerkannt hatte⁵⁶. 1567 war dann dem Kapitel die Administratur inkorporiert worden. Dies war am 30. Januar 1915 im Ernennungsbreve für Löbmann bestätigt worden. Beim Übergang der Lausitzen an den sächsischen Kurfürsten 1635 war der katholische Besitzstand garantiert worden. Die Lage der Apostolischen Administratur des Bistums Meißen in den Lausitzen – so der offizielle Name – komplizierte sich dadurch, dass ein großer Teil der Lausitzer Katholiken sorbisch bzw. wendisch war und Sorben im Kapitel St. Petri dominierten. Neben der Administratur wurde 1743 für die wenigen zerstreut in den sächsischen Erblanden lebenden Katholiken ein Apostolisches Vikariat mit dem Sitz in Dresden errichtet. Seit 1831 waren beide Jurisdiktionsbezirke mit einer kurzen Unterbrechung in Personalunion verbunden, wobei das Bautzner Kapitel den frei vom Papst ernannten jeweiligen Apostolischen Vikar auf Weisung des katholischen Landesherrn auch zu seinem Dekan wählte. Dieser residierte im Domstift zu Bautzen, obwohl die deutschsprachigen sächsischen Katholiken seit dem 19. Jahrhundert die lausitzischen an Zahl weit überholten.

Nach dem Tod Löbmans konstatierte auch Kardinal Bertram Handlungsbedarf und schrieb am 8. Dezember 1920 an Pacelli: „Wie ich höre, herrscht im Domkapitel [d. i. Stiftskapitel] oft eine engherzige Auffassung. Dazu kommt der nationale Gegensatz. Die weitaus größere Zahl der Katholiken in den Erblanden sind Deutsche. In der Lausitz besteht der Katholizismus zum großen Teil aus den katholischen Wenden, ein slawischer Stamm, der sehr zäh ist. Im Kapitel zu Bautzen ist der wendische Einfluss vorherrschend.“ Daher schlug er Pacelli vor, „die neue Ordnung durch rasches Eingreifen“ in die Hand zu nehmen und dem Kapitel zu empfehlen, mit der Wahl eines neuen Dekans zu warten. Am 9. Dezember telegraphierte Pacelli daher an den Kapitelssenior Jakob Skala: „Wegen wichtiger Interessen des Hl. Stuhles und der Kirche in Sachsen empfehle ich, mit der Wahl des Dekans etwas zu warten. Genauere Nachrichten bleiben vorbehalten.“ Skala akzeptierte das problemlos und kündigte lediglich die Wahl eines Administrators an, der die Jurisdiktion bis zur definitiven Neubesetzung interi-

⁵⁶ S. SEIFERT, Meißen – Bautzen – Dresden. Drei Stationen der Geschichte des Bistums Dresden-Meißen, in: RQ 79 (1984) 12–36. – Näheres in der von J. Watzl ausgearbeiteten und am 10. Februar 1920 Kardinal Bertram übergebenen Denkschrift: Über die kirchlichen Verhältnisse im Freistaat Sachsen, in: ANB 54.

mistisch wahrnehmen sollte. Am 17. Dezember bat dann das Kapitel den Papst um die Errichtung einer Diözese für ganz Sachsen und damit um die Vereinigung beider Jurisdiktionsbezirke, während der Präses des Dresdner Konsistoriums, Alexander Hermann, am 22. Dezember dafür plädierte, dass es bei zwei Bezirken, aber unter einem gemeinsamen Jurisdiktionsträger aus dem erbländischen Klerus, bleibe. Damit richtete er sich – unausgesprochen – gegen die sorbischen Ansprüche in Bautzen. Auch der abgedankte König Friedrich August III. von Sachsen, dessen Haus die stärkste Stütze der sächsischen Katholiken gewesen war, befürwortete am 24. Dezember in einem an Pacelli gerichteten Schreiben die Vereinigung beider Jurisdiktionsbezirke, allerdings unter einem vom Kapitel gewählten Jurisdiktionsträger, den der Papst dann zum Apostolischen Vikar bestellen solle. Im Kapitel hätten Sorben das Übergewicht, was historisch verständlich, durch die neuere Entwicklung des Katholizismus in Sachsen aber nicht mehr gerechtfertigt sei. „Ein Bistum Meißen mit dem Sitz in Bautzen, gegründet durch das Domstift in Bautzen, würde diesen eine überwältigende Stellung im Lande verschaffen. ... Nur dem Umstande, dass der Bischof ein Deutscher war, ist es wohl zu danken, dass der Nationalitätenstreit nicht in die Kirche eingedrungen ist. Sowie Skala, der gern Dekan wäre, dieses Ziel erreicht hätte, würde es gleich anders. Er ist ein alter, schon etwas verbrauchter Herr von beinahe 70 Jahren und ein Verfechter des wendischen Vorrechtes,“ wobei es neben 280.000 deutschen in Sachsen nur 20.000 sorbische Katholiken gebe. Diese Stellungnahme ist wohl auch auf dem Hintergrund jener schweren Sprachen-, Nationalitäten- und Grenzkämpfe zu sehen, die nach dem Ersten Weltkrieg Oberschlesien und Ostpreußen erschütterten. Pacelli ließ sich vorerst durch den böhmischen Redemptoristen Joseph Watzl beraten, der auf Anregung Löbmanns die Geschichte des Stiftes St. Petri im Hinblick auf dessen 700-Jahrfeier erforscht hatte und ein ausführliches Gutachten in Aussicht stellte.

Am 28. Dezember fragte Pacelli bei Bertram an, ob es nicht angezeigt sei, schon vor der evtl. Wiederherstellung der Diözese Meißen einen Apostolischen Vikar von Sachsen und einen Administrator der Lausitz zu ernennen. Auch stelle sich die Frage, ob dieser wie früher pro hac vice durch das Kapitel gewählt werden oder ob „der Hl. Stuhl durch Ernennung des Apostolischen Vikars vorgehen“ solle. So sei es schon bei der Ernennung von Aloys Schäfer 1906 geschehen. Als möglichen Kandidaten nannte er Pfarrer Alois Hilfrich aus Wiesbaden, weil er zweifelte, „dass im sächsischen Klerus eine Persönlichkeit gefunden werden kann, die den gegenwärtigen Verhältnissen gewachsen, mit erforderlicher Kraft und Entschiedenheit die Zügel der kirchlichen Regierung in Sachsen führen würde.“ Bertram antwortete am 30. Dezember: „Anfangs neigte ich dazu, dem Kapitel ein beschränktes Wahlrecht einzuräumen, nur in der Absicht, dass der künftige Bischof leichteren Eingang habe; denn ein gegen den Willen des Kapitels Ernannter hat einen sehr harten stillen Kampf zu kämpfen angesichts der politischen Richtungen nationalistischer Art.“ Daher sei es das Beste, dass der Papst einen Bischof ernenne, dem aber die Dekanatspfünde als Lebensunterhalt reserviert bleiben müsse. Dafür schlug auch er Hilfrich vor, der als Auswärtiger am ehesten über den Parteien stehe. Damit kam Pacelli

seinem Ziel, der freien Ernennung, ein Stück näher. Er fragte aber am 2. Juni bei Bertram an, ob man das Kapitel nicht durch Watzl solle wissen lassen, der Hl. Stuhl wolle direkt eingreifen. Bertram antwortete am 5. Juni schnörkellos: „Das Kapitel in Bautzen vorher mit dem Gedanken an einen Fremden vertraut zu machen, wird nicht nötig sein; es denkt selbst schon daran, wenn auch nicht sympathisch. Das Kapitel wird mit einem Übergehen seines Rechts freier Wahl des Dekans immer sehr unzufrieden sein, einerlei ob man ihm vorher etwas andeutet oder nicht. Einen Widerspruch des Kapitels schon vorher gleichsam provozieren, bevor der Hl. Vater sich entschlossen hat, bereitet nur unnötig Hindernisse. Ich dachte daher, dass Euere Exzellenz besser nach Entschluss Seiner Heiligkeit mit Hilfrich reden und dann in tunlichst liebenswürdiger Weise nach Bautzen und Dresden Nachricht geben. ... Der neue Bischof muss dann in stiller Geduld und stets gleich liebevoller Freundlichkeit unter Ignorierung von Unarten Boden fassen.“

Am 1. Februar 1921 schrieb Watzl, der sich wegen seiner Quellenstudien weitgehend in Bautzen aufhielt, an Bertram, das Bautzner Kapitel sei damit einverstanden, dass der erste Bischof der neu zu errichtenden Diözese vom Papst frei ernannt werde. Es sei jedoch nicht ratsam, ihn schon vor der Errichtung der Diözese zu ernennen. „Eine weit schwierigere Frage wäre es, wenn der Hl. Stuhl die Ernennung des neuen Oberhirten vor Errichtung der Diözese, also noch als Domdechant und Apostol. Vikar, vollziehen wollte. Exz. Pacelli sagte mir ausdrücklich, dass das Apostolische Mandat, auf welches sich das Wahlrecht des Kapitels für die Administratur stützt, nicht aufgehoben werde, solange die alten Zustände dauern, zumal es noch im Ernennungsbreve des verstorbenen Bischofs ausdrücklich anerkannt sei. Mein unwiderstehlichstes Argument bei der oben angedeuteten Diskussion war der Hinweis, dass das Mandat mit der Wiedererrichtung der Diözese erlösche, das Domkapitel seinen Auftrag cum laude erfüllt habe, mit der Beseitigung des Provisoriums aber der Hl. Stuhl selbstverständlich nach dem neuen Rechte im Wege der freien Ernennung vorgehen werde.“ Ob aber das Kapitel abweichend von den Bestimmungen des CIC das Wahlrecht als Privileg behalte, bleibe einer künftigen Festlegung vorbehalten, wobei der Hl. Stuhl eine einheitliche Lösung für ganz Deutschland anstrebe. Bertram wünschte jedoch eine rasche Lösung und meinte am 8. und wieder 13. Februar gegenüber Pacelli, man könne den Bischof auch mit einer einfachen Kapitelspründe ausstatten und dem Kapitel dann die freie Wahl seines Dekans lassen. Er knüpfte damit an das ihm von Watzl erstellte Gutachten über die kirchlichen Verhältnisse im Freistaat Sachsen vom 10. Februar an. Watzl hatte empfohlen, der Papst möge aus historischen Rücksichten zunächst nur ein Bistum Meißen für das Gebiet der Lausitz errichten, die dem Kapitel inkorporierte Administratur als erloschen erklären, den Bischof frei ernennen und ihn zugleich zum Apostolischen Vikar der Erblande bestellen, die dann allmählich in das neue Bistum hineinwachsen würden. Auf dieses komplizierte Konstrukt ging Pacelli jedoch nicht ein. Er interessierte sich statt dessen für das standesgemäße Einkommen des künftigen Bischofs und erbat am 2. März von Skala Auskunft darüber, und am 17. April benannte er Bertram seine Kandidaten. Von dem an sich

qualifizierten und der sorbischen Sprache kundigen Watzl sah er dabei ab, weil dieser nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, und von Hilfrich wegen dessen schwacher Gesundheit. Statt dessen dachte er an Schreiber und wollte von Bertram wissen, ob dieser auch der praktischen Verwaltung gewachsen sei, was Bertram bejahte. Außer diesem brachte er dem Kardinal gegenüber den Breslauer Domkapitular Johannes Steinmann⁵⁷, den späteren Botschaftsrat der Deutschen Botschaft beim Hl. Stuhl, als Kandidaten zur Sprache. Bertram bezeichnete diesen zwar als verwaltungstüchtig, doch fehle ihm „natürliche Herzlichkeit trotz aller Freundlichkeit. Dem Volksleben“ habe er „immer ferne gestanden.“ Der Kardinal machte statt dessen auf den Paderborner Domkapitular und Kanonisten Johannes Linneborn⁵⁸ aufmerksam.

Am 18. April lud das Bautzner Kapitel Pacelli dann offiziell zu seiner 700-Jahrfeier am 26. Juni ein. Dabei sollte die Errichtung des neuen Bistums bekannt gemacht werden. Daraufhin informierte Pacelli am 25. April Gasparri, wobei er darauf hinwies, dass mit der Sächsischen Regierung keinerlei Verhandlungen stattgefunden hatten. Diese suchte erst spät Kontakt mit den kirchlichen Vertretern. Das erfahren wir aus einem Schreiben Watzls an Pacelli vom 2. Juni. Diesen hatten am 30. Mai der Kreishauptmann der Lausitz und am 1. Juni Prof. Dr. Richard Delbrück aus dem Auswärtigen Amt in Berlin aufgesucht. Aus des letzteren Sicht waren insbesondere ein Deutscher an der Spitze des Bistums, ferner die Verlegung des Priesterseminars von Prag nach Deutschland und schließlich die Festlegung des Bischofswahlrechtes im künftigen Reichskonkordat wichtige Desiderate.

Am 2. Juni teilte Gasparri Pacelli schließlich mit, der Papst habe der Errichtung des Bistums und der Ernennung Schreibers zum ersten Bischof zugestimmt. Er bat ihn um Einleitung des Informativprozesses und überließ ihm, wie er die Sächsische Regierung informiere. Daraufhin teilte Pacelli am 18. Juni 1921 dem sächsischen Geschäftsträger in München, von Dziembowski, mit, der Hl. Stuhl habe beschlossen, die beiden sächsischen Jurisdiktionsbezirke zu vereinigen und zur Diözese Meißen als Rechtsnachfolgerin beider Bezirke zu erheben, ferner einen Reichsdeutschen zum Bischof zu ernennen. Er fuhr fort: „Der Hl. Stuhl gibt sich der zuversichtlichen Erwartung hin, dass die Sächsische Regierung diesen Akt des Entgegenkommens gebührend würdigen und bei der Neuregelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat, besonders gelegent-

⁵⁷ Johannes Steinmann (1870–1940), Priester des Bistums Breslau, 1894–1904 Geheimsekretär von Kardinal Georg Kopp, 1904 Domkapitular in Breslau und Direktor des Fürstbischöflichen Theologenkonvikts, seit 1923 Botschaftsrat der Deutschen Botschaft beim Hl. Stuhl. – J. NEGWER – K. ENGELBERT (Hg.), *Geschichte des Breslauer Domkapitels im Rahmen der Diözesangeschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges* (Hildesheim 1964) 148. – ST. SAMERSKI, *Der geistliche Konsultor der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl während der Weimarer Republik*, in: RQ 86 (1991) 261–278.

⁵⁸ Johannes Linneborn, 1910–18 Professor für Kirchenrecht, 1919 Domkapitular, 1921 Offizial, 1922 Dompropst in Paderborn, 1924–33 Mitglied des Preußischen Landtages (Zentrum) und am Zustandekommen des Preußischen Konkordates beteiligt. – FR. KALDE, *Linneborn*, in: BBKL 5 (1993) 94f.

lich der in Aussicht stehenden Verhandlungen zwecks Abschluss eines Reichskonkordates, an der Sicherstellung der religiösen Interessen des katholischen Volksteiles des Freistaates Sachsen im Geiste der Gerechtigkeit und Versöhnung mitwirken wird.“ Unter dem gleichen Datum telegraphierte er an Gasparri, falls es zum Abschluss eines Reichskonkordates komme, werde Sachsen einbezogen. Das gelte auch für die Bestellung der Bischöfe. Daher möge diese Frage vorerst noch in der Schwebe bleiben. Das gleiche gelte für die Bestellung des Domdekanen.

Nachdem es in der Schlussphase noch zu hektischen Aktivitäten und Verstimmungen wegen der Feierlichkeiten gekommen war, verkündete Pacelli am 26. Juni anlässlich der Jubiläumsfeiern des Stiftskapitels die Errichtung des Bistums und zugleich die Erhebung Skalas zum Domdekan. Am 29. Juni klagten dann die Mitglieder des in Dresden bestehenden Vikariates und Konsistoriums bei Pacelli, dass sie von der Bistumserhebung erst aus der Presse erfahren hätten und nicht einmal wüssten, ob ihre Behörde noch bestehe. Auch hätten die weltlichen Mitglieder des Konsistoriums erst am 23. Juni eine Einladung zur Feier, aber weder reservierte Plätze, noch eine Einladung zum Mittagessen erhalten. Daher seien sie der Feier ferngeblieben. Es oblag Schreiber, der am 12. August zum Bischof ernannt, am 14. September in Fulda konsekriert und am 18. September in Bautzen inthronisiert wurde, diese Verstimmung zu lösen.

Weitere Diskussion über die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen

In dem oben erwähnten Schreiben Gasparris an Pacelli vom 6. Dezember 1919⁵⁹ hatte jener nicht nur den später modifizierten Modus procedendi für die Wiederbesetzung des Erzbistums Köln festgelegt, sondern er hatte sich auch grundsätzlich zu den vom Hl. Stuhl im 19. Jahrhundert mit deutschen Fürsten abgeschlossenen Verträgen geäußert. Er führte dazu aus: Die internationalen Verträge blieben in Geltung, soweit sie nicht in Widerspruch zur Reichsverfassung stünden. Dies sei jedoch bei einigen Bestimmungen der Fall. Wenn nun aber ein Vertragspartner auch nur eine einzige Bestimmung eines Vertrages einseitig kündigt, habe der andere das Recht, vom ganzen Vertrag zurückzutreten. Das sei in Deutschland der Fall. Daher fühle der Hl. Stuhl sich nicht mehr an die Vereinbarungen mit den deutschen Staaten gebunden, zumal diese seit 1918 ihren Charakter zutiefst geändert hätten. Er sei aber bereit, mit der Reichs- und mit den einzelnen Landesregierungen über eine Neuregelung des Kirche-Staat-Verhältnisses zu verhandeln⁶⁰.

⁵⁹ Vgl. o. S. 105 f.

⁶⁰ „È stato stabilito che i contratti internazionali (ai quali vengono assimilati i Concordati) rimangono in vigore, in quanto le loro disposizioni non trovansi in opposizione con quelle della Costituzione germanica. Quindi, promulgata la nuova costituzione, le disposizioni concordatarie contrarie alla Costituzione medesima, sono denunziate, ossia dichiarate nulle. Ora in un patto, se una parte denunzia alcune disposizioni, l'altra ha pieno diritto di dichiararsi sciolta anche dalle altre. Per questa ragione la Santa Sede può ritenersi e si ritiene non più

Die Argumentation Gasparri bezog sich auf jene Änderungen, durch die auf Grund der Reichsverfassung den Kirchen die freie Selbstverwaltung und damit auch die Besetzung der geistlichen Stellen ohne staatliche Mitwirkung garantiert worden war. Es handelte sich dabei also um einen Gewinn an Freiheitsrechten. Daher erscheint die Argumentation Gasparri als fragwürdig. Er war völlig auf die Durchsetzung des CIC konzentriert und wich wie Pacelli von dieser Position nicht mehr ab, während alle damit konfrontierten Regierungen an der Fortgeltung der Verträge festhielten. Anlass für entsprechende Erörterungen war jedesmal die Neubesetzung von Bistümern, bei denen die Bischöfe und Domkapitel mit den konkordatär abgesicherten Staatsleistungen argumentierten, auf die sie nicht verzichten könnten. Dabei dachten sie aber auch an jene Mitwirkung der Domkapitel bei der Bestellung der Bischöfe, die sich historisch bewährt hatte⁶¹.

Aber nicht nur einzelne Historiker und Kanonisten äußerten sich positiv über die Fortgeltung der Bullen über den Umbruch des Jahres 1918 hinaus, sondern auch die Kapitel bemühten sich um den Erhalt ihrer Rechte. So richteten die preußischen Kapitel am 1. Februar 1921, zu einem Zeitpunkt also, als die Wiederbesetzung der Bistümer Köln, Paderborn und Freiburg durch Kapitelwahl bereits erfolgt war und sich die baldige Vakanz von Trier abzeichnete, eine Eingabe an Papst Benedikt XV., in der sie um die Bestätigung ihres Wahlrechtes baten. Sie verwiesen auf dessen unvordenkliche Dauer, wie der Hl. Stuhl sie zu respektieren pflege, aber auch auf die Tatsache, dass es in manchen Bistümern den Kapiteln und nicht den Bischöfen zu verdanken sei, dass der Katholizismus sich über die Reformation hinaus erhalten habe. Der Wunsch nach einer Fortgeltung des Wahlrechtes sei weit im Volke verbreitet und die Domherren seien kirchlich qualifiziert und kennten ihre Bistümer gut. Die Abschaffung des Wahlrechtes werde daher auf Unverständnis stoßen, zumal da die Regierungen keinen Einfluss auf die Wahl mehr nähmen. Solches Unverständnis sei auch für eine Einschränkung der Wahl aus einem dem Kapitel vorgelegten Dreivorschlag zu erwarten.

Die Besetzung der ersten Dignität sollte nach dem Vorschlag der Kapitel künftig frei durch den Hl. Stuhl, die der zweiten Dignität dagegen durch den Bischof und die der Kanonikate abwechselnd durch den Bischof bzw. auf Vorschlag des Kapitels erfolgen. Am 2. März 1921 sagte Gasparri dem Kölner Dompropst Adolf Middendorf eine wohlwollende Prüfung zu. Die Kapitel wandten sich mit ihrem Anliegen jedoch nicht nur an den Papst, sondern am 9. Februar auch an Kardinal Bertram. Dieser machte sich ihr Anliegen zu eigen und unterstützte sie, zugleich im Namen aller preußischen Bischöfe, in einem Schreiben vom 29. März 1921 an Pacelli⁶². Nur in einem Punkt wichen einige Bischöfe vom

vincolata dalle convenzioni concluse coi diversi Governi o Stati della Germania, tanto più che esse non sono più in gran parte conformi ai radicali cambiamenti politici sopravvenuti.“

⁶¹ In ANB 44 befindet sich z.B. ein Gutachten W. Kiskys vom 12. Dezember 1919. Alle anderen im Folgenden zu dieser Problematik erwähnten Dokumente in: AES: Germania, Pos. 1718/Fasc., und ANB 57.

⁶² Darin hieß es: „Si liceat episcopis Borussiae votum suum de hisce Capitulorum desideriiis

Antrag der Kapitel ab: Da nunmehr jede staatliche Mitwirkung bei der Besetzung der Kanonikate fortfalle, wünschten sie für sich selbst die freie Besetzung aller Kanonikate ohne Mitwirkung der Kapitel. Das begründeten sie mit dem starken Arbeitsanfall in den Diözesanverwaltungen, den sie nur mit qualifizierten Mitarbeitern bewältigen könnten⁶³.

Am 8. Mai 1921 beriet und entschied dann die Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten über die Besetzung der Kanonikate⁶⁴. Am 20. Mai 1921 teilte Gasparri Pacelli dann die endgültige Entscheidung (le definitive conclusioni) mit. Sie sei Grundlage für die künftigen Konkordatsverhandlungen mit Deutschland außer Bayern. Danach betrachte der Hl. Stuhl die Zirkumskriptionsbullen infolge der politischen Umbrüche der letzten Jahre als nicht mehr geltend (decadute). Als Zeichen des besonderen Vertrauens sei dem jeweiligen Kapitel jedoch gestattet, vor der Neubesetzung des Bistums dem Metropolitan oder dem ältesten Suffraganbischof einen Dreiervorschlag zu unterbreiten, den diese „*auditis omnibus Provinciae ordinariis*“ approbieren oder modifizieren und dann dem Hl. Stuhl zuleiten sollten, der daraus einen Kandidaten wähle und bei der Regierung anfrage, ob gegen diesen politische Bedenken vorlägen. Die Kanonikate könnten die Bischöfe gemäß dem CIC nunmehr „*audito capitulo*“ frei verleihen. Die Dignitäten würden dagegen vom Hl. Stuhl auf Vorschlag des Bischofs verliehen. Gasparri meinte, dass der Hl. Stuhl damit den Kapiteln weiterhin außerordentliche Rechte lasse. Im Allgemeinen werde er den ihm vorgetragenen Wünschen entsprechen. Er bat Pacelli, bei den Kapiteln um Verständnis für diese Entscheidung zu werben⁶⁵. Der Vorschlag Gasparri ging deutlich über das den Kapiteln im November 1919 bloß zugeordnete Vorschlagsrecht hinaus. Pacelli informierte Bertram am 22. Juni. Dieser wollte die

omni qua par est modestia et subiectione exprimere, certum est, Capitula Germaniae per totum ultimum saeculum, quo citatae Circumscriptionum Bullae vigerunt, iuribus suis tenerrima conscientia usa esse ad utilitatem Ecclesiae, ita ut eximia confidentia cleri et fidelium in horum iurium exercitio possessis ut imposterum Capitula dioceseon ornata maneant, instantissime omnes Borussiae episcopi commendant.“

⁶³ „Hinc maxime necessarium est, ut habeat episcopus in Curia sua canonicos ad strenue laborandum die noctuque scientia, prudentia et experientia idoneos. Qualitates hasce candidatorum episcopus ex longinqua propria experientia et ex visitationibus multo melius cognoscit quam Capitula, quae in electione candidatorum variis dissensionibus magis exposita sunt.“

⁶⁴ Gedruckte Vorlage für die Kongregation und Sitzungsprotokoll in: AES: Sessioni della S. Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari, Nr. 1240.

⁶⁵ „Come la S. V. vede non son pochi dunque i privilegi che rimangono o si concedono ai Capitoli della Germania; qualora si voglia appena riflettere che essi concorreranno nella collazione di tutti i Canonici semplici e che in pratica la Santa Sede segue quasi sempre per le Dignità le indicazioni dell'Ordinario e che per la nomina degli stessi Vescovi si attiene generalmente al soggetto che figura primo nella terna presentatale. Pertanto la Santa Sede nutre fiducia che i Capitoli e l'episcopato della Germania accetteranno ben volentieri queste disposizioni, che del resto la S. V. non mancherà di presentare loro nella miglior luce possibile, facendo attentamente rilevare come esse rappresentino una non lieve deroga ai Canonici del Diritto vigente. Il Governo poi del canto suo farà certamente buon viso a queste nuove norme che tendono a portare una completa uniformità di disciplina in tutte le parti della Germania e perciò a cementare sempre più l'unità morale.“

römische Entscheidung am 23. August auf der Fuldaer Bischofskonferenz zur Sprache bringen. Nach einem Schreiben von Kaas an Pacelli vom 7. Juli soll Bertram der Meinung gewesen sein, „dass die Kapitel sich schließlich ohne allzu viel Widerstand damit abfinden werden, wenn ihnen statt der bisherigen Einerwahl ein Dreivorschlag zugestanden wird.“

In dem als Manuskript gedruckten Protokoll der Bischofskonferenz findet sich nichts über die Besprechung dieser Frage. Darüber erfahren wir jedoch aus einem Bericht Bertrams an Pacelli vom 19. September 1921. Danach war die Angelegenheit am 24. August besprochen worden. Die Mitglieder der Konferenz waren der Meinung, dass aus den fraglichen Bullen lediglich die den Monarchen zugestandenen Privilegien fortgefallen seien, nicht aber die übrigen Bestimmungen. Wegen der drohenden Nachteile wollten sie die Grundsatzfrage in der Schwebe halten. Auch hatten die Bischöfe sich für die unveränderte Beibehaltung der Bischofswahl durch die Kapitel ausgesprochen. Allerdings sollte in den vorgesehenen Konkordaten jede wie auch immer geartete Einflussnahme der Regierungen ausgeschaltet bleiben. Deren Befragung möge nur dann erfolgen, wenn es sich um einen aus dem Ausland kommenden Kandidaten handle. Bezüglich der Besetzung der Domherrenstellen erbaten die Bischöfe volle Freiheit für sich, da sie auf qualifizierte Mitarbeiter angewiesen seien. Letztlich betrachteten die Bischöfe also die ihnen als „definitiv“ mitgeteilte Entscheidung keineswegs als abschließend. Pacelli trug dies am 12. Oktober Gasparri vor. Dieser kündigte ihm daraufhin am 20. November an, Papst Benedikt XV. werde in einer Konsistorialansprache in allgemeiner Form erklären, dass die früheren Konkordate angesichts des politischen Wandels der letzten Jahre erloschen seien, dass dies aber für Deutschland wegen der laufenden Konkordatsverhandlungen ohne unmittelbare Konsequenzen bleibe⁶⁶. Dies erfolgte am 21. November 1921 in einem Geheimen Konsistorium⁶⁷. In seiner Allokution legte Benedikt XV. im Gegensatz zu dem Schreiben Gasparris an Pacelli vom 6. Dezember 1919 den Akzent auf die seit dem Krieg erfolgten Veränderungen der betreffenden Staaten, durch die diese ihren Charakter geändert hätten. Daher hätten auch die Verträge, die zwischen dem Apostolischen Stuhl und den früheren Staaten abgeschlossen worden seien, ihre Gültigkeit verloren. Danach wurde also die Staatensukzession abgelehnt. Die Änderung des Charakters des Vertragspartners war übrigens umgekehrt 1870 von der Österreichischen Regierung geltend gemacht worden, als sie nach dem Ersten Vatikanischen Konzil das Konkordat von 1855 aufgekündigt hatte, da der Hl. Stuhl durch die neuen Dogmen seine Identität verloren habe, was dieser heftig bestritt⁶⁸. Ungeachtet

⁶⁶ „... il Santo Padre, in termini generici, dichiarerà decaduti, in vista dei profondi mutamenti politici avvenuti nelle Nazioni d'Europa, i concordati esistenti: tale dichiarazione per altro non reca pregiudizio allo stato delle cose ecclesiastiche in Germania, con la quale sono in corso trattative per nuovi patti.“

⁶⁷ Text in: AAS 19 (1921) 521–524, hier 521 f. Deutsche Übersetzung bei: E. FÖHR, Geschichte des Badischen Konkordates (Freiburg 1958) 7f.

⁶⁸ P. LEISCHING, in: A. WANDRUSZKA – P. URBANITSCH (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1849–1918, Bd. IV: Die Konfessionen (Wien 1985) 51–57.

dieser Erklärung Benedikt XV. insistierten die deutschen Staaten und Domkapitel bis zum Abschluss der neuen Konkordate weiterhin auf den Vereinbarungen aus dem 19. Jahrhundert. So brachte Dompropst Middendorf am 8. November 1922 Papst Pius XI. gegenüber die Eingabe der preußischen Kapitel vom 1. Februar 1921 noch einmal in Erinnerung. Pacelli betrieb dagegen in engster Abstimmung mit Gasparri eine Konkordatslösung. Als dann der angesehene Paderborner Professor für Kirchenrecht, Prälat Egon Schneider⁶⁹, 1926 in der Zeitschrift *Theologie und Glaube* die Fortgeltung der Bulle *De salute animarum* vertrat⁷⁰ und in seinem Beitrag weder die Allokution Benedikt XV. vom 21. November 1921 erwähnte, noch auf einschlägige Beiträge in der *Civiltà Cattolica* einging, war Pacelli so erbost, dass er Gasparri eine Maßregelung des Autors vorschlug⁷¹. Dieser wünschte, dass dies durch den Bischof geschehe und auch öffentlich bekannt gemacht werde. Es ist unbekannt, ob dies erfolgte, jedenfalls wurde nichts davon öffentlich bekannt⁷².

Während der Hl. Stuhl bis zum Abschluss des Preußischen Konkordates versuchte, die freie Verleihung der Bistümer durch den Papst durchzusetzen, ließ er den Bischöfen und den Kapiteln bei der Besetzung der Domdignitäten und -kapitulare freie Hand. Seit 1925 bat Pacelli jedoch darum, dass bei der Wahl der Dignitäten zuvor eine Vollmacht des Hl. Stuhles eingeholt wurde. Schwierigkeiten gab es bei der Besetzung von Kanonikaten nur in Bautzen, und zwar wegen der Forderungen der sorbischen Domherren.

Die Besetzung des Bistums Trier 1922

In ein weiteres Stadium trat die Entwicklung des Wahlmodus bei der Neubesetzung des Bistums Trier nach dem Tod von Bischof Michael Felix Korum⁷³ am 4. Dezember 1921. Darüber sind wir aus Trierer Sicht durch Alois Thomas informiert⁷⁴. Aus dem Vatikanischen Archiv ergeben sich dazu erhebliche Ergänzungen⁷⁵. Kardinal Schulte war mittlerweile in eine kirchenpolitische Schlüsselposition hineingewachsen und sollte bei der Trierer Neubesetzung wie schon

⁶⁹ Franz Egon Schneider (1880–1943) war 1920–22 Rotauditor und danach Prof. für Kirchenrecht in Paderborn und seit 1931 in Münster. – E. HEGEL, *Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster 1773–1964*, 2 Bde. (Münster 1966/71).

⁷⁰ Vgl. o. Anm. 12.

⁷¹ 27. Januar 1927 Pacelli an Gasparri und 5. Februar 1927 Gasparri an Pacelli; AES: Germania Pos. 571/Fasc. 81.

⁷² In den Jahrgängen 1926 bis 1930 des Kirchlichen Amtsblattes für das Bistum Paderborn findet sich jedenfalls kein Hinweis. Das Gleiche gilt für die einschlägige Literatur. – Freundlicher Hinweis von Herrn Dr. H. J. Schmalor, Paderborn.

⁷³ A. THOMAS, Korum, in: GATZ B 1803, 406–409.

⁷⁴ A. THOMAS, *Kirche unter dem Hakenkreuz. Erinnerungen und Dokumente* (Trier 1992) 38–44. – Da M. Persch noch keinen Einblick in die neu zugänglichen Quellen aus dem Vatikanischen Archiv hatte, geht er über Thomas nicht hinaus in: B. SCHNEIDER – M. PERSCH (Hg.), *Geschichte des Bistums Trier*, Bd. 5 (Trier 2004) 50.

⁷⁵ Sie finden sich in: AES: Germania, Pos. 509/Fasc. 18 und in ANB 53.

zuvor in Paderborn eine entscheidende Rolle spielen. Zugleich aber hatte auch Ludwig Kaas, Germaniker, seit 1918 Professor für Kirchenrecht am Priesterseminar in Trier, 1919 Mitglied der Nationalversammlung, seit 1920 Mitglied des Reichstages und seit dem Sommer 1920 auf Vorschlag von Kardinal Bertram und Kapitularvikar Vogt kanonistischer Berater von Pacelli, die kirchenpolitische Bühne betreten. Er war als Trierer Priester natürlich besonders an der Neubesetzung seines Heimatbistums interessiert und meldete sich bei Pacelli schon am Tag der Beisetzung von Korum, dem 9. Dezember, mit Vorschlägen. In seinem Schreiben kündigte er an, Schulte werde auf Bitten von Mitgliedern des Trierer Domkapitels – das waren Dompropst Karl Mause und der Generalvikar und nunmehrige Kapitularvikar Franz Tilmann – an Pacelli oder den Hl. Stuhl die Bitte richten, dem Kapitel für dieses Mal die freie Wahl zu gewähren, „weil ein nicht frei von dem Kapitel gewählter Bischof in den Verdacht geraten könne, als ob er auf französische Einflüsse hin ernannt worden sei.“ Das war angesichts der französischen Bestrebungen zur Abtrennung der Rheinlande vom Deutschen Reich ein berechtigter Aspekt. Kaas bekannte sich grundsätzlich zum Wahlrecht, fuhr dann aber fort: „Ich bezweifle jedoch sehr stark, ob eine dem Kapitel vollständig frei überlassene Wahl zum Segen der Trierer Kirche gereichen wird. Es wird dabei, wenn nicht alles täuscht, eine Persönlichkeit gewählt werden, die in dem Richtungsstreit zwischen Christlichen und Integralen in vorderster Linie der ersteren stand⁷⁶. Das kann und wird nicht zum Frieden dienen, den wir in dieser Frage heute notwendiger haben als je. Weiterhin erscheint mir bei einem Erfolg der betreffenden Kandidatur die von Bischof Korum in vorbildlicher Weise und Grundsatztreue geschaffene Eigenart des Trierer Priesterseminars und des hiesigen philosophisch-theologischen Lehrgangs gefährdet. Die scholastische Richtung, die wir bisher mit Bewusstsein gepflegt und durch Anstellung in Rom vorgebildeter Professoren gesichert haben, wird in kurzer Zeit einer anderen Platz machen – eine Entwicklung, der ich bei dem gesamten Stande der deutschen theologischen Wissenschaft auf den Fakultäten der Universitäten mit größter Sorge entgegensehen muss ... Das Trierer Seminar darf seine Eigenart nicht verlieren. Sie muss im Gegenteil in engster Anlehnung an die neuen Erlasse des Hl. Stuhles noch weiter ausgebaut werden. Dazu brauchen wir einen wissenschaftlich durchgebildeten, von tiefster Hochschätzung der Scholastik durchdrungenen Bischof.“ Während Kaas den von ihm befürchteten Kandidaten nicht nannte, empfahl er den Regens des Priesterseminars, Nikolaus Bares⁷⁷, der die scholastische Ausrichtung der Trierer Priesterausbildung auch für die Zukunft garantieren werde. „Wenn der Hl. Stuhl sich für ihn einsetzt, kann er sicher sein, dass er einen würdigen und leistungsfähigen Bischof ernennt, der vom Volke freudig begrüßt werden wird. Der Genannte stand den Integralen früher theoretisch nahe, was vielleicht nicht immer ein Fehler war. Jedenfalls hat er sich aber stets derartiger Zurückhaltung befleißigt, dass er niemals in irgendwelche

⁷⁶ Zum Gewerkschaftsstreit, der sich im Bistum Trier besonders zuspitzte, vgl. J. SAND, in: SCHNEIDER – PERSCH (Anm. 74) 593–610.

⁷⁷ M. CLAUS – E. GATZ, Bares, in: GATZ B 1803, 23–26.

Auseinandersetzungen verstrickt worden ist.“ Mit beiden Vorschlägen, dem Verzicht auf eine Wahl, der Betonung der scholastischen Philosophie in der Priesterausbildung und zugleich dem Misstrauen gegenüber den Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten kam Kaas zwei zentralen Anliegen Pacellis entgegen. Sein Plädoyer für einen Kandidaten, der sich im Gewerkschaftsstreit zurückgehalten habe, war durchaus berechtigt.

Das Trierer Domkapitel bat am Tag der Beisetzung Korums Kardinal Schulte tatsächlich um seine Intervention zu Gunsten seines Wahlrechtes. Schulte berichtete darüber am 12. Dezember an Pacelli. Es wies auf die schwierige Lage des großenteils französisch besetzten Bistums und die französischen Annexionswünsche hin, die die Bevölkerung in ihrer überwältigenden Mehrheit ablehne. Daher der dringende Wunsch nach einer baldigen Neubesetzung. „Jedermann weiß, dass das Domkapitel des Bischofs Korum seines Geistes ist und nur einen Kandidaten wählen wird, an dessen charakterfester und romtreuer Gesinnung nicht der mindeste Zweifel gehegt werden kann. Würden aber politische Verhandlungen und Erwägungen in die Berufung des neuen Bischofs von Trier hineinspielen, oder würde gar dem Domkapitel die Ausübung seines bisherigen Wahlrechtes verwehrt, so stände zu befürchten, dass in der Öffentlichkeit die Stimmung sich gegen den Hl. Stuhl wendet und auch gegen den neuen Bischof.“

Die Trierer Bischofswahl war also nicht nur aus kirchlicher, sondern wegen der französischen Annexionsbestrebungen auch aus staatlicher Sicht von großer Bedeutung. Daher hatten an der Beisetzung Korums auch der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Otto Boelitz mit seinem Staatssekretär Philipp Brugger teilgenommen. Er hatte Schulte versichert, die Regierung werde die ihr vorgelegte Kandidatenliste unbeanstandet und unverzüglich zurückreichen. Schulte versicherte Pacelli daraufhin, das Kapitel werde jedem Wunsch des Hl. Stuhles entsprechen. Pacelli, der sich den Vorschlag von Kaas zu eigen gemacht hatte, lehnte zunächst am 14. Dezember gegenüber Schulte eine Wahl ab, die der Preußischen Regierung entgegenkomme, während diese sich weigere, in Verhandlungen über die Schulfrage einzutreten. An dieser Einstellung änderte auch eine Eingabe des Domkapitels vom 22. Dezember an den Hl. Stuhl nichts, in dem es um Zulassung seines Wahlrechtes bat. Noch bevor dieses Schreiben abgesandt war, kam es am 3. Januar 1922 in Berlin zu einer Besprechung von Pacelli, Bertram und Schulte mit Vertretern der Preußischen Regierung. Daraufhin teilte Boelitz am 6. Januar Pacelli schriftlich mit, die Regierung verzichte auf die Einreichung einer Kandidatenliste, wolle die Anpassung der Bischofs- und Domherrenernennungen an die Reichsverfassung unverzüglich in Angriff nehmen und in Verhandlungen „über die Regelung der religiösen Seite der Schulfrage in einem Konkordat“ eintreten. Damit schien der Weg für eine Wahl frei. Zu diesem Zeitpunkt war bereits jener Kandidat gefunden, der schließlich Bischof von Trier werden sollte. Es handelte sich um einen Außenstehenden, den Kölner Weihbischof mit Sitz in Aachen und Propst des dortigen Stiftskapitels, Rudolf Bornewasser⁷⁸. Davon erfahren wir erstmals aus einem

⁷⁸ A. THOMAS, Bornewasser, in: GATZ B 1803, 65–67.

Schreiben, das der Kölner Weihbischof Peter Josef Lausberg am 29. Dezember an den Trierer Domdekan August Müller richtete. Daraus geht nicht hervor, ob der Vorschlag aus Trier oder ob er von Schulte stammte. Dieser unterstützte ihn jedenfalls, und auch Lausberg sprach sich über Bornewasser nur vorteilhaft aus. Dieser selbst war dagegen zu diesem Zeitpunkt noch ahnungslos.

Der von Pacelli favorisierte Bares war beim Domkapitel nicht durchzubringen, da es fürchtete, unter ihm würden die vor dem Krieg herrschenden Spannungen des Gewerkschaftsstreites wieder aufbrechen. Auch fühlte man sich in Trier durch die Präpotenz, mit der Kaas sich für Bares engagierte, abgestoßen. Noch am 18. Januar sprach er sich in einem Schreiben an Pacelli für eine Ernennung statt einer Wahl aus. Am 20. Januar bat Schulte Pacelli dann „herzlich, sich in der Trierer Sache nicht auf das subjektiv gefärbte Urteil des Herrn Prälaten Kaas allein zu verlassen. Die Dinge liegen nach meiner Überzeugung anders, als Prälat Kaas sie sieht. Je länger, je mehr scheint mir, Herr Prälat Kaas hätte in der Frage der Trierer Bischofswahl zurückhaltender sein müssen.“ Am 21. Januar antwortete Pacelli Schulte dann, er habe dem Hl. Stuhl „unter gewissen Bedingungen pro hac vice die Wahl durch das Kapitel“ empfohlen und dafür auch schon die Zustimmung Gasparris erhalten. Voraussetzung sei jedoch, „dass das Trierer Domkapitel jeden etwaigen Wunsch hinsichtlich einer vom Hl. Stuhl bevorzugten Person folgsam beachten wird.“ Pacelli dachte offenbar an eine Scheinwahl, und sein Kandidat war nach wie vor Bares. In dieser Situation ergab sich nun unerwartet eine neue Lage, als Papst Benedikt XV. am 22. Januar 1922 starb und Schulte sich zum Konklave nach Rom begab. Auf der Hinreise erörterte er am 26. Januar in München mit Pacelli die Angelegenheit noch einmal. Zuvor aber hatte er Kapitularvikar Tilmann nach Köln gebeten, um von ihm zu erfahren, ob das Kapitel die Wahl von Bares garantiere⁷⁹. Das war nicht der Fall. Tilmann erklärte zwar, Bares sei „ein durchaus frommer und auch geistig hochstehender Priester ... Nur eher weich und konnivent.“ Er lehnte ihn außerdem wegen seiner engen Beziehung zu Weihbischof Antonius Mönch ab, der ihn beherrsche, ferner wegen der Empfehlung durch Kaas. Schulte schrieb: „Ein günstiges Ergebnis für eine Wahl, falls Rom ihn wünsche, sei vielleicht am ehesten zu erreichen, wenn Rom dem Kapitel außer ihm noch ein paar andere Kandidaten nominiere, so dass wenigstens eine wirkliche Wahl, nicht eine auf alle Kreise peinlich wirkende Scheinwahl stattfinde. Gründe für die ungünstige Stellungnahme des Domkapitels scheinen mir folgende zu sein. Das Domkapitel will lieber direkt von Rom den Bischof bestellt sehen, als eine Wahl zu tätigen, die nach seiner Auffassung den Namen Wahl nicht mehr verdient und die, wenn sie bekannt würde, als bloße Scheinwahl den Hl. Stuhl in Widerspruch mit sich selbst setzt, da er früher von der Preußischen Regierung gefordert, auf den Bischofslisten wenigstens drei Namen stehen zu lassen, da sonst keine Wahl mehr möglich sei⁸⁰. Zunächst werden sich wohl die meisten Domherren der Meinung

⁷⁹ Dies und das Folgende nach einem eigenhändigen Bericht Schultes vom 26. Januar 1922 in: ANB 53.

⁸⁰ Vgl. o.S. 99f.

des Kapitularvikars Tilmann anschließen, dass Sem.-Regens Bares, selbst der integralen Richtung angehörig, den integralen Stimmen, wozu besonders Weihbischof M[önch] gehören soll, zu nachgiebig sein würde. Sodann hat die unzeitige und unglückliche Propaganda des Präl. Kaas für Bares das Domkapitel gegen Bares z. T. eingenommen.“ Schulte schlug daher vor, die Angelegenheit zu vertagen. „Nach Wiederbesetzung des Hl. Stuhles wäre es wohl am besten, das Domkapitel einen Terna-Vorschlag dem Hl. Stuhl machen zu lassen (mit der Weisung, Bares dabei aufzunehmen, oder ohne solche Weisung, sei dahingestellt) und dann dem Hl. Stuhl die Ernennung frei zu reservieren.“

Am 27. Januar legte auch Domdekan Müller Pacelli im Namen der Kapitelsmehrheit die ganze Problematik noch einmal dar. Sein Schreiben ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen: „Um die Freiheit der Wahl zu schützen, verlangte der Hl. Stuhl von jeher, dass auf der in Preußen dem Ministerium einzureichenden Kandidatenliste wenigstens drei als *personae gratae* stehen blieben. Den Domkapiteln aber wurde wiederholt vom Hl. Stuhl aufs nachdrücklichste eingeschärft, dass es vor allem ihre Pflicht sei, die Freiheit der Wahl zu schützen“, so in dem Schreiben Kardinalstaatssekretärs Rampolla vom 20. Juli 1900 an die deutschen Bischöfe und Kapitel über die Bischofswahl⁸¹.

Zu Bares führte er aus:

„1. Nach unserer Überzeugung ist Herr Regens Dr. Bares gewiss ein recht frommer und wissenschaftlich tüchtiger Herr, auch ein guter Erzieher der künftigen Priester im Seminar, wir glauben jedoch, dass er als Bischof einen allzu schmiegsamen und zu wenig selbstständigen und festen Charakter hätte.

2. Hierzu kommt, dass Herr Regens Bares mit den Vertretern der sog. ‚Berliner Richtung‘ seit Jahren in Gewerkschafts- und politischen Fragen aufs engste verbunden ist, ja, gerade mit den Führern dieser Partei bis heute die intimste Freundschaft unterhält. Daraus aber erwächst die dringende Gefahr, dass er als Bischof bei seinem leicht zu beeinflussenden Charakter sich geradezu von Letztern leiten lassen würde, und damit der Gegensatz zwischen den sog. ‚Christlichen‘ und ‚Berlinern‘, welcher der Diözese schon so viel Unheil gebracht hat, aufs neue verschärft würde.

3. Diesen Erwägungen hatte sich auch früher Herr Prälat Dr. Kaas nicht verschlossen, und hatte er unumwunden ausgesprochen, Herr Bares sei wegen seines weichen, nachgiebigen Charakters durchaus ungeeignet zum Bischof von Trier. Mittlerweile scheint Herr Prälat Kaas seine Ansicht über Herrn Bares geändert zu haben, er ist sein Kandidat und sein einziger Kandidat geworden. ‚Bares muss Bischof werden und kein anderer,‘ so hat er sich noch jüngst einem Domkapitular gegenüber ausgesprochen, ‚ich werde meinen ganzen Einfluss für ihn einsetzen.‘ Wir glauben aber bestimmt, ohne Herrn Kaas zu nahe treten zu wollen: nicht so sehr aus sachlichen, als aus persönlichen Gründen. Einmal nämlich hofft Herr Kaas, dass er den Bischof in allen wichtigen Dingen werde leiten können. Sodann aber gibt er sich der Hoffnung hin, wie er es rückhaltlos erklärt hat, nach Entfernung des Regens Bares aus dem Seminar, in der Organi-

⁸¹ Vgl. o. Anm. 10.

sation des Priesterseminars leichter seine grundstürzenden (u. E. aber verhängnisvollen!) Pläne durchsetzen zu können⁸². Schließlich braucht kaum hinzugefügt zu werden: Ein Bischof von der Gnade des Herrn Prälaten Dr. Kaas würde nicht nur beim Domkapitel, sondern in der ganzen Diözese den peinlichsten Eindruck hervorrufen! Wir glauben, das hätte sich Herr Dr. Kaas auch selbst sagen können und sollen, und deshalb mit viel mehr Takt und Zurückhaltung in der Bischofsfrage handeln sollen.

Nach dem Gesagten möchten wir Ew. Exzellenz noch einmal ebenso ehrerbietig wie dringend bitten, Ihren ganzen Einfluss in Rom geltend zu machen, dass dem Trierer Domkapitel die freie Bischofswahl, wie es sie seit beiläufig 800 Jahren ausgeübt hat, wenigstens dieses Mal, gestattet werde, jetzt, wo nicht nur die Trierer Diözesanen, sondern die Katholiken Deutschlands überhaupt dem vom Domkapitel frei gewählten und vom Hl. Stuhl bestätigten Bischof von vornherein das größte Vertrauen entgegenbringen werden.“

Pacelli bestätigte Müller am 31. Januar den Eingang dieses Schreibens und erklärte: „Das unerwartete allgemein bedauerte Ableben seiner Heiligkeit Benedikt XV. erlaubt leider bis nach erfolgter Papstwahl keine weiteren Schritte in obiger Angelegenheit; ich bin aber überzeugt, dass seine Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal Schulte, Erzbischof von Köln, seine Anwesenheit in Rom dazu benutzen wird, um mit den zuständigen Stellen dortselbst darauf bezügliche Beratungen zu pflegen.“

Über die römischen Besprechungen Schultes liegt nichts Schriftliches vor. Am 10. Februar teilte Gasparri aber Pacelli telegraphisch mit, die Wahl sei konzediert. In dem Schreiben, das Pacelli daraufhin am 12. Februar an Mause richtete, hieß es, dass „Seine Heiligkeit Papst Pius XI. dem dortigen Domkapitel als Zeichen seines Vertrauens volle Freiheit in der Wahl eines neuen Bischofs pro hac vice zugesteht, vorausgesetzt, dass jede Einmischung der Regierung ausgeschlossen bleibt.“ Am 21. Februar teilte er dem Kapitel dann den Modus procedendi mit:

„1. Die Bischofswahl durch das Domkapitel geschieht geheim in allen ihren Stadien.

2. In den geheimen Vorverhandlungen wird capitulariter eine Liste von fünf würdigen und geeigneten Kandidaten aufgestellt, aus deren Zahl am Wahltage selber einer gewählt werden soll.

3. Diese Liste muss unmittelbar nach ihrer definitiven Aufstellung dem Metropolitener unterbreitet werden. Dieser hat unter Wahrung des Geheimnisses sich unverzüglich über die Würdigkeit und Geeignetheit der fünf Kandidaten zu vergewissern und darüber dem Domkapitel Mitteilung zugehen zu lassen.

4. Die Wahl selber vollzieht sich capitulariter ohne vorausgehende öffentliche Ankündigung und ohne alle äußere Solennität. Das Wahlergebnis darf weder dem Klerus noch den Gläubigen mitgeteilt werden; es muss vielmehr absolut geheim bleiben und (sei es direkt, sei es vermittelt des Metropoliten, der dann

⁸² Kaas wünschte, dass die Ämter des Regens und des Rektors der Professoren getrennt wurden.

sein persönliches Gutachten über die Wahl hinzufügt) durch den Apostolischen Nuntius an den Hl. Stuhl gesandt werden, und zwar ohne Verzug.

5. Erst nachdem der Hl. Stuhl ausdrücklich seine Erlaubnis gegeben hat, darf der Name des Erwählten veröffentlicht und das Wahlergebnis der Staatsregierung mitgeteilt werden.

6. Mit dieser rechtmäßigen Bekanntgabe erhält der Erwählte die Rechte eines erwählten Bischofs.“

Die Bestimmungen 2 und 3 konnten aus Gründen der Zeitersparnis außer acht gelassen werden. Und so geschah es auch. Die Wahl fiel nämlich am 27. Februar bereits im ersten Wahlgang einstimmig auf Bornewasser. Von anderen Kandidaten ist im Wahlinstrument nicht die Rede. Offenbar hatte das Domkapitel auf die Aufstellung einer Liste verzichtet, wie Gasparri es ihm zugestanden hatte. Über die Eignung des Gewählten befragte Pacelli den Prior des Kölner Dominikanerklosters P. Augustinus Keller und den Trierer Weihbischof Mönch. Mit dem Informativprozess betraute er den Kölner Weihbischof Lausberg. Die Inthronisation von Bornewasser erfolgte am 12. Mai.

Der Zähigkeit des Kapitels und der Intervention Schultes war es gelungen, das Bischofswahlrecht für diesen Fall zu erhalten, und es war nicht einmal eine Terna nötig. Aber auch Pacelli hatte einen Erfolg auf dem Weg zu der von ihm angestrebten „freien“ Ernennung zu verbuchen, da jede Mitwirkung staatlicher Stellen ausgeschaltet worden war, während 1920 in Köln und Paderborn staatlicherseits noch eine Unbedenklichkeitserklärung ausgesprochen und ein staatlicher Wahlkommissar bestellt worden war.

Die Besetzung des Bistums Rottenburg 1926/27

Die nächste Bistumsbesetzung stand 1926 in Rottenburg an, wo Bischof Paul Wilhelm von Keppler⁸³ am 16. Juli nicht unerwartet, aber dann doch überraschend verstorben war. Mittlerweile hatte sich die kirchenpolitische Lage insofern geändert, als Pacelli am 29. März 1924 das Bayerische Konkordat unterzeichnet hatte. Auch in Bayern war nach 1918 aus dem Kreis der Domkapitulare der Wunsch nach dem Kapitelswahlrecht geäußert worden, während die Bischöfe das abgelehnt hatten⁸⁴. Im Konkordat war lediglich festgelegt worden, dass die Kapitel vor der Bischofsernennung, die der Hl. Stuhl frei vornehmen sollte, gehört wurden. Art. 14 § 1 lautete: „In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Hl. Stuhl volle Freiheit. Bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes wird das beteiligte Kapitel dem Hl. Stuhl unmittelbar eine Liste von Kandidaten unterbreiten, die für das bischöfliche Amt würdig und für die Leitung der erledigten Diözese geeignet sind ...“⁸⁵.

Dass das Bischofswahlrecht der Kapitel Pacelli ein Dorn im Auge war, geht

⁸³ R. REINHARDT, Keppler, in: GATZ B 1803, 371–373.

⁸⁴ LISTL (Anm. 12) 451 f.

⁸⁵ Text: HUBER – HUBER (Anm. 1) 304 f.

aus vielen seiner Äußerungen hervor, so aus einer Stellungnahme zu einem von P. Augustinus Bea SJ, damals Rektor des römischen Studienhauses der Gesellschaft Jesu, 1926 erbetenen Bericht über die Lage der deutschen Katholiken⁸⁶. Während dieser selbst sich nicht bei den Akten findet, liegt dort die Stellungnahme Pacellis dazu vom 26. Mai 1926. Darin stimmte er dem sehr positiv gehaltenen Bericht Beas nur mit Einschränkungen zu: Die Bischöfe seien zwar in Glaubensfragen romtreu, nicht aber in Disziplinenfragen, und behaupteten immer wieder, in Rom sei man über die deutsche Lage nicht wirklich informiert. Das zeige sich z. B. in der Hartnäckigkeit, mit der sie wie auch die Domkapitel das Bischofswahlrecht verteidigten, da die Kapitel angeblich besser in der Lage seien, einen geeigneten Kandidaten auszuwählen, als man das in Rom könne.

Bei der anstehenden Neubesetzung von Rottenburg wollten Pacelli und Gasparri nun endlich die Bestimmungen des CIC durchsetzen. Das hatte Gasparri bereits am 2. Juni 1926 in gleichlautenden Schreiben an die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz erklärt. Keppler hatte darüber wenige Tage vor seinem Tod seinen Weihbischof, Generalvikar und späteren Nachfolger Johann Bapt. Sproll⁸⁷ informiert⁸⁸, da Erzbischof Fritz von Freiburg sich am 10. April 1926 bei Pius XI. gegen ein Konkordat mit Baden ausgesprochen hatte. Gasparri führte aus, nach 1918 hätten sich die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich sowie dessen Bundesstaaten von Grund auf geändert, so dass die Bestimmungen der alten Bullen nicht mehr in vollem Umfang praktiziert werden könnten (*ita ut iura in veteribus Bullis contenta non amplius plene exerceri possint*). Der Hl. Stuhl habe sich jedoch zu neuen Abmachungen mit den Staaten bereit erklärt. Mit Bayern sei infolgedessen ein neues Konkordat abgeschlossen worden, und mit Preußen seien Verhandlungen darüber im Gang. Baden und Württemberg hätten dagegen bisher keine Bereitschaft zu neuen Abmachungen gezeigt. Daher sei der Hl. Stuhl entschlossen, nunmehr nach dem CIC vorzugehen, obwohl er bei der Besetzung einiger Bistümer bisher ohne Präjudiz für die Zukunft den traditionellen Besetzungsmodus konzidiert habe.

Sproll, der am 16. Juli zum Kapitularvikar gewählt worden war, nahm in einem Schreiben an Pacelli vom 22. Juli zu den Ausführungen Gasparris vom 2. Juni Stellung⁸⁹. Die Bestellung des Bischofs, so führte er aus, sei im Württembergischen Kirchengesetz vom 3. März 1924⁹⁰ „auf höhere Weisung“ – damit spielte er auf eine Erklärung Pacellis an – nicht behandelt worden. In Rottenburg sei andererseits der Stand der Verhandlungen über ein Reichskonkordat nicht bekannt, und ein Württembergisches Konkordat sei angesichts der konfessionellen Verhältnisse „so gut wie abgeschlossen“. Keppler habe ihm gegenüber sei-

⁸⁶ AES Pos 565/fasc. 81.

⁸⁷ J. KÖHLER, Sproll, in: GATZ B 1803, 723–726.

⁸⁸ AES: Germania, Pos. 581/Fasc. 55.

⁸⁹ Alle im Folgenden zitierten Dokumente in: AES: Germania Pos. 566/Fasc. 82 und ANB 52.

⁹⁰ Text: HUBER – HUBER (Anm. 1) 190–198.

nerzeit die Besorgnis geäußert, „dass die Württembergische Regierung und die Volksvertretung sich ihrerseits auch nicht mehr an die Errichtungsbullen gebunden glaube, wenn man diese Bullen – vollends ohne jede vorherige Verständigung mit der Regierung – kirchlicherseits außer Kraft setze. Auf diesen Bullen beruht aber die Bistumsdotation und die Unterhaltung der Konvikte und des Priesterseminars. Die Regierung hat bereits wiederholt erklärt, dass sie keinen Einfluss auf die Besetzung des Bischöflichen Stuhles ausüben wolle und infolge der Reichsverfassung auch nicht ausüben könne, dass sie aber an den übrigen Bestimmungen der Bulle interessiert sei.“ Eventuelle Konsequenzen seitens der Regierung seien bisher nicht erörtert worden. Bischof Keppler habe jedoch einige Wochen vor seinem Tod Domdekan Max Kottmann beauftragt, die Angelegenheit nach Eintritt der Vakanz mit Pacelli zu erörtern. Sproll bat diesen daher, Kottmann zu einem Gespräch zu empfangen.

Noch bevor es am 4. August dazu kam, berichtete Pacelli am 26. Juli an Gasparri über die Eingabe Sprolls. Darin sprach er sich für die Anwendung des CIC aus. Es sei schließlich abwegig, jene Staaten, die noch keine Anstalten gemacht hätten, mit dem Hl. Stuhl in Verhandlungen über eine Neugestaltung des Staat-Kirche-Verhältnisses einzutreten, besser zu stellen als Bayern und Preußen, die bereits entsprechende Verträge abgeschlossen hätten oder doch darüber verhandelt. Zu diesem Zeitpunkt ging Pacelli noch davon aus, dass sich in Preußen die Bestimmungen des CIC voll durchsetzen ließen. Falls es zu ernsthaften Problemen wegen der Dotation komme, empfehle es sich, die Neubesetzung des Bistums zu vertagen. Pacelli ging dennoch schon auf die Suche nach Kandidaten. Am 27. Juli bat er die Jesuiten Rudolf Stiegel (Stuttgart), Heinrich Bleienstein (Innsbruck) und Robert Köppel (Rottenburg) um Vorschläge. Nach seinen Ausführungen wünschte der Hl. Stuhl, „dass der zukünftige Bischof neben den anderen Eigenschaften, die ihn für sein Amt geeignet erscheinen lassen, vor allem fähig und gewillt sei, die wissenschaftliche und asketische Bildung der Priesteramtskandidaten seiner Diözese den kirchlichen Grundsätzen und den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechend zu gestalten.“ Die Antworten der Befragten waren von großem Verantwortungsbewusstsein getragen. Vor allem Sproll, aber auch Kottmann und Prof. Dr. Ludwig Baur wurden neben noch anderen Persönlichkeiten als Kandidaten vorgeschlagen. Die weiteren Recherchen Pacellis konzentrierten sich auf Sproll, den Wunschkandidaten des Kapitels, ferner auf Baur, der seit 1925 in Breslau katholische Philosophie lehrte⁹¹. Der Tübinger Konviktsdirektor Georg Stauber und Erzbischof Fritz als Metropolit gaben, von Pacelli befragt, Sproll den Vorzug.

Am 20. August wandte sich schließlich das Rottenburger Kapitel an den Papst und bat, dass ihm, für dieses Mal, ohne Präjudiz für die Zukunft, das Wahlrecht gewährt werde, zumal in can. 329 §3 des CIC eine Bischofswahl offen gelassen sei. Es wolle sich zwar kein Urteil über die Fortgeltung der Verträge aus dem 19. Jahrhundert erlauben, wohl aber darauf hinweisen, dass die Württembergi-

⁹¹ Zur Person: E. KLEINEIDAM, Die Katholisch-theologische Fakultät der Universität Breslau 1811–1945 (Köln 1961).

sche Regierung am 23. Juni 1924 erklärt habe, keinen Einfluss mehr auf die Bischofswahl und die Bestellung der Domherren zu nehmen. Die Staatsleistungen würden freilich nur weiter erbracht, wenn der Bischof gewählt werde. Die Bischofsbestellung müsse zwar in einem künftigen Vertrag neu geregelt werden, doch stehe zu befürchten, dass ein solcher nicht zustande komme, wenn der Hl. Stuhl dem Kapitel das Wahlrecht für dieses Mal verweigere. Daraufhin schlug Pacelli Gasparri am 31. August vor, die Besetzung des Bistums auszusetzen, bis die Rechtslage geklärt sei.

Während die Württemberger Regierung also an der Fortgeltung der Verträge aus dem 19. Jahrhundert festhielt, blieb man in Rom hart, und am 14. Oktober schrieb Gasparri mit Bezug auf ein Schreiben Pacellis vom 1. Oktober, in dem dieser Sproll und Baur als Kandidaten empfohlen hatte, an Pacelli, der Papst wolle Sproll ernennen.

Am 26. Oktober bat Pacelli dann von Rorschach aus, wohin er sich für einige Wochen zurückgezogen hatte, den württembergischen Innenminister und dezidierten Katholiken Eugen Bolz um einen Besuch. Dazu kam es am 8. November. Am 4. November meldete sich auch Kaas, der inzwischen mit Bolz Kontakt aufgenommen hatte, bei Pacelli. Nach seinem Schreiben stand Bolz auf dem Standpunkt, „dass auf Grund der einschlägigen Bulle eine einseitige Veränderung des bisherigen Wahlrechtes durch Rom nicht von der Regierung ruhig hingenommen werden könne. Ich habe aber festgestellt, dass, wenn in der Personalfrage die Absichten des Hl. Stuhles sich mit der des Kapitels bzw. der Regierung decken, höchstens ein formeller Protest gegen die Ernennung, nicht aber die Einstellung irgendwelcher finanziellen Leistungen in Frage kommen wird.“ Er, Kaas, habe darauf hingewiesen, „dass der Hl. Stuhl im Interesse einer organischen kirchlichen Rechtsentwicklung kein Interesse daran habe, das Bischofswahlrecht in der bisher nur noch in Deutschland geübten Form geradezu versteinern zu lassen und trotz des neuen kirchlichen Gesetzbuches und des darin enthaltenen *ius commune* es bei der bisherigen Observanz zu lassen. Ich habe weiter darauf hingewiesen, dass allein schon wegen des Bayerischen Konkordats, vor allem aber mit Rücksicht auf die mit Preußen im Zuge befindlichen Verhandlungen es ganz ausgeschlossen sei, Württemberg, das seit sieben Jahren den Hl. Stuhl als praktisch nicht vorhanden betrachtet habe, günstiger zu stellen als andere Staaten, die ihre früheren Konkordate zeitgemäß umzuändern beabsichtigen. Der einzige Weg, der Württemberg aus dem Dilemma von heute herausführen könne, sei der der loyalen Verhandlung mit der kirchlichen Zentralstelle, die zu solchen Verhandlungen zweifellos bereit sein werde.“ Bolz habe dagegen auf die konfessionelle Zersplitterung Württembergs hingewiesen. Er, Kaas, habe daraufhin eine Vertragsform unter Vermeidung des Begriffs Konkordat zur Sprache gebracht, während Bolz gemeint habe, ob nicht die Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz gemeinsam eine Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl treffen könnten.

Bei dem Gespräch, das am 8. November in Rorschach zwischen Pacelli und Bolz stattfand, schlug der Nuntius Verhandlungen über die rechtliche Regelung der Bischofswahl vor. Dabei wies er darauf hin, dass doch die Zentrumsparlei im

Württembergischen Landtag zwar nur über 17 von 80 Mandaten verfügte, dass sie aber für jede stabile Regierung unentbehrlich sei. Die katholischen Minister könnten daher den angedrohten Protest des Kultusministers wie auch eine Einstellung der Staatsleistungen verhindern. Nach Pacelli stand hinter dem Kultusminister das Domkapitel, das auf seinem Wahlrecht beharre. Domdekan Kottmann habe diesbezüglich schon Kontakt mit dem Metropolitankapitel in Freiburg aufgenommen.

Eine Wende bahnte sich erst an, als Ministerpräsident Wilhelm Bazille Pacelli am 17. Dezember 1926 förmlich die Bereitschaft seiner Regierung mitteilte, über Modifikationen der Vereinbarungen von 1821 und 1827 in Verhandlungen einzutreten. Die Regierung verzichte zwar auf die Vorlage der Kandidatenliste und folglich auch auf ihr Recht zur Streichung weniger genehmer Kandidaten, „ohne dass durch die Nichtausübung dieses Rechtes das Recht selbst im Verhältnis zum Päpstlichen Stuhl berührt werden soll. Das Domkapitel in Rottenburg ist daher auch bei der Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhls von der Vorlegung der Kandidatenliste entbunden. Dagegen legt die Regierung Wert darauf, dass die übrigen Bestimmungen der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* über die Besetzung des Bischöflichen Stuhls und der Domgeistlichenstellen in der Zwischenzeit bis zur Erneuerung der Vereinbarungen in der bisherigen Weise angewendet werden. Insbesondere gehe ich davon aus, dass der mit 16. Juli d.J. erledigte Bischöfliche Stuhl in Rottenburg in der durch die Bulle gegebenen Zeit durch Wahl des Domkapitels und Päpstliche Bestätigung nach den Bestimmungen der Bulle wiederbesetzt werden wird.“ Die zuständige Abteilung des Kultusministeriums sei beauftragt, nach Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles in Verhandlungen über die „Erneuerung der bisherigen Vereinbarungen“ einzutreten.

Bazille insistierte also auf der Vertragstreue, eröffnete aber gleichzeitig die Aussicht auf die von Pacelli so sehr erhofften Konkordatsverhandlungen. Darauf schlug dieser Gasparri am 22. Dezember vor, der Regierung jenen Modus vorzuschlagen, der für Preußen in Aussicht genommen sei. In Berlin war es nämlich den Vertretern der Preußischen Regierung im Sommer 1926 nach äußerst zähen Verhandlungen mit Pacelli gelungen, einen Kompromiss zu finden, der später mit einigen Änderungen in das Preußische Konkordat einging⁹². Die am 15. Juni schriftlich fixierte Formel lautete: „Nach Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles reichen sowohl das betreffende Kapitel wie auch die Bischöfe Preußens dem Apostolischen Stuhle Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Der Apostolische Stuhl benennt dem Kapitel unter Würdigung dieser Listen, jedoch ohne auf sie beschränkt zu sein, drei Personen, nachdem er sich vorher bei der Preußischen Regierung vergewissert hat, dass gegen keine von ihnen Bedenken politischer Art bestehen. Das Kapitel wählt aus den ihm benannten drei Kandidaten in freier, geheimer Abstimmung den Bischof und sucht unverzüglich nach der Wahl ihre Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl nach.“ Am 14. Januar stimmte Gasparri zu, dass nach diesem Modus in Rottenburg verfahren werde. Die Kandidaten waren Sproll und Baur. Diesen Wahl-

⁹² GOLOMBEK (Anm. 1) 59f. Dort auch der im Folgenden zitierte Text.

modus – nicht aber die Kandidaten – teilte Pacelli am 19. Januar Bazille mit. Dieser signalisierte am 15. Februar Zustimmung, fuhr aber fort: „Da die Württ. Regierung für das Domkapitel in Rottenburg und für sich selbst in der künftigen Vereinbarung zum mindesten die Rechte wird festhalten müssen, die der Päpstliche Stuhl in dem neuen Konkordat der Bayerischen Regierung eingeräumt hat, so werde ich voraussetzen dürfen, dass der Hl. Stuhl auch im vorliegenden Besetzungsfall die Kandidaten, die er für die Wahl des Domkapitels bezeichnen wird, aus einer Vorschlagsliste des Domkapitels entnehmen und vor der Bestätigung der Wahl mit der Regierung in Verbindung treten wird, um sich zu versichern, dass gegen den Gewählten Erinnerungen vom Standpunkt der Regierung nicht zu machen sind. Die öffentliche Meinung des Landes würde sich mit dem vorgeschlagenen Wahlmodus wesentlich leichter abfinden, wenn der Päpstliche Stuhl drei statt zwei Kandidaten für die bevorstehende Wahl bezeichnete; ich möchte daher auf diese Änderung des Vorschlags Wert legen.“

Auf die Einholung der Vorschläge des Kapitels verzichtete die Regierung dann schließlich, um die Vakanz zu verkürzen, nicht aber auf die Erweiterung der Liste auf drei Kandidaten und auf die Anfrage, und zwar vor der Wahlbestätigung, ob gegen den Gewählten „Erinnerungen politischer Natur“ vorlägen. Dies teilte der württembergische Gesandte in Berlin, Dr. Bosler, am 21. Februar Pacelli mit. Darauf benannte Gasparri am 7. März auf Vorschlag Pacellis den Direktor des Tübinger Wilhelmsstiftes Georg Stauber als dritten Kandidaten. Am 10. März antwortete Pacelli dann dem Gesandten, der Hl. Stuhl sei auf die gewünschten Modalitäten eingegangen, und unter dem gleichen Datum teilte er Domdekan Kottmann mit, dem Kapitel sei für dieses Mal das Wahlrecht gewährt, und zwar aus der Terna Weihbischof Johann Bapt. Sproll, Prof. Dr. Ludwig Baur und Direktor Georg Stauber. Die Kandidaten waren nicht alphabetisch gereiht und der erste offenbar römischer Wunschkandidat. Pacelli wünschte, dass die Wahl baldigst *sub secreto S. Officii* erfolge und ihm das Ergebnis sofort mitgeteilt werde. Doch die Regierung drängte, um ihre Position vor der Öffentlichkeit klarzustellen, zuvor auf eine Presseerklärung. Diese wurde am 15. März im Deutschen Volksblatt (Stuttgart) veröffentlicht. Sie lautete: „Wie wir erfahren, wird das Domkapitel in Rottenburg demnächst die Wahl des Bischofs vornehmen. Das Domkapitel wählt aus einer von dem Päpstlichen Stuhl übermittelten Liste, die drei Namen enthält. Vor der Bestätigung der Wahl wird der Päpstliche Stuhl in offiziöser Weise bei der Regierung anfragen, ob gegen den Gewählten Bedenken politischer Natur obwalten. Über dieses Verfahren hat sich der Päpstliche Stuhl mit Rücksicht auf die Vereinbarungen, die die Württembergische Regierung und der Päpstliche Stuhl in den Jahren 1825/27 über die Bischofswahl abgeschlossen haben, für den jetzigen Besetzungsfall mit der Regierung verständigt. Die Neugestaltung der alten Vereinbarungen ist späteren Verhandlungen nach Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhls vorbehalten.“

Damit waren jene Modalitäten festgelegt, die in die später abgeschlossenen Konkordate eingingen und den Kapiteln ein, wenn auch eingeschränktes, Wahlrecht beließen: Das Domkapitel war nach Kandidatenvorschlägen zu befragen, die Regierung nahm auf die Liste keinen Einfluss mehr, der Hl. Stuhl stellte eine

Terna auf, aus der das Kapitel wählte, und vor der Wahlbestätigung war eine Unbedenklichkeitserklärung von der Regierung einzuholen.

Als die Presseerklärung erschien, war die Wahl bereits erfolgt. Das Kapitel hatte am 12. März mit sechs von sieben Stimmen Sproll gewählt. Dieser hatte sofort angenommen. Nach der anstandslos ausgesprochenen staatlichen Unbedenklichkeitserklärung erfolgte die päpstliche Bestätigung und Publikation des Erwählten am 29. März und die Inthronisation am 14. Juni 1927.

Die Besetzung des Bistums Hildesheim 1928/29

Nachdem es den Kapiteln in Köln, Paderborn, Freiburg, Trier und Rottenburg gelungen war, ihr Wahlrecht, wenn auch in gegenüber den Bestimmungen der Zirkumskriptionsbullen veränderter Form wahrzunehmen, erfolgte die Neubesetzung von Hildesheim 1928/29 durch freie päpstliche Verleihung⁹³. Das Hildesheimer Kapitel bestand zunächst nicht entschieden auf seinem Wahlrecht, und auch Kardinal Adolf Bertram, der als ehemaliger Bischof von Hildesheim seinem früheren Bistum eng verbunden war, setzte sich im Gegensatz zu Schulte nicht konsequent dafür ein. Nach dem Tod von Bischof Joseph Ernst⁹⁴ am 5. Mai 1928 teilte Domdekan Konrad Steinmann Pacelli am 14. Mai mit, das Kapitel sei „gegenwärtig der Auffassung“, die Bulle *Impensa Romanorum* sei „praktisch noch in Geltung, oder werde doch vom Hl. Stuhl toleriert ... Sollte indessen der Apostolische Stuhl anderweitige Dispositionen getroffen haben oder zu treffen beabsichtigen, so bitten Euere Exzellenz wir ehrerbietigst um alsbaldige geneigte entsprechende Eröffnung.“

Am 15. Mai richtete dann Kardinal Bertram, der zur Beisetzung seines Nachfolgers in Hildesheim gewesen war und Informationen über die bedenkliche Finanzlage des Bistums erhalten hatte, ein Schreiben an Pacelli mit der Bitte, „dass Hildesheim rasch einen neuen Oberhirten erhalte, dem der spiritus gubernandi, Geschäftsgewandtheit und eine feste Hand nicht fehlen möge.“ Durch die Güte und Nachgiebigkeit des kranken Bischofs Ernst sei es nämlich zu einer schwierigen finanziellen Lage gekommen. Außer dem Domherrn Otto Seelmeyer zähle das Kapitel nur ältere und wenig geschäftstüchtige Mitglieder. Bertram wollte nun wissen, ob die Bestimmungen der Bulle *Impens Romanorum* noch gälten. „Oder sind einschlägige generelle Verhandlungen jetzt so weit geklärt, dass in anderer Weise wird vorgegangen werden können? Oder wird es das Beste sein, eine Spezialverständigung sine ullo praeiudicio pro futuro herbeizuführen?“ Er habe dem Kapitel empfohlen, nicht ohne Verständigung mit dem Nun-

⁹³ Alle Belege in: AES: Germania, Pos 582/Fasc. 90 und ANB 48. – Erst nach Abschluss dieses Aufsatzes wurde mir folgende Studie bekannt: Th. Flammer, „... mit geistig unbedeutenden Personen ist wenig gedient“ – Die Bischofswahlen von Nikolaus Bares und Josef Godehard Machens im Spiegel der neuzugänglichen vatikanischen Akten, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart. Jahrbuch des Vereins für Heimatkunde im Bistum Hildesheim 72 (Hildesheim 2004) 217–254.

⁹⁴ H.-G. ASCHOFF, Ernst, in: GATZ B 1803, 175 f.

tius vorzugehen. Von den Mitgliedern des Domkapitels komme einzig Seelmeyer als Kandidat in Frage. Falls eine Liste aufgestellt werde, müsse man aber auch auswärtige Kandidaten ins Auge fassen.

Zu diesem Zeitpunkt hielt Pacelli sich in Rom auf, wo er nach einem Schreiben vom 22. Mai an Bertram die Angelegenheit mit Papst Pius XI. wie auch mit Kardinalstaatssekretär Gasparri erörtert hatte: „In der Hoffnung, dass das Preußische Konkordat in absehbarer Zeit zustandekommen wird, hat der Hl. Stuhl zur Vermeidung jeder Schwierigkeit vorläufig beschlossen, die Besetzung der Hildesheimer Diözese erst nach Abschluss des Konkordates gemäß dem in diesem festzusetzenden Modus zu vollziehen.“ Darin stimmte ihm auch der Besuch von zwei Beauftragten des Kapitels am 4. Juni in Berlin, die eine Beschleunigung erbat, nicht um. Auch Kardinal Bertram drängte anlässlich eines Besuchs in Rom im September bei Gasparri auf eine schnelle Neubesetzung, evtl. auf der Grundlage einer Sondervereinbarung, um Schaden abzuwenden, da der Kapitularvikar wenig geschäftstüchtig sei⁹⁵. Das Domkapitel dagegen bat Pacelli am 9. Oktober, ihm seine Vorschläge unterbreiten zu dürfen. Dem stimmte Pacelli am 11. Oktober zu.

Mit diesem Verfahren kam Pacelli seinem Ziel ein weiteres Stück näher, denn das Domkapitel konnte zwar Vorschläge machen, die Entscheidung darüber war aber nunmehr in die Hände des Nuntius gelegt. Am 24. Oktober übersandte Steinmann diesem die Kandidatenliste des Kapitels. Darauf standen in alphabetischer Reihung Regens Johannes Bluel, Domkapitular Dr. Otto Seelmeyer und Prof. Dr. Joseph Machens, der 1934 Bischof von Hildesheim wurde.

Am 3. November teilte Pacelli dem Domdechanten mit, er habe mit dem Staatsministerium Kontakt aufgenommen und vorgeschlagen, den bei der letzten Wahl in Rottenburg 1927 befolgten Modus auch in Hildesheim anzuwenden, wonach der Hl. Stuhl „pro illa vice“ dem Domkapitel eine Terna vorlege, aus der dieses den Bischof wähle. Darauf sei man jedoch nicht eingegangen. Statt dessen bevorzuge das Staatsministerium jenen Modus, der auch vor 1918 schon wiederholt angewandt worden sei, nämlich die freie Besetzung des Bistums durch den Papst unter Suspension des Wahlrechtes⁹⁶. Dazu sei folgende schriftliche Erklärung des Kapitels erforderlich: „In Anbetracht der unvermeidlichen Schäden, die der Diözese Hildesheim aus einer Verlängerung der an sich schon ungewöhnlich ausgedehnten Sedisvakanz erwachsen würden, und angesichts der Tatsache, dass der endgültige Abschluss der im Gange befindlichen Konkordatsverhandlungen und der in diesem Rahmen erfolgenden Regelung der Bischofsernennungen noch nicht mit Sicherheit abzusehen ist, bittet das Domkapitel Seine Heiligkeit, die Neubesetzung des Hildesheimer Bischofsstuhles allerhöchst selbst in die Hand zu nehmen.“

Das Kapitel übersandte Pacelli am 12. November die erbetene Erklärung, sprach aber sein Bedauern darüber aus, dass es damit im Gegensatz zum Rottenburger Kapitel „von jeder amtlichen Mitwirkung bei der Wiederbesetzung des

⁹⁵ So 11. September 1928 Gasparri an Pacelli.

⁹⁶ So 25. November 1928 Pacelli an Gasparri.

Bischöflichen Stuhles ausgeschlossen sei. Die Haltung der Preußischen Staatsregierung und ihr Ergebnis empfinden wir um so schmerzlicher, als der Hl. Stuhl bereit war, dem Kapitel im Wege der Gnade in jedem Falle eine förmliche Mitwirkung bei der Erledigung der bedeutungsvollen Angelegenheit einzuräumen ... Hinzu kommt, dass unsere anliegende Erklärung nach außen den Anschein erwecken muss, als habe das Kapitel aus freien Stücken den von der Preußischen Staatsregierung gewünschten Modus erbeten und damit selbst sich von jeglicher amtlichen Mitwirkung bei der Wiederbesetzung des Bischöflichen Amtes ausgeschaltet. Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass die Preußische Staatsregierung später unsere Erklärung in dem obigen Sinne auslegt und in der Öffentlichkeit verwertet, bitten Euere Exzellenz wir gehorsamst schon jetzt, die Feststellung uns zu gestatten, dass lediglich die ablehnende Haltung der Preußischen Staatsregierung gegenüber dem Antrage Eurer Exzellenz und die Dringlichkeit der Neubesetzung des Bischöflichen Stuhles, nicht die eigenen Wünsche des Kapitels unsere Erklärung tragen.“ Wie berechtigt die Sorgen des Kapitels waren, sollte sich noch zeigen.

Mittlerweile ging Pacelli auf die Suche nach einem auswärtigen Kandidaten. Er dachte an den Münsteraner Universitätsprofessor der Homiletik und Domprediger Adolf Donders⁹⁷. Am 4. November hatte er P. Ernst Böminghaus SJ von der Philosophisch-theologischen Hochschule in Frankfurt-St. Georgen, der Donders von Münster her kannte, um ein Gutachten über diesen gebeten. Er führte u. a. aus: „Dabei ist es der Wunsch des Hl. Stuhles, dass der zukünftige Bischof neben den anderen Eigenschaften, die ihn für sein Amt geeignet erscheinen lassen, vor allem fähig und gewillt sei, in der wissenschaftlichen und aszetischen Bildung der Priesteramtskandidaten seiner Diözese den kirchlichen Grundsätzen und den Bedürfnissen unserer Zeit, besonders in der Auswahl der Bildungsanstalten, Rechnung zu tragen.“ Fast mit den gleichen Worten hatte er seinerzeit seine Erwartungen an den künftigen Bischof von Rottenburg zum Ausdruck gebracht. Die Hildesheimer Priesteramtskandidaten studierten damals meist in Münster, und Pacelli hätte wohl gern einen Wechsel nach Frankfurt-St. Georgen gesehen. Bereits am 7. November antwortete Böminghaus uneingeschränkt positiv. Nach ihm werde Donders „eine Zierde des deutschen Episkopates“ sein, seine Priesteramtskandidaten aber wohl weiter nach Münster schicken. Aber der eine Gewährsmann allein genügte Pacelli nicht. Daher befragte er auch Bischof Johannes Poggenburg von Münster. Auch dessen vom 21. November datiertes Urteil lautete positiv, allerdings mit Einschränkungen: „Prof. Donders ist ein frommer, seeleneifriger, dem Hl. Vater und seiner Kirche treu ergebener Priester. Als glänzender Redner ist er allgemein bekannt und geschätzt. Über sein Verwaltungstalent und seine Menschenkenntnis wage ich nicht zu urteilen, auch darüber nicht, ob er sich als Bischof in der Diaspora-Diözese Hildesheim glücklich fühlen wird.“

⁹⁷ Zur Person: G. HASENKAMP, Adolf Donders (1877–1944). Kündler des Wortes – Hüter des Domes, in: A. SCHRÖER (Hg.), Das Domkapitel zu Münster 1823–1973 (Münster 1976) 338–350, und F. SOBIECH, Donders, in: BBKL 20 (2002) 396–400.

Am 25. November schlug Pacelli Gasparri dann Donders als Kandidaten vor. Am 7. Dezember telegraphierte Gasparri Zustimmung, und am 8. Dezember bat Pacelli seinen Kandidaten zu einem Gespräch nach Berlin, das auch am 9. Dezember zustande kam. Die Regierung hatte der Kandidatur Donders' bereits zugestimmt, doch dieser selbst lehnte aus gesundheitlichen Gründen ab, womit Gasparri sich jedoch nicht zufrieden gab und am 12. Dezember eine Befragung des Arztes anordnete. Am 17. Dezember wiederholte Donders in einem Schreiben an Pacelli noch einmal seine Gründe und legte ein Attest seines Arztes bei, das seine Bedenken bestätigte.

Bereits nach dem Gespräch mit Donders hatte Pacelli am 11. Dezember Bischof Bornewasser von Trier wegen einer evtl. Kandidatur von Bares befragt. Die Antwort erfolgte am 14. Dezember und das Urteil lautete fast überschwänglich: „Herr Regens Dr. Bares ist einer der gelehrtesten, frömmsten, treuesten und angesehensten Priester der Diözese. Er ist ein vorzüglicher Charakter, gewandt im Verkehr mit den Menschen, von großer Güte und Liebenswürdigkeit und auf Grund langjähriger Mitarbeit im geistlichen Rate des Bischofs auch erfahren in den Verwaltungsgeschäften der Diözese. Seine Reden und Predigten sind, wenn auch nicht im eigentlichen Sinn populär, inhaltlich gehalt- und geistvoll, formell edel und schön. – Finanzwesen und Finanzverwaltung sind Gebiete, auf denen Herr Regens Dr. Bares weniger Erfahrung hat und die ihm, seiner ganzen Veranlagung nach, weniger liegen. In dieser Beziehung wünschte ich ihm etwas von dem Wissen und Können meines Weihbischofs Dr. Mönch, der ein Finanzgenie ist und neben seiner umfassenden Kenntnis des gesamten deutschen Caritaswesens und seiner ungemein praktischen Veranlagung eine große Gewandtheit im Verkehr mit den weltlichen Behörden und eine große, mit Zähigkeit gepaarte Klugheit in der Behandlung derselben besitzt.“ Sprach aus diesem Urteil nur Anerkennung, oder wollte Bornewasser evtl. Mönch empfehlen? Dieser zählte damals 57 Jahre und kam also für eine Beförderung durchaus in Frage. 1934 stand er tatsächlich auf der dem Hildesheimer Kapitel für die Neubesetzung vorgelegten Dreierliste.

Am 3. Januar 1929 schlug Pacelli dem Kardinalstaatssekretär Bares als Bischof von Hildesheim vor. In seinem Schreiben führte er aus, dass er zwar am liebsten einen Exalumnus des Collegium Germanicum gesehen hätte, davon aber Abstand genommen habe, um die Gegner des Konkordatsprojektes und der römischen Priesterausbildung nicht herauszufordern. Gasparri ermächtigte ihn am 11. Januar, die Annahmefähigkeit von Bares wie auch die staatliche Unbedenklichkeitserklärung einzuholen. Am 14. Januar telegraphierte Pacelli beides nach Rom und am 15. Januar erfolgte dann die Publikation im *Osservatore Romano*. Das Hildesheimer Domkapitel erfuhr davon aus der Presse, da auch die Nuntiatur erst am gleichen Tag Mitteilung erhielt.

Drei Wochen später drückte Domdekan Steinmann dann am 8. Februar 1929 Pacelli im Namen des Kapitels nach offenbar eingehender Beratung und unter Bezug auf das Schreiben vom 12. November 1928 dessen Befremden aus. Er schrieb: „Gänzlich unerwartet war jedoch die Tatsache, dass diese Ausschaltung des Domkapitels sich in einem solchen Maße auswirkte, dass selbst die Nach-

richt über die vollzogene Ernennung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Nikolaus Bares erst am 16. Januar d. J. und zwar durch Rundfunkhörer und Zeitungsredaktionen uns übermittelt wurde und dass wir erst am Abend dieses Tages auf unsere dringende telegraphische Bitte eine amtliche Bestätigung der bereits überall verbreiteten Meldung erlangen konnten. – Ew. Exzellenz bitten wir Selbst geneigtest zu erlauben, in welcher peinlichen Verlegenheit wir uns dem Klerus, dem katholischen Volke und den örtlichen Behörden gegenüber inzwischen befanden. – Dass wir infolgedessen eine im kirchlichen Interesse sehr bedauerliche Einbuße an Ansehen in der Öffentlichkeit erlitten, haben wir nicht weniger zu beklagen als die Tatsache, dass wir nicht einmal jener äußeren Rücksicht uns zu erfreuen hatten, welche die althergebrachte Stellung des Domkapitels als Wahlkörperschaft wie seine gewiss loyale Haltung billiger Weise erwarten ließ. – Ew. Exzellenz ist es ferner bekannt, dass die katholische wie die gegnerische Presse die Form der Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles in Hildesheim zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen gemacht hat und dass in diesen mit besonderem Nachdrucke betont wurde, das Domkapitel ‚habe auf sein Wahlrecht verzichtet‘ oder gar ‚freiwillig‘ auf sein Wahlrecht verzichtet, und dass dieser Verzicht die Grundlage der getroffenen Regelung sei. – Schon in unserm gehorsamsten Schreiben vom 12. November v. J. hatten wir darauf hinzuweisen uns gestattet, wie zähe Klerus und Volk der Diözese Hildesheim an dem seit Jahrhunderten üblichen Wahlverfahren bei der Besetzung des Bischöflichen Stuhles in Hildesheim hängen. – Es ist daher begreiflich, dass die oben gekennzeichneten Presseerörterungen eine starke Beunruhigung der katholischen Bevölkerung hervorgerufen haben. – Wir hatten in unserem zitierten Schreiben bereits gleichfalls darauf aufmerksam gemacht, dass die von uns abgegebene Erklärung die Verhältnisse, aus welchen sie hervorging und durch die sie ihre Begründung findet, nicht erkennen lässt, und dass sie daher zu einer missverständlichen und schiefen Auffassung über die Stellungnahme des Domkapitels Anlass geben könne. – Diese Besorgnis hat sich leider in einem unerwarteten und ausgedehnten Maße verwirklicht. – Wir halten es daher für dringend erforderlich, dass wir der katholischen Öffentlichkeit über die Lage Aufschluss geben, aus welcher jene Erklärung vom 12. November v. J. zu verstehen ist. – Ew. Exzellenz bitten wir demgemäß gehorsamst um geneigte Zustimmung, dass wir der katholischen Presse eine amtliche Verlautbarung im Sinne unseres Schreibens vom 12. November v. J. zur Veröffentlichung übergeben.“

Das Kapitel erwies sich offenbar jetzt, da es auf die Entscheidung keinen Einfluss mehr nehmen konnte, wohl aber sein Gesicht wahren wollte, geschäftstüchtiger als Bertram es eingeschätzt hatte. Ursache für die Verstimmung war das zuletzt überstürzte Vorgehen Gasparris.

Pacelli gab sich von dem Schreiben Steinmanns „einigermaßen überrascht“ und antwortete am 18. Februar: „Zunächst habe ich nicht verfehlt, dem Herrn Kultusminister wunschgemäß das Bedauern des Hildesheimer Domkapitels darüber vertraulich zum Ausdruck zu bringen, dass die Preußische Regierung bei der erwähnten Neubesetzung nicht der Form den Vorzug gegeben hat, die im Jahre 1927 bei der Besetzung des Bischöflichen Stuhles von Rottenburg gehand-

habt worden ist.“ Die Nachricht über die erfolgte Ernennung von Bares sei bei ihm fast zur gleichen Stunde eingegangen, in der sie im *Osservatore Romano* veröffentlicht worden sei. Er sei gerade im Begriff gewesen, sie nach Hildesheim weiterzuleiten, als die dortige Anfrage eingetroffen sei.

„Bezüglich der vom Hochwürdigsten Domkapitel in Hildesheim geplanten Veröffentlichung in der Presse darf die Apostolische Nuntiatur vorerst darauf hinweisen, dass sie sich jeder Äußerung in der Öffentlichkeit über die Besetzung des Hildesheimer Bischofsstuhles enthalten hat. Sie trägt deshalb auch in keiner Weise die Verantwortung dafür, wenn Berichte und Darstellungen zu dem Falle erschienen sind, die das dortige Hochwürdigste Domkapitel weniger angenehm berührt haben. Unzutreffende und tendenziöse Pressemeldungen würden jedenfalls auch dann nicht zu vermeiden gewesen sein, wenn das Domkapitel von Seiten des Hl. Stuhles früher über die vollzogene Ernennung unterrichtet worden wäre. Die Apostolische Nuntiatur hätte keine Bedenken gegen eine Veröffentlichung des Schreibens des dortigen Hochwürdigsten Domkapitels an den Apostolischen Nuntius Nr. 2356 vom 12. November 1928, in dem die Gründe angegeben sind, warum das Kapitel den Hl. Vater gebeten hat, die Neu besetzung des Hildesheimer Bischofsstuhles selbst in die Hand zu nehmen⁹⁸. Sie kann aber ihre Zustimmung nicht geben zu einer Veröffentlichung des Schreibens Nr. 2357 vom gleichen Tage, weil eine derartige Kundgebung der Sache in keiner Weise zu dienen vermöchte. Die von dem dortigen Domkapitel geltend gemachten Unbequemlichkeiten sind die naturgemäße Folge des auf die Dauer unmöglichen Schwebzustandes, in dem unmittelbar vor der Entscheidung über den Ausgang der Konkordatsverhandlungen sich die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat in Preußen befinden, und der damit gegebenen Notwendigkeit, einen Besetzungsmodus zu finden, der kein Präjudiz für die Zukunft darstellte. ... Sobald die Besetzung der Bischofsstühle in Preußen ihre endgültige Lösung gefunden haben wird, entweder durch das Konkordat, oder, falls dessen Zustandekommen nicht gelingen sollte, nach den Bestimmungen des CIC, werden Zwischenlösungen, wie im vorliegenden Falle, nicht mehr in Betracht kommen.“

Dieses Schreiben war, wie alle wichtigeren Schreiben aus der Nuntiatur, von Pacelli persönlich redigiert worden und von diplomatischer Vollendung. Pacelli wünschte ein Konkordat, und die betreffenden Verhandlungen waren weit vorgeschritten, bezüglich der Bischofsbestellungen hielt er sich jedoch nicht mehr an die Zirkumskriptionsbullen und Breven vom Anfang des 19. Jahrhunderts gebunden.

Aber nicht nur Pacelli, sondern auch die Preußische Regierung war diplomatisch versiert und wollte nicht auf jede Mitwirkung verzichten. Davon erfahren wir aus einem Schreiben, das Domkapitular Friedrich Schneider am 2. März an Bares richtete und das dieser sogleich an Pacelli weiterleitete. Danach hatte der Kultusminister mit dem Oberpräsidenten der Provinz Hannover vereinbart, dass dieser dem Bischof vor seiner Amtseinführung im Regierungsgebäude ein

⁹⁸ Dabei handelte es sich um die von Pacelli früher erbetene förmliche Erklärung, nicht um das Begleitschreiben.

Schreiben der Staatsregierung überreichen solle, womit diese „die vollzogene Ernennung zur Kenntnis nimmt bzw. anerkennt; es soll dies keine Bestätigung der Ernennung sein, sondern ein Anerkenntnis, dass die Ernennung im Einvernehmen mit dem Staat erfolgt sei.“ Dieser feierliche Akt sei „ohne irgend welche staatsrechtlichen Folgen“. Damit sei zugleich der Antrittsbesuch des Bischofs gegeben, den dann der Vertreter des Staates umgehend erwidern werde. Pacelli nahm dies, wie er am 6. März an Bares schrieb, „mit einigem Befremden“ zur Kenntnis, da er dies nicht mit dem Staatsministerium besprochen habe. „Zur Vermeidung von Mißverständnissen wäre es notwendig, dass Eurer Bischöflichen Gnaden der genaue Wortlaut des zu überreichenden Schreibens vorher mitgeteilt würde.“ Dieses lautete: „Der im Einvernehmen mit der Preußischen Staatsregierung vom Papste zum Bischof von Hildesheim ernannte bisherige Domherr und Seminarregens Dr. Nikolaus Bares in Trier wird als Bischof von Hildesheim staatlich anerkannt und hat die mit dem Kirchenamte verbundenen staatlichen Leistungen zu genießen. Berlin, den 9. März 1929. Das Preußische Staatsministerium, Braun.“ Dieser Text war nicht zu beanstanden. Dennoch gab Pacelli dem Kultusminister, wie er am 20. März an Bares schrieb, zu verstehen, „dass ein solcher Akt nicht nur mit der Nuntiatur nicht vereinbart war, sondern auch mein Missfallen erregt hat.“

Bares ließ sich am 24. Februar in Trier durch Bornewasser konsekrieren. Am 12. März fand in Hildesheim die Inthronisation statt. Dass auch Bares bereit war, die kirchlichen Freiheitsrechte wahrzunehmen, zeigte sich sogleich bei der Ernennung von Generalvikar Seelmeyer, die er am 11. März vornahm, ohne sich, wie bis dahin üblich, darüber zuvor mit der Regierung zu verständigen. Pacelli belobigte das am 22. März und teilte ihm mit, dass im Konkordatsentwurf lediglich eine Anzeige an die Regierung nach der Bestellung vorgesehen sei.

Die Regelung des Bischofswahlrechtes im Preußischen Konkordat⁹⁹

Ende 1928 traten die Verhandlungen über das Preußische Konkordat in ihr Endstadium. Darüber hat Dieter Golombek, wenn auch noch ohne Kenntnis der vatikanischen Quellen, ausführlich berichtet¹⁰⁰. Während über die Besetzung der Domherrenstellen bereits weitgehend Einigung erzielt war, bedurfte die Regelung der Bischofswahl noch des Feinschliffs. Die betreffenden Verhandlungen und das streckenweise dramatische Ringen im Abgeordnetenhaus werden hier nicht nachgezeichnet. Golombek schreibt zu dem am 14. Juni 1929 abgeschlossenen Vertrag: „Das Preußenkonkordat war ein hart erkämpfter Kompromiss, getragen von dem ehrlichen Willen beider Seiten, eine Verständigung zu erreichen und zu erhalten.“¹⁰¹ Bei der Besetzung der Domkanonikate (Art. 8) und damit der Zusammensetzung der Wahlgremien war jede staatliche Mitwir-

⁹⁹ Vgl. ALTHAUS (Anm. 7).

¹⁰⁰ GOLOMBEK (Anm. 1) 91–113.

¹⁰¹ GOLOMBEK (Anm. 1) 117.

kung aufgegeben. Gemäß dem CIC verlieh der Hl. Stuhl die Dignitäten auf Ansuchen des Bischofs oder des Kapitels. Die Kanonikate besetzte der Bischof abwechselnd nach Anhörung und nach Zustimmung des Kapitels. Der in Art. 6 festgelegte Modus der Bischofswahl folgte weitgehend der am 15. Juni 1928 fixierten Formel. Lediglich die Einholung der staatlichen Unbedenklichkeitsklärung war dem gegenüber modifiziert. Sie lautete nun: „Der Hl. Stuhl wird zum Erzbischof oder Bischof niemand bestellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, dass Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.“

Pacelli hatte im Preußischen Konkordat den Domkapiteln schließlich doch ein eingeschränktes Wahlrecht konzedieren müssen. In seiner Finalrelation vom 18. November 1929 an den Präfekten der Konsistorialkongregation, Kardinal Carlo Perosi, bemerkte er jedoch, dass das Konkordat dem Hl. Stuhl faktisch die ausschlaggebende Rolle bei der Kandidatenauswahl überlasse¹⁰². Ihm war es mit Gasparri um die Durchsetzung des päpstlichen Leitungsanspruchs gemäß den Bestimmungen des CIC gegangen. Das Verhalten vieler Domherren, die bis zum Schluss zusammen mit Regierungsvertretern und Abgeordneten, und zwar auch mit Nichtkatholiken, „um ihr altes deutsches Recht“ gekämpft hatten, bezeichnete er als peinlich. Dieses Urteil erscheint jedoch als fragwürdig, denn nicht nur die Domkapitel, sondern auch die betreffenden Bischöfe und weite Teile der deutschen Katholiken hatten für das Wahlrecht votiert. Dies gilt noch mehr seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und dem von ihm festgehaltenen Verständnis von Ortskirche, deren Einbeziehung in das Auswahlverfahren angebracht ist. Aus den derzeit im Vatikanischen Archiv bis 1939 zugänglichen Akten ergibt sich, dass der Hl. Stuhl sich zwar auf Kandidaten seiner Option konzentrierte, im übrigen aber die Bestimmungen des Konkordates korrekt beachtete und die Bistumsbesetzungen zügig vorantrieb. Die Regelung im Preußischen Konkordat bildete aber auch insofern einen Durchbruch, als sie – mit kleinen Modifikationen – auch ins Badische Konkordat (1932) übernommen wurde. Dort wurde lediglich festgelegt, dass wenigstens einer der drei Kandidaten aus dem Klerus des Erzbistums stammen musste. Da es nicht zu Konkordaten mit Württemberg und Hessen kam, wurden die einschlägigen Bestimmungen des Badischen Konkordates durch das Reichskonkordat (1933) auch für die anderen außerbayerischen Bistümer, nämlich Rottenburg, Mainz und Meißen übernommen. Das Preußische Konkordat gilt nicht für die 1945 an Polen gefallenen Bistümer, wohl aber für die nach der deutschen Wiedervereinigung neu gegründeten Bistümer im Geltungsbereich des Preußischen Konkordates, nämlich für Hamburg, Erfurt, Magdeburg und Görlitz.

¹⁰² AES: Germania, Pos. 511/Fasc. 24.

Rezensionen

TOMAS LEHMANN, Paulinus Nolanus und die Basilica Nova in Cimitile/ Nola. Studien zu einem zentralen Denkmal der spätantiken frühchristlichen Architektur (= Spätantike – Frühes Christentum – Byzanz- Kunst im ersten Jahrtausend Reihe B: Studien und Perspektiven, Band 19). – Wiesbaden: Reichert 2004. 283 S., 192 Taf. ISBN 3-89500-133-3.

Es ist ein ebenso aufwendiges wie repräsentatives Werk, das dem Betrachter hier in die Hände kommt und trotz seines bescheidenen Ausgangspunktes als Dissertation durch zwei Vorworte, einmal von einem italienischen Konsul und zum andern von dem Doktorvater H. Brandenburg, eine besondere Auszeichnung erfahren hat. Letzterer macht bereits hier klar, was mit dem Buch geleistet werden soll: Nach einem kurzen Überblick über ältere Ausgrabungskampagnen auf dem Areal der um 500 von dem vermögenden gallischen Adligen Paulinus über dem Grab des Confessors Felix erbauten neuen Basilika – er hatte sich nach einer erfolgreichen politischen Karriere zusammen mit seiner Gattin Therasia in die Gegend des campanischen Nola zurückgezogen – ist vor allem an eines gedacht: Aus einer Konfrontation der den Kirchenbau beschreibenden Texte des Paulinus mit dem archäologischen Befund soll ein Rekonstruktionsvorschlag für die noch in erheblichen Resten erhaltene Kirche erarbeitet werden, welcher als Basis für weitere Grabungen in diesem „Pompei chrétienne“ dienen soll. So hat man es bei der aus einem Referat über Cimitile in einem Seminar über frühchristliche Pilgerheiligtümer hervorgegangenen Arbeit nicht mit den Ergebnissen eines neuen Surveys zu tun, obwohl der Verfasser mehrfach den Komplex besucht hat, sondern um eine bisher nicht existierende Verbindung von Baubefund und Textanalyse über eines der herausragendsten archäologischen Denkmäler Italiens, ein Unternehmen, das in der Tat zu bemerkenswerten Ergebnissen geführt hat, zumal sich der Verfasser seit einiger Zeit mit der gesamten Thematik eingehend befasst hat, worauf die insgesamt 12 (!) Titel im Literaturverzeichnis hindeuten.

Nach einer informativen Übersicht über die Publikations- und Grabungsgeschichte von 1514 bis 2003 mit früheren chronologischen Ansätzen der einzelnen Teile und Pläne, die allerdings nicht an Ort und Stelle erscheinen, wird in übersichtlicher Form die Entwicklung vom Coemeterium bis zum Pilgerheiligtum (um 400 n. Chr.) behandelt. Es geht hierbei um das Grab des Glaubenszeugen Felix aus dem letzten Viertel des 3. Jh. (über den man gerne etwas mehr erfahren hätte), die sich unmittelbar daran anschließende, heute kaum mehr erkennbare Kapelle S. Calonio (wer verbirgt sich hinter diesem Namen?), die Aula über dem Felixgrab, die durch eine Münze auf ca. 335 datierbar ist, und die literarisch wie durch Grabungen nachweisbare Basilica Vetus, eine dreischiffige Basilica um 400, die bereits von Paulinus renoviert wurde, als dieser damals ein Hospiz für Bedürftige hinzufügte. Natürlich wäre hier wie auch sonst am Ende einzelner Abschnitte der strapazierte Leser für eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse dankbar. Dies gilt vor allem für das nun folgende lange Kapitel über den archäologischen Befund der Basilica Nova, das dreischiffige Langhaus, den Zwischenhof (zwischen Kirche und Grab), die noch gut erhaltene, außergewöhnliche Dreikonchenapsis mit ihren Säulen, der Wandverkleidung, den Gewölbemosaiken und den Annexbauten, welche insgesamt die detaillierten Kenntnisse des Verfassers erneut

beweisen, dem Leser jedoch viel abverlangen, damit er den Überblick nicht verliert. Erstmals werden nun im Folgenden die literarischen Zeugnisse des Paulinus für jenen prachtvollen Neubau herangezogen. Einleitend geht es um „Biographisches zu Paulinus“, ein Abschnitt, den man natürlich gerne am Anfang der Arbeit gesehen hätte, da man erst hier erfährt, welche Rolle das große Wallfahrtszentrum damals spielte und warum der Erbauer plötzlich eine neue, große Kirche haben wollte. Auch über die Hospizbauten hätte man im Rahmen der damals expandierenden kirchlichen und klösterlichen Armenpflege gerne etwas mehr gehört. Schließlich hätte die Konkurrenz zu anderen Wallfahrtszentren, selbst zu Rom, mit den politischen Ambitionen des Paulinus deutlicher zur Sprache kommen sollen, wie man es jetzt in den beiden neuen Paulinusbiographien von Trout (1999) und Mratschek (2002) nachlesen kann. Bei den herangezogenen Quellen handelt es sich um die *epistula* 32 sowie um die *carmina* 19, 27 und 28, die jeweils mit einer Einführung, einer Übersetzung der entsprechenden Kapitel bzw. Verse und einer eingehenden Interpretation vorgestellt werden (bei *ep.* 32 fehlt der durchgehende lateinische Text). Die Auswertung aus Schriftquellen und archäologischem Befund im folgenden relativ kurzen Kapitel bringt die Bestätigung mancher bisherigen Annahme, sowohl was den Grundriß der Basilika angeht (mit ihren Dreisäulen-Arkaden auf der Frontseite, der Nord – Süd – Orientierung, den Bestattungsorten der Kleriker, Baumaterial usw.), aber auch über die aufgehenden Bauteile (Arkadenverbindung der Säulen im Langhaus, alttestamentlicher Bildzyklus auf der Mittelschiffwand, Satteldach, keine Emporen) sowie die Ausstattung und Funktion einzelner Raumteile (kostbare Ausstattung des Sanktuariums in der Apsis, Marmorfußboden, Mosaizierung und Bemalung, kassetierter Dachstuhl mit Kronleuchtern usw.). Mit einem kurzen Ausblick über das spätere Schicksal der Kirche (Vesuvausbruch mit Überschwemmung um 500, ständige bauliche Veränderungen, Malereien aus dem 11. und 12. Jh., Einbau einer heute noch erhaltenen Kirche um 1300), einer Zusammenfassung, einem ausführlichen Literaturverzeichnis und einem Namen wie Sachen umfassenden Register endet der darstellende Teil, dem ein Bildteil mit 172 Schwarz-Weiß- und 20 Farbtafeln jeweils von vorzüglicher Qualität folgt. Eine große Hilfe sind die 3 Faltafeln ganz am Ende des Bandes, der in seiner sorgfältigen, kenntnisreichen Durchführung insgesamt hohes Lob verdient, auch wenn weiterhin gewisse Teile des Areals noch einer weiteren Untersuchung bedürfen (Taufquelle, Hospiz- und Hofanlagen).

Richard Klein

STEPHAN FREUND, Von den Agilolfingern zu den Karolingern. Bayerns Bischöfe zwischen Kirchenorganisation, Reichsintegration und karolingischer Reform (700–847) (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 144). – München: C. H. Beck 2004. XLVIII, 429 Seiten. ISBN 3-406-10739-7.

Das Buch ist eine Jenaer Habilitationsschrift von 1999/2000. Es will die Frage beantworten, welche Bedeutung die Bischöfe im bayerischen Kerngebiet sowohl für die organisatorische Konsolidierung des Landes unter den Agilolfingern als auch für dessen Integration in das Karolingerreich hatten. Ferner, wie die karolingischen Reformen der Zeit Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. von den Bischöfen in den bayerischen Diözesen Regensburg, Salzburg, Freising und Passau aufgegriffen wurden. Die Zeitgrenze ist bestimmt durch die Herrschaft Herzog Theodos (ca. 680-ca. 717/718) und den Tod

Bischof Baturichs von Regensburg (847). Der Verf. betrachtet die Zeit von Theodo bis zum Sturz Herzog Tassilo III. (788) als „Zeit der Organisation“; die Jahre von 788 bis ungefähr zum Tod Erzbischofs Arn (821) als „Zeit der Integration“. An diese schließt er die „Zeit der Reform“ an, als deren Protagonisten er vor allem den erwähnten Bischof Baturich ausführlich würdigt. In ständiger Auseinandersetzung mit der neuesten Forschung beschreibt der Verf. das Werden der bayerischen Kirche, für die schon Herzog Theodo 716 in Abstimmung mit Rom eine erste Diözesanorganisation mit Bischöfen (wahrscheinlich) in Regensburg, Salzburg, Freising und Passau in die Wege leitete. Die für die Durchführung von Theodos Plan wichtige Legateninstruktion Gregors II. hält der Verf. gegen die Thesen Lothar Vogels für echt. Das Wirken des hl. Bonifatius in Bayern wird von Freund gegen die (späteren) bonifatianischen Quellen als sehr bescheiden beurteilt. Die Zusammenarbeit des Missionsbischofs als Legaten im Jahre 739 mit Herzog Odilo, einem Nachfolger Theodos, scheiterte letztlich am mangelnden Verständnis des Angelsachsen für die Sonderentwicklung der bayerischen Kirche und an seiner eifernden Unduldsamkeit. Unter Herzog Tassilo III. erreichte die bayerische Kirche eine erste Blütezeit, die sich vor allem in einer Welle von herzoglichen Klostergründungen zeigte, darunter Kremsmünster 777. Vehement verteidigt der Verf. die Loyalität der bayerischen Bischöfe zum angestammten Herrscherhaus in der Zeit der Machtübernahme des Landes durch Karl d. Gr., der in einer ersten Zeit den Widerstand der bayerischen Führungsschicht unterschätzte, obwohl sich die Bischöfe schnell anpaßten. Karl selbst war es dann, der 798 eine bis dahin fehlende Metropolitanverfassung einführte und seinen Vertrauten Arn, einen Bayern, der aber schon lange im Westen des Frankenreiches lebte, zum Erzbischof von Salzburg und ersten Metropoliten ernannte. Arn, aber auch die anderen bayerischen Bischöfe waren als *missi regis* im Königsdienst Karls tätig. Das unter Tassilo noch wenig ausgeprägte Synodalwesen wurde intensiviert mit dem Ziel der Disziplinierung des Klerus, der Integration Bayerns in das Reich und der Durchsetzung karolingischer Reformen. Als Höhepunkt sieht der Verf. das Wirken Bischof Baturichs von Regensburg an, dem bisher in der Forschung wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Freund behandelt ausführlich sein Leben (er war wohl Mönch von St. Emmeram) und vor allem seine kulturelle Tätigkeit, die sich auch in der Förderung des Schriftwesens äußerte. An diesem Teil des Buches zeigt sich mehr noch als sonst, daß der Verf., wie er S. 244 verrät, mit der Erarbeitung des ersten Bandes der Regesten der Bischöfe von Regensburg (700–994) beauftragt ist. Baturich, der 833 Erzkapellan Ludwigs des Deutschen wurde, ist für den Verf. ein „bayerischer Reichsbischof“ und damit ein Vorläufer der ottonisch-salischen Kirchenpolitik.

Der Verf. hat eine überzeugende Gesamtdarstellung aus dezidiert bayerischer Sicht geliefert. Er betont das Sonderbewußtsein und die Eigenständigkeit der bayerischen Bischöfe in jener Zeit, obwohl er zugeben muß, daß die entscheidenden geistigen Anregungen doch aus dem Westen kamen, vor allem von Alkuin. Die Rolle Salzburgs ist in der vorliegenden Monographie trotz des Abschnittes über Arn etwas unterbelichtet. Die Frage, warum Salzburg und nicht Regensburg Metropolitansitz wurde, kann Freund trotz vieler richtiger Beobachtungen letztlich nicht schlüssig beantworten. Abschließend darf man sagen, daß die Untersuchung vielfach über die bisherige Forschung hinausführt und unentbehrlich sein wird für jede Beschäftigung mit der Geschichte der bayerischen Kirche in der Agilolfinger- und Karolingerzeit.

Pius Engelbert O.S.B.

Wilhelm von Hirsau und Gregor VII.

von PIUS ENGELBERT O.S.B.

Im Leben Wilhelms von Hirsau gab es zwei einschneidende Ereignisse: Die Wahl zum Abt von Hirsau 1069 und seine Bekanntschaft mit Papst Gregor VII. 1075. Wilhelm war als Kind ins Kloster St. Emmeram in Regensburg gekommen und hatte dort eine hervorragende Ausbildung genossen, die ihn zu musikwissenschaftlichen und astronomischen Werken befähigte¹. Die Beschäftigung mit solchen Themen endete für ihn aber im Jahr 1069. Damals holte ihn Graf Adalbert von Calw, der wenige Jahre zuvor das untergegangene Kloster Hirsau im Schwarzwald wiederbelebt hatte, als Abt nach Hirsau anstelle des Abtes Friedrich aus Kloster Einsiedeln, den Adalbert für unfähig hielt. Es spricht für Wilhelm, daß er sich erst nach dem Tode des zu Unrecht abgesetzten Friedrichs 1071 zum Abt weihen ließ². Vielleicht war es genau diese Erfahrung, die Wilhelm bewog, seinem Kloster eine größere Freiheit, also mehr Selbstbestimmung zu verschaffen. Wilhelm band nämlich seine Einwilligung zur Abtsweihe an diesbezügliche Zusicherungen und Rechtsverzichte des Eigenklosterherrn. Das erreichte er auch, denn offenbar wollte Graf Adalbert Wilhelm auf jeden Fall in Hirsau behalten. Die nicht lange nach dem Tode des Abtes verfaßte Vita Willihelmi unterstellt jedoch dem Grafen, dem Kloster zunächst nur eine Scheinfreiheit zugebilligt zu haben. Erst als Wilhelm auf einer neuen, alle gewünschten Freiheiten präzise beschreibenden Schenkungsurkunde bestand, die dann von König Heinrich IV. feierlich bestätigt wurde, hatte er sein Ziel erreicht³. Diese Königsurkunde vom 9. Oktober 1075 trägt in der Forschung den nicht ganz zutreffenden Namen „Hirsauer Formular“ (HF), weil sie später auch anderen Adelsstiftungen als Muster für ihr Verhältnis zum jeweiligen Klosterherrn diente⁴. Nicht nur die Vita Willihelmi, sondern auch die anderen zeitgenössischen

¹ Außer den letzten biographischen Kurzübersichten von CH. BERKTOLD, LMA 9 (1998) 155f.; F. J. WORSTBROCK, VerfLex² 10 (1999) 1100–1110; K. S. FRANK, LThK³ 10 (2001) 1180f. die Beiträge in: Hirsau, St. Peter und Paul, 1091–1991, Teil II: Geschichte, Lebens- u. Verfassungsformen eines Reformklosters, bearb. von K. SCHREINER (Stuttgart 1991). Für die von Abt Wilhelm ins Leben gerufene „Hirsauer Reform“ grundlegend H. JAKOBS, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites (= Kölner Historische Abhandlungen 4) (Köln – Graz 1961) jedoch ohne Berücksichtigung der innermonastischen Seite der Reform. Ferner: K. SCHREINER, Hirsau, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, hg. von F. QUARTHAL u. a. (= GermBen 5) (Augsburg 1975) 281–303; DERS., Hirsau und die Hirsauer Reform, in: Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum, bearb. von U. FAUST – F. QUARTHAL (= GermBen 1) (St. Ottilien 1999) 89–124.

² Codex Hirsaugiensis fol.3b–4b, ed. E. SCHNEIDER, Württ. Geschichtsquellen I (Stuttgart 1887) 8–9 = Historia Hirsaugiensis monasterii ed. G. WAITZ (= MGH. SS XIV) (Hannover 1883) 255–257.

³ Vita Willihelmi c. 2–3: ed. W. WATTENBACH (= MGH. SS XII) (Hannover 1856) 212.

⁴ D HIV. 280: ed. D. VON GLADISS – A. GAWLIK, MGH. Diplomata regum et imperatorum

Quellen, die die Schenkung erwähnen, lassen unmittelbar auf die königliche Privilegierung eine Romreise Wilhelms folgen oder setzen sie stillschweigend als bekannt voraus. Ziel der Romreise war, auch vom Papst eine Schutzurkunde für Hirsau zu erhalten. Die Rückkehr des Abtes verzögerte sich aber wegen Krankheit um mehrere Monate und erfolgte erst nach etwa fünf Monaten, also im Frühjahr 1076. Diese Daten verraten, daß Wilhelm ohne es zu ahnen mitten in den Sturm geriet, der im Januar 1076 ausbrach, als Heinrich IV. sich von Gregor VII. lossagte. Als Wilhelm schließlich heimkehrte, war er – darin sind sich alle Forscher einig – ein überzeugter Gregorianer geworden und sollte es bis zu seinem Lebensende im Jahre 1091 auch bleiben⁵.

In der vorliegenden Studie soll aus dem Leben des Reformabtes nur sein Verhältnis zu Papst Gregor VII. betrachtet werden. Diese Beziehung – von Freundschaft würde ich nicht reden – hatte Auswirkungen, die weit über Hirsau, ja über das benediktinische Mönchtum hinausreichten. Der soeben skizzierte Rahmen für Leben und Wirken Wilhelms kann und muß jedoch mit Details ausgefüllt werden, wenn wir die Abhängigkeit des Abtes von Gregor deutlicher erkennen wollen. Die spärlichen, wenn auch wertvollen zeitgenössischen historiographischen Angaben und die wenigen erhaltenen Briefe – nur zwei sind von Gregor an Wilhelm erhalten, von diesem an den Papst gar keiner – reichen dazu nicht aus. Wir müssen uns wohl oder übel noch einmal das „Hirsauer Formular“ vornehmen, um uns zu vergewissern, was Wilhelm eigentlich erreichen wollte. „Wohl oder übel“ deswegen, weil die Forscher sich seit mehr als hundert Jahren über diese Urkunde beugen und zu unterschiedlichen Bewertungen gekommen sind⁶. Zweitens müssen einige Privilegien Gregors in ihrer chronologischen Abfolge betrachtet werden, denn seine Urkunden für Klöster zeigen inhaltlich markante Unterschiede. Diese wiederum sind bedingt durch die schnelle Veränderung der Kirche in jenen Jahren. Darum muß drittens auch die kirchliche und politische Gesamtlage in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts im Blickfeld des Betrachters liegen, denn nur sie macht die Art der Beziehungen Wilhelms zu Gregor verständlich. Erst dann bekommt auch das Bild des Hirsauer Reformabtes Kontur und Farbe.

Germaniae VI. (Berlin 1941) 357–362. Zur späteren Anwendung des HF: H. SCHWARZMAIER, Die Klostergründungen von Gottesau und Odenheim und das Hirsauer Formular, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. von J. DAHLHAUS – A. KOHNLE (Köln-Weimar-Wien 1995) 195–225.

⁵ So schon Hauck III⁸ (Berlin 1954) 867–868. I. S. ROBINSON, The Friendship Network of Gregory VII: History 63 (1978) 1–22, hier besonders 1–2. W. HARTMANN, Der Investiturstreit (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 21) (München 1993) 30. H. E. J. COWDREY, Pope Gregory VII, 1073–1085 (Oxford 1998) 259.

⁶ H. JAKOBS, Eine Urkunde und ein Jahrhundert. Zur Bedeutung des Hirsauer Formulars, in: ZGO 140 (1992) 39–59.

1. Das „Hirsauer Formular“ und die erhaltene Urkunde Gregors für Hirsau

Nach der Vita Willihelmi,⁷ als deren Verfasser Johannes Trithemius den späteren Hirsauer Prior Haimo (Heimo) namhaft macht,⁸ gab Graf Adalbert von Calw erst am Aureliusfest 1075 in einem zweiten Anlauf das Kloster ganz frei, wobei die Gemahlin des Grafen, Wildruda⁹ – ihr Name kommt in der Vita nicht vor –, die Wende herbeiführte. Das „betrügerische“ alte *libertatis cyrographum*, das der Graf sogar von König Heinrich IV. hatte bestätigen lassen, wurde vernichtet. Wilhelm selbst setzte eine neue Urkunde auf, die am 9. Oktober 1075 vom Abt, aber doch wohl zusammen mit dem Grafen, in Worms dem König zur Bestätigung vorgelegt wurde.

Was waren die wichtigsten Bestimmungen der langen Urkunde?¹⁰ Der Graf von Calw gab für sich und seine Nachkommen in einer Opferhandlung „über dem Altar des hl. Aurelius“ (*super altare sancti Aurelii*) den Ort Hirsau und die zugehörigen Gerechtsame und Besitzungen an Gott den Herrn, die hl. Maria, den hl. Apostel Petrus, den hl. Bischof Aurelius und den hl. Benedikt zurück¹¹. Freie Verfügung darüber, sozusagen als irdische Vertreter der Heiligen, erhielten Abt Wilhelm bzw. seine Nachfolger und der Konvent von Hirsau. Der Verzicht auf alle Eigentumsrechte durch den Grafen galt auch beim Wechsel im Abtsamt. Entgegen dem, was Graf Adalbert selbst bei der Bestellung der Äbte Friedrich und Wilhelm getan hatte, lag nun sowohl die Wahl als auch die Einsetzung des neuen Abtes in sein Amt (*non solum eligendi sed etiam constituendi*) allein beim

⁷ Ed. W. WATTENBACH, MGH. SS XII (Hannover 1856) 209–225. Schon Wattenbach 209 läßt die eigentliche Vita mit c. 25 enden. Nach A. HELMSDÖRFER, Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau (Göttingen 1874) 1–3 wurde die Vita in Hirsau bald nach Wilhelms Tod geschrieben; die Kapitel 26–30 bald nach 1107. St. HAARLÄNDER, Was ist ein Reformabt? Beobachtungen an der Prosvita Wilhelms von Hirsau (1069–1091), in: Scripturus Vitam. Festgabe für Walter Berschin zum 65. Geburtstag, hg. von D. WALZ (Heidelberg 2002), 461–473 schließt sich der Datierung Helmsdörfers an, sieht aber im uns vorliegenden Text eine nicht zu Ende geführte Umarbeitung durch einen unbekanntenen Mönch aus Hirsau.

⁸ J. TRITHEMIUS, *Chronicon insigne Monasterij Hirsaugiensis* (Basileae 1559) 115: [Haimo] *scripsit inter caetera ingenij sui opuscula vita et miracula Beati Wilhelmi supradicti abbatis, quam tamen quidam alius frater postea volens ampliare, breviorum reddidit*. Ähnlich des TRITHEMIUS *Annales Hirsaugiensis*, tomus I (S. Galli 1690) 302: *Scriptis ... vitam, conversationem, & miracula sanctiss. Abb. Wilhelmi bino volumine, quod postea frater quidam abbreviavit*. Vgl. dazu HAARLÄNDER (vorige Anm.). Haimo ist auch unabhängig von Trithemius vor 1088 als Mönch von Hirsau bezeugt: Vita Theogeri I, 9, MGH. SS XII, 451.

⁹ Dies die Namensform im HF. In der Chronik Bertholds (Anm. 14): Wieldruda. Im Cod. Hirs. fol. 25a/b (SCHNEIDER [Anm. 2] S. 25): Wieldruda/Wielicha.

¹⁰ Deutsche Übersetzung des Diploms Heinrichs IV. Nr. 280 von H. JAKOBS, Das Hirsauer Formular und seine Papsturkunde, in: Hirsau, St. Peter u. Paul (Anm. 1) 85–100, hier 98–100.

¹¹ Die Schenkung erfolgte in Gegenwart von namentlich genannten Zeugen *in ipsis foribus* der Klosterkirche, die darüber ausgestellte *carta* wurde auf dem Altar niedergelegt, vielleicht außerhalb der Meßfeier. Vgl. dazu A. ANGENENDT, *Cartam offerre super altare*. Zur Liturgisierung von Rechtsvorgängen, in: FMSt 36 (2002) 133–158; DERS., Das Offertorium. In liturgischer Praxis und symbolischer Kommunikation, in: G. ALTHOFF (Hg.), *Zeichen-Rituale-Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster* (Münster 2004) 71–150.

Konvent. Nach der Wahl sollte in der Klosterkirche unter Anwesenheit von Klerus, Vogt und Volk der Dekan oder „wer immer der Rangälteste dieses Ortes sei (*quicumque prior sit loci illius*) den Abtsstab vom Altar des hl. Aurelius nehmen und ihn ohne jeden Widerspruch geradewegs in die Hand dessen übergeben, den sich die gesamte Gemeinschaft der Brüder erwählt hatte.“ Der zuständige Bischof von Speyer, seit März desselben Jahres war es Bischof Huzmann, wird nicht eigens erwähnt,¹² wohl jedoch eine kanonische Amtseinweisung des Abtes (*canonice abbas ordinatus*), was die Weihe durch den Diözesanbischof oder einen anderen Bischof einschloß. Der Abt von Hirsau war also in Zukunft frei, doch sollte seine Autorität nicht unbegrenzt sein.

Die Stifterfamilie behielt sich zwei wichtige Rechte vor: Erstens: wenn ein Abt dem Kloster, dessen Besitz und Freiheit schadet, kann er von den „Nachkommen des genannten Grafen mit Beistand der Brüder, des Vogtes, des Klerus, des gesamten Klostersverbandes und aller Guten“ abgesetzt werden. Die Brüder können dann frei einen Nachfolger wählen und gemäß dem beschriebenen Modus auch einsetzen¹³. Zweitens soll der Vogt des Klosters, der die weltliche Gerichtsbarkeit ausübt, von den Mönchen nach Möglichkeit aus der Familie der Grafen von Calw gewählt werden. Der Vogt erhält auf Antrag des Abtes vom König den Gerichtsban (*bannum legitimum*), womit die Hohe Gerichtsbarkeit gemeint ist. Er übt sein Richteramt im Namen des Abtes etwa dreimal im Jahr aus. Sollte der Vogt gegen das Wohl des Klosters handeln, kann er von Abt und Klostergemeinschaft durch einen geeigneteren ersetzt werden. Die Vogtei ist also kein Eigentumsrecht des Grafen, sie ist auch nicht automatisch eine Erbvogtei der Calwer, sondern abhängig von der Zustimmung des Klosters und verknüpft mit der Verleihung der Amtsvollmacht direkt durch den König. Hirsau wird den anderen „freien Abteien“ (*liberae abbatiae*) des Reiches gleichgestellt. Zur Sicherung dieser Bestimmungen hat der Graf auch ein päpstliches Privileg erlangt (*apostolicum privilegium acquisivit*). So steht das Kloster zusätzlich „unter dem Schutz und der Hoheit der Römischen Kirche“ (*sub Romane ecclesie mundiburdio et maiestate*). Der Abt bezahlt dafür „jährlich an Ostern nach Rom an den Altar des heiligen Petrus ein Goldstück, das wir Byzantiner nennen.“

Nicht erst die Vita Willihelmi, sondern schon die Chroniken Bertholds und (indirekt) Bernolds von Konstanz (oder St. Blasien) lassen unmittelbar auf die

¹² Ablehnung des (spätestens seit 1080 schismatischen) Bischofs Huzmann durch Bernold v. St. Blasien, *Apologeticae Rationes*: MGH. LdL II, 95–101, geschrieben bald nach dem Tod Gregors VII. an Propst Adalbert von Speyer. Zu Huzmann (Huozmann) vgl. I. HEIDRICH, Beobachtungen zur Stellung der Bischöfe von Speyer im Konflikt zwischen Heinrich IV. und den Reformpäpsten, in: FMSt 22 (1988) 266–285; DIES., Bischöfe und Bischofskirche von Speyer, in: Die Salier und das Reich, Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. von St. WEINFURTER – F. M. SIEFARTH (Sigmaringen 1991) 187–224, hier 193–196. G. GRESSER, Das Bistum Speyer bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (Mainz 1998) 161–171.

¹³ M. WIECH, Das Amt des Abtes im Konflikt (= Bonner Historische Forschungen 59) (Siegburg 1999) 84 f.

Urkundenverleihung durch Heinrich IV. eine Romreise des Abtes folgen, um die Schenkung auch durch den Papst absichern zu lassen.

Der älteste Bericht über die Romreise Wilhelms, noch vor der Vita, findet sich in der zweiten Fassung der Chronik Bertholds zum Jahr 1075¹⁴. Berthold war sehr wahrscheinlich Mönch der Reichenau; die zweite Fassung seiner Chronik, die mit dem Jahr 1080 abbricht, weist ihn als überzeugten Gregorianer aus. Sein Tod fällt in das Jahr 1088, wenn die Identität Bertholds mit dem von Bernold genannten Berthaldus denn stimmt. Berthold schreibt also noch zu Lebzeiten Wilhelms, der im Jahre 1091 gestorben ist.

Berthold berichtet in seinem schwülstigen Latein, daß Graf Adalbert (II. von Calw¹⁵, † 1099) das „schon seit langer Zeit in Verfall geratene und beraubte“ und von ihm wiederhergestellte Kloster Hirsau jetzt (*nunc*), d. h. „zu jener Herbstzeit“ (*eodem tempore autumnali*) des Jahres 1075 „in Form eines testamentarischen Rechtsschreibens [aus] königlicher Vollmacht [mit dem Ziel der Verleihung] einer völligen Freiheit“ (*sub testamentario regiae maiestatis iure et scriptione plenarie libertatis*) Gott, dem hl. Petrus, dem hl. Aurelius und dem hl. Benedikt „in jeder Hinsicht übertragen“ habe. Dieser Herrschaftsverzicht des Grafen sei in Hirsau selbst am Fest des hl. Aurelius (14. September) vor vielen Zeugen erfolgt. Um sich diese „freizügig gestiftete Einrichtung“ durch ein päpstliches Privileg bestätigen zu lassen, sei Abt Wilhelm „alsbald“ (*mox*) nach Rom gereist und habe bei Gregor VII. auch Erfolg gehabt. Doch als er schon nach Deutschland zurückkehren wollte, wurde er schwerkrank¹⁶. Berthold nennt die Krankheit nach Isidor von Sevilla „Atrophie“ und erklärt sie als Unfähigkeit zur Nahrungsaufnahme und daraus folgende allgemeine Schwächung des Körpers. Dazu seien Wechselfieber, Dysenterie und „Hämorrhoiden, das heißt Blutfluß“ gekommen. Durch eine Geschwulst im Bauch sei er sehr aufgedunsen gewesen. Was das für eine Krankheit gewesen sein könnte, das mögen Medizinhistoriker entscheiden. Berthold fährt fort: „Ungefähr (*circiter*) fünf Monate lang“ lag er krank in Rom. Die Ärzte hätten ihn bereits aufgegeben, von den Brüdern sei er schon „mit dem heiligen Öl gesalbt und von seinen Sünden befreit worden.“ Doch wider Erwarten genas der Kranke und kehrte „mit erlangten Privilegien päpstlicher Freigebigkeit und Segenswünschen“ (*cum acquisitis apostolice liberalitatis privilegiis et benedictionibus*) in sein Kloster zurück.

Bernold von Konstanz, einer der wichtigsten gregorianischen Polemiker, war um 1085 bereits Mönch von St. Blasien, seit 1091 lebte er im Kloster Allerheili-

¹⁴ Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100, hg. von I. S. ROBINSON, MGH. SR 14 (Hannover 2003) 233 f. Deutsche Übersetzung von H. ROBINSON–HAMMERSTEIN – I. S. ROBINSON, Bertholds und Bernolds Chroniken (Darmstadt 2002) 95–97. Die Chroniken werden im folgenden abgekürzt zitiert: Berthold bzw. Bernold, jeweils mit Jahr und Seitenzahl der Edition.

¹⁵ W. KURZE, Adalbert und Gottfried von Calw, in: Zeitschrift für Württemberg. Landesgeschichte 24 (1965) 241–308.

¹⁶ G. TANGL in: WATTENBACH – HOLTZMANN II, Neuausgabe von F.-J. SCHMALE (Darmstadt 1978) 516 schließt aus dem eingehenden Bericht über die Krankheit Wilhelms auf eine Anwesenheit Bertholds in Rom.

gen zu Schaffhausen, wo er auch gestorben ist¹⁷. Bernold ist also Zeitzeuge und könnte Abt Wilhelm persönlich begegnet sein. Bernold benutzt in seiner Chronik, die bis 1100 reicht, seinem vermutlichen Todesjahr, die Chronik „Berthold II“. In seinem Nachruf auf Abt Wilhelm im Jahresbericht 1091, dem Todesjahr Wilhelms, erwähnt er jedoch die Romreise des Abtes nur indirekt: Er habe unter Papst Gregor VII. Kloster Hirsau durch ein Privileg des Apostolischen Stuhles für immer frei gemacht (*ipsumque privilegio sedis apostolicae sub Gregorio papa in perpetuum libertavit*)¹⁸.

Der sogenannte „Codex Hirsaugiensis“ ist eine „Cartular-Chronik, die Fundationsbericht, Äbte-Chronik und Schenkungsverzeichnis miteinander verbindet.“¹⁹ Das „Hirsauer Buch“ wurde zwar erst um 1500 zusammengestellt, doch geht die chronikalische Notiz über Abt Wilhelm wohl auf die 90er Jahre des 11. Jahrhunderts oder wenig später zurück. Der Chronist erwähnt weder die Privilegierung durch den seit 1080 schon zum zweiten Mal gebannten Heinrich IV. noch die Romreise des Abtes, verweist jedoch ausdrücklich auf den *libellus de vita eius*, also die Vita Willihelmi²⁰.

Die Tatsache einer Romreise Wilhelms steht nach Aussage der wichtigsten historiographischen Quellen außer Frage. In den wesentlichen Punkten stimmen sie überein. Ebenso unstrittig ist der Zusammenhang der Romreise mit der Absicherung der Schenkung durch Papst Gregor VII²¹. Damit endet aber auch schon der Konsens der Quellen und ebenso jener der Forschung. Es ist nicht meine Absicht, hier ausführlich auf das „Hirsauer Formular“ einzugehen. Die inhaltliche Echtheit der nur bedingt als Original zu bezeichnenden Urkunde, in der Monumenta-Edition von Dietrich von Gladiß noch bestritten²², ist seit langem anerkannt. Unabhängig voneinander haben Kassius Hallinger und Theodor Mayer die Echtheit nachgewiesen²³. An dieser Stelle soll nur auf eine einzige Frage eine Antwort versucht werden: Wie verhält sich die Hirsauer Königs-

¹⁷ I. S. ROBINSON, Bernold von St. Blasien: VerfLex 1 (1978) 795–798; DERS., Bernold von Konstanz und der gregorianische Reformkreis um Bischof Gebhard III., in: FDA 109 (1989) 155–188. M. HARTMANN, Bernold v. Konstanz, in: LMA I (1980) 2007–2008; J. LAUDAGE, Bernold v. Konstanz, in: LThK³ 2 (1994) 285 f.

¹⁸ Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz (Anm. 14) 484–486. Bertholds und Bernolds Chroniken (ebd.) 377.

¹⁹ K. SCHREINER, Erneuerung durch Erinnerung. Reformstreben, Geschichtsbewußtsein und Geschichtsschreibung im benediktinischen Mönchtum Südwestdeutschlands an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. von K. ANDERMANN (= Oberrheinische Studien 7) (Sigmaringen 1988) 35–87, hier 69.

²⁰ Cod. Hirs. fol. 5a (Anm. 2) 9 = MGH. SS XIV, 256.

²¹ Man sollte nicht von der Bestätigung eines königlichen Diploms für Hirsau durch Gregor VII. sprechen, was die Quellen auch nicht behaupten.

²² D HIV. 280: edd. von GLADISS – GAWLIK (Anm. 4) 357–362. In den „Nachträgen u. Berichtigungen“, ebd. 730 f. hat A. Gawlik die formale Echtheit der Urkunde anerkannt: „Die Urkunde ist eine Zweitausfertigung, der ein 1075 von Adalbero A geschriebenes und textlich hier und da überarbeitetes Diplom als Vorlage diente.“

²³ TH. MAYER, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters (Weimar 1950) 50–85. K. HALLINGER, Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Le-

urkunde zum Privileg Gregors VII. für Hirsau (JL 5279), das ebenfalls nicht im Original vorliegt, sondern nur in kopialer Überlieferung des 15./16. Jahrhunderts, und zwar ohne Datumszeile?²⁴ Ist das Gregorprivileg die Bestätigung des uns bekannten Diploms – genauer: der darin referierten Schenkung Adalberts von Calw – oder nicht? Die Beantwortung der Frage wird erschwert durch die Tatsache, daß im „Hirsauer Formular“, wie wir sahen, bereits ein päpstliches Privileg erwähnt wird, das Graf Adalbert für Hirsau erlangt habe. Nach allen erzählenden Quellen verhielt es sich aber so, daß Wilhelm nur einmal ein solches erhielt, allem Anschein nach eines, das auf die Königsurkunde vom 9. Oktober 1075 folgte. Ist also JL 5279 jene Urkunde Gregors VII., die in der Vita Willihelmi erwähnt wird, oder ist das erhaltene Gregorprivileg, an dessen Echtheit niemand zweifelt, anders zu datieren?

Für Albert Brackmann ist die Papsturkunde tatsächlich von 1075; andererseits hält er das „Hirsauer Formular“ für verfälscht und in Hirsau in dem Jahrzehnt von etwa 1080–1090 angefertigt²⁵. Letztere Annahme ist, wie oben erwähnt, heute nicht mehr haltbar. Nach Theodor Mayer ist das von der Vita erwähnte Privileg Gregors überhaupt nicht erteilt worden. JL 5279 beziehe sich vielmehr auf ein früheres Heinrichsdiplom von 1071, das Wilhelm abgelehnt habe. Mayer geht so weit, daß er argwöhnt, Wilhelm selbst oder mit seiner Zustimmung ein Mönch von Hirsau habe an der Papsturkunde die Datierung weggeschnitten, um eine päpstliche Bestätigung des „Hirsauer Formulars“ vorzutauschen²⁶. Auch Karl Schmid und Wilhelm Kurze sehen in JL 5279 „ein Schutzprivileg vor der Freilassung des Klosters aus der Herrschaft des Grafen“, also eine Bestätigung der Grafenschenkungen von 1071²⁷. Die Romreise Wilhelms habe zu keiner neuen päpstlichen Privilegierung geführt. Während Kurze von einer Verweigerung Gregors spricht,²⁸ kam nach Schmid eine Bestätigung des „Hirsauer Formulars“ durch den Papst im Jahre 1075 schon deswegen nicht mehr in Frage, weil dieser nun „gegen jegliches Eigenkirchentum von Laien, insbesondere das des Königs“ Front machte²⁹. Dennoch sei Wilhelm, dessen wunderbare Errettung aus tödli-

bensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter (= Studia Anselmiana 22–25) (Rom 1950/1951, Nachdruck Graz 1971) 564 f., 840–843.

²⁴ L. SANTIFALLER, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII. I. Teil Quellen: Urkunden, Regesten, Facsimilia (= StT 190) (Città del Vaticano 1957) 71–73 Nr. 88. Im folgenden wird diese Edition der Gregorurkunden zitiert: SANTIFALLER, Nr.; deutsche Übersetzung der Papsturkunde von H. JAKOBS, Das Hirsauer Formular u. seine Papsturkunde, in: Hirsau, St. Peter und Paul II (Anm. 1) 97. RPR.GP III, 3, (Berlin 1935) 121 Nr. 3.

²⁵ A. BRACKMANN, Die Anfänge von Hirsau, in: Festschrift für Paul Kehr (München 1926) 215–232, Nachdruck in: DERS., Zur politischen Bedeutung der kluniazensischen Bewegung (Darmstadt 1955) 49–75.

²⁶ MAYER (Anm. 23) 106.

²⁷ K. SCHMID, Kloster Hirsau und seine Stifter (= Forschungen zur oberrhein. Landesgeschichte 9) (Freiburg/Br. 1959) 56.

²⁸ KURZE (Anm. 15) 271.

²⁹ K. SCHMID, Sankt Aurelius in Hirsau, 830 (?) – 1049/75, in: Hirsau, St. Peter und Paul II (Anm. 1) 11–43, hier 32.

cher Krankheit in Rom seinen Eindruck nicht verfehlt habe, als einer zurückgekehrt, „der mit Vorrechten (*cum privilegiis*) und Segnungen (*et benedictionibus*) des apostolischen Stuhles versehen war.“³⁰ Heinrich Büttner schlägt einen anderen Ausweg aus dem Dilemma vor: Er nimmt an, daß Graf Adalbert von Calw und Abt Wilhelm schon über eine Zustimmung Gregors zum Diplom Heinrichs IV. unterrichtet waren, als dieses abgefaßt wurde. Büttner beruft sich dabei auf den Brief Gregors VII. an das Grafenehepaar vom 26. Oktober 1074, in dem er ihm für den Einsatz gegen Simonie und Nikolaitismus dankt. Dieser Brief setze eine gewisse Verbindung zwischen dem Papst und Graf Adalbert voraus, die bereits im Jahre 1074 bestanden habe. Die Erwähnung der Papsturkunde im „Hirsauer Formular“ sei also ein Vorgriff auf das zu erwartende Privileg. Gregor habe sich „mit der Rechtslage für Hirsau im allgemeinen einverstanden (erklärt), ohne sich auf Einzelheiten festzulegen.“³¹ Ein hervorragender Kenner der Urkunden Heinrichs IV, Alfred Gawlik, hat sich 1975 dieser Deutung angeschlossen³². Hermann Jakobs hat zu unserem Problem mehrfach seine Meinung geändert³³. In seiner letzten Stellungnahme tritt er für eine Frühdatierung der erhaltenen Urkunde Gregors VII. ein, und zwar überraschenderweise für eine Datierung auf Ende Oktober 1074³⁴. Er kommt auf dieses Datum durch Diktatvergleich, vor allem aber durch die Einbeziehung des erwähnten Gregorbriefes an den Grafen Adalbert und seine Frau sowie der Stellungnahme des Papstes zum Vogteistreit im Fall der Egisheimer Familienstiftung Heiligkreuz-Woffenstein (29. Oktober 1074). JL 5279 sei also eine „Bestätigung der älteren, vom König bestätigten Grafenurkunde“, jedenfalls nicht des „Hirsauer Formulars“, wobei Jakobs gleichsam nebenbei die Datierung der verlorenen und durch den König besiegelten Grafenurkunde auf 1071 bezweifelt. Dem wiederum hat jüngst der derzeit wohl beste Kenner Gregors VII., der englische Kirchenhistoriker Herbert Edward John Cowdrey, widersprochen³⁵. Er gibt zu, daß die Datierung des Gregorprivilegs auf 1074 die Postulierung eines verlorenen Papstprivilegs, auf das sich das „Hirsauer Formular“ bezieht, erübrigt; er gibt auch zu, daß eine Datierung vor 1075 erklären könnte, warum in der Papsturkunde nur der hl. Aurelius als Klosterpatron genannt ist, während im Hirsauer Formular

³⁰ ebd. 30.

³¹ H. BÜTTNER, Abt Wilhelm von Hirsau und die Entwicklung der Rechtsstellung der Reformklöster im 11. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Württemberg. Landesgeschichte 25 (1966) 321–338, hier 331.

³² A. GAWLIK, Analekten zu den Urkunden Heinrichs IV., in: DA 31 (1975) 370–419, hier 386f. B. SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas Ecclesiae. Ein Schlüsselbegriff des Investiturstreits und seine Vorgeschichte, 4.–11. Jahrhundert (= Studi Gregoriani XII) (Rom 1985) 177–179 folgt Büttner, erkennt jedoch in der päpstlichen Bestätigung „eine deutliche Zurückhaltung“.

³³ JAKOBS (Anm. 1) 11. 16f.; DERS., Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Köln-Graz 1968) 55 Anm. 40.

³⁴ JAKOBS (Anm. 24) 85–100. Ebenso in DERS., Eine Urkunde und ein Jahrhundert. Zur Bedeutung des Hirsauer Formulars, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 140 (1992) 39–59, hier 45–50. Zögernde Zustimmung von U.-R. BLUMENTHAL, Gregor VII., Papst zwischen Canossa und Kirchenreform (Darmstadt 2001) 266–268.

³⁵ COWDREY (Anm. 5) 257f., hier Anm. 783.

auch der hl. Petrus als solcher hinzukommt. Aber das sei nur scheinbar eine Schwierigkeit, da der hl. Aurelius auch schon in der Königsurkunde eine hervorstechende Rolle spiele. JL 5279 passe besser in die drastische Umbruchssituation von September-Oktober 1075 als in eine frühere Zeit. Das Papstprivileg sei wohl etwa vier oder fünf Wochen später als das königliche Diplom erteilt worden. Schließlich sei es unwahrscheinlich, daß Gregor Abt Wilhelm im Jahre 1075 mit einem heute verlorenen Privileg versehen habe, da 1095 Urban II. gerade das erhaltene Privileg als Muster für seine eigene Hirsau-Urkunde genommen habe.

Ehe wir weiterschreiten, empfiehlt es sich, das umstrittene Papstprivileg JL 5279 genauer zu lesen³⁶. Es ist adressiert an „Wilhelm, Abt des Klosters des hl. Aurelius, das Hirsau genannt wird, im Bistum Speyer gelegen, und seinen Nachfolgern auf ewig“. Laut der Narratio der Urkunde hat Adalbert von Calw, „unser geliebter Sohn“ das von seinen Vorfahren errichtete Kloster Hirsau wiederhergestellt und Verlorenes neulich zurückgegeben (*nuper amissa restituens*). Er war sein Wunsch, diese freigebige Schenkung (*liberalitatis institutionem*) „durch eine Urkunde apostolischer Autorität und durch den Schutz (*tuitione*) der heiligen römischen Kirche“ gegen jährliche Zahlung eines Goldbyzantiners abzusichern. Der Papst ist über diesen löblichen Wunsch „erfreut“ und nimmt das Kloster und seine Güter allgemein (*generaliter*) unter den „Schutz und Schirm“ (*sub tutela et protectione*) des Apostolischen Stuhls und „unter die Flügel“ (*sub alis*) der Apostel Petrus und Paulus. Die Verfügungen über Immunität und Freiheit, die Graf Adalbert in seine Schenkungsurkunde (*scripto sue tradicionis*) aufgenommen und mit dem königlichen Siegel hat versehen lassen, werden durch die päpstliche Urkunde bestätigt, soweit sie nicht kanonischen Vorschriften entgegenstehen (*hos dumtaxat, qui canonicis sanctionibus non ob-sistunt*), „damit weder etwas Erlaubtes vernachlässigt oder etwas Verbotenes in Vorschlag gebracht wird.“³⁷ Es verdient festgehalten zu werden, daß Hirsau nicht in das Eigentum des hl. Petrus übergang;³⁸ auch ist von einer „römischen Freiheit“ keine Rede³⁹. Die Poenformel warnt Könige, Bischöfe, Kleriker, Richter und allgemein weltliche Personen vor einer Verletzung der Rechte des Klosters⁴⁰.

³⁶ Vgl. Anm. 24.

³⁷ Die Klausel ist offenbar vor JL 5279 nicht belegt. Vgl. H. E. J. COWDREY, *The Cluniacs and the Gregorian Reform* (Oxford 1970) 200.

³⁸ Gegen A. BRACKMANN, *RPR.GP III*, 3 (Berlin 1935) 121, Nr. 3 richtig JAKOBS (Anm. 23) 88.

³⁹ Über die Entwicklung des *libertas*-Gedankens in den Klosterprivilegien Gregors VII. vgl. SZABÓ-BECHSTEIN (Anm. 32) 176–192; DIES., „*Libertas ecclesiae*“ vom 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Verbreitung und Wandel des Begriffs seit seiner Prägung durch Gregor VII., in: *Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert*, hg. von J. FRIED (= VuF 39) (Sigmaringen 1991) 147–175, hier 147–151; DIES., „*Libertas ecclesiae*“ und „*Libertas Romana*“, in: *LMA 5* (1991) 1950–1952.

⁴⁰ *Si quis uero regum sacerdotum clericorum iudicium et secularium personarum hanc constitutionis nostre paginam agnoscens contra eam uenire temptauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reumque se diuino iudicio de perpetrata iniquitate cognoscat et, nisi ea, que*

Auch hier wird, wie der Leser bemerkt, eine Vernetzung der beiden Urkunden, der königlichen und der päpstlichen, hergestellt. Dem Papst lag demnach ein mit königlichem Siegel versehenes Diplom Heinrichs IV. vor.

2. Gregors Ziele und Wilhelms Wünsche

Für jede Seite in diesem alten *bellum diplomaticum* dürfte es aussichtslos sein, ihre Sache ein für allemal siegreich beenden zu können. Da die Datumszeile in der nur in Kopien des 15.–16. Jahrhunderts überlieferten Gregorurkunde fehlt, ist eine absolut sichere Einordnung nicht möglich. Über Wahrscheinlichkeiten kommt niemand bei dieser verfahrenen Überlieferungslage hinaus. Die hier vorgetragenen Überlegungen gehen von zwei Voraussetzungen aus: Erstens daß beide Urkunden, das „Hirsauer Formular“ und die Gregorurkunde, als ganze und im wesentlichen inhaltlich echt sind, und zweitens daß wir uns für den Ablauf der Ereignisse auf die erzählenden Quellen verlassen können, obwohl heute die Forschung dazu neigt, die *Vita Willihelmi* abzuwerten, um mit den beiden Urkunden besser zu Rande zu kommen.

Ausgangspunkt zu einem Lösungsversuch kann nur das Papstprivileg sein. Wie schon Büttner richtig erkannt hat, muß man es in Beziehung setzen zum Brief Gregors an das Grafenehepaar vom 26. Oktober 1074⁴¹. Man darf annehmen, daß der Papst über das Paar schon gut unterrichtet war. „Gregor fing bereits an, die Laien auch in Deutschland in die Reformbemühungen mit hineinzuziehen“⁴². Im Brief vom 26. Oktober dankt er Graf Adalbert (Albert) und seiner Frau für ihren Einsatz für die Sache der kirchlichen Reform gegen schlechte Bischöfe und niederen Klerus, die in Simonie und Unzucht verstrickt sind⁴³. Im Jahr 1074 ist Gregor noch voller Hoffnungen, mit Heinrich zusam-

ab illo sunt male ablata, restituat uel digna penitencia illicitae actae deflexerit, a sacratissimo corpore et sanguine domini redemptoris nostri Iesu Christi alienus fiat atque in eterno examine districtè ultioni subiaceat. Die Strafanordnung auch für den König ist weniger auffallend, als seinerzeit M. KERKER, Wilhelm der Selige, Abt von Hirschau und Erneuerer des süddeutschen Klosterwesens zur Zeit Gregors VII. (Tübingen 1863) 61 Anm. 2 annahm. Sie findet sich als Formel in allen sieben Privilegien, die Gregor VII. zwischen dem 23. März 1074 und dem 1. Febr. 1075 (Banzi-Privileg) erteilt hat. Vgl. H.-W. KLEWITZ, Das „Privilegienregister“ Gregors VII., in: AUF 16 (1939) 413–424, hier 415, auch in: DERS., Ausgewählte Aufsätze zur Kirchen- und Geistesgeschichte des Mittelalters, mit einer Einführung von G. TELLENBACH (Aalen 1971) 331–342. Schon E. CASPAR, Das Register Gregors VII. (Berlin 1923) II, 550 Anm. 2 wies darauf hin, daß die Formel wortwörtlich aus Gregor d. Gr., Reg. XIII, 11–13 genommen ist.

⁴¹ Das Register Gregors VII., Br. II, 11, hg. von E. CASPAR (= MGH. ES 2,1) (Berlin 1920) 142 f.. Das Briefregister Gregors VII. wird zitiert: Reg., Buch, Nr., Ed., Seite. Der genannte Brief auch (mit voller Adresse) in Paul v. Bernried, *Vita Gregorii VII.*, ed. WATTERICH I (Leipzig 1862, Nachdruck Aalen 1966) 495.

⁴² C. ERDMANN, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert (= MGH. Schriften 1) (Stuttgart 1938) 240.

⁴³ Schon für 1074 berichtet Lampert von Hersfeld, *Annales* (ed. O. HOLDER-EGGER,

menarbeiten zu können⁴⁴. Er betrachtet ihn sogar als eine wichtige Stütze gegen die widerstrebenden Bischöfe in Deutschland. Aber nicht nur gegen sie, sondern auch gegen die lombardischen Bischöfe. Bis Dezember 1074 hofft Gregor, daß Heinrich den von Rom anerkannten Erzbischof Atto von Mailand anerkennen und den simonistischen Prätendenten Gottfried fallenlassen würde, verspricht er sich doch von Atto, dem Kandidaten der Patarener, eine moralische Erneuerung der Mailänder Kirche⁴⁵.

In diese Phase einer auf Zusammenarbeit mit Heinrich aufbauenden Kirchenpolitik Gregors fallen die beiden Briefe Gregors an das Calwer Grafenehepaar und Bischof Burchard II. von Halberstadt⁴⁶. Sie bezeugen, jeder auf seine Art, das Anliegen des Papstes, die Reform der deutschen Kirche durch die Einschärfung der alten Kanones und durch die enge Zusammenarbeit der Bischöfe, des Adels und nicht zuletzt des Königs mit dem Heiligen Stuhl befördern zu können. Wie sehr der Papst seine Blicke auf Deutschland richtet, zeigt die Tatsache, daß er nur wenige Tage später, am 29. Oktober 1074, die Bischöfe Werner II. von Straßburg und Burchard von Basel anweist, den Streit zwischen zwei Brüdern über die Vogtei des Frauenklosters Heiligenkreuz in Woffenheim zu schlichten⁴⁷. Das alte Privileg Leos IX. für Heiligenkreuz vom 16. November 1049 wird von Gregor bestätigt, einschließlich freier Äbtissinnenwahl durch den Konvent und päpstlichen Schutzes. Bemerkenswert ist, daß die Rechte des Eigenkirchenherrn, des Grafen von Egisheim, insbesondere die Erbvogtei, von Gregor nicht in Frage gestellt werden⁴⁸. Gregor nimmt also damals, Ende 1074, noch keinen Anstoß am Einfluß von Laien auf das Klosterleben, solange die kanonischen Vorschriften für eine freie und nichtsimonistische Wahl eingehalten wurden. Diesen Eindruck vermittelt auch sein Privileg für Hirsau, das fugenlos in die kirchenpolitische Situation vom Herbst 1074 paßt, während es ein Jahr später im Grunde schon veraltet war. Das der Reform aufgeschlossene Grafenehepaar von Calw hatte den Papst nach 1071, am ehesten aber wohl im Herbst 1074, um eine Schutzurkunde für ihr Kloster gebeten. Die Bitte wurde wahrscheinlich

MGH.SRG 38 [Hannover 1894] 198f.) von Initiativen Gregors, die Zölibatsforderung durchzusetzen.

⁴⁴ Reg. II, 30–31: CASPAR I, 163–168. I. S. ROBINSON, Henry IV of Germany, 1056–1106, (Cambridge 1999) 132–134.

⁴⁵ Reg. II, 30: CASPAR I, 154, vom 7. Dez. 1074. ARNULF VON MAILAND, Liber gestorum recentium III, 20 u. IV, 4: ed. C. ZEY, MGH.SRG 67 (Hannover 1994) 197f. u. 209, vgl. A. LUCIONI, L'età della pataria, in: Diocesi di Milano (1ª parte), hg. von A. CAPRIOLI – A. RIMOLDI – L. VACCARO (= Storia religiosa della Lombardia) (Mailand 1990) 183–186; O. ZUMHAGEN, Religiöse Konflikte und kommunale Entwicklung: Mailand, Cremona, Piacenza und Florenz zur Zeit der Pataria (Köln-Weimar-Wien 2002) 68–75.

⁴⁶ Reg. II, 11 u. II, 12: CASPAR I, 142–144, beide vom 26. Oktober 1074. Zu Burchard II.: TH. SCHIEFFER, LMA 2 (1983) 943f. Neuerdings bestreitet M. KLEINEN, Bischof und Reform. Burchard II. von Halberstadt (1059–1088) und die Klosterreformen (= Historische Studien 484) (Husum 2004) 144–148 u. passim, daß Burchard ein Förderer der Reform und ein Parteilanger Gregors VII. gewesen sei. Für unser Thema spielt das aber keine Rolle.

⁴⁷ Reg. II, 14: CASPAR I, 146–147.

⁴⁸ JI 4201 = PL 143, 635–637. RPR.GP II, 2 (Berlin 1927) 284 Nr. 1.

durch Boten übermittelt. Es ist anzunehmen, daß Gregor damals dem Brief an das Grafenehepaar das erbetene und an Abt Wilhelm adressierte Privileg für Hirsau mitgab. Diese Urkunde ist nicht mehr erhalten, doch dürfte sie weitgehend JL 5279 entsprochen haben. Es paßt zu der sich langsam radikalisierenden kirchlichen Reformbewegung, daß erst ein Jahr später Gräfin Wildruda bezüglich der Schenkungsurkunde ihres Mannes Bedenken kamen. Wir wissen nicht genau, was in diesem ersten *cyrographum* des Grafen stand,⁴⁹ aber zweifellos hat er sich einen größeren Einfluß auf die Belange des Klosters vorbehalten, als später in der Hirsauer Freiheitsurkunde festgelegt wurde. Abt Wilhelm nahm auf seine Romreise im Oktober 1075 wohl nicht nur die von ihm aufgesetzte neue Königsurkunde mit, von der eine Abschrift ins päpstliche Archiv ging,⁵⁰ sondern auch die Papsturkunde vom Vorjahr. Zu seiner Enttäuschung mußte er erleben, daß Gregor auf die neuen, die Klosterverfassung detailliert regelnden Bestimmungen des „Hirsauer Formulars“ nur mit auffallend allgemein gehaltenen Formulierungen reagierte. So konnte die Forschung verständlicherweise annehmen, daß Wilhelm gar keine Papsturkunde erhalten habe, was jedoch den Quellen widerspricht. JL 5279 ist tatsächlich die Antwort Gregors auf die Bitten des Abtes im Oktober 1075, wenn wir uns an die ältesten historiographischen Zeugnisse halten, aber es ist eine Antwort, die Wilhelm nicht zufriedenstellen konnte. Faktisch dürften sich die beiden Papsturkunden zugunsten von Hirsau – die erste, die verloren ist, und die noch erhaltene zweite – sehr geähnelt haben. Wenn JL 5279 die sonst nirgendwo in den Gregorprivilegien vorkommende Klausel enthält, daß nur jene Bestimmungen über die Immunität und Freiheit zu gelten haben, die den kanonischen Vorschriften nicht entgegenstünden (*hodie dumtaxat, qui canonicis sanctionibus non obsistunt*), dann kann genau dieser Satz am ehesten eine Hinzufügung zur Vorurkunde sein. Die Klausel läßt Gregor einen gewissen Spielraum für die Zukunft.

Das Fehlen der Datierungszeile in der kopia! überlieferten Urkunde muß nicht, wie Mayer argwöhnte, auf eine Manipulation Wilhelms zurückzuführen sein. Sie kann auch deswegen weggelassen worden sein, weil sie unterschiedlich in zwei fast identischen Privilegien vorkam, was man sich später nicht mehr erklären konnte. Welche der beiden Privilegien, das von 1074 oder das von 1075, von den Hirsauern – wahrscheinlich durch Bischof Gebhard III. von Konstanz – Urban II. 1095 vorgelegt wurde, ist nicht zu entscheiden. Ich vermute jedoch, das ältere, da die Urbanurkunde die erwähnte Klausel nicht enthält⁵¹.

⁴⁹ DH IV. *241: MGH. Diplomata regum VI (Anm. 4) 304 f. ist ein Rekonstruktionsversuch.

⁵⁰ Also nicht eine Zweitausfertigung der Papsturkunde, wie MAYER (Anm. 23) 103–106 und JAKOBS (Anm. 1) 17 den schwierigen Satz der Vita c. 4 (*Nam privilegium apostolica auctoritate plenum sibi contradidit, et ob munimentum Hirsaugiensis cenobii cyrographum unum ab eo receptum in scrinio Sancti Petri recondidit*) deuten. Vgl. A. GAWLIK, Analekten zu den Urkunden Heinrichs IV., in: DA 31 (1975) 370–419, hier 386. Richtig: JAKOBS (Anm. 33) 55 Anm. 40.

⁵¹ JL 5543 = PL 151, 402–404, Nr. 129. RPR.GP III, 3 (Berlin 1935) 123 Nr. 9. Vgl. K. SCHREINER, Hirsau, Urban II. und Johannes Trithemius. Ein gefälschtes Papstprivileg als Quelle für das Geschichts-, Reform- und Rechtsbewußtsein des Klosters Hirsau im 12. Jahrhundert, in:

Wilhelm wollte mit dem „Hirsauer Privileg“ mehr erreichen als bis dahin für Adelsklöster üblich war: Er wollte die Abschaffung jeder Fremdinvestitur. Woher ihm die Anregung dazu kam, wissen wir nicht. Es kann Cluny oder dessen Ableger *Fruttuaria* gewesen sein⁵². Wie Cowdrey schon vor Jahrzehnten bemerkt hat, ist das „Hirsauer Formular“ ein „hoch-eklektisches“ (highly eclectic) Dokument⁵³. Es verbindet königliche *libertas* mit päpstlichem Schutz; Hirsau wird keine Reichsabtei, sondern bleibt ein Dynastenkloster⁵⁴. Der Graf von Calw hat Hirsau nicht dem König aufgetragen. Das entsprach angesichts der erheblichen Belastungen der Reichsklöster und der Störung des monastischen Lebens ganz gewiß dem Wunsch Wilhelms. Im übrigen war die Zeit der *traditio* von Abteien an den König vorbei. Zu deutlich spürten die Klosterherren, wie willkürlich Heinrich IV. mit den Reichsabteien verfuhr und sie an Dritte weitergab, wenn das seiner Bündnispolitik mit den Fürsten nützte⁵⁵. Das hervorstechendste Merkmal der neuen Unabhängigkeit des Aureliusklosters war die Selbstinvestitur des Abtes. Sie bezog sich nicht auf dessen liturgische Weihe, sondern auf die rechtsverbindliche Einsetzung als Klosteroberer. In Reichsabteien nahm der König selbst die Belehnung mit dem Stab vor, in den Adelsklöstern geschah das durch den Klosterherrn. Im Fall Hirsau verzichtete also der König auf nichts, wohl aber der Graf. Die Selbstinvestitur war bis dahin nicht unbekannt, jedoch äußerst selten⁵⁶. Sie konnte in zweifacher Form geschehen: Entweder indem der Neugewählte sich selbst den Stab vom Hauptaltar der Klosterkirche nahm oder indem ihm der Stab durch den ranghöchsten Mönch des Klosters überreicht wurde. Letzteres war der Fall in Cluny, auch wenn ein ausdrückliches Zeugnis dafür erst in den *Consuetudines* Bernhards von Cluny vorliegt⁵⁷. Es ist in hohem Maße wahrscheinlich, daß Wilhelm bei der Abfassung des

DA 43 (1987) 469–530, der sich allerdings vornehmlich mit der gefälschten Urkunde *Germania Pontificia* III, 3, 122 Nr. +6 befaßt.

⁵² D Arduin 9: MGH.D III (Berlin 1957) 711–713. JAKOBS (Anm. 33) 242 f. N. BULST, Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962–1031) (= Pariser Historische Studien 11) (Bonn 1973) 197. Der Zusammenhang zwischen dem HF und der Gründungsurkunde Clunys von 910 (A. BERNARD – A. BRUEL, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* I [Paris 1876] 124–128 Nr. 112) ist u. a. schon von H. HIRSCH, *Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit* (Weimar 1913, Neudruck Darmstadt 1967) 29. 39 betont worden. Noch deutlicher ist der Einfluß von „Cluny 910“ auf den Eintrag P 110 (Schenkung von 1115) im Traditionsbuch für das Hirsauer Priorat Reichenbach, vgl. S. MOLITOR (Hg.), *Das Reichenbacher Schenkungsbuch* (Stuttgart 1997) 91–94. 155–158.

⁵³ H. E. J. COWDREY, *The Cluniacs and the Gregorian Reform* (Oxford 1970) 198.

⁵⁴ G. TELLENBACH, *Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert* (= KiG II, F 1) (Göttingen 1988) F 233.

⁵⁵ TH. VOGTHERR, *Die Reichsabteien der Benediktiner und das Königtum im hohen Mittelalter* (Stuttgart 2000) 43–47.

⁵⁶ H. SEIBERT, *Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024–1125)* (= Quellen u. Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 78) (Mainz 1995) 396–398.

⁵⁷ *Bernardi Ordo Cluniacensis* I, 1, ed. M. HERRGOTT, *Vetus disciplina monastica*, Paris 1726 (Neudruck Siegburg 1999) 135–136; bessere Edition dieses Kapitels: D. IOGNA-PRAT, Cou-

„Hirsauer Formulars“ an diese Regelung in Cluny dachte. Wilhelm von Dijon hatte sie auch für Fruttuaria übernommen⁵⁸. Bezeichnenderweise ließ sich Erzbischof Anno für Siegburg auf eine derartige Selbstständigkeit nicht ein, obwohl er sonst begeistert war vom Mönchtum Fruttuarias⁵⁹.

Die Cluny-Orientierung Wilhelms begann also Jahre vor seiner folgenreichen Entscheidung, die cluniazensischen Bräuche zu übernehmen. Dazu hat sicher auch beigetragen, daß der ältere Bruder des späteren Bischofs Gebhards III. von Konstanz, Markgraf Hermann, 1073 seine Frau Judith und seinen gleichnamigen Sohn verließ, um in Cluny Mönch zu werden⁶⁰. Judith aber war eine Tochter des Grafen Adalbert von Calw und hat von ihrem Besitz zum Bau der neuen Klosterkirche St. Peter und Paul in Hirsau beitragen⁶¹.

Wenn Wilhelm für Hirsau einen Cluny-ähnlichen Zustand im Sinn gehabt haben sollte, konnte er also tatsächlich zunächst Erfolge verbuchen: Der Graf hatte eingelenkt, der König zugestimmt, aber Wilhelm scheiterte an Rom. Ja, man muß sogar von einem Mißerfolg der Reise Wilhelms reden, auch wenn die Chronisten (vielleicht durch Wilhelm selbst beeinflusst) dies vertuschten. JL 5279 war keine Absicherung des „Hirsauer Formulars“, sondern nur ein ziemlich vages Schutzprivileg. Das bedeutet: Hirsau erreichte bei weitem nicht die Freiheit, die Cluny besaß. Nun war Cluny sicher ein Sonderfall, der von Gregor VII. auch so behandelt wurde: Cluny war mit Rom *speciali iure* verbunden⁶². Seine absolute Freiheit von jeder Herrschaft, abgesehen von der Unterstellung unter den hl. Petrus, war ein Ideal, das schon vor Gregor VII. von vielen neidvoll bewundert wurde, das aber anderswo nur teilweise verwirklicht werden konnte.

Wenn Wilhelm einen Cluny-ähnlichen Stand in Rom nicht erreichen konnte, was hätte er dann von Gregor erwarten dürfen? Sicher mehr als das blasse JL 5279, sondern vielleicht ein Privileg ähnlich jenem für das süditalienische Kloster S. Maria di Banzi (Erzdiözese Acerenza in der Basilicata) vom 1. Februar 1075 (JL 4929)⁶³. Das Banziprivileg war das Paradigma für päpstliche Klöster,

tumes et statuts clunisiens comme sources historiques (ca 990–1200), in: *Revue Mabillon* N. S. 3 (1992) 23–48, hier 47f.

⁵⁸ Vgl. Anm. 50, ferner: K. HALLINGER, *Cluniacensis ss. religionis ordinem elegimus*: Zur Rechtslage der Anfänge des Klosters Hasungen, in: *Jahrbuch für das Bistum Mainz* 8 (1958–1960) 224–272, hier 255. 258–260.

⁵⁹ J. SEMMLER, *Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (= Rheinisches Archiv 53)* (Bonn 1959) 245–247.

⁶⁰ Bernold a. 1074, S. 403. J. WOLLASCH, *Markgraf Hermann und Bischof Gebhard III. von Konstanz – Die Zähringer und die Reform der Kirche*, in: *Die Zähringer in der Kirche des 11. und 12. Jahrhunderts*, hg. von K. S. FRANK (München–Zürich 1987) 27–53, hier 29f. U. PARLOW, *Die Zähringer. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters* (Stuttgart 1999) 33 Nr. 47.

⁶¹ Cod. Hirs. fol 5a: SCHNEIDER (Anm. 2) 9.

⁶² JL 4974 = SANTIFALLER (Anm. 24) 95–100 Nr. 107 (1075 Dezember 9).

⁶³ SANTIFALLER (Anm. 24) 76–79 Nr. 95. H. E. J. COWDREY, *The Register of Pope Gregory VII, 1073–1085. An English Translation* (Oxford 2002) 443f. P. F. KEHR, *Italia Pontificia IX*, ed. W. HOLTZMANN (Berlin 1962) 461f. Nr. 2. *Monasticon Italiae III: Puglia e Basilicata*, hrsg. von G. LUNARDI – H. HOUBEN – G. SPINELLI (Cesena 1986) 178.

wie Gregor sie sich 1075 und auch noch später wünschte. Nicht zufällig war es zu Beginn des Briefregisters Gregors eingeordnet⁶⁴. Unter den 55 echten Privilegien Gregors VII. seit dem 1. Februar 1075 befinden sich nur acht, für die es nicht herangezogen wurde⁶⁵. Das Banziprivileg beschritt in entscheidenden Punkten andere Wege als das „Hirsauer Formular“:

1. Das Kloster ging in das Eigentum Roms über. Es wurde Glied (*membrum*) des Apostolischen Stuhls.

2. Dieser garantierte das Eigentum des Klosters gegenüber jedem Eingriff von außen, sei es nun seitens eines Königs, Kaisers, Bischofs oder sonst jemanden.

3. Nach dem Tod des Abtes (*obeeunte abbate*) sollte der Nachfolger durch einmütige Wahl der Brüder bestimmt und dann vom Papst geweiht und eingesetzt werden. Wenn sich im genannten Kloster kein geeigneter (*idoneus*) Kandidat findet, sollen sich die Brüder nach Einholung des päpstlichen Rates (*cum consilio Romani pontificis*) von anderswoher einen Abt erbeten.

4. Abt und Mönche sollen frei sein von jeder Belästigung durch weltlichen Dienst (*secularis seruitii infestatione*) und von jeder Beschwernis durch weltliche Bedrückung; stattdessen sollen sie, eifrig und in Stille ihr Klosterleben führen (*in sanctae religionis obseruatione seduli atque quieti*) und niemand anders als dem Römischen Apostolischen Stuhl unterstehen.

5. Für Weihen innerhalb des Klosters untersteht der Konvent dem jeweiligen Ortsbischof, vorausgesetzt, dieser ist frei vom Stigma der simonistischen Häresie und bereit, die Weihen unentgeltlich zu spenden; andernfalls kann sich der Abt mit Erlaubnis und Autorität des Römischen Papstes an jeden anderen katholischen Bischof wenden.

Das Banziprivileg unterstreicht nachdrücklich die Rechte des Papstes, weil das Kloster „Glied des Apostolischen Stuhls“ geworden ist. Der Abt kann deshalb wichtige Entscheidungen nur nach Konsultation des Papstes treffen. Andererseits ist das Kloster geschützt sowohl gegen jede Einmischung weltlicher Macht als auch gegen Übergriffe des Bischofs. Dieser behält jedoch seine geistliche Autorität über das Kloster. Die Abtei Banzi wurde also durch das Privileg nicht exemt. Wenn das Banziprivileg den Vorstellungen Gregors VII. von einem idealen Kloster entsprach, begreift man, warum er die Wünsche Wilhelms nicht erfüllen konnte. Es waren vor allem zwei Bestimmungen des „Hirsauer Formulars“, die Gregor stören mußten: Erstens die darin vorgesehene Selbstinvestitur des neugewählten Abtes, die als Beeinträchtigung der Autorität des Ortsordinarius verstanden werden konnte. Wenn Gregor selbst bei einem im päpstlichen Eigentum stehenden Kloster wie Banzi die Rechte des Diözesanbischofs respektierte, dann mußte das erst recht für Hirsau gelten!⁶⁶ Zweitens behielten trotz des

⁶⁴ Das Register Gregors VII., hg. von E. CASPAR (MGH.ES 2,2) (Berlin 1923) 632–635. W. M. PEITZ, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) (Wien 1911) 12f. COWDREY (Anm. 5) 659f., 667. BLUMENTHAL (Anm. 34) 251 f.

⁶⁵ KLEWITZ (Anm. 40), AUF 16 (1939) 421–423.

⁶⁶ Die in den 80er Jahren abgefaßten *Constitutiones Hirsaugienses* spiegeln diese Auffassung Gregors wider, wenn es vom Diözesanbischof bei der Weihe heißt: *ipse, non alius, donat ei pastoralem baculum*. Const. Hirs. II, 1, ed. M. HERRGOTT, *Vetus disciplina monastica* (Paris

feierlichen Eigentumsverzichtetes im Fall Hirsau der Graf von Calw und seine Familie verbriefte Rechte über das Klosters. Das aber vertrug sich 1075/1076 nicht mehr mit dem Ziel Gregors VII., kirchliche Institutionen von der Mitbestimmung durch Laien frei zu halten.

Man kommt zu dieser Folgerung auch noch von einer anderen Seite:

Schon 1059 hatte Papst Nikolaus II. – wiederholt durch Alexander II. etwa 1063 – im Synodalschreiben *Vigilantia universalis* in dem berühmten can. 6 (*Ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat aecclesiam nec gratis nec precio*) ein Investiturverbot ausgesprochen. Das betraf, wie heute allgemein angenommen wird, jedoch nur den Bereich der Niederkirchen, nicht die Bistümer oder Reichsabteien. Kanon 6 wollte zweifellos das Eigenkirchenrecht zurückdrängen. Das zeigte sich auch in can. 10 desselben Dekrets: *Ut cuiuslibet ordinis clericos laici non iudicent nec de aecclesiis eiciant*.⁶⁷ Nach dem „Hirsauer Formular“ gab es zwar keine Investitur des Abtes durch einen Laien, doch konnte sehr wohl ein Laie, nämlich der Erbvogt, im Extremfall einen Abt absetzen. Wenn Gregor VII. 1075 die Absicht hatte, neben anderen „kanonischen und apostolischen Dekreten“⁶⁸ die Bestimmungen von *Vigilantia universalis* zu erneuern, konnte er die Bestimmungen des „Hirsauer Formulars“ nicht billigen.

3. Rückblick auf 1071–1075:

Abt Wilhelm zwischen Heinrich IV. und Gregor VII.

Schauen wir einen Augenblick zurück, um die Tragweite des Geschilderten zu ermessen: Als Graf Adalbert im Jahre 1069⁶⁹, enttäuscht von dem von ihm eingesetzten Abt Friedrich aus Kloster Einsiedeln, den St. Emmeramer Mönch Wilhelm als neuen Abt nach Hirsau holte, machten sich im Reich und am päpstlichen Hof bereits Veränderungen bemerkbar, die erst einige Jahre später zum Ausbruch kommen sollten. Ein Indikator für den Wandel ist die religiöse Motivierung des sogenannten „Reformadels“, vor allem im Süden des Rei-

1722, Neudruck Siegburg 1999) 476 (= PL 150, 1039BC). Offenbar sollte es nur diese eine Stabübergabe geben, nicht zwei. Allerdings ist die handschriftliche Überlieferung nicht so eindeutig, wie der „Herrgott“-Text vermuten läßt. Die von Sr. Candida Elvert und mir in Nachfolge von Dr. N. Reimann vorbereitete kritische Edition im Rahmen des *Corpus Consuetudinum Monasticarum* wird zeigen, daß die Selbstinvestitur vor der Abtsweihe noch vorkam: Sieben von neunzehn Textzeugen, darunter die Hs. Paderborn, Hux. 25 (aus Corvey) sehen vor, daß der Gewählte *accedit ad principale altare et accipit inde per se pastorem baculum*. Vgl. vorläufig: N. REIMANN, Die Konstitutionen des Abtes Wilhelm von Hirsau, in: Hirsau, St. Peter und Paul (Anm. 1) 101–108, hier 105f. Dieser Befund stellt aber in keiner Weise die Echtheit des HF in Frage, wie MOLTOR (Anm. 51) 35 Anm. 133 argwöhnt.

⁶⁷ R. SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (= MGH. Schriften 28) (Stuttgart 1981) 222f.

⁶⁸ Reg. III, 10: CASPAR I, 264.

⁶⁹ Datum erschlossen aus Cod. Hirs. fol. 5a (Wilhelm, †5. Juli 1091, war 22 Jahre Abt von Hirsau).

ches⁷⁰. Die Herzöge Rudolf von Rheinfelden, Berthold II. von Kärnten und Welf IV. von Bayern galten schon früh als Förderer der klösterlichen Reformbewegung⁷¹. Rudolf von Rheinfelden gehörte zu den „Sponsoren“ von St. Blasien, Herzog Berthold hatte sich 1071 am Wiederaufbau der Aureliuskirche in Hirsau beteiligt⁷². Ein Bruder von ihm trat einige Jahre später als Mönch in Hirsau ein und wurde 1084 als Gebhard III. Bischof von Konstanz, der erste Hirsauer Mönch auf einem Bischofsstuhl⁷³. Die süddeutsche Adelsgruppe erstrebte eine Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Reich gemäß den neuen Reformideen. Der Adel tat das nicht ganz uneigennützig, denn er behielt dabei auch das Ziel einer größeren Autonomie von der Königsherrschaft fest im Auge.

Das hatte Folgen für die Klöster: Für sie wurde der Königsschutz weniger wichtig, stattdessen stieg der päpstliche Schutz in der Wertung. Im Juli 1072 kamen auf einem Hoftag in Worms Rudolf von Rheinfelden in Begleitung der Erzbischöfe von Köln und Mainz sowie Kaiserin Agnes und ihr Gefolge, darunter Abt Hugo von Cluny und andere Äbte und Mönche, mit Heinrich IV. zusammen⁷⁴. Es sollte ein Konflikt beigelegt werden, der wohl vor allem durch die neuen Reformvorstellungen von der Zurückdrängung des Einflusses von Laien in kirchlichen Angelegenheiten verursacht war. Für einen Augenblick scheint der König, der prinzipiell an der traditionellen Klosterpolitik festhalten wollte, für diese neuen Ideen zugänglich gewesen zu sein. Doch schon nach wenigen Monaten war die Enttäuschung groß. Die Herzöge Rudolf von Schwaben, Berthold von Kärnten und Welf von Bayern gingen auf Distanz zum König, weil Heinrich ihren Rat nicht annahm⁷⁵.

Die Gegensätze zwischen modernem Reformadel und traditionellem Königtum vertieften sich zudem rasch durch die im Sommer 1073 beginnenden Aufstände der Sachsen. Sie waren verursacht durch eine „auf territoriale Raumerfassung und herrschaftliche Verdichtung abzielende Königslandpolitik“ Heinrichs⁷⁶.

⁷⁰ Zuletzt dazu: TH. ZOTZ, Päpstlicher Auftrag und fürstliche Verantwortung, Gregor VII. und der südwestdeutsche Adel 1073–1075, in: *Scientia veritatis*. Festschrift für Hubert Mordrek zum 65. Geburtstag, hg. von O. MÜNSCH – TH. ZOTZ (Ostfildern 2004) 261–271.

⁷¹ H. JAKOBS, Rudolf von Rheinfelden und die Kirchenreform, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hg. von J. FLECKENSTEIN (= VuF 17) (Sigmaringen 1973) 87–115.

⁷² M. BLACK-VELDTRUP, Kaiserin Agnes (1043–1077) (Köln-Weimar-Wien 1995) 308. PARLOW (Anm. 59) 30 Nr. 44.

⁷³ WOLLASCH (Anm. 60). *Das Bistum Konstanz 2: Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206*, hg. von H. MAURER (= *GermSac* NF 42,1. *Das Bistum Konstanz 2*) (Berlin-New York 2003) 221–261.

⁷⁴ J. VOGEL, Rudolf von Rheinfelden, die Fürstenopposition gegen Heinrich IV. im Jahre 1072 und die Reform des Klosters St. Blasien, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 232 (1984) 1–30. BLACK-VELDTRUP (Anm. 72) 48, 96 f., 303–307.

⁷⁵ Berthold (Anm. 149) a. 1073, S. 215.

⁷⁶ H. SEIBERT, Libertas und Reichsabtei. Zur Klosterpolitik der salischen Herrscher, in: *Die Salier und das Reich*. Bd. 2: *Die Reichskirche in der Salierzeit*, hg. von St. WEINFURTER (Sigmaringen 1991) 503–569, hier 539. K. LEYSER, Von sächsischen Freiheiten zur Freiheit Sachsens. Die Krise des 11. Jahrhunderts, in: *Die abendländische Freiheit* (Anm. 39) 67–83.

Die schon 1073 sichtbare Verbindung von politischer und kirchenreformerischer Opposition gegen Heinrich sollte im ganzen späten 11. Jahrhundert den Konflikt zwischen Reich und Papsttum prägen. Von 1074 an hatte jedoch der König zunächst Erfolge. Am 9. Juni 1075 errang das königliche Heer trotz großer eigener Verluste bei Homburg an der Unstrut einen entscheidenden Sieg über die rebellischen Fürsten. Das verschaffte Heinrich IV. für den Augenblick eine Atempause. Es bedurfte jedoch noch einer zweiten Kriegsdrohung Heinrichs Ende Oktober durch einen Einmarsch in Thüringen, ehe sich die sächsischen und thüringischen Herren in Spier (Thüringen) unterwarfen, auch der Führer der sächsischen Rebellion, Otto von Northeim.

Auf diesem Hintergrund der erstarkenden königlichen Macht muß man die Bestätigung der Freigabe des Klosters Hirsau am 9. Oktober in Worms sehen. Das königliche Diplom war nicht nur ein Geschenk für Hirsau, sondern auch ein versöhnliches Signal an den südwestdeutschen „Reformadel“, der dem König mißtraute. Für einen Augenblick schien sich auch das Verhältnis des Königs zum Papst zu bessern, denn dieser ging im September desselben Jahres noch von einer Zusammenarbeit der römischen Kirche mit dem römischen Reich aus, wie es auch das „Hirsauer Formular“ voraussetzte⁷⁷. Vielleicht schenkte Heinrich IV. anlässlich der Urkundenverleihung dem Abt jene zweibändige Riesensibyl, von der noch der zweite Band erhalten ist (CIm 13001)⁷⁸.

Was änderte sich 1075 aus der Sicht Roms? Vor allem dies: Gregor beschleunigte in diesem Jahr die Gangart der kirchlichen Reform; der Ton gegen die widerstrebenden deutschen Bischöfe wurde schärfer. Gregor hatte schon seit dem Herbst 1074 ernste Zweifel an deren Reformwillen⁷⁹. Daher appellierte er am 11. Januar 1075 an die für die Reform aufgeschlossenen süddeutschen Laienfürsten, ihm bei der Durchsetzung seiner innerkirchlichen Erneuerung zu helfen, ohne auf die Bischöfe Rücksicht zu nehmen. Gregor rief in seinem Schreiben unverblümt zum Boykott der Amtshandlungen simonistischer und beweihter Priester auf; wenn notwendig dürfe man dabei auch Gewalt anwenden⁸⁰. Von

⁷⁷ Reg. III, 7: CASPAR I, 256–259. Das berechtigt aber nicht, daraus auf eine Bestätigung des HF durch Gregor VII. zu schließen, wie dies CH. SCHNEIDER, *Prophetisches Sacerdotium und heilsgeschichtliches Regnum im Dialog 1073–1077* (= Münstersche Mittelalter-Schriften 9) (München 1972) 132f. behauptet.

⁷⁸ L. AYRES, *The Bible of Henry IV and an Italian Romanesque Pandect in Florence*, in: *Studien zur mittelalterlichen Kunst. Festschrift für F. Mutherich*, hg. von K. BIERBRAUER u. a. (München 1985) 157–166. F. HEINZER, *Buchkultur und Bibliotheksgeschichte Hirsaus*, in: *Hirsau, St. Peter und Paul* (Anm. 1) 259–296, hier 278 (Datierung auf „etwa um 1070“). Die Schenkung an Hirsau ist gesichert durch die an den Anfängen der bibl. Bücher häufig, oft abgekürzt, wiederholte Inschrift: *Henricus IIII rex dedit hunc librum S. Aurelio*.

⁷⁹ I. S. ROBINSON, „Periculosus homo“: Pope Gregory VII and episcopal authority, in: *Viator* 9 (1978) 103–131.

⁸⁰ Reg. II, 45: CASPAR I, 182–185 an Rudolf von Schwaben (Rheinfelden) und Berthold von Kärnten vom 11. Januar 1075. Der Brief ist nach Hugo v. Flavigny, *Chronicon II*, MGH.SS VIII, 428 u. Paul v. Bernried, *Vita* 39: WATTERICH (Anm. 41) 493 auch an Herzog Welf IV. v. Bayern gerichtet. Diese Information kommt wohl von der Hirsauer Sammlung von Briefen

einem Verständnis für die Lage der Bischöfe in Deutschland war das alles weit entfernt. Wie Cowdrey es ausdrückt, fühlten sich die Bischöfe zerrieben zwischen dem oberen Mühlstein der harten päpstlichen Forderungen und dem unteren Mühlstein des anhaltenden Widerstandes der eigenen Domkapitel und zumal des niederen Klerus⁸¹. Vor allem die Zölibatsforderung stieß auf dessen heftige Ablehnung. Während die Laienfürsten für die Anliegen des Papstes Verständnis zeigten, begannen sich die Bischöfe mit dem König zu solidarisieren, von dem sie sich mehr Unterstützung gegen römische Forderungen versprachen.

Über die Fastensynode vom 24. bis 28. Februar 1075 gibt es im Register Gregors leider nur einen kurzen Bericht mit einer Aufzählung von verurteilten Personen⁸². Das eigentliche Ziel war die Einschärfung des Kirchenrechts. Das bedeutete erstens die Verurteilung von jeder Art von Simonie, zweitens die Suspendierung der klerikalen Konkubinarier von ihren kirchlichen Ämtern bei gleichzeitiger Aufforderung an das Volk, nicht an ihren Gottesdiensten teilzunehmen (der sog. „Aufruhrkanon“)⁸³, drittens die Bannung nicht genannter königlicher Räte „wegen der simonistischen Häresie“ und viertens die Absetzung und Bannung des simonistischen Bischofs Heinrich von Speyer, der schon am 26. Februar in Deutschland starb, was von der gregorianischen Partei weidlich ausgeschlachtet wurde⁸⁴. Sein Nachfolger wurde der schon genannte Huzmann.

Ein Brief Gregors an Bischof Otto von Konstanz von Februar/März 1075 bestätigt die Nachricht von den römischen Synodenbeschlüssen gegen Simonie und Nikolaitismus⁸⁵. Ebenso Bernold für 1075⁸⁶. Aber all das bedeutete noch keinen Bruch mit dem König. Die Maßnahmen richteten sich vielmehr gegen die Bischöfe. Am 24. März ließ sich Gregor auf eine urkundliche Zusammenarbeit mit Heinrich IV. ein, indem er, wie wenig später der König auch, in Anlehnung an ein Privileg Alexanders II. (JL 4767) die Besitzungen des Regularikanikerstiftes St. Nikola in Passau bestätigte⁸⁷. Auch im September 1075 war Gregor noch voller Hoffnung auf Frieden und Eintracht zwischen der römischen Kirche und dem römischen Reich⁸⁸. Schließlich erfolgte sogar noch die

Gregors VII. in der Hs. Schlettstadt 13 (hier f. 42v). Dazu I. S. ROBINSON, Zur Arbeitsweise Bernolds von Konstanz und seines Kreises. Untersuchungen zum Schlettstädter Codex 13, in: DA 34 (1978) 51–122, hier 65. 76. 78 u. DERS., The dissemination of the letters of Pope Gregory VII during the Investiture Contest, in: JEH 34 (1983) 175–193, hier 183. Zur Hs. Schlettstadt (Séléstat) 13 vgl. auch (Robinson korrigierend) F. HEINZER, Buchkultur und Bibliotheksgeschichte Hirsaus, in: Hirsau, St. Peter und Paul II (Anm. 1) 259–296, hier 272.

⁸¹ COWDREY VII (Anm. 5) 116.

⁸² Reg. II, 52a: CASPAR I, 196 f.

⁸³ E. FRAUENKNECHT, Die Verteidigung der Priesterehe in der Reformzeit (= MGH. Studien u. Texte 16) (Hannover 1997) 53–63 (wichtig für die Datierung).

⁸⁴ Berthold (Anm. 14) a. 1075, S. 221–224.

⁸⁵ Ep. vag. 8: ed. H. E. J. COWDREY, The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII (Oxford 1972) 16–19.

⁸⁶ Bernold (Anm. 14) a. 1075, S. 404f.

⁸⁷ JL 4945 = SANTIFALLER (Anm. 24) 82–85, Nr. 98. DHIV. (Anm. 4) 349f. Nr. 273. SZABÓ-BECHSTEIN (Anm. 32) 176 f.

⁸⁸ Reg. III, 7: CASPAR I, 256–259.

Einsetzung des neuen Bischofs Rupert von Bamberg am 30. November 1075 im Einvernehmen mit dem Papst⁸⁹. Aber dessen Enttäuschung über die mangelnde Kooperation des Königs wuchs. Am 8. Dezember tadelte er ihn streng wegen seines fortgesetzten Kontaktes mit den gebannten Räten und seiner Mißachtung der „kanonischen und apostolischen Dekrete“. Das bezog sich vor allem auf die Entwicklung in der Mailänder Angelegenheit, nämlich der Ernennung des vornehmen Mailänder Klerikers Thedald zum Erzbischof. Gregor war zudem verärgert über die Investitur neuer, in Rom unbekannter Bischöfe für Fermo und Spoleto. Der Papst erinnerte an die Fastensynode des gleichen Jahres mit ihrem Rekurs auf die *sanctorum patrum decreta doctrinamque*. Die Synode habe keine Neuerungen eingeführt, sondern nur die alte Kirchendisziplin einschärfen wollen. Er ermahnte Heinrich zum „Ablegen übler Gewohnheit“ (*pravae consuetudinis mutatio*) und warnte ihn vor Ungehorsam mit dem Hinweis auf den von Gott verworfenen König Saul⁹⁰. Auslöser des endgültigen Sinneswandels Gregors war also die Kirchenpolitik Heinrichs in Italien Ende 1075.

Wie immer man die von Rudolf Schieffer 1981 aufgestellte These, es habe auf der Fastensynode 1075 noch kein Investiturverbot für den König gegeben, beurteilen mag⁹¹, Tatsache ist, daß schon seit geraumer Zeit die Reformkräfte an der römischen Kurie darauf hinarbeiteten, den laikalen Einfluß auf das kirchliche Leben zurückzudrängen. Diese Tendenz traf nun zusammen mit der Empörung Gregors über das Verhalten Heinrichs IV. Das erzeugte jene explosive Stimmung, die Wilhelm vorfand, als er im Oktober 1075 in Rom ankam. Wie er dort die stürmischen Ereignisse seit dem Januar 1076 bis hin zur Exkommunikation Heinrichs IV. auf der römischen Fastensynode in der Lateranbasilika, wohl am 22. Februar, erlebt hat, erfahren wir leider nicht. Die einzige Zeitangabe der Dauer des Romaufenthaltes Wilhelms findet sich bei Berthold, der von „ungefähr fünf Monaten“ Krankheit Wilhelms spricht. Damit kämen wir etwa in den März 1076. Soviel ist sicher: Wilhelm war in der Folgezeit ein überzeugter Anhänger der römischen Kirchenreform,⁹² doch vermied er auch in Zukunft jede Polemik gegen den König, der einst das von ihm verfaßte Freiheitsprivileg für Hirsau besiegelt hatte. Er erkannte zwar die Königswürde Rudolfs an, ohne jedoch die Einheit der Kirche, damit auch die des Reiches, aus dem Blick zu

⁸⁹ Gebehard v. Salzburg, Brief an Hermann v. Metz c. 34: MGH. LdL I, 279; Hugo v. Flavigny, Chron. II, MGH. SS VIII, 431. SCHIEFFER (Anm. 67) 127f. Nach Bonizo, Liber ad amicum VII: MGH. LdL I, 602 hat Gregor Bischof Rupert sogar noch das Pallium verliehen.

⁹⁰ Reg. III, 8–10: CASPAR I, 259–267.

⁹¹ SCHIEFFER (Anm. 67) 204: „Nicht schon im Februar 1075 oder gar noch früher, sondern im Jahre 1078 (wahrscheinlich erst im November) hat Gregor VII. als erster Papst dem deutschen wie allen anderen Königen grundsätzlich untersagt, hohe Kirchenämter durch die zeremonielle Übergabe von Ring und Stab, die sog. Investitur, zu besetzen.“ J. ENGELBERGER, Gregor VII. und die Investiturfrage. Quellenkritische Studien zum angeblichen Investiturverbot von 1075 (= Passauer Historische Forschungen 9) (Köln-Weimar-Wien 1996) folgt R. Schieffer, doch vgl. die Rez. von J. LAUDAGE, AHP 35 (1997) 303–307.

⁹² Vita Willihelmi cc. 22–23 (Anm. 3) 219.

verlieren.⁹³ Im Frühjahr oder Frühsommer 1076 kehrte er nach Hirsau zurück und widmete sich nun dem inneren und dem äußeren Aufbau seines Klosters. Er selbst bemühte sich, geeignete Kandidaten anzusprechen; sein vorbildliches Leben tat ein übriges dazu. Das Schisma zwischen der kaisertreuen Kirche in Deutschland und den Gregorianern förderte in den folgenden Jahren den Eintritt vieler Gegner Heinrichs IV. in Hirsau. So wuchs das Kloster in wenigen Jahren auf über 150 Mönche an, nicht mitgerechnet die *fratres barbati*, die Wilhelm eingeführt hatte⁹⁴. Hirsau war also schon vor der Annahme der cluniazensischen Bräuche ein benediktinisches Reformzentrum⁹⁵. Nicht zuletzt war es auch der Gewissenskonflikt um den Verkehr mit Exkommunizierten, der damals viele Menschen beunruhigte und in die Klöster führte⁹⁶. Nach Bernold „wichen darum fast alle Frommen, Kleriker wie Laien, in die Schlupfwinkel der Klöster aus, um solche Übel zu vermeiden, nämlich um nicht die Verwüstung der heiligen Kirche mit anzusehen, der sie in keiner Weise Abhilfe schaffen konnten.“⁹⁷ Es ist bezeichnend, daß der sogenannte „Schwäbische Anhang“ zur gregorianischen 74-Titelsammlung, den Bernold 1077 anfügte, sich auf das Thema der Exkommunikation beschränkt; nur der letzte Titel behandelt die „Absetzung von Königen“⁹⁸.

4. Abt Wilhelm und Abt Bernhard von Marseille

Der nächste belegbare Kontakt Wilhelms mit Gregor datiert zwar erst vom Mai 1080, doch stand Wilhelm schon vorher zumindest indirekt mit dem Papst in Verbindung durch den päpstlichen Legaten Abt Bernhard von St. Viktor in Marseille, der sich von 1077 bis 1078 in Hirsau aufhielt⁹⁹. Ungeachtet der Unterwerfung Heinrichs IV. in Canossa in den letzten Januartagen 1077 hatten sich

⁹³ Ebd. c. 5, S. 213.

⁹⁴ Cod. Hirs. fol. 5a: SCHNEIDER (Anm. 2) 9 = MGH.SS XIV, 256. Vita Willihelmi c. 23: MGH.SS XII, 219. K. HALLINGER, Woher kommen die Laienbrüder?, in: ASOC 12 (1956) 1–104, hier 25–29 (grundlegend); J. WOLLASCH, A propos des *fratres barbati* de Hirsau, in: Histoire et Société. Mélanges offerts à George Duby (Aix-en-Provence 1992) 37–48.

⁹⁵ Udalricus, Consuetudines Cluniacenses monasterii, Ep. nuncupatoria: PL 149, 637C. HELMSDÖRFER (Anm. 7) 91.

⁹⁶ WOLLASCH (Anm. 60) 41–44.

⁹⁷ Bernold (Anm. 14) a. 1083, S. 436 (deutsch S. 327–329).

⁹⁸ *Diversorum patrum sententie siue Collectio in LXXIV titulos digesta*, ed. J. T. GILCHRIST (= Monumenta iuris canonici. Series B: Corpus Collectionum vol. 1) (Città del Vaticano 1973) 180–196, Nr. 316–330. Grundlegend dazu: J. AUTENRIETH, Bernold von Konstanz und die erweiterte 74-Titelsammlung, in: DA 14 (1958) 375–394. H. FUHRMANN, Über den Reformgeist der 74-Titel-Sammlung, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, II (Göttingen 1972) 1101–1120.

⁹⁹ Zum Folgenden vgl. O. SCHUMANN, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1056–1125) (Marburg 1912) 36–44. Zu Abt Bernhard: P. SCHMID, Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaats, in: AUF 10 (1928) 176–207, hier 184–190.

die Fürsten am 13. März in Forchheim, dem symbolträchtigen Ort der Erhebung Ludwigs des Kindes (900) und Konrads I. (911), zusammengefunden, um einen neuen König zu wählen. Gregor entsandte zu dieser Versammlung als Legaten den Kardinaldiakon Bernhard und den erwähnten Abt Bernhard von Marseille, deren Abreise aus Rom auf den 27. oder 28. Februar festgelegt werden kann. Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden am 15. März wurde von den Legaten als gültig anerkannt, womit sie sicher die Vorgaben Gregors überschritten, denn Gregor wollte diese Entscheidung selbst treffen¹⁰⁰. Die Legaten begleiteten Rudolf nach Ostern 1077 über Ulm und die Reichenau bis nach Konstanz. Dessen Bischof Otto I. hatte Gregor im Februar 1076 suspendiert. Vor Rudolf „flüchtete sich Bischof Otto auf eine jenseits des Sees gelegene Burg des Grafen Otto von Buchhorn, sehr wahrscheinlich auf diejenige in Markdorf, wo der Bischof während des ganzen Jahres weilte.“¹⁰¹ Die Legaten suchten in Konstanz das Domkapitel als Vertreter der Diözese auf die Beschlüsse der Fastensynode von 1076 zu Simonie und Klerikerehe festzulegen¹⁰².

Rudolf zog von Konstanz weiter nach Zürich. Es ist anzunehmen, daß Abt Bernhard den Gegenkönig bis in die Schweiz begleitete und sich dann von ihm trennte, weil er von dort weiter nach Rom reisen wollte. In seiner Begleitung war der normannische Mönch Christian, der später unter seinem Taufnamen Guitmund Bischof von Aversa wurde¹⁰³. Doch wurden die beiden vom Grafen Udalrich von Lenzburg, einem Anhänger Heinrichs IV., überfallen und in der Lenzburg im Aargau gefangen gehalten. Fast ein halbes Jahr waren die beiden in Haft¹⁰⁴. Die Entführung muß ungefähr in der ersten Hälfte des Mai 1077 stattgefunden haben. Der Graf wurde laut Bernold von Heinrich für seine Gewalttat gut belohnt¹⁰⁵. Rudolf von Rheinfelden, der das Pfingstfest (am 4. Juni) in Hirsau

¹⁰⁰ Berthold (Anm. 14) a. 1077, S. 265–269; Bernold (Anm. 14) a. 1077, S. 411; Brunos Buch vom Sachsenkrieg, Kap. 91, hg. von H.-E. LOHMANN, MGH, Deutsches Mittelalter. Kritische Studientexte 2 (Leipzig 1937, Nachdruck Stuttgart 1980) 85–86; Paul v. Bernried, Vita Gregorii VII, cc. 93–96; WATTERICH (Anm. 40) 529–531; Frutolfi Chronica a. 1077, edd. F.-J. SCHMALE – I. SCHMALE-OTT (Darmstadt 1972) 88 f.; Gregor VII., Reg. VII, 14a: CASPAR II, 484–485, IX, 29: 513. Weitere Quellenangaben: PARLOW (Anm. 59) 50–52, Nr. 78–80. ROBINSON (Anm. 43) 166–170. J. SCHLICK, König, Fürsten und Reich (1056–1159). Herrschaftsverständnis im Wandel (Stuttgart 2001) 41–45. Zum Einfluß der Legaten, besonders des Abtes Bernhard: J. VOGEL, Gregor VII. und Heinrich IV. nach Canossa. Zeugnisse ihres Selbstverständnisses (Berlin-New York 1983) 51–68.

¹⁰¹ H. MAURER, Das Bistum Konstanz 2: Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206 (= GermSac NF 42,1, 2) (Berlin – New York 2003) 214.

¹⁰² Berthold (Anm. 14) a. 1077, S. 272 f.

¹⁰³ Ordericus Vitalis, *Historia Ecclesiastica* IV: ed. M. CHIBNALL, *The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis*, II (Oxford 1968) 270–281. *Iudicium de Regno et Sacerdotio*, ed. H. E. J. COWDREY, *The Age of Desiderius. Montecassino, the Papacy, and the Normans in the Eleventh and Early Twelfth Centuries* (Oxford 1983) 247–249. DERS. (Anm. 85) 151 Nr. 67. G. B. LADNER, *Two Gregorian Letters. On the Sources and Nature of Gregory VII's Reform Ideology*, in: *Studi Gregoriani* V (Rom 1956) 221–242 (Nachdruck: DERS., *Images and Ideas in the Middle Ages* II [= *Storia e Letteratura* 156] [Rom 1983] 665–686).

¹⁰⁴ Bernold (Anm. 14) a. 1077, S. 413.

¹⁰⁵ Bernold (Anm. 14) a. 1077, S. 415.

beging,¹⁰⁶ sandte von dort einen Boten, vielleicht den Mönch Gisilbert, an Gregor VII., zweifellos mit der Nachricht von der Gefangennahme der beiden Mönche¹⁰⁷. Papst Gregor VII. beklagte denn auch in einem Brief vom 30. September 1077 an Erzbischof Udo von Trier und dessen Suffragane die Festnahme seiner Legaten Bischof Gerald von Ostia in der Lombardei und Abt Bernhard *in terra Teutonica* unter Bruch des Eides, den Heinrich in Canossa geleistet hatte¹⁰⁸. Erst durch einen Brief von Abt Hugo von Cluny an Heinrich IV. erlangten die beiden Mönche etwa im September desselben Jahres wieder die Freiheit¹⁰⁹. Sie begaben sich offenbar zuerst nach St. Blasien, wo Abt Bernhard am 6. Oktober 1077 eine Gebetsverbrüderung zwischen den Klöstern St. Viktor in Marseille und St. Blasien abschloß¹¹⁰. Bald danach reisten die beiden weiter nach Hirsau, das mehr noch als St. Blasien Zentrum der Gregorianer in Deutschland war.

In Hirsau wurden Abt Bernhard und sein Begleiter Christian von Abt Wilhelm *toto humanitatis studio* aufgenommen; sie hielten sich dort fast ein ganzes Jahr auf¹¹¹. Abt Bernhard betrachtete sich weiter als offizieller Legat des Papstes und war es in der Tat auch für diesen. Aus Hirsau ist uns ein Brief Bernhards an Erzbischof Udo von Trier und seine Suffragane Hermann von Metz, Pibo von Toul und Theoderich von Verdun erhalten, in dem er sie für ihre unklare Haltung Rudolf von Rheinfelden gegenüber tadelt und sie zu einem Fürstenkolloquium auffordert, um über die dringenden Anliegen des Reiches und der Kirche zu beraten. Bernhard schreibt, daß er selbst an dieser Beratung teilnehmen möchte und die Antwort der Bischöfe durch Boten bis zum Sonntag nach der Oktav von Epiphanie 1078, d. h. bis zum 14. Januar, in Hirsau erwarte¹¹². Das ist ein klares Zeugnis für seinen Aufenthalt dort.

Eine weitere diesbezügliche Quelle ist der Prolog der *Constitutiones Hirsau-gienses*¹¹³. Der Prolog stammt nach eigenen Angaben von Abt Wilhelm und trägt z. T. autobiographische Züge. Zweifel an der Autorschaft Wilhelms hat zuletzt

¹⁰⁶ Bernold (Anm. 14) a. 1077, S. 414.

¹⁰⁷ Vorige Anm.; Gisilberts Tod am selben Tag wie Rudolf von Rheinfelden (15. Okt. 1080): Berthold (Anm. 14) a. 1080, S. 427 (*Ipsa quoque die Gisilbertus, religiosissimus presbiter et monachus et Ruodolfi regis ad papam legatus, Longobardiae requievit in pace*). Vgl. R. KUIZHAN – J. WOLLASCH, Der Kalender des Chronisten Bernold, in: DA 40 (1984) 478–531, hier 517. Gisilbert war wohl Mönch von Hirsau.

¹⁰⁸ Reg. V, 7: CASPAR II, 356–358.

¹⁰⁹ Berthold (Anm. 14) a. 1077, S. 287. Bernold a. 1077, S. 413. A. KOHNLE, Abt Hugo von Cluny (1049–1109) (Sigmaringen 1993) 114, 271.

¹¹⁰ Urkundenbuch des Klosters Sankt Blasien im Schwarzwald. Von den Anfängen bis zum Jahr 1299, bearb. von J. W. BRAUN, I (Stuttgart 2003) S. 46f. Nr. 32, Text S. 170, Nr. 134, 5. SCHUMANN (Anm. 99) 40.

¹¹¹ Berthold a. 1077, S. 287.

¹¹² Hannoversche Briefsammlung Nr. 33: Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV., bearb. von C. ERDMANN – N. FICKERMANN (= MGH. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 5) (Weimar 1950, Nachdruck München 1981) 69–71.

¹¹³ Vorläufig ist die fehlerhafte Erstausgabe von M. HERRGOTT, *Vetus disciplina monastica* (Paris 1726, Nachdruck Siegburg 1999) 375–570 bzw. der Abdruck (mit zusätzlichen Fehlern) von J.-P. MIGNE, PL 150, 927–1146 zu benutzen. Vgl. Anm. 66.

Stephanie Haarländer geäußert¹¹⁴. Ich halte die Bedenken nicht für berechtigt. Auch wenn der Prolog nicht in allen uns bekannten Handschriften der *Hirsau-gienses* zu lesen ist (meistens wegen Blattverlust), so ist seine Bezeugung doch alt und breit genug, um mögliche Zweifel auszuräumen¹¹⁵. Der Inhalt des Prologs widerspricht in keiner Weise den bekannten Daten aus dem Leben Wilhelms. Richtig dürfte aber sein, daß der Prolog erst nach Abschluß der Redaktion der Konstitutionen hinzugefügt wurde, vielleicht nicht ohne spätere Interpolationen¹¹⁶. Abt Bernhard, so lesen wir, habe in Hirsau fast ein volles Jahr verbracht, da ihm das Reisen unmöglich gemacht worden sei¹¹⁷. Das stimmt nicht ganz, da wir wissen, daß der Abt von Marseille Anfang August 1078 am Feldzug der Herzöge Welf IV. und Berthold von Zähringen teilnahm, die ihr Heer mit den sächsischen Anhängern Rudolfs zusammenführen wollten. Am Neckar wurden sie von den von Heinrich IV. aufgebotenen fränkischen Bauern zwar zunächst aufgehalten, doch konnten die Bauern am 7. August vernichtend geschlagen werden¹¹⁸. Es war derselbe Tag, an dem Heinrich IV. in der Schlacht von Mellrichstadt einen taktischen Vorteil errang, indem er den Zusammenschluß der sächsischen Alliierten Rudolfs mit den schwäbischen verhinderte. So war die politische Lage weiterhin äußerst unübersichtlich. Vor allem Süddeutschland wurde vom Bürgerkrieg heimgesucht, wobei es auf beiden Seiten zu schlimmen Exzessen kam¹¹⁹.

Unter diesen Umständen sah der Abt von Marseille keine Möglichkeit mehr, die ihm übertragene Legation weiterzuführen und kehrte nach Rom zurück¹²⁰. Der genaue Zeitpunkt seiner Abreise ist nicht bekannt, doch kommen Ende August oder der September am ehesten in Frage. Von Hirsau aus begab sich Abt Bernhard zunächst nach Cluny, wo er sich bei Abt Hugo für die Gewährung eventueller Bitten Hirsaus einsetzte¹²¹. Wann er in Rom ankam, ist unbekannt. Vermutlich nahm er an der berühmten Herbstsynode Gregors am 19. November 1078 im Lateran teil, auf der erstmals ein eindeutiges Investiturverbot für Laien

¹¹⁴ HAARLÄNDER (Anm. 7) 464, wobei sie gleichzeitig die Entstehung der *Constitutiones* zu Lebzeiten Wilhelms bezweifelt, eine These, auf die ich jetzt nicht eingehe.

¹¹⁵ Der Prolog fehlt in den Hss. Bamberg, Lit. 152, Budapest, Lat. 110 (unvollständiger Anfang), London, Add. 20696, Paderborn, Hux. 25 (Anfang fehlt), Stuttgart, HB XV 70 (Prolog von Hand des 16. Jhs. nachgetragen, wohl wegen Blattverlust), Vatikan, Pal. lat. 564. Die folgenden Hss. enthalten ihn: Admont, Perg. 497 u. 518, Kremsmünster, CC 99a, Kynzvalt, cod. 58, Leipzig, cod. 174, Lilienfeld, cod. 24, Linz, cod. 287, München, Clm 4621, 13106, 14442, 22032, Wien, Schottenstift 194. M. Herrgott übernahm den Prolog aus der Stuttgarter Hs. (aus Weingarten), da er in dem verlorenen Einsiedler Codex, den er sonst seiner Ausgabe zugrunde legt, fehlte.

¹¹⁶ HELMSDÖRFER (Anm. 7) 77 f.

¹¹⁷ HERRGOTT (Anm. 113) 375 f. = PL 150, 927–930.

¹¹⁸ PARLOW (Anm. 60) 59 f. Nr. 91.

¹¹⁹ Berthold (Anm. 14) a. 1078, S. 335 u. 337.

¹²⁰ Berthold (Anm. 14) a. 1078, S. 336.

¹²¹ Const. Hirs., I, Prol.: PL 150, 929B. Text nach der kritischen Ed.: *peracta legatione pro qua uenerat, rediit et in redeundo Cluniacum transiens ipsi patri monasterii nos intime commendauit et ad praestandum, si quid huiusmodi ab eo peteremus, satis beneuolum reddidit.*

erlassen wurde, und deren Beschlüsse schnell in Deutschland bekannt wurden¹²². Die Anwesenheit des Abtes ist schon deswegen sehr wahrscheinlich, weil Gesandte beider konkurrierenden Könige vor der Synode erschienen. Da war das Urteil dessen gefragt, der Deutschland aus eigener Erfahrung kannte. Aus einem Brief Gregors VII. an die Mönche von St. Viktor vom 2. Januar 1079 geht hervor, daß sich der Abt damals noch in Rom aufhielt¹²³. Doch schon im Februar bestellte ihn Gregor als zweiten Legaten für Frankreich neben Bischof Amatus von Oloron,¹²⁴ im April erwähnt ihn Gregor als Gehilfen für den Legaten Hugo von Die, um die Streitigkeiten zwischen Cluny und dem Bischof von Mâcon zu schlichten¹²⁵. Ob Bernhard tatsächlich in Frankreich gewesen ist, bleibt ungewiß. Er starb auf einer Reise nach Marseille am 20. Juli 1079 noch in Italien und wurde in einem Kloster bei Narni in Umbrien beigesetzt¹²⁶. Gregor VII. betrauerte seinen Tod mit sehr persönlich gehaltenen Worten in Briefen an dessen Bruder Richard, der ebenfalls Mönch von St. Viktor und päpstlicher Legat in Spanien war, und an die Mönchsgemeinde von Marseille¹²⁷.

Abt Bernhard empfahl Wilhelm nach Aussage des Prologs die Übernahme der cluniazensischen *Consuetudines*. Ein erster Schritt dazu war der Besuch des Cluniazensers Ulrich, eines früheren Mitschülers Wilhelms in St. Emmeram, wahrscheinlich noch im Herbst 1079¹²⁸. Anlaß der Reise war wohl ein Auftrag Abt Hugos *ad Regem* (worunter man doch wohl Heinrich IV. zu verstehen hat) und *ad quemdam regalium divitiarum pontificem*¹²⁹. Wollasch sieht in diesem Pontifex den heinrizianischen Bischof Burkhard von Basel¹³⁰. „Nach Ulrichs Rückkehr von Hirsau nach Cluny dürfte er intensiv seine dreiteilige *Consuetudines*-sammlung niedergeschrieben haben. Das Werk war spätestens 1084 beendet.“¹³¹

¹²² Reg. VI, 5b: CASPAR II, 400–406. Berthold (Anm. 14) a. 1078, S. 338–344.

¹²³ Reg. VI, 15: CASPAR II, 419f.

¹²⁴ Reg. VI, 20 (CASPAR II, 431f.) vom 25. Febr. 1079. TH. SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrag von Meersen (870) bis zum Schisma von 1130 (= Historische Studien Heft 263) (Berlin 1935) 111.

¹²⁵ Reg. VI, 33 (CASPAR II, 446f.) vom 14. April 1079. SCHIEFFER (Anm. 124) 119.

¹²⁶ Berthold (Anm. 14) a. 1079, S. 373; Bernold a. 1079, S. 423; KUIZHAN – WOLLASCH (Anm. 107) 510 Anm. 76.

¹²⁷ Reg. VII, 7 u. 8: CASPAR II, 468–470. K. GANZER, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter (Tübingen 1963) 32f.; R. HÜLS, Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049–1130 (Tübingen 1970) 217.

¹²⁸ Udalricus, *Consuetudines Cluniacenses I*, Prooemium: PL 149, 643A. Const. Hirsaugiensis I, Prologus: PL 150, 929B. Dazu E. HAUVILLER, Ulrich von Cluny. Ein biographischer Beitrag zur Geschichte der Cluniacenser im 11. Jahrhundert (= Kirchengeschichtliche Studien III, 3) (Münster 1896) 58. W. STRATMANN, Gabriel Bucelin und die Vita des Ulrich von Zell (Masch. phil. Diss.) (Regensburg 1989) 112f. Allgemein zu Ulrich: B. HENZE, Ulrich v. Zell, in: LThK³ 10 (2001) 360; F. FUCHS, Ulrich von Zell, in: VerfLex² 11 (2004) 1583–1589.

¹²⁹ Udalricus, *Consuetudines Cluniacenses III*, Praef.: PL 149, 731A; vgl. ebd. I, Prooemium: a. a. O. 643A.

¹³⁰ J. WOLLASCH, Zur Verschriftlichung der klösterlichen Lebensgewohnheiten unter Abt Hugo von Cluny, in: FMSt 27 (1993) 317–349, hier 341.

¹³¹ Ebd. 342. Ausführlich dazu: B. TUTSCH, Studien zur Rezeptionsgeschichte der *Consuetu-*

Auch wenn dafür ein ausdrückliches Zeugnis fehlt, dürfen wir als sicher annehmen, daß Abt Bernhard nach seiner Rückkehr nach Rom Gregor auch über Abt Wilhelm und Kloster Hirsau berichtete, zumal der Papst weiterhin die Entwicklung in Deutschland genau beobachtete¹³².

5. Abt Wilhelm und Kloster Allerheiligen in Schaffhausen

So verwundert es nicht, daß Gregor VII. dem Hirsauer Abt am 8. Mai 1080 – zwei Monate nach der erneuten Exkommunikation Heinrichs IV. (am 7. März 1080)¹³³ – mit einem noch im Original erhaltenen Breve die Oberaufsicht über das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen übertrug, einer Abtei, deren Rechtsstand Gregor besondere Aufmerksamkeit schenkte¹³⁴.

Kloster Allerheiligen war eine Gründung des Grafen Eberhard von Nellenburg und geht auf das Jahre 1049 zurück¹³⁵. Der Graf war ein Verwandter Papst Leos IX. Doch erst 1064 konnten die ersten Mönche einziehen; sie kamen, wie ein Jahr später im Fall von Hirsau, aus Einsiedeln. In dem kleinen Kloster besaßen die Nellenburger die Erbvogtei, was ein nicht erhaltenes Privileg Alexanders II. bestätigte. Angesichts der nicht befriedigenden Entwicklung des Konventes entschloß sich der Sohn des Stifters, Burkhard, zu einer Radikalkur. Er wandte sich nach dem Tod seines Vaters (am 25. oder 26. März 1078 oder 1079), an Wilhelm von Hirsau und bat ihn um Hilfe. Gleichzeitig bestätigte Burkhard die Schenkung seiner Eltern und übergab dem Kloster darüber hinaus die Stadt Schaffhausen mit dem Münz- und Marktrecht. Er tat noch mehr – und dies war möglicherweise eine Forderung Wilhelms: Im Einvernehmen mit seiner Mutter Ita (Itha), die inzwischen in das von ihrem Sohn in Schaffhausen neugegründete Benediktinerinnenkloster St. Agnes eingetreten war, verzichtete er auf die Vogtei und alle sonstigen ihm und seiner Familie zustehenden Rechte. Damit war das Allerheiligenkloster nicht länger ein Eigenkloster der Nellenburger. Burkhard beschreibt den Vorgang rückblickend so: „Da ich nach dem Tod meines Vaters feststellte, daß seine ganze Mühe, die er auf das vorgenannte Kloster verwendet hatte, nicht sonderlich wirksam war, und das monastische Leben alle Kraft ver-

dines Ulrichs von Cluny (= *Vita regularis* 6) (Münster 1998) 22–39. Ob Ulrich seine *Consuetudines* in Cluny verfaßt hat oder anderswo, soll hier nicht erörtert werden.

¹³² Reg. VII, 3: CASPAR II, 462–463 (an die Getreuen des hl. Petrus in Deutschland, 1. Oktober 1079); Ep. vag. 32: COWDREY (Anm. 85) 84–87 (an die Getreuen in Italien und Deutschland, 1079).

¹³³ Reg. VII, 14a: CASPAR II, 479–487.

¹³⁴ Reg. VII, 24: CASPAR II, 502–505.

¹³⁵ K. HILS, Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert. Ihre Stellung zum Adel, zum Reich und zur Kirche (= Forschungen zur oberrhein. Landesgeschichte 19) (Freiburg/Br 1967) 60–74. Zu Eberhard v. Nellenburg: T. STRUVE, LMA III (1986) 1514f. Allgemein zum Kloster Allerheiligen in Schaffhausen: E. SCHUDEL in: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, red. von E. GILOMEN-SCHENKEL (= *HelvSac* III.1,3) (Bern 1986) 1490–1535. R. GAMPER, Studien zu den schriftlichen Quellen des Klosters Allerheiligen von 1050 bis 1150, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 71 (1994) 7–41.

loren hatte, suchte ich im Jahr 1079 den inzwischen verstorbenen Wilhelm, den Abt von Hirsau, auf, der damals als tatkräftiger und vortrefflicher Lehrer des regelkonformen Lebens galt, und bat ihn mit demütigen Bitten, er möge es auf sich nehmen, unserem Wunsch, im Kloster die Leitung zu übernehmen, zu entsprechen, und ich erreichte es. Wenig später kam er zusammen mit seinen Mönchen nach Schaffhausen und richtete ein regelgemäßes Leben ein.“¹³⁶ Die genannte Schenkung Burkhardts erfolgte am 1. März 1080 in der Nähe von Basel, wo er mit Abt Wilhelm zusammentraf¹³⁷. Diese Schenkung hat er – wiederum in Gegenwart von Wilhelm – am 2. Juli 1087 in Schaffhausen bekräftigt¹³⁸. Allerheiligen in Schaffhausen war das erste Kloster, das Wilhelm nach seinen Vorstellungen gestalten konnte.

„Mit der Reform in Schaffhausen begann die Ausbreitung der Hirsauer Bewegung“¹³⁹. Es war der Graf selbst, der nach eigenem Bekunden sofort nach der Schenkung Boten an Gregor VII. sandte, um ein *privilegium libertatis et immunitatis* für seine Stiftung zu erlangen¹⁴⁰. Dieser antwortete am 8. Mai 1080 merkwürdigerweise nicht mit einem Privileg, sondern mit einem programmatischen Breve, das zudem nicht an Burkhard gerichtet war, sondern an Abt Wilhelm¹⁴¹, der die Aufsicht (*cura*) über das Allerheiligenkloster (*Sancti Salvatoris*) übernommen habe¹⁴². Was in dem Breve auf Vorschläge Wilhelms zurückgeht, und was eigene Gedanken des Papstes waren, läßt sich nicht mehr ermitteln.

Der Inhalt des Breve stand jedenfalls im Widerspruch zum „Hirsauer Formular“ und war auch nicht mit dem der Papsturkunde für Hirsau zu vergleichen, wohl aber mit dem Banziprivileg. Anders als Hirsau wurde das Kloster Allerheiligen *iuris apostolicae sedis* und mußte Rom dafür jährlich zwölf *aurei* bezah-

¹³⁶ Relatio Burchardi in: Das Stadtrecht von Schaffhausen I. Rechtsquellen 1045–1415, bearb. von K. MOMMSEN u. a. (= Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen I: Stadtrechte) (Aarau 1989) S. 3 Nr. 3b. Deutsch in: R. GAMPER, Katalog der mittelalterlichen Handschriften der Ministerialbibliothek Schaffhausen (Dietikon-Zürich 1994) 15. Vgl. auch das Schaffhauser Stifterbuch (um 1300): ed. K. SCHIB, Das Buch der Stifter des Klosters Allerheiligen (Aarau 1934) 13 f.; neuhochdt. Übers. des mittelhochdt. Textes im Anschluß an die neue kritische Ed. von H. GALLMANN, Das Stifterbuch des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen (Berlin 1993). DERS., Das Schaffhauser Stifterbuch. Legende um Stifter und Stiftung des Klosters Allerheiligen (Konstanz 1995) 66–68 Nr. 37 f. Danach brachte Wilhelm zwölf Mönche mit.

¹³⁷ Stadtrecht Schaffhausen I (Anm. 136) S. 3 Nr. 3a.

¹³⁸ Stadtrecht Schaffhausen I (Anm. 136) S. 4 Nr. 3c.

¹³⁹ GAMPER (Anm. 135) 15.

¹⁴⁰ HILS (Anm. 134) 85.

¹⁴¹ Die Registerdatierung (*VIII Idus Maii*) weicht von jener der Originalurkunde ab, die den 3. Mai (*V nonas Maii*) nennt. Die Datierung des Originals ist jedoch von anderer Hand als der Text (vgl. P. F. KEHR, Gregors VII. Breve für Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen J-L 5167, in: Nachrichten v. d. Königl. Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen. Philos.-hist. Kl. 1904, Heft 5 [Göttingen 1904] 463–468) und vielleicht erst in Schaffhausen hinzugefügt worden, vgl. CASPAR II, 503 A. 4.

¹⁴² Reg. VII, 24; SANTIFALLER (Anm. 24) Nr. 184. Auch in: Stadtrecht Schaffhausen I (Anm. 136) 6–8 Nr. 4. F.-J. SCHMALE, Quellen zum Investiturstreit I (Darmstadt 1978) 340 f. Nr. 108 (für die deutsche Übersetzung). Zum Patrozinium (Salvator und Alle Heiligen, Maria, Michael) vgl. E. SCHUDEL, HelvSac III, I, 3 (Bern 1986) 1490.

len, „von denen zwanzig eine Unze ausmachen“. Abt Wilhelm war im Allerheiligenkloster Stellvertreter des Papstes (*nostrae sollicitudinis vicem*) und sollte dort für die Einsetzung eines regulären Abtes sorgen. Allerheiligen sollte „vor jeder weltlichen Gewalt sicher und durch die Freiheit des römischen Stuhles so unbeeinträchtigt sein“ wie Cluny und St. Viktor in Marseille. Die Poenformel aus früheren Urkunden Gregors wird nicht nur im Text nach vorne verlegt, sondern auch umgeformt: Beim Ausschluß aller fremden Rechte stehen nun am Anfang nicht die Könige, sondern die Bischöfe (*sacerdotum*). Kategorisch werden Erbrecht, Vogtei und Investitur abgelehnt. Der Abt soll nach seinem Belieben den Vogt wählen oder ihn auch gegen einen anderen austauschen können. Ausdrücklich wird das frühere Privileg Alexanders II., das dem Grafen Eberhard und seinen Nachkommen die Vogtei, die Ernennung des Abtes und die Besitzverwaltung zubilligte, kassiert. Aus dem Eigenkloster wird also ein päpstliches Kloster mit jener *libertas Romana*, die wir schon vom Banziprivileg kennen.

Auffallend ist die Klausel am Schluß des Breve: Sollte der Bischof von Konstanz, also der Ordinarius des Allerheiligenklosters, ein Schismatiker („Häretiker“ in der Sprache Gregors) sein, darf der Abt Weißen und andere bischöfliche Funktionen von „irgendeinem beliebigen kirchlich gesonnenen Bischof erbitten und empfangen oder sich an den apostolischen Stuhl wenden.“ Diese Verfügung spricht die besonderen Verhältnisse in Konstanz an, wo sich Bischof und der Klerus besonders hartnäckig den Reformen Gregors widersetzt hatten¹⁴³. Auf der Fastensynode 1080 war Bischof Otto I. endgültig abgesetzt worden¹⁴⁴. Die Einsetzung eines neuen papsttreuen Bischofs, mit der Bischof Altmann von Passau beauftragt worden war, verzögerte sich. So begreift man die unbestimmte Formulierung des Satzes. Doch gilt auch in diesem Fall, wie schon im Banziprivileg, daß das Kloster nicht exemt wird, sondern weiterhin dem Ortsbischof untersteht, wenn dieser in Gemeinschaft mit dem Hl. Stuhl steht.

Mehrere Punkte verdienen festgehalten zu werden:

1. Gregor nennt für Allerheiligen als Vorbild Cluny und Marseille, aber nicht Hirsau, obwohl doch das Kloster von dort reformiert worden war.

2. Die Reform erfolgte nicht auf der Grundlage des „Hirsauer Formulars“; die Freiheit des Klosters war also nur durch den Papst geschützt, weder durch den exkommunizierten und abgesetzten Heinrich IV. noch durch Rudolf von Rheinfelden, der damals praktisch auf Sachsen beschränkt und in ständige kriegerische Händel verwickelt war.

3. Der Weg in eine erbliche Vogtei, wie ihn das „Hirsauer Formular“ vorsah, blieb versperrt. Der Abt stand es frei, sich selbst einen Vogt zu suchen. Wenn Abt Siegfried – sicher im Einverständnis mit Abt Wilhelm – die Vogtei an den Sohn des Stifters, Graf Burkhard von Nellenburg, übertrug,¹⁴⁵ dann war das eine realistische Einschätzung der Lage, denn der ferne Papst konnte das Kloster

¹⁴³ MAURER (Anm. 101) 208–220.

¹⁴⁴ Bernold, Libellus IX (Ep. apolog.): MGH.LL II, 111.

¹⁴⁵ SCHUDEL (Anm. 135) 1493.

kaum wirksam schützen. Der gewissenhafte Graf gab aber schon nach gut zwölf Jahren die ihm verliehene Vogtei zurück, um allen Erbensprüchen seiner Nachkommen zuvorzukommen¹⁴⁶. So wundert es nicht, daß Heinrich V. in seiner noch im Original erhaltenen Kaiserurkunde vom 4. September 1111 für Allerheiligen in der Vogtfrage den Wünschen des Klosters entgegenkam¹⁴⁷.

4. Von einer Abtswahl ist im Breve nur indirekt die Rede: Wilhelm soll für die Bestellung eines Abtes sorgen. Genaueres wird nicht gesagt. Eine Fremdinvestitur wird zwar ausgeschlossen, aber das bezieht sich auf Laien (wie den Grafen), nicht jedoch auf die Einsetzung und Weihe durch den Ortsbischof. Schon gar nicht ist an eine Selbstinvestitur des neuen Abtes nach dem Vorbild des „Hirsauer Formulars“ zu denken.

Man kann an der Urkunde für Schaffhausen ablesen, wie sich die Anschauungen Gregors zur Klosterfrage seit 1074 verändert hatten: Er tolerierte nicht länger Laienrechte über ein Kloster, sondern vertrat nun dezidiert eine päpstlich garantierte Autonomie der Klöster, ohne diese jedoch aus der Diözesanordnung herauszunehmen. Wilhelm hatte sich das bei seiner Reform von Hirsau etwas anders vorgestellt, aber einen offenen Widerspruch wagte er nicht.

Warum hat Gregor die Allerheiligenabtei als deutsches Musterkloster vorgesehen und nicht Hirsau? In Allerheiligen war durch die Hirsauer Reform ein Neubeginn möglich, der frei war von jedem Laieneinfluß, während in Hirsau nach wie vor das Vogteirecht des Grafen Adalbert II. von Calw bestand. Der Graf war stets ein treuer Anhänger Gregors VII., warum sollte ihn dieser, der auch in anderen Einzelfällen flexibel reagieren konnte, vor den Kopf stoßen und ihm die verbliebenen Rechte über Hirsau nehmen? Es waren aber gerade diese Rechte der Stifterfamilie, die Hirsau als Modell für ein Reformkloster in den Augen Gregors weniger geeignet erscheinen ließen. Andererseits war der Schaffhausen-Brief – das muß nüchtern gesehen werden – mehr „an epitome of Gregory's aspirations for the monastic order than a measure of practical reform“¹⁴⁸.

Nach der Schaffhausener Klostertradition war Wilhelm zwei Jahre Abt von Allerheiligen, dann resignierte er zugunsten seines Schülers Siegfried, eines der zwölf Mönche, die mit ihm von Hirsau gekommen waren¹⁴⁹. Bernold von St. Blasien nennt für seine Zeit drei Klöster in Deutschland als mustergültig: St. Blasien, Hirsau und Schaffhausen¹⁵⁰.

¹⁴⁶ Stadtrecht Schaffhausen (Anm. 136) 5 Nr. 3e. M. CLAUSS, Die Untervogtei. Studien zur Stellvertretung in der Kirchengogtei im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhundert (= Bonner Historische. Forschungen 61) (Siegburg 2002) 207–210.

¹⁴⁷ Stadtrecht Schaffhausen (Anm. 136) 12f. Nr. 8: *Abbas autem cum fratribus advocatum, quem voluerit, instituat. Qui si postmodum monasterio inutilis fuerit, abbas cum fratribus, apud regalem iusticiam querimonia super eo habita, eius adiutorio et auctoritate illum removeat et alium, quem sibi utilem perspexerit, preficiat.*

¹⁴⁸ COWDREY (Anm. 5) 262.

¹⁴⁹ SEIBERT (Anm. 56) 265. WIECH (Anm. 13) 249f.

¹⁵⁰ *Eo autem tempore in regno Teutonicorum tria monasteria cum suis cellulis, regularibus disciplinis egregie pollebant, quippe coenobium sancti Blasii in Nigra Silva et Sancti Aurelii,*

6. Abt Wilhelm in der Reichspolitik: 1081–1085

Der engste Verbündete Wilhelms im deutschen Episkopat war, abgesehen von Gebhard III. von Konstanz, Bischof Altmann von Passau¹⁵¹. Nach Paul von Bernried waren Altmann (*canonicae vitae renovator eximius*), Prior Ulrich von Cluny und die Äbte Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Allerheiligen die hauptsächlichen Förderer der von Gregor VII. empfohlenen *religio quadrata*, der Hirsauer Reformbewegung, die nicht nur den engeren Kreis der Professmönche umfaßte. Auch die den Mönchen zur Seite stehenden *fratres barbati*, Nonnen in Klausur und schließlich Jungfrauen, die ein religiöses Leben ohne Klausurverpflichtung führten, gehörten dazu¹⁵².

Am 15. März 1081 hatte Gregor VII. sein programmatisches Manifest zum Verhältnis von Kirche und Staat an Bischof Hermann von Metz geschickt, in dem er die Gründe für die Verurteilung Heinrichs IV. darlegte¹⁵³. Noch im selben Monat erhielten Bischof Altmann und Abt Wilhelm ein gemeinsames Schreiben Gregors VII., das nicht nur im päpstlichen Register erhalten ist,¹⁵⁴ sondern auch in der *Vita Altmanni* (zwischen 1132 und 1140) erwähnt und ansatzweise zitiert wird¹⁵⁵. Es war eine Antwort auf ein Promemoria, in dem Altmann und Wilhelm gemeinsam den Papst über die Situation in Deutschland nach dem Tod Rudolfs von Rheinfelden am 16. 10. 1080 unterrichtet hatten¹⁵⁶. Altmann war schon seit 1076 zusammen mit dem Patriarchen Sigehard von Aquileja päpstlicher Legat. Da Sigehard schon am 10. August 1077 starb, war Altmann offenbar seitdem der einzige Vertreter des Papstes in *Teutonicis partibus*¹⁵⁷. Seit 1078 war er durch Heinrich IV. aus Passau vertrieben, offenbar zur Freude seines Klerus, der sich den Zölibatsvorschriften nicht fügen wollte¹⁵⁸.

Gregor erwartete von seinen beiden verlässlichen Anhängern, Sorge zu tragen für die Wahl eines „geeigneten“ (*idoneus*), „würdigen“ (*dignus*), „gehorsamen“ (*oboediens*) und „nützlichen“ (*utilis*) neuen Königs. Auf der anderen Seite betrieb Heinrich IV. im Frühjahr 1081 einen Feldzug nach Italien, um sich in Rom

quod Hirsaugia dicitur, et Sancti Salvatoris, quod Scephusin, id est navium domus, dicitur. Bernold (Anm. 14) a. 1083, S. 436.

¹⁵¹ Der heilige Altmann, Bischof von Passau. Sein Leben und sein Werk. Festschrift zur 900-Jahr-Feier 1965, hg. von der Abtei Göttweig (St. Pölten 1965). TH. SCHIEFFER, Altmann, Bf. v. Passau, in: LMA I (1980) 477–479; E. BOSHOF, Altmann, Bf. v. Passau, in: LThK³ I (1993) 471f. Zum Bistum Passau z. Zt. Altmanns und seines Nachfolgers Ulrich: W. HARTMANN, Das Bistum Passau im Investiturstreit: Ostbairische Grenzmarken 31 (1989) 9–46.

¹⁵² Paul v. Bernried, *Vita Gregorii VII.*, 118 (Anm. 41) 543. Hohes Lob der Hirsauer Laienbrüder bei Bernold (Anm. 14) a. 1083, S. 437.

¹⁵³ Reg. VIII, 21: CASPAR II, 544–563.

¹⁵⁴ Reg. IX, 3: CASPAR II, 573–577. E. Boshof, *Die Regesten der Bischöfe von Passau*, Bd. I (1731–1206) (München 1992) Nr. 388.

¹⁵⁵ *Vita Altmanni* c. 30: MGH.SS XII, 238.

¹⁵⁶ BOSHOF (Anm. 154) Nr. 385. Der Wechsel der Personalpronomina vom Plural zum Singular im Laufe des Briefes zeigt, daß Gregor im selben Schreiben auch seelsorgerliche Anfragen des Bischofs beantwortet hat.

¹⁵⁷ Reg. IX, 10: CASPAR II, 587. SCHUMANN (Anm. 99) 30–35.

¹⁵⁸ BOSHOF (Anm. 154) 113 Nr. 380. *Vita Altmanni* c. 11–13: MGH.SS XII, 232–233.

zum Kaiser krönen zu lassen. Vorsorglich kündigte er deshalb schon in konziliantem Ton den Römern seine Ankunft an¹⁵⁹. Das Hauptanliegen des Papstes war darum die Organisation des Widerstands in Italien gegen Heinrich. Da er wußte, daß die Bischöfe der wichtigsten Städte Norditaliens Heinrich unterstützten, sollten Altmann und Wilhelm dem durch die Niederlage von Volta bei Mantua im Oktober 1080 geschwächtem Privatheer der Markgräfin Mathilde von Tuszien¹⁶⁰ militärische Unterstützung erwirken. Gregor dachte dabei vor allem an Herzog Welf IV. von Bayern. Die Hilfe traf wahrscheinlich nie ein. Mathilde sollte es bald zu spüren bekommen. Erstaunlicherweise hielt Gregor es vorerst für besser, die Wahl eines neuen Gegenkönigs nicht zu forcieren. In der Tat wurde der schwache Hermann von Salm erst im August 1081 in Ochsenfurt durch Sachsen und Schwaben gewählt. Gregor war an dieser Entscheidung nicht beteiligt,¹⁶¹ Bischof Altmann auch nicht.

Gegen Ende wird der Papstbrief an Altmann und Wilhelm besonders lesenswert, denn Gregor erlaubte dem Passauer Bischof, vorläufig auf die Durchsetzung der vollen kanonischen Disziplin in seinem Klerus zu verzichten¹⁶². Da es nur wenige „gute“ Priester gebe – nämlich zölibatär lebende – müsse man die anderen vorerst ertragen, um die Seelsorge an den Gläubigen nicht zu gefährden. Das war ein pastoraler Rat an den Bischof einer ausgedehnten und schwierigen Diözese, ein Zugeständnis, das zeigt, daß Gregor bei aller Festigkeit im Grundsätzlichen, im konkreten Einzelfall als Seelsorger handeln konnte.

Wie der Brief Gregors andeutet, war Wilhelm nicht nur in der Klosterreform tätig. Er griff auch aktiv in die Debatten in Deutschland zur Durchsetzung des päpstlichen Reformprogramms ein. Ob er eine römische Predigerlaubnis bekam, wie Gregor sie dem Priestermonch Wederich von St. Peter in Gent erteilte,

¹⁵⁹ Die Briefe Heinrichs IV., hg. von C. ERDMANN (= MGH. Deutsches Mittelalter 1) (1937, Nachdruck Stuttgart 1978) 22f. Nr. 16.

¹⁶⁰ Bernold (Anm. 14) a. 1080, S. 426. P. GOLINELLI, Mathilde und der Gang nach Canossa (Düsseldorf-Zürich 1998) 219–221.

¹⁶¹ Bernold (Anm. 14) a. 1081, S. 427f. I. S. ROBINSON, Henry IV of Germany, 1056–1106 (Cambridge 1999) 208–210; COWDREY (Anm. 5) 217f. I. S. ROBINSON, Pope Gregory VII, the princes and the Pactum 1077–1080, in: The English Historical Review 104 (1979) 721–756 zeigt, daß die Fürsten schon mit der Wahl Rudolfs von Schwaben (1076) bis hin zur Wahl Hermanns von Salm (1081) der in den 60er Jahren entwickelten Theorie des *Pactum* folgten, wonach der König „nützlich für das Volk“ sein soll, was sich nicht mit den Ideen Gregors - VII. vom König als *minister* der Kirche deckte. Nach Robinson (S. 756) war daher die politische Entwicklung im Reich in den Jahren 1076–1081 „an important defeat“ für Gregor; J. SCHLICK, König, Fürsten und Reich 1056–1159 (Stuttgart 2001) 48 deutet sie als nicht mehr aufzuhaltenden Prozeß der politischen Emanzipierung der Fürsten.

¹⁶² Altmann hatte um päpstliche Weisungen gegeben, wie mit den nikolaitischen Priestern zu verfahren sein; der Brief ist nicht erhalten, vgl. BOSHOF (Anm. 154) Nr. 386. Außer dem vollständig erhaltenen Schreiben Gregors an Altmann und Wilhelm v. Hirsau erwähnt die Vita Altmanni c. 30 (= MGH.SS XII, 238) noch zwei weitere Briefe Gregors an Altmann zu dieser Thematik mit demselben Tenor, wobei der zweite eine Verschärfung bietet: Bußfertige *presbyteros in fornicationem lapsos* kann er in ihrem Amt bestätigen; *si negligentes et inutiles fuerint, eos penitus abiciat*. Vgl. BOSHOF (Anm. 154) Nr. 400 u. 401 (datiert „um 1081–1085“).

wissen wir nicht¹⁶³. Vor allem seit 1080, so beklagten die Anhänger Heinrichs IV., traten die Hirsauer in der Öffentlichkeit auf: Sie bezeichneten sich selbst als „Himmlische“ (*caelestes*) und „Geistliche“ (*spiritales*), verließen die Klausur, predigten den Aufstand gegen die geheiligte Ordnung, spalteten die Kirche und – so sahen es die Gegner – zerstörten damit sowohl das Regnum als auch das Sacerdotium¹⁶⁴. Die aus dem Anhängerkreis Heinrichs stammenden *Annales Augustani* erwähnen schon zu 1075 *Girovagi sub specie religionis discurrentes*, die überall Zwietracht verbreiteten; das „enorme Dekret des Papstes über die Enthaltensamkeit der Kleriker“ werde durch Laien verbreitet¹⁶⁵. Bernold von St. Blasien (und Schaffhausen) betont das Recht der Hirsauer Priestermonche zur öffentlichen Predigt, gibt aber indirekt zu, daß sich unter den Prädikanten auch Nichtgeweihte befinden¹⁶⁶.

Die Hirsauer „Wendung ins Politische“¹⁶⁷ wird nachdrücklich bestätigt durch den Briefwechsel des Abtes mit den sächsischen Gregorianern. Dem am 26. Dezember 1081 von Erzbischof Siegfried von Mainz in Goslar gekrönten König Hermann schrieb Wilhelm zwischen 1082 und 1085 einen Brief eindeutig politischen Inhalts¹⁶⁸. Ob der Brief von Gregor veranlaßt wurde, geht aus dem Inhalt nicht hervor¹⁶⁹. Wilhelm versichert eingangs dem „uneinnehmbaren Schutzwall der heiligen Kirche des Herrn“ die Gebete seiner und seiner „inneren und äußeren Mitbrüder“ (die „äußeren“ sind wohl die nicht im Kloster lebenden Laienbrüder)¹⁷⁰. Die Herrschaft des neuen Königs sei noch wie im Frühling, die Ernte sei noch nicht reif. Wilhelm fordert den König auf, seinen gottgefälligen Gehorsam dadurch zu beweisen, daß er sich um die vollständige Ausrottung der „simonistischen Irrlehre“ bemühe, die Verderben bringende Unenthaltensamkeit der Kleriker gewaltsam mit der Wurzel ausrotte (*persequendo radicitus facietis evelli*), und sich selbst jeder geistlichen Investitur enthalte. Gerade letzteres führe zur Bestellung von ungeeigneten Bischöfen, deren einzige Empfehlung Adel

¹⁶³ Chronicon Affligemense 1: MGH.SS IX, 407. G. G. MEERSSEMAN, Erematismo e predicazione itinerante dei secoli XI e XII, in: L'eremitismo in Occidente nei secoli XI e XII. Atti della seconda Settimana internazionale di studio (Mendola 1962) (Mailand 1965) 164–181, hier 171–173. R. ZERFASS, Der Streit um die Laienpredigt. Eine pastoralgeschichtliche Untersuchung zum Verständnis des Predigtamtes und zu seiner Entwicklung im 12. und 13. Jahrhundert (Freiburg/Br. 1974) 131–134.

¹⁶⁴ De Unitate ecclesiae conservanda II, 38. 41: MGH. LdL II, 266. 270–271.

¹⁶⁵ Annales Augustani a. 1075: MGH.SS III, 128.

¹⁶⁶ Bernold v. St. Blasien, Apologeticae Rationes: ed. F. THANER, MGH.LdL II (Hannover 1892) 98, Z. 5–13. 43–44. E. WERNER, Pauperes Christi. Studien zu sozial-religiösen Bewegungen im Zeitalter des Reformpapsttums (Leipzig 1956) 89–100. Bekannt sind die Invektiven der konservativen Lorsche gegen die Hirsauer Predigtstätigkeit: K. GLÖCKNER (Hg.), Codex Laureshamensis I (Darmstadt 1929) 419–422.

¹⁶⁷ WERNER (Anm. 166) 89.

¹⁶⁸ Hildesheimer Briefe 18: hg. von C. ERDMANN, Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. (= MGH. Briefe der deutschen Kaiserzeit 5) (Weimar 1950) 41–43.

¹⁶⁹ Gegen ROBINSON (Anm. 5) 2; doch hat er sicher recht, wenn er den Brief „a miniature Gregorian ‚mirror for princes‘“ nennt: DERS. (Anm. 161) 741.

¹⁷⁰ *Fratres exteriores* sind nach den Const. Hirsaugiensis II, 52: PL 150, 1115A (u. öfter) die von Wilhelm eingeführten Konversen (Hinweis von Sr. Candida Elvert OSB).

(*vana nobilitas*) und Reichtum (*divitiarum copiositas*) seien. Leider lebten in Sachsen die Bischöfe und die übrigen *terrae illius rectores* allzu freizügig (*dis-solute*), ohne daß sie von König Hermann zurechtgewiesen würden. Was Wilhelm damit meint, wird aus dem Folgenden deutlich: Es ist das *scandalum incontinentiae clericorum*. Wenn der König nicht dem Papst den schuldigen Gehorsam leiste und gegen die Zuchtlosigkeit des Klerus vorgehe, warnt der Abt, trenne er sich von der Gemeinschaft der Gläubigen. Zum Schluß zitiert Wilhelm vier Kanones, welche die Pflicht zur Bestrafung von Schuldigen durch deren Vorgesetzte in Erinnerung rufen. Zwei dieser Zitate sind eindeutig pseudoisidorischen Ursprungs. Wie bereits Carl Erdmann wahrscheinlich machte, benutzte der Hildesheimer Domscholaster Bernhard den Brief Wilhelms für seinen „Liber canonum contra Heinricum IV“ vom Mai 1085, der zur Verteidigung der auf der Mainzer Synode Ende April /Anfang Mai abgesetzten propäpstlichen Bischöfe geschrieben wurde¹⁷¹. Daraus ergibt sich der terminus ad quem des Wilhelmbriefs.

Die Antwort der Erzbischöfe, Bischöfe und des sächsischen Klerus an Wilhelm ließ nicht auf sich warten¹⁷². Verfasser war wohl der sächsische Kleriker Bruno von Merseburg, Verfasser des „Sachsenkrieges“ und vermuteter Kanzler des Königs Hermann¹⁷³. Unverhohlen kritisierte der Schreiber, daß die Demutsbekundungen Wilhelms sich schlecht mit dem hochfahrenden Ton seines Briefes verträgen. Es sei ihm unbenommen, seine „Kukullenträger“ (*cucullarios suos*) mit der Strenge der Regel zurechtzuweisen, aber es stehe ihm nicht zu, über Bischöfe frech und unvernünftig herzuziehen. Die Bischöfe, in deren Namen Bruno schreibt, verwahren sich gegen die Verleumdung, ein zügelloses Leben zu führen oder dies bei ihren Untergebenen zu dulden. Wilhelm solle seine Behauptungen beweisen und nicht aus der Ferne urteilen! Es ist eine besondere Ironie des Verfassers, dem Abt eine päpstliche Dekretale vor Augen zu halten, die vorschnelles Urteilen über Kleriker verbietet. Die Gregorianer argumentierten gerne mit pseudoisidorischen Texten. Hier wird einmal der Spieß umgedreht und Pseudoisidor als Waffe gegen Wilhelm verwandt. Im übrigen – so Bruno – könnten der Erzbischof von Salzburg (Gebhard) und der Bischof von Worms (Adalbert) und andere glaubwürdige Personen, die sich lange in Sachsen aufgehalten haben, bezeugen, daß Wilhelms Vorwürfe nicht zuträfen. Es sei zwar möglich, daß einige Kleriker noch nicht von „jener Krankheit geheilt“ seien, das berechtige aber nicht zu einer pauschalen Verurteilung des ganzen Klerus. Schließlich gebe es schwarze Schafe auch in den Reihen der Mönche. Ist vielleicht jeder, der die Kukulle trägt, die das Bild des Kreuzes hat, schon deswegen der Welt gestorben und die Welt für ihn? Für das Fehlverhalten von Mönchen ließen sich Beispiele bringen, doch wolle er, der Briefschreiber, darauf verzich-

¹⁷¹ Ed. F. THANER, MGH.LdL (Hannover 1891) 471–516, hier 503. ERDMANN (Anm. 42) 166 f. 208–209. Zu Bernhard von Hildesheim (vorher in Konstanz): D. JASPER, VerfLex 1 (1978), 766–768; F.-J. SCHMALE, LexMA 1 (1980) 1999 f.

¹⁷² Hildesheimer Briefe, Nr. 19: Briefsammlungen (Anm. 168) 43–46.

¹⁷³ O.-H. KOST, Das östliche Niedersachsen im Investiturstreit. Studien zu Brunos Buch vom Sachsenkrieg (Göttingen 1962) 127.

ten. Dann wird der Ton des Schreibens schärfer: Wilhelm maße sich Rechte an, die ihm nicht zustehen. Er verhalte sich wie ein *pseudoapostolus*. „Es sind nämlich die Bischöfe, die durch die Weihe die Äbte zeugen, nicht die Äbte die Bischöfe“. Er solle sich nicht wie der Pharisäer im Evangelium allein für heilig halten und die anderen, nämlich die Bischöfe und Kleriker, verachten. Wer sich von der Liebe entfernt, ist fern von Gott, denn Gott ist die Liebe. „Sei Nachahmer Gottes. Er hat alles durch das Wort gemacht. So tue auch du nichts ohne das Wort, das heißt ohne Vernunft! Lege den Finger auf deinen Mund!“

Der Briefwechsel legt offen, daß es unter den deutschen Gregorianern Spannungen gab. Härter hätte auch die Antwort der kaiserlichen Bischöfe nicht ausfallen können. Die süddeutschen Gregorianer unter ihrem geistigen Führer Wilhelm von Hirsau waren radikaler als die sächsischen, deren Hauptanliegen eher der Kampf gegen Heinrich IV. war¹⁷⁴. Trotzdem waren sie sich in der Ablehnung des Saliers einig. Eine gemeinsame Konferenz kaiserlicher und „römischer“ Bischöfe in Gerstungen-Berka in Thüringen am 20. Januar 1085 war aus der Sicht des Legaten Odo von Ostia höchst unbefriedigend ausgegangen¹⁷⁵. Daher suchte der Legat die romtreuen Kräfte auf einem Konzil in der Osterwoche (20.–26. April 1085) in Quedlinburg zu ermutigen¹⁷⁶. Eine Anwesenheit Abt Wilhelms ist nicht anzunehmen. Ein großer Erfolg war die Synode in Gegenwart des kaum beachteten Königs Hermann nicht. Sie billigte zwar die Ernennung des am Kommen verhinderten Hirsauers Gebhard von Zähringen zum Bischof von Konstanz,¹⁷⁷ doch war es ein Schlag für die Gregorianer, daß nach der Tagung von Gerstungen-Berka der bisher romtreue Bischof Udo von Hildesheim auf die Seite der Kaiserlichen gewechselt war. Die kaiserlich-wibertinischen Bischöfe versammelten sich bald darauf zu einer Parallelveranstaltung in Mainz. Ihre Mainzer Synode vom 27. April bis 3. Mai 1085 war die seit Worms (24. Januar 1076) am besten besuchte und zeigte, daß Heinrich sich mittlerweile wieder auf den größten Teil des deutschen Episkopats stützen konnte¹⁷⁸. Ein treuer Anhänger Heinrichs war Bischof Huzmann von Speyer, der Ordinarius von Hirsau;

¹⁷⁴ Die Existenz einer gregorianischen Partei in Sachsen sollte trotz E. SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens II, 1 (Hannover 1997) 311–315 nicht bezweifelt werden. Auf Vorschlag von Gregor VII. wurde 1079 Hartwig zum Erzbischof von Magdeburg gewählt, der 1098 den Hirsauer Mönch Hildebold als Abt nach Kloster Berge berief. Auch die Bischöfe Gunther von Naumburg und Udo von Hildesheim dürfen als Gregorianer bezeichnet werden. Trotz einzelner notwendiger Korrekturen ist immer noch brauchbar: L. FENSKE, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 47) (Göttingen 1977).

¹⁷⁵ Über die Verhandlungen zu Gerstungen und Berka Bericht des Kardinallegaten Odo v. Ostia: Hildesheimer Briefe Nr. 7, in: Briefsammlungen (Anm. 168) 375–380. ERDMANN (Anm. 42) 167f. macht auf „gewisse Berührungen“ mit dem Brief Gregors an Wilhelm von Hirsau vom 8. Mai 1080 (Reg. VII, 24) aufmerksam. Vgl. auch ROBINSON (Anm. 161) 242f. und COWDREY (Anm. 5) 235.

¹⁷⁶ ROBINSON (Anm. 161) 245; COWDREY (Anm. 5) 239.

¹⁷⁷ MGH., Const. I, ed. L. WEILAND (Hannover 1893) 651–653 Nr. 443. A. BECKER, Papst Urban II. (1088–1099), 1 (= MGH. Schriften 19,1) (Stuttgart 1964) 66–74.

¹⁷⁸ Liber de unitate II, 19; MGH. LdL II, 235–236. Bernold (Anm. 14) a. 1085, S. 452f.

auch er war in Mainz dabei. Heinrich hatte aus Fehlern gelernt. Die auf der Synode vom Kaiser investierten neuen Bischöfe waren respektable Persönlichkeiten. Drei von ihnen (Hartwig, Erzbischof von Magdeburg, Walo, Bischof von Metz und Winther, Bischof von Worms) kamen aus dem Mönchsstand. Zu allem Unglück für die Romtreuen starb am 25. Mai Gregor VII. im Exil von Salerno¹⁷⁹.

Wilhelm von Hirsau hat sich nach seiner Wortmeldung an König Hermann nicht mehr in die Politik eingemischt. Zu den neuen Päpsten Viktor III. und Urban II., den früheren Kardinal Odo von Ostia, den er persönlich kannte, nahm Wilhelm nach den erhaltenen Quellen keine direkte Verbindung auf. Doch war es Gebhard III. von Konstanz, der am 2. Mai 1091 im Auftrag Urbans II. zusammen mit Bischof Adalbert von Worms die neue Klosterkirche St. Peter und Paul in Hirsau weihte¹⁸⁰. Wilhelms ganze Kraft galt seit Beginn der achtziger Jahre bis zu seinem Tod am 5. Juli 1091 der Konsolidierung und Ausbreitung seiner Mönchsreform. Bernold schreibt ihm die Gründung folgender Klöster zu: St. Georgen im Schwarzwald, Klosterreichenbach, Zwiefalten und Kumburg, sowie die Reformierung von Allerheiligen (Schaffhausen) und Petershausen¹⁸¹.

7. Ergebnis

1. Wilhelm hatte schon spätestens 1075 Cluny als Vorbild im Blick, nicht erst durch den Kontakt mit Bernhard von Marseille und Ulrich von Cluny.

2. Die inhaltlich allgemein gehaltene Freiheitsurkunde Gregors für Hirsau JL 5279 ist später zu datieren als die Königsurkunde D H IV 280 (vom 9. Oktober 1075), nämlich auf Oktober oder November 1075.

3. Sie entspricht im wesentlichen einer verlorenen Papsturkunde von etwa 1074 und blieb bis zu Urban II. das einzige Papstprivileg des Klosters.

4. Wilhelm hat seine Rechtsvorstellungen nicht durchsetzen können: Gregor VII. hat die im „Hirsauer Formular“ enthaltenen Regelungen nicht bestätigt, allerdings auch nicht ausdrücklich mißbilligt.

5. Wilhelm war zwar Gregors wichtigster Mann in Süddeutschland, aber bei weitem nicht so unentbehrlich wie Abt Bernhard von Marseille; eine Aufforderung Gregors an Wilhelm, ihn in Rom aufzusuchen, ist nicht bekannt. Die Kontakte seit 1076 waren sporadisch, indirekt hergestellt durch die Legaten, oder sie waren brieflicher Art.

¹⁷⁹ Bernold (Anm. 14) a. 1085, S. 454–455.

¹⁸⁰ Cod. Hirs. fol. 21a; ed. SCHNEIDER (Anm. 2) 21 = MGH.SS XIV, 261. MAURER (Anm. 101) 244.

¹⁸¹ Bernold (Anm. 14) a. 1091, S. 484–486. Nach der Vita Willihelmi c. 22: MGH.SS XII, 218 f. waren es sieben Klöster, die Wilhelm selbst oder seine Schüler gründeten: Klosterreichenbach, St. Georgen, Fischbachau, St. Peter in Erfurt, Zwiefalten, Weilheim und St. Paul im Lavanttal (Kärnten); dazu habe Wilhelm die Klöster Schaffhausen, Petershausen und Kumburg *paene iam destructa* wiederhergestellt. Vgl. dazu JAKOBS (Anm. 1) 36–57; SCHREINER (Anm. 1) 59–84; S. LORENZ, Hirsaus Priorate im Hochmittelalter, in: ebd. 335–393.

6. Dennoch blieb Wilhelm zeitlebens ein überzeugter Anhänger Gregors VII., besonders in dessen Kampf für den Zölibat der Kleriker.

7. Er hat sich andererseits jeder Polemik gegen Heinrich IV. enthalten, wie auch gegen den Hirsauer Diözesanbischof Huzmann, der einfach ignoriert wurde.

8. Seine eigene, wohl allein durch die Beauftragung durch Gregor veranlaßte politische Tätigkeit im Reich endete mit dem Tod des Papstes.

... Combatter coi tribunali dell'impero ...

(/ Zum Konflikt um Jurisdiktion und Rechtssprechung zwischen römischer Kurie und Reich in der Frühen Neuzeit

Von BURKHARD ROBERG

Teil I: Der Dissens und die Lösungsversuche auf Kurfürsten- und Reichstagen¹

„Seit zwei Jahrhunderten“ – heißt es in einer Aufzeichnung Bartolomeo Paccas, des letzten päpstlichen Nuntius in Köln², – „haben die ordentlichen Nuntiatoren in Deutschland häufig mit den Gerichten des Reiches kämpfen müssen, die – wie die ehemaligen Parlamente in Frankreich – stets versucht haben und immer noch versuchen, die Autorität des Apostolischen Stuhls und des Klerus zu unterdrücken“³. Pacca schrieb diesen Satz kurz vor dem Ende seiner Amtstätigkeit im Herbst 1794 nieder. Die französischen Revolutionsheere standen damals unmittelbar vor der rheinischen Metropole, am 4. Oktober 1794 mußte er die Reichsstadt verlassen⁴ – ähnlich wie alle drei rheinischen Kurfürsten-Erzbischöfe, die zum Teil schon lange vor Pacca Hals über Kopf aus ihren Residenzen geflüchtet waren⁵.

¹ Frau Dr. Christine Maria Grafinger, Biblioteca Apostolica Vaticana, ist für die Kollation der im Anhang abgedruckten Quellen freundlich zu danken.

² Über ihn vgl. LThK³ 7, Sp. 1251 f. Eine Biographie fehlt. Paccas bisher unbekannt und ungedruckte Finalrelation, aus der das Zitat stammt, findet sich in ASV, Segr. Stato, Monaco 216 (der Faszikel ist nur teilweise handschriftlich foliiert, eine moderne Stempelfolierung fehlt). – Nach Pacca wurde zwar noch einmal ein Nuntius ernannt – es war Annibale della Genga, der spätere Papst Leo XII. –, doch hat dieser niemals in Köln residiert, sondern hielt sich meistens in München und Augsburg auf. LThK³ 6, Sp. 827 f.

³ ... *da due secoli in qua le nunziature ordinarie di Germania han dovuto combatter spesso coi tribunali dell'impero, i quali, come i già parlamenti in Francia, han sempre cercato e cercano di deprimer l'autorità della Sede Apostolica e del clero.* Zum Begriffsinhalt des Wortes „deprimere“ vgl. unten S. 182.

⁴ Vgl. die Historischen Denkwürdigkeiten Sr. Eminenz des Cardinals BARTHOLOMÄUS PACCA über seinen Aufenthalt in Deutschland in den Jahren 1786 bis 1794, in der Eigenschaft eines apostolischen Nuntius in den Rheinlanden, residierend zu Köln, von ihm selbst geschrieben. Mit einem Anhang über die Nuntien und geschichtlichen Dokumenten. Aus dem Italienischen, nach dem so eben in Rom erschienenen Originale übersetzt (Augsburg 1832) 116–119, 129–132.

⁵ Friedrich Karl Joseph von Erthal, seit 1774 Kurfürst von Mainz, hatte sich bereits am 3. Oktober 1792 nach Erfurt geflüchtet. Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte Bd. 3,1, hg. v. F. JÜRGENSMEIER (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte Bd. 6) (Würzburg 2002) 464. – Kurfürst Clemens Wenzeslaus von Trier verließ Koblenz, wandte sich zunächst nach Münster und dann in sein Bistum Augsburg, „woselbst er sich ungefähr ein Jahr aufhielt“, kehrte aber im Herbst 1793 „nach der Verjagung der Franzosen vom Rhein ... nach seiner Residenz Koblenz“ vorübergehend zurück, um sich schließlich definitiv nach Augsburg zurückzuziehen, wo ihn Pacca am 23. November 1794 auf der Reise nach Italien aufsuchte. – Mit Max Franz von Köln traf Pacca – nach des während seiner gesamten Amtszeit nicht

Mit dem zitierten Satz umschreibt Pacca einen Sachzusammenhang, der Gegenstand der folgenden Untersuchung sein soll. Dabei spannt der Nuntius den Bogen zeitlich über 200 Jahre geschichtlicher Entwicklung; man wird nicht fehlgehen in der Vermutung, seine Formulierung *da due secoli in qua* sei eher die globale Umschreibung einer unbestimmt langen Zeitspanne als die exakte Angabe eines Zeitabschnitts, der etwa 1594 begonnen hätte. Es ist vielmehr ein Thema, das in seinen Wurzeln weit ins Mittelalter zurückreicht und die Beziehungen zwischen Reich und römischer Kurie bestimmt hat, seit *imperium* und *sacerdotium* sich als unterschiedliche Größen erkannt hatten und um ihr rechtes Verhältnis zueinander rangen.

Ferner benennt Pacca klar das Feld, auf dem er den Konflikt spielen sieht: Es ist nicht der grundsätzliche Gegensatz oder die Spannung zwischen weltlichem Führungsanspruch und geistlich-kirchlicher Autorität des Papsttums und seiner Vertreter, von dem er spricht. Vielmehr beschränkt er sich auf einen ganz bestimmten Ausschnitt aus der umfassenden Thematik der Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Der Konflikt, den er meint, wird auf einem präzise umschriebenen Feld ausgetragen: Recht und Rechtsprechung sind es, die der Nuntius im Auge hat; Pacca spricht das Nebeneinander und Gegeneinander geistlicher und weltlicher Judikatur an, ein Thema, das er genauestens aus seiner täglichen Arbeit kennt: Die weltlichen Gerichte sind es, die die *autorità della Sede Apostolica* und ihrer Vertreter nicht so respektieren, wie es nach seiner Meinung rechtens ist, sondern auf vielfache Weise schwächen, gefährden oder gar unterdrücken – diese Bedeutungen etwa sind im Begriff *deprimere* aufgehoben.

Für den von seinem Amtssitz Köln und aus dem Blickwinkel eines *nuntius ad tractum Rheni* beobachtenden und urteilenden päpstlichen Vertreters stellte sich der angedeutete Antagonismus weniger als abstraktes Theorem der Rechtsphilosophie dar, er wurde auch nicht in erster Linie als streitiger Anspruch zweier legitimer Gewalten und damit als Strukturproblem des zeitgenössischen Staates in seinem Verhältnis zu Kirche und Religion reflektiert. Vielmehr sind es zuvörderst die sich aus den gegensätzlichen Standpunkten ergebenden praktischen Folgen, die den Nuntius beschäftigen und umtreiben. Sein Thema war zuerst die Rechtspflege, seine Aufmerksamkeit und sein Handeln richteten sich in erster Linie auf ganz bestimmte namentlich genannte Widersacher und Widerstände: Die *tribunali dell'impero* sind diejenigen Gremien, die Rechtsauffassung und Rechtsstellung des Papsttums und seiner Vertreter in Frage stellen.

Ein Drittes ist in dem einleitenden Zitat Paccas ausgesprochen: Der Nuntius erkennt nicht nur ein zeitlich weit zurückreichendes, sondern auch ein räumlich beträchtlich über seinen Amtsbezirk, ja über das *imperium* hinausreichendes, ein gesamteuropäisches Problem: Auch die „ehemaligen Parlamente in Frankreich“ – *i già parlamenti in Francia* – haben ja nach seiner Meinung die Autorität des Hl. Stuhls stets bekämpft; es handelt sich also keineswegs um einen allein das Reich

beigelegten sog. „Nuntiaturstreits“, der eine persönliche Begegnung verhindert hatte – erstmals auf der Flucht in Frankfurt/Main zwischen dem 8. und dem 11. November 1794 zusammen. Pacca (Anm. 4) 128, 132.

betreffenden Sachzusammenhang. Wie das *sacrum imperium Romanum nationis Germanicae*, in dessen nordwestlichem Teil Pacca amtiert, so ist auch das inzwischen untergegangene königliche Frankreich des Ancien Régime in seine Analyse ausdrücklich eingeschlossen⁶. Und auch in diesem Punkt darf man, die geopolitische Bezeichnung *Francia* generalisierend, hinzufügen: nicht nur Frankreich, sondern zahlreiche andere, ja im Prinzip alle europäischen Staaten seiner Zeit sind hier implicite mitgemeint, und das in der Gegenwart und in der überschaubaren Vergangenheit. Dabei verschlägt es wenig, welcher Konfession diese Staaten oder ihre Herrscher angehören, es sind jedenfalls keineswegs allein die protestantischen Landesherren und gekrönten Häupter, die als Gegner der kirchlichen Position erscheinen: Ausdrücklich nennen Vorgänger Paccas gelegentlich etwa die katholischen Fürsten der südlichen Niederlande als eine Regierung, die versucht *di deprimer l'autorità della Sede Apostolica*⁷.

Schließlich ging es nach der Einschätzung Paccas nicht nur um die Rechte des Hl. Stuhls und seiner amtlichen Vertreter; in den letzten beiden Worten des zitierten Satzes, die nicht einfach beiseitezulassen sind, ist das Grundmuster des Konflikts angedeutet: Man versuche, hieß es da, zu schmälern *l'autorità della Sede Apostolica e del clero*. Mit anderen Worten: Nicht allein die zentrale Spitze der kirchlichen Hierarchie, das Papsttum, war tangiert, sondern der Klerus insgesamt; dabei dachte Pacca wohl nicht so sehr an den Episkopat seines Amtsbezirks, der ja neben seiner geistlichen Würde und Aufgabe als Träger landesherrlicher Rechte in der Regel Teil der politischen Führungselite des Reiches war, er dachte jedenfalls auch an die Geistlichkeit unterhalb des Bischofsranges, also etwa an die Mitglieder der Kathedralekapitel und den im Ancien Régime so außerordentlich zahlreichen, aber seit längerem in der Kritik stehenden Stiftsklerus mit seinen Privilegien und Sonderrechten, an die Ordens- und Weltgeistlichkeit, an die Archidiakone, Generalvikare und Offiziale bis hinunter zu den mit der Seelsorge betrauten Gemeindepfarrern und Hilfsgeistlichen. Diese Amtsträger und Kirchenvertreter waren nach Meinung Paccas von der ungeklärten Rechtslage und umstrittenen Rechtsfindung betroffen, ihre gesellschaftliche Stellung, ihr soziales Ansehen und ihre geistlichen Vollmachten standen auf dem Spiel, sie waren am häufigsten Kläger und Angeklagte, Subjekte und Objekte

⁶ Es mag hier auf ein wenig bekanntes lateinisches Distichon Friedrich Schillers aufmerksam gemacht werden, das der Dichter sicherlich in erster Linie auf den zeitgenössischen Nuntiaturstreit in Deutschland bezogen hat; er visierte aber dieselbe räumliche Dimension wie Pacca an, nämlich neben dem Reich auch das benachbarte Königreich Frankreich, als er – wohl Ende 1787 – den Zweizeiler niederschrieb: *Redde aquilam Imperio Fran[c]orum Lilia Regi. Sidera redde Polo – cetera Brasche tibi*. Vgl. Schillers Werke. Nationalausgabe 2. Bd., Teil II B: Gedichte (Anmerkungen zu Bd. 2 I), hrsg. v. G. KURSCHEID – N. OELLERS (Weimar 1993) 288 mit (unzutreffender) deutscher Übersetzung.

⁷ So Nuntius Bellisomi (über ihn LThK³ 2, Sp. 192f. DBI 7, 475–478) in seiner Finalrelation von 1786, den Schluß-Bericht seines Amtsvorgängers Fabio Chigi von 1653 zustimmend zitierend: ... *anche la cancelleria di Bruxelles faceva ... come il tribunale di Spira ...* (ASV, Segr. Stato, Colonia 314, fol. 513v-514r).

einer reich verästelten, aber gerade deswegen unübersichtlichen Judikatur, deren Vertreter sich gegenseitig Zuständigkeit und Kompetenz streitig machten.

Diese Sicht der Dinge hängt wohl vor allem mit der Tatsache zusammen, daß der päpstliche Vertreter in Köln – also ein Amtsträger an einer sog. kleinen Nuntiatur – das Staat-Kirche-Verhältnis seiner Zeit mehr unter konkret juristischen als unter politischen Aspekten sah. Für Pacca und seine Amtsvorgänger spielte der Konflikt in der Gerichtspraxis, in der Auseinandersetzung um streitige Rechtsgüter und Besitztitel, um Differenzen bei der Beurteilung von rechts-erheblichen Ansprüchen in Zivil- und Strafverfahren. Die diesen juristischen Einzelvorgängen zugrundeliegende unterschiedliche Auffassung von Recht und Gerechtes, die Diskussion über die Legitimität miteinander im Widerstreit liegender Rechtssysteme, über die vorgegebenen politischen Strukturen und die aus diesen hervorgehenden Spannungen waren eher Gegenstand des Nachdenkens der zentralen Spitze, des Papsttums also, das Ziel einer grundsätzlichen Konfliktlösung und des Interessenausgleichs war eher Aufgabe der sogenannten Großen Nuntiatoren – am Kaiserhof in Wien und an den europäischen Herrscherresidenzen von Warschau bis Madrid und von Paris bis Neapel. An diesen Zentren des staatlichen Lebens in der frühen Neuzeit fielen die grundlegenden Entscheidungen über das Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, dort wurden die Gewichte jeweils neu austariert, wenn eine Verschiebung der traditionellen Verhältnisse sich als tunlich oder nötig erwies. Im föderativ konstruierten Reich der Deutschen kamen die Territorialfürsten hinzu, die jeder für sich oder auf gelegentlichen Zusammenkünften gemeinsam über rechtliche Probleme berieten und entschieden.

Der Nuntius *ad tractum Rheni* dagegen – in diesem Punkt eher seinen Kollegen in Graz oder Luzern vergleichbar – residierte nicht an einem Brennpunkt der großen Politik, Köln war zwar Reichsstadt, aber nicht Residenz des nach dieser Stadt benannten Kurfürsten, der in Bonn oder anderswo Hof hielt. Dementsprechend war es nicht so sehr das grundsätzliche Problem des Verhältnisses von Kirche und Staat, das er zu diskutieren und zu lösen hatte, der Kölner Vertreter des Hl. Stuhls mußte sich zuvörderst mit einzelnen Prozessen und Gerichtsurteilen, mit Kompetenzkonflikten und streitigen Ansprüchen auseinandersetzen, mit Problemen mithin, die im täglichen Handeln von Verwaltung und Judikatur zu bewältigen waren. Praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung unterschiedlicher staats- und kirchenrechtlicher Auffassungen waren zu lösen, rechtserhebliche Einzelfälle standen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit Paccas und seiner Amtsvorgänger.

Direkte Konflikte auf der obersten politischen Ebene von Kaiser und Reich ergaben sich für die Kölner Nuntien dagegen nur gelegentlich. Dennoch war der grundsätzliche Dissens auch für sie stets virulent und trat verschiedentlich in den Vordergrund. So sehr kleinere und mittlere Rechtsfälle und gerichtliche Streitigkeiten von mitunter recht geringem Gewicht den Arbeitsalltag des Nuntius und seiner Mitarbeiter ausfüllten, so sehr wurde auch die vergleichsweise kleine *nuntiatura ad tractum Rheni* zuweilen intensiv mit politischen Grundsatzfragen befaßt; von Zeit zu Zeit kamen Probleme grundsätzlicher Art, die die Basis des

Rechtssystems tangierten, auf Pacca und seine Vorgänger in Köln zu, und dann trat die politische Dimension des Konflikts auch für sie in aller Schärfe zutage, wie zu zeigen sein wird.

Von Pacca in seinem einleitend zitierten Statement unerwähnt und auch in den anderen Quellen zu unserem Thema unausgesprochen bleibt schließlich eine Einzelheit von Gewicht, die für das Verständnis des Gesamtvorgangs von Bedeutung und daher wenigstens zu erwähnen ist: die Auseinandersetzung um Anspruch und Recht zweier konkurrierender Größen, die ihr richtiges Verhältnis zueinander noch nicht gefunden hatten, ja immer neu definieren und realisieren mußten. Diese Auseinandersetzung wird inzwischen nicht mehr – wie im Mittelalter und noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts – mit gewaltsamen Mitteln ausgetragen; der Krieg ist keine angemessene und akzeptierte Methode der Konfliktbewältigung mehr, die Zeiten des Dreißigjährigen Krieges sind vergangen. Andererseits: Ganz ohne Pressuren und Gegendruck, ohne Drohung und Taktik kommt man nicht aus, ein friedlicher Ausgleich der Interessen auf dem Verhandlungsweg wird zwar angestrebt, aber das Grundmuster der Beziehungen ist und bleibt der Dauerkonflikt; unter stets sich wandelnden Umständen im Verlaufe von anderthalb Jahrhunderten kommt es trotz aller Bemühungen nicht zu einem grundsätzlichen Ausgleich, erst das Ende des Ancien Régime bringt die – von außen aufgezwungene – Lösung.

Als Quellen für das damit umschriebene Thema werden im folgenden insbesondere ausgewählte Archivalien römischer Provenienz herangezogen, die teilweise im Anhang abgedruckt sind. Sie bilden vor allem für den ersten Teil der Untersuchung das Fundament, wohingegen die sog. Finalrelationen⁸, d. h. die zusammenfassenden Berichte, die verschiedene päpstliche Vertreter – Nuntien, Internuntien, Administratoren – in Köln am Ende ihrer jeweiligen Amtszeit verfaßt haben, für den zweiten Teil der Darstellung als wesentliche Grundlage dienen werden⁹.

Mustert man die Historiographie zu unserem Thema durch, so kommt man zu einem zunächst überraschenden Ergebnis: Trotz weit über hundertjähriger Forschung zum Institut der Nuntiatoren in der Frühen Neuzeit, trotz einer kaum noch überschaubaren Fülle von Literatur zur Geschichte der päpstlichen Vertretungen – sie ist vor einigen Jahren in vorbildlicher Weise bibliographisch aufgearbeitet worden¹⁰ – gibt es kaum einschlägige Arbeiten zu unserem speziellen Thema. Die wissenschaftliche Behandlung auf der Grundlage römischer

⁸ Dieser Terminus hat sich in der Forschung wenn nicht durchgesetzt, so doch weitgehend eingebürgert. Die Quellen selbst sprechen statt dessen vielfach einfach von *relazione* – meinen dabei aber in der Regel einen Bericht am Ende der jeweiligen Amtszeit; neben *relazione* begegnet ebenso häufig das Wort *i(n)struzione*, insofern derartige Schlußberichte als Information des bisherigen Amtsinhabers für den Nachfolger dienen konnten – und dementsprechend konzipiert waren –, der am Beginn seiner Arbeit über laufende Geschäfte und unerledigte Probleme instruiert werden sollte.

⁹ Im einzelnen handelt sich um die Schlußberichte von Chigi 1653 bis zu Pacca 1794, an deren Edition Verf. lange Zeit gearbeitet hat.

¹⁰ Kurie und Politik. Stand und Perspektiven der Nuntiaturrechtsforschung, hrsg. v.

Quellen steht noch ganz in den Anfängen¹¹. Zwar: Relativ zahlreich sind die Beiträge zum Stichwort „Nuntiaturstreit“, unter dem man das Thema bisher in der Regel subsumiert hat. Aber Gegenstand dieser Untersuchungen waren im wesentlichen innerkirchliche Differenzen.

Schon bald nach Beginn der Nuntiaturenforschung etwa hatte Karl Unkel 1895 einen Dissens zwischen der Kölner Vertretung des Hl. Stuhls und dem Erzbischof-Kurfürsten von Köln am Ende des 16. Jahrhundert als Nuntiaturstreit bezeichnet¹²; unter demselben Stichwort ordnet man seit langem vor allem den Konflikt zwischen den Spitzen der deutschen Reichskirche und der römischen Kurie im späteren 18. Jahrhundert ein. Doch dabei handelt es sich im Kern um einen innerkirchlichen Vorgang, um das streitige Verhältnis nämlich zwischen der *plenitudo potestatis* des römischen Papstes einerseits und dem Maß der Vollmacht der Ortsordinarien über ihren jeweiligen Sprengel, also der Bischöfe als Träger biblisch begründeter, nicht vom römischen Papstamt abgeleiteter Hirtengewalt andererseits. In den sog. Nuntiaturstreitigkeiten bestritten die Bischöfe in ihrer Eigenschaft als geistliche Funktionsträger dem Hl. Stuhl und seinen Vertretern gewisse geistliche und kanonische Gerechtsame, stellten insbesondere Existenz und Rechtmäßigkeit der Nuntiaturen als Mittelinstanz zwischen dem päpstlichen Summepiskopat und den einzelnen Bischöfen als Nachfolger der Apostel in Abrede.

Zu den von Rom durch die Nuntien gehandhabten bzw. beanspruchten Rechten, um die es innerkirchlich zu Konflikten kam, gehörten im hier behandelten Zeitraum etwa die Führung der sog. Informativprozesse für Bischöfe und Äbte, dazu die Rolle der Nuntiatur als Erst- oder Berufungsinstanz in kirchlichen Prozessen, ferner bestimmte Vollmachten gegenüber den nicht der ordentlichen bischöflichen Leitungsgewalt unterstehenden sog. exempten Personen und geistlichen Gemeinschaften wie insbesondere bestimmte Orden und Kongregationen; unter diesen Vollmachten wäre an erster Stelle zu nennen die *facultas*, derartige Gemeinschaften durch Visitationen amtlich zu kontrollieren und ggf. zu reformieren. Daß diese und andere Funktionen und Aufgaben der Nuntiaturen reiches Konfliktmaterial boten, bedarf keiner näheren Erörterung. Aber derartige Streitigkeiten betrafen das innerkirchliche Rechtsgefüge und waren anhand theologisch-dogmatischer Überlegungen und kirchenrechtlicher Grundsätze und Vorschriften zu klären und ggf. beizulegen.

Anderer Natur dagegen waren Auseinandersetzungen zwischen Nuntiatur und Episkopat insofern, als die Bischöfe (und einige andere hohe Prälaten) zugleich Landesherren waren. Es war diese ihre Eigenschaft als Fürsten an der

A. KOLLER (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom Bd. 87) (Tübingen 1998) hier 436–493; Sekundärliteratur zusammengestellt von P. SCHMIDT in 1131 Nummern.

¹¹ J. STEINRUCK hat 1998 in einem knappen Artikel in LThK³ 7, Sp. 949 den Stand der Forschung skizziert, dabei aber die hier getroffene Differenzierung zwischen innerkirchlichem Konflikt (Stichwort: „Episkopalismus“) und „Staat-Kirche-Konflikt“ (Stichwort: „Staatskirchentum“) nur ansatzweise realisiert.

¹² K. UNKEL, Der erste Kölner Nuntiaturstreit und sein Einfluß auf die Reformbestrebungen im Erzbistum Köln um die Wende des 16. Jahrhunderts, in: HJb 16 (1895) 784–793.

Spitze weltlicher Territorien, der sog. Hochstifte – zumal dann, wenn sie im Rang von *electores imperii* besonderen Einfluß hatten –, die sie zu Gegnern der Nuntiaturen machte. Die gedankliche Scheidung zweier unterschiedlicher Rechtsbereiche geistlicher Fürsten, die in aller Regel in den Quellen stillschweigend vorausgesetzt und nur zuweilen ausgesprochen wird¹³, ist auch in der bisherigen Historiographie, wie es scheint, im gedanklichen Ansatz und in der darstellenden Durchführung nicht immer hinreichend beachtet worden. Eben diese Differenzierung ist der leitende Grundgedanke der folgenden Überlegungen.

Gegenstand der Darstellung sind also bestimmte Rechts-Konflikte, die die Kurie und ihre Vertreter mit staatlichen Gemeinwesen und deren Amtsträgern ausgetragen haben, insbesondere mit den Spitzen dieser Gemeinwesen; das waren einmal der Kaiser und die von ihm eingesetzten und/oder legitimierten, in seinem Namen amtierenden Personen und Gremien, und zum anderen die als „Reich“ bezeichneten Entscheidungsträger neben dem Reichsoberhaupt.

Unter diesen Instanzen auf der obersten staatlichen Ebene erscheinen zuvörderst drei Corpora, nämlich einmal der Reichstag und andere die Gesamtheit der Reichsstände repräsentierende oder in ihrem Namen tätige Gremien, sodann das Reichskammergericht und schließlich der mit dem Reichskammergericht konkurrierende Reichshofrat in Wien. Hinzu kamen zahlreiche regionale und lokale Gerichte und Gremien auf unteren Ebenen. Insgesamt ist es die später Judikative genannte Größe, die im Ancien Régime aber noch nicht als „Dritte Gewalt“ eine unabhängige Stellung einnahm und noch nicht von den rechtssetzenden und exekutiven Entscheidungsträgern unterschieden wurde wie in einem Staat moderner Prägung. Die Gesamtheit dieser Rechtsträger, also die mit der Nuntiatur konkurrierenden weltlichen Gerichte, bestimmten den Konflikt in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung.

Grundsätzliche kontroverse Positionen in dieser Frage ergaben sich immer wieder bei Gelegenheiten, die in unregelmäßigen Abständen wiederkehrten. Gemeint sind die Wahlen eines neuen Reichsoberhauptes, zu denen die Kurfürsten nach dem Tod des jeweiligen Herrschers zusammentraten. Im Vorfeld des Wahlaktes formulierten diese gemeinsam politische Absichtserklärungen, die sog. Wahlkapitulationen, die der zu Wählende anlässlich seiner Erhebung feierlich zu beedigen hatte. Neben den Reichstagsrezessen oder -abschieden waren diese Wahlkapitulationen grundlegende Dokumente staatlicher Ordnung; kein geringerer als der berühmte Staatsrechtslehrer Johann Jacob Moser nennt sie schon am Ende des 18. Jahrhunderts „Reichsgrundgesetze“¹⁴, und auch die neuere Forschung gibt ihnen Verfassungsrang¹⁵.

¹³ Vgl. Nuntius Davias Formulierung in seiner Finalrelation von 1696, in der die Rede ist von der *autorità del sig. elettore (di Colonia) come principe secolare* (ASV, Arch. Nunz. Colonia 59, fol. 198r). Sein Nachfolger Bussi erklärte 1712 seinen Lesern: ... *in queste parti i vescovi sono anche prencipi de'loro stati* ... (ASV, Arch. Nunz. Colonia 59, fol. 357v).

¹⁴ JOHANN JACOB MOSER, Königlich Dänischen Etats-Raths, Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kayser Josephs II., Frankfurt/Main 1777, S. 3 der Vorrede.

¹⁵ Vgl. G. KLEINHEYER, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funk-

Einzelne Paragraphen dieser Wahlkapitulationen nun enthielten Zielvorgaben kaiserlichen Handelns, die dem Selbstverständnis des Papsttums zuwiderliefen und die traditionelle Stellung der Kirche im Reich mehr oder weniger frontal angriffen; ein besonders wichtiger Punkt dieser Gravamina betraf eben das Gerichtswesen und die Rolle der kirchlichen Iudikatur im Reich, im wesentlichen ausgeübt durch die apostolischen Nuntien.

Erstmals kam es zum Streit über diese spezielle Materie bei zwei rasch aufeinander folgenden Gelegenheiten: auf dem 1653 in Augsburg stattfindenden Wahltag und während des im Jahr darauf abgehaltenen Reichstags in Regensburg¹⁶. Um die Kaiserwürde für seine Dynastie zu sichern, ließ Ferdinand III. – einem ins Mittelalter zurückreichenden Brauch folgend – zu eigenen Lebzeiten seinen Sohn gleichen Namens zum *rex Romanorum* wählen. Die aus Anlaß dieser Königswahl errichtete Wahlkapitulation vom Juni 1653 warf in § 17 der päpstlichen Iudikatur „*eltlicher Orthen eingerissene Mißbräuch*“ vor; denn die *causae civiles*, so hieß es da, würden ihren ordentlichen Richtern im Reich entzogen und an die Nuntien verwiesen, am Ende gar *ad Curiam Romanam* verschleppt. Deshalb verpflichteten die Wähler Ferdinand (IV.) zu zügigem Handeln: Die bereits gefällten Urteile der genannten kirchlichen Gerichte seien aufzuheben und zu annullieren; für die Zukunft sollten die mit der Rechtspflege im Reich betrauten Stellen alle Verweigerer des kaiserlich-reichsgerichtlichen Rechtsweges gebührend zur Rechenschaft ziehen und Zuwiderhandelnde gegebenenfalls gar bestrafen¹⁷. Der vorausgehende § 16 bezog sich auf die Fürstenkonkordate des

tion (= Studien und Quellen zur Geschichte des Deutschen Verfassungsrechts, hg. v. H. CONRAD und U. SCHEUNER, Reihe A: Studien Bd. 1) (Karlsruhe 1968). H.-J. BECKER in: LThK³ Bd. 10 (2001) Sp. 924 f.

¹⁶ Hauptquelle dazu ist JOHANN GOTTFRIED VON MEIERN, *Acta comitialia Ratisbonensia publica. Oder Regenspurgische Reichstags-Handlungen und Geschichte von den Jahren 1653 und 1654*, Teil I (Leipzig 1738) Teil II (Göttingen 1740). Für den historischen Kontext vgl. A. MÜLLER, *Der Regensburger Reichstag von 1653/54. Eine Studie zur Entwicklung des Alten Reiches nach dem Westfälischen Frieden* (= Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften Bd. 511) (Frankfurt/Main-Bern-New York-Paris 1992). Für die Frage der Wahlkapitulation vgl. KLEINHEYER (Anm. 15) 86–94.

¹⁷ Ein *Extractum capitulationis regis Romanorum Ferdinandi IV.* (in kuraler Überlieferung in: ASV, Segr. Stato, Colonia 63, fol. 442r) lautet: *Uterius etiam volumus in locis aliquibus irreperentes abusos, per quos causae civiles ab eorum ordinario iudice ex imperio ad nuntios apostolicos, et plene etiam dum ad Romanam curiam deferuntur, tollere, annullare et serio prohibere nostroque caesareo fiscali tam bene in nostro consilio imperiali aulico quam camera mandare, ut contra tales tam partes quam advocatos, procuratores, notarios, qui imposterum tale quid praesumpserint, vel quovis modo agere inceperint, praevia debita citatione et accusatione, ex officio prosequatur, ut transgressores in talibus quamprimum secundum delictum puniantur.* Der Druck in J. DUMONT, *Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens*, tom. 6, partie 2–3 (Amsterdam-La Haye 1728) 59–65, darin 62 § 17, liest statt *etiam dum: etiamnum*; statt *prosequatur: prosequi*, statt *transgressores: transgressor* und dementsprechend statt *puniantur: puniatur*. Dumont verweist auf den Druck bei MICHAEL CASPAR LONDORPIUS, *Der Römischen Kayserlichen Majestät ... Acta publica ...*, Siebenter Theil oder der Continuation Dritter Theil (Frankfurt/Main 1669) 10–18, Nr. CX; dort ist das Dokument in deutscher Sprache gegeben und auf den 2. Juni 1653 datiert, wohingegen es bei Dumont am Kopf des Stückes auf den 26. Juni (mit der Variante „2. Juni“ in der Randbemerkung) datiert ist.

15. Jahrhunderts und bestand auf Einhaltung der dort niedergelegten Bestimmungen.

Was hier erstmals an Elementen begegnet, die von nun an ständig kontrovers diskutiert wurden, ist ein Dreifaches: Einmal ist von *causae civiles* bzw. von *causae seculares*¹⁸ die Rede; eine Begrifflichkeit wird also in die Diskussion eingeführt, die den auf römisches Recht zurückgehenden Terminus *civilis* – hier im Gegensatz zu *ecclesiasticus* – benutzt. Zum zweiten wird der *ordinarius iudex* im Reich den *nuntii apostolici* gegenübergestellt, die als von der römischen Kurie abhängiges Organ der Iudikatur begriffen werden, als solche außerhalb des Reiches und seiner Rechtssprechung stehen, ein auswärtiges Tribunal darstellen, wie man bald darauf sagen wird. Anrufungen derartiger auswärtiger Tribunale schließlich werden als Delikt bezeichnet und für die Zukunft verboten, Zuwiderhandelnde mit Sanktionen bedroht.

Auf dem folgenden Reichstag von 1654 – es war der erste nach dem Dreißigjährigen Krieg – führten alle Stände insgesamt erstmals Klage über Appellationen an kirchliche Gerichte. Wie im Vorjahr die Kurfürsten, so erklärte nun die Gesamtheit der Mitglieder des Reiches, man wolle mit allen Mitteln den vielfachen Abusus bekämpfen, daß *causae civiles* vor *externa tribunalia* verhandelt und entschieden würden; gemeint waren mit diesen auswärtigen Tribunalen wiederum die Nuntiaturgerichte und insbesondere die römische Kurie, die unter anderem beschuldigt wurden, von weltlichen Gerichten gefällte Urteile zu kassieren. Diese Gravamina wurden als Paragraph 164 in den Reichstagsrezeß¹⁹ aufgenommen, der als politisches Ziel generell die Entflechtung weltlicher und geistlicher Jurisdiktion forderte. Zur Begründung wurde unter anderem Bezug genommen auf *Rescripta* und *Mandata* Karls V. an die Reichsstände vom 3. Oktober 1548 *de non evocando* sowie auf den Westfälischen Frieden von 1648.

Der skizzierte Vorgang des Vorjahres und der Rekurs auf das kurfürstliche Privileg *de non evocando* legen die Vermutung nahe, daß es vor allem die Kurfürsten waren, die das Problem auf die Tagesordnung des Reichstags gesetzt und in den Reichstagsrezeß hatten aufnehmen lassen.

Da in den genannten Paragraphen die grundsätzliche Problematik in allen oder doch den meisten strittigen Punkten darlegt wird und manche Einzelheiten über Entstehung, Anlaß und Wesen des Konflikts genannt sind, die dann in den folgenden Jahrzehnten immer wieder Gegenstand der Diskussion wurden, sei der Reichstagsbeschluß hier etwas näher analysiert.

¹⁸ So seit den Wahlkapitulationen Josephs I. von 1690 und Karls VII. von 1742, vgl. unten S. 195, 198. Beide Begriffe scheinen deckungsgleich gewesen zu sein.

¹⁹ Dieser – in deutscher Sprache vorliegend – ist gedruckt in: Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Dritter Theil derer Reichs=Abschiede von dem Jahr 1552 bis 1654 inclusive, o. O. u. J., 640–690, hier 669 f.; der § 164 liegt in der kuralen Überlieferung in lateinischer Sprache in einem knappen undatierten *Extractum* von 1654 vor, das zur Nuntiaturkorrespondenz von Sanfelice gehört (unten Anhang Nr. 1), sowie in vollem Wortlaut als Beilage zu einem Nuntiaturbericht vom 10. November 1686, abgedruckt unten Nr. 6, S. 221 mit Anm. 20.

Anknüpfungspunkt waren insbesondere bestimmte, freilich nicht näher beschriebene Vorgänge im Nordwesten des Reiches, näherhin in den *Ertz- und Stiffteren* Köln, Lüttich und Münster, die allesamt zum Jurisdiktionsbezirk des Kölner Nuntius gehörten. Bemerkenswerterweise wurden in der lateinischen Übersetzung/Fassung des § 164 Reichstagsabschied zur Bezeichnung der Hochstifte kirchlich-kanonische Begriffe benutzt, nämlich „*archi= et dioeceses Coloniens., Leodiens. et Monasteriens.*“²⁰, also „Erzdözesen und Bistümer“. Die Differenz in der deutschen und lateinische Nomenklatur war bedeutend, weil sie den Unterschied zwischen dem geistlichen Sprengel und dem weltlichen Territorium der genannten Reichsprälaten verwischte. Sie war nicht zufällig, kein lapsus calami, sondern entsprach dem auch sonst zu beobachtenden Mangel an präziser Begrifflichkeit, wie zu zeigen sein wird²¹.

In den genannten Hochstiften/geistlichen Sprengeln waren nach Meinung der Verfasser und Initiatoren des § 164 Mißbräuche jeder Art bei und Berufungen von beinahe allen Urteilen zu beanstanden und generell die Gerichtskompetenzen in einer Weise strittig, daß Rechtssuchende trotz hohen Aufwands an Zeit und trotz Einsatzes erheblicher finanzieller Mittel selten gültige Urteile entgegennehmen konnten. Grund für diesen unhaltbaren Zustand war das Verhalten der Nuntien – angesichts der einleitenden Bezugnahme auf Köln, Lüttich und Münster konnten hier allein die Kölner Vertreter des Hl. Stuhls gemeint sein –, sie waren es, die häufig genug Entscheidungen weltlicher Gerichte nicht nur nicht anerkannten, sondern förmlich kassierten und Prozeßführende unter Androhung finanzieller Strafen und kirchlicher Zensuren zum Verzicht auf den ordentlichen Rechtsweg zu bewegen suchten oder geradezu zwangen. Dieser inakzeptable Zustand des Rechtswesens im Reich wurde als *confusio iurisdictionum* bezeichnet, also als unregelmäßiges Nebeneinander konkurrierender Rechtssysteme, die zahlreiche miteinander unvereinbare Verfahrensvorschriften aufwiesen. Dem müsse die Reichsgewalt entgegenwirken, wenn die kaiserliche Souveränität nicht ernsthaft verletzt und beschädigt werden solle. Aus diesem Grund habe das Reichsoberhaupt gegenüber dem päpstlichen Stuhl mit dem Ziel tätig zu werden, den Nuntien jedes unzulässige Vorgehen gegen Untertanen im Reich verbieten zu lassen und jeden hierhergehörigen Rechtsakt reichsrechtlich als nichtig zu erklären und zu kassieren. Grundsätzlich war die Anrufung von *peregrina tribunalia ... extra imperium* in Zukunft zu untersagen, weil das Nuntiaturgericht ein *forum incompetens* und jegliche (oberste) Rechtspflege dem Reichshofrat und dem Reichskammergericht vorzubehalten sei.

Darüber hinaus wurden „*insgemein die Evocationes vor fremde Gericht, und ausserhalb des Reichs*“ als unstatthaft erklärt – das war im Prinzip eine Maßgabe, die weit über das Verbot von Appellationen hinausging. Alles, was auf diesem Feld zu beanstanden sei – etwa Lösung vom Eid der Untertanen durch die

²⁰ Unten Anhang 1 (mit Verweis auf die etwas anders lautende Fassung in der Anm. zu Anhang Nr. 6).

²¹ Vgl. dazu unten S. 200, 203.

Nuntien und ähnliche Aktivitäten –, sei vom Reichsoberhaupt im Auge zu behalten und ggf. abzustellen.

Das hieß in der Konsequenz: die auf kanonischer, nicht reichsrechtlicher Grundlage aufruhende richterliche Vollmacht der Nuntien und deren Praxis der Rechtssprechung samt dem Instrumentarium kirchenrechtlicher Sanktionen galt von nun an als Fremdkörper innerhalb des Rechtswesens im Reich, sie wurde förmlich als Mißbrauch und Kompetenzüberschreitung beurteilt und ihre Abschaffung gefordert. Grundsätzlich galt: Mit den obersten Reichsgerichten konkurrierende kirchliche Gerichte sollten nicht mehr geduldet werden²².

Ob der vom Wiener Nuntius Scipione Pannochieschi d'Elce²³, der 1653 zum Reichstag nach Regensburg entsandt worden war, bereits damals, das heißt vor dem Ende des Reichstags, eingelegte Protest betr. *il punto della deputatione per le cose ecclesiastiche* auch den hier interessierenden Punkt der Gerichtspraxis betraf, bleibt offen²⁴. Sicher ist nur, daß d'Elce in einem eigenen Akt unter dem 17. Mai 1654 Chigis Protest gegen den Westfälischen Frieden wiederholt hat²⁵.

Vier Jahre später, 1658 in Frankfurt, wo nach dem vorzeitigen Tod Ferdinands (IV.) (gest. 9. Juli 1654) und seines Vaters (gest. 2. April 1657) erneut ein Wahltag abgehalten werden mußte, wurde dasselbe Gravamen anlässlich der Wahl Leopolds I. in der sog. *Capitulatio Leopoldina* wörtlich wiederholt; die §§ 16 und 17 der Vereinbarung von 1653 zum Paragraphen 19²⁶ zusammenfassend, lautete der entscheidende Satz diesmal: „Wir wollen die etlicher Orten eingerissene Mißbräuch, dardurch die *causae civiles* von ibren ordenlichen Gericht im heiligen Reich ab- und ausser daselbe ad Nuncios Apostolicos, und wol gar ad Curiam Romanam gezogen worden, abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten“²⁷.

²² In der Arbeit von MÜLLER (Anm. 16) wird diese Thematik nicht angesprochen, weder unter dem Stichwort „Reform des Justizwesens“ noch „Die konfessionellen Fragen“ S. 232 ff.

²³ d'Elce war 1652–1658 Nuntius in Wien, vgl. GATZ, B 1648, 634.

²⁴ Die unten S. 192 Anm. 28 zitierte Passage aus Sanfelices Finalrelation legt das nahe. Vgl. zu d'Elces Mission PASTOR 14,1, 101f. mit Anmerkungen; die dort genannten ungedruckten vatikanischen Quellen konnten für die vorliegende Arbeit nicht berücksichtigt werden.

²⁵ Protest mit der Bemerkung *Registrata in cancellaria Moguntina die 21 Maii 1654*: ASV, Archivio della Nunziatura di Colonia 64, fol. 199r-204v (zwei Exemplare: Original mit Unterschrift und Kopie).

²⁶ In Umkehrung der bisherigen Reihenfolge; hier wurden zunächst die Fürstenkonkordate und dann die kirchliche Iudikatur behandelt.

²⁷ So die deutsche Fassung bei JOHANN CHRISTIAN LÜNIG, Das Teutsche Reichsarchiv, Pars generalis, 1. Teil (Leipzig 1713) 799f., danach wiederabgedruckt bei: M. F. FELDKAMP, Studien und Texte zur Geschichte der Kölner Nuntiatur Bd. 2: Dokumente und Materialien über Jurisdiktion, Nuntiatursprengel, Haushalt, Zeremoniell und Verwaltung der Kölner Nuntiatur (= Collectanea Archivi Vaticani 31) (Città del Vaticano 1993) 148–150 Nr. 27: Artikel 19 der Wahlkapitulation von 1658. Der lateinische Wortlaut bei DUMONT (Anm. 17) 226–234, hier S. 230; an der Kurie überlieferte Fassung in ASV, Segr. Stato, Colonia 63, fol. 442r: (Wir sagen zu) *nostro consilio imperiali aulico quam camerae mandare, ut contra tales tam partes quam advocatos, procuratores, notarios, qui imposterum tale quid presumpserint, vel quovis modo agere inceperint, praevia debita citatione et accusatione, ex officio prosequatur, ut transgressores in talibus quamprimum secundum delictum puniantur.*

Damit war der Gegensatz zur kurialen Position und Praxis erneut unzweideutig benannt und offensiv vertreten, und das in einer Weise, die in ihrer Kompromißlosigkeit kaum zu steigern war.

Die römische Reaktion darauf ließ nicht auf sich warten: Der Kölner Nuntius Sanfelice (1653–1659), der im Auftrag des Papstes beim Wahltag von 1658 anwesend war²⁸, protestierte in ebenso deutlichen Formulierungen gegen das Wahlversprechen Leopolds I., der schließlich nach längeren Verhandlungen am 18. Juli gewählt wurde: „... *utpote Sanctae Sedis Apostolicae libertati ac iurisdictioni ecclesiasticae adversantia, veritati minus conformia*“, hieß es wörtlich in einem Dekret des Nuntius²⁹, „... *declaravi me aperte protestando contradicere articulo decimonono capitulationis tanquam erroneo, scandaloso et praeiudiciali*“. Es ist hier nicht auf die rechtliche Qualität der einzelnen Begriffe einzugehen, die Sanfelice wählte. Für unseren Sachzusammenhang kann es bei der Feststellung bleiben, daß das Verdikt des Nuntius den Beginn einer ganzen Reihe von ähnlichen Stellungnahmen in den folgenden Jahrzehnten markierte, daß es aber, so eindeutig und grundsätzlich es war, wenig Wirkung zeitigte. Des Nuntius geharnischte Verwahrung gegen die kurfürstlich-kaiserliche Willenserklärung ging weitgehend ins Leere, eine direkte Wirkung blieb aus.

Nur eine mittelbare Folge, die langandauernde Nachwirkungen haben sollte, hatte Sanfelices beharrliches Drängen im Vorfeld der Kaiserwahl: Es gelang ihm, den katholischen Kurfürsten-Erzbischöfen ein Zugeständnis abzurufen, das zwar in der Praxis kaum Konsequenzen hatte, aber im Prinzip dem Rechtsstandpunkt der Kurie insofern Rechnung trug, als die Formulierung der Wahlkapitulation als vorläufig und damit der Dissens als weiterer Diskussion bedürftig erklärt wurde. Am Ende intensiver Verhandlungen kam es zu einer Reversale, die das Direktorat des Kurkollegiums, die kurmainzer Kanzlei, dem Nuntius unter dem 30. Juli ausstellte – der Wahlakt Leopolds lag zu diesem Zeitpunkt bereits zwölf Tage zurück. Darin wurde die *remonstratio* des Nuntius gegen die Artikel 16 und 17 von 1654, jetzt §19 der Wahlkapitulation Leopolds I., als

²⁸ Vgl. dazu A. FRANZEN, Ein Krise der deutschen Kirche im 17. Jahrhundert?, in: RQ 49 (1954) 56–111. DERS., Französische Politik und Kurkölns Beziehungen zu Frankreich unter Erzbischof Max Heinrich (1650–1688) in römischer Sicht, in: RQ 52 (1957) 169–210, bes. 182–193, wo auf der Grundlage der Nuntiaturkorrespondenz Sanfelices dessen Wirken auf dem Wahltag in Frankfurt behandelt ist; unsere Thematik wird dort aber nicht einmal beiläufig angesprochen. Sanfelice selbst erwähnte seine Aktivitäten auf dem Kurfürstentag und später in seiner auf den 13. Oktober 1659 datierten Finalrelation in nicht sehr klarer Form und nur ganz am Rande: *Rinovorno nell'ultima dieta di Ratisbona il tentativo alcuni ministri ... del sig. elettore di Colonia facendo confirmar il recesso nella capitulatione di Ferdinando IV ... Il sig. cardinal d'Elci si protestò contro, et ultimamente, havendo di novo contro l'appuntato fatto menzione li signori elettori nella capitulatione dell'imperatore hoggi regnante, io m'opposi con ogni vigore e ne riportai una dichiarazione dell'elettori cattolici, come tutto V. S. Illma (d.h. Sanfelices Amtsnachfolger) vedrà nella protesta da me fatta et [nell'] atto originale elettorale che si conservano nell'archivio ...* (ASV, Segr. Stato, Colonia 31, fol. 313r–315v; die in RQ 50 [1955] 83–88 von August Franzen vorgelegte Edition der Finalrelation Sanfelices ist nicht fehlerfrei).

²⁹ Unten Anhang Nr. 5. FELDKAMP (Anm. 27) 150–153.

rationi et iustitiae convenientissima bezeichnet, als höchst verständlich, angemessen und gerecht also. Die drei rheinischen Erzbischöfe und die Vertreter Kur-Bayerns seien daher übereingekommen, hieß es weiter, die umstrittenen Artikel auszuschneiden (*omittere*) und dahin zu wirken, daß auch die (protestantischen) Mitwähler diesem Vorgehen zustimmten. Diese hätten indessen darauf aufmerksam gemacht, daß der umstrittene Passus nun einmal in die eben vereinbarte Kapitulation eingegangen sei und daraus ohne vorausgehende erschöpfende Diskussion des Sachverhalts – für die derzeit indessen Zeit und Gelegenheit fehlten – nicht entfernt werden könne. Man werde aber, hieß es abschließend in der Reversale, darauf hinwirken, daß in Zukunft jeder *abusus ... in puncto iurisdictionis* unterbleibe und Beschwerden in diesem Punkt sogleich abgestellt würden³⁰.

Mit einer solchen Erklärung wurde die in der Wahlkapitulation formulierte Ablehnung der letztinstanzlichen Zuständigkeit von römischer Kurie und Nuntiatur in Prozessen betr. *causae saeculares* zwar nicht ungeschehen gemacht, aber immerhin mochte sie als einmalige Festlegung geringere Verbindlichkeit haben und mußte jedenfalls nicht unbedingt als Präjudiz für die Zukunft gelten. Dazu schien eine etwas sybillinisch gehaltene Einlassung des neugewählten Reichsoberhauptes zu passen: Leopold I. hätte – so die Darstellung des Nuntius – gelegentlich einer Audienz erklärt, er werde die Reversale in die Kapitulation aufnehmen lassen, auch wenn er ihren Inhalt für wenig praktikabel halte³¹.

Andererseits bot die kurfürstliche Erklärung keinerlei Sicherheit für die Zukunft; sie war zwar formaliter durch die Leitung des Kurkollegs abgegeben worden und kam daher als solche zu den offiziellen Akten, und dieser Vorgang schien eine gewisse Gewähr dafür zu bieten, daß das Thema nicht in Vergessenheit geriet und mithin jederzeit – etwa beim nächsten Wahltag – erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden konnte; die umstrittene Bestimmung war und

³⁰ Unten Nr. 3. In dem unten darzustellenden kurialen Protest von 1790 führte der päpstliche Vertreter aus, daß 1658 die katholischen Kurfürsten erklärt hätten, die Entscheidung auf dem Wahltag sei gefallen *pro hac vice ... sine previo maturo examine, quod festinandae electionis necessitas excludit ...* 1792 hieß es zum selben Vorgang von 1658 u. a., daß *praefati articuli omitterentur, iidem electores omissionis „pro ea tantum vice“ denegatae causam, festinandae electionis necessitati adtribuentes, quae maturum examen excludebat, reversali quadam seu declaratione ad eundem nuntium missa et sigillo Moguntinae electoralis cancellariae munita satisfacere Apostolicae Sedi satagerunt, apertis verbis declarantes, ex sua parte articulum XIX (loco 16 et 17 capitulationis Ferdinandi IV.) omitti in nova imperatoris Leopoldi I capitulatione debuisse, utpote erroneum et Sedi Apostolicae iniuriosum, ac consequenter habere se illum pro omisso, promittentes insuper velle se proseguere apud dominos coelectores omne studium, ut eadem omissione ab illis posthac unanimi consensu principum electorum approbaretur.*

³¹ So ein Bericht Sanfelices an Kardinalstaatssekretär vom 6. August 1658: *Per render maggiormente efficace il reversale ottenuto dagli elettori cattolici sopra l'articolo 19 della nuova capitulatione, e per debilitar questa di vantaggio, ho presentato copia del preaccennato reversale a S. M. tà acciò che vegga esser sollevata dal peso impostoli in quell'articolo. Se n'è mostrata sodisfatta e m'ha promesso di farlo notare nella capitulatione, se ben s'accorgeva che fra l'altre cose impraticabili v'era questa* (ASV, Segr. Stato, Colonia, fol. 178r, Or.). Vgl. auch den Vermerk des Staatssekretariats von 1792, unten Anhang Nr. 14.

blieb aber dennoch Teil der Wahlkapitulation, die Reversale stellte daher eher ein Trostpflaster dar als ein Entgegenkommen in der Sache oder gar eine Garantie dafür, die Frage zu einem späteren Zeitpunkt im kurialen Sinn zu lösen. Im Gegenteil: Der in der Erklärung geschilderte Vorgang mit seiner Begründung konnte auch als Präzedenzfall interpretiert werden, der grundsätzlich eher die kaiserlich-kurfürstliche Position als den Anspruch Roms und seiner Vertreter stärkte. Denn wann war in der Zukunft schon bei einer Thronvakanz genügend Zeit, um den sichtbar gewordenen Gegensatz reichsrechtlicher und kanonischer Positionen während eines Wahltages in gehöriger Intensität zu diskutieren, wenn man die nötige Diskussion jetzt verschob? Eben diese Überlegung war wohl auch der Grund dafür, daß man auf kurialer Seite mißtrauisch blieb und trotz der Reversale auf den Protest nicht verzichtete: irrig, skandalös und präjudizierend, der kirchlichen Freiheit und Rechtshoheit widersprechend und der Wahrheit wenig angemessen – das war eine im Namen des Papstes ausgesprochene Verurteilung eines wichtigen Teils der Kapitulation, die die Wahl des Reichsoberhauptes von 1658 überschattete.

Bemerkenswert ist dieser Vorgang in mehrfacher Hinsicht. Zunächst bleibt festzuhalten, daß es sich um einen grundsätzlichen, förmlichen römischen Einspruch gegen eine Entscheidung des höchsten Beratungs- und Beschlußgremiums des Reiches handelte. Ein vergleichbarer Akt von noch größerer Reichweite lag damals genau ein Jahrzehnt zurück: 1648/49 hatte Rom einige Bestimmungen des *Instrumentum pacis* der Friedensschlüsse von Münster und Osnabrück in aller Form zurückgewiesen³². Damals war es der Kölner Nuntius Fabio Chigi (1639–1653) gewesen, der als päpstlicher Vertreter auf dem Friedenskongreß – weitgehend folgenlos – Akte des Protestes gegen bestimmte Inhalte der Friedensverträge gesetzt hatte, und eben dieser Chigi war es nun, der sich, inzwischen unter dem Namen Alexander VII. zum Papst erhoben, erneut in einer fundamentalen Frage des Staat-Kirche-Verhältnisses zum Protest entschloß.

Auffällig ist zudem, daß nicht der Nuntius am Kaiserhof mit dieser Aufgabe betraut wurde, sondern sein Kölner Kollege, also der Vertreter einer kleinen Nuntiatur. Als Erklärung für diese Einzelheit kann man beim gegenwärtigen Stand der Forschung nur eine Vermutung äußern: Bestimmte hier angezogene Vorfälle innerhalb dreier Territorien im Reich, die allesamt zum Jurisdiktionsbezirk der Kölner Nuntiatur gehörten, waren der Ausgangspunkt für die kurfürstliche Initiative auf dem Wahltag von 1653 gewesen. Ein zweiter Umstand kam hinzu: Von den vier katholischen Wählern des Reichsoberhauptes residierte die Mehrheit ebenfalls im Amtsbezirk der *Nuntiatura ad tractum Rheni*, nämlich die drei Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier. Sie waren es, die ausweislich des Wortlauts der Wahlkapitulation die Hauptbefürworter des Paragraphen

³² Vgl. dazu M. F. FELDKAMP, Das Breve Zelo Domus »Dei« vom 26. November 1648. Edition in: AHP 31 (1993) 293–305 und die dort zusammengetragene Literatur sowie die kritische Auseinandersetzung mit dieser Edition von K. REGEN, Drei Korollarien zum Breve *Zelo Domus Dei* (26. November 1648): Editionstechnik, Nachdruckgeschichte, Vorgeschichte, in: ebd. 33 (1995) 315–333.

XIX gewesen waren, sie waren es daher auch, die vor der Entscheidung mehrfach – freilich erfolglos – durch den Kölner Nuntius gedrängt worden waren, den anstößigen Artikel aus der Wahlkapitulation zu streichen; aus diesen Gründen dürfte der ehemalige Kölner Nuntius Chigi seinen unmittelbaren Amtsnachfolger am Rhein Sanfelice gewählt haben und nicht den Wiener Nuntius, um die Sache der Kurie zu vertreten und schließlich den Protest einzulegen.

Wie 1658 der Protest weitgehend ungehört verhallte, so blieb es auch in der Folgezeit: die Negierung der kirchlich-päpstlichen Ansprüche von Seiten des Reiches wurde nicht zurückgenommen. Ja, für die römische Position gravieren-der noch: in den Jahrzehnten, die folgten, wurden in allen Wahlkapitulationen vergleichbare Erklärungen wiederholt – und damit der Inhalt der beruhigenden Reversale von 1658 nachträglich als wirkungslos erwiesen; aus der Sicht der Kurie und ihrer Vertreter erschien diese in der Rückschau gar, je länger ihre Zusage nicht realisiert wurde, desto mehr als ein taktischer Schachzug; ein wirkliches Eingehen auf römische Bedenken war sie jedenfalls weder 1658 noch später.

1689/90, bei der Wahl Josephs I., wurde Giacomo Cantelmi³³ als päpstlicher Sondernuntius mit der Aufgabe betraut, die römische Position zu vertreten. Die umstrittene Bestimmung fand sich gleichfalls als Artikel XIX³⁴. Darin war – nach einer Erklärung zu den *Concordata principum* – in einem zweiten Teil zunächst fast mit denselben Worten und Sätzen wie 1653 die Frage der umstrittenen Gerichtsbarkeit thematisiert; angedroht wurden Zwangsmaßnahmen gegenüber den „*Partheyen als Advocaten/Procuratoren und Notaren*“ im Fall von Zuwiderhandlung gegen die reichsrechtlichen Vorschriften. Es folgte die Darlegung des „*Jurisdictions-Conflicts*“, demzufolge in der Vergangenheit „*zwischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichten, so dan(n) denen Apostolischen Nunciaturen mehrmahlige Streit und Irrungen entstanden, indeme so ein als anderen Orts die ab der Officialen Urtheil beschebenen Appellationes angenommen ... zu grosser Irr- und Beschwerung der Partheien*“.

Im Anschluß daran kam es dann aber zu einer Absichtserklärung, die über den bisherigen Stand der Kontroverse hinauszudeuten schien: „*Wir (wollen) daran seyn*“, hieß es da, „*dasz die Causae Saeculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt / auch die darunter vorkommende zweifelhaffte Fälle/ durch gütliche mit dem Päpstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erledigt/ fort der Geist= und Weltlichen Obrigkeit/ einer jeden ihr Recht und Iudicatur ohngestört gelassen werden möge*“.

Das schien nun ein ernsthafter Versuch zu sein, den bisherigen Dissens einvernehmlich zu lösen; schon die Formulierung, daß es auch bei Unterscheidung von *causae saeculares* und *causae ecclesiasticae* „*zweifelhafte Fälle*“ gebe, war ein Eingehen auf die römische Position, das Bereitschaft zum Ausgleich andeutete. Vor allem aber war deutlich ausgesprochen, daß man von Seiten des Reiches auf Verhandlungen setzte und einen Vergleich als Ziel dieser Verhandlungen im

³³ Über ihn vgl. DBI 18, 267–271.

³⁴ DUMONT (Anm. 17) 247–265 Nr. 124, hier 255: Wahlkapitulation datiert Augsburg 1690 Januar 24, in deutscher Sprache vorliegend (dort trägt der Artikel die Nr. 18).

Auge hatte. Jeder der beiden Obrigkeiten wurde das Recht zugestanden, die jeweilige Gerichtshoheit ungestört auszuüben. Das war ein klares Programm, das nicht nur Einlenken in der Methode, sondern – beim Bestehen auf grundsätzlichem reichsrechtlichen Anspruch – Anerkenntnis einer eigenständigen kirchlichen Iudikatur zu bedeuten schien und damit Entgegenkommen in der Sache signalisierte, ja zusagte.

Cantelmi war daher anfänglich optimistisch gewesen und hatte gehofft, die Aufnahme des umstrittenen Artikels in die neue Wahlkapitulation verhindern zu können, mußte freilich im gleichen Atemzug gestehen, der Widerstand gegen die römischen Forderungen sei auch und insbesondere in Kreisen der katholischen Kurfürsten beträchtlich. Er scheint nicht gerade klug und zielführend verhandelt zu haben und hat wohl gegenüber den rheinischen Erzbischöfen nicht einmal auf die Warnung – oder war es eine Drohung? – verzichtet, bestimmte päpstliche Gnadenerweise könnten widerrufen werden und für die Zukunft gänzlich entfallen³⁵.

Nach einer einige Monate später niedergeschriebenen Aufzeichnung hätte der Kurfürst von Mainz als Antwort auf Cantelmis Insistieren im Namen aller katholischen Kurfürsten gelegentlich erklärt, ihm seien die römischen Gravamina gegen Artikel XIX der Wahlkapitulation unbekannt; dieser sei in die kaiserliche Erklärung nur eingefügt, weil er bereits in derjenigen von 1658 gestanden habe und ohne lange Diskussionen mit den Vertretern der protestantischen Kurfürsten nicht daraus gestrichen werden könne, dazu aber fehle die nötige Zeit. Nach derselben Quelle soll der Mainzer sich sogar zu der Zusage verstanden haben, er wolle dafür Sorge tragen, daß der anstößige Artikel in Zukunft ausgeschieden werde³⁶.

³⁵ Vgl. den Bericht Cantelmis an Kardinalstaatssekretär Cibo vom 6. Januar 1690 aus Augsburg, mitgeteilt von P. HILTEBRANDT, Die kirchlichen Reunionsverhandlungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Ernst August von Hannover und die katholische Kirche (= Bibliothek des Preuss. Historischen Instituts in Rom Bd. 14) (Rom 1922) Anhang Nr. 15, S. 204f. sowie unten, Anhang Nr. 7a. Cantelmis Einschätzung der Situation war irrig, seine Ausführungen zur Lage beim Wahltag zudem alles andere als klar und schlüssig; so meinte er mit Blick auf die katholischen Kurfürsten, daß, *perché prevale il proprio interesse ad ogn'altra consideratione, si procura d'imprimere il concetto, che, quando si vogliano riputare abusi le gratie pontificie concesute a quelli istessi* (d. h. die Kurfürsten), *che hora gli danno un titolo si improprio, haverà la Santa Sede giusto motivo di non concederle in avvenire, e di revocare anco quelle che si stimano abusive ...* War hier vielleicht der Widerruf der Quinquennalfakultäten gemeint?

³⁶ ASV, Segr. Stato, Colonia 314, fol. 172r-275v (Kop.) = ASV, ANC 59, fol. 127r-192r (Kop.): Undatierte (von Sommer 1690 stammende) Finalrelation des Kölner Nuntius Sebastiano Antonio Tanara, Teil II/13; dort heißt es: ... *uno degl'argomenti addotti dalli camerali* (d. h. von den Mitgliedern des Reichskammergerichts) *contro la giurisdizione ecclesiastica consiste nel tenore delle capitolazioni stipulate in Francfort, quando fu eletto re dei Romani l'imperatore regnante. Non può negarsi che l'articolo 19 delle medesime non sia di pregiudizio al nostro intento ... Emanò pure all'hora una dichiarazione del sig. elettore di Magonza che confessò, ancora in nome degl'altri elettori cattolici, non havere notizie delli gravami che si enunziavano inferiti dalla corte di Roma, et essersi aggiunto il detto articolo poich'era stato incluso nelle capitolazioni precedenti e non havrebbe potuto omettersi senza che precedesse un lungo nego-*

Diese Zusicherung dürfte, falls sie wirklich ausgesprochen worden ist, kaum ernst gemeint gewesen sein, zumindest war ihre Interpretation durch die römischen Vertreter einem Zweckoptimismus geschuldet, dem die dann folgende Entwicklung nicht entsprach. Tatsächlich nämlich wich die kurfürstlich-herrscherliche Seite – grundsätzlich Zustimmung zu einer Verhandlungslösung in Aussicht stellend – wie 1658 erneut aus und verwies abermals auf die ungünstigen Zeitumstände; und diesmal konnte sie einen besonders einleuchtenden Grund für die Verschiebung der römischerseits geforderten Zusage angeben: Wenige Monate zuvor hatte der sog. Pfälzische Krieg begonnen, den Ludwig XIV. am 15. April 1689 erklärt hatte³⁷; der Konflikt hatte Kaiser und Reich mit den Niederlanden und dem König von England zu einer Koalition gegen Frankreich zusammengeführt³⁸. Da war leicht zu argumentieren, in dieser prekären Situation stehe – ähnlich wie 1653 – die nötige Zeit für reifliche Überlegungen und Verhandlungen nicht zur Verfügung. So blieb es beim inkriminierten Artikel XIX und den Formulierungen, die oben ausgeführt wurden.

Das Fortbestehen des Dissenses führte im Endeffekt zur erneuten Protestation in Augsburg³⁹. Eine spätere kuriale Aufzeichnung weiß gar von gleich zwei Protesten, mit denen Cantelmi gegen die Wahlkapitulation vorgegangen sei⁴⁰. Bekannt ist bisher nur ein einziger förmlicher Widerspruch des Sondernuntius dagegen, der sich anscheinend auf (mündliche) Auskünfte aus Kreisen der Wahltagsteilnehmer gestützt hat; jedenfalls lag dem Nuntius offenbar kein endgültiger Text der Wahlkapitulation vor⁴¹. In diesem vom 23. Februar 1690 datierten Protest gegen die am 24./26. Januar 1690 vollzogene Wahl Josephs I. zum römischen König⁴² verwarnte Cantelmi sich unter Bezugnahme auf seines Vorgängers Verhalten 1658 feierlich und in aller Form gegen jede Verkürzung der traditionellen Rechte der römischen Kirche im allgemeinen und gegen die neuerliche Aufnahme des Artikels XIX in die Wahlkapitulation im besonderen.

Freilich verhärtete dieser Akt nur die Fronten und führte zu nichts, im Gegenteil: nunmehr und wohl als Konsequenz des Widerspruchs versteifte sich der Widerstand der Gegenseite, wie sich am Verhalten des Kurmainzers zeigte: Cantelmis Auditor, der den vom Nuntius unterzeichneten Einspruch förmlich der Direktorialkanzlei einhändigen sollte, wurde zweimal mit seinem Verlangen

ziato colli deputati degl'elettori protestanti. Fu promesso in fine che si procurarebbe di non inserirne il tenore nelli casi avvenire benché poi ciò non si sia conseguito; onde il zelo e valore del sig. cardinale Cantelmi havendo potuto solamente ottenere, nell'ultima dieta d'Augusta, qualche moderazione, si è trovato in obbligo di venire ad una nuova protesta, la quale rimane in originale nell'archivio ...

³⁷ Vgl. DUMONT (Anm. 17) 221 f. Nr. 106.

³⁸ Vgl. Handbuch der europäischen Geschichte Bd. 6, hg. v. T. SCHIEDER (Stuttgart 1986) 29 f.

³⁹ Unten, Anhang Nr. 7a, vgl. FELDKAMP (Anm. 27) 77 f.

⁴⁰ Unten, Anhang Nr. 14.

⁴¹ Vgl. die Formulierungen im Dokument Anhang Nr. 7a: ... *uti non sine ... dolore auditum est ...*; der umstrittene Artikel *rursus inseri praesumatur ...*; im Vermerk des Auditors heißt es: ... *dispositionem, quae emanari contingeret ...*

⁴² NDB 10, 613.

abgewiesen, der Kurfürst persönlich verweigerte die Entgegennahme des Dokuments, so daß nichts anderes übrig blieb, als das Schriftstück in Gegenwart von Zeugen in der Anticamera niederzulegen und einen Vermerk über den Vorgang zu den Nuntiaturakten zu nehmen.

Falls die oben erwähnte zweite Protestation Cantelmis tatsächlich erfolgt ist, dürfte sie nach Publikation der Kapitulation erfolgt sein und kann im Kern nichts anderes als eine Bestätigung oder Wiederholung des genannten Einspruchs enthalten haben. Jedenfalls wurde insgesamt die römische Linie weiterverfolgt, die mit Sanfelices Akt begonnen worden war und auf der alle folgenden römischen Vertreter agierten, die bei gleicher Gelegenheit tätig wurden.

Ein gutes halbes Jahrhundert nach Sanfelices Protest und 21 Jahre nach Josephs I. Wahl formulierte auch die Wahlkapitulation Kaiser Karls VI. von 1711 in ihrem Artikel XIV⁴³ dasselbe Ziel wie 1690. In ihr wurde wiederum Bezug genommen auf die „*mehrmalige(n) Streit= und Irrungen*“ zwischen „*des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen Apostolischen Nunciaturen*“ in der Vergangenheit und „*allerhand scharffe Mandata zu größter Irr= und Beschwerung der Partheyen*“ genannt, die in den zurückliegenden Jahrzehnten ergangen seien, aber den Unfrieden nur noch vergrößert hätten. Als kaiserliche Absichtserklärung wurde wiederum – wie 1690 – formuliert, „*daß die causae seculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt*“ würden, und „*zweifelhaftte Fälle*“ in Verhandlung und Vergleich zu erledigen seien.

Karls VII. Wahlkapitulation von 1742⁴⁴ und diejenige Franz' I. drei Jahre später⁴⁵ wiederholten im selben Artikel XIV mit denselben Worten die reichsrechtliche Position. Eine römische Reaktion auf diese Vorgänge ist nicht bekannt⁴⁶. Erst die bei der Wahl Josephs II. von 1764 vereinbarte Wahlkapitulation⁴⁷ läßt eine Reaktion der Kurie auf den in § 3 des Artikels XIV vereinbarten Punkt der umstrittenen Jurisdiktion erkennen. Demnach fand man damals den prozedura-

⁴³ Erstdruck in: Teutsche Reichs=Abschiede, Vierter Theil derer Allgemeinen Reichs=Gesetze, bestehend in denen merckwürdigsten Reichs=Schlüssen Des Noch währenden Reichs=Tags, o. O. u. J. [Frankfurt/Main 1747, Neudruck Osnabrück 1967] 233–251, vom 8. Juli 1711 datiert, darin Artikel XIV (242 f.). Gedruckt zuletzt bei A. BUSCHMANN (Hg.), Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 (München 1984) 567–69 sowie im hier interessierenden Artikel XIV bei FELDKAMP (Anm. 27) 2, 149 Anm. 272. – Das Stück ist zwar vom Kurfürsten- und Fürstenkollegium gebilligt, jedoch niemals förmlich in Kraft getreten und Entwurf geblieben, vgl. dazu die Ausführungen bei BUSCHMANN 548 f. mit neuerer Literatur.

⁴⁴ JOHANN JACOB MOSER, Ihre Römisch-Kayserlichen Majestät Carls des Siebenden Wahl-Capitulation, mit Beylagen und Anmerkungen versehen, Teil I und II (Frankfurt/Main 1742), Teil III (Frankfurt/Main 1744).

⁴⁵ Zugabe zu dem Vierten Theil Der Reichs=Gesetze, Bestehend Aus der jetzigen Kayserlichen Wahl=Capitulation, der Reichs=Hof=Raths=Ordnung etc (mit eigener Paginierung dem 4. Teil beigegeben) 2–33, hier 18 f.

⁴⁶ Sie finden auch in den späteren Vorgängen/Akten, die häufig auf ältere Vorbilder zurückgreifen, keine Erwähnung.

⁴⁷ Mir vorliegend in der oben S. 187, Anm. 14 zit. Edition Mosers. Vgl. Wahl-Capitulationen ed. CROME (Anm. 51) 186.

len Ausweg, die Frage zur Beratung an den Reichstag zu überweisen⁴⁸. Die *questione della giurisdizione contenziosa delle nunziature*, von der Jahrzehnte später in einer internen römischen Denkschrift die Rede war, wurde bei einer zweiten Nennung mit dem Zusatz *nelle cause ecclesiastiche* versehen. War die damit ausgesprochene Präzisierung des Streitgegenstandes, nämlich die Beschränkung der Kontroverse auf die Jurisdiktion betreffend „kirchliche Angelegenheiten“, ein Einlenken der Kurie oder nur ein Irrtum des Verfassers des Papiers? Letzteres scheint eher der Fall gewesen zu sein, denn es kam keineswegs in dieser Frage zu einer Annäherung der jeweiligen Standpunkte, im Gegenteil: Römischerseits blieb man bei der Maximalforderung.

Was nun war Grund für diese Haltung des päpstlichen Staatssekretariats? Eine Antwort auf diese Frage ist in Quellen kurialer Provenienz selten klar ausgesprochen. Grundsätzlich und am deutlichsten äußerte sich dazu – soweit ich sehen kann – gelegentlich der Kölner Nuntius Bellisomi, der in seiner Finalrelation von 1786 im Anschluß an die ausführliche Darstellung der ihm von Rom verliehenen Vollmachten⁴⁹ ausführte: „Diese Fakultäten bezeichnen, ja sie konstituieren geradezu die Amtsautorität des Nuntius, ihre Gesamtheit verleiht ihm seinen Rang (*podestà*) als *Legatus a latere* ... Damit trifft der Nuntius aber auf eine fast unüberwindliche Opposition. Einigen scheint nämlich durch die Autorität des päpstlichen Vertreters diejenige der Bischöfe beschränkt zu werden, die Bischöfe ertragen daher nur mit Vorbehalt, daß der Nuntius derartige Fakultäten besitzt und anwendet; man hört infolgedessen immer wieder einmal auf Reichstagen und bei anderen Gelegenheiten Klagen über die Amtsgewalt (*autorità*) des Nuntius, Klagen, die man als *gravamen* bezeichnet. Dabei wird jeder unvoreingenommene Beobachter leicht begreifen, daß die Autorität des Nuntius Teil der dem Hl. Stuhl kraft göttlichen oder kanonischen Rechts zustehenden Autorität ist, wohingegen die bischöfliche Autorität nicht etwa wegen der (oder durch die) Anwesenheit eines Nuntius beschränkt ist, sondern aufgrund der Gestalt (*forma*), mit der Gott seine Kirche hat festigen wollen: mit apostolischen Konstitutionen, Konzilsbeschlüssen und Konkordaten ...“⁵⁰. Es ist also – das

⁴⁸ Unten Anhang Nr. 15.

⁴⁹ Unter dem Titel: *Delle facultà del nunzio di Colonia e della sua autorità* sowie *Delle facultà che si concedono dalla suprema congregazione del santo officio, da quella di propaganda fide e della sacra penitenziaria*: ASV, Segr. Stato, Colonia 314, fol. 496r–527v.

⁵⁰ ASV, Segr. Stato, Colonia 314, fol. 507v (Kop): *Queste facultà ... sostengono, anzi formano l'autorità del nunzio, e l'aggregato delle facultà medesime gli dà quella che chiamano podestà di legato a latere, titolo che usa ne'suoi ordini e rescritti, autorità certo amplissima qualora potesse egli esercitarla in tutta la sua estensione. Ma ... egli sperimenta in ciò una quasi insuperabile opposizione. Siccome sembra ad alcuni che l'autorità del ministro apostolico restringa quella de' vescovi, così da loro si soffre con dispiacere che egli le abbia e le usi, onde si sono sentite replicatamente, nelle diete dell'impero ed in altre occasioni, delle lagnanze contro la medesima, e l'hanno appellata gravame, sebbene ogni giusto estimator delle cose comprenderà facilmente che, l'autorità del nunzio non consistendo che in parte di ciò che compete di dritto divino o canonico alla Santa Sede, quella de' vescovi si trova ristretta non dalla presenza del nunzio, ma dalla forma stessa con cui ha voluto Dio stabilire la sua chiesa: dalle apostoliche costituzioni, da' decreti de' concili e da' concordati. Anzi la residenza di un pontificio ministro in*

war die Meinung des Nuntius, der die römische Haltung entsprach – letztlich göttliches Recht, auf dem der Anspruch des Hl. Stuhls aufruht; und es ist die gottgewollte Verfassung der Kirche mit dem Papstamt an der Spitze – und die sich von dort herleitende Fakultätenfülle der Nuntien –, die die bischöfliche Amtsgewalt beschränkt.

Bei diesen Überlegungen unterlief Bellisomi freilich ein bezeichnender gedanklicher Fehler: Der Nuntius nannte als seine Gegner die „*vescovi*“ ohne jede Differenzierung und Präzisierung, d. h. ohne Berücksichtigung der Tatsache, daß mit diesem Begriff – jedenfalls im Reich – Autoritäten bezeichnet wurden, deren Rechte qua geistliche Amtsträger und qua weltliche Obrigkeiten unterschiedlich begründet und unterschiedlich gehandhabt wurden. Zudem war seine Beweisführung insofern nicht stringent, als er als konstitutive Quellen des von ihm vindizierten „*ditto divino o canonico*“ neben päpstlichen Konstitutionen und Konzilsentscheidungen auch (die) Konkordate nannte, also Vereinbarungen des Hl. Stuhls mit weltlichen Gewalten, Übereinkommen mithin, die ihrer Natur nach veränderlich und widerrufbar, jedenfalls sicherlich nicht göttlichen Rechtes waren.

In Bellisomis Argumentation wird der Mangel an begrifflicher Unterscheidung zwischen kirchlicher und staatlicher Gerechtsame besonders gut sichtbar: der Abgrenzung beider Rechtsbereiche der „Bischöfe“ fehlte es an der nötigen gedanklichen Schärfe, zumindest waren die praktischen Folgen nicht erkannt, die aus der unscharfen oder mangelhaften Definition der „*vescovi*“ erwachsen. Eine derartige argumentative Schwäche, die eine unzulässige Vermengung zweier unterschiedlicher Rechtssphären zur Folge hat, läßt sich aber nicht nur auf kurialer Seite beobachten, sie ist auch auf kaiserlich-kurfürstlicher Seite zu konstatieren. Das wird an einigen Formulierungen deutlich, die in den Diskussionen der folgenden Jahre eine Rolle spielten.

Umfassend wurde das Thema nämlich erneut erörtert, als die umstrittene Frage anläßlich der Wahl Leopolds II. 1790 wiederum zur Diskussion stand⁵¹.

queste parti deve riputarsi utile e commoda a queste provincie poiché, invece di dover questi popoli portare i loro affari sin dentro le mura di Roma, trovano qui persona che può giudicarli ed assisterli.

⁵¹ Vgl. dazu Die Wahl=Capitulationen der römischen Kayser Leopold des Zweyten – allerglorwürdigsten Andenkens – und Franz des Zweyten k.k. Majestät mit historischen und publicistischen Anmerkungen und Erklärungen nebst den dazu gehörigen kurfürstlichen Kollegialschreiben und mehreren Akten=Stücken in einem dreyfachen Anhang von AUGUST FRIEDERICH WILHELM CROME (Lemgo 1794), eine sorgfältige, (nach den damaligen Maßstäben) geradezu kritische Edition der – bis auf geringe Abweichungen – gleichlautenden Capitulationen der beiden letzten Kaiser des Alten Reiches. – Die vom selben Autor veranlaßte Ausgabe: Die Wahlcapitulation des römischen Kaisers Leopold des Zweiten; mit historischen und publicistischen Anmerkungen und Erklärungen; nebst den dazu gehörigen kurfürstlichen Kollegialschreiben, Hildburghausen 1791 (so KLEINHEYER [Anm. 15] 164) war mir nicht zugänglich.

Damals war es der Wiener Nuntius Giovanni Battista Caprara⁵², der in außerordentlicher Mission nach Frankfurt reiste, um die Interessen der Kurie zu vertreten. Die römischen Quellen dazu fließen reichlich⁵³. Aus ihnen geht hervor, daß man an der Kurie im Vorfeld des Wahltages unter Rückgriff auf sämtliche einschlägige Akten seit den geschilderten Vorgängen von 1653/54 die Lage analysierte und die römische Position und Taktik durchdachte⁵⁴.

Eine Analyse dieser Quellen ergibt als Resultat, daß die kuriale Seite auch diesmal an der traditionellen Forderung nach voller Selbständigkeit des kirchlichen Rechtsweges festhielt, obwohl die Gesamtlage ein Einlenken inzwischen dringend nahelegte: Zu dem schon seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts schwelenden Konflikt um die kuriale Jurisdiktion im Reich, wovon bisher die Rede war, trat spätestens seit der Emser Punktation von 1785 der „innerkirchliche Nuntiaturstreit“, der eben damals an Schärfe und Grundsätzlichkeit gewann bis zu einem Grad, daß Caprara einflußreiche Mitglieder im Reichsepiskopat ausdrücklich „*i nostri avversari*“ nannte⁵⁵. Beide Konfliktlinien überschritten sich nun und machten eine Lösung des alten Gegensatzes „kanonisches Recht“ wider „Reichsrecht“ noch schwieriger.

Die Frage nach der Vollmacht der Nuntiaturn bei Berufungen in dritter Instanz *in rebus ecclesiasticis* – und damit eine Einzelheit im innerkirchlichen Streit um die Kompetenz der Nuntien – stand dabei zeitweilig durchaus im Vordergrund. Nuntius Caprara war guten Mutes, alle Einwände und Gegenargumente gegen die römische Position leicht entkräften zu können. Der Diskussion zugrunde lag ein Vorschlag des Erzbischofs von Köln⁵⁶, der sich auf eine Basler Konzilsentscheidung stützte; danach sollte dem Papst die Ernennung von Richtern *in partibus* zustehen; mit diesem Begriff bezeichnete die zeitgenössische Kanonistik außerhalb der Kurie tätige ortsansässige Richter; derartige vom Papst aus dem höheren Klerus in Deutschland auszuwählende *indices in partibus* sollten den Erzbischöfen zugeordnet werden⁵⁷ und – römischerseits approbiert – ein für alle Mal das Recht zur Entscheidung kirchlicher *cause di terza istanza* ausüben und damit jene Rechte erhalten, die bisher von den Nuntien und/oder direkt von Rom wahrgenommen worden waren. Mit dieser Lösung, so glaubte man in

⁵² Vgl. über ihn DBI 19, 180–186; LThK³ 2, Sp. 936.

⁵³ Vgl. insbesondere die umfangreiche Archivalie in ASV, Segr. Stato, Germania 686, unfoliiert.

⁵⁴ Unten Anhang Nr. 14.

⁵⁵ Chiffrierter Bericht Capraras vom 6. August 1790: unten Anhang Nr. 8. Danach das Folgende.

⁵⁶ Unten Anhang Nr. 11. Einen kurmainzischen Entwurf, der in seinen Forderungen weiter ging, dann aber zugunsten des kurkölnischen Diskussionsentwurfs zurückgezogen wurde, zit. bei Wahl=Capitulationen ed. CROME (Anm. 51) 193f. Kurtrier übernahm die Position der Kölner, vgl. unten Anhang Nr. 9.

⁵⁷ Eine ähnliche Konstruktion hatte bereits das Tridentinum, sess. 25, cap. 10 (Conciliorum Oecumenicorum Decreta curantibus J. ALBERIGO et al. [Bologna 1962] 791) mit der Ernennung sog. Synodalrichter dekretiert, wonach beim Tod eines solchen *substituatur ordinarius loci ... alium ... , ... quatuor saltem ... probatas personas, quibus causae a quolibet legato vel nuntio atque etiam a sede apostolica committantur.*

Kreisen des Episkopats, könne das Konfliktpotential mit der Kurie entschärft und ein besonders wichtiger Punkt des innerkirchlichen Dissenses einvernehmlich geklärt werden.

Die Diskussion zwischen dem Episkopat und der römischen Kurie spielte aber auch für unsere Thematik des Verhältnisses zwischen obrigkeitlich-staatlicher und kirchlicher Iudikatur eine wichtige, vermutlich die entscheidende Rolle. Man glaubte nämlich, die ins Auge gefaßte Lösung des innerkirchlichen Kompetenzkonflikts könne auch für die streitige Jurisdiktionsfrage Reich-Kurie Vorbildcharakter haben. Jedenfalls wurde auch diesmal der Punkt der Sonderung von weltlichem und kirchlichem Rechtsweg Thema der Diskussionen auf dem Wahltag, deren Ergebnisse schließlich in den Paragraphen 4 und 5 des Artikels XIV der Wahlkapitulation niedergelegt wurden.

Ausgangspunkt der Verhandlungen war auch hier ein Vorschlag der kurkölnischen Wahltagsdelegation gewesen, den Caprara Anfang September 1790 nach Rom übermittelte⁵⁸. Paragraph 4 dieser Vorlage mit dem Titel *recursus in causis civilibus* blieb ganz auf der bisherigen Linie, die die bisherigen Wahlkapitulationen eingeschlagen hatten: er verbot jede Anrufung eines kirchlichen Gerichts – Nuntiaturgericht oder römische Gerichte –, bestand auf der alleinigen Zuständigkeit weltlicher Tribunale – als welche Reichshofrat und Reichskammergericht genannt wurden – und schlug den bereits mehrfach versuchten Weg vor, gegen streitende Parteien oder deren Rechtsvertreter – *partes, aut advocatos, procuratores et notarios* – bei Berufung an ein kirchliches Gericht mit Anzeige und Strafe vorzugehen: Wiederum also der Versuch, in der Frage des Rechtsweges Klarheit zu schaffen, indem der Wechsel vom weltlichen zu einem kirchlichen Gericht *in causis civilibus* unterbunden und so die Konkurrenz der Gerichte ausgeschaltet wurde.

Was aber war eine *causa civilis*? Das versuchte §5 Absatz 1 der kurkölnischen Vorlage unter der Überschrift *Separatio causarum saecularium* zu klären. Die bisherige Praxis hatte, so wurde in einem ersten Abschnitt ausgeführt, wegen der Unsicherheit des Rechtsweges lediglich *ad maiorem discordiam et partium gravamen* geführt. Daher sollte, so die Vorlage weiter, jeder Jurisdiktionskonflikt mit Rom vermieden und dafür gesorgt werden, *ut causae saeculares ab ecclesiasticis ex iure distinguantur*. In Zweifelsfällen, in der Frage näherhin, wann eine *causa civilis* vorliege, sollte in freundschaftlichem Einvernehmen mit dem Hl. Stuhl (*amica cum sede pontificia tractatione et pacto*) eine Lösung gefunden werden mit dem Ziel, daß „dem römischen Hofe“, „den Erz- und Bischöfen“ und „der weltlichen Obrigkeit“ jeweils ihr Recht (*unicuique ius suum*) ungestört verbleibe und die Freiheit der Rechtssprechung ohne Hindernis gewährleistet werde.

War das mehr als die bisherigen Zielvorstellungen der kurfürstlichen Seite? Kaum! War es ein Formelkompromiß ohne Perspektive? Es schien so, denn auch Absatz 2 des Paragraphen 5 kam nicht wesentlich über bisherige Feststellungen,

⁵⁸ Unten Anhang Nr. 11, mit *dispaccio* Capraras vom 3. September 1790 nach Rom übersandt.

Fragen und Lösungsmöglichkeiten hinaus. Einleitend wurde zwar eingeräumt, es gebe Rechtsfälle, die zweifelsfrei vor ein kirchliches Gericht gehörten. Aber dann wiederholte Absatz 2 des Paragraphen 5 einen Gedankengang, der bereits oben ausgeführt worden ist: Prozesse „über ... geistliche Sachen“ wären in erster und zweiter Instanz durch bischöfliche und erzbischöfliche Instanzen zu führen; in dritter Instanz sollten dann statt der Nuntien oder römischer Gerichte von den Mitgliedern des Reichsepiskopats vorgeschlagene und von Rom approbierte *idonei iudices (in partibus)* jede geistliche Streitsache – *omnis ecclesiastica causa contentiosa* – entscheiden. Das war das episkopalistische Programm der Emser Punktation, nun aber nicht nur im Gewand einer Absichtserklärung der führenden Gruppe im Reichspiskopat, sondern formaliter in die kaiserliche Wahlkapitulation eingehend und mithin Teil der offiziellen Reichsprogrammatik. Die führenden Repräsentanten des Reichs, die der Kirche jede Kompetenz in *causae seculares* absprachen und daraus resultierende Ansprüche abwiesen, griffen damit ihrerseits in die Gerechtsame der Kirche ein.

Der kurkölnische Vorschlag – und die spätere Wahlkapitulation – benutzte zur Bezeichnung der Mitglieder des Reichsepiskopats die Formel von den „Erz- und Bischöfen“, wählte also eindeutig kirchenrechtliche Begriffe und vermied die ja durchaus gängige Nomenklatur „principes electores“ und „episcopi principes“; damit war deren Autorität und Rolle als „Obrigkeit“ eines weltlichen Territoriums unterschlagen oder zumindest terminologisch inadäquat ausgedrückt; die Unterscheidung der Doppelfunktion der Prälaten unterblieb jedenfalls – ein Vorgang ganz ähnlich jenem von 1654, als aus den „Erz- und Stifftern“ der Wahlkapitulation in der lateinischen Übersetzung von Nuntiatur oder Kurie „*archidioceses et dioceses*“ geworden waren⁵⁹.

Bestätigt wird diese Beurteilung des Sachverhalts durch eine Formulierung Kaiser Josephs II., der im Kontext des Nuntiaturstreits in einem berühmt gewordenen offiziellen Schreiben an die drei geistlichen Kurfürsten seine Absicht bekräftigte, er „*werde niemals gestatten, daß die Erz- und Bischöfe im heiligen römischen Reiche in ihren Diöcesanrechten gestört würden*“⁶⁰. „Bischöfe“ sind – und waren damals – eindeutig geistliche Amtsträger, „Diözesanrechte“ im strengen Sinn des Wortes sind – und waren stets – kanonische Vorschriften in den geistlichen Sprengeln, nicht reichsrechtlich bindende Rechtsregeln in den Hochstiften des Reiches. Auch der Kaiser beging mithin in seiner Gedankenführung eine Grenzüberschreitung.

Zusammenfassend wird man festhalten müssen: Die Begriffe „Erzstift“ und „Erzdiözese“, „Hochstift“ und „Bistum“ waren in der Anschauung der Fürsten und ihrer politischen Berater, auch in der Sprache der Juristen, offenbar deckungsgleich, das Wort „Bischof“ war über seinen kirchenrechtlichen Begriffsinhalt hinaus auch offizielle Bezeichnung für einen geistlichen Reichsfürsten. Es fehlte mithin auch auf staatlicher Seite – beim Reichsoberhaupt wie beim

⁵⁹ Vgl. oben S. 190.

⁶⁰ So als wörtliches Zitat aus einem Schreiben des Kaisers vom 12. Oktober 1785, abgedruckt in: Wahl=Capitulationen ed. CROME (Anm. 51) 187.

Reichsepiskopat – die begriffliche Unterscheidung der beiden Sphären: kirchliche Jurisdiktion und Judikatur hier und staatliche Gerechtsame dort.

An derartigen Erscheinungen läßt sich die enge Verschränkung beider Rechtsbereiche ablesen, wie sie in der Vorstellung der Kontrahenten auch nach jahrhundertelanger Diskussion immer noch herrschte. Voraussetzung einer einvernehmlichen Lösung wäre die begriffliche Differenzierung der Kompetenzen beider Partner – Staat und Kirche – gewesen, ähnlich wie seiner Zeit im mittelalterlichen Investiturstreit in einem vergleichbaren Vorgang erst durch die begriffliche Sonderung eine Lösung bei der Suche nach der rechten Ordnung des Verhältnisses von *imperium* und *sacerdotium* gefunden worden war. Daß diese gedankliche Unterscheidung und sachgerechte Sonderung zweier Rechtsbereiche im 17. und 18. Jahrhundert nicht gelang, jedenfalls nicht strikt durchgeführt wurde, war einer der Gründe dafür, daß die Einigung so außerordentlich schwer, ja unmöglich war und daß es zu einer Lösung erst als Folge des politisch-militärischen Zusammenbruchs des Alten Reichs kam.

Bis dahin blieb es bei der undifferenzierten Begrifflichkeit und, dieser gedanklichen Schwäche zufolge, bei der Vermischung der beiden Rechtsbereiche. Angesichts des Ausbleibens einer „rechtlichen Distinguierung“ der *causae seculares ab ecclesiasticis* griff die Kurie auf das Mittel zurück, das sich schon mehrfach in der Vergangenheit als untauglich erwiesen hatte, aber dennoch für sie anscheinend der einzig gangbare Weg blieb: Am 8./13. Oktober 1790 protestierte Caprara – wie Sanfelice und Cantelmi vor ihm – „nicht nur gegen den Artikel XIV, sondern gegen alle anderen Neuerungen und Hinzufügungen, die in der gegenwärtigen Kapitulation gemacht worden sind und die der Religion, der gesamt-kirchlichen Disziplin, der Freiheit der katholischen Kirche, den Rechten und Besitzungen des Apostolischen Stuhls und dem Konkordat mit der Deutschen Nation widersprechen“⁶¹.

Indessen: mehr noch als 1658 und 1689 blieb auch der Akt Capraras von 1790 folgenlos; denn die römische Weisung zu diesem Schritt „kam zu spät in Frankfurt an, weil damals die Konferenzen des kurfürstlichen Kollegiums schon beendet waren. Daher wurde die Protestation, die ohnehin von keiner Wirkung gewesen seyn würde, nicht mehr angenommen“⁶².

Letztmalig wurde das Problem der umstrittenen Judikatur im Reich bei der Wahl Franz' II. 1792⁶³ aktuell – damals hatte die Revolution im Nachbarland schon seit fast drei Jahren die Verhältnisse grundlegend verändert: die königlichen Parlamente als Gegner der römischen Position auf dem Feld des Rechtswesens, auf die Pacca sich in seinem eingangs zitierten Satz bezog, gab es nicht mehr. Im Reich aber bestand (noch) das Ancien Régime fort, blieb daher das Thema der Gerichtsvollmacht und -organisation auf der Tagesordnung und wurde erneut in der üblichen Weise streitig diskutiert. Trotz allem, was vorausgegangen

⁶¹ Unten Anhang Nr. 13.

⁶² Wahl=Capitulationen ed. CROME (Anm. 51) 211.

⁶³ Die Wahlkapitulation datiert vom 5. Juli 1792, mir vorliegend in: Wahl=Capitulationen ed. CROME (Anm. 51) 1–314.

gen war und was in zahlreichen Details der Rechtsprechung und Prozeßführung, auch der politischen und publizistischen Diskussion, an Sprengstoff in den zurückliegenden Jahrzehnten aufgehäuft worden war, glaubte man in Rom offenbar immer noch, wie bei all den vorangegangenen Gelegenheiten mit einem Protest die gefährdete oder eigentlich schon verlorene Stellung der kirchlichen Iudikatur halten zu können. Noch einmal knüpfte die römische Instruktion⁶⁴ an die Reversale von 1658 an, forderte erneut eine entsprechende Erklärung des Kurkollegs und des zu wählenden Reichsoberhauptes und glaubte, dabei den Kurfürsten allenfalls insoweit entgegenkommen zu sollen, daß nicht das Kurkolleg als Gesamtkörper, sondern die einzelnen Wähler je für sich die bekannte Erklärung wiederholten, man werde darauf hinwirken, daß die beanstandeten Bestimmungen der voraufgegangenen Wahlkapitulationen für ungültig erklärt würden. Sogar eine Deklaration des neugewählten Reichsoberhauptes wurde erwartet – auch das nach dem Vorbild von 1658.

Sollte entsprechendes Entgegenkommen der Reichsorgane nicht erreichbar sein, so war – „auf ausdrückliche Anordnung des Hl. Vaters“, wie die Instruktion unmißverständlich formulierte – ein Protest nach dem Muster der vorausgegangenen Akte auf früheren Wahltagen, „absolut unerläßlich“.

Als päpstlicher Sondernuntius nahm diesmal der Abbé Jean Siffrein Maury⁶⁵, ehemaliges Mitglied der französischen Nationalversammlung und vom Papst vor seiner Mission zum Titularerzbischof von Nicaea erhoben, die römischen Interessen in Frankfurt wahr. Paccas kritisches Urteil über den aus kleinen Verhältnissen aufgestiegenen, als gefeierter Kanzelredner und Verteidiger Ludwigs XVI. von Frankreich rhetorisch hervorgetretenen, aber für die Mission in Frankfurt als minder glückliche Wahl der Kurie geltenden Abbé stand nicht allein da⁶⁶, und tatsächlich war sein Agieren auf dem glatten Parkett der Diplomatie in Deutschland alles andere als elegant und zielführend, wie sich zeigen sollte.

Maury stand freilich von Anfang an auf verlorenem Posten. Bereits bei seinem ersten Zusammentreffen mit dem Kurfürsten von Mainz erklärte dieser, über die Kapitulation zu diskutieren sei zwecklos, seit längerem seien die Wähler darin einig, den diesbezüglichen Paragraphen von 1790 unverändert in die neue Kapitulation zu übernehmen; endlose Diskussionen darüber halte er in der aktuellen Lage für gefährlich und dem öffentlichen Wohl abträglich⁶⁷. Diese Stellung-

⁶⁴ Unten Anhang Nr. 16.

⁶⁵ Über ihn vgl. die Notice biographique sur l'abbé Maury, in: Correspondance diplomatique et Mémoires inédits du Cardinal Maury (1792–1817), annotés et publiés par Msg. (Antoine) RICARD, tom. 1 (Lille 1891) V-LXXI sowie PASTOR 16,3, 253f., 432 u. ö. samt den bibliographischen Hinweisen ebd., 254 Anm. 1. – Maury war seit dem 26. September 1791 Kardinal in petto, seine neue Würde wurde nach Beendigung seiner Mission publiziert.

⁶⁶ PACCA (Anm. 4) 115f. Andere Urteile von Zeitgenossen zitiert in: MAURY (Anm. 65) 1, 28 mit Anm. 1 und 2.

⁶⁷ Bericht des Nuntius vom 22. Juni 1792 an die Kurie: *Il (d. h. der Kurfürst von Mainz) me répondit que la capitulation ne serait point discutée, e que toutes les cours étaient convenues, depuis plus d'un mois, de n'y faire aucun changement, de peur de se jeter dans des discussions*

nahme bekräftigte der Kurfürst während eines weiteren Zusammentreffens, bei dem er seine ablehnende Haltung mit der kritischen Bemerkung versah, die Kurie habe es schon vor zwei Jahren versäumt, zu einem vorteilhaften Abschluß zu kommen – das war deutlich eine Kritik an der Mission Capraras; auch diesmal sei der günstige Moment verpaßt, eine erfolgversprechende diesbezügliche Initiative hätte schon Monate zuvor beginnen müssen, um die römischen *Monita* gegen Artikel XIV zum Erfolg zu führen⁶⁸.

In dieser Situation fragte Maury sich gelegentlich⁶⁹, ob die römische Position zu halten sei angesichts der Zeitumstände, angesichts vor allem des Kampfes der *philosophi*⁷⁰ – das war der im kirchlichen Sprachgebrauch übliche Terminus zur Bezeichnung der französischen Aufklärer – gegen Religion und Kirche; seinen Gesprächspartnern gegenüber, soweit sie dem Umfeld der katholischen Kurfürsten angehörten, argumentierte er mit den Gefahren für Staat und Gesellschaft, durch die die geistliche wie die weltliche Autorität gleichermaßen bestritten werde, und stellte die römische Kirche als festen Anker der bestehenden Verhältnisse, als Grundlage jeder Autorität fürstlicher Herrschaft dar. Es sei mithin im ureigensten Interesse der weltlichen Gewaltenträger, die Kirche und ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft zu stützen.

Hinter dieser Gedankenführung standen nicht so sehr die Entwicklung des „Nuntiaturstreits“ und der lange Konflikt um die Judikatur im Reich, sondern eher die Wahrnehmung der französischen Revolution und deren Rückwirkungen auf die Lage im *imperium*; obwohl direkte Hinweise auf die Vorgänge im Nachbarland fehlten, sind die politischen und publizistischen Erfahrungen Maurys in seiner Heimat Frankreich in manchen seiner Formulierungen mit Händen zu greifen⁷¹.

interminables, dans un moment où le salut commun oblige de donner le plus tôt possible un chef à l'Empire (MAURY 1, 32).

⁶⁸ Bericht des Nuntius vom 6. Juli 1792 an die Kurie: Kurmainz erklärte, *que la cour de Rome avait manqué le moment de conclure un traité avantageux pendant la Diète précédent; qu'il fallait s'arranger, en convenant simplement des faits, sans parler des principes, parce que toute convention, en matière de principes, entraînant des discussions interminables; ... qu'au lieu de compter sur une discussion impossible ... Sa Sainteté aurait dû prendre des précautions, deux mois avant la Diète, pour obtenir d'une cour amie des Monita contre le quatorzième article de la Capitulation. Il n'est plus temps de parler à présent d'une Reversale* (MAURY [Anm. 65] 1, 64). Vgl. dazu PASTOR 16,3, 406 f.

⁶⁹ Das folgende, wo nicht anders vermerkt, nach den Ausführungen des Protestes gegen die Wahlkapitulation von 1792, unten Nr. 17.

⁷⁰ Zum Schlüsselbegriff *philosophes* des 18. Jahrhunderts und seinem etwas anderen Bedeutungsinhalt vgl. etwa U. DIERSE, Artikel „Philosophie (französische Aufklärung)“, in: HWP 7, Sp. 698–709.

⁷¹ Die wichtige Frage nach der Entstehung des Protestes von 1792 – wie aller voraufgegangenen – kann hier nicht diskutiert oder gar endgültig geklärt werden, doch scheinen die darin vorgetragenen Argumente, wie oben angedeutet, eher den persönlichen Erfahrungen Maurys zu entstammen als römischen Überlegungen. Die hier angezogenen Archivalien zu 1790 und 1792, gesammelt in ASV, Segr. Stato, Germania 686, enthalten jedenfalls keinen Entwurf des Protestes oder sonstige Hinweise auf eine Diskussion der darin vorzutragenden Gründe in-

Der päpstliche Sondernuntius beschwor die bedrohliche Lage des Reiches und vor allem die Gefahr für die Territorien der rheinischen Kurfürsten-Erb Bischöfe und stellte die „Einheit von Thron und Altar“ als sichersten Schutzwall gegen derlei Gefährdungen hin. Die Kirche sei die stärkste Stütze der Herrscher im Abwehrkampf gegen die Neuerungen, jede, auch die geringste Verkürzung ihrer traditionellen Rechte bedeute mithin eine Schwächung des Systems und damit eine Bedrohung auch der weltlichen Macht, deren Herrschaft durch die Religion gestützt werde. „In unseren Zeiten wankt die zivile und die kirchliche Autorität gleicherweise“⁷², das war das zentrale Ergebnis von Maurys Analyse der Zeitumstände und der Grund für die unveränderte Haltung der Kurie.

Damit war die Argumentation am entscheidenden Punkt angelangt, um den es ging: die Frage der geistlichen Gerichtsbarkeit als dasjenige überkommene Recht, um dessen Fortbestand oder Abschaffung es ging. Der Dissens betraf nach Meinung der Kurie und seines Vertreters unter den zahlreichen in der Gegenwart strittigen Neuerungen *super rebus et causis ... ecclesiasticis* jenen Sachzusammenhang, der am weitesten in die Geschichte zurückreichte. Die römische Position werde, hieß es in dem Dokument, nicht nur durch kirchenrechtliche Bestimmungen der Konzilien – allen voran des Tridentinums – bestätigt, sondern auch durch die *Concordata nationis Germanicae*, durch die allgemeine Reichsgesetzgebung und die feierlich bestätigten Dispositionen kaiserlicher Wahlkapitulationen seit 1654. Damals habe man von Seiten des Reiches den Weg gefunden, *super exercitio iurisdictionis in causis mere civilibus* mit dem Hl. Stuhl *amicabiliter* zu verhandeln – in ähnlichem Geist sei schon zuvor über zahlreiche andere *ecclesiastica negotia* auf Reichs- und Wahltagen verhandelt worden, für die beispielhaft genannt waren die reichsständischen Zusammenkünfte 1522 in Nürnberg und 1530 in Augsburg.

Die „*einzig(artig)e* Neuerung“ in Sachen streitiger Iudikatur wurde argumentativ gegen (und damit über) die „*große Zahl von* (im einzelnen ungenannten) *Neuerungen kirchlicher Angelegenheiten ... und anderer Rechte*“ gestellt, die das Verhältnis von Kirche und Staat zunehmend belastet hätten⁷³; eine solche Formulierung beweist, daß gerade dieser Punkt als das mit Abstand wichtigste Recht oder Privileg betrachtet wurde, hinter das man alle anderen Streitpunkte offenbar bereit war zurückzustellen.

Es schien die römische Position zu stärken, daß selbst *electores acattolici* bzw. deren Vertreter schon 1790 und auch jetzt wieder jeder Neuerung der Wahlkapitulation *in re ecclesiastica* widersprochen hatten; einige hätten zwar gewisse Modifikationen vorgeschlagen, allesamt aber einmütig (*aequi animi*) ihre Ver-

nerhalb des päpstlichen Staatssekretariats. Insgesamt erscheint der Text von 1792 eher auf Maury als (alleinigen) Verfasser des Dokuments zu weisen.

⁷² Ebd.: ... *hoc potissimum tempore, quo civilis ac ecclesiastica nutat auctoritas ...*

⁷³ Die Protestation stellte gegenüber *una ... capitulationis innovatio, quae causas tantum civiles tangebant, quas gradu appellationis ... Sancta Sedes vel eius nuntii iudicabant*, und die *tanta multitudo innovationum ... super aliis iuribus Apostolicae Sedis*, und betonte mit dieser Formulierung (*una innovatio – tanta multitudo innovationum*) den Vorrang der Gerichtshoheit von Kurie und Nuntien innerhalb einer großen Zahl anderer Neuerungen.

handlungsbereitschaft gegenüber dem Hl. Stuhl zum Ausdruck gebracht. An dieser Argumentation scheint soviel richtig gewesen zu sein, daß die kurpfälzische Delegation auf der strikten Einhaltung der *concordata* von 1448 bestand, in denen die letztinstanzliche Kompetenz der Kurie festgeschrieben war. Die Begründung für diese Stellungnahme stützte freilich keineswegs den römischen Standpunkt: Nicht dem Kurfürstenkolleg und dem Wahltag, hieß es nämlich darin, komme die Entscheidung über Änderungen der Beziehung des Reiches zum Römischen Stuhl zu, sondern allein dem Reichstag; ohne Zustimmung und Beitritt aller Mitglieder des Reiches sei eine Änderung der Rechtsordnung in Sachen *materie ecclesiastiche* unstatthaft, weil den Vorschriften des Völkerrechts ebenso zuwider wie der jahrhundertealten Tradition⁷⁴.

Seiner Argumentation, so formulierte der Sondernuntius abschließend, entspach keine angemessene Antwort auf Seiten der Diskussionspartner, diese verweigerten schlichtweg eine zielführende Diskussion. Und so kam es auch diesmal zu keiner Einigung oder auch nur Annäherung der Standpunkte.

Die Weigerung des Kurkollegs oder einzelner Kurfürsten, auf die römischen Forderungen einzugehen und eine Reversale ähnlich jener von 1654 zu unterschreiben, war angesichts der außenpolitischen Gefährdung des Reichs und seiner Territorien erklärlich, die internationale Lage schien jedenfalls unübersichtlich und für eine breite Diskussion noch ungeeigneter als in der Vergangenheit. Hinzu kam die durch die Aufklärung beförderte intellektuelle Diskussion um Wesen und Grenzen der Kirche und ihre Rolle in einer sich wandelnden Welt. Erklärlich war im Blick auf die jahrhundertealte Theorie und Praxis römischer Gerichtshoheit und bei anhaltendem innerkirchlichen „Nuntiaturstreit“ aber auch die kompromißlose, kompromißunfähige Haltung Roms und seines Vertreters: Mit Datum vom 9. Juli 1792 ließ Maury einen Protest drucken, der in dem Verdikt gipfelte: *„Alle Neuerungen ... und jedwede anderen Punkte, die in den Artikeln der vorliegenden neuen Kapitulation und in den Akten der zurückliegenden Wahltagge gegen die Form der katholischen Religion, gegen die kirchliche Freiheit, gegen die Rechte und den Besitz des Apostolischen Stuhls und gegen die feierlich zwischen der Deutschen Nation und dem Papst abgeschlossenen Konkordate niedergelegt sind oder eingerückt werden sollen, weisen wir kraft der uns von Seiner Heiligkeit verliehenen Vollmacht in aller Form und feierlich ... zurück und verwerfen sie“*⁷⁵.

Die Wirkung dieses Dokuments war freilich gleich Null, d. h. noch einen Grad geringer als Capraras Akt zwei Jahre zuvor. Allein mit der Formulierung einer Protestnote und ihrer Drucklegung war es ja nicht getan, wesentlich war als nächster Schritt ihre Publikation und Notifizierung an den Adressaten. Maurys Instruktion war in diesem Punkt klar: Der Protest sollte der kurmainzischen Direktorialkanzlei übermittelt und in deren Akten festgehalten, in jedem Fall

⁷⁴ Vgl. unten, Anhang Nr. 12 und Nr. 17.

⁷⁵ Unten, Anhang Nr. 17 nach dem Druck in ASV, Segr. Stato, Germania 686, unfoliiert. Nachweis weiterer Überlieferungen bei PASTOR 16,3, 407 Anm. 9.

aber in gedruckter Form publiziert werden, um Behauptungen entgegenzutreten zu können, man habe von dem Protest nichts gewußt⁷⁶.

Dieses in Rom gewünschte Procedere nun geriet zur Farce, in der der römische Vertreter geradezu die Rolle eines belächelten Tölpels spielte. Lassen wir Maury die Szene selbst beschreiben, wie er sie in seinem Bericht nach Rom vom 20. Juli festgehalten hat: *En allant ... lundi soir⁷⁷ chez l'empereur, qui tenait cercle, je me munis d'une ample provision d'exemplaires de notre protestation. Je les distribuai, de bonne amitié, dans le salon de Sa Majesté Impériale, comme un ouvrage nouveau que je venais de publier, aux électeurs, aux ambassadeurs électoraux, à plusieurs princes souverains, aux princes français, aux ministres étrangers et à d'autres personnages de distinction, en disant, d'un air riant, que je ne voulais rien faire en cachette. Tout le monde vit d'abord sur le titre que c'était une protestation, et personne ne me la rendit. On rit beaucoup de cette nouvelle méthode de signifier à la partie adverse les pièces de procès. Le baron de Fesembach vint à me demander s'il m'en restait encore un exemplaire pour lui. Je lui répondis que j'avais tout distribué, mais que je lui en porterais une douzaine à Mayence, et je lui tiendrai parole⁷⁸.*

Man stelle sich die Szene vor: Zu einem allgemeinen Empfang, den der Kaiser zu Ende des Wahltages gibt, sind zahlreiche Kurfürsten und Fürsten, Fürstenvertreter und ausländische Prinzen versammelt – unter ihnen viele vor der Revolution im Heimatland geflüchtete französische Adlige, die damals das Rheinland regelrecht überschwemmen –, dazu Botschafter fremder Mächte und andere mehr oder weniger hochrangige Persönlichkeiten, in ihrem Selbstverständnis allesamt dem ancien régime zugehörig; noch wissen sie nicht oder wollen nicht wahrhaben, daß diese ihre Welt im Untergang begriffen ist – acht Wochen später wird man die Kanonen von Valmy eine neue Epoche ankündigen hören. Eine festliche Gesellschaft also der zu Ende gehenden Rokoko-Welt samt ihrer Etikette, ihrem Selbstdarstellungdrang und ihren Eitelkeiten darf man sich vorstellen. In diesen Kreis nun tritt, mit den Insignien seiner Würde als Erzbischof von Nicaea angetan, der päpstliche Sondernuntius; unter dem Arm trägt er ein Bündel Broschüren – oder läßt er sie sich von einem Bedienten nachtragen? – und händigt persönlich allen Anwesenden – gebeten und ungebeten – je ein Exemplar mit dem Bemerken aus, es handele sich um seine neueste Publikation; in Wirklichkeit ist es jedoch ein amtliches Dokument, das der offiziellen Adressatin, d. h. der kurmainzischen Direktorialkanzlei, förmlich zuzustellen ist. Statt dessen gerät es nun in die Hände gänzlich Unbeteiligter und Unzuständiger, die am Ende mit dem päpstlichen Vertreter geradezu ihren Spott treiben: Ob er noch ein Exemplar übrig habe, wird Maury gefragt, nachdem er seinen Stapel verteilt hat, und auch noch auf diese Sottise geht der Sondernuntius ein. Das Gelächter ist allgemein, der römische Vertreter aber, naiv, wie er ist, erkennt nicht einmal jetzt das Unangemessene seines Auftretens und Tuns, ja

⁷⁶ Unten, Anhang, Nr. 16.

⁷⁷ 16. Juli 1792.

⁷⁸ MAURY (Anm. 65) 1, 75 f. Vgl. PASTOR 16,3, 407.

er hält offenbar noch im Moment der Niederschrift seines Berichts über das Schauspiel, das er gegeben hat, seinen Auftritt für gelungen und sein Vorgehen für angemessen, um einen offiziellen römischen Rechtsvorbehalt gegen eine seit anderthalb Jahrhunderten bestehende Entscheidung von Kaiser und Reich zu Lasten der kurialen Stellung bekannt zu machen.

Eine förmliche Notifizierung des Aktes an zuständiger Stelle war nach diesem Vorgang kaum noch angängig, Maurys Handeln war auch in diesem Punkt ungeschickt und hatte jedenfalls nicht den erwünschten Effekt: Er übersandte nämlich zwar – ob vor oder nach seinem Auftritt am 16. Juli, ist nicht zu ermitteln – „die Protestation versiegelt ... an die kurmainzische Direktorialgesandtschaft“, aber diese ließ das Stück sofort ungeöffnet an den Absender zurückgehen⁷⁹. In den amtlichen Unterlagen des Kurfürstentages taucht der Text mithin nicht auf, nach einer kurzfristigen publizistischen Wirkung – die in Gewicht und Reichweite nicht einzuschätzen ist – fiel der Protest allgemeiner Vergessenheit anheim, er ist daher auch nur in der kurialen Überlieferung und den wortreichen Berichten des Sondernuntius greifbar, nicht aber in den offiziellen Akten des Wahltages.

Auch die öffentlichkeitswirksame Bekanntmachung über den Kreis der Teilnehmer am Empfang vom 16. Juli hinaus verlief schwerlich in der Weise, wie man sich das an der Kurie vorgestellt hatte. Es war nämlich nicht der Sondernuntius, der die Verbreitung der Protestnote beim großen Publikum in die Wege leitete, sondern der Drucker, der dafür Sorge trug: Im Anschluß an den Empfang beim Kaiser ergriff er die Initiative und erwirkte von Maury die Erlaubnis, auf eigene Kosten einen Nachdruck zu veranstalten⁸⁰, der dann in Frankfurt verkauft wurde. Auf diese Weise sei ein großes publizistisches Echo zu erzeugen, glaubte der Sondernuntius⁸¹. Tatsächlich erfuhr damit zwar die Öffentlichkeit von dem Vorgang – zumal auch eine deutsche Übersetzung ins Auge gefaßt war –, aber zugleich wurde dadurch der Mißerfolg der Mission des Nuntius und ihre lange Vorgeschichte jedem interessierten Zeitgenossen bekannt.

Maurys Protest von 1792 bildet den Schlußpunkt der Auseinandersetzungen. Die „Neuerungen“ gegenüber der „Form der katholischen Religion“ waren für Rom unerträglich, unerschütterlicher Widerstand angesichts des „erbarmungslosen Kriegs der Philosophen gegen Religion, Moral und Gesellschaft“⁸² galt den

⁷⁹ Wahl=Capitulation ed. CROME (Anm. 51) 211 f.; vgl. dazu MAURY (Anm. 65) 1, 75 Anm. 1.

⁸⁰ Bei MAURY (Anm. 65) 1, 76, Anm. 1 nachgewiesen: „in-4°. Typis Warrentrap et Wenner. 13 pages“. Bei dem unten, Anhang Nr. 17 teilweise wiedergegebenen Stück könnte es sich um ein Exemplar dieses Drucks handeln, da dieser ebenfalls 13 Seiten umfaßt.

⁸¹ Bericht des Nuntius nach Rom: *D'après cette publicité, l'imprimeur ma'ha demandé la permission de faire pour son compte une édition de notre protestation. Je lui ai accordé mon agrément avec le plus grand plaisir. Cette édition est faite, elle se vend publiquement à Francfort, et le début en est considerable. On en prépare une traduction allemande qui sera bientôt en vente, de sorte che notre réclamation, dont personne ne porte la moindre plainte, au lieu de rester clandestine et cachée, a obtenu sur-le-champ la plus grande et la plus libre publicité* (MAURY [Anm. 65] 1, 76).

⁸² „... formidabile philosophorum bellum adversus religionem, moralem ac civilem societatem ...“

Verantwortlichen als legitime Abwehrreaktion gegen die geistigen und politischen Erschütterungen, der die Zeitgenossen sich konfrontiert sahen. Dieses Ende aller römischen Bemühungen kam zwar nicht unerwartet, seine Begleitumstände waren freilich ernüchternd, ja niederschmetternd, die Niederlage schien total: 1658 hatte der Dissens mit einem Einspruch der Kurie, aber auch mit einer hoffnungweckenden Zusage der katholischen Kurfürsten zu späteren Verhandlungen begonnen, knapp 140 Jahre später endete er mit einem in der Sache identischen Akt des römischen Vertreters, der aber nun nicht mehr mit einem einlenkenden Gestus vom Kurkolleg beantwortet, sondern mit einem brüskten Akt grundsätzlicher Zurückweisung erwidert wurde und im übrigen dem schwankenden Urteil einer *grande et ... libre publicité* preisgegeben war.

Insgesamt mag man, das römische Verhalten über die Jahrzehnte hinweg vor Augen, zu dem Urteil neigen: Die Zeichen der Zeit wurden nicht erkannt, wahrgenommen wurden nur die revolutionären Zeitumstände und die ständig wiederholte Weigerung des Staates, uralte kirchliche Rechte und Privilegien anzuerkennen. Die Einsicht, daß die Haltung der Reichsorgane auch als ein Beitrag zur Sonderung der Kompetenzen und mithin zur Beilegung des alten Dissenses aufgefaßt werden konnte, blieb der Kurie verschlossen. Die Vorstellung einer Differenzierung von weltlicher und kirchlicher Jurisdiktion war für Rom undenkbar.

Indessen: Grundsätzlich standen die weltlichen Obrigkeiten in der Einschätzung der Zeitumstände ihren geistlichen Kontrahenten nicht nach. So wenig wie die Kurie und ihre Vertreter, so wenig hatte der neugewählte Kaiser – in der Diktion Roms wie im Selbstverständnis immer noch „*rex et imperator electus*“⁸³ –, so wenig hatten die Kurfürsten und die anderen Landesherren im Reich eine zutreffende Vorstellung von den epochemachenden Umwälzungen, die viele von ihnen wenig später entmachten sollten: Zwei Jahre nach Maurys Protest war es mit der Herrlichkeit der Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier vorbei, zwölf Jahre später wurde aus dem *imperator Romanorum* Franz II. der Kaiser Franz I. von Österreich. Der innerkirchliche „Nuntiaturstreit“ war genauso Geschichte wie der Kampf der römischen Kurie und ihrer Nuntien um Rechtsstellung und Gerichtsvollmacht im Reich.

Das alles war 1792 – jedenfalls in dieser Form und in diesen Dimensionen – kaum vorhersehbar, die Wandlungen, die sich daraus für die Staat-Kirche-Beziehungen ergaben, wurden von keiner Seite in ihrem Gewicht richtig eingeschätzt. Andererseits bleibt festzuhalten: Zumindest im Ansatz fand sich schon im Ancien Régime eine Lösung, die freilich niemals realisiert werden konnte, sondern auf die Zukunft vorauswies. Diese Lösung bietet die oben erwähnte Wahlkapitulation Karls VI. von 1711 mit der Formulierung, daß *der geist- und weltlichen Obrigkeit ein jeder Ihr Recht und Indicatur ungestört gelassen werden möge*⁸⁴. Damit war die säuberliche, durch Vertrag und Konkordat geregelte Abgrenzung

⁸³ Vgl. dazu die Darstellung der zeitgenössischen Diskussion in: Wahl-Capitulationen ed. CROME (Anm. 51) 1–3.

⁸⁴ FELDKAMP (Anm. 27) 2, 149 Anm. 272.

beider Sphären auch *in rebus iudicialibus*, die Unterscheidung und Selbständigkeit zweier Rechtsträger gefordert. Modern ausgedrückt wurde damit nichts geringeres postuliert als die Trennung von Staat und Kirche, wie sie in unserer Gegenwart praktiziert wird.

Beim Blick auf den Gesamtvorgang, wie er hier dargelegt wurde, ist schließlich eine Differenzierung und Präzisierung von Belang: Der Kampf um die Judikatur auf Wahl- und Reichstagen samt der wissenschaftlichen und publizistischen Begleitmusik⁸⁵ war nur eine Seite der Medaille. Auch wenn die vielfach wiederholte kurfürstlich-kaiserliche Ablehnung kurialer Ansprüche einen kontinuierlichen Niedergang des römischen Einflusses in Deutschland bedeutete: Die Realität des täglichen Vollzugs der Rechtssprechung in den langen Jahrzehnten des Streits, die bestrittene, aber gleichwohl regelmäßig praktizierte Wahrnehmung der geistlichen Gerichtsbarkeit bietet ein anderes Bild. Paccas einleitend zitiertes Urteil über den Konflikt der Kurie und ihrer Nuntien mit den Reichsgerichten markiert die Kehrseite der Medaille.

Denn eines ist bekanntlich die abstrakte Klarstellung eines Zieles in Form einer Handlungszusage für die Zukunft, auch wenn diese Deklaration am Ende so etwas wie ein Grundgesetz wurde; ein anderes ist die Umsetzung des Prinzips in die Praxis. Wahlkapitulationen waren ja zunächst lediglich politische Absichtserklärungen, die Wirklichkeit stellte sich anders dar. Ja, man darf hinzufügen: Die ständige Wiederholung desselben Programms während eines Zeitraums von fast anderthalb Jahrhunderten war Hinweis auf die, ja geradezu Nachweis der Tatsache, daß die erklärte Absicht in der Realität des Rechtsalltags gar nicht oder nur ansatzweise realisiert worden ist⁸⁶.

Tatsächlich ging die Rechtssprechung der Nuntiaturgerichte während der langen Jahrzehnte der Auseinandersetzungen auf Wahlkonventen und Reichstagen weiter; immer wieder bestritten und vielfach verboten, wie wir sahen, wurde sie gleichwohl insbesondere in den Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ständig und regelmäßig ausgeübt.

In der Theorie stand Anspruch gegen Anspruch, es ergab sich die klassische Situation eines Dauerkonflikts in einer Grundsatzfrage, wie dargestellt wurde. In praxi manifestierte sich dieser Anspruch in der Auseinandersetzung um den einzelnen Fall und seine Behandlung und Lösung. Wenn schon die Trennung von weltlicher und kirchlicher Judikatur, ihre begriffliche Sonderung und Fixierung in Form eines Grundgesetzes so schwer war, ja eigentlich mißlang, so stellte sich die Lage im Alltag der Rechtssuche und Rechtsfindung eher noch komplizierter dar⁸⁷. Der regelmäßig bei jedem juristischen Streitfall wiederkehrende

⁸⁵ Sie kann hier nicht einmal angedeutet, viel weniger dargestellt werden; verwiesen sei auf die Zitierung und Verarbeitung zahlreicher Schriften, Stellungnahmen, Polemiken, die in: Wahl=Capitulationen ed. CROME (Anm. 51) zitiert und eingearbeitet sind.

⁸⁶ Vgl. dazu die bezeichnende Formulierung der kurkölnischen Wahltagsdelegation von 1790 im Anhang Nr. 11, §3: *Cum ... gravaminibus nationis Germanicae contra attentatas laesiones ... aulae Romanae univerim, praesertim relata ad nuntios, adhuc provisum non sit ...*

⁸⁷ Man vgl. als Illustrierung dieses Sachverhalts die Ausführungen von Nuntius Visconti im Anhang Nr. 6 und 7.

Gegensatz war für beide Seiten immer erneute Herausforderung, Anspruch einerseits und Bestreitung andererseits darzulegen, zu verteidigen und dem je eigenen Standpunkt im Einzelfall Geltung zu verschaffen. Eben das war die Aufgabe der Nuntiaturen im Reich und anderswo, eben das gehörte zu Paccas und seiner Vorgänger ständiger Routine, eben daher auch sind wir durch deren Finalrelationen und deren Briefwechsel mit der Kurie über diese Seite des Konflikts verhältnismäßig gut informiert. Davon wird im zweiten Teil der vorliegenden Studie die Rede sein.

Nr. 1

Auszug aus dem Reichstagsrezeß 1654

ASV, Segr. Stato, Colonia 30, fol. 132r-v

Extractum¹ recessus Ratisbonensis. – Conquesti sunt item status, quod in archi- et dioecesibus Colonien. et Leodien., Monasteriensib. aliisque locis pluri- mi abusus indifferenter a quavis ferme sententia appellando et recurrendo ab officiali ad pontificem nuntiosque eius irrepserint, iurisdictiones etiamnum contra ordinationem confundantur, civiles causae extra imperium ad externa tribu- nalia trahantur, partes cum temporis et sumptuum iactura circumducantur, quod nuntii saepius per contra mandata cassatoria camerales inhibitiones cassare pari- tionem partibus sub gravi mulcta et censuris ecclesiasticis inhibere soleant, Nos vero ab iisdem ad tollendos hosce processus imperiali superioritati et iurisdictioni derogantes debitae requisiti sumus. Hinc memores rescriptorum et de non evocando mandatorum, quae quondam piae memoriae praedecessor noster imperator Carolus V ad status destinavit imperii, apud Sedem Pontificiam Romae id expediri curabimus, ut eiusmodi illicitis in imperio eiusque subditos procedendi modis serio nuntiis interdican- tur contra acta aut attentata prorsus nulla sint, atque generaliter evocationes ad forum incompetens extra imperium sicut in aula imperiali et camera rejiciantur, ita in totum prohibita sint de coetero eorum, quae status de nuntiorum absolute- tione a iuramentis et de huiusmodi relaxa- tionibus in iudiciis nisi a iudice competente ad effectum.

Nr. 2

Nuntius Sanfelice an Kardinalstaatssekretär Rospigliosi

ASV, Segr. Stato, Colonia 30, fol. 133r (Or.)

Frankfurt, 30. Juli 1658

Ecco il reversale² che m'han dato li signori principi elettori cattolici in sodi- sfazione delle mie rimostranze sopra l'articolo decimonono della capitolazione, nel qual il maggior vantaggio ch'io consideri è il snervare il recesso di Ratisbona passato in costituzione dell'imperio, del qual accompagno qui la copia³. Mi ha anco soggiunto il sig. elettore di Magonza che fu forza a cattolici di tacere quando si tentò d'abolir l'articolo suddetto per far desistere gli elettori eretici dall'imper- tinente replica che, se il collegio aveva da sodisfar a S. S.tà in questo particolare, si assentisse ancora all'essercitio libero dell'heresia nella corte cesarea. La mia ri- sposta è stata: Quae conventio Dei ad Belial? Et ho pregato S. Em.za che, nel

¹ Der volle Wortlaut des Artikels als Beilage zu einem Bericht von Nuntius Visconti an die Kurie, unten Anhang Nr. 6, S. 221 Anm. 20.

² Nr. 3.

³ Nr. 1.

pubblicarsi la capitolatione, al giadetto articolo s'aggiungesse nota marginale del riversale dato da' cattolici, come S. Em.za me n'ha data intenzione. Io però non me ne starò a questo, ma farò che nella versione Latina s'aggiunga non solo la margine, ma il decreto istesso in piedi della capitolatione, non lasciando ogn'altra opportuna diligenza per pubblicarlo. Con che stimo d'haver fatto il possibile alla mia debolezza per sanar un pregiudizio invecchiato, e spero d'incontrar il benignissimo gradimento di V. Em.za.

Nr. 3
Reversale der kurmainzischen Kanzlei
betr. die §§ 16 und 17 der Wahlkapitulation von 1658

ASV, Segr. Stato, Colonia 30, fol. 131r-v (Kop.)

Frankfurt, 30. Juli 1658

Copia. – Cum Ill.mus et R.mus dominus nuntius apostolicus Josephus Sanfelicius archiepiscopus Consentinus in hoc sacri romani imperii conventu electorali saepius institerit, ut articoli 16 et 17 capitulationis Ferdinandi IV inserti [amoverentur]⁴, ideo quod S. Sedi Apostolicae multis modis praeiudicent, nec tamen ea, quae ibi continentur, hoc tempore in facto existant, aut verificari possint, tollantur. Et si quid tale inveniatur, quo se aliosve imperii principes et status a Sede Apostolica eiusve ministris laesos existimare possint, id ex sanctissimi domini nostri Alexandri papae VII voluntate et iussu sine ulla mora tollere velit.

Agnaverunt quidem catholici electores et serenissimi electoris Bavariae legati praefatam remonstrationem rationi et iustitiae convenientissimam, ideoque praedictos articulos, qui nunc in Leopoldi regis capitulatione sub decimonono comprehenduntur, omittendos esse iudicaverunt et, ut coelectores sui in idem consentiant, institerunt. Quia vero iidem ex diversis praetensis rationibus, praesertim vero ideo pro hac vice annuere recusarunt, quod antehac eam rem capitulationi insertam fuisse dicerent, quae nunc sine praevio maturo examine, quod festinandae electionis necessitas excludat, omitti non debeat, declarant et promittunt catholici electores, quod, ut non dubitant, si quid forte defectus vel abusus, prout sunt res humanae, contra Germaniae concordata vel alias in puncto iurisdictionis imposterum irrepat, id ad primas desuper allatas querelas statim abolitum iri, et si iam ex sua parte modo dictum articulum 19 ex capitulatione omittendum fuisse existimarunt, ita etiam apud dominos suos coelectores omne studium continuare velint, ut eadem omissio ab illis posthac unanimi consensu principum electorum approbetur.

Datum Francofurti ad Moenum 30. iulii 1658

(L. S.)

Moguntina electoralis cancellaria

⁴ Dieses Wort fehlt der Vorlage, es wird hier aus dem Zitat desselben Textes innerhalb des Protestes Sanfelices, unten Nr. 5, eingefügt; für einige weitere Auslassungen vgl. ebd.

Nr. 4

Nuntius Sanfelice an Kardinalstaatssekretär Rospigliosi

ASV, Segr. Stato, Colonia 30, fol. 178r (Or.)

Frankfurt, 6. August 1658

Per render maggiormente efficace il reversale⁵ ottenuto dagli elettori cattolici sopra l'articolo 19 della nuova capitulatione, e per debilitar questa di vantaggio, ho presentato copia del preaccennato reversale a S. M.tà acciò che vegga esser sollevata dal peso impostoli in quell'articolo. Se n'è mostrata soddisfatta e m'ha promesso di farlo notare nella capitulatione, se ben s'accorgeva che fra l'altre cose impraticabili v'era questa.

Nr. 5

*Protest von Nuntius Sanfelice
gegen die Aufnahme des Artikels 19 in die kaiserliche Wahlkapitulation*

ASV, Segr. Stato, Colonia 30, fol. 256r–257v (Or., unterschrieben und besiegelt) – ASV, Segr. Stato, Colonia 314, fol. 9r–12r (beglaubigte Kopie)⁶

Frankfurt, 9. August 1658⁷

Ego Joseph Sanfelicius archiepiscopus Consentinus et nuntius apostolicus omnibus et singulis notum facio me a publicatione capitulationis regis Romanorum Ferdinandi IV gloriosae memoriae Augustae Vindelicorum anno 1654 sancitae necnon recessus comitorum imperialium Ratisbonensium eiusdem anni articulos 16 et 17 capitulationis necnon § „Conquesti“⁸ recessus, qua voce, qua scripto et re impugnasse utpote Sanctae Sedi Apostolicae, libertati ac iurisdictioni ecclesiasticae adversantia, veritati minus conformia scandalique semina subsequenter, cum vacante imperio anno 1657 ad electionem regis Romanorum procedendum esset, a primis eminentissimorum ac serenissimorum principum electorum sessionibus ex mandato sanctissimi domini nostri Alexandri papae VII pluries commonefeci eminentissimum archiepiscopum electorem Moguntinum, unice praesentem et serenissimi collegii directorem, quatenus in nova ca-

⁵ Nr. 3.

⁶ Das zweifellos als Original zu bezeichnende Stück in Segr. Stato, Colonia 30 dürfte ein Exemplar unter mehreren Ausfertigungen gewesen sein, das der Nuntius als Beleg nach Rom gesandt hat. – Nachweis von weiteren Hss. und Drucken bei FELDKAMP (Anm. 27) Nr. 27b; die dort gegebene Überschrift ist irreführend bzw. unzutreffend, der Text weist etliche Lesefehler auf.

⁷ Der Protest wurde erst etliche Zeit später, nämlich am 8. September 1658, von Köln aus nach Rom übermittelt, wie Sanfelices Schreiben von diesem Datum in: ASV, Segr. Stato, Colonia 60, fol. 255r (Or.) zeigt.

⁸ Nr. 1.

pitulatione eligendo in Romanorum regem praescribenda praetacti articuli tanquam erronei ommitterentur et, si fieri posset, acta quaecunque praeterita abolerentur, materia inter nos compendiose discussa et fatente eodem eminentissimo se in utroque articulo nullam habuisse querelam, nec praecedentem notitiam, quod eminentissimus archiepiscopus elector Trevirensis et legati serenissimi ducis electoris Bavariae confirmarunt. Accedente tandem ad comitia omnium postremo serenissimo [ac reverendissimo] archiepiscopo electore Coloniensi, cui tribuebatur 17. transactae capitulationis articulus, bis S. Rev. mam Cels. nem coram informavi, et per meum auditorem⁹ reverendissimum episcopum Misiensem habito responso se per suos aliorumque collegarum catholicorum ministros conferentiam instituturum, ad quam adeo paratum me exhibui, ut ipsorum recto iudicio rem committere non recusarem, eius evidentia me insinuante perspecta. Tamen negotiorum mole urgente ad praecidendas dilationes capitulatione cum inserto articulo 19 loco 16 et 17 serenissimo regi Ungariae et Bohemiae in caesarem eligendo porrecta, promissa non praehabita conferentia me reclamante ac protestante adfuerunt nomine principum electorum catholicorum quatuor deputati, nempe dominus Meel cancellarius Moguntini, dominus Anetanus cancellarius Trevirensis, dominus Busman cancellarius Coloniensis et dominus Exel deputatus Bavari. Qui cum suos principales nullum habere gravamen in materia articuli 19, imo non intelligere partem illam, quae ad datariam apostolicam pertinet, ingenue profiterentur; tantum dominus Busman in puncto appellationum ad Sanctam Sedem eiusque nuntios motiva proposuit, quibus cum abunde satisfecissem, tam ipse quam caeteri causae iustitiam agnoscentes suis principalibus nullum ex parte Sanctae Sedis eiusque nuntiorum illatum gravamen retulerunt, qui difficultatibus cum electoribus haereticis incurrendis, si articulus delendus esset (ut ipsemet elector Moguntinus mihi testatus fuit) deterriti sequenti, ut aiunt, reversali seu declaratione ad me missa Apostolicae Sedi satisfacere sategerunt.

„Cum Ill. mus et R. mus dominus nuntius apostolicus Joseph Sanfelicius archiepiscopus Consentinus in hoc S. R. Imperii conventui electorali saepius institerit, ut articuli 16 et 17 capitulationis Ferdinandi IV inserti amoverentur, ideo quod Sanctae Sedi Apostolicae multis modis praepiudicent nec tamen ea, quae ibi continentur, hoc tempore in facto existant, aut verificari possint, prout ipsis dominis electoribus catholicis evidentia rei fretus desuper arbitrium detulit, et si quid tale inveniatur, quo se aliosve imperii principes et status a Sede Apostolica eiusve ministris laesos existimare possint, id ex Sanct. mi Domini Nostri Alexandri papae VII voluntate et iussu sine ulla mora tollere velit.

Agnoverunt quidam catholici electores et serenissimi electoris Bavariae legati praefatam remonstrationem rationi et iustitiae convenientissimam, ideoque praedictos articulos, qui nunc in Leopoldi electi Romanorum regis capitulatione sub decimonono comprehenduntur, omittendos esse iudicaverunt et, ut coelec-

⁹ Aegidius Gelenius, seit 1653 Auditor Sanfelices, 1656 Weihbischof von Osnabrück, LThK³ 4, Sp. 409. Der oben genannte Bischofssitz (*episcopus Misiensis*) gibt Rätsel auf; Gelenius war nach Hierarchia Catholica 4, 103 und GATZ, B 1648, 148 Titularbischof von Aureliopolis.

tores sui in idem consentiant, institerunt. Quia vero iidem ex diversis praetensis rationibus, praesertim vero ideo pro hac vice annuere recusarunt, quod antehac eam rem capitulationi insertam fuisse dicerent, quae nunc sine praevio maturo examine, quod festinandae electionis necessitas excludat, omitti non debeat, declarant et promittunt catholici electores, quod, ut non dubitant, si quid forte defectus vel abusus, prout sunt res humanae, contra Germaniae concordata vel alias in puncto iurisdictionis imposterum irrepat, id ad primas desuper allatas querelas statim abolitum iri, et sic iam ex sua parte modo dictum articulum 19 ex capitulatione omittendum fuisse existimarunt, ita etiam apud dominos coelectores omne studium continuare velint, ut eadem omissio ab illis posthac unanimi consensu principum electorum approbetur. – Datum Francofurti ad Moenum 30 iulii anno 1658. – Locus sigilli et Moguntina electoralis cancellaria“.

Quo decreto accepto ipsismet principibus electoribus catholicis aliisque principum ministris, imo electo Romanorum regi Leopoldo primo declaravi me aperte protestando, contradicere articulo 19 capitulationis tanquam erroneo, scandaloso et praepiudiciali, circa quem nihil se tentaturam Caes. Maiestas suo verbo sponndit. Proinde iterum hoc solemni actu ad perpetuam rei memoriam contradico, protestor ac reprotector semel, bis, tertio et toties quoties opus fuerit, contra articulum praetactum, impugno eiusdem assertionem habeoque pro invalido et nullius roboris proque nullo, invalido ab omnibus haberi volo ita et taliter, ut taciturnitas, consensus vel conniventia ex mea praesentia contra Sanctam Sedem allegari in omnem hominum memoriam non¹⁰ possint, quod praesentes litterae a nobis subscriptae et nostro sigillo munitae testabuntur.

(Papiersiegel eingepägt)

Datum Francofurti 9 augusti 1658.

m. p. J[osephus] Archiepiscopus Consentinus nuncius apostolicus.

Nr. 6

Nuntius Visconti an Kardinalstaatssekretär Cibo

ASV, Segr. Stato, Colonia 63, fol. 408r-413 (Or.)

Köln, 10. November 1686

Benché l'ufiziale di Liegi sia giudice ecclesiastico, e perciò dalle sentenze di esso anco nelle cause secolari non si possa appellare se non a giudici ecclesiastici suoi superiori, con tutto ciò non vi sono mancati, tanto ne'tempi passati che ne'presenti, contrasti particolari sopra di ciò, pretendendo la camera di Spira che, quando esso giudica nelle medesime, ciò faccia come deputato dal vescovo non come vescovo ma come principe, e con questo fondamento vuol sostenere che a se stessa si deva appellare nelle sentenze date dal medesimo nelle cause suddette.

¹⁰ Das Wort „non“ am Rand nachgetragen.

Sopra questa controversia trovandosi qui un trattato fatto da Gio. Chokier, et intitolato „Vindiciae libertatis ecclesiasticae“, io ne mando un esemplare annesso al presente dispaccio, perché da esso possa l'Em.za V. veder lo stato di tutto il negozio con ogni sua circostanza, già che detto trattato è fatto ex professo e forse non si trova costì. Or, perché la camera di Spira in più d'un'occasione ha voluto proibire nelle predette cause le appellazioni a giudici ecclesiastici, per impedir quest'attentato stimò bene il cardinal Pietro Caraffa, quando fu qui nunzio¹¹, di pubblicare un editto contro quelli che s'appellarono a giudici laici, come si vede nell'aggiunto foglio segnato n° I¹². Non essendosi però con questo rimedio potuto toglier l'abuso, questo sig. elettore a'15 di febraro del 1672 pubblicò anch'esso un ordine che nessuno avvocato, procuratore e notaro potesse difender le cause nel tribunale del suddetto suo ufiziale se prima non dava giuramento che in nessun modo averebbe cooperato che dalle sentenze date da lui s'appellasse a'giudici laici, come si vede nel foglio n.° II¹³. E benché quest'ordine fusse poi rivotato da S. A., restò nondimeno confermato dalla medesima a'16 d'agosto del 1681, come nel foglio n° III¹⁴. Nel fine dell'anno passato dunque, perché uno che non volse dare il detto giuramento, non venne ammesso per avvocato del presente ufiziale, ebbe egli perciò ricorso al sig. elettore, e benché io, avuta di ciò la notizia, non mancassi di scriverne all'A. S. inviandole anche sopra di ciò due scritture del tenor ch si vede ne'fogli segnati n° IV e n° V¹⁵, fu egli tuttavia ammesso, senz'aver dato il giuramento preaccennato. Dal detto ufiziale che poi di Liegi mi sono stati trasmessi due mandati a lui intimati per parte del fiscal della

¹¹ Pier Luigi Carafa, 1624–1634 Nuntius in Köln. DBI 19, S. 596–599; seine Nuntiatürkorespondenz in vier Bänden vorbildlich ediert von J. WIJNHOFEN im Rahmen der Reihe: Nuntiatürkorespondenzberichte aus Deutschland. Die Kölner Nuntiatürkorespondenz VII, 1–4, hrsg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft (Paderborn u. ö.) 1980–1995.

¹² Ebd., fol. 414r-415r: beglaubigte Abschrift, datiert Lüttich, 20. März 1626; fol 415v die Aufschrift: *In archivio nuntiaturae reperitur reversale, quod eminentissimi electores imperii catholici dederunt illustrissimo domino nuntio apostolico pro tempore, quo publicabantur capitulationes imperii, promittentes impedituros, ne subditi appellarent ab officiali seu iudice ecclesiastico ad cameram.* Das Dokument ist aber lediglich ein Edictum Carafas an alle, den normalen Rechtsweg der Appellationen an geistliche Gerichte einzuhalten.

¹³ Ebd., fol. 416r-v, Kop.

¹⁴ Ebd., fol. 417r-v, fol. 417v: *Officialis Leodiensis: Iniungimus curiae nostrae advocatis, notariis et procuratoribus, ut ipsi sese conformando ordinationibus Ser. mae Suae Cel. nis decimae quintae februarii 1672 et decimae sextae augusti 1681 in curia nostra publicatis in manibus nostris et seu sententiarum nostri iuramentum reiterent iuxta formulam infra descriptam, idque infra octiduum proximum sub poenis in iisdem comminatis. Datum Leodii hac septima octobris 1681.* – fol. 416v: *Formula giuramenti. Item iuro, quod nullo modo excogitabili cooperabo, ut aliquis recursus fiat a sententiis officialis aut iudicum ecclesiasticorum ad laicos, imo revelabo superioribus meis eos, qui id fecerint, nec contraveniam ad quemcunque gradum fuerim evectus. Publicatum et affixum in curia Leodii 27 februarii 1672. Harenne sententiarum.* – Auf Blatt 417v, am Ende vom selben Sententiarium unterzeichnet, dat. *Leodii hac septima octobris 1681: Formula iuramenti modificata de consensu suprafati ill. mi domini nuntii: Item iuro, quod nullo modo excogitabili cooperabor, ut aliquis recursus fiat a sententiis officialis aut iudicum ecclesiasticorum ad laicos, nec contraveniam ad quemcunque gradum fuerim evectus*

¹⁵ Ebd., fol. 418r-421r, fol. 423r-426.

camera di Spira, e la copia di essi si contiene ne' fogli segnati n° VI¹⁶ e n° VII¹⁷, da' quali vedendo io, che non solamente si pretendeva che non si desse più l'accennato giuramento, ma che non si potesse né anche appellare a' giudici ecclesiastici nelle cause secolari, dove avesse sentenziato il suddetto ufiziale, et inoltre che non si dovesse tampoco dar l'esenzone a tre sentenze conformi date da tre giudici ecclesiastici, non manca perciò di scriverne così al sig. elettore di Colonia come a quello di Treveri, che è giudice della camera di Spira, facendo istanza per la rivocazion di tali mandati. Dal primo mi fu risposto che ne aveva scritto al suo consiglio privato di Liegi per sentirne il suo parere, col soggiungermi intanto che egli come rappresentante la persona di principe laico, oltre quella di ecclesiastico, doveva in ciò cautamente procedere e rimaner quasi neutrale. Il secondo poi mi significò che n'avrebbe scritto al sig. baron d'Albergh, presidente nella detta camera di Spira¹⁸. Ma perché con occasione d'altri mandati, et in specie di quello rilasciato contro il monastero di Siburgo, mi ha fatto S. Em.za sapere che i giudici di Spira pretendono d'osservar le costituzioni dell'imperio, che dicono che non si possa appellare a giudici ecclesiastici nelle cause secolari, nelle quali abbia sentenziato l'ufiziale di Liegi, e che però non sa l'Em.za S. vedervi altro rimedio se non che sopra questa controversia convengano N. S. e S. M.tà Ces.ea. Ho pertanto stimato mio debito di dar conto di tutto ciò a V. Em.za per intender quello che in tal proposito le piacerà d'ordinarmi, mentre si vede che ogni giorno crescono questi mandati della camera di Spira, e che essa cerca anche di promuovere sempre più la sua pretensione, avendo anche ultimamente preteso che a lei spetti la cognizion d'una causa vertente tra un certo Enrigo Hazen et Egidio Fays, nonostante che si fusse prorogata la giurisdizione ecclesiastica et allegato anche il clericato, per parte di detto Enrigo, entrando la detta camera a voler discutere, se detto clericato suffraghi. Ed il tutto si vede nell'aggiunta supplica segnata n° VIII¹⁹. Per quanto poi s'intende, dicesi che questo signore elettore voglia restar neutrale, come di sopra si è detto, allegando d'esser egli obbligato all'osservanza del giuramento da lui prestato come principe secolare d'osservar le costituzioni dell'imperio. In tre recessi del medesimo imperio tra gli altri si

¹⁶ Ebd., fol. 427r-428v: *Mandatum de cassando et annullando ... in causa fiscalis contra Clerx.* Edikt Kaiser Leopolds an Michael Clerex, *moderni principis Leodiensis officiali.* Der kaiserliche Fiskal Erasmus ab Emmerick in Lüttich hat wissen lassen, *quod episcopus Leod. episcopatum suum ubi et comitatum Lossensem una cum regalibus et iurisdictione saeculari in feudum teneat et recognoscat a S. R. I. Dilectio quoque Sua eapropter homagium seu iuramentum fidelitatis et obedientiae praestiterit, alias vero episcopis uti caeteris personis ecclesiasticis quatenus pontificem pro superiore agnoscant, nulla competant regalia, et ideo quia dicta iurisdictione, quoad ius directum resideat poenes Nos eam imperio illaesam conservare teneatur, cui consequens sit, quod etiam in officiali iurisdictionem illam, quam Dilectionis Suae nomine in civilibus causis exercet, tanquam ab imperio profluentem agnoscere, non vero ut ad illud vel ad suprema eiusdem tribunalia per appellationes refluat, ullo modo impedire, multo minus recursus a tuis decretis et in eiusmodi causis latis sententiis ad iudices mere ecclesiasticos fomentare debere. ...*

¹⁷ Ebd., fol. 429r-430v.

¹⁸ Franz Eberhard Frhr. von Dalberg (1635–1693), Präsident des RKG, vgl. NDB 3, S. 488.

¹⁹ Ebd., fol. 431–432v.

fonda la camera di Spira, i quali a me pare di dover qui accennare, poiché sono posteriori a tempi dell'autor del sopraddetto trattato. Il primo fu fatto a Ratisbona l'anno 1654, come dal n° IX²⁰. Il secondo nella capitolazione fatta nell'elezione di Ferdinando IV., come dal n° X²¹, ed il terzo in quella del moderno imperatore, nella quale fu inserito ciò che sopra questa materia s'era detto in quella di Ferdinando, come dal n° XI²². Questi però non pare che siano d'alcun valore, mentre l'imperio non può pregiudicare alla giurisdizione ecclesiastica, contro la quale non hanno forza le sue ordinazioni, se non vengono confermate dalla Santa Sede. Et in questo caso non solo non sono state confermate dalla medesima, ma contro di esse si protestò già il nunzio San Felice come dal

²⁰ Recessus imperii de anno 1654, § 164: Ebd., fol. 441r-v: *Cum etiam status summe conquesti fuerint, quod in archi= et dioecesis Coloniens., Leodiens. et Monasteriens. uti etiam aliis imperii locis omnis generis abusus propter appellationes et recursus ab omnibus pene sententiis sive civiles sive prophanas causas concernentibus indifferenter fiunt, iurisdictiones contra ordinem confunduntur, causae civiles extra imperium ad peregrina tribunalia trahuntur, et partes cum iactura multi temporis et sumptuum circumducuntur, unde evenerit, ut non solum multa mandata de cassando relaxentur, sed nuntii saepe per contra-mandata cassatoria partibus sub gravi poena pecuniaria vel ecclesiastica censura praecipere soleant, ut mandatis camerilibus renuntient, itaque Nos ab electoribus et statibus et absentium consiliariis et legatis pro tollendi huiusmodi in damnum et laesionem nostrae et imperialis superioritatis et confusione iurisdictionum vergentibus inordinatis et praeiudicialibus procedendi modis per congruentia et practicabilia remedia debite requisiti sumus: Hinc memores rescriptorum et mandatorum de non evocando, quae ratione huius causae iam tum anno 1648 die tertia octobris dilectus nobis praedecessor in imperio Carolus V ad status imperii destinavit, apud Sedem Pontificiam Romae necessaria eum in finem relevanter remonstrabimus, ut nuntius huiusmodi illicitus procedendi modus in imperio et contra eiusdem subditos serio interdicitur et imposte- rum non amplius permittatur, et si quidquam contra attentetur vel agatur, id omne nullum vim habere, sed iterum cassari, revocari et generaliter evocationes ad peregrina tribunalia et extra imperium (prout absque hoc apud consilium nostrum imperiale aulicum et camerale iudicium non curantur) nullatenus permitti debeant necnon et reliqua, quae status propter nuntiorum absolutiones a iuramentis et ut similes relaxationes in iudiciis, nisi fiant ab ordinario iudice ad effectum agendi attendi non debeant, admonuerunt, respiciemus.*

²¹ Extractum capitulationis regis Romanorum Ferdinandi IV.: ASV, Segr. Stato, Colonia 63, fol 442r: *Ulterius etiam volumus in locis aliquibus irrepentes abusus, per quos causae civiles ab eorum ordinario iudice ex imperio ad nuntios apostolicos, et plene etiam, dum ad Romanam curiam deferuntur, tollere, annullare et serio prohibere nostroque caesareo fiscali tam bene in nostro consilio imperiali aulico quam camera mandare, ut contra tales tam partes quam advocatos, procuratores, notarios, qui imposterum tale quid presumpserint, vel quovis modo agere inceperint, praevia debita citatione et accusatione, ex officio prosequantur, ut transgressores in talibus quamprimum secundum delictum puniantur.*

²² Ebd., fol. 443r: *Articulus 19 capitulationis Leopoldinae. Pari ratione volumus quibusdam in locis usurpatos abusus, per quos causae civiles ab ordinario iudicio ex Romano imperio ad nuntios apostolicos, imo ad curiam Romam tractae sunt, annullare, cassare serioque prohibere, etiam fisco imperii nostri tam apud consilium nostrum aulicum quam cameram Spirenses mandare contra eosdem, tam partes quam advocatos, procuratores et notarios, qui similia imposterum attentaverint, et in iisdem quovis modo operam praestiterint, decenti accusatione ex officio procedere, ut transgressores extunc debite puniri possint.*

n° XII²³. Vi sono inoltre da considerarsi due cose: la prima che il recesso di Ratisbona nel mezzo è favorevole alla giurisdizione ecclesiastica, mentre in esso dice l'imperatore che avrebbe, col mezzo del suo ambasciatore, procurato in Roma che i nunzi non s'intromettessero nelle cause secolari, con che viene in un certo modo a confessare che non si poteva proibire l'appellarsi ai nunzi senza l'approvazione della Santa Sede; la seconda che la capitolazione di Ferdinando IV dice solamente che „*causae civiles ab earum ordinario iudice ad nuntios et Sanctam Sedem non traherentur*“, e per conseguenza non si parla nella medesima di questo caso, perché la Sede Apostolica et i nunzi non pongono le mani nelle cause giudicate dalli scabini et altri giudici che sono propriamente giudici ordinarii delle cause civili, ma solamente nelle sentenze date dagli ufiziali de' vescovi, i quali ufiziali non son propriamente giudici nelle cause civili, ma giudicano in esse o in vigore d'una consuetudine inveterata o perché le parti prorogan la lor giurisdizione. S'aggiunge anco di più che essendo due principalmente i motivi, per i quali pretende l'imperio che non si possa appellare a' giudici ecclesiastici nelle cause secolari, nelle quali hanno giudicato ufiziali: uno che, appellandosi agli ecclesiastici, vengano a confondersi le giurisdizioni, il secondo che le cause vadano fuor dell'imperio. Né l'un né l'altro sussiste: il primo perché non si confondono le giurisdizioni se, cominciato un giudizio avanti ad un giudice ecclesiastico, si ricorre nella seconda istanza ad un altro parimente ecclesiastico, il secondo perché, quando si appella a Roma, la Santa Sede suole ordinariamente rimetter le cause a giudici ecclesiastici in queste parti, si come pure soglion fare anche i nunzi, rimettendole dove le parti desiderano.

Per conclusione intanto di tutto questo discorso, si come li miei antecessori si son serviti in simili casi della potestà che avevano nelle mani, così penso ancor'io di far l'istesso, ma perché par difficile che possa trovarsi chi voglia eseguir le parti, ch'io dovrò commettere a quest'effetto, stante l'autorità e potenza della quale si servirebbe la camera di Spira, ho perciò determinato di cercare e costituire un procuratore fiscale che non abbia che perdere, il quale proceda, come si deve, in nome di questo tribunale. E frattanto, se paresse a V. Em.za che il tempo fusse a proposito, perché il sig. cardinal Buonvisi²⁴ facesse qualche opera e diligenza alla corte di Vienna perché si vedesse se vi fusse modo d'aggiustare una volta per sempre queste difficoltà, io mio riporto in ciò totalmente alla somma prudenza dell'Em.za V., et a questo si degnerà, come ho già detto, di comandarmi. – Colonia, 10 novembre 1686.

²³ Ebd., fol. 444r-445r, datiert Frankfurt, 9. 8. 1658, auf anderer archivalischer Grundlage gedruckt oben Nr. 5.

²⁴ Francesco Buonvisi war 1675–1689 Nuntius am Kaiserhof, seit 1681 Kardinal. DBI 25, S. 319–325.

Nr. 7

Nuntius Visconti an Kardinalstaatssekretär Cibo

ASV, Segr. Stato, Colonia 64, fol. 44r-50r (Or.)

Köln, 1687 Februar 2

Nella seconda scrittura di mons. Bottini sopra l'affare che si ha colla camera di Spira, inviatami da V. Em.za sotto li 4 del passato mese, si mostra di desiderare che restino di qua in fatto dilucidate due cose.

La prima, se dagli ufiziali ecclesiastici di Colonia, Treveri, Munster et Osnabruck, quando procedono nelle cause profane tra i laici, s'appelli al nunzio et alla corte di Roma, come al § „Il primo“ etc.; nel qual § pure si desidera anche maggior chiarezza sopra il decreto fatto dalla sopraddetta camera l'anno 1603.

La seconda, se nelle cause parimente profane tra i laici, ove ha sentenziato l'ufiziale di Liegi e che per appellazione sono state introdotte avanti quest'ufizial di Colonia, dalle sentenze di lui in seconda istanza s'appelli al nunzio et alla corte di Roma o pure a tribunali secolari, come nel § „L'altro motivo“ etc.

Quanto alla prima, se n'è scritto a Liegi al sig. Dumont, canonico colà di san Dionisio e ch'è stato abbreviatore di questa nunziatura dal tempo del fu mons. Franciotti, sino a che venni qua io. E questo ha risposto che, se bene a suo tempo poche volte le parti hanno fatto ricorso a questa nunziatura per aver le appellazioni nelle cause profane tra i laici, ove avevano sentenziato i nominati ufiziali, ad ogni modo quando hanno fatto ricorso, sempre sono state ammesse le appellazioni, se per altro v'è stato luogo all'appello. E così anche ha detto il s.or canonico Harenne, che fu abbreviatore nel tempo del già sig. cardinal Gallio.

In mio tempo poi non si ha memoria che i laici nelle cause meramente profane siano mai ricorsi a questa nunziatura per avere le appellazioni dalle sentenze de'sopraddetti ufiziali. Se però fussero venuti, sarebbero stati intesi et anche ammessa l'appellazione, se vi fusse stato luogo d'ammetterla, sì perché così hanno praticato gli altri nunzi, come hanno attestato i suddetti canonici Harenne e Dumont, sì anche perché par chiaro che detti ufiziali pronunzino in tali cause come ecclesiastici, mentre i tribunali laici non si dolgono che nelle suddette cause, ove hanno sentenziato gli ufiziali di Liegi, Munster et Osnabruck, si ricorra a quest'ufiziale di Colonia, al quale peraltro non si potrebbe ricorrere, se gli accennati ufiziali non pronunziassero in esse come giudici ecclesiastici, non riconoscendo i paesi, ove essi si trovano, questo sig. Elettore per superiore o com'arcivescovo di Colonia nel temporale, ma solamente nello spirituale, per esser quei vescovi suffraganei di quest'arcivescovato.

Intorno poi all'accennato decreto fatto dalla camera di Spira l'anno 1603, al medesimo per due ragioni non si è data alcuna risposta, nella scrittura che si è fatta, per rispondere a quella che ha mandata questo sig. elettore. Una perché con tutte le diligenze che si son fatte non si è potuto trovare detto decreto, l'altra perché esso non è d'alcun valore, mentre a detta camera non tocca il decidere questo punto, e non può far legge sia per esser parte come per non aver giurisd-

zione sopra i tribunali ecclesiastici. Anzi, se la detta camera non vuole attendere le decisioni di cotesta sacra Ruota sopra di essi, molto meno la medesima sacra Ruota e gli altri tribunali ecclesiastici devono attendere le risoluzioni della detta camera di Spira in queste materie, essendo in ciò de jure che, se alcuno ha da decidere, tocchi al tribunale ecclesiastico come più degno.

Venendo ora alla seconda notizia, non solamente i predetti canonici Harenne e Dumont hanno attestato che le parti siano ricorse a questa nunziatura nelle cause profane tra i laici, ove aveva sentenziato in prima istanza l'ufiziale di Liegi, e nella seconda questo di Colonia, ma se ne son trovati anche più casi occorsi in tempo mio. Et i Liegesi fra gli altri anche nelle cause profane tra laici, quasi sempre appellano più tosto alla nunziatura che a quest'ufiziale di Colonia. E la ragione, a mio credere, penso che sia perché le parti seguitano per lo più il consiglio de'loro procuratori, e quelli che sono a Liegi per lor proprio interesse le persuadono di ricorrere più tosto al nunzio che a quest'ufiziale poiché se si appellano a questo, perdono essi il proprio lucro nella seconda istanza, la dove non ne restano privi se si appellano alla nunziatura, mentre essa rimette le cause a giudici ecclesiastici che sono nella detta città di Liegi.

Devesi avvertire inoltre sopra questa materia che l'ufizial di Colonia non è il solo giudice nelle cause profane tra i laici, perché nelle cause civili tra questi cittadini, il medesimo non vi s'intromette, ma si agitano al giudizio alto, che vien composto d'alcuni scabini, o avanti al magistrato. Dal primo s'appella ai commissari elettorali che sono in questa città, e da questi al revisorio di Bona o alla camera di Spira o a Vienna. Dal magistrato poi s'appella ai commissari del senato e da questi ad un revisorio che vien composto di sindici.

In tutto il restante della diocesi, eccettuatone i cittadini qui di Colonia, quando tra i laici si litiga, come si è detto, le cause profane si possono introdurre in due tribunali, cioè o avanti quest'ufiziale o avanti al giudice del luogo ove si trovano le parti, e tra l'ufiziale et il detto giudice si dà la prevenzione in modo che, introdotta la causa dall'attore avanti uno di loro, non v'è poi più luogo di variazione. Da alcuni di questi giudici, ma pochi, si appella al giudizio alto di questa città, e dagli altri che sono in maggior numero al giudizio alto di Bona e dall'altro di questi giudizi alti si appella ai commissarii elettorali che sono in questa città, e da questi al revisorio di Roma o a Spira o a Vienna, come di sopra si è detto.

Da questi lumi che si sono avuti da una persona di quest'ufizialato, per quanto mi hanno riferito i miei ministri, si deduce che, non essendo i laici obbligati di litigare avanti l'ufizial di questa città, se possono introdurre le cause avanti ai giudici particolari de'luoghi, non si può inferire che se esso ufizial di Colonia, benché giudice ecclesiastico, ha da poter giudicare anche nelle cause profane tra i laici, i giudici secolari non averanno perciò alcuna causa nelle materie civili, mentre è in poter di essi laici di far che le cause profane non si conoschino in alcuna istanza da giudici de'luoghi particolari, da'quali non passano mai per appellazione a giudici ecclesiastici. E pertanto a loro stessi deve imputarsi, se eleggono una strada, per la quale poi le cause civili non possono retrocedere dai tribunali ecclesiastici.

Del resto, benché nella scrittura data da questo sig. elettore si ponghino nel principio i fondamenti della nunziata, dal che pare che dalla medesima nunziata siasi fatta una scrittura, con tutto ciò devesi avvertire che da ch'io son qui, delle scritture non se ne son fatte che tre. Due cioè, quando si trattava da S. A. di rivocar l'editto fatto nell'anno 1681 sopra il giuramento da darsi da'curiali di Liegi, e da me trasmesse a V. Em.za col mio dispaccio de' 10 novembre prossimo passato, e l'altra, quando si rispose alla scrittura inviata da questo sig. elettore, la qual risposta fu parimente da me mandata all'Em.za V. sotto il primo di dicembre. Che è quanto mi occorre in questo proposito.

Nr. 7a

*Protest des außerordentlichen Nuntius Jacomo Cantelmi
gegen die Wahlkapitulation Josephs I.*²⁵

ASV, Arch. Nunz. Colonia 64, fol. 208r-209v (beglaubigtes Or.)

Augsburg, 1690 Januar 23

Jacobus Cantelmus Dei et Apostolicae Sedis gratia archiepiscopus Caesareae, Sanctissimi Domini Nostri Alexandri divina providentia papae VIII nuntius apostolicus.

Cum in capitulatione compilata de anno 1654 Augustae Vindelicorum ob inaugurationem gloriosae memoriae Ferdinandi IV in regem Romanorum inserti fuerint duo articuli in ordine 16, 17, in quibus multa continebantur Sanctae Sedi Apostolicae ac iurisdictioni ecclesiasticae contraria, veritati nullatenus conformia et pias aures ad scandalum induentia, et consequenter vacante imperiali dignitate in nova electione augustissimi Leopoldi I feliciter regnantis de anno 1657 (*sic!*) iidem articuli inserti fuerint a conventu electorali in praeterita capitulatione sub articulo 19, nuntius tum temporis apostolicus demonstrata erroneitate et insubstantia praefatorum articulorum collegio electorali amplam exegit declarationem a catholicis electoribus, qui rationes deductas et mature perpensas tanquam iustitiae, aequitatis et debitaе erga Sanctam Sedem venerationi apprime consonas agnoverunt ideoque praefatos articulos omittendos esse censuerunt; quod ad formam promissionis illico adimpletum fuisset, nisi ingruens tunc moles negotiorum et festinandae electionis allegata necessitas huiusmodi promissionis protraxisset executionem, quam tamen cito se impleturos fore sponderunt per authenticum scriptum praefato nuntio apostolico traditum Francofurti die 30 iulii anno 1658.

Verum cum non solum ad formam dictae promissionis praefati articuli adhuc aboliti non sint, sed, quod deterius est, in praesenti etiam capitulatione (uti non sine maximo cordis dolore auditum est) rursus inseri praesumatur indeque

²⁵ Wie aus dem Schlußabschnitt hervorgeht, handelt es sich um ein Original des Protestes mit Cantelmis Siegel und Unterschrift und der notariellen Notiz über die Weigerung des Mainzer Kurfürsten, das Stück zu den Akten zu nehmen.

magna admiratione et scandalo afficiantur, qui serio animadvertunt per hunc indebitum procedendi modum hiearchiae ecclesiasticae ordinem perverti, Sanctam Sedem Apostolicam, veritatis et doctrinae magistram, quae in subditarum ecclesiarum abusus suprema et oecumenica autoritate in Deo collata inquirere debet iniustis querelis perstringi, gratias et dispensationes, quas per clavium potestatem eadem Sancta Sedes viris merito praedictis benigne elargiri dignatur, ab iismet impugnari, qui enixissime efflagitant et uberrime fruuntur ideoque in posterum de earum gratiarum rationabili denegatione, immo de iam concessarum revocatione sponte sibimet ipsis periculum facessunt ad implorandum Sanctae Sedis et Romanae Curiae auxilium in causis, quae de iure sunt appellabiles, iis, qui recurrere intendunt et in curiis episcopalibus saepe perperam damnantur, viam omnem studiose praecludi et debitam supremo pontificio tribunali causarum ecclesiasticarum cognitionem impediri, non attentis sacrorum canonum sanctionibus, iuris communis dispositione et inveterata ecclesiae praxi a saeculis usque apostolicis deducta et firmiter observata.

Idcirco iuxta mei apostolici muneris exigentiam in meo statim adventu omnes dominos electores catholicos, et praesertim eminentissimum Moguntinum, bis scripto et pluries voce per meum auditorem additis frequentibus remonstrationibus factis per dominum Tuccium ministrum nuntiaturae requirere et hortari non destiti, ut praefatum erroneum articulum ad formam etiam praeteritarum promissionum a praesenti capitulatione amoverent et penitus abolerent. Sed cum mea ferventissima officia hucusque non profuerint et articulus praefatus iterum in praesenti capitulatione inseri dicatur, ad obviandum quibuscunque praeiudiciis, quae in hac capitulatione et praecedentibus non solum ex praefato articulo, sed etiam quibuscunque aliis, et praesertim illis ad pacem Westphalicam pertinentibus quomodocunque et qualitercunque religioni catholicae, Sedi Apostolicae et iuribus ecclesiasticis inferri seu allegari possent, solemniter declaro et protestor omnibus melioribus modo, via, iure, causa et forma, quibus pro officii mei ratione possum ac debeo, me, quamvis inaugurationi et futurae electioni regis Romanorum in hac urbe celebrandae praesentem, nullatenus insertioni et publicationi cuiuscunque articuli vel in minimo praeiudicialis religioni catholicae, Sedi Apostolicae ac iuribus quarumcunque ecclesiarum consensisse vel consentire, immo tales ut praefertur articulos ea, qua fungor autoritate per Sanctam Sedem mihi collata, reprobo et impugno iuraque tam Sanctae Sedis quam quarumcunque ecclesiarum salva et illaesa, non obstantibus, verum annullatis omnibus et quibuscunque actibus, articulis, pactionibus, capitulationibus ac tractationibus in contrarium facientibus fore et esse, omni meliori modo ut supra declaro et protestor ita, ut nullo unquam tempore mea acquiescentia aut consensus collegari valent. Ad quorum omnium et singulorum amplioiorem diuturnioremque notitiam atque evidentiam apud absentes quoque et posteros adstruendam has praesentes literas manu mea subscriptas ac sigillo meo munitas extare (?) volui.

Datum Augustae Vindelicorum die vigesima tertia mensis ianuarii anno Domini millesimo sexcentesimo nonagesimo.

(L. S.)

(m. p.) J. archiepiscopus Caesareae N[untius] A[postolicus]

Universis et singulis fidem facio et attestor ego infrascriptus prothonotarius apostolicus me die vigesima tertia praesentis mensis ianuarii sup[rascrip]tam protestationem in forma authentica ad literam, ut iacet, trahisse (?) et praesentasse emm.mo et rev.mo archiepiscopo Moguntino S. Romani Imperii principi electori et archicancellario, et coram eo institisse, ut illam reciperet et ad acta imperii inseri mandaret, quod cum primo facere renuisset nec ullis rationibus moveri potuisset ad illam recipiendam et registrandam iuxta mea petita, eadem die hora sexta circiter pomeridiana eum iterum accessivi et cum denuo instetissem, ut praefatam protestationem, in qua praeservabantur iura pontificia et Sanctae Sedis adversus quamcunque dispositionem, quae emanari contingeret in conventu electorali contra ius aut dignitatem Sedis Apostolicae, postquam ad id nullomodo nullisque rationibus induci potuit, praefatam protestationem illi in publica anticamera ipsomet eminentissimo adhuc re[in]vento et eam recipere ac retinere recusante, praesentasse et intimasse ac in manibus illius aulicorum authenticam reliquisse, praesentibus ... reverendo domino Ioanne Baptista Tecca et nobili domino Ioanne Baptista Riccioni, aulicis Ill.mi et Rev.mi Domini Iacobi Cantelmi archiepiscopi Caesareae, nuntii extraordinarii ad hunc actum vocatis et rogatis.

Augustae Vindelicorum die vigesima tertia mensis ianuarii anno Domini millesimo sexcentesimo nonagesimo.

(L. S.)

Franciscus Fascie (?) prothonotarius apostolicus
et nuntiaturae auditor m.p.

Nr. 8

Nuntius Caprara an Kardinalstaatssekretär Zelada

ASV, Segr. Stato, Germania 686, unfoliert (aufgelöste Chiffre)

Frankfurt, 1790 August 6

dicifrato 17 detto

Relazione delle questioni eccitate dagli arcivescovi di Alemagna contro la Santa Sede e delle innovazioni fatte in seguito nell'ultima capitolazione dell'anno 1790.

Protokollfragen. – Die geistlichen Kurfürsten in conformità del concluso del 1745 non solo non vorranno fare la prima visita, ma neppure, attesi gli onori regi attribuitisi, restituirla né intender di dar mano al nunzio ancora in casa loro. In rigore, almeno secondo l'antico stato, non potrei visitarli ...

L'oggetto principale delle discussioni del momento è la terza istanza o siano le appellazioni a Roma. Facilmente dimostro il dritto che ha la S. Sede al medesimo, di più che il danaro, come può dirsi, non esce per questo dall'impero, che non si prolungano le decisioni, che hanno torto della pretesa non cognizione della costituzione per parte dei giudici Italiani, oltre tante altre ragioni, perché di fatto

non vanno, si può dire, dalla Germania cause ne' tribunali di Roma, attesi i mezzi potenti impiegati per impedirlo. Così faccio vedere che il lamento per parte de' nostri avversari non è che un pretesto, e dove tendono le loro mire.

Qualcheduno di essi scientificamente mi dice che il concilio di Basilea stabilisce che N. S. debba costituire stabilmente i giudici in partibus per la terza istanza, che il concilio di Trento decise lo stesso con Benedetto XIV. Rispondo estesamente su tutto, e quanto al concilio di Basilea dico che ogni cattolico deve riguardarlo, almeno in questa parte, come di niuna autorità; ed anche nel caso di volersi stare a quello, sono certamente le di lui disposizioni favorevoli a noi e contrarie a loro. Quanto poi al concilio Tridentino e bolla di Benedetto XIV esser certo che N. S. non ha mai avuto idea, né l'ha oggi, di scostarsi dalle disposizioni de' medesimi ma che anzi non altro desidera che rimangano in osservanza.

Nr. 9

Nuntius Caprara an Kardinalstaatssekretär Zelada

ASV, Segr. Stato, Germania 686, unfoliiert (Kop.?)

Frankfurt, 15. August 1790

Die kurtrierischen Gesandten beim Wahltag in Frankfurt hanno promesso al sig. di Waldenfels, unico ambasciadore di Colonia, che è attualmente qui, di aderire ai moniti che il sig. elettore di Colonia ha dati per essere inseriti nella nuova capitolazione. Il principale dei medesimi moniti è che, per la terza istanza che non s'impugna al pontefice, si diano al medesimo i giudici in partibus.

Nr. 10

Nuntius Caprara an Kardinalstaatssekretär Zelada

ASV, Segr. Stato, Germania 686, unfoliiert (Kop.?)

Frankfurt, 20. August 1790

... I moniti di Colonia²⁶ si riducono che l'imperatore debba chiedere al papa che accordi i giudici sinodali agli arcivescovi e che quelli, approvati una volta per sempre da N. S., giudichino le cause di terza istanza; che i nunzi rimanghino in Germania per vegliare alla purità della fede ed al mantenimento dell'unità senza esercizio di giurisdizione di cause. Si propone che alcune dispense, come di extra tempora e di età, si lascino assolutamente alla S. Sede. Che l'imperatore sostenga l'adempimento di quello che chiamano essi *lex lata*, cioè stabilita dai concordati, e conforme alla costituzione della Germania, e che sostenga colla stessa forza, come dicono, *lex ferenda*, cioè quella che nella moderna capitolazione sarà aggiunta. Dette istanze verisimilmente non passeranno così nella capitolazione.

²⁶ Gemeint ist der Erzbischof von Köln bzw. dessen beim Wahltag anwesende Räte.

Potrebbe essere che ricevessi prima della partenza della posta i moniti di Magonza, dei quali né si è avuto peranche ragione in dieta, né sono stati comunicati a tutte le ambasciate. Nel caso che gli riceva, V. E. li troverà qui acclusi.

Nr. 11

Kurkölnische Vorschläge betr. Art. XIV der Wahlkapitulation

ASV, Segr. Stato, Germania 686, unfolliert (Kop.)

undatiert [1790, vor September 3]²⁷

Articulus XIV § 1

Gravamina ob violationem concordatorum

§ 1 – Debemus ac volumus etiam futuro tempore imperii nostri S. Patrem papam et Sedem Romanam nostram operam conferre, ut is, quemadmodum fore confidimus, concordata principum cum papa Eugenio IV. sancita et pacta inita inter ecclesiam, Sanctitatem Pontificiam seu Sedem Romanam et inter nationem Germanicam, quemadmodum et iura, quae singulis episcopis et archiepiscopis competunt, eorumdemque et capitulorum cathedralium specialia privilegia, antiqua statuta et consuetudines penitus observat, neque e contrario concessione illegalium aut subtractione solitarum gratiarum, rescriptis, provisionibus, annatis, praesertim exaggeratis et nondum retaxatis annatis, multiplicatione aut exaltatione officiorum in aula romana, reservatione, dispensatione, resignatione praesertim in favorem tertii, ac suscipienda deinde collatione talium praebendarum, praelaturarum, dignitatum et officiorum, quae ceteroquin secundum concordata ad Curiam Romanam per obitum non devoluntur, verum semper, quo demum mense vacarent, ad archiepiscopos episcoposve aut ad capitula etiam aliosque collatores reabuntur, sicuti per coadiutorias quoque praelaturarum electivarum et praebendarum iudicatura super statu nobilitatis neque concessione alicuius brevis eligibilitatis aut praebendae concessione facta homini, qui natus Germanus non sit et testimonio idoneitatis per beneficii ordinarium non instructus, contra datam libertatem et obtenta iura in praeiudicium archiepiscopalium et episcopalium iurium, iuris item patronatus et dominorum feudaliū nulla ratione agatur.

§ 2 – Praecipitatos quoque Romanos processus. – Neque archiepiscopi et episcopi imperii, si forte a subditis suis saecularibus aut ecclesiasticis accusarentur, absque brevibus sufficiente informatione de rerum cursu et natura, quae ne ullus sub- et obreptioni contra facti veritatem locus detur, in partibus inquiri debet. Et absque audita accusati defensione, praesertim cum is auctoritate pastoralis ad emendandum augendumque Dei cultum, ad conservationem et incrementum ecclesiarum, ad meliorem clericorum, qui simplicibus beneficiis gaudent in pa-

²⁷ Rückseitige Notiz am Ende der Lage: *Moniti Coloniesi (!) trasmessi da mons. nunzio con dispaccio da Francfort dei 3 settembre 1790.*

rochorum subsidium applicationem, aut in usum scholarum publicarum disposuisset, vel contra inobedientes malos oeconomos statuisset monitoriis, interdictis, comminationibus aut declarationibus censurarum praecipitanter aggraventur, verum volumus haec omnia annullare atque communi electorum principum aliorumque statuum consilio cum omni vigore avertere ac praevenire.

§ 3 – Manutenentia concordatorum, privilegiorum etc. – Curare etiam, ut dicta concordata et pacta sancita, privilegia quoque, statuta, libertates observentur, retineantur iisque conformiter agatur, neque ex una parte aut contra sensum literamque exponantur atque quaecumque gravamen contra eadem aut in iisdem inveniretur, id omne secundum conventionem Augustanam anno 1530 habitis imperii comitiis abrogetur atque imposterum absque electorum consensione nihil simile admittatur.

Cum vero factis quidem gravaminibus nationis Germanicae contra attentatas laesiones (iurium) aulae Romanae universim, praesertim relata ad nuntios, adhuc provisum non sit, volumus de his omnibus promptam relationem consulti, quod rei convenit et ex parte a nostro antecessore in imperio Josepho II gloriosissimae memoriae 9 augusti 1788 demandatum est, illico ab aditu imperii nostri in memoriam vocare atque sedulo curare, ut recessus imperii, qui hac in causa faciendus est, quam celerrime promoveatur.

§ 4 – Recursus in causis civilibus prohibitus. – Simili modo volumus, si quando eveniret, ut causae civiles a suo ordinario tribunale saeculare aut ab officiale iudice delegato principis in sacro imperio ad nuntios apostolicos, aut, quod magis, ad curiam Romanam abstraheretur, id ipsum abrogare, annullare et serio prohibere, mandare etiam fiscali cesareo, cum aulico²⁸ consilio tum camerae imperiali, ut adversum huiusmodi aut partes aut advocatos, procuratores et notarios, qui imposterum rem similem attentarent seu operam suam eo conferrent, delatione congrua ex officio procedatur, ut in transgressores subinde, quod par est, statui ac poenis animadverti posset.

§ 5 – Separatio causarum saecularium. – Ob dictas causas civiles inter caesarea ac imperii tribunalia et inter apostolicas nuntiaturas, quae de tempore in tempus in iura Germaniae involare audebant, contentiones multae et dissensiones obortae sunt, quoniam factae ab officialium sententia appellationes receptae, lites cognitae et variis iisque gravibus mandatis ad maiorem discordiam et partium gravamen indictae sunt. Huic rei ut obvieniatur omnisque vitetur iurisdictionis conflictus cum aula Romana, volumus curam habere, ut causae saeculares ab ecclesiasticis ex iure distinguantur, de casibus dubiis, que in iis occurrant, amica cum Sede pontificia tractatione et pacto sanciantur, ac denique papae, archiepiscopis et episcopis, quemadmodum saeculari quoque potestati, unicuique ius suum et iudicandi libertas iudicatura absque impedimento concedatur.

Verum cum causae sunt, quas quidem ad iurisdictionem ecclesiasticam pertinere dubium non est, volumus, quando de rebus ecclesiasticis lites abortae sunt, secundum principum concordata, quantum ad primam instantiam episcopos, quantum ad secundam archiepiscopos eosque episcopos et archiepiscopos, qui

²⁸ Konjektur! Vorlage liest *aulica consilia*, doch ist hier der Reichshofrat gemeint!

aut votis provincialis vel dioecesanæ synodi aut suorum capitulorum consilio pro tertia instantia idoneos iudices proposuerunt aut proposituri sunt, cum omni vigore tueri, ut iuxta principum concordata omnis ecclesiastica causa contentiosa in tertia instantia ad hos propositos et a papa adprobatos iudices immediate deferatur atque ab iisdem aut unanimis aut maioribus votis in Germania nomine S. S. tis Pontificiæ vigore mandati generalis iudicetur.

§6 – Reservatio Evangelicorum. Verum quod ad hunc articulum attinet, iis electoribus, qui Augustanam confessionem amplectuntur, eiusdemque religionis principibus et statibus, incluso etiam statu equestre immediato eorumque singulorum subditis, quemadmodum et illis, qui degunt sub potestate catholica saeculare aut ecclesiastica aut eidem subditi sunt, nomine Augustanæ confessionis foederatorum, reformatos in omnibus includendo, paci religionis et profanæ Monasteriensi quoque et Osnabruggensis, et quod eo pertinet, nihil derogatum sit, neque in consequentiam cedat aut damnum ac detrimentum.

Nr. 12

Note ai moniti di Colonia sull'articolo XIV della capitolazione²⁹

undatiert [1790, vor September 3]

ASV, Segr. Stato, Germania 686, unfoliiert (Kop.)

Ad §5: Il diritto della terza istanza al papa come primate della chiesa è fondato specialmente in Germania sulli concordati della nazione con la Sede Romana e sull'osservanza di molti secoli. Non può appartenere pertanto che alla nazione intera di cangiare, modificare, restringere, estendere li propri concordati con altre potenze, siano secolari, siano ecclesiastiche, servare le leggi del diritto delle genti e della reciproca soddisfazione ed assenso. Si può alla verità cangiare e rettificare il sistema, che la corte di Roma ha tenuto fino ad ora nell'esercizio di questo diritto, e approssimarlo maggiormente agli'interessi della nazione. Ma siccome non i soli arcivescovi, ma tutti i vescovi ed altri principi ecclesiastici dell'impero non meno che tutti gli stati secolari vi hanno un interesse diretto, ragion vuole che nulla possa stabilirsi in un articolo così delicato, com'è l'inversione dell'ordine giudiziario nelle materie ecclesiastiche dell'impero, senza il consenso e concorso di tutti gli stati del Sacro Romano Impero.

²⁹ Dazu auf der Rückseite der Lage: *Riflessioni che si faranno dagli ambasciatori Palatini contro li moniti Coloniesi, trasmesse da mons. nunzio con dispaccio da Francfort dei 3 settembre 1790.* Demnach handelt es sich um die italienische Übersetzung einer vermutlich in deutscher Sprache niedergelegten kurpfälzischen Stellungnahme zu den kurkölnischen Monita (Nr. 11).

Nr. 13

Protest von Nuntius Caprara gegen die Wahlkapitulation Leopolds II.

ASV, Segr. Stato, Germania 828, unfoliiert (Kop.)³⁰

Frankfurt, [8./13. Oktober 1790]³¹

... Verum cum irriti essent omnes conatus nostri, cum adhuc correctionis innovationum omnium in articulo XIV propositorum locus erat, antequam scilicet per integrum acta capitulationis conficerentur, novas iterum iterumque curas sollicitudinesque, tam reclamando in fractionem iurium pontificis, ecclesiae et concordatorum quam viam corrigendarum et abolendarum innovationum cum electoralibus legatis adhibuimus.

Cum autem haec omnia minime optatum sortita fuerint effectum et in articulo praesertim XIV capitulationis sacrae regalis et apostolicae maiestatis Leopoldi II, novi Romanorum regis imperatorisque electi, plura incerta sunt, quibus ius libere ecclesiastica beneficia conferendi etiam vi solemnium concordatorum ad Romanam Sedem spectans limitibus circumscribitur, immediate summi pontificis in archiepiscopos et episcopos auctoritatis et iurisdictionis novis atque inauditis hucusque conditionibus et vinculis coarctatur, omnis ecclesiastica causa contentiosa in secunda instantia per modum regulae universim metropolitanis tribuitur, nulla facta mentione de privilegiis, consuetudinibus, statutis ac iuribus peculiarium Germaniae episcoporum eorumque dioecesium, immediate vel omisso medio Apostolicam Sedem vel nuntiaturam appellandi antiquis conciliorum canonicis innixis; in tertia vero instantia, quae ad summum ecclesiae caput divino sui primatus iure pertinet, ad iudices per archiepiscopos et episcopos eligendos imposterum iudicanda innuitur, atque alia quamplurima, quae certe omnia Apostolicae Sedis iuribus, plurium saeculorum pacificae possessioni, libertati ecclesiasticae, essentiali catholicae religionis disciplinae sacris oecumenicorum conciliorum, praesertim Tridentini canonicis ipsismet nationis Germanicae cum pontifice solemniter peractis concordatis imperiique legibus quam maxime adversantur eundemque romanum pontificem iuribus ex primatu manantibus necnon fidelem quemlibet catholicum iure suo ad totius ecclesiae caput in ultima instantia in rebus ecclesiasticis recurrenti spoliant atque ecclesiasticam hierarchiam evertunt.

... ex demandata nobis a Sanctissimi Domini Nostri auctoritate omnibus melioribus iure, modo, via, forma et solemnitate, quibus possumus, rejicimus et

³⁰ Der erste Teil des hier abgedruckten Protestes nach dem Druck bei MAURY (Anm. 65) 1, S. 43, der zweite Teil mit der Begründung des Protestes, betreffend die Frage der Instanzen, (beginnend mit *omnis ecclesiastica causa* ...) kopiert aus der gedruckten Fassung des Protestes von Maury von 1792, in den der Caprara-Text inseriert ist; der letzte Absatz nach einer hs. Vorlage unter den Akten Capraras in ASV, Segr. Stato Germania 686, unfoliiert.

³¹ Am Ende auf der Rückseite die Notiz: *Dispaccio di Francfort degli 8 ottobre 1790*. Im Protest Maurys, in den vorliegender Text inseriert ist, wird der 13. Oktober als Ausstellungsdatum genannt.

reprobamus. Et insuper hoc actu ad perpetuam rei memoriam contradicimus, protestamur et reprobamur semel, bis, tertio et toties quoties opus fuerit, non tantum contra praefatum articulum XIV, sed etiam adversus quascumque alias innovationes et additiones presenti capitulationi factas, in quantum eae religioni et universali disciplinae, catholicae ecclesiae libertati, Sedis Apostolicae juribus et possessioni et cum Germanica natione concordatis sunt contrariae. Impugnamus eorumdem assertionem, habemus pro invalidis et nullius roboris, proque nullis et invalidis haberi volumus ita et taliter, ut taciturnitas, consensus vel conniventia ex nostra praesentia contra sanctam Sedem allegari in omnem hominum memoriam nequaquam possint. Quod presentes litterae a nobis subscriptae nostroque minori sigillo munitae testabuntur. – Datum Francofurti.

Nr. 14

*Interner Vermerk des päpstlichen Staatssekretariats*³²

ASV, Segr. Stato, Germania 686, unfoliiert

undatiert [1792]

La protesta fatta da mons. Sanfelice, nunzio in Colonia e poi straordinario a Francfort, l'anno 1658 contro l'articolo XIX della capitolazione cesarea Leopoldina³³ fu da lui resa nota a' ministri elettorali, agli elettori ed allo stesso imperatore Leopoldo³⁴. In seguito della medesima emanò una riversale dichiarazione degli elettori cattolici e del nuovo eletto³⁵, con cui fu solennemente promesso di non far uso del contenuto nel detto articolo 19 e che dovesse riputarsi per abolito e omesso.

Deve certamente credersi che tal protesta fosse esibita e registrata nella cancelleria di Magonza, poiché la riversale uscì dalla medesima cancelleria.

Da nostri registri non risulta che la detta protesta fosse archiviata nella cancelleria Magontina, ma solo nella nunziatura di Colonia, ma comunque fosse, la pubblicazione formale della medesima è incontrovertibile, risultando evidentemente dallo stesso tenore.

Per l'elezione del re d'Romani Giuseppe I. nel 1689 non essendosi potuta conseguire la cassazione dell'articolo 19 della capitolazione Leopoldina, il cardinal Cantelmi rinnovò due proteste contra il detto articolo, e nella seconda inserì la precedente di mons. Sanfelice, dando positiva intenzione che sarebbe registrata negli atti della vicecancelleria dell'impero, e che se ne sarebbe data copia autentica per conservarsi nella nunziatura di Vienna.

Nulla di più si è rinvenuto.

³² Offenbar handelt es sich um das Ergebnis einer Aktenrecherche des Archivs.

³³ Oben Nr. 5.

³⁴ Vgl. oben Nr. 3 und 4.

³⁵ Die Reversale ist allein durch die Kurfürsten, nicht von Leopold I. erteilt worden, der Neuerwählte hat lediglich seine mündliche Zustimmung gegeben, vgl. Nr. 4 und 16.

Nr. 15

Condotta da tenersi dal nuovo mons. nunzio straordinario

per procurare nella nuova dieta elettorale in primo luogo l'esame della passata capitolazione, indi l'omissione o sia modificazione o dichiarazione degli articoli d'innovazione

ASV, Segr. Stato, Germania 686, unfoliiert (Konzept)

undatiert [1792]

La Santità di N. S. ha opportunamente fornito il nuovo mons. nunzio straordinario non tanto del solito breve diretto al collegio elettorale quanto dei brevi particolari diretti secondo lo stile agli elettori cattolici (dicché non suole scriversi particolarmente agli elettori protestanti) per eccitarli all'emenda di tutto ciò che nella passata capitolazione è stato innovato a danno della Santa Sede e de'nunzi apostolici. Ma un tal eccitamento si renderà del tutto inutile; e resterà preclusa la strada al suddetto nuovo nunzio di fare qualsivoglia tentativo per ottenere la detta emenda, se la nuova dieta elettorale adottasse il progetto fatto, come avisa mons. nunzio di Vienna, dal re di Boemia e di Ungaria, cioè che colla dichiarazione per parte dell'eligendo ad imperatorem di accettare la capitolazione dal defunto non vi dovesse essere bisogno che essa fosse presa nuovamente da esame³⁶.

Questo progetto può essere avvalorato dalle critiche circostanze in cui trovasi l'impero per la guerra già dichiarata dall'assemblea nazionale di Francia la quale, esigendo una sollecita elezione del nuovo imperatore, non ammette quel maturo esame che si esigerà necessario per la riforma di una capitolazione cesarea.

Può essere altresì avvalorato un tal progetto coll'esempio di ciò che accadde nella dieta elettorale dell'anno 1658, in cui insistendo il nunzio Sanfelice affinché si omettessero gli articoli XVI e XVII inseriti nella precedente capitolazione dell'anno 1654, specialmente sulla separazione delle cause civili dalle cause ecclesiastiche, gli elettori cattolici „pro hac vice annuere recusarunt, quod antehac eam rem capitulationi insertam fuisse dicerent, quae nunc sine previo maturo examine, quod festinandae electionis necessitas excludit, omitti non debeat“³⁷. Quindi il nuovo mons. nunzio deve dirriggere le prime sue linee con uffici in voce ed in iscritto presso ciascun elettore tanto cattolico che protestante, o presso i loro rispettivi ambasciatori, affinché un simile progetto non sia adottato; e può egli agire con una certa fiducia, mentre il nominato nunzio di Vienna nel darne avviso aggiunge „che si può prevedere con sicurezza che nell'esecuzione la cosa non anderà così“³⁸.

E siccome non può negarsi una qualche apparenza alla ragione dell'urgenza, così ha da insinuare che le innovazioni della precedente capitolazione, versando sopra i diritti della Santa Sede e de'suoi nunzi, vindicati evidentemente dal Santo

³⁶ Am linken Rand: *Dispaccio di mons. nunzio di Vienna del dì 5 (?) aprile 1792, sommario numero 10 (?)*.

³⁷ Am linken Rand: *Reversale fatta dagli elettori cattolici al nunzio Sanfelice del dì 30 luglio 1658. Sommario num. 12 (oder 2?)*.

³⁸ Am linken Rand: *Sommario cit. numero 10 (Ziffer korrigiert)*.

Padre nella risposta sulle nunziature, non fa d'uopo di lungo e maturo esame per ometterle, dapoiché si è tante volte minacciata per parte degli arcivescovi di Alemagna la regola senza che sia mai comparsa nello spazio di quasi tre anni dal che deve ciascuno persuadersi che le ragioni della Santa Sede siano, come in realtà sono, incontrastabili.

Si aggiunga che la Santa Sede, insistendo³⁹ che si rimetta la nuova capitolazione nei termini, in cui erano le precedenti all'ultima (capitolazione⁴⁰), non dimanda una cosa nuova, ma la sua istanza è consentanea a tutte le leggi e rendesi necessaria in forza ancora della stessa ultima capitolazione, la quale nell'articolo XIV §3 avendo riservato al parere dei comizi generali dell'impero la questione della giurisdizione contenziosa delle nunziature, come avea già disposto l'imperatore Giuseppe, non potea nei §§...⁴¹, senza manifesta contraddizione e senza lesione dei diritti di detta generale dieta, togliersi alla Santa Sede ed ai nunzi ogn'esercizio di detta contenziosa giurisdizione nelle cause ecclesiastiche, dapoiché la pendenza di una causa toglie ogni podestà d'innovare per massima di diritto pubblico osservato non solo in Germania, ma in tutti gli stati del mondo ...

Nr. 16

Condotta da tenersi dal nuovo mons. nunzio straordinario

nel caso che nella nuova dieta elettorale o non s'intraprenda l'esame della passata capitolazione o, intraprendendosi, gli articoli d'innovazione non siano né omissi né modificati né dichiarati.

ASV, Segr. Stato, Germania 686, unfoliiert (Konz.)

undatiert [1792]

Nell'ipotesi sventurata che Iddio tenga lontana, cioè che la dieta elettorale contro ogni giustizia o non voglia intraprendere l'esame della passata capitolazione o, intraprendendola, non si presti alla conveniente modificazione e dichiarazione degli articoli innovati, allora altra traccia non resta a tentare se non quella tenuta dal nunzio Sanfelice nella dieta dell'anno 1658, allorché per particolari ragioni, le quali non concorrono nel caso, come si è provato nella seconda parte della presente istruzione, non si volle omettere gli articoli XVI e XVII della precedente capitolazione del 1654 sulle cause civili.

Quindi sul di lui esempio dovrà mons. nunzio procurare con tutto l'impegno dagli elettori una reversale, simile a quella che Sanfelice procurò ed ottenne dagli elettori cattolici⁴², in forza della quale si dichiararono per non inseriti o non ap-

³⁹ Der hier beginnende Nebensatz am linken Rand statt gestrichen: *contentandosi che si rimettano le cose nello stato, in cui erano prima dell'ultima capitolazione.*

⁴⁰ Dieses Wort aus dem gestrichenen Passus, wie er in der vorausgehenden Anmerkung zitiert ist, hier übernommen.

⁴¹ Raum für die nachträgliche Angabe der Paragraphen bleibt leer in der Vorlage.

⁴² Am linken Rand: *Sommario della II parte dell'istruzione num. 2.*

posti i detti punti. Non sarà forse difficile d'aver questa riversale dagli elettori i quali saranno stati favorevoli, ma dovrà richiedersi anche a quelli che saranno stati contrari all'omissione, et tanto più risplenderà l'attività di detto nuovo nunzio, se la detta riversale si otterrà in nome non tanto particolare degli elettori quanto del collegio.

In secondo luogo dovrà procurare una simile dichiarazione dal nuovo eletto imperatore, come la procurò ed ottenne in voce il nunzio Sanfelice⁴³.

In terzo luogo dovrà fare in nome della Santa Sede e per espresso comando del Santo Padre una ben intesa protesta, nella quale, premettendo tutti i passi da lui dati opportunamente, ed inerendo all'altra protesta fatta dal passato nunzio⁴⁴, dichiarare egualmente irrita e di nessun valore la nuova inserzione di detti punti, tentando nei modi possibili che questa protesta sia ricevuta e registrata negli atti del Direttorio, e non mancando di pubblicarla colle stampe, tanto nel caso che si riceva e si registri quanto nell'altro caso più probabile che si ricusi, affinché nessuno possa allargarne ignoranza. Questa protesta potrebbe forse rendersi non necessaria, quando si ottenesse la riversale degli elettori in nome del collegio, e quando il nuovo imperatore promettesse con sua dichiarazione di non osservare i punti innovati. Ma se la riversale sarà in nome particolare di qualche elettore, se il nuovo imperatore ricuserà la dichiarazione, in questi casi la detta protesta si rende assolutamente indispensabile.

In quarto luogo averà in tempo le difficoltà che mai s'incontrassero per disperare dell'omissione, modificazione e dichiarazione degli articoli e delle riversali elettorali e della dichiarazione imperiale, mentre secondo le di lui notizie risolverà il Santo Padre se convenga d'invviare anticipatamente un breve di conferma della prima protesta del nunzio Caprara, o convenga piuttosto di attendere la seconda protesta del nuovo nunzio per confermare specificamente nella detta bolla l'una e l'altra protesta.

Nr. 17

Protest von Sondernuntius Maury gegen die Wahlkapitulation Franz' II. (Auszug)

ASV, Segr. Stato, Germania 686, unfoliert, (Druck von 13 paginierte Seiten). Darin inseriert S. 6–8 der Protest Capraras vom 13. Oktober 1790⁴⁵. – Teildruck: Maury 1, S. 43, Anm. 1

Frankfurt, 9. Juli 1792

Zum Vorgang von 1658 heißt es S. 9: *Observavimus inprimis provisoriā hujusmodi viam non esse in imperio novam, sed propositam et secutam fuisse*

⁴³ Am linken Rand: *Cit. Sommario detto numero 2*. – Zur Sache vgl. oben Nr. 4.

⁴⁴ Bezieht sich auf Capraras Protest vom Jahr 1790.

⁴⁵ Die Formulierung bei PASTOR 16,3, 407 „Maury's Protest war eine bloße Wiederholung der Erklärung Capraras nach dem Wahltag von 1790“, ist demnach in der Sache zwar zutreffend, formal aber war die Protestation von 1792 erheblich ausführlicher.

ab electoribus catholicis in comitiis pro eligendo Leopoldo I anno 1658 congregatis. Reclamante enim tunc Josepho Sanfelicio nuntio apostolico contra insertionem articulorum 16 et 17 praeteritae capitulationis Ferdinandi IV., et instante apud electores catholicos, ut in nova capitulatione eligendo in Romanorum regem praescribenda praefati articuli omitterentur, iidem electores omissionis „pro ea tantum vice“ denegatae causam festinandae electionis necessitati adtribuentes, quae maturum examen excludebat, reversali quadam seu declaratione ad eundem nuntium missa et sigillo Moguntinae electoralis cancellariae munita satisfacere Apostolicae Sedi satagerunt, apertis verbis declarantes, ex sua parte articulum XIX (loco 16 et 17 capitulationis Ferdinandi IV.) omitti in nova imperatoris Leopoldi I capitulatione debuisse utpote erroneum et Sedi Apostolicae iniuriosum, ac consequenter habere se illum pro omisso, promittentes insuper velle se prosequi apud dominos coelectores omne studium, ut eadem ommissio ab illis posthac unanimi consensu principum electorum approbaretur.

Huic innixi exemplo quaestioni nostrae mirum in modum accommodato, similem nos quoque a legatis electoralibus expostulavimus reversalem sive declarationem, addentes quin imo, ne erroris et iniustitiae semper laudanda retractatio comitali nomine decreta indecoram contradictionis speciem prae se ferre viderentur, reversalem huiusmodi singulari et individuo serenissimorum electorum nomine obsignari atque transmitti posse.

Quis credidisset unquam, reiecta iam innovationum omissione, hunc ipsum conciliationis modum adeo facilem ac moderatum pari ratione reiecturum fore? Non negleximus certe nos, memorato exemplo insistentes, legatis electoralibus patefacere circumstantiarum identitatem aliaque referre maximi ponderis argumenta. Calamitosa haec ipsa tempora, quibus vivimus, formidabile philosophorum bellum adversus religionem, moralem ac civilem societatem alte proclamant omnium Europae potestatum discrimen et periculum, non amplius minae, sed rapida seditionum ubique propagatio. Tam luctuosa impietatis principia impetrantes monent universos, ut propriae servandae auctoritati, ad religionis anchoram quanto citius se convertant. Religio autem catholica iuxta divini Auctoris institutionem sine capite et centro unitatis nec esse nec societati prodesse potest. Quodlibet vero adversus Apostolicam Sedem molimen, quaevis vel minima etiam aggressio iurium ad eam spectantium, non potest in religionem ipsam non reflectere ac recidere, cum cathedra divi Petri centrum et caput sit religionis. Interest ergo quam maxime principum causam, ut suprema haec cathedra et Sancta Sedes Apostolica non solum novis ictibus non laedatur, sed ut aggressionibus iam illatis statim liberetur, utque prae aliis honoretur ac magna cum reverentia colatur a populis aequae atque a principibus, quorum imperia religione fulciuntur.

Id ipsum praeterea, quod superiori saeculo electores catholici praestitere ad Apostolicae Sedis indemnitatem, facile ostendit, quid a successoribus agendum esset pro eadem indemni servanda Apostolica Sede, hoc potissimum tempore, quo civilis ac ecclesiastica nutat auctoritas. Si enim ob leviter laesam Apostolicae Sedis dignitatem, per unam dumtaxat capitulationis innovationem, quae causas tantum civiles tangebatur, quas in gradu appellationis ab officiliabus quorundam

episcoporum vigore etiam antiquae consuetudinis Sancta Sedes vel eius nuntii iudicabant; si ob hanc unam innovationem praedecessores illi electores catholici ea declaratione satisfecerunt Apostolicae Sedi, eo fortius expectandum id a nobis erat quoad novam capitulationem in tanta multitudine innovationum super rebus et causis ipsis ecclesiasticis et super aliis iuribus Apostolicae Sedis, non consuetudini tantum innixis, sed ab ipso primatus fonte manantibus ac canonibus sacris oecumenicorum conciliorum, praesertim vero Tridentini, concordatis nationis Germanicae cum Sancta Sede initis, generalibus imperii legibus ac ipsis capitulationum caesarearum dispositionibus solemniter confirmatis.

Atque ut argomenta argumentis addamus, si electores illius aevi Apostolicae Sedis dignitati providere in curis habuerunt in iterata novitatis insertione, licet in quamdam veluti confirmationem eius, quoad causas civiles, novitatis, intermedio tempore inter unam ac alteram capitulationem, notissimus accessisset imperii recessus in comitibus generalibus Augustanis anni 1654, si nihilominus electores illi tali pacto se gesserunt cum Sancta Apostolica Sede, eo facilius id ipsum obtenturos nos hodie confidebamus, dum innovationibus a collegio electorali factis in praeterita capitulatione nulla prorsus intervenerit comitiorum generalium sanctio: quae quidem etiam si accessisset non dispositive, uti mos est comitiorum electorali a Sede Apostolica semper reprobatus, quoties agitur de rebus ecclesiasticis et ad eandem Sedem spectantibus, sed tantum repraesentative lata fuisset et cum convenienti Apostolicae Sedis dignitate, hoc est imperatorem observando, ut de controverso negotio amicabiliter ageret cum summo pontifice, quemadmodum praestitum fuit in nominatis generalibus comitiis anni 1654, quoad prohibitionem nuntiis faciendam super exercitio iurisdictionis in causis mere civilibus, et quemadmodum consuetudo viget ecclesiastica negotia tractandi in generalibus comitiis imperii ac servatum revera fuit in Norimbergensibus anni 1522, in Augustanis 1530 et in aliis etiam posterioris aevi comitiis electoraliibus.

Quod si legati electorum catholicorum votis nostris cessissent super petita reversali sive declaratione, horum sententiae electores acatholici eorumque legati procul dubio adhaesissent, cum eorundem alii in ipsismet praeteritis comitiis aperte se declaraverint contra omnes innovationes capitulationis in re ecclesiastica, alii vero nonnullas proposuerunt modificationes; omnes denique aequi animi propensionem erga Sedem Apostolicam significaverint.

At contra iustitiae evidentiam evenit, ut in irritum ceciderint hi etiam novi conatus nostri, quos pro reportanda huiusmodi declaratione seu reversali adhibuimus apud praefatos legatos, iis constanter respondentibus in discussionis defectu, nec esse locum posse expetitae reversali sive declarationi, quae discussionem supponebat; perinde ac si absque praevio examine non emanasset reversalis illa et declaratio electorum catholicorum anno 1658, in qua potissimum expostulatio nostra fundabatur.

Videntes itaque nos rejici ac repudiari unam alteramque rationem a nobis propositam pro sarta tecta servanda Apostolica Sede a gravissimis praeiudiciis eidem illatis per innovationes ecclesiasticas praecedentis capitulationis, praevidentesque maximo animi nostri dolore easdem innovationes ob temporis prae-

sertim angustiam locum habituras fore in capitulatione sacrae regalis et apostolicae maiestatis Francisci II, novi Romanorum regis imperatorisque electi, hinc ne ob nostram in hac civitate atque in his comitiis praesentiam damnis tam ecclesiae quam iuribus pontificiis ac libertati ipsi ecclesiarum Germaniae illatis aut inferendis per novam capitulationem ac praesertim per innovationes illas seu additiones in praeterita capitulatione artic. I et XIV insertas, et in praesenti non deletas neque omissas, ullum vel minimum praestitisse consensum aut patientiam ex silentio et taciturnitate nostra videamur, inhaerendo protestationibus alias emissis tum a summis pontificibus, tum ab eorum nuntiis et legatis praedecessoribus nostris, ac speciatim a pontificio extra ordinem nuntio ad comitia electoralia anni 1790, nunc em.mo cardinali Caprara, cuius idcirco protestationis tenorem hic inserere placuit, innovationes omnes in praefatis articulis I et XIV et quaecumque alia capita, quae tum in articulis novae huius capitulationis, tum in caeteris comitiolorum electoralium actis adversus religionis catholicae formam, ecclesiasticam libertatem, Apostolicae Sedis iura et possessionem, nationisque Germanicae concordata cum summo pontifice solemniter inita inserta sint aut adjici contingat, ex demandata nobis a Sanctissimi Domini Nostri auctoritate omnibus melioribus iure, modo, via, forma et solemnitate, quibus possumus, rejicimus et reprobamus ...

Die Gedenkveranstaltungen zum 200. Jahrestag der Säkularisation 1803–2003

Ein kritischer Rückblick

Von MARCEL ALBERT

Im geschichtsbewussten Deutschland verstreicht kaum ein Jahr ohne den Jahrestag eines historischen Ereignisses. Je nach Anlass wird dann ein Jubiläum gefeiert oder ein Gedenktag begangen. Im Jahr 2003 gedachte man an vielen Orten des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803¹. Besonderes Augenmerk richtete sich dabei auf die Aufhebung der Klöster. Aber nicht nur Deutschland, sondern auch andere Länder Europas unterdrückten am Ende des 18. bzw. zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Klöster, Frankreich vor allem mit äußerster Radikalität 1790. Dennoch fanden dort zweihundert Jahre später keine Gedenkveranstaltungen statt². Warum? Anders als in Frank-

¹ Im Folgenden sollen nur Veranstaltungen und Schriften erwähnt werden, die auch im Druck veröffentlicht worden sind. Nur ausnahmsweise wird auf Internetpublikationen, unveröffentlichte Vorträge, Ausstellungen ohne Begleitkatalog, Konzerte, Lesungen und Gottesdienste hingewiesen.

² Vgl. aber die Tagung des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, der Abteilung „Germania Sacra“ am Max-Planck-Institut Göttingen und des Südtiroler Landesarchivs Bozen mit dem Titel: „Säkularisationsprozesse im Alten Reich und in Italien. Voraussetzungen, Vergleich, Folgen“ (Brixen, 6.–8. März 2003), mit folgenden Referaten: Paolo Prodi, *Introduzione. Sul concetto di secolarizzazione*; Harm Klüeting, „Der Staat bemächtigt sich mit vollem Recht des angefaßten Eigenthums der Kirche“. Territorial- und Klostersäkularisation vom 16. bis 19. Jahrhundert; William D. Godsey, Jr., *Der ‚österreichische‘ Adel und die Aufhebung der Hoch- und Damenstifte um 1800*; Antonio Trampus, *Tra secolarizzazione e restaurazione. Sigmund von Hohenwart a Firenze e a Vienna 1783–1802*; Kurt Andermann, *Die geistlichen Staaten Südwestdeutschlands am Vorabend der Säkularisation*; Giuseppe del Torre, *Le diocesi venete nella seconda metà del Settecento. Secolarizzazioni e nuovi confini giurisdizionali*; Daniele Montanari, *Dignità e poteri di un vescovo della Lombardia veneta a metà Settecento*; Umberto Mazzone, *Episcopato e governo nelle legazioni dello Stato della Chiesa*; Helmut Flachenecker, *Die Säkularisationsvorgänge in fränkisch-bayerischen Hochstiften*; Reinhard Stauber, *Hochstifte im Herrschaftswechsel der napoleonischen Ära*; Mauro Nequirito, *Il principato di Trento tra Nord e Sud nell’età della secolarizzazione*; Elena Brambilla, *I poteri giudiziari dei tribunali ecclesiastici nell’Italia centro-settentrionale e la loro secolarizzazione*; Giorgio dell’Oro, *Tra Lombardia asburgica e Piemonte sabauda. La questione dei benefici ecclesiastici alla fine dell’antico regime*; Dominik Burkard, *Die kirchliche Neuordnung in Deutschland*; Erwin Gatz, *Der Umbruch der Pfarrei im Kontext der Säkularisation*. Erschienen in: C. DONATI u. a. (Hg.), *Le secolarizzazioni nel Sacro Romano Impero e negli antichi stati italiani. Premesse, confronti, conseguenze. Säkularisationsprozesse im Alten Reich und in Italien. Voraussetzungen, Vergleiche, Folgen* (= *Annali dell’Istituto Storico Italo-Germanico in Trento, Contributi* 16 (Bologna u. a. 2005)). Ferner die Vorträge eines Kongresses der Salzburger Landesregierung und der Paris-Lodron-Universität Salzburg: G. AMMERER – A. ST. WEISS (Hg.), *Die Säkularisation Salzburgs 1803. Voraussetzungen*

reich³ bedeutete die Säkularisation in Deutschland nicht nur eine vermögensrechtliche Enteignung im großen Stil, sondern einen schweren Eingriff in die Reichsverfassung⁴. Bis 1803 handelte es sich bei vielen deutschen Stiften und Klöstern nicht nur um geistliche Institutionen. Die Vorsteher dieser geistlichen Fürstentümer übten auch weltliche Macht aus. Der Abt von Werden etwa ernannte die Richter des Landgerichtes und die Beamten einer „Regierungskanzlei“. Seiner Landeshoheit unterstanden 7000 Menschen in der Stadt Werden, dem Dorf Kettwig und dreizehn Bauerschaften links und rechts der Ruhr. Das Gebiet erstreckte sich über eine Quadratmeile⁵. Das war nicht viel. Die schwäbischen Reichsabteien konnten bedeutendere Zahlen vorweisen: Der Fürstabt von Kempten hatte 50 000 Untertanen, der von Weingarten 14 000 und der von Ottobergen immerhin noch 10 000⁶. Im gesamten Reich bestanden um 1800 „25 Fürstbistümer und 44 Reichsabteien. Die geistlichen Fürstentümer umfassten ein Gebiet, das größer als das heutige Bayern und Hessen zusammen war und in dem etwa ein Achtel der Reichsbevölkerung lebte“⁷. Alle diese Territorien wurden durch den Reichsdeputationshauptschluss säkularisiert und anderen Staaten zugeschlagen (Herrschaftssäkularisation). Im Süden und Westen Deutschlands handelte es sich um eine Neuverteilung des Reichsgebietes. Darnach erhielt etwa der König von Preußen für seine Verluste links des Rheins unter anderem die Reichsabtei Werden, das Damenstift Essen und das Prämonstratenserklöster Cappenberg⁸.

– Ereignisse – Folgen. Protokoll der Salzburger Tagung vom 16.–21. Juni 2003 (= Wissenschaft und Religion 11) (Frankfurt/Main u. a. 2005).

³ Frankreich hatte allerdings bereits 1989 mit großem Aufwand des 200. Jahrestags der Französischen Revolution gedacht und in diesem Zusammenhang auch eine Diskussion über deren kirchenfeindlichen Auswüchse geführt; M. ALBERT, Die katholische Kirche in Frankreich in der Vierten und Fünften Republik (= RQ Suppl.-H. 52) (Freiburg u. a. 1999) 177. Vgl. auch W. SCHMALE, Das Bicentenaire. Ein Forschungsbericht, in: HJ 113 (1993) 447–481; 114 (1994) 135–174, bes. 155 ff.

⁴ H. KLUETING, Gedanken über die Aufhebung der Klöster und geistlichen Stifter im Herzogtum Westphalen, in: Theologisches 33 (2003) 595–600, hier 600; St. MUCKEL, Der Heilige Stuhl und die Säkularisation in Deutschland, in: DERS. (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. Festschrift für W. Rüfner zum 70. Geburtstag (Berlin 2003) 579–591, hier 579; U. HUFELD (Hg.), Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des Alten Reiches (= UTB 2387) (Köln u. a. 2003) 23 ff.

⁵ I. JOESTER, Die Säkularisation der Reichsabtei Werden, in: U. GÄRTNER – J. KOPPESCH (Hg.), Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794–1803. Begleitbuch zur Ausstellung der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen und des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Dortmund (= Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe D: Ausstellungskataloge staatlicher Archive 31) (Bönen 2003) 188–194, hier 188.

⁶ Nach W. BRAUNFELS, Abendländische Klosterbaukunst (Köln 1985) 254.

⁷ MUCKEL (Anm. 4) 584. Es handelte sich um ungefähr 10 000 km² geistlichen Staatsgebietes; H. MAIER, Säkularisation. Schicksale eines Rechtsbegriffs im neuzeitlichen Europa, in: A. SCHMID (Hg.), Die Säkularisation in Bayern 1803. Kulturbruch oder Modernisierung? (= ZBLG Beiheft B 23) (München 2003) 1–28, hier 2.

⁸ RDHS §3; HUFELD (Anm. 4) 75 f.

Darüber hinaus gestattete die Reichsdeputation in §35, dass „alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster ... der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen“ wurden⁹ (Vermögenssäkularisation). Die einzelnen Staaten haben von diesem Recht unterschiedlich schnell und unterschiedlich gründlich Gebrauch gemacht, am energischsten das Königreich Bayern, auf dessen Forderungen §35 im Wesentlichen zurückging. Ähnlich wie Baden und Württemberg hob Bayern noch 1803 fast alle Klöster auf. Dabei nahmen diese Staaten bedeutende Vermögenswerte und kulturelle Schätze in Besitz. Preußen, Hessen-Darmstadt und Nassau dagegen ließen sich mehr Zeit und schonten manche Klöster noch etliche Jahre. Einige, wie die Franziskanerniederlassung in Dorsten, entgingen so völlig der Säkularisation. Bestimmte Gemeinschaften, die sich der Krankenpflege oder dem Unterricht widmeten, durften ihr Ordensleben fortsetzen. Erinnert sei nur an die Schwestern Unserer Lieben Frau in Essen. Sachsen, in dem ohnehin nur wenige Klöster bestanden, und Österreich, das seine Klosterlandschaft schon unter Joseph II. neu geordnet hatte, verzichteten 1803 gänzlich auf Klosteraufhebungen. Dementsprechend zeigten sich auch 2003 beim Gedenken an die Säkularisation regionale Unterschiede. Betroffen waren ja ohnehin nur diejenigen Gebiete, in denen 1803 zahlreiche Klöster bestanden: die heutigen Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Bayern

Da der Reichsdeputationshauptschluss am Sitz der Reichstags in Regensburg formuliert worden ist, nutzte die Stadt an der Donau das Gedenkjahr zu herausragenden Veranstaltungen. Die Ausstellung ihres Historischen Museums holte weit aus. Die Veranstalter sahen im Jahr 1803 eine „Wende in Europas Mitte“ und zeichneten die politische und gesellschaftliche Bedeutung der Säkularisation nach¹⁰: „Es waren turbulente Zeiten“, urteilte der Schirmherr der Ausstellung, Bayerns Ministerpräsident Edmund Stoiber: „Bayern erfuhr die tiefgreifendste und nachhaltigste Umwälzung seiner Geschichte ... Dass sich die Stadt“ Regensburg „ihrer so stolzen Geschichte vergewissert“, war Stoibers Ansicht nach „ein positives Zeichen. Heute, angesichts vieler Umbrüche und einer beschleunigten Zeiterfahrung“ sei „es von besonderem Wert, gelegentlich innezuhalten und sich seiner Wurzeln und Traditionen zu besinnen. Die Gegenwart ruht auf dem breiten Fundament unsrer Geschichte, und nur, wenn wir dies beherzigen,

⁹ RDHS §35; ebd. 100.

¹⁰ P. SCHMID – KL. UNGER (Hg.), 1803, Wende in Europas Mitte. Vom feudalen zum bürgerlichen Zeitalter. Begleitband zur Ausstellung im Historischen Museum Regensburg 29. Mai bis 24. August 2003 (Regensburg 2003).

werden wir auch auf unserm Weg in die Zukunft nicht die Balance und Orientierung verlieren.“¹¹

Der Regensburger Oberbürgermeister Hans Schaidinger betonte, dass sich die Stadt „trotz der angespannten Haushaltslage“ für die Gedenkausstellung eingesetzt habe. 1803 sei „ein Wendepunkt in der deutschen und europäischen Geschichte“, der „Regensburg nochmals in seinem verblässenden nationalen und internationalen Rang im Gefüge des alten Reiches“ zeige. Scheidinger sah im Reichsdeputationshauptschluss den „Ausgangspunkt der europäischen Geschichte der folgenden 200 Jahre“. Allerdings „dümpelte die Stadt“ Regensburg auf Grund ihrer Randlage zunächst „Jahrzehnte vor sich hin“, bis sie erst „mit dem Zerfall des sowjetischen Imperiums ... wieder frei in ihrem genuinen kontinentalen Beziehungsgeflecht“ stand. „Den Beginn dieser Entwicklung darzustellen schien“ dem Oberbürgermeister „auch einen großen finanziellen Kraftakt in schwieriger Zeit wert zu sein.“¹²

Der 640 Seiten starke „Begleitband zur Ausstellung“ dokumentiert unter anderem eine Vortragsreihe der Universität Regensburg zum Reichsdeputationshauptschluss und insbesondere zur Geschichte Regensburgs. Damit unterstrich die Universität, „die nicht auf der obrigkeitsstaatlichen Entscheidung eines individuellen Souveräns basiert, sondern auf dem Beschluss des Bayerischen Landtags, der dem Wunsch der Region nach einer Universität Rechnung trug“, ihre Verbundenheit mit der Stadt. Für den Universitätsrektor, den Verkehrspsychologen Prof. Dr. Alf Zimmer erscheint „das Jahr 1803 ... in seiner Wertung ambivalent: zum einen geht mit dem Reichsdeputationshauptschluss die Geschichte von 1000 Jahren des germanisch bzw. später deutsch geprägten Heiligen Römischen Reiches zu Ende, zum anderen markiert das Jahr 1803 auch den Beginn moderner Staatlichkeit in Deutschland.“ Ferner führt Zimmer „eine zweite Ambivalenz“ auf „die Verbindung des Reichsdeputationshauptschlusses mit der Säkularisierung“ zurück. Aufmerksam stellte er fest: „Bei der Bewertung der Folgen der Säkularisation wird häufig die Aufklärung des 18. Jahrhunderts als der ‚Schuldige‘ für die Zerstörung klösterlicher Kultur und Gesellschaft identifiziert. Abgesehen davon, dass vielfach gerade die Klöster Träger der Aufklärung waren ..., wird dabei übersehen, dass die Durchführung der Säkularisation auf Macht und Herrschaftsmechanismen zurückgriff, die eben nicht dem aufklärerischen Ideal des modernen Staates entsprachen, sondern gerade der ‚alten‘ hegemonial geprägten Staatlichkeit, die mit dem Reichsdeputationshauptschluss überwunden wurde.“¹³

Das Regensburger Diözesanmuseum befindet sich in den ehemaligen Ökonomiegebäuden des früheren Damenstifts Obermünster. Hier präsentierte das Bistum vom 28. Mai bis zum 7. September 2003 eine beeindruckende Ausstellung über „die gelehrten Mönche und das Ende einer 1000jährigen Tradition“, welche die 1803 zerstörte Bildungstätigkeit der Klöster im Bistum Regensburg doku-

¹¹ E. STOIBER, Grußwort, in: ebd. [11].

¹² H. SCHAIDINGER, Vorwort, in: ebd. [12].

¹³ A. ZIMMER, Vorwort, in: ebd. [13].

mentierte¹⁴. Im Geleitwort nannte Bischof Gerhard Ludwig Müller die „Säkularisation ... eine Zäsur in der kulturellen und geistigen Entwicklung unseres Landes. Die 1000 Jahre währende Tradition der Klöster und Stift“ sei „während des Säkularisationssturms in nur kurzer Zeit einer verabsolutierten Staatsideologie geopfert“ worden. Er warnte davor, „die Säkularisation ... auf den Verlust der materiellen Güter der Kirche“ zu reduzieren und formulierte ebenso überzogen wie dramatisierend: „Der Verlust und die Zerstörung der geistigen und kulturellen Fundamente eines christlichen Europas hat seine Auswirkungen bis heute.“ Ziel der Ausstellung sollte ihm zufolge sein, „das vom Einklang von Glaube und Kultur getragene Bewusstsein der ostbayerischen Klöster dem Besucher näher zu bringen.“¹⁵

Für den Freistaat Bayern veranstaltete das Hauptstaatsarchiv in München eine drei Monate geöffnete Ausstellung mit dem Titel: „Bayern ohne Klöster?“ Der anspruchsvolle Ausstellungskatalog brachte es in kurzer Zeit zu einer zweiten Auflage¹⁶. Der Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns Hermann Rumschöttel wies in einem Geleitwort darauf hin, dass die Staatlichen Archive Bayerns einen wesentlichen Teil ihrer Bestände der Säkularisation verdanken – das Münchener Hauptstaatsarchiv allein etwa 222 000 Urkunden –, aber auch eine umfangreiche Dokumentation über deren Auswirkungen besitzen. Entsprechend wurden „Rahmenbedingungen und Ablauf der Säkularisation“ sowie deren unmittelbare und langfristige Folgen dargestellt. Ausstellung und Katalog sollten „die Beurteilung der Säkularisation ... versachlichen und ihr die vielfach noch vorhandene Emotionalität ... nehmen“¹⁷.

Neben diese zentrale, staatlich organisierte Veranstaltung traten regionale Initiativen. So veranstalteten der „Verein“ und das „Institut für Ostbairische Heimatforschung“ am 24. und 25. Januar 2003 in Passau ein Symposium zur „Säkularisation in Passau“. Der Passauer Bischof Wilhelm Schraml sprach zur Eröffnung ein Grußwort. Die wissenschaftlichen Tagungsbeiträge erschienen wenig später in einem Sammelband¹⁸.

¹⁴ M. BAUMANN (Hg.), 1803. Die gelehrten Mönche und das Ende einer 1000jährigen Tradition. Begleitheft zur Ausstellung [Museum Obermünster Regensburg 28. Mai bis 7. September 2003] (= Kunstsammlungen des Bistums Regensburg, Diözesanmuseum Regensburg, Kataloge und Schriften 26) (Regensburg 2003).

¹⁵ G. L. MÜLLER, in: ebd. 1.

¹⁶ R. BRAUN – J. WILD, Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, München 22. Februar bis 18. Mai 2003 (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 45) (München 2003).

¹⁷ H. RUMSCHÖTTEL, Zum Geleit, in: ebd. 12f., hier 12.

¹⁸ A. LANDERSDORFER (Hg.), Vor 200 Jahren – die Säkularisation in Passau (= Neue Veröffentlichungen des Instituts für Ostbairische Heimatforschung der Universität Passau 51) (Passau 2003). Ferner gelang es im Säkularisationsgedenkjahr, eine 1803 aus Passau fortgeführte Sammlung antiker Kleinplastiken aus vormals fürstbischöflichem Besitz für eine Ausstellung erneut in die Stadt zu holen: R. WÜNSCHE (Hg.), Die Sammlung Thun. Sonderausstellung der Staatlichen Antikensammlungen München und der Stadtarchäologie Passau im Römermuseum Kastell Boiotro Passau, Zweigmuseum der Archäologischen Sammlung – Museum für Vor- und Frühgeschichte (München 2003).

Vom 10. September bis zum 9. November 2003 zeigte das Historische Museum der Stadt Bamberg eine Ausstellung über die „Säkularisation des Hochstifts Bamberg“. Als Veranstalter der Ausstellung fungierten außer dem Historischen Museum sieben weitere Bamberger Institutionen, nämlich das Archiv des Erzbistums, das Diözesanmuseum, der Historische Verein, das Naturkundemuseum, das Staatsarchiv, die Staatsbibliothek und das Stadtarchiv. Begleitend erschien ein 531 Seiten starkes Handbuch unter dem Titel „Bamberg wird bayerisch“¹⁹, in dem ausgewiesene Fachleute die unterschiedlichsten Aspekte der Säkularisation im Bereich des Hochstifts Bamberg sowie der Eingliederung in das Königreich Bayern beleuchten. Auf Geleitworte von Politikern oder von Kirchenvertretern verzichtete die Herausgeberin Renate Baumgärtel-Fleischmann ebenso wie auf wertende oder aktualisierende Bemerkungen²⁰.

Der Kunstverlag Josef Fink in Lindenberg publizierte einen mit exzellenten Farbaufnahmen wertvoll ausgestatteten Band mit dem Titel: „Klosterland Bayerisch Schwaben. Zur Erinnerung an die Säkularisation der Jahre 1802/1802“. Der Herausgeber Werner Schiedermaier, Beamter im „Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“, entschied sich für einen Ansatz, der sich von der Münchener Ausstellung deutlich unterschied. Im Regierungsbezirk Schwaben, so versichert Schiedermaier, sei man sich „des bedeutenden Erbes bewußt, das ihm die versunkene Welt geistliche Welt hinterlassen hat“²¹. Die „meisten historischen Klosteranlagen“ seien in letzter Zeit „für eine zeitgemäße Nutzung fachgerecht instand gesetzt“ worden. So stellt der Band, an dem 30 Autoren mitgearbeitet haben, verschiedene Aspekte der schwäbischen Klosterlandschaft vor der Säkularisation und einzelne Klosteranlagen dar. Außerdem geht es um den Verlauf und die Folgen der Säkularisation für das Klostersgut. Ein Artikel beschreibt die Wiedererrichtung der Klöster unter Ludwig I.

Der „Historische Verein Freising“ ging der Frage nach dem Übergang der Stadt Freising an Bayern nach. „Eine Vortragsreihe griff symptomatische, von dem geschichtlichen Wandel betroffene Schicksale heraus: den Erben einer Kaufmannsfamilie, ... dann einen Benediktiner von Weihenstephan, der mit einem neuen Benefizium an der St. Georgskirche ausgestattet wurde ..., ferner einen Revierförster, ... schließlich einen fürstbischöflichen Kammerdiener ... Ein Seitenblick fällt auf die Domherren, die nach dem Fürstbischof die höchsten Würdenträger des Geistlichen Staates gewesen waren“²². Diese Vorträge und einige weitere Aufsätze über „die Annexion des Hochstifts und insbesondere der Residenzstadt durch den Kurfürsten von Pfalz-Baiern aus der Perspektive

¹⁹ R. BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN (Hg.), Bamberg wird bayerisch. Die Säkularisation des Hochstifts Bamberg 1802/03 (Bamberg 2003).

²⁰ DIES., Vorwort, in: ebd. 7f.

²¹ W. SCHIEDERMAIER, Vorwort, in: DERS. (Hg.), Klosterland Bayerisch-Schwaben. Zur Erinnerung an die Säkularisation der Jahre 1802/1803 (Lindenberg 2003) 13.

²² H. GLASER, Vorwort, in: DERS. – H. PUTZ (Hg.), Freising wird bairisch. Verwaltungsgeschichtliche und biographische Studien zur Wende von 1802 (= Sammelblatt des Historischen Vereins Freising 37) (Regensburg 2002) 7–11, hier 10f.

der ehemaligen bairischen Staatsverwaltung“²³ erschienen als „37. Sammelblatt des Historischen Vereins Freising“ unter dem Titel: „Freising wird bairisch. Verwaltungsgeschichtliche und biographische Studien zur Wende von 1802“. „Für das Wort ‚bairisch‘ wird die Schreibweise benutzt, die im Zeitalter der Säkularisation die amtliche war. Sie stellt einen Zeitbezug her und soll Signalwirkung haben. Es war das Montgelas-Baiern, in das Freising damals eingegliedert wurde“²⁴.

Die Katholische Akademie in Bayern kooperierte erstmals „mit der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und deren Kommission für Bayerische Landesgeschichte“. Die gemeinsame Tagung zur Frage „Säkularisation – Kulturbruch oder Modernisierung“ im Februar erwies sich als Erfolg: „An drei Tagen“ kamen „jeweils über 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmer“²⁵. Voraus ging eine Festveranstaltung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, bei der der frühere Kultusminister Hans Maier über „Säkularisation. Schicksale eines Rechtsbegriffs im neuzeitlichen Europa“ sprach²⁶.

Für den Erzbischof von München und Freising, Kardinal Friedrich Wetter, bedeutete die Säkularisation „den tiefsten Einschnitt in der Geschichte der Kirche von Freising“. Allerdings war sie dem Kardinal zufolge „nicht nur Ende ..., sondern auch Anfang: Ende weltlicher Herrschaft und Anfang geistlicher Erneuerung.“²⁷ Daher nahm eine Ausstellung des Diözesanmuseums Freising das Thema auf und visualisierte es am Beispiel des Mohrenkopfs. Das „Caput Aethiopia“ tauchte in den Herrschaftszeichen der Freisinger Bischöfe auf, bis es nach der Säkularisation des Hochstifts im staatlichen Gebrauch durch den bayerischen Löwen ersetzt wurde. Die Ausstellung im Diözesanmuseum sollte, so wünschte Kardinal Wetter, „das Wissen um die Geschichte unseres Erzbistums vertiefen und unsere Bindung an die Ortskirche von München und Freising stärken.“²⁸

Die Freisinger Dombibliothek und das Archiv der Erzdiözese zeigten in einer Gemeinschaftsausstellung, dass die Aufhebung der Stifte und Klöster aus Sicht von Dombibliothek und Diözesanarchiv „Verlust und Gewinn“ gebracht habe²⁹. Der Direktor der Dombibliothek, Prälat Sigmund Benker, versuchte, „in wenigen Sätzen“ eine übersichtliche Bilanz zu ziehen:

„Was hat der Staat gewonnen?“

²³ Ebd. 10.

²⁴ Ebd. 9.

²⁵ FL. SCHULLER, Editorial, in: zur debatte 33 (2003, Heft 3) 2. Die Tagungsbeiträge zuerst ebd. und dann „in ausgearbeiteter Form“ bei SCHMID (wie Anm. 7).

²⁶ H. MAIER, Säkularisation. Schicksale eines Rechtsbegriffs im neuzeitlichen Europa, in: ebd. 1–28.

²⁷ FR. WETTER, Grußwort, in: S. HAHN u. a. (Red.), Der Mohr kann gehen. „Der Mohr von Freising“ [Ausstellungskatalog Diözesanmuseum Freising, 23. November 2002 bis 2. März 2003] (= Diözesanmuseum für Christliche Kunst des Erzbistums München und Freising, Kataloge und Schriften 30) (Lindenberg 2002) 7.

²⁸ Ebd.

²⁹ S. BENKER – R. GÖTZ – P. PFISTER, Verlust und Gewinn. Die Säkularisation im Bistum Freising aus Sicht von Dombibliothek und Diözesanarchiv. Eine Ausstellung der Dombiblio-

- Finanziell trotz all der Verkäufe von Kirchengut wegen der Belastung durch Schulden und Pensionen nichts
- Bleibenden Besitz an Bibliotheks- und Archivgut, Gemälden und Wäldern
- Ausschaltung der auswärtigen Fürstbischöfe
- Neuformierung einer Kirche nach seinen Vorstellungen
- Was hat der Staat verloren?
- Die Kultur des flachen Landes mit der Bildung und den Schulen der Klöster
- Nationales Kultur- und Kunstgut
- Unzählige Bücher, die Grundlage der Bildung sein sollten
- Große Mengen an heute schmerzlich vermißten Archivalien
- Was hat die Kirche verloren?
- Die reiche Klosterkultur, die die Geisteswelt der Kirche weitgehend geprägt hat
- Die Unabhängigkeit, die den Bischöfen ihr Besitz gab
- Die Möglichkeit etwas zu unternehmen, Neues zu gründen
- Was hat die Kirche gewonnen?
- Unhaltbare Strukturen, die Hemmschuh waren, wurden aufgelöst
- Der Kern der Kirche wurde frei und deutlich
- In der Armut erhielt das Wesentliche neues, entscheidendes Gewicht
- Letzte Frage: War die Säkularisation berechtigt?
- Sie war in allen Teilen Rechtsbruch, sie war ein Gewaltakt, der schonende Reformen scheute
- Sie war brutal, rücksichtslos, kulturfeindlich
- Sie war nicht berechtigt, aber in Teilen nötig. Trotz all der schwerwiegenden Verluste für das katholische Bayern hatten die böse gemeinten Maßnahmen gegen die Kirche auch gute Folgen.³⁰

Bei einem „Festakt“ am 27. November 2002 kritisierte Kardinal Wetter: „dass der Abbruch unseres Freisinger Domes“ in der Säkularisation „überhaupt als Möglichkeit gesehen wurde, zeigt, auf welchem niedrigem geistigen Niveau diese epochale Umwälzung vor sich ging.“³¹ Versöhnlich aber setzte er hinzu: „Dagegen ist der Verlust der landesherrlichen Aufgaben des Fürstbischofs eigentlich als Befreiung von solchen Aufgaben zu sehen, die nicht unmittelbar zu denen eines Bischofs gehören.“³²

Schließlich stellte die Historische Sektion der Bayerischen Benediktinerakademie ihrer Jahrestagung unter das Thema „Überwindung der Säkularisation“³³.

thek Freising (Diözesanbibliothek des Erzbistums München und Freising) und des Archivs des Erzbistums München und Freising [25. 6. – 28. 9. 2003] (Freising 2003).

³⁰ S. BENKER, Die Säkularisation – eine Bilanz, in: ebd. 11–31, hier 31.

³¹ F. WETTER, Grußansprache beim Festakt „200 Jahre Säkularisation in Freising“ am 27. November 2002 in Freising, in: ebd. 5–10, hier 6.

³² Ebd. 7.

³³ U. FAUST, Jahrestagung der Historischen Sektion der BBA in Weltenburg, 10.–12. Oktober 2003, in: SMGB 115 (2004) 537f. Die historischen Vorträge dieser Tagung sind veröffentlicht: DERS., Die Unterstützung der Klosterpolitik König Ludwigs I. durch den Minister Öttingen-Wallerstein und die Widerstände der Ministerialbürokratie, in: ebd. 489–500; O. LANG, Die

Baden-Württemberg

Baden-Württemberg³⁴ widmete der Säkularisation eine „große Landesausstellung“. Landesausstellungen „arbeiten ... herausragende landesgeschichtliche Ereignisse für ein breites Publikum auf.“ Sie „bilden damit einen wichtigen Schwerpunkt der Kulturpolitik“ des Landes Baden-Württemberg³⁵. Die überaus reich ausgestattete Ausstellung „Alte Klöster – neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803“ wurde vom 12. April bis zum 5. Oktober 2003 im ehemaligen Prämonstratenserkloster Schussenried gezeigt. Die Vorbereitungszeit begann 1991, dauerte also zwölf Jahre³⁶. Zu dem eigentlichen Ausstellungskatalog³⁷ erschienen 2003 zwei Begleitbücher³⁸, insgesamt rund 2000 Seiten. Die 99 Autoren der in diesen drei Bänden publizierten 108 Beiträge widmeten sich unter allen erdenkbaren Aspekten der Vorgeschichte, dem Verlauf und den Auswirkungen der Säkularisation. „Damit“ stellten sie sich der Aufgabe, „die Mediatisierung der Reichsstädte (1803), der Reichsritter, Reichsgrafen und kleineren Fürsten mit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches (1806) sowie die Säkularisation des Evangelischen Kirchenguts in Württemberg ebenso zu thematisieren wie übergreifende Fragestellungen“³⁹.

Ministerpräsident Erwin Teufel wies in einem Grußwort auf die noch immer „aktuelle politische Brisanz“ des Themas hin. Die Säkularisation sei „bis zum heutigen Tag ambivalent zu beurteilen. Einerseits bedeutet sie natürlich einen großen Verlust an Traditionen ebenso wie an Kunst- und Kulturwerten. Andererseits war die Trennung von geistlicher und weltlicher Macht ... ein wesentlicher Schritt hin zu einem modernen Staatswesen.“ Sehr geschichtsbewusst fügte der Politiker hinzu, „die Gründung Baden-Württembergs 1952“ sei „der Schlußpunkt eines historischen Prozesses, der in der Säkularisation seinen Anfang genommen hat“⁴⁰.

Deutlicher heißt es im „Geleitwort“ der 1996 gegründeten „Gesellschaft

Säkularisation und die schweizerischen Benediktiner, in: ebd. 383–414; K. BIRNBACHER, Würde König Ludwig I. in Salzburg zum Freund der Benediktiner, in: ebd. 459–487.

³⁴ Dazu M. FISCHER, Säkularisation und Mediatisierung. Neuerscheinungen in Baden-Württemberg (2002–2004), in: Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen. Jahrbuch 4 (2003) 103–200.

³⁵ So der „Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg“, P. FRANKENBERG, Grußwort, in: H. U. RUDOLF [Hg.], Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803, Aufsätze, 2 Bde. (= V. HIMMELEIN – H. U. RUDOLF [Hgg.], Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten. Große Landesausstellung Baden Württemberg 2003, 2 (Sigmaringen 2003), hier Bd. 1, V.

³⁶ V. HIMMELEIN, Vorwort, in: DERS. (Hg.), Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803, Ausstellungskatalog (= DERS. – H. U. RUDOLF [Hgg.], Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten. Große Landesausstellung Baden Württemberg 2003, 1) (Sigmaringen 2003) 12 ff., hier 13.

³⁷ HIMMELEIN (Anm. 36).

³⁸ RUDOLF (Anm. 35).

³⁹ DERS., Einleitung des Herausgebers, in: ebd. Bd. 1, VII f., hier VII.

⁴⁰ E. TEUFEL, Grußwort, in: HIMMELEIN (Anm. 36) 9.

Oberschwaben für Geschichte und Kultur“ und der 2000 errichteten „Stiftung Oberschwaben“: „Die damals ausgelöste Identitätskrise Oberschwabens dauert zum Teil bis heute an ... Keine andere Landschaft Südwestdeutschlands ... wurde durch die Säkularisation in ihren politischen Strukturen, in ihren historischen Traditionen und im Bewußtsein ihrer politischen Identität so sehr verändert wie Oberschwaben“. Daher habe die „Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur“ seit 1998 „nahezu ihr gesamtes wissenschaftliches und finanzielles Potential der Erstellung eines wissenschaftlichen Begleitwerkes“ zur Säkularisationsausstellung gewidmet. Auch die „Stiftung Oberschwaben“ „reservierte“ diesem Projekt „zwischen den Jahren 2000 und 2003 ihre gesamten Stiftungserträge“. So konnten hervorragende Mitarbeiter gewonnen und die neueste Forschung zum Thema berücksichtigt werden⁴¹. Volker Himmelein, Direktor des an der Ausstellung führend beteiligten Württembergischen Landesmuseums Stuttgart, rechtfertigte diese einmalige Kraftanstrengung mit einer weit ausholenden Formulierung. Ihm zufolge kann „die Menschheitsgeschichte, von den Anfängen bis in die Gegenwart hinein ... auch als Geschichte einer fortschreitenden Säkularisierung verstanden werden, als eine zunehmende Verweltlichung unseres Weltbildes.“⁴² Damit griff er das Thema einer internationalen und interdisziplinären Tagung der „Gesellschaft Oberschwaben“ und der „Stiftung Oberschwaben“ in Bad Schussenried auf⁴³.

Wie systematisch die Organisatoren der Ausstellung ihr Projekt angingen, zeigte sich an der rechtzeitigen Vernetzung aller interessierten Kräfte des Landes. „Gemeinsam mit dem Landesmedienzentrum Baden-Württemberg vereinbarten das Württembergische Landesmuseum und der Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine enge Zusammenarbeit beim Aufbau einer Klosterdatenbank für die Landesausstellung, in deren Rahmen der Austausch von Texten und Bildmaterial vereinbart wurde.“ Der „Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ verfolgte nämlich seit dem Frühjahr 2000 den ehrgeizigen Plan, zum Gedenkjahr 2003 ein „Württembergisches Klosterbuch“ zu erstellen. So entstand parallel zur Landesausstellung ein 664 Seiten starkes Verzeichnis der Klöster, die im Gebiet des Bistums Rottenburg-Stuttgart je bestanden haben bzw. noch immer bestehen⁴⁴. Nach einer von elf Autoren verfassten historischen Übersicht enthält es im zweiten Teil die rund 400 „Klöster und Stifte vor der Säkularisation“ und im dritten Teil ein Verzeichnis der „Ordensgemeinschaften heute“⁴⁵. Ziel des Klosterbuches war es, „einer breiteren Öffentlichkeit die Klöster und Stifte dieses Raums mit ihrer großen kulturellen und religiösen Ausstrahlungskraft nahe zu bringen und in ihrer historischen

⁴¹ S. WEISHAUPT – FR. QUARTHAL, Geleitwort der „Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur“ und der „Stiftung Oberschwaben“, in: ebd. 10f.

⁴² HIMMELEIN, Vorwort (Anm. 36) 12.

⁴³ P. BLICKLE – R. SCHLÖGL (Hgg.), Die Säkularisation im Prozeß der Säkularisierung Europas (= Oberschwaben – Geschichte und Kultur 13) (Epfendorf 2005).

⁴⁴ W. ZIMMERMANN – N. PRIESCHING (Hgg.), Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart (Sigmaringen 2003).

⁴⁵ Zur Problematik dieser Auswahl W. ZIMMERMANN, Vorwort, in: ebd. IX–XII, hier X f.

Entwicklung zu erläutern“. So stellt es „eine Einladung“ dar „an alle Leserinnen und Leser zur eigenen Entdeckungsreise durch diese reiche Klosterlandschaft“⁴⁶.

Robert Kretzschmar, der Leitende Direktor des Hauptstaatsarchivs Stuttgart, wusste, dass „tiefgreifende Veränderungen in Staat und Gesellschaft ... zumeist auch Folgen für die Archive“ haben. „Ohne Übertreibung kann man sagen, dass mit der Aufhebung der geistlichen Territorien eine neue Epoche der deutschen Archivgeschichte begann ... Wenn heute etwa das Hauptstaatsarchiv Stuttgart ... zu den größten und bedeutendsten Urkundenarchiven der Bundesrepublik zählt, dann ist dies eine Folge der Säkularisierung von 1803 ... Dabei muss man sich bewusst machen, dass all dies nicht nur die Geschichte des Archivwesens bestimmt hat, sondern damit zugleich auch die Möglichkeiten der Forschung und der Erinnerungskultur. Wenn das Hauptstaatsarchiv Stuttgart heute zu den wichtigsten Zentren archivalischer Forschung für die Geschichte Südwestdeutschlands im Alten Reich zählt und als Serviceleister authentische Dokumente aus den säkularisierten Klöstern zur Verfügung stellen kann, damit sie von seinen Benutzern ausgewertet oder der breiteren Öffentlichkeit in Ausstellungen präsentiert werden können, dann ist dies eben eine Folge der Säkularisation von 1803.“ Derartige Feststellungen waren „Grund genug, sich dieses prägenden ‚Kapitels Archivgeschichte‘ im Rahmen der landesweiten Aktivitäten zur Erinnerung an die Säkularisation vor 200 Jahren einmal näher anzunehmen und das Schicksal der Klosterarchive nach 1803 zu veranschaulichen.“⁴⁷ Daher zeigte das Hauptstaatsarchiv in einer kleinen Ausstellung, welchen Schatz es mit den Archiven aufgehobener Klöster besitzt und in welcher Weise es diese heute konserviert und erschließt⁴⁸. Für die Bearbeiter der Ausstellung „bedeutete“ die Säkularisation „zwar einen vorher nie gekannten kulturellen Kahlschlag, auf der anderen Seite ermöglichte sie“ ihrer Ansicht nach „aber ein ganz neues Verständnis für die fremdartige, aber reizvolle Welt der Klöster des Alten Reichs, deren religiöse, künstlerische, wissenschaftliche, aber auch wirtschaftliche und soziale Leistungen man aus dem Abstand von 100 Jahren wieder schätzen lernte.“⁴⁹

Zusätzlich veranstalteten der „Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ und die Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine Tagung über „Säkularisationen und Säkularisierung im deutschen Südwesten“⁵⁰.

Über die Säkularisation im östlichen Teil Württembergs, wo sich auf engstem Raum Reichsstädte, Reichsritter und Fürstabteien die Herrschaft teilten, bis sie vom Herzog von Württemberg 1802 zunächst provisorisch in Besitz genommen wurden, informierte eine Ausstellung im Schloss Ellwangen. Ellwangen, bis

⁴⁶ Ebd. XII.

⁴⁷ R. KRETZSCHMAR, Vorwort, in: B. THEIL – P. SCHÖN (Hgg.), Vom Klosterschrank ins Staatsarchiv. Säkularisation und Klosterarchive in Baden-Württemberg. Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart (Stuttgart 2003) 7f.

⁴⁸ THEIL – SCHÖN (Anm. 47).

⁴⁹ Einführung, in: ebd. 9–14, hier 14.

⁵⁰ Die Vorträge sind noch nicht publiziert.

1460 Benediktinerabtei, dann Fürstpropstei, diente 1801 bis 1805 als Sitz der Zentralbehörden Neuwürttembergs⁵¹.

Im badischen Landesteil erinnerte eine Ausstellung im früheren Schloss der Fürstbischöfe von Speyer in Bruchsal an die „Säkularisation in Baden und Württemberg“⁵², deren Schwerpunkt eindeutig in Baden lag⁵³. Für Bruchsal bedeutete der Verlust seines Ranges als Residenzstadt einen schweren Einbruch. Bernd Doll, der heutige Oberbürgermeister der Stadt, suchte in der Vergangenheit „positive Fingerzeige für die Gegenwart“: „Vielleicht liegt gerade darin ein Stück weit eine Botschaft auch für unsere heutige Zeit, wenn vertraute Besitzstände in Frage gestellt scheinen und vieles, was für sicher und unwandelbar gilt, neu geordnet werden muss.“ Tatsächlich ergaben sich für Bruchsal „bald andere zukunftsreiche Perspektiven und Handlungsspielräume. Das bürgerliche Element in der Stadt – Magistrat, Oberbürgermeister und Verwaltung – wurde gestärkt und erhielt Kompetenzen, um die es unter den Fürstbischöfen noch vergeblich hatte ringen müssen. In diesem Sinne wurden mit der Säkularisation“, stellte der Oberbürgermeister fest, „nicht zuletzt die Weichen hin auf eine stärkere kommunale Eigenständigkeit gestellt, die unsere heutige politische Arbeit und unser Selbstverständnis wesentlich bestimmen.“⁵⁴

Aber auch das Land Baden-Württemberg beteiligte sich durch den Fachbereich „Staatliche Schlösser und Gärten“ bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe an dieser Ausstellung. „Nur wenige“ nämlich „wissen, dass das Land Baden-Württemberg als Rechtsnachfolger der damaligen Territorialherrschaften durch die Säkularisation bis heute für viele hundert Kirchen und Pfarrhäuser im Land baupflichtig ist. Diese Baupflicht oder auch Baulast umfasst die bauliche Unterhaltung dieser Gebäude bis hin zur Erstellung von Neubauten im Falle der Zerstörung. Auch für die kirchlichen Kultgegenstände und das Kunstgut in den Baulastgebäuden trägt der Staat in ähnlicher Weise Verantwortung. Wahrgenommen werden die mit der Baulast zusammenhängenden Aufgaben von der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung, die Betreuung der beweglichen Objekte obliegt dem Fachbereich ‚Staatliche Schlösser und Gärten‘.

Das Land Baden-Württemberg hat in Erfüllung seiner unmittelbaren und bis heute fortwirkenden Baupflicht in den vergangenen Jahrzehnten sehr viel geleistet. Es lag daher“, wie der „Abteilungsleiter Staatliche Schlösser und Gärten“ Hubert Fischer mitteilte, „nicht nur nahe, sondern war für das Land Baden-Württemberg geradezu eine Verpflichtung, diesem herausragenden geschichtlichen Ereignis im Herzen Europas eine gesonderte Ausstellung zu wid-

⁵¹ R. SCHURIG (Hg.), „... schweigen, gehorchen und bezahlen!“ Die staatliche Neuordnung im östlichen Württemberg 1802/1806 [die Ausstellung wird von den drei großen Kreisstädten Aalen, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd sowie dem Ostalbkreis durchgeführt] (Aalen 2002).

⁵² Kirchengut in Fürstenhand. 1803. Säkularisation in Baden und Württemberg, Revolution von oben. Hgg.: Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg, Stadt Bruchsal. Mit Beiträgen von TH. ADAM u. a. (Ubstadt-Weiher 2003).

⁵³ FISCHER (Anm. 34) 195.

⁵⁴ B. DOLL, Grußwort, in: Kirchengut (Anm. 52) [3].

men, nicht zuletzt unter dem Aspekt der noch immer bestehenden staatlichen Verantwortung für ehemals kirchliche Güter.“⁵⁵

Ebenfalls in Bruchsal fand vom 10.–12. Oktober 2002 auch eine Tagung statt, „zu der sich die Arbeitsgemeinschaft für Geschichtliche Landeskunde am Oberrhein, der Kirchengeschichtliche Verein des Erzbistums Freiburg und der Verein für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden zusammengetan hatten.“ In Bruchsal, „der im 18. Jahrhundert prächtig ausgebauten Haupt- und Residenzstadt der Speyerer Fürstbischöfe ... zu tagen“, das war nach Ansicht der Veranstalter „umso mehr angezeigt, als den Hochstiften in diesem Zusammenhang gewöhnlich zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, obwohl doch deren nunmehr ihrer materiellen Grundlagen weitgehend beraubten geistliche Verwaltungen für die Gläubigen weiterhin zuständig und wichtig blieben.“ Und wie eine nachgeholtte Rechtfertigung der Klostersäkularisation setzten sie hinzu: „Den allermeisten Klöstern hingegen hatte ihre Stunde geschlagen und einer Endzeit, die jedoch im Einzelfall sehr differenziert zu sehen ist, den Schlußpunkt gesetzt.“⁵⁶

Die Ausstellung „Vom Kloster zum Fürstensitz“ in der einstigen ober-schwäbischen Zisterze Salem⁵⁷, veranstaltet vom Schlossmuseum und dem Generallandesarchiv Karlsruhe zeigte jedoch deutlich, dass zumindest für diese Reichsabtei, im 18. Jahrhundert ein „Zentrum für Kunst und Wissenschaft“⁵⁸, keineswegs von „Endzeit“ gesprochen werden konnte. Salem ging Ende 1802 in den Besitz der Markgrafen von Baden über, die das einstige Kloster noch heute als Schloss bewohnen. Der Eigentümer des Schlossmuseums, Seine Königliche Hoheit Max Markgraf von Baden, hielt es für einen „Glücksfall für die Gemäuer und die Region, daß das säkularisierte Kloster in Privatbesitz kam. Klöster“, so argumentierte er, „die in öffentliche Hände gefallen sind, haben häufig ein jähes und schmerzliches Ende gefunden. In der Hand“ seiner „Familie“ aber sei „unter großem persönlichen Einsatz der Glanz der Anlage bis heute erhalten geblieben ... Schloß Salem blieb nach der Säkularisation nicht nur kulturelles, sondern auch wirtschaftliches Zentrum des Linzgaus und Anziehungspunkt für Handwerkskunst und fortschrittliche Land- und Fortwirtschaft, ... ohne auf den in klösterlicher Tradition stehenden Weinbau oder auf die altertümlich wirkende Teichbewirtschaftung zu verzichten. Selbst die Klosterapotheke, der Gasthof und die Schmiede sind am angestammten Ort im aktiven Dienst.“⁵⁹

Das hohe Niveau der Salemer Zisterzienser belegte auch die in Meersburg gezeigte Ausstellung ausgewählter Bücher aus der Bibliothek dieses Klosters,

⁵⁵ H. FISCHER, Zum Geleit, in: ebd. [4].

⁵⁶ H. AMMERICH – V. RÖDEL, Einführung, in: V. RÖDEL u. a. (Hgg.), Säkularisation am Oberrhein (= Oberrheinische Studien 23) (Ostfildern 2004) 7 ff., hier 8 f.

⁵⁷ R. BRÜNING – U. KNAPP (Hg.), Salem. Vom Kloster zum Fürstensitz 1770 – 1830 [Ausstellung zur Säkularisation. Veranstaltet von Schloss Salem und dem Generallandesarchiv Karlsruhe in Schloss Salem – Bibliothek, 22. Juni bis 22. September 2002] (Karlsruhe 2002).

⁵⁸ FISCHER (Anm. 34) 198 f.

⁵⁹ M. MARKGRAF VON BADEN, Vorwort, in: BRÜNING – KNAPP (Anm. 57) 7 f., hier 7.

die sich heute in der Universitätsbibliothek Heidelberg befinden⁶⁰: „Trotz einiger Verluste“ nämlich „blieb ... die Salemer Bibliothek vom Schicksal anderer Klosterbibliotheken verschont, die in alle Winde zerstreut oder vernichtet wurden. Auch wenn der damalige Heidelberger Bibliotheksdirektor den monastischen Kernbestand als ‚Ballast und Trödelware‘ ablehnte, blieb ein Gutteil der Salemer Bibliothek durch den Verkauf der damals 30–40.000 Bände an die Universität Heidelberg erhalten. Mit dem Wegzug dieser Sammlung ging der Bodensee-Landschaft unschätzbare Kulturgut verloren ... Um so bedeutsamer und erfreulicher“ war es für den Landrat des Bodenseekreises, Siegfried Tann, und den Direktor der Heidelberger Bibliothek, Veit Probst, „daß genau 200 Jahre nach der Säkularisation erstmals eine[r] größere[n] Auswahl von Bücherschätzen der ehemaligen Salemer Bibliothek eine ‚Heimkehr auf Zeit‘ ermöglicht“ wurde⁶¹.

Dem Thema Bücher widmete sich schon im Sommer 2002 auch eine Ausstellung des Augustinermuseums Freiburg in der dortigen Universitätsbibliothek mit Werken aus den säkularisierten Klöstern Freiburgs⁶².

Etwa 13 km von Bruchsal entfernt liegt das Örtchen Gochsheim. Die dort alle zwei Jahre stattfindenden „Kraichtaler Kolloquien ... sind wechselnden Themen der Landesgeschichte gewidmet. Sie wollen die Fachwelt und interessierte Laien gleichermaßen ansprechen. Gegenstand der Tagungen sind jeweils Phänomene aus der Geschichte der vielfältigen Kraichgauer Landschaft, die im überregionalen Vergleich erörtert werden ... Nicht zuletzt ist es ein Anliegen dieser Kolloquien, auch jüngeren Wissenschaftlern ein Forum zu bieten. Konzeption und Leitung der Tagungen liegen bei Dr. Kurt Andermann“⁶³. „Das vierte Kraichtaler Kolloquium (Gochsheim, 26. bis 28. April 2002) fragte in erster Linie danach, was“ 1803 in der Säkularisation „eigentlich überwunden wurde, versuchte, Leistungen und Defizite der geistlichen Staaten am Vorabend der Aufklärung zu bilanzieren“⁶⁴. Mit Recht vermerkte Kurt Andermann: „Es kann nicht darum gehen, zu beschönigen und minder rühmliche Aspekte der geistlichen Staaten, die es ganz ohne Zweifel gab, zu verschweigen; aber es kommt darauf an, unzutreffenden und allzu lang unwidersprochen verbreiteten Klischees entgegenzutreten. Schließlich kann es nicht angehen, den weltlichen Staaten des Alten Reiches allen Fortschritt, den geistlichen aber unbesehen alle Rückständigkeit zuzuschreiben ... Was uns fehlt, ist eine nüchterne, von hergebrachten Vorurteilen freie vergleichende Betrachtung der ‚Staaten‘ am Ende des Alten Reiches

⁶⁰ A. SCHLECHTER (Hg.), Vom Bodensee an den Neckar. Bücherschätze aus der Bibliothek des Zisterzienserklosters Salem in der Universitätsbibliothek Heidelberg (= Schriften der Universitätsbibliothek Heidelberg 5) (Heidelberg 2003).

⁶¹ S. TANN – V. PROBST, Geleitwort, in: ebd. 5.

⁶² D. ZINKE (Hg.), Verborgene Pracht. Mittelalterliche Buchkunst aus acht Jahrhunderten in Freiburger Sammlungen. Katalog der Ausstellung des Augustinermuseums Freiburg in der Universitätsbibliothek Freiburg, 8. Juni – 28. Juli 2002 (Lindenberg 2002).

⁶³ <http://www.kraichtal.de/kultur/kolloquien/einleitung/einleitung.htm>

⁶⁴ K. ANDERMANN, Vorwort, in: DERS. (Hg.), Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches. Versuch einer Bilanz (= Kraichtaler Kolloquien 4) (Epfendorf 2004) 7–12, hier 7.

überhaupt“⁶⁵. Auch wenn das Kraichtaler Kolloquium diesem Manko nicht gänzlich abhelfen konnte, haben einige der dort gehaltenen Vorträge doch ein helleres Licht auf die geistlichen Staaten geworfen⁶⁶. „Waren die geistlichen Staaten auf der Höhe der Zeit? Diese Frage ist“ nach dem vierten Kraichtaler Kolloquium „durchaus zu bejahen, zumal, wenn man sie mit weltlichen Territorien ähnlicher Größe vergleicht.“⁶⁷

An das Schicksal der rechtsrheinischen Gebiete des Fürstbistums Straßburg und von vier säkularisierten Klöstern erinnerte eine Ausstellung des Heimat- und Grimmelshausenmuseums Oberkirch⁶⁸. Die Säkularisation beendete auch die fünf-hundertjährige Zugehörigkeit der Herrschaft Oberkirch zum Hochstift Straßburg. Das bisher wenig bearbeitete Thema setzte eine enge Kooperation mit französischen Behörden voraus. „Besonderer Dank“ der Veranstalter galt daher „den Leihgebern aus Frankreich“⁶⁹. Für den Schirmherrn der Ausstellung, den baden-württembergischen Minister für Ernährung und Ländlichen Raum Willi Stächele, war das Oberrheingebiet „über Jahrhunderte hinweg ... Schauplatz dramatischer geschichtlicher Ereignisse und kriegerischer Auseinandersetzungen. Daher ordnete er die Ausstellung in die Bemühungen um die „Völker- verständigung“ ein, durch die „der Rhein heute kein trennendes, sondern vielmehr ein verbindendes Element“ sei. „Die Menschen auf beiden Seiten des“ Stroms wären „wie nie zuvor entschlossen, Gegensätze und Grenzen zu überwinden“⁷⁰.

Eine Ausstellung des Kurpfälzischen Museums in Kooperation mit dem Historischen Seminar der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg stellte die politische und gesellschaftliche Bedeutung von Säkularisation und Mediatisierung im pfälzischen Landesteil Baden-Württembergs dar⁷¹. „Der Reichsdeputations-

⁶⁵ Ebd. 10.

⁶⁶ Das gilt insbesondere für W. ZIMMERMANN, *Christliche Caritas und staatliche Wohlfahrt. Sozialfürsorge in den geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches*, in: ANDERMANN (Anm. 64) 115–131 und U. ZUBER, *Auf der Höhe der Zeit? Aspekte moderner Staatsbildung in geistlichen Territorien*, in: ebd. 133–159.

⁶⁷ Ebd. 158.

⁶⁸ C. H. CIZ (Red.), *Vom Fürstbischof zu Straßburg zum Markgraf von Baden: Herrschaft Oberkirch. 200 Jahre Säkularisation der rechtsrheinischen fürstbischöflichen Herrschaft Straßburg 1803–2003, 200 Jahre Ende der 500-jährigen fürstbischöflichen-straßburgischen Herrschaft Oberkirch 1303–1803 durch Säkularisation. Begleitbuch zur Ausstellung Heimat- und Grimmelshausenmuseum Oberkirch, 14. November 2003 – 7. Januar 2004* (Oberkirch 2003).

⁶⁹ DERS., *Einleitung*, in: ebd. 1. Vgl. auch M. BRAUN, *Zum Geleit*, in: ebd. ohne Seitenangabe. Gemeint sind: „Archives Départementales Strasbourg, Archives Municipales de Strasbourg, Bibliothèque Nationale et Universitaire Strasbourg, Bibliothèque du Grand Séminaire Strasbourg, Musée du Château Rohan Saverne“.

⁷⁰ W. STÄCHELE, *Grußwort*, in: ebd. ohne Seitenangabe.

⁷¹ A. KOHNLE u. a. (Hgg.), ... so geht hervor ein' neue Zeit. *Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803. Ausstellung der Kurpfälzischen Museum der Stadt Heidelberg, 19. Oktober 2003 bis 18. Januar 2004* (Heidelberg u. a. 2003); vgl. die Rezension von P. FUCHS, in: HZ 279 (2004) 758 ff.

hauptschluss des Jahres 1803 besiegelte“ dort „das staatliche Ende der Kurpfalz“⁷² und den Untergang der wenigen dort noch existierenden Klöster⁷³.

Rheinland-Pfalz

Schon 2001 bereiteten zwei wissenschaftliche Tagungen in Mainz das Gedenkjahr 2003 vor. Auslöser war die 200. Wiederkehr der Eingliederung des linksrheinischen Gebietes in Frankreich 1801 und die Aufhebung des Erzbistums Mainz. Im Februar behandelte ein Symposium des Instituts für Mainzer Kirchengeschichte das Thema „Sancta Sedes Moguntina 1801 – Zerfall und Wiederbeginn“. Dabei lag der Akzent eindeutig auf der Bistumsgeschichte. Die Aufhebung der Klöster spielte eine untergeordnete Rolle⁷⁴. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und Mainzer Bischof Kardinal Karl Lehmann zog bei dieser Gelegenheit eine differenzierte Bilanz. Als Theologe warnte er vor einer zu harten Bewertung der katholischen Aufklärung und forderte, deren „Gesamtbewertung in einen umfassenderen geschichtlichen und geistigen Kontext hineinzustellen“⁷⁵.

Im Herbst 2001 folgte ein Workshop der „Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte des Instituts für Europäische Geschichte“ in Mainz. Der Workshop „diente der Bestandsaufnahme“. Er konnte „das Phänomen der Säkularisation ... nicht zur Gänze erfassen“, wollte aber wenigstens „eine Grundlage für weitere wissenschaftliche Arbeit“ legen⁷⁶.

Nordrhein-Westfalen

Während Baden-Württemberg das wissenschaftliche Potential in einer umfassenden Ausstellung konzentrierte, ging man in Nordrhein-Westfalen einen anderen Weg. Für die zentrale Landesausstellung in Dortmund standen deutlich weniger finanzielle Mittel bereit als in Bad Schussenried. Entsprechend beschei-

⁷² A. KOHNLE u. a., Dank, in: DIES. (Anm. 71) [3].

⁷³ M. A. MAESEL, Die Säkularisation der Klöster in Heidelberg und der Kurpfalz, in: ebd. 117–130, hier 123 und die Übersicht 130.

⁷⁴ W. G. RÖDEL u. a. (Hg.), Zerfall und Wiederbeginn. Vom Erzbistum zum Bistum Mainz (1792/97–1830). Ein Vergleich. Festschrift für Friedhelm Jürgensmeier (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 7) (Würzburg 2002).

⁷⁵ K. LEHMANN, Zwischen den Zeiten. Das alte Erzbistum und das neue Erzbistum Mainz. Festvortrag, in: ebd. 13–40, hier 16.

⁷⁶ R. DECOT, Vorwort, in: DERS. (Hg.), Säkularisation der Reichskirche 1803. Aspekte kirchlichen Umbruchs (= VIEG Beiheft 55) (Mainz 2003) VII ff., hier VIII. Die Beiträge einer Nachfolgetagung: DERS. (Hg.), Kontinuität und Innovation um 1803. Säkularisation als Transformationsprozeß. Kirche – Theologie – Kultur – Staat (= VIEG Beiheft 65) (Mainz 2005).

dener fielen dann auch die Ausstellung und das Begleitbuch aus⁷⁷. Als Veranstalter fungierten die Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, die wertvolles, bis in die Karolingerzeit zurückreichendes Material aus den säkularisierten Klöstern aufbewahren⁷⁸. Sie wählten als Ort für ihre Landesausstellung „Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794–1803“ das „Museum für Kunst und Kulturgeschichte Dortmund“. Dieses Museum befindet sich in einem ehemaligen Sparkassengebäude in verkehrstechnisch bester Lage unmittelbar am Dortmunder Hauptbahnhof. „Es bewahrt Bestände der alten Reichsstadt Dortmund, die 1803 ebenfalls unterging, und kulturgeschichtliche Sammlungen aus Klöstern, die nach zum Teil langen Irrfahrten im Dortmunder Museum eine dauernde Bleibe fanden. Die Staatsarchive und das Museum in Dortmund“ ergänzten sich nach Ansicht der Veranstalter „für die Zwecke dieser Ausstellung also ideal.“⁷⁹

Deren Schirmherr, Ministerpräsident Peer Steinbrück, hielt die Ereignisse der Säkularisation zwar für „dramatisch“, beurteilte sie aber positiv: „Die Säkularisation besiegelte das Ende der geistlichen Herrschaft und läutete so das Ende jahrhundertalter Strukturen ein.“ Was der Ministerpräsident so als Strukturwandel beschrieb, „machte den Weg frei für den modernen deutschen Föderalismus, ein gewandeltes kirchliches Selbstverständnis sowie ein neues Verhältnis von Staat und Kirche“. Ziel der Ausstellung sollte es sein, diese Geschichte wieder „lebendig“ zu machen⁸⁰: „Den Besucherinnen und Besuchern wird anschaulich vermittelt, wie beispielsweise das Klosterleben vor dem ‚Sturm‘ war. Welche machtpolitischen Begehrlichkeiten mit der ‚Revolution‘ einhergingen und welche politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Folgen sie hatte. Geschichte so ‚begriffen‘, das ist“ nach Steinbrück „lehrreich, unterhaltsam und spannend gleichermaßen“⁸¹.

Die Veranstalter selbst differenzierten stärker als der Schirmherr. Ihre Ausstellung sollte die Frage nach der Bewertung der Säkularisation „nicht ignorieren. Sie benennt sogar im Haupttitel: ‚Klostersturm und Fürstenrevolution‘ ausdrücklich Deutungsmuster, weil die Ausstellung die Handlungsweise und das Erleben der Zeitgenossen von 1803 aufgreift. Viele Nonnen und Mönche, die ... den Verlust ihrer vertrauten Lebenswelt erleben mußten, empfanden die Zeit

⁷⁷ GÄRTNER – KOPPETSCH (Anm. 5).

⁷⁸ W. E. WEICK – W. REININGHAUS, Vorwort, in: ebd. 11 f., hier 11.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Gerade dieses Ziel wurde nach P. BAHNERS, Der Baron hat die Kirche ganz anders geschildert. Als hätte der Apostel Paulus Wappenbriefe geschrieben. Die Nordrhein-Westfälische Landesausstellung zur Säkularisation, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (23. Juli 2003) 33 verfehlt: „Die nordrhein-westfälische Staatsarchive treten als Mitveranstalter in Erscheinung: der Geist der Archivierung drückt der Ausstellung den Stempel auf. Anders als im Bayerischen Hauptstaatsarchiv ... gibt es keine Fotografien, die eine Anschauung vom heutigen Zustand der ehemaligen Klostergebäude verschaffen. Die politische Ereignisgeschichte bildet den Leitfaden, ohne daß die Handelnden als Charaktere plastisch würden, die Optionen gehabt hätten. Wer eine lebendige Darstellung der in Dortmund erzählten Geschichte sucht, wird den Freiherrn von Aretin lesen müssen.“

⁸¹ P. STEINBRÜCK, Grußwort, in: GÄRTNER – KOPPETSCH (Anm. 5) 9.

als tiefsten Bruch ihrer Biographie. Sie sahen die Vermögenssäkularisation als ‚Klostersturm‘ ... ‚Fürstenrevolution‘ ist ein Zitat des Historikers Heinrich von Treitschke⁸², der in Band 1 seiner ‚Deutschen Geschichte‘ die Selbstbedienung der deutschen Herrscher aus den geistlichen Staaten ironisch aufspießte.“⁸³

Sorgfältig stellten die Veranstalter fest: Die Landesausstellung „konzentriert sich auf das rechte Rheinufer, denn nur für diesen Teil des heutigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen galt der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Die linke Rheinseite war seit 1794 von Frankreich besetzt und nahm bis 1813 eine andere Entwicklung, die freilich auf das andere Ufer ausstrahlte. Exemplarisch wird in Ausstellung und Katalog darauf eingegangen.“⁸⁴ Der Hinweis auf die „andere Entwicklung“ verliert an Überzeugungskraft, wenn man bedenkt, dass die französische Regierung die Aufhebung der Klöster im Rheinland 1802 verfügte⁸⁵. Die zeitliche Nähe zum Reichsdeputationshauptschluss zeigt, dass es sich um verwandte Phänomene handelte. Vor allem aber grenzte diese Entscheidung – für eine Landesausstellung ungewöhnlich – einen wichtigen Landesteil aus. Und noch gravierender: Gerade das linksrheinisch gelegene Köln, einstmals die klosterreichste Stadt ganz Deutschlands, blieb völlig unerwähnt. Allerdings gelang es den Ausstellungsmachern nicht, ihr Konzept konsequent durchzuhalten. Der „fünfte Ausstellungsbereich“ zeigte dann doch „Napoleons Hut und Degen“ und schlug „den Bogen vom Rastatter Kongreß über den Frieden von Lunéville bis zur Regensburger Reichsdeputation“⁸⁶. Im übrigen beweisen manche Fehler im Katalog, dass auf die Vorbereitung der Ausstellung zu wenig Sorgfalt verwandt wurde⁸⁷.

Die 38. „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“ am 17. und 18. März 2003 diskutierten die Auswirkungen der Säkularisation auf das Verhältnis von Staat und Kirche heute. Nach einem Vortrag von Hans Maier über Verlauf und Folgen der Säkularisation⁸⁸ berichtete Heinrich de Wall kenntnis-

⁸² 1834–1898, also kein Zeitgenosse der Säkularisation.

⁸³ U. GÄRTNER – J. KOPPETSCH – W. REININGHAUS, Die Ausstellung, in: GÄRTNER – KOPPETSCH (Anm. 5) 13f., hier 13.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Z. B. B. SCHILD-SPECKER, Das Ende der Klöster. Die Säkularisation im Rheinland von 1802, in: *Analecta Coloniensia* 2 (2002) 209–225.

⁸⁶ GÄRTNER – KOPPETSCH – REININGHAUS (Anm. 83) 14.

⁸⁷ Das als „Stiftskalender Münster“ bezeichnete Blatt ist ein Kölner Stiftskalender; GÄRTNER – KOPPETSCH (Anm. 5) 56f. Bei der „Liste der Konventsmitglieder der Barmherzigen Brüder in Münster, 31. August 1802“ handelt es sich um ein Verzeichnis der Klosterangestellten („Domestiquen“); ebd. 94f. Zu der „Liste der Konventsmitglieder in Vinnenberg September 1802“ wird angegeben, es habe sich bei Vinnenberg um ein Zisterzienserkloster gehandelt; ebd. 202. Tatsächlich galt es jedoch seit 1465 als Benediktinerinnenabtei; P. LEIDINGER, Vinnenberg, in: K. HENGST (Hg.), *Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung*, 3 Bde. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44; Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2) (Münster 1992–2003), hier Bd. 2, 389–396, hier 390.

⁸⁸ H. MAYER, Was war die Säkularisation und wie lief sie ab? Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und die Folgen, in: *Essener Gespräche* 38 (2003) 7–26.

reich über deren Fortwirkung im heutigen Staatskirchenrecht⁸⁹, während sich der Religionssoziologe Franz-Xaver Kaufmann den Herausforderungen widmete, die sich daraus für die Kirchen noch immer ergeben⁹⁰. Die interdisziplinäre, ökumenisch ausgerichtete Tagung interessierte weit über Deutschland hinaus. Im Publikum fanden sich „Vertreter aus den Niederlanden, Belgien, Österreich, der Schweiz, Spanien, Tschechien und Griechenland“⁹¹. Der Essener Weihbischof Franz Grave stellte fest, dass „die Öffentlichkeit wenig Sinn für die historische Begründung von Staatsleistungen hat, die zweihundert Jahre alt sind. Dieser mangelnde Geschichtssinn macht bekanntlich auch vor Parlamentariern nicht halt.“ Ihm sei „die Sache“ im Verlauf der Tagung „klarer geworden“. Für die Zukunft stelle sich die „wichtige Aufgabe der Vermittlung“⁹².

Das erst 1958 gegründete Bistum Essen, das als „Ruhrbistum“ teils zu Westfalen, teils zum Rheinland gehört, kann noch nicht einmal auf ein halbes Jahrhundert Geschichte zurückschauen. Dennoch veranstaltete das „Dezernat für Gesellschaftliche und Weltkirchliche Aufgaben“ des Essener Generalvikariats 2003 eine „historische Fachtagung“ mit dem Titel: „Vor 200 Jahren: Viel verloren, aber auch gewonnen. Die Säkularisation kirchlicher Stifte und Klöster im Bereich des Bistums Essen‘ ..., die großen Zuspruch fand“⁹³. Daraus erwuchs das Projekt, dem Thema eine Publikation zu widmen. Es „wurde vorgeschlagen, dabei die Grenzen des bestehenden Bistums Essen zu überschreiten, da sie ohnehin nicht das Ergebnis einer konsequenten historischen Entwicklung seien, sondern dafür mehr den für heutige und hiesige Bürger erlebten und erfahrbaren Raum Ruhrgebiet zu berücksichtigen.“⁹⁴ Der 382 Seiten umfassende Sammelband erschien zum Jahreswechsel 2004/2005. Er „hat ein Ereignis zum Gegenstand, das nicht nur die Frage provoziert, welche Folgen es gehabt hat, sondern auch, ob es immer noch Folgen hat, es also bis in unsere Gegenwart hinein andauert, es noch im Heute und im Lebensraum Ruhrgebiet zu entdecken ist. Das macht die Angelegenheit spannend“. Für den Ruhrbischof Felix Genn „sind

⁸⁹ H. DE WALL, Die Fortwirkung der Säkularisation im heutigen Staatskirchenrecht, in: ebd. 53–79.

⁹⁰ FR.-X. KAUFMANN, Gegenwärtige Herausforderungen der Kirchen durch die Säkularisierung, in: ebd. 103–125.

⁹¹ FR. GRAVE, Eröffnungsansprache, in: ebd. 1 ff., hier 2.

⁹² DERS., Schlußwort, in: ebd. 149 f., hier 149.

⁹³ B. HERMANS, Vorwort, in: DERS. (Hg.), Ein gewalttätiges Friedensgeschäft. Die Säkularisation im Ruhrgebiet. Vorgeschichte und Folgen (Mülheim/Ruhr 2004) 10 ff., hier 10.

⁹⁴ Ebd. – „Dabei war nicht gedacht an das vom damaligen Kommunalverband Ruhr (KVR), jetzt Regionalverband Ruhr (RVR), vertretene Gebiet, sondern an einen in seiner Nord-Süd- und Ost-West-Ausdehnung ‚bewussten‘ Kernraum Ruhrgebiet. Wegen der großen Bedeutung der Zisterzienser-Abtei Kamp für die Verbreitung zisterziensischen Lebens ins Ruhrgebiet, greift diese Publikation jedoch, die Abtei Kamp berücksichtigend, über den Rhein hinaus ... Im Osten sollte der Zirkel bis Unna geschlagen werden. ... Leider ist es uns in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr gelungen, einen Autor für die etwas spezifischen Säkularisationsvorgänge in Unna zu finden. Im Norden bezieht unsere Publikation die Emscherzone bzw. das „alte Vest Recklinghausen mit ein, im Süden wird die Ruhr bei Werden und Saarn und weiter östlich nach Gevelsberg hin überschritten“; ebd. 10 f.

Säkularisation und Säkularisierung zwar nicht identisch, doch das eine hat mit dem anderen zu tun.“ Zur Erklärung schreibt Genn: „Die Säkularisation ist ein historisches Ereignis unseres Landes, war rechtlich mehr als ein Bruch der Reichsverfassung, der Sache nach letztlich ein ökonomischer und staatsrechtlicher wie machtpolitischer Vorgang. In ihm wurden die ökonomischen Kirchengüter zwar säkularisiert, also in den weltlichen Besitz – oft weiterhin zur Nutzung für religiöse und soziale Zwecke – überführt, doch die Kirche wurde in der Regel – oft erst spät – von der weltlichen Macht entschädigt.“ Aufmerksam stellt der Bischof dann fest: „Säkularisierung dagegen meint die Verweltlichung der geistlichen und geistigen Schätze der Kirche. Sie ist ein geistesgeschichtlicher Prozess, für den sich keine Entschädigung einklagen lässt. Solcher Verweltlichungsprozess auf geistig-kultureller Ebene setzt lange vor dem Jahre 1803, bereits im Spätmittelalter, ein. Er hat sich seit der europäischen Aufklärung nicht nur in großer Breite, sondern auch mit voller Wucht vollzogen. Sie ist bis heute nicht abgeschlossen.“ Für Genn ist es „nicht ohne Gewinn, den Zusammenhang von Säkularisation und Säkularisierung aufzuspüren“. Das aber war „nicht Absicht dieser Publikation“. Dennoch, so meint Genn, wird „der Leser“ in dem Sammelband „entdecken, dass es Vertreter der Säkularisation gegeben hat, die eben einer Säkularisierung der Lebenswelt durch eine zu reiche, sich vergessende Kirche vorbeugen wollten, und dass es auch solche gab, die säkularisieren wollten, weil ihnen Gott und Religion nichts mehr bedeuteten und die darum ‚Göttinnen [korr.; M. A.] der Vernunft‘ auf die Altäre setzen wollten. Dieses geistesgeschichtliche Erbe der Epoche der Säkularisation existiert weiter.“ Der Bischof folgert: „Deswegen braucht die Kirche auch ständig und immer wieder neu Besinnung und Aufbruch – wie nach der Säkularisation von 1803 in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.“⁹⁵

Das Säkularisationsgedenkjahr diente auch als Anlass für eine ungewöhnliche „Wanderausstellung“ über „rheinisch-westfälische Kapuzinerbibliotheken vor der Säkularisation“ mit dem Titel „Frömmigkeit und Wissen“. Sie wurde zuerst in der Universitäts- und Landesbibliothek Münster gezeigt, dann im Museum im Kloster Grafschaft, später in der Essener Diözesanbibliothek⁹⁶, im Karl-Pollender-Stadtmuseum Werne und zuletzt in der Erzbischöflichen Akademischen Bibliothek Paderborn. Erarbeitet hatte die Ausstellung die „Arbeitsstelle Historische Bestände in Westfalen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster“ in Zusammenarbeit mit drei weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen in Münster, nämlich der dortigen „Bibliothek der Kapuziner“, der „Philosophisch-Theologischen Hochschule“ und dem „Institut für Religiöse Volkskunde“. Ferner wirkten an der Vorbereitung das „Institut für Kirchengeschichtliche

⁹⁵ F. GENN, Geleitwort, in: HERMANS (Anm. 93) 8f.

⁹⁶ Vgl. die vom „Institut für Kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen“ vorgelegte Mappe: R. HAAS (Red.), Dokumentation der Ansprachen und Presseberichte zur Eröffnung der Ausstellung „Frömmigkeit und Wissen. Kapuzinerbibliotheken vor der Säkularisation“, die unter der Schirmherrschaft von Ruhrbischof Dr. Felix Genn am 5. 11. 2003, ab 18.00 Uhr eröffnet wurde in der Diözesanbibliothek Essen-Werden (bis 8. 12. 2003) (Essen 2004).

Forschung des Bistums Essen“ mit sowie das „Istituto Storico dei Cappuccini“ in Rom. Besondere Erwähnung verdient, dass es sich hier um den einzigen Fall handelt, in dem sich eine Ordensgemeinschaft an der Erarbeitung einer Ausstellung beteiligte. Der Provinzial der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz, P. Richard Dutkowiak, wies darauf hin, dass „die Säkularisation ... für unsere damaligen Brüder, unsere Klöster und ihre Bibliotheken ein gravierender Einschnitt“ gewesen ist. „Als Generalmoderator unserer Philosophisch-Theologischen Hochschule in Münster“ unterstrich er die Bildungstradition der Minderbrüder, die immer im Dienst der Seelsorge stand. Er verglich die Zeit um 1803 mit „der gegenwärtigen gesellschaftlichen Umbruchsituation“. Die geistlichen Lehrbücher vergangener Zeiten könnten auch heute noch „ermutigen und bereichern“⁹⁷. Die Bearbeiter der Universitätsbibliothek Münster verfolgten dagegen vorrangig das „Ziel ..., im 200-jährigen Gedenkjahr der Säkularisation der breiteren Öffentlichkeit besonders typische, schöne und seltene Buchexponate als kulturelles Erbe aus Westfalen und dem Rheinland vorzulegen.“ Zur Zusammenarbeit mit der Ordensleuten vermerkten sie anerkennend: „Angesichts von Presse- und Internetberichten über Kulturgutverluste bei kirchlichen Buchbeständen zeigen die rheinisch-westfälischen Kapuziner einmal mehr, dass sie nicht nur Interesse an der Wahrung ihrer eigenen wissenschaftlichen Tradition haben, sondern sich ebenso verpflichtet wissen, einen wichtigen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Sicherung von geistigem Kulturgut als eines bildenden und Identität stiftenden Dienstes innerhalb der pluralen Gesellschaft der Gegenwart zu leisten.“⁹⁸

Im Kulturleben Nordrhein-Westfalens kommt den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe besondere Verantwortung zu. Dabei handelt es sich um regionale Zusammenschlüsse der Städte und Kreise, die übergreifende kommunale Aufgaben wahrnehmen.

Der in Köln ansässige Landschaftsverband Rheinland bildete 1999 eine Arbeitsgruppe, die in den Jahren 2000 und 2001 drei Fachtagungen durchführte⁹⁹. Die dabei vorgetragenen wissenschaftlichen Referate und weitere Aufsätze von insgesamt 23 Autoren veröffentlichte er in einem 440 Seiten starken Sammelband¹⁰⁰. Der Band stellt im ersten Abschnitt die rheinische Klosterlandschaft

⁹⁷ R. DUTKOWIAK, Grusswort, in: R. FELDMANN u. a. (Hgg.), Frömmigkeit und Wissen. Rheinisch-Westfälische Kapuzinerbibliotheken vor der Säkularisation. Katalog zur Wanderausstellung aus Anlass des Gedenkjahres 1803/2003 (Münster 2003) 8f.

⁹⁸ R. FELDMANN – R. HAAS – E. KRAHL, Vorwort der Herausgeber, in: ebd. 10f.

⁹⁹ 27./28. Oktober 2000 Aachen: Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert; 3. März 2001 Bergisch Gladbach: Als die Klöster untergingen ... Klosterkultur und Säkularisation im Bergischen Land; 19./21. September 2001 Brauweiler: Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland; G. MÖLICH – J. OEPEN – W. ROSEN, Vorwort, in: G. MÖLICH u. a. (Hgg.), Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland (Essen 2002) 9f., hier 9.

¹⁰⁰ MÖLICH (Anm. 99). Dem Band ist eine von M. KOLTES eingerichtete CD-Rom beigegeben mit „Datenmaterial der zu veräußernden Nationalgüter in den vier rheinischen Departements 1803–1813“.

vor. Dann folgen drei bemerkenswerte Aufsätze über das Thema „Frömmigkeit und Kirchen“, die den Auswirkungen der Säkularisation auf das Bruderschafts- und Wallfahrtswesen sowie der Haltung des linksrheinischen Protestantismus zu den Klosteraufhebungen gewidmet sind. Im dritten Abschnitt geht es um „wirtschaftliche und soziale Aspekte“, im vierten um „Kunst und Literatur“.

Parallel zu dieser streng wissenschaftlichen Publikation entstand „ein zweites Publikationsprojekt ... als eigenständige Ergänzung und Abrundung ... Es handelt sich um einen umfangreichen ‚Klosterführer Rheinland‘, der mit einem kulturgeschichtlichen Ansatz in populärer Form neben Einführungssays knappe Beiträge zu etwa 100 rheinischen Klöstern und Stiften“ enthält und „das Themengeflecht ‚Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland‘ in anderer Form publikumsorientiert“ präsentiert¹⁰¹. Weil als Herausgeber der „Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz“ fungiert, erfasst dieses von ausgewiesenen Wissenschaftlern im Stil eines Reiseführers aufgemachte Buch das Gebiet der ehemaligen preußischen Rheinprovinz. Dazu gehören außer dem rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens auch Teile von Rheinland-Pfalz sowie das Saarland¹⁰². Auch für dieses Gebiet konstatiert der Vorsitzende des „Rheinischen Vereins“, dass die von der Säkularisation ausgelösten „Veränderungen geistiger, sozialer und wirtschaftlicher Art ... bis heute“ nachwirken¹⁰³. Der einleitende „Essay“ stellt fest: „Die Säkularisation hat nicht nur in geistig-geistlicher, sondern auch in physischer Hinsicht ihre deutlichen Spuren in dieser Landschaft hinterlassen, und ist damit wie die Geschichte der Klöster und Stifte selbst ablesbar“, und fordert auf: „Es ist an uns, sie zu deuten.“¹⁰⁴

Im westfälischen Landesteil Nordrhein-Westfalens bestanden 2003 andere Voraussetzungen als im Rheinland, da die westfälische Klosterlandschaft durch die Münsteraner Ausstellung „Monastisches Westfalen“¹⁰⁵ 1982 und vor allem durch das zweibändige „Westfälische Klosterbuch“ seit 1994 gut bekannt ist¹⁰⁶. Karl Hengst, dem Herausgeber des Klosterbuchs, gelang es, im Gedenkjahr 2003 einen dritten Band folgen zu lassen, in dem 30 „übergreifende Themen zur westfälischen Klosterregion“ behandelt werden¹⁰⁷. Alle drei Bände erschienen als „Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen“. Diese Kommission veranstaltete vom 3. bis 5. April 2003 in der ehemaligen Benediktinerabtei Corvey eine wissenschaftliche Tagung zum Thema: „200 Jahre Reichsdeputationshauptschluss. Säkularisation, Mediatisierung und Moderni-

¹⁰¹ MÖLICH – OEPEN – ROSEN (Anm. 99) 9.

¹⁰² Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (Hg.), Klosterführer Rheinland (= Jahrbuch 2003) (Köln 2004). Vgl. die Karten auf der vorderen und hinteren Umschlaginnenseite, die das Gebiet der „Rheinischen Vereins“ anzeigen.

¹⁰³ N. HEINEN, Vorwort, in: ebd. 6.

¹⁰⁴ N. KÜHN, Säkularisation – ein Essay, in: ebd. 11–26, hier 26.

¹⁰⁵ G. JÁSZAI (Hg.), Monastisches Westfalen. Klöster und Stifte 800 – 1800 [Katalog und Ausstellung, Münster 1982] (Münster 2002).

¹⁰⁶ HENGST (Anm. 87).

¹⁰⁷ DERS., Vorwort, in: ebd., Bd. 3, 9 ff., hier 9.

sierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit“. Die dort gehaltenen Vorträge wurden im Jahr 2005 in einem 432 Seiten starken Sammelband publiziert.¹⁰⁸

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die „Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz-, Heimat- und Kulturpflege“ konnten also auf viele Vorarbeiten aufbauen, als sie sich entschlossen, der Säkularisation ein „dezentrales Kultur- und Ausstellungsprojekt“¹⁰⁹ zu widmen. Westfalen wollte sich nicht damit begnügen, „auf eine lange und vielgestaltige Vergangenheit“ zurückzublicken, sondern „sich mit dieser Vergangenheit auch auf anspruchsvolle Weise“ auseinander setzen¹¹⁰. „Das Ziel“ war „nicht zuletzt die Stärkung der regionalen Identität in Westfalen-Lippe“¹¹¹.

Unter dem Titel „Vom Krummstab zum Adler. Säkularisation in Westfalen 1803 – 2003“ sollte daher an vielen Orten des Landes „an die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Folgen der Säkularisation“ erinnert werden. Denn, so meinten die Veranstalter, „die Nachwirkungen dessen, was 1803 begann, spüren wir noch heute“. Sie wollten „das Säkularisationsdatum ... nicht als Anlass zum Jubel, sondern als Möglichkeit zur Reflexion verstanden“ wissen. Ihr Projekt weckte eine „große Resonanz“. Der Veranstaltungskalender verzeichnete „mehr als 350 Programmebeiträge“¹¹² in ganz Westfalen – vor allem Ausstellungen, Vorträge, Lesungen, Exkursionen, Konzerte, Seminare und Gottesdienste. Durch diese Vielfältigkeit wurde es möglich, „Geschichte an originalen Orten des früheren Geschehens erfahrbar zu machen“¹¹³. Daher fand die von mehr als 1000 Gästen besuchte Eröffnungsveranstaltung im Schloss zu Münster statt, das bis zur Säkularisation Sitz des bischöflichen Landesherrn gewesen war¹¹⁴. Der in Zürich lehrende Philosophieprofessor Hermann Lübke hielt das Eröffnungsreferat zum Thema „Säkularisierung“, dem er den Untertitel „Modernisierung und die Zukunft der Religion“ gab. Darin deutete er die Säkularisation im Rahmen der Modernisierungsprozesse und stellte die Frage, warum die Religion die Angriffe der Aufklärer überstanden habe. Seine

¹⁰⁸ H. KLUETING (Hg.), 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluß. Säkularisation, Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit (= Schriften der Historischen Kommission für Westfalen) (Münster 2005).

¹⁰⁹ Vorausgegangen waren drei andere „dezentrale Kultur- und Ausstellungsprojekte“, nämlich zum 200. Geburtstag von Johann Conrad Schlaun 1995, zum 200. Geburtstag von Annette von Droste-Hülshoff 1997 und zum 350. Jahrestag des Westfälischen Friedens 1998.

¹¹⁰ W. SCHÄFER, Vorwort, in: Säkularisation. Modernisierung und Zukunft der Religion. Vortrag von Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Lübke bei der Auftaktveranstaltung zur „Säkularisation in Westfalen“ (1803–2003) im Schloss zu Münster in Westfalen (= Texte aus dem Landeshaus 31) (Münster 2003) 4f., hier 5.

¹¹¹ M. SEIFERT, Begrüßung, in: ebd. 9–12, hier 10.

¹¹² W. SCHÄFER – M. SEIFERT, Grußwort, in: CHR. TODROWSKI (Red.), Vom Krummstab zum Adler. Säkularisation in Westfalen 1803–2003. Veranstaltungskalender (Münster 2003) 8f. – Die Zahl der Programmebeiträge stieg bis zum Sommer 2003 auf über 420; W. SCHÄFER (Anm. 110) 4.

¹¹³ FR.-J. KNIOLA, Grußwort, in: TODROWSKI (Anm. 112) 10f., hier 11.

¹¹⁴ SEIFERT (Anm. 111) 10.

Antwort: „In vollsäkularisierten Zivilisationen verschwindet mit dem Grad der Modernität der Wissenschaften allmählich der alte Schein ihrer Unvereinbarkeit mit unserem Selbst- und Wirklichkeitsverhältnis, das seinen kulturellen und existenziellen Ort in der Religion hat“¹¹⁵. Mit diesem Vortrag bewiesen die Veranstalter, dass das Säkularisationsgedenken in der Tat Anlass zur Reflexion sein konnte.

Dagegen fiel ihre „Auftaktausstellung“¹¹⁶: „Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians – Westfalens Aufbruch in die Moderne“¹¹⁷, hinter diesen selbstgesetzten Anspruch weit zurück, obwohl sie in dreijähriger Arbeit sorgfältig vorbereitet worden war¹¹⁸. Die Ausstellungsmacher hielten „1803 für ein Jahr von großer, ja europäischer Tragweite. Die politisch-territorialen Veränderungen waren begleitet von fundamentalen kulturellen und sozialen, wirtschaftlichen und mentalen Umbuchprozessen, eben den Aufbrüchen in die Moderne“. Die Ausstellung sollte einen Beitrag leisten „in der Debatte um ein ‚Europa der Regionen‘, in der „die regionalen Identitäten neu diskutiert und definiert werden“. Das Säkularisationsgedenkjahr diene also als Aufhänger, um sich „dem gesamten Kontext, der Komplexität der Aufbrüche Westfalens in die Moderne“ zu widmen¹¹⁹. Obwohl beteuert wurde, dass „jeder Fortschritt ambivalent“ sei und auch „der Aufbruch in die Moderne seine Schattenseiten“ gehabt habe¹²⁰, folgte die Ausstellung bei der Darstellung Westfalens vor der Säkularisation einer zeitgenössischen, überaus polemischen Darstellung des späteren Berliner Polizeipräsidenten Justus Gruners (1777–1820)¹²¹. So entstand ein durchweg negatives Bild des „Ancien Régimes“, das mit der Formel von den „Fesseln des Schlendrians“ als tyrannisch und ineffizient gekennzeichnet wurde. Die Modernisierungsbestrebungen in den geistlichen Territorien wurden ebenso unzureichend thematisiert wie die problematischen Aspekte der Neuordnung im 19. Jahrhundert. Statt eines eigentlichen Ausstellungskatalogs erschien „vorbereitend und begleitend“ ein umfangreiches, reich bebildertes Sammelwerk¹²².

¹¹⁵ H. LÜBBE, Vortrag, in: Säkularisation (Anm. 110) 17–38, hier 38.

¹¹⁶ K. TEPPE, Zum Geleit, in: G. WEISS – G. DETHLEFS (Hgg.), Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne [Begleitbuch zur Ausstellung im Westfälischen Landesmuseum Münster 27. 10. 2002 – 16. 3. 2003] (Münster 2002) 6f., hier 7.

¹¹⁷ WEISS – DETHLEFS (Anm. 116). Die Formel „Aufbruch in die Moderne“ ist derzeit bei nordrhein-westfälischen Museumsfachleuten sehr beliebt; vgl. F. A. BAUMANN u. a. (Hgg.), Cézanne. Aufbruch in die Moderne [Katalogbuch ... anlässlich der Ausstellung ‚Cézanne – Aufbruch in die Moderne‘ vom 18. September 2004 bis 16. Januar 2005 im Museum Folkwang ... Essen] (Essen u. a. 2004).

¹¹⁸ KL. BUSSMANN, Dank, in: WEISS – DETHLEFS (Anm. 116) 8f., hier 8 zufolge bestand seit 1999 ein „wissenschaftlicher Beirat“.

¹¹⁹ TEPPE (Anm. 116) 6f.

¹²⁰ H. NESEKER, Grußwort, in: WEISS – DETHLEFS (Anm. 116) 6f., hier 6.

¹²¹ J. GRUNER, Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westphalens am Ende des 18. Jahrhunderts, 2 Teile (Frankfurt/Main 1802–1803).

¹²² WEISS – DETHLEFS (Anm. 116) (4).

Die ungewöhnliche „Entkopplung von Buch und historischer Ausstellung“¹²³ machte deutlich, dass sich die Veranstalter der Problematik der von ihnen vorgenommenen Entgrenzung des Säkularisationsthemas, das im Begleitbuch kaum noch auftaucht¹²⁴, in eine Darstellung „zu allen wichtigen Lebensbereichen“ dieser Epoche bewusst waren. Allerdings sollte „das Projekt ... ein erster Schritt zu einem“ künftigen „Westfälischen Haus der Geschichte“ sein¹²⁵. Auch so erklärt sich der umfassende Anspruch der Ausstellung.

Ähnlich wie der „Rheinische Verein“ für das Rheinland publizierte auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ein „Reisehandbuch“¹²⁶, das allerdings von einem einzigen Autor verfasst worden war. Es richtete sich an „kulturtouristisch interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie“ an „Gäste aus aller Welt“, denen es „informativ und vergnügliche – nicht zuletzt aber auch nachdenkliche – Begegnungen mit den historischen Klöstern in Westfalen-Lippe“ versprach¹²⁷. „Von den etwa 288 Klöstern, die bis 1803 in Westfalen bestanden, sind“, wie der Leser erfuhr, „heute nur mehr 21 mit Ordens- und Klerikergemeinschaften im weitesteten Sinn besetzt.“ Zusätzlich fanden „in diesem vorwiegend kunstgeschichtlich orientierten Führer“ auch die Niederlassungen einiger nach 1803 gegründeter Ordensgemeinschaften Aufnahme¹²⁸.

Zwei Teilgebiete Westfalens gedachten der Säkularisation in eigenen Ausstellungen. Der Titel der Ausstellung „Vom kurkölnischen Krummstab über den hessischen Löwen zum preußischen Adler. Die Säkularisation und ihre Folgen im Herzogtum Westfalen 1803–2003“¹²⁹ im Arnberger Sauerland-Museum bewies, dass man sich bemühte, „das Thema: ‚Säkularisation‘ in seiner Vielschichtigkeit und seinem Facettenreichtum“ für einen überschaubaren Bereich „darzustellen und auszuleuchten“. Dabei wollten die Veranstalter „Entstellungen aufgrund emotionaler oder ideologischer Vorurteile (jeder Art) ... vermeiden“¹³⁰. Die Schirmherrin der Ausstellung und Arnberger Regierungspräsidentin Renate Drewke bezeichnete die Säkularisation in ihrem „Grußwort“ unverblümt als „Enteignung von Kirchengütern“, wies aber auch darauf hin, dass sich die damals erfolgte „Neuregelung der staatlichen Verwaltung ... bis heute als Erfolgsmodell von großer Dauerhaftigkeit“ erwiesen habe¹³¹. Diese Bewertung

¹²³ KL. BUSSMANN, Vorwort, in: WEISS – DETHLEFS (Anm. 116) 8f.

¹²⁴ Die Projektleiterin wählte folglich auch nicht das Jahr 1803 zum Ausgangspunkt, sondern das Jahr 1801 als den Beginn des 19. Jahrhunderts; G. WEISS, Prolog. 1801 – vom Umgang mit der Zukunft, in: ebd. 11–17.

¹²⁵ BUSSMANN (Anm. 123) 8f., hier 9.

¹²⁶ R. PIEPER, Historische Klöster in Westfalen-Lippe. Ein Reisehandbuch (= Kulturlandschaft Westfalen 7) (Münster 2003).

¹²⁷ K. TEPPE, Vorwort, in: ebd. 7.

¹²⁸ PIEPER (Anm. 126) 9.

¹²⁹ I. REISSLAND (Hg.), Vom kurkölnischen Krummstab über den hessischen Löwen zum preußischen Adler. Die Säkularisation und ihre Folgen im Herzogtum Westfalen 1803–2003. Ausstellung vom 21. 9. 2003 – 4. 1. 2004 in Arnberg, Sauerland-Museum des Hochsauerlandkreises (Arnberg 2003).

¹³⁰ D. WURM, Zum Geleit, in: ebd. 10f., hier 11.

¹³¹ R. DREWKE, Grußwort, in: ebd. 6.

konnte auch als Beitrag zur Diskussion über die Neugliederung der Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen verstanden werden. Der Ausstellungskatalog enthält außer zwei großen historischen Abschnitten und einer Würdigung einzelner Kunstgegenstände interessante Kapitel über die Entwicklung in den einzelnen Städten des Sauerlands und fünf Lebensbilder der Landesherren und ihrer Spitzenbeamten. Der erst im Säkularisationsgedenkjahr ins Amt gekommene Paderborner Erzbischof Hans-Josef Becker¹³² mochte in seinem Grußwort „nicht in den Jubelchor jener einstimmen ..., die unkritisch die Säkularisation als Aufbruch in die Moderne feiern wollen. Dem möchten wir“, schrieb er, „mehr Nachdenklichkeit und differenzierte, vorurteilslose Sicht entgegensetzen, die die negativen Begleiterscheinungen nicht ausklammert und die positiven Folgen angemessen beurteilt. Sicher wurde durch den Verlust der weltlichen Macht“, so meinte der Erzbischof, „das kirchliche Erneuerungswerk des 19. Jahrhunderts befördert, ging mit der Konzentration auf das kirchliche Leben und die Seelsorge ein Zugewinn an Spiritualität einher, was die Glaubwürdigkeit der Kirche nachhaltig steigerte. Allerdings“, schränkte Becker ein, „war das große Erneuerungswerk, das tief in der Aufklärung wurzelte, in vielen Fällen noch von den Repräsentanten der alten Reichskirche initiiert worden.“¹³³

Die Entwicklung im Emsland beschrieb eine „kulturgeschichtliche Ausstellung mit dem Titel: „Napoleon und die Folgen“, die „zeitgleich“ vom 31. August bis zum 2. November 2003 im Museum Kloster Bentlage und im Emslandmuseum Lingen gezeigt wurde. Als besonderer Reiz erwies es sich, dass im Museum Kloster Bentlage ein „Originalschauplatz“¹³⁴ zur Verfügung stand. Das 1803 säkularisierte Kreuzherrenkloster diente bis 1806 dem mit dem kurzlebigen Fürstentum Rheina-Wolbeck für seine linksrheinischen Verluste entschädigten Herzog von Loos und Corswarem als Residenz. Hier konnte „Geschichte ... anschaulich, miterlebbar und nachvollziehbar aufbereitet werden, nicht nur in Informationen und Beschreibungen, sondern in vielfältigen Begegnungen und Angeboten zum eigenen Betrachten, Tun und Entdecken. Im Mittelpunkt“ der Ausstellung standen „weniger die großen weltpolitischen Ereignisse dieser Zeit, sondern das Leben und Handeln der Menschen von damals in unserer Region: ‚Alltagsgeschichte der kleinen Leute‘.“¹³⁵

¹³² Päpstliche Ernennung am 2. Juli, Amtseinführung am 28. September 2003.

¹³³ H.-J. BECKER, Grußwort, in: REISSLAND (Anm. 129) 7f.

¹³⁴ CHR. KERRUTT, Napoleon und die Folgen. Rheine und das Emsland im Zeitalter der Säkularisation. Zur Ausstellung im Museum Kloster Bentheim, in: TH. GIESSMANN (Red.), Napoleon und die Folgen. Rheine und das Emsland im Zeitalter der Säkularisation [Begleit- heft zur Ausstellung „Napoleon und die Folgen“ im Museum Kloster Bentlage und im Emslandmuseum Lingen] (= Rheine gestern, heute, morgen 52 = 2003,3) (Rheine 2003) 10–27, hier 10.

¹³⁵ FR. GREIWE, Ein Wort vorweg, in: ebd. 5.

Niedersachsen

Im heutigen Land Niedersachsen führte die Säkularisation zum Ende der Fürstbistümer Osnabrück und Hildesheim sowie des Niederstifts Münster und zur Aufhebung etlicher Klöster. Daher lud der „Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück“ Prof. Anton Schindling zu einem Vortrag über die Säkularisation ein, der allerdings nicht publiziert wurde. Mit dem gleichen Thema beschäftigte sich 2003 eine sechsteilige Vortragsreihe des „Kulturforums Dom“ und des Landkreises Osnabrück mit dem Titel: „Vom Krummstab zur Königskrone“. Das Diözesanarchiv Hildesheim in Kooperation mit der dortigen Dombibliothek und dem „Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim“ veranstaltete eine Fachtagung unter der Fragestellung: „1803 – Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation in Norddeutschland“. Aus den beiden Veranstaltungen in Osnabrück und Hildesheim ging ein 2004 erschiener, anspruchsvoller Sammelband hervor¹³⁶, in dem auch über die Grenzen Niedersachsens geschaut wurde: nach Mainz vor allem¹³⁷, in das kölnische Rheinland¹³⁸ und im Norden nach Hamburg¹³⁹. In den überwiegend protestantischen Gebieten Norddeutschlands war die Säkularisation „keine plötzliche und unerwartete Zäsur“¹⁴⁰, aber doch „ein fundamentaler Einschnitt ... was den Zeitgenossen zunächst als Katastrophe vorkommen musste und für die katholische Kirche einen radikalen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kahlschlag bedeutete, hatte mittel- und langfristig keineswegs nur negative Seiten: diverse Verkrustungen und historische Belastungen brachen auf und weit reichende kirchliche Veränderungen, ja: eine grundlegende innere wie äußere Erneuerung und Modernisierung konnten angegangen werden. Ein Auftrag, der“ nach Ansicht des Herausgebers „in den 200 Jahren an Aktualität nichts verloren hat: letztlich gehört es eben zum Grundauftrag der Kirche, immer wieder neu aus- und aufzubrechen: ausgerichtet am Evangelium und im Wissen um die geschichtliche Entwicklung der Kirche.“¹⁴¹

¹³⁶ TH. SCHARF-WREDE (Hg.), *Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation von 1803 in Norddeutschland* (Hildesheim 2004). Von den sechs Osnabrücker Vorträgen sind hier allerdings nur die Beiträge von Christian Hoffmann, Wolfgang Seegrün, Heinrich Bernhard Kraienhorst, Helmut Jäger und Hermann Queckenstedt publiziert.

¹³⁷ FR. JÜRGENSMEIER, *Die Säkularisation und ihre Auswirkungen auf die Germania Sacra*, in: ebd. 7–24.

¹³⁸ J. OEPEN, *Frömmigkeit im Zeitalter der Säkularisation. Das Rheinland und die Stadt Köln*, in: ebd. 209–230.

¹³⁹ M. COLBERG, *Die Säkularisation am Beispiel des Hamburger Domes*, in: ebd. 405–414.

¹⁴⁰ TH. SCHARF-WREDE, *Vorwort*, in: ebd. IX–XIII, hier XI.

¹⁴¹ Ebd. XII f.

Weitere Veranstaltungen

Die historische Erinnerung an die Säkularisation erfolgt in erster Linie in der Landes- und Regionalgeschichte. Nur wenige bundesweit agierende Organisationen sahen daher einen Grund, sich 2003 mit diesem Thema zu beschäftigen. Von kirchlicher Seite tat das nur die zweite gemeinsame Jahrestagung der Bibliotheksverbände „Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken“ und der evangelische „Verband Kirchlich-Wissenschaftlicher Bibliotheken“. Tatsächlich besitzen viele kirchliche Bibliotheken heute noch oder wieder Bestände aus der Zeit vor 1803. Die Diözesanbibliothek Limburg ist sogar „ein Produkt der Säkularisation“¹⁴². Die Tagung fand im August 2003 in einem säkularisierten Kloster statt, nämlich der ehemaligen Benediktinerabtei Benediktbeuern, die heute wieder kirchlich genutzt wird und dem Orden der Salesianer Don Boscos für vielfältige Zwecke dient. Das Gesamtthema der Veranstaltung lautete: „Konflikt und Kooperation – Bibliotheken in Kirche und Staat“. Die an einem Tag gebündelten Vorträge über die Säkularisation handelten dem Anlass entsprechend vor allem über das Schicksal von Büchersammlungen¹⁴³. Die Bayerische Staatsbibliothek vergrößerte ihren Bestand in der Säkularisation um das Fünffache. Ihr zu einem Referat eingeladenener Generaldirektor Hermann Leskien konnte auf die Vorteile der zentralen Aufbewahrung der alten Bücher in München und ihre vorbildliche Erschließung verweisen.

Auch die „Sektion für Geschichte“ der „Görres-Gesellschaft“ widmete sich bei ihrer zweitägigen Sitzung am 29. und 30. September 2003 während der Generalversammlung in Bamberg einen Tag lang dem Thema „Säkularisation der Reichskirche“. Für die hier versammelten Wissenschaftler war das Jahr 1803 „ein tiefer Einschnitt in der deutschen Geschichte, der zugleich einen Prüfstein für historisches Urteilsvermögen darstellt“¹⁴⁴. Im Anschluss an drei Referate¹⁴⁵ „ergab sich“ daher „eine lebhaftige Diskussion mit den Referenten, die sich zumal auf

¹⁴² Z. B. ST. HARTMANN, Auch ein Produkt der Säkularisation. Die Entstehung der Diözesanbibliothek in Limburg, in: Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen. Jahrbuch 4 (2003) 159–163.

¹⁴³ Aus ökumenischer Sicht bedeutsam J. ALTENBEREND, Säkularisation und Büchersammeln. Leander van Eß und der Aufbau einer Privatbibliothek, in: ebd. 105–136. Die Folgen für die Bibliotheken im ehemaligen Fürstbistum Eichstätt schilderte KL. W. LITGER, Zur Säkularisation in Bayern am Beispiel des Fürstbistums Eichstätt, in: ebd. 71–104. Ein schweizerisches Säkularisationsbeispiel lieferte P. KAMBER, „... es solle die Bibliothek von St. Urban hieher translociert, & die Kosten aus der Bibliothekscassa bestritten werden“. Die Bibliothek der 1848 säkularisierten Zisterzienserabtei St. Urban, in: ebd. 137–157.

¹⁴⁴ R. SCHIEFFER, Sektion für Geschichte, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft (2003) 160–165, hier 160.

¹⁴⁵ Peter Claus Hartmann, Die Säkularisation von 1802/03. Vorgeschichte, Durchführung, Bedeutung, Folgen. Publiziert: M. ASCHE, Krise und Untergang der alten Reichskirche in den geistlichen Territorien Norddeutschlands. Formen und Verlaufstypen eines Umbruches, in: HJ 124 (2004) 179–259; M. STICKLER, Reichskirche oder Landeskirchen? Von der Zerstörung zum Neuaufbau des Staat-Kirche-Verhältnisses in Süddeutschland nach der Säkularisation, in: ebd. 261–289.

die prinzipiellen Aspekte der Bewertung aus zeitgenössischer und heutiger Sicht bezog.“¹⁴⁶

In die Säkularisationsdebatte griffen auch zwei Stiftungen ein, die politischen Parteien nahestehen. Die CSU-nahe Hanns-Seidel-Stiftung, die in der 1803 säkularisierten Benediktinerabtei Banz ein Bildungshaus besitzt, veranstaltete eine Tagung zur „historischen Bedeutung“ der Säkularisierung¹⁴⁷. Bernd Rill, „Referent für Recht, Staat, Europäische Integration der Hanns-Seidel-Stiftung“ hielt den Gedenktag des Reichsdeputationshauptschlusses für „den geeigneten Anlass, sich über den Prozess der Säkularisierung, der offensichtlich ein wesentliches Element der lateinisch-abendländischen Kulturentwicklung ist, auf grundsätzliche Weise klar zu werden“¹⁴⁸. Es sprachen der Vorsitzende der Grundsatzkommission der CSU, Alois Glück, über die Problematik christlicher Parteien in einem säkularisierten Zeitalter¹⁴⁹, Werner Goetz aus Erlangen über die „Legitimation weltlicher Herrschaft von Geistlichen im Abendland“¹⁵⁰, der Münsteraner Historiker Harm Klüeting über die „Aufklärung als Säkularisierung“¹⁵¹, sowie die Erlanger Professoren Heinrich de Wall und Roland Pietsch über die „Auswirkungen der Säkularisation auf das Staatskirchenrecht“¹⁵² bzw. die „Postmoderne als Korrekturversuch der Säkularisierung“¹⁵³. Mit diesem letzten Vortrag trat die Thematik „in einen Horizont ein, der zur Zukunft hin noch vollständig offen ist. Ihre Bedeutung wird also“ nach Ansicht der Veranstalter „von ferner Vergangenheit herkommend, auch morgen noch nicht erschöpft sein.“ Es sei also „nicht zu dramatisch formuliert ..., wenn wir die Säkularisierung als ein Schicksalsthema der abendländischen Welt bezeichnen.“¹⁵⁴

Ein konkreteres Interesse verfolgte die „Akademie der Politischen Bildung“ der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung. Auf Anregung des „Internationalen Bundes der Konfessionslosen und Atheisten e.V.“ beteiligte sie sich in Berlin am 30. November/1. Dezember 2002 an einer „wissenschaftlichen Fachtagung“¹⁵⁵ der „Humanistischen Union“ bei der „Humanistischen Akademie“.

¹⁴⁶ SCHIEFFER (Anm. 144) 165.

¹⁴⁷ Schwerpunktthema: Die Säkularisierung in ihrer historischen Bedeutung, in: Politische Studien 54, Heft 389 (Mai-Juni 2003) 21–72.

¹⁴⁸ B. RILL, Einführung, in: ebd. 21 f., hier 21.

¹⁴⁹ A. GLÜCK, Warum noch christliche Parteien in einem säkularisierten Zeitalter, in: ebd. 23–31.

¹⁵⁰ W. GOEZ, Legitimation weltlicher Herrschaft von Geistlichen im Abendland, in: ebd. 32–43.

¹⁵¹ H. KLÜETING, Aufklärung als Säkularisierung, in: ebd. 44–51.

¹⁵² H. DE WALL, Auswirkungen der Säkularisation auf das Staatskirchenrecht, in: ebd. 52–60.

¹⁵³ R. PIETSCH, Postmoderne als Korrekturversuch der Säkularisierung, in: ebd. 61–72.

¹⁵⁴ RILL (Anm. 148) 22.

¹⁵⁵ Über diese Ausgabe, in: Humanismus aktuell 7 (2003, Heft 12) 4. Die Wissenschaftlichkeit der Tagung ist an den veröffentlichten Redebeiträgen nicht zu erkennen. Ohne auf die Inhalte einzugehen, sei hier nur auf die deutschen wissenschaftlichen Standards nicht genügende Sorgfalt in der Bibliographie verwiesen. Johannes Neumann kennt die neueste Literatur zu seinem Thema offensichtlich nicht. Das Literaturverzeichnis Anne-France Ketelaers enthält uneindeutige Angaben (z. B.: „Politische Notizen für den Justizminister“) und ist

Das Thema lautete „200 Jahre Säkularisation. Staat, Kirche, Recht und Weltanschauungsverbände heute und der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803“¹⁵⁶. Nach dem Vortrag des Staatskirchenrechtlers Johannes Neumann über „Ursachen, Durchführung und Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses“¹⁵⁷ sprachen der Politologe Carsten Frerk über „Kirchenfinanzierung heute und der Reichsdeputationshauptschluß“¹⁵⁸ sowie der ehemalige Berliner Bürgermeister Wolfgang Lüder, Mitglied der FDP und des Bundesvorstands des Humanistischen Verbandes Deutschlands, über „Juristisches zur Ablösung der Staatsleistungen gemäß Art 140 GG (Art. 138 WRV)“¹⁵⁹.

Bilanz

Die Zahl der Gedenkveranstaltungen zum Reichsdeputationshauptschluß 1803 im Jahre 2003 beeindruckt. Schwerpunkte lagen in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. In den bis zur Säkularisation ebenfalls klosterrreichen Bundesländern Hessen¹⁶⁰, Rheinland-Pfalz, Saarland und Niedersachsen dagegen verzichtete man auf Ausstellungen zu diesem Thema und begnügte sich, wenn überhaupt, mit Vorträgen und Symposien. Manche dieser Veranstaltungen wie die Tagung der Katholischen Akademie in Bayern am 20. und 21. Februar 2003 oder die Eröffnung des dezentralen Kultur- und Ausstellungsprojekts im Münsteraner Schloss am 25. Februar 2003 waren überaus gut besucht. Darin zeigte sich „mehr als nur historische Neugier. Bei den Vorträgen, den nachfolgenden Diskussionen wie auch den vielen Pausengesprächen trat

unzureichend. Carsten Frerk, Wolfgang Lüder und Manfred Isemeyer verzichten überhaupt auf Nachweise. Wolfgang Proske verweist auf die Literaturangaben in einem seiner früheren Aufsätze von 1998.

¹⁵⁶ 200 Jahre Säkularisation, in: ebd. 4–70. Dort sind außer den drei Hauptreferaten auch die Einleitungsbeiträge der Arbeitskreise dokumentiert: A.-FR. KETELAER, Finanzierung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Europa und die gesetzlichen Regelungen in Belgien, 39–55; M. ISEMEYER, Zur Finanzierung der Weltanschauungsverbände in Deutschland, 63–66; W. PROSKE, Die anhaltende Säkularisierung als Herausforderung für Konfessionslose, 67–70.

¹⁵⁷ J. NEUMANN, Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Voraussetzungen und Folgen, in: ebd. 5–26

¹⁵⁸ C. FRERK, Kirchenfinanzierung heute und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, in: ebd. 27–37.

¹⁵⁹ W. LÜDER, Überlegungen zum Reichsdeputationshauptschluß heute, in: ebd. 57–62.

¹⁶⁰ Die evangelische „Hessische Kirchengeschichtliche Vereinigung“ tagte am 13.–13. Juni 2003 in Bensheim zum Thema „200 Jahre Säkularisierung in Hessen“. Die dort von Protestanten und Katholiken gehaltenen Vorträge und ein weiteres Referat sind veröffentlicht: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung 55 (2004) 9–157. Das Ergebnis fasst zusammen R. BRAUN, „Löschen und Defragmentieren“. Der Reichsdeputationshauptschluß vor 200 Jahren, in: ebd. 9–12, hier 12: „so wenig wie mit einer Bereinigung der Festplatte Neues entsteht, so wenig wohnte den Prozessen von 1803 eine eigene Kreativität inne ... Über Recht und Verwaltung hinausgehende gestalterische Kräfte entfalteten sich erst in den folgenden Jahren und Jahrzehnten“.

eine emotionale Betroffenheit zu Tage, die“ Florian Schuller, der Direktor der Katholischen Akademie Bayerns, „vorher in dieser Intensität nicht erwartet hatte. Immerhin vergingen seit damals schon zwei Jahrhunderte. Doch die geschlagenen Wunden sind anscheinend noch nicht ganz verheilt; umgekehrt sucht auch der aufklärerische Impetus von damals seine heutige Anerkennung. Während die offiziellen Repräsentanten von Staat und Kirche ziemlich gelassen zurückschauen können ..., stellt die Jahreszahl 1803 weiterhin für viele einen Reizbegriff dar, und zwar aus den unterschiedlichsten, auch gegensätzlichen Gründen.“¹⁶¹

Tatsächlich scheint die Zusammenarbeit von Staat und Kirche bei diesen Veranstaltungen in fast allen Fällen gut geklappt zu haben. Das „Bemühen um Konsens, ja geradezu um Harmonie zwischen den Vertretern von Staat und Kirche“¹⁶² war nicht zu übersehen¹⁶³ und wurde bewusst gesucht: „Mit der“ Bayerischen „Akademie der Wissenschaften, die damals als ideologischer Vorreiter der Säkularisation wirkte, und der Katholischen Akademie“ in Bayern „als Nachfolger der Enteigneten wirkten die beiden ehemaligen Gegner eng zusammen“¹⁶⁴. Nach Kardinal Wetter ist seit der Säkularisation „auch ein neues, kooperatives Verhältnis von Staat und Kirche zum Wohl der Kirche wie der dem Staat anvertrauten Menschen“ entstanden¹⁶⁵.

Nur bei der Münsteraner Ausstellung „Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne“ fallen das Fehlen kirchlicher Mitarbeiter am Begleitbuch sowie das fast völlige Ausbleiben von Leihgaben aus kirchlichem Besitz auf.

Die eher kleine Zahl von Ausstellungen in Diözesanmuseen, -bibliotheken und -archiven zum Thema Säkularisation in Freising, Regensburg und Nordrhein-Westfalen ist wohl mehreren Faktoren zuzuschreiben¹⁶⁶. Zunächst fehlen den Bistümern oft genug große Ausstellungsräume. Zudem verstehen sich die Diözesanmuseen stärker als Kunstsammlungen denn als historische Museen. Und offenbar stellt die Säkularisation für die meisten Bistümer doch eine überaus einschneidende Zäsur dar. Daher umfasst das von Erwin Gatz 2003 herausgegebene historische Handbuch der „Bistümer des Heiligen Römischen Rei-

¹⁶¹ SCHULLER (Anm. 25).

¹⁶² K. WEIGAND, Der Streit um die Säkularisation. Zu den Auseinandersetzungen in Wissenschaft und Öffentlichkeit im 19. und 20. Jahrhundert, in: SCHMID (Anm. 7) 367–385, hier 384.

¹⁶³ Ohne Belege anders A. SCHMID, Einleitung, in: ebd. XII–XIV, hier XII: „In der Beurteilung“ der Säkularisation „stehen sich bis heute die Positionen von Staat und Kirche mit wenig Verständnis gegenüber. War die Säkularisation in erster Linie der in kirchlichen Kreisen laut beklagte Kulturbruch, durch den viele Kulturwerte sinnlos und unwiederbringlich zerstört wurden? Oder aber war sie eher der von den Verfechtern säkularer Positionen betonte notwendige Befreiungsschlag?“

¹⁶⁴ Michael Körner, zitiert von R. WALSER, in: Münchner Merkur, 20. Februar 2003; zur Debatte 33 (2003, Heft 3), 8. Ebenso SCHMID, Einleitung (Anm. 163) XIII.

¹⁶⁵ WETTER (Anm. 31) 9.

¹⁶⁶ Zu erwähnen wäre hier noch, dass das Diözesanmuseum und das Erzbistumsarchiv Bamberg zu den Veranstaltern der Ausstellung „Bamberg wird bayerisch“ (Anm. 19) gehörten.

ches“ auch nur die Zeit „von ihren Anfängen bis zur Säkularisation“¹⁶⁷. Die deutschen Bistümer und Bischöfe des 19. und 20. Jahrhunderts haben eben oft nur wenig mit ihren Vorgängern gemein. Kardinal Wetter stimmte im November 2002 einem „Wort des Jenaer Juristen Andreas Joseph Schnaubert (1750–1825)“ zu, „dass die deutschen Fürstbischöfe mehr Fürsten als Bischöfe waren.“¹⁶⁸

Erstaunlicher ist jedoch, wie schwach die Orden das Jahr 2003 zur Erinnerung an die Säkularisation nutzten. Auf institutioneller Ebene fanden nur zwei größere Aktivitäten statt, nämlich die Tagung der Historischen Sektion der Bayerischen Benediktinerakademie in Weltenburg und die Beteiligung verschiedener Instanzen des Kapuzinerordens an der Wanderausstellung „Frömmigkeit und Wissen“. Allerdings stellten die Klöster fremden Ausstellungsprojekten Exponate zur Verfügung¹⁶⁹ und standen beratend zur Seite¹⁷⁰. Viele Artikel zu einzelnen Klöstern oder Orden im „Württembergischen Klosterbuch“, bei dem Abt Norbert Stoffels OSB dem sechsköpfigen Wissenschaftlichen Beirat angehörte, stammen von Ordensleuten¹⁷¹. Ferner meldeten sich in den bereits genannten Publikationen einzelne Ordensmitglieder zu Wort¹⁷². Der große Anteil der Be-

¹⁶⁷ E. GATZ, Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation (Freiburg/Breisgau 2003). Ein Folgeband wird die Entwicklung der Bistümer seit der Säkularisation bis in die Gegenwart beschreiben; DERS., Vorwort, in: ebd. 5 f.

¹⁶⁸ WETTER (Anm. 31) 7.

¹⁶⁹ Vgl. z. B. „Leihgeber“, in: HIMMELEIN (Anm. 36) 17 f.; „Leihgeber“, in: BRAUN – WILD (Anm. 16) 7.

¹⁷⁰ Vgl. z. B. „Dank für Hilfe und Anregungen“, in: HIMMELEIN (Anm. 36) 19–21. Dem 24-köpfigen Kuratorium der Ausstellung gehörte als einziges Ordensmitglied Abt Norbert Stoffels OSB/Neresheim an; ebd. 15; „Für Rat und Unterstützung wird gedankt“, in: BRAUN – WILD (Anm. 16) 8 ff.

¹⁷¹ Vgl.: Die Autorinnen und Autoren der Beiträge zu den Klöstern, Stiften und Ordensgemeinschaften, in: ZIMMERMANN – PRIESCHING (Anm. 44) 632–636.

¹⁷² Z. B.: M. AMRHEIN OP, Das Dominikanerinnenkloster Zur hl. Katharina in Konstanz – genannt Zoffingen – in der Zeit bis zur Säkularisation, in: Hegau 60 (2003) 41–48; FL. U. BECKER OPraem, Die Praemonstratenser-Abtei Hamborn, in: HERMANS (Anm. 93) 179–198; FL. U. BECKER OPraem, Die Klöster in der Stadt Duisburg, in: ebd. 247–260; B. EWALD (Franziskanerin der Ewigen Anbetung Schwäbisch Gmünd), Erneuerungsbewegungen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil exemplarisch aufgezeigt an der Klostergemeinschaft der Franziskanerinnen von der Ewigen Anbetung, Schwäbisch Gmünd, in: ZIMMERMANN – PRIESCHING (Anm. 44) 155–164; G. GEISBAUER OCarm, Die Zisterzienser-Abtei Kamp, in: HERMANS (Anm. 93) 199–224; P. M. SCHINDELE OCist, Ordensstreue gegen staatliches Reglement. Auswirkungen der Säkularisation und ihre Bewältigung durch die Zisterzienserinnen der Abtei Lichtenthal, in: RUDOLF (Anm. 35) Bd. 2, 1053–1062; M. ALBERT OSB, Die westfälischen Benediktinerklöster am Vorabend der Säkularisation, in: KLUETING (Anm. 108) 339–364; U. FAUST OSB, Zwei Allgäuer Klosterbibliotheken und ihr Schicksal seit der Säkularisation – Ottobeuren und St. Mang in Füssen, in: SCHIEDERMAIR (Anm. 21) 177–183; DERS., Die Benediktiner/Benediktinerinnen, in: ebd. 211; DERS., Das Kloster Ottobeuren, in: ebd., 246–249; M. HERMES OSB, „Der Sturm auf dem Meer“. Die bekannteste Miniatur des Hitda-Codex und ihre bildhafte allegorische Aussage, in: REISSLAND (Anm. 129) 113–116; M. KAUFMANN OSB, Das Kloster Metten als Opfer der Säkularisation. Der konkrete Einzelfall, in: SCHMID (Anm. 7) 256–271; L. KOCH OSB, Wieder neu anfangen? Die ehemalsigen Benediktiner und die Neugründung von Klöstern durch König Ludwig I., in: BRAUN – WILD (Anm. 16) 471–482; J. SCHMIEDL ISch, Die Auflösung der Klöster und Stifte im Bistum

nediktiner hängt wohl nicht nur damit zusammen, dass der Benediktinerorden von der Säkularisation besonders stark betroffen war, sondern ist auch dessen traditionell starkem Interesse an historischer Forschung zuzuschreiben. Fünf der beteiligten Benediktiner sind Mitglieder der Historischen Sektion der Bayerischen Benediktinerakademie¹⁷³. Für viele andere vor 1800 gegründete Orden und Kongregationen gilt die Säkularisation ähnlich wie in den Bistümern als tiefe Zäsur. In der Zeit des Wiederaufbaus im 19. bzw. 20. Jahrhundert knüpften die Religiösen dann oft stärker an Reformbewegungen des Mittelalters oder der frühen Neuzeit an als an die unterbrochenen Traditionen des 18. Jahrhunderts.

Die Gedenkveranstaltungen zur Säkularisation haben das in der deutschen Geschichtswissenschaft bereits vor 2003 bestehende Urteil nicht grundsätzlich revidiert¹⁷⁴: Es handelte sich um eine „Revolution von oben“, die weitgehend ohne Beteiligung der Bevölkerung ablief. Der Reichsdeputationshauptschluss stellte eine wichtige Etappe im Verlauf der Auflösung des Reiches dar. Der Zerfall der alten staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung machte Platz für neue Strukturen, forderte aber auch einen hohen Preis: Vernichtung von keineswegs moribunden Staaten¹⁷⁵ sowie der Verlust unersetzlicher Kulturgüter, jahrhundertlang gewachsener sozialer Strukturen und spiritueller Zentren. In Deutschland verfolgte die Säkularisation nicht das Ziel, das Christentum zu vernichten. In der hauptsächlich betroffenen katholischen Kirche löste sie einen tiefgreifenden Wandlungsprozess aus, aus dem zentrale Autoritäten wie der Hl. Stuhl und die Bischöfe zumindest im innerkirchlichen Bereich gestärkt hervorgingen. Vor und nach 1803 gelang es der Kirche, ihrem Auftrag, das Evangelium in zeitgemäßer Form zu verkünden, gerecht zu werden. Schwieriger war es für die finanziell nun weitgehend mittellose Kirche, das im 18. Jahrhundert erreichte Niveau der Beteiligung am kulturellen Leben wieder zu erreichen.

Obwohl das Gedenkjahr also kein wesentlich neues Gesamtbild des Umbruchs von 1803 erstellt hat, kann sein wissenschaftlicher Ertrag doch nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es entstanden zahlreiche lokale, regionale oder the-

Mainz. Kirchenhistorische und sozialgeschichtliche Folgen, in: RÖDEL (Anm. 74) 319–334; J. SCHMIEDL ISch, Vor und nach dem Reichsdeputationshauptschluss. Bestimmungen und konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Säkularisation am Beginn des 19. Jahrhunderts, in: DECOT (Anm. 76) 87–106; J. SCHMIEDL ISch, Zwischen Säkularisationsbereitschaft und Widerstand gegen die Klosteraufhebung. Zur Mentalitätsgeschichte der Säkularisation in Westfalen, in: KLUETING (Anm. 108) 172–197; W. WINHARD OSB, Altbayerische Äbte und Pröpste nach der Aufhebung ihrer Klöster und Stifte, in: BRAUN – WILD (Anm. 16) 287–303.
¹⁷³ Marcel Albert OSB, Ulrich Faust OSB, Michael Kaufmann OSB, Laurentius Koch OSB und Wolfgang Winhard OSB.

¹⁷⁴ Die ältere Diskussion schildern A. KOPPETSCH, Der Reichsdeputationshauptschluss im Urteil der Nachwelt, in: GÄRTNER – KOPPETSCH (Anm. 5) 302–306 und WEIGAND (Anm. 162) 367–385.

¹⁷⁵ Dazu vor 2003 K. ANDERMANN, Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches, in HZ 271 (2000) 593–619 und W. WÜST (Hg.), Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung (= Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10) (Epfendorf 2002).

matische Einzeluntersuchungen. Gründlich erforscht wurden nun erst die Auswirkungen der Säkularisation im linken Rheinland für den Kunst- und Immobilienhandel. Erstmals gingen Historiker im Vorfeld des Gedenkjahres für bestimmte Regionen systematisch der Frage nach dem Schicksal der ehemaligen Ordensleute nach¹⁷⁶. Eine 2003 veröffentlichte, aber bereits 2000 fertiggestellte Freiburger Dissertation thematisierte in anspruchsvoller Weise den Umgang der Denkmalpflege mit historischen Klosteranlagen¹⁷⁷. Unklar bleibt allerdings, was die Verfasserin mit dem Schlusssatz ihres „Ausblicks“ meint: „Diese Studie über die jüngere Vergangenheit der Klöster in Baden und Württemberg in der Zeit nach 1800, ‚über den Umgang mit Klosteranlagen nach der Säkularisation‘, soll auch Denkanstöße für die planerische Auseinandersetzung mit neu zu nutzenden historischen Bauten geben.“¹⁷⁸

● Eine 2004 vorgelegte Stuttgarter Dissertation handelt von der josephinischen Aufhebung der Terziarinnenklöster in Vorderösterreich¹⁷⁹ und führt so auf bishergehend unbekanntes Terrain.

● Obwohl keine Statistiken vorliegen, läßt sich vermuten, dass die Gedenkveranstaltungen des Jahres 2003 dazu beigetragen haben, das Thema „Säkularisation“ in der breiten Öffentlichkeit etwas bekannter zu machen. Dennoch ist anzunehmen, dass der allergrößte Teil der Bevölkerung Begriffe wie „Säkularisation“ und „Reichsdeputationshauptschluss“ auch weiterhin nicht kennt¹⁸⁰. Zu „deutschen Erinnerungsorten“¹⁸¹ wurden sie nicht. Das liegt weniger an der zeitlichen Ferne von 200 Jahren oder daran, dass in erster Linie katholisch geprägte Regionen betroffen waren. Entscheidender dürfte sein, dass sich die Säkularisation weder mit einer führenden Persönlichkeit noch mit einem symbolträchtigen Ort verbinden läßt, ja, dass sie nicht einmal auf ein bestimmtes Jahr festzulegen ist. Klosteraufhebungen erfolgten in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts ja auch vor und nach 1803.

¹⁷⁶ Z. B.: I. BETZ-WISCHNATH – H. J. PRETSCH, Das Ende von Reichsabtei und Kloster Zwiefalten. Berichte, Aufzeichnungen, Briefe und Dokumente. Hg. und um Biographien der letzten 50 Zwiefalter Mönche erweitert (Ulm 2001); J. ALTENBEREND, Leander van Eß. Bibelübersetzer und Bibelverbreiter zwischen katholischer Aufklärung und evangelikaler Erweckungsbewegung (= Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 41) (Paderborn 2002); K. ELLWARDT – C. MÜLLER, Auf der Suche nach einer neuen beruflichen Zukunft. Neue Karrieren ehemaliger Klosterangehöriger und bischöflicher Beamter, in: Kirchengut (Anm. 52) 144–148.

¹⁷⁷ K. STÖBER, Denkmalpflege zwischen künstlerischem Anspruch und Baupraxis. Über den Umgang mit Klosteranlagen nach der Säkularisation in Baden und Württemberg (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 152) (Stuttgart 2003).

¹⁷⁸ Ebd. 361.

¹⁷⁹ U. STRÖBELE, Zwischen Kloster und Welt. Die Aufhebung südwestdeutscher Frauenklöster unter Kaiser Joseph II. (= Stuttgarter historische Forschungen 1) (Köln u. a. 2005).

¹⁸⁰ Nur sieben von 107 Schulgeschichtsbücher zwischen 1817 und 1998 erwähnen die Vermögenssäkularisation; KOPPETSCH (Anm. 174) 304.

¹⁸¹ Vgl. E. FRANÇOIS – H. SCHULZE (Hgg.), Deutsche Erinnerungsorte, 3 Bde. (München 2001).

Gelegentlich wurde das Thema im Anschluss an frühere Forschungen¹⁸² in Verbindung mit den Klosteraufhebungen im Gefolge der Reformation gebracht¹⁸³. Bedenklich erscheint, dass es dagegen nie im Zusammenhang mit den Klosteraufhebungen im Kulturkampf und durch die Nationalsozialisten bedacht wurde. Allzu leichtfertig erfolgt unter Historikern „die Gleichsetzung Herrschaftssäkularisation mit Modernisierung ... Das“ unreflektierte „Modernisierungscredo hat zu einer Art Tabuisierung jeglicher Kritik an der Herrschaftssäkularisation geführt“¹⁸⁴. Wer den Reichsdeputationshauptschluss als entscheidendes Datum eines „Aufbruchs in die Moderne“ versteht, darf nicht verschweigen, dass diese Moderne in Deutschland einen Totalitätsanspruch hervorgebracht hat, der Millionen Menschen das Leben kostete¹⁸⁵. So bleibt die Säkularisation auch nach 2003 ein Element unbewältigter Vergangenheit¹⁸⁶.

¹⁸² I. CRUSIUS (Hg.), Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 124; Studien zur GermSac 19) (Göttingen 1996).

¹⁸³ U. ANDERMANN, Säkularisationen vor der Säkularisation, in: ANDERMANN (Anm. 64) 13–29; H. KLUETING, Säkularisation und Säkularisierung von der Reformation bis 1803, in: RUDOLF, Alte Klöster (Anm. 35) Bd. 1, 65–76; KOPPETSCH (Anm. 174) 306; W. MÜLLER, Säkularisationen vor der Säkularisation von 1803. Vom Umgang mit dem Kirchengut im Alten Reich, in: KLUETING (Anm. 108) 67–85.

¹⁸⁴ WEIGAND (Anm. 162) 382 f.

¹⁸⁵ Eine vorsichtige Ausnahme: „Demgegenüber hat die zweite Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche 1937 ..., offenbar unter dem Eindruck der NS-Repressalien, behauptet, daß im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses „der Polizeistaat ... in das Innere der Kirche eingedrungen sei“; KOPPETSCH (Anm. 174) 305. Auch LÜDER (Anm. 159) 57 f. stellt die Enteignungen von 1803 in eine Linie mit denen der Folgezeit.

¹⁸⁶ Im Bericht über die Tagung der Katholischen Akademie in Bayern meldete die Münchener Kirchenzeitung am 2. März 2003: „Die hohe Teilnehmerzahl bestätigte Professor Joachim Wild in seiner Einschätzung, wonach die Säkularisation bis heute ‚gesellschaftspolitisch nicht bewältigt‘ ist. Das gelte auch für die wissenschaftliche Forschung, die noch lange nicht abgeschlossen sei“; zur Debatte 33 (2003, Heft 3) 8.

Zum Problem der Anpassung der Diözesanzirkumskription an die deutsch-tschechoslowakische Staatsgrenze zwischen den Weltkriegen (1918–1939)

Die Grafschaft Glatz im Blickpunkt der vatikanischen Diplomatie*

Von MICHAEL HIRSCHFELD

„Die Grafschaft Glatz ist ein Teil der Erzdiözese Prag, deren Oberhirt diesen Diözesananteil zu behalten wünscht. Oft ist zur Zeit der Verhandlungen über das Preußische Konkordat und das Reichskonkordat gefragt [worden], was aus der Diözesanzugehörigkeit des Glatzer Landes in Zukunft werden würde.“¹ Mit diesen Sätzen faßte der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, der Breslauer Fürsterzbischof Adolf Kardinal Bertram, in einem Brief vom Frühjahr 1939 das Problem der Diözesanzugehörigkeit der Grafschaft zusammen. Als historischer Bestandteil Böhmens war die in einem Gebirgskessel gelegene, 1.640 qkm große Grafschaft Glatz in der Mitte des 18. Jahrhunderts als Appendix Schlesiens an Preußen gelangt, hatte aber ihre kirchliche Zugehörigkeit zum Erzbistum Prag bewahrt².

Obwohl man „schon 1774 an eine Angleichung der Kirchengrenze an die schlesische Teilungsgrenze von 1742 gedacht hatte“³ und dieses Bestreben nicht zuletzt während des preußischen Kulturkampfes von Regierungskreisen⁴ und nochmals Ende des 19. Jahrhunderts von Seiten des Prager Erzbischofs aufgegriffen worden war, blieb die vor den Schlesischen Kriegen bestehende Bis-

* Im folgenden Beitrag werden über das Abkürzungsverzeichnis des LThK hinausgehend, folgende Abkürzungen verwendet:

AKBMS = Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien; JSFWUB = Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau; ASV = Archivio Segreto Vaticano; AES = Sagra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari; ANB = Archivio Nunziatura Berlino; BArch = Bundesarchiv

¹ Bertram an Prof. Dr. Adolf Kindermann (Prag), 16. 4. 1939, Brief ediert in der Quellensammlung v. J. G. STANZEL, Die Breslauer Bistumsgüter in der Tschechoslowakei. Quellen zum Ringen um deren Erhaltung zwischen den beiden Weltkriegen, in: AKBMS 5 (1978) 344–374, hier 349–352.

² Zur Kirchengeschichte der Grafschaft Glatz allgemein vgl. E. GATZ, Art. Glatz, in: GATZ L 1, 332–335.

³ H. WECZERKA, Kirchliche Gliederung Ost-Mitteleuropas während der Neuzeit. Überblick und kartographische Probleme, in: Zeitschrift für Ostforschung 9 (1960) 275–333, hier 279. Dieser beruft sich auf J. JUNGNIETZ, Die Grenzen des Breslauer Bistums, in: Studien zur schlesischen Kirchengeschichte (Breslau 1907) 1–18, hier 14–16, wo auch ein erneuter Versuch der Grenzregulierung 1808 kurze Erwähnung findet. Nicht berücksichtigt wird diese Problematik bei A. K. HUBER, Bistumspläne für Böhmen im 19. und 20. Jahrhundert, in: AKBMS 3 (1973) 138–184.

⁴ Vgl. J. NEGWER, Geschichte des Breslauer Domkapitels, hg. von K. ENGELBERT (Hildesheim 1964) 224.

tumsumschreibung erhalten. Die Ursache hierfür lag nicht zuletzt darin, daß ein Teil Schlesiens um Jauernig und Freiwaldau, in dem das Fürstbistum Breslau umfangreichen Grundbesitz hatte, österreichisch geblieben war. Dessen im Gegenzug zu erwartende Abtrennung von der Mutterdiözese aber hätte die Dotation der Breslauer Diözese erheblich beeinträchtigt und rief starken Widerspruch zunächst auch des preußischen Königs, vor allem aber des Breslauer Bischofs hervor.

Vor diesem Hintergrund bildete sich eine gewisse kirchliche Eigenständigkeit der Grafschaft Glatz heraus, deren von Prag aus ernannter fürsterzbischöflicher Vikar zugleich die Position eines königlich preußischen Dechanten – seit 1810 mit dem Titel Großdechant – bekleidete und ab 1821 stets Ehrendomherr in Breslau war⁵. Besonders augenfällig erschien die kirchliche Sondersituation dieses Bezirkes hinsichtlich des Klerus, der seit 1749 in Breslau ausgebildet wurde, dort auch die Weihen auf den Titel der Erzdiözese Prag erhielt und deshalb keine Kontakte zum Prager Diözesanklerus besaß. Erst mit dem Ende des Ersten Weltkriegs und der Gründung der Tschechoslowakei wurde die Problematik dieses Hilfskonstruktes in besonderer Weise virulent.

So ging das zu diesem Zeitpunkt 161.595 Katholiken in 53 Pfarreien und 10 Kuratien zählende Prager Bistumsterritorium, für das 114 Diözesanpriester zur Verfügung standen⁶, im August 1920 sogar einen weiteren Schritt zur Selbstständigkeit. Der neue tschechische Erzbischof von Prag, Frantisek Kordac⁷, hob „die Schwierigkeiten hervor, die mit der Verwaltung dieses in einem anderen Staate gelegenen Sprengels verknüpft sind, so daß wiederholt von beiden Seiten die Errichtung eines Generalvikariates erwogen worden sei. Die [...] Vorschläge werden also gebilligt und dann die Ernennung des Großdechanten und Apostolischen Protonotars, Pfarrer Dr. Edmund Scholz in Grafenort, zum Generalvikar ausgesprochen.“⁸ Der Generalvikar erhielt weitgehende Vollmachten eines Ordinarius, besetzte praktisch auch die Pfarreien und nahm an der Fuldaer Bischofskonferenz teil⁹. In den Augen des ersten Glatzter Generalvikars erwies sich jetzt „also die Korrespondenz mit dem hochwürdigsten Konsistorium bedeu-

⁵ Zu den Großdechanten vgl. K. UNGRAD, Die Großdechanten der Grafschaft Glatz, in: A. BARTSCH (Hg.), Die Grafschaft Glatz 5: Der Herrgottswinkel Deutschlands (Lüdenscheid o. J.) [1968] 83–97, u. zuletzt F. JUNG, Die Kirchengeschichte der Grafschaft Glatz von 1840–1940, in: A. HERZIG (Hg.), Glaciographia nova (Hamburg 2004) 250–263, wobei hier (252) das Breslauer Ehrenkanonikat der Großdechanten fälschlich auf das Jahr 1846 datiert wird.

⁶ Zur Statistik vgl. Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland 1920/21 (1922), Anhang 22.

⁷ Vgl. Kurzvita v. F. Kordac (1852–1934) bei A. ZELENKA, Die Wappen der Prager Bischöfe, in: Tausend Jahre Bistum Prag 973–1973 (München 1974) 459–507, hier 503 f., sowie F. LORENZ, Ein Presse-Fall in der katholischen Kirche im Jahre 1931. Erkenntnisse aus der Affäre Kordaclirinci, in: Kirche, Recht und Land. Festschrift A. Kindermann (Königsstein/München 1969) 194–210.

⁸ N.N., Die Erhebung der Grafschaft Glatz zu einem besonderen Generalvikariat, in: Glatzter Heimatblätter 6 (1920) 122 f. Zum ersten Generalvikar vgl. E. GATZ, Art. Scholz, Edmund, in: GATZ B 1803, 670.

⁹ Allerdings war für Pfarrerernennungen jeweils ein Spezialmandat einzuholen. Vgl. J. KAPS,

tend herabgemindert und der Verkehr mit dem Grafschafter Klerus wesentlich [...] erleichtert“¹⁰.

Dennoch blieb die Diözesanzugehörigkeit des nunmehrigen Generalvikariats Glatz in den folgenden beiden Jahrzehnten nahezu permanent Gegenstand sowohl der Diplomatie zwischen Vatikan und Deutschem Reich als auch der öffentlichen Diskussion. Der Breslauer Kirchenhistoriker Franz Xaver Seppelt sprach beispielsweise 1932 in seinem Glatz betreffenden Artikel für das „Lexikon für Theologie und Kirche“ davon, daß „die Gleichlegung der Diözesan- mit den Landesgrenzen in Aussicht“¹¹ gestellt sei, und auf einer Diözesankarte der Tschechoslowakei in einem Folgeband dieses Standardwerks wird noch 1938 die bevorstehende Abtretung der Grafschaft Glatz an das Erzbistum Breslau durch Schraffur deutlich hervorgehoben¹².

Das Generalvikariat Glatz stellt ein geeignetes Fallbeispiel dar, um der „sensiblen Frage der Diözesangrenzen“¹³ zwischen Deutschem Reich und Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit nachzugehen¹⁴ und hierfür bisher unzugängliche Quellen aus den Beständen der Kongregation für die Auswärtigen Angelegenheiten und der Berliner Nuntiatur im Archivio Segreto Vaticano erstmals heranzuziehen. Im Zentrum des Interesses steht dabei die Frage, weshalb der immer wieder projektierte und nach 1918 zunehmend lautstark öffentlich proklamierte Gebietsaustausch zwischen den Erzbistümern Breslau und Prag letztlich doch nicht erfolgte und die Grafschaft Glatz ihr Eigenleben als Generalvikariat über ein Vierteljahrhundert – bis zur Vertreibung der deutschen Bevölkerung 1945/46 – weiterhin entfalten konnte.

Zu Beginn des Jahres 1919 erhielt der Apostolische Nuntius in München, Eugenio Pacelli, von nicht mehr näher zu ermittelnder Seite Informationen über ein tschechoslowakisches Memorandum an die Versailler Friedenskonferenz, das die Angliederung des Territoriums der Grafschaft Glatz forderte und heftige Gegenwehr nicht zuletzt auf Seiten des Glatzer Klerus ausgelöst hatte¹⁵. In Form

Die katholische Kirchenverwaltung in Ostdeutschland vor und nach 1945, in: JSFWUB 2 (1957) 7–39, hier 20f., wo die einzelnen Rechte des Generalvikars benannt sind.

¹⁰ Scholz an Regierung in Breslau v. 20. 7. 1920, in: BArch Berlin, R 5101/21951: Preuß. Anteil der Erzdiözese Prag (Grafschaft Glatz), vol. III.

¹¹ F. X. SEPPELT, Art. Glatz, in: LThK 4 (1932) Sp. 520. Ergänzend: K. HILGENREINER, Art. Tschechoslowakei, in: LThK 10 (1938) Sp. 314–317.

¹² Vgl. Karte „Tschechoslowakei: Kirchliche Einteilung“, in: LThK 10 (1938) Sp. 315 f.

¹³ So die treffende Einschätzung bei St. SAMERSKI, Der geistliche Konsultor der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl während der Weimarer Republik, in: RQ 86 (1991) 261–278, hier 263. Die Frage der Breslauer Bistumsgüter kann hier nur gestreift werden und wäre eine gesonderte Untersuchung wert.

¹⁴ Über die diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschem Reich und Vatikan in diesem Zeitraum vgl. allgemein: St. A. STEHLIN, Weimar and the Vatican: 1919–1933 (Princeton 1983), der die vatikanischen Bestände (noch) nicht eingesehen hat. Vgl. ebd., IX: „Since Vatican archives are closed for the period covered by this work ...“. Vgl. ebenfalls: St. SAMERSKI, Ostdeutscher Katholizismus im Brennpunkt. Der deutsche Osten im Spannungsfeld von Kirche und Staat nach dem Ersten Weltkrieg (Bonn 1999).

¹⁵ Vgl. JUNG (Anm. 5) 258. Entsprechende Ambitionen bestanden auch 1945. Vgl. R. WOLNY, Die tschechisch-polnischen Auseinandersetzungen um die Grafschaft Glatz 1945–1947, in:

eines Berichts über „Die kirchliche Neuorientierung der Grafschaft Glatz“ rückten drei in einer 1919 „von einem Grafschafter Geistlichen“¹⁶ anonym herausgegebenen Schrift diskutierte unterschiedliche Optionen in das Blickfeld der kirchlichen Diplomatie, nämlich a) ein Verbleib bei Prag unter Erhebung zum Generalvikariat, b) eine Zuweisung an das Fürstbistum Breslau unter gleichem Status sowie c) eine eigene Diözese Glatz. Diese zugleich pragmatisch und traditionsbewußt argumentierende Stellungnahme, die als beste Lösung für eine Angliederung von Glatz an Breslau unter Gewährung größtmöglicher Autonomie plädierte¹⁷, entstand gleichwohl unter dem unmittelbaren Eindruck der Abwehr der im November 1918 laut gewordenen tschechischen Gebietsansprüche auf das Glatzer Land¹⁸. Eine Anpassung der kirchlichen Grenzen an die Staatsgrenzen – so die zeitgenössische Überzeugung bei führenden Persönlichkeiten in der Grafschaft Glatz – würde für die Zukunft der tschechischen Seite ein gewichtiges Argument für die Durchsetzung ihrer Okkupationsbestrebungen entziehen und dem in der Grafschaft begonnenen tschechischen „Infiltrationsprozeß“¹⁹ einen Riegel vorschieben. Dahinter stand ebenso die Abwendung der tschechoslowakischen nationalkirchlichen Separationsbestrebungen, wie sie sich gerade in der Grenzregion zur Grafschaft Glatz zu Beginn der 1920er Jahre Bahn brachen²⁰.

Das Augenmerk von Nuntius Pacelli gehörte in diesem Moment allerdings vielmehr den vom tschechoslowakischen Staat im März 1919 in Zwangsverwaltung genommenen und von entschädigungsloser Enteignung bedrohten Breslauer Mensalgütern um Freiwaldau, deren knapp 33.000 Hektar – zumeist Waldfläche – eine gewichtige finanzielle Basis für die Sozial- und Bildungsein-

JSFWUB 42–44 (2001–2003) 505–519. Die Informationen Pacellis u. der im folg. zit. Art v. O. VICTOR [= Pseudonym für F. Albert], Die kirchliche Neuorientierung der Grafschaft Glatz, in: Die Grafschaft Glatz 5/6 v. 1. 10. 1919, 57f., in: ASV ANB 21: Glatz 1919.

¹⁶ Kirchliches aus der Grafschaft Glatz. Gedanken und Anregungen zu einer zeitgemäßen Frage von einem Grafschafter Geistlichen, Glatz 1919, in: BArch Berlin R 5101/21951, 122. Verf. dieser 15 Seiten umfassenden Schrift war wahrscheinlich der Glatzer Priester Maximilian Tschitschke (1875–1940).

¹⁷ Zwar heißt es dort zunächst: „Die ideale Lösung wäre eine eigene Diözese Glatz. Die Grafschaft ist groß genug, denn Riesendiözesen sind nicht im Sinne der Kirche, sondern ein Notbehelf.“ Jedoch wird im folgenden gefordert, „auf dem Boden des Erreichbaren“ zu bleiben. Vgl. ebd., 12.

¹⁸ Zu den Befürchtungen einer tschechischen Besetzung der Grafschaft Glatz vgl. Deutsche Gesandtschaftsberichte aus Prag I 1918–1921 (München 1983) 56, 110 u. 572f.

¹⁹ So die Sichtweise des deutschen Gesandten in Prag, Dr. Walter Koch. Ders. an Auswärtiges Amt Berlin v. 5. 1. 1923, in: Deutsche Gesandtschaftsberichte aus Prag II 1921–1926 (München 2004) 116.

²⁰ So kam es z. B. in der Grenzstadt Náchod zur Gründung einer nationalkirchlichen Gemeinde, die eine katholische Kirche besetzte. Im Kreis Náchod entstanden vier weitere Gemeinden. Vgl. M. SCHULZE-WESSEL, Konfessionelle Konflikte in der Ersten Tschechoslowakischen Republik: Zum Problem des Status von Konfessionen im Nationalstaat, in: H.-CHR. MANER/M. SCHULZE-WESSEL (Hg.), Religion im Nationalstaat zwischen den Weltkriegen 1918–1939 (Stuttgart 2002) 73–101, hier 90ff.

richtungen in der gesamten Diözese darstellten²¹. Für die Wiederherstellung von deren Status quo ante setzte sich der Breslauer Kardinal Bertram in einem scharfen Protestbrief gegenüber dem Nuntius und den staatlichen Behörden in Berlin vehement ein²². Dabei wandte er sich insbesondere gegen die „durch nichts gerechtfertigte Gewaltmaßregel“²³ des tschechoslowakischen Staates und reklamierte die Bistumsgüter als rechtmäßigen Besitz des Fürstbistums.

Noch stärker als bei früheren Überlegungen um einen Gebietsaustausch geriet Glatz somit quasi als Junktim in den Sog der Auseinandersetzungen um das sogenannte Breslauer Bistumsland, wozu nicht zuletzt eine im Juli 1921 von Kardinal Bertram an alle maßgeblichen staatlichen und kirchlichen Stellen versandte, historisch und rechtlich argumentierende Dokumentation zu den Breslauer Bistumsgütern beitrug²⁴. Letzterer Aspekt hat damit auch in der bisherigen Forschung zur ostdeutschen Grenzproblematik in der Zwischenkriegszeit – neben Oberschlesien – nahezu ausschließlich Berücksichtigung erfahren²⁵, während der Schwebezustand der Glatzer Diözesanzugehörigkeit nicht thematisiert wurde, obwohl diese Frage durchaus kein Randproblem der vatikanischen Vertragspolitik der 1920er und 1930er Jahre darstellte.

So berührten die Verhandlungen im Vorfeld des 1929 abgeschlossenen Konkordats mit Preußen²⁶ auch die Frage der Neuzirkumskription der preußischen Diözesen im Osten des Landes, wobei sich die preußische Regierung gegenüber Nuntius Pacelli klar für den Status quo von Breslau und damit auch für die weitere Zugehörigkeit von Glatz zum Erzbistum Prag aussprach²⁷. Ganz offensichtlich befürchtete man in Berlin, daß der Heilige Stuhl auch unabhängig von

²¹ Vgl. NEGWER (Anm. 4) 225; STANZEL (Anm. 1) 346.

²² Vgl. Bertram an Pacelli v. 21. 3. u. 26. 3. 1919, in: ASV ANB 42, f. 2 u. 15 f. Pacelli leitete alle Unterlagen an den Hl. Stuhl weiter, der in der Frage der Beschlagnahme der Bistumsgüter unmittelbar Kontakt zu tschechoslowakischen Regierungskreisen aufnahm. Vgl. ebd. Die entsprechenden Quellen aus dem Polit. Archiv des Auswärt. Amtes bei STANZEL (Anm. 1). In der umfangreichen Literatur zu Bertram wird dieses Thema nur am Rande angesprochen. Vgl. B. STASIEWSKI, Die Errichtung der Breslauer Kirchenprovinz. Erzbistum Breslau – Bistum Berlin – Bistum Ermland – Freie Prälatur Schneidemühl, in: DERS. (Hg.), Adolf Kardinal Bertram. Sein Leben und Wirken auf dem Hintergrund der Geschichte seiner Zeit I (Köln u. a. 1992) 77–98, hier 78.

²³ Vgl. Bertram an Nuntius u. an Regierung v. 12. 3. 1919, abgedruckt bei STANZEL (Anm. 1) 371 f.

²⁴ Diese umfangreiche Denkschrift findet sich auch im ASV ANB 42, f. 23–36, allerdings ohne Begleitschreiben. Ediert bei STANZEL (Anm. 1) 353–372.

²⁵ Vgl. STEHLIN (Anm. 14), wo der Akzent auf Oberschlesien liegt (102–136), die Frage des Breslauer Bistumslandes auf den Teschener Teil reduziert wird und der Name Glatz überhaupt nicht fällt. Ebenso wird auf der hier (455) abgedruckten „Ecclesiastical Map of Catholic Germany“ Glatz als Teil der Erzdiözese Breslau dargestellt. Vgl. ebenso STANZEL (Anm. 1), der Glatz kaum berücksichtigt.

²⁶ Vgl. D. GOLOMBEK, Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordats (1929) (Mainz 1970), insbes. 69–73. Hier, 71, heißt es fälschlich, die Grafschaft Glatz habe erst „seit mehr als einem Jahrhundert“ dem Erzbischof von Prag unterstanden.

²⁷ Vgl. Marx an Pacelli v. 2. 4. 1925, in: ASV ANB 42. Vgl. auch GOLOMBEK (Anm. 26) 46 Anm. 3, wo auf dieses Schreiben kurz rekurriert wird.

der Lösung der Frage der Bistumsgüter die Diözesan- an die Landesgrenzen anpassen werde. Dies aber – so ließ Berlin über Pacelli nach Rom mitteilen – würde „zweifellos die allerungünstigsten Rückwirkungen auf die im Gange befindlichen Konkordatsverhandlungen“²⁸ haben. Als Präzedenzfall wurde die durch Errichtung Apostolischer Administraturen de facto erfolgte Verselbständigung der an die Tschechoslowakei gefallenen Teile ungarischer Bistümer 1922 angesehen²⁹. Ein nicht ungewichtiges Argument war offenbar auch, daß eine weitere Zugehörigkeit von Glatz zu Prag den Prozentsatz deutscher Katholiken in der Erzdiözese kräftig erhöhte³⁰. Da der Vatikan aber ebenso die Interessen der Kirche in der Tschechoslowakei im Blick hatte, versuchte er über Pacelli eine Grenzveränderung zumindest als Option in das Konkordat zu integrieren, während die preußische Regierung einen solchen Passus ablehnte³¹. Diese Meinungsverschiedenheiten „sollten die Verhandlungen bis zum Vertragsabschluß als ständiges Moment der Unruhe und der Ungewißheit begleiten“³². Und selbst die endgültige Formulierung in Artikel 2.1 des am 13. August 1929 ratifizierten Vertrages, daß nämlich die gegenwärtige Diözesangliederung in der katholischen Kirche Preußens bestehen bleibe³³, ließ Interpretationsspielraum. Während die preußische Regierung damit auch den Status quo der Diözesangrenzen garantiert und „die Angelegenheit nach wie vor der Verhandlung zwischen Preußen und dem Apostolischen Stuhl“³⁴ vorbehalten sah, verstand Pacelli hierunter lediglich eine Preußen, nicht aber die außerhalb von dessen Staatsgebiet liegenden Diözesen betreffende Regelung und hatte für diese Sichtweise seine Gründe.

Denn zu diesem Zeitpunkt war nach jahrelangen Verhandlungen zwischen der Tschechoslowakei und dem Vatikan bereits ein Abkommen über kirchenpolitische Fragen, der sog. *Modus vivendi* vom 2. Februar 1928, zustande gekommen³⁵. In dessen Artikel 1 stimmten beide Vertragspartner darin überein, daß die Bistumsgrenzen den Staatsgrenzen angepaßt werden sollten. Weder dürfe

²⁸ Note der Preuß. Staatsregierung an Hl. Stuhl, o. D. (Juni 1928), in: ASV ANB 42, f. 192 f.

²⁹ So Koch gegenüber dem Auswärtigen Amt am 19. 12. 1922. Vgl. Deutsche Gesandtschaftsberichte II (Anm. 19) 113. Endgültig wurden die Diözesangrenzen zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei erst 1937 geregelt. Vgl. WECZERKA (Anm. 3) 288 ff.

³⁰ Vgl. Bericht v. Köster an Auswärtiges Amt Berlin v 28.7.1924, in: Deutsche Gesandtschaftsberichte II (Anm. 19) 241.

³¹ Zur Haltung der preuß. Regierung vgl. die geheime Aufzeichnung des Ministerialdirektors im Kultusministerium Friedrich Trendelenburg v. 20.10.1928, zit. bei STANZEL (Anm. 1) 351 f. Anm. 21.

³² GOLOMBEK (Anm. 26) 73.

³³ Vgl. Vertragstext des Preußenkonkordats, abgedruckt bei GOLOMBEK (Anm. 26) 119–131, hier 120, u. bei L. SCHÖPPE, Konkordate seit 1800 (Frankfurt/M. u. a. 1964) 63–67, hier 64.

³⁴ So Kultusminister Carl Heinrich Becker an Pacelli v. 18. 5. 1929, in: ASV ANB 42, f. 235.

³⁵ Vgl. J. SCHLENZ, Die kirchenpolitische Gesetzgebung in der Tschechoslowakei, in: H. DONAT (Hg.), Die deutschen Katholiken in der Tschechoslowakischen Republik (Warnsdorf 1934) 74–107; St. GLÜCK, Rechtsgrundlagen für die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in der Tschechoslowakischen Republik von 1918–1938, Diss. iur. (Regensburg 1977); J. SEBEK, Der Tschechische Katholizismus im Spannungsfeld von Kirche, Staat und Gesellschaft zwischen den Weltkriegen, in: MANER/SCHULZE-WESSEL (Anm. 20) 145–156. Der Wortlaut des „*Modus vivendi*“, in: AAS 20 (1928) 65 f.

ein Teil des tschechoslowakischen Staatsgebiets einem Bischof unterstellt sein, der seinen Sitz nicht innerhalb von dessen Grenzen habe, noch sei es künftig möglich, daß eine tschechoslowakische Diözese über die Staatsgrenzen hinausreiche.

Damit schien das Ende der Glatzer Diözesanzugehörigkeit zu Prag besiegelt zu sein. Zwar wurde die Umsetzung dieses Vorhabens von einem neuerlichen Übereinkommen von Heiligem Stuhl und tschechoslowakischer Regierung abhängig gemacht, zu dessen Vorbereitung sowohl eine staatliche als auch eine davon unabhängige kirchliche Kommission gebildet werden sollte. Gleichzeitig verband der Modus vivendi die Neuzirkumskription der Diözesen jedoch definitiv mit der Lösung der Frage um die Breslauer Bistumsgüter in der Tschechoslowakei. Daß deren Zwangsverwaltung erst im Kontext der Delimitationsfrage aufgehoben werden sollte, stellte für die deutsche Seite ein starkes Druckmittel dar. Vor dem Hintergrund der als Schreckgespenst angesehenen Bodenreform erscheint es verständlich, daß Kardinal Bertram auf eine rasche Einigung drang.

Daß das Abkommen des Heiligen Stuhls mit der Tschechoslowakei in Glatz unter der Frage „Los von Prag?“³⁶ durchaus abwägend diskutiert wurde, während sich der Prager Erzbischof Frantisek Kordac gegenüber der Zentrumszeitung „Germania“ unter Anführung der funktionierenden kirchlichen Verwaltung und der großen Zufriedenheit der Gläubigen dezidiert gegen eine Entlassung der Grafschaft Glatz aus seinem Diözesanverband aussprach³⁷, fand offensichtlich keine Berücksichtigung in der Nuntiatur bzw. im Päpstlichen Staatssekretariat. Wohl aber erreichte „Kardinal Pacelli“ (sic!) im April 1927 eine Eingabe des Zentrums politikers Dr. Josef Goebel, Bürgermeister des Graf-schafter Kurortes Bad Reinerz³⁸. Dieser setzte sich nachhaltig für eine zumindest de facto vorzunehmende Angliederung an das Bistum Breslau ein, indem er mit der Abgeschlossenheit der Grafschaft Glatz sowohl gegenüber der Bischofsstadt Prag durch die Staatsgrenze als auch gegenüber Breslau durch die Diözesangrenze argumentierte, weshalb „auf kirchlichem Gebiete nicht jenes pulsierende Leben herrschen kann, wie es eine große Diözese bietet“. Als Kernpunkt seiner Ausführungen findet sich hier allerdings wiederum das aus den Erfahrungen von 1918/19 resultierende Moment der Gefährdung des Nationalstaats, daß nämlich „diese Zugehörigkeit zu dem Bistum eines fremdstämmigen, dem Deutschtum nicht wohlgesinnten Staates für die deutsche Grafschaft eine ständige Gefahr“ bedeute.

Der vom Nuntius um Stellungnahme zu diesem Vorschlag gebetene Kardinal Bertram hielt eine Antwort an den Bürgermeister zwar für unnötig, ließ Pacelli jedoch umgehend wissen, daß „die Genesis der Gedanken des Briefschreibers

³⁶ So der Eintrag des Glatzer Stadtpfarrers Dr. Franz Monse v. 8.2.1928, in: Chronik der Stadtpfarrkirche zu Glatz 1906–1946, in: Dekanatsarchiv Glatz, Klodzko, 296.

³⁷ Vgl. Interview Kordacs in der Germania v. 16.2.1928. Erwähnt bei GOLOMBEK (Anm. 26) 72 Anm. 85.

³⁸ Vgl. Bürgermeister Dr. Josef Goebel an Pacelli v. 14.4.1927, in: ASV ANB 42, f. 95. Hier auch die beiden folgenden Zitate. Kardinal wurde Pacelli erst 1930.

nicht unvernünftig“³⁹ sei. Insbesondere habe er Verständnis dafür, daß es „in der Grafschaft Glatz viele weiter blickende Männer gibt, die aus dem eingeeengten Gesichtskreise dieses Ländchens herauskommen möchten“. Allerdings stehe ein Eingreifen der Breslauer Diözese in innere Angelegenheiten der Grafschaft Glatz allein deshalb außer Frage, weil damit Begehrlichkeiten von tschechischer Seite auf das Breslauer Bistumsland geweckt würden.

Die im Rahmen einer Vereinbarung („Dohoda“) zwischen dem Bistum Breslau und dem tschechoslowakischen Bodenamt im April 1934 schließlich beschlossene Regelung der Mensalgutfrage im ehemaligen Österreichisch-Schlesien berührte die Grenzfrage zwar nur indirekt⁴⁰, deren fehlende Lösung trug jedoch maßgeblich dazu bei, das Inkrafttreten dieser Regelung hinauszuzögern. Insofern war es Intention des Heiligen Stuhles, auch diese Streitfrage abschließend zu lösen und endlich die gemäß Artikel 11 des inzwischen mit der deutschen Regierung geschlossenen Reichskonkordats notwendige Verständigung mit der Reichsregierung zu erzielen⁴¹.

Die Fäden der Diplomatie liefen bei dem seit 1930 in Berlin amtierenden Nuntius Cesare Orsenigo zusammen, der Ende Mai 1935 von einem Vertreter des Auswärtigen Amtes auf Zeitungsmeldungen angesprochen wurde, die im Hinblick auf eine zu erwartende päpstliche Bulle über die Modifizierung der Diözesangrenzen zwischen Deutschem Reich und Tschechoslowakei berichteten⁴².

Der Regierungsvertreter drückte seine Verwunderung darüber aus, daß die Reichsregierung über diese Absicht nicht auf diplomatischem Wege in Kenntnis gesetzt worden sei, woraufhin Orsenigo Kardinalstaatssekretär Pacelli über den Vorfall informierte, nicht ohne deutlich zu machen, daß er diesem zum einen wenig Bedeutung beimesse, zum anderen aber auch gar nicht näher mit den vatikanischen Absichten einer Lösung der Delimitationsproblematik vertraut sei und daher auf geeignete Verhaltensmaßnahmen seitens des Heiligen Stuhles warte⁴³.

Immerhin bemühte sich der Nuntius gleichzeitig, entsprechende Presseberichte zu sammeln und ebenfalls in den Vatikan zu senden, wie sie etwa die „Schlesische Volkszeitung“ verbreitete. Dort wurde vollmundig das „Ende eines tausendjährigen Zusammenhangs: Die Abtrennung der Grafschaft Glatz von

³⁹ Bertram an Pacelli v. 19. 4. 1927 ebd., f. 96f. Hier auch das folgende Zitat.

⁴⁰ Gemäß der „Dohoda“ v. 9. 4. 1934 sollten ca. 20 % der Breslauer Ländereien an den Staat abgetreten, kleinere Teile für Bistumsdotationen zur Verfügung gestellt, der Rest aber freigegeben werden mit der Option, im Jahre 1960 an einen der Tschechoslowakei genehmen Käufer veräußert zu werden. Ergänzend wurde am 10. 4. 1934 eine Vereinbarung des Bistums Breslau mit dem tschechoslowakischen Außenministerium geschlossen. Vgl. NEGWER (Anm. 4) 226f.

⁴¹ In Art. 11 des Reichskonkordats heißt es: „Bei Neubildungen oder Änderungen [der Diözesanzirkumskription], die über die Grenzen eines deutschen Landes hinausgreifen, erfolgt die Verständigung mit der Reichsregierung, ...“. Text bei SCHÖPPE (Anm. 33) 29–34, hier 30.

⁴² Orsenigo an Päpstl. Staatssekretariat v. 31. 3. 1935, in: ASV AES, Germania, a. 1935–1937, pos. 679–683, fasc. 249, f. 83.

⁴³ Vgl. Orsenigo an Pacelli v. 29. 3. 1935, in: ebd., f. 84. „Io mi sono limitato a rispondere, che non ero al corrente di nulla, nemmeno delle abitudini della Santa Sede in simili casi.“

Prag⁴⁴ verkündet, um hierin ein über 200 Jahre hin angestrebtes Ziel zu erkennen, das die nationalsozialistische Politik nun endlich erreicht habe. In ähnlichem Tonfall hatte das „Berliner Tageblatt“ unterstrichen, daß nach der gemäß Reichskonkordat erforderlichen Zustimmung der Reichsregierung eine Änderung der Bistumsgrenzen in der Grafschaft Glatz erfolgen könne, womit „endlich ein Anachronismus verschwinden [kann], der wenigstens 180 Jahre zu alt geworden ist“⁴⁵. Ganz offensichtlich war es die Tagespresse, die Bewegung in die festgefahrenen Verhandlungen zwischen Auswärtigem Amt und Heiligem Stuhl brachte und sowohl dem Auswärtigen Amt als auch dem Nuntius Handlungsbedarf verdeutlichte. Jedenfalls artikulierte der Kardinalstaatssekretär bereits am 5. Juni handschriftlich das Interesse Pius’ XI. an den Absichten der Reichsregierung und unterließ nicht hinzuzufügen, daß in seinen Augen „migliore soluzione sembra unione detti territorii con Archidiocesi Breslavia“⁴⁶.

Doch die Anfang Juli 1935 in der kirchlichen Diplomatie gehegte Hoffnung, „durch einen Notenwechsel“⁴⁷ – wie ihn das Auswärtige Amt vorschlug – alsbald die Voraussetzungen für eine neue Diözesanzirkumskription schaffen zu können, erwies sich als trügerisch, obwohl der Nuntius eilends in einer der Form entsprechenden Note an Reichsaußenminister Konstantin von Neurath die vorgesehene Vereinigung der Grafschaft Glatz – sowie des für den deutschen Teil der Erzdiözese Olmütz eingerichteten Generalvikariats Branitz – mit dem Erzbistum Breslau mitteilte⁴⁸. Vielmehr schwang in der Antwort des Staatssekretärs von Bülow⁴⁹ Zurückhaltung mit, wenn es dort hieß, er „werde nicht verfehlen, die in Frage kommenden inneren Behörden mit der Angelegenheit zu befasfen und [...] weitere Mitteilungen vorbehalten“⁵⁰. Einige Wochen später, am 25. September, sicherte das Auswärtige Amt dem Nuntius noch einmal zu, das Deutsche Reich sei „bereit, in Verhandlungen zwecks Änderung der bestehenden Diözesanzirkumskription einzutreten und den kirchlichen Wünschen möglichst zu entsprechen“⁵¹, schränkte aber gleichzeitig ein, die Zuweisung von Glatz an Breslau müsse erst im Gesamtkontext geprüft werden.

Angesichts dieser Verzögerungen unterbreitete Orsenigo dem Päpstlichen Staatssekretariat den Vorschlag, das Generalvikariat Glatz – ebenso wie Branitz – nicht endgültig von der Mutterdiözese abzutrennen, sondern in den Rang je einer von Rom abhängigen Apostolischen Administratur mit dem bisherigen Generalvikar als Administrator zu erheben⁵². Gleichzeitig sollten auch die nun-

⁴⁴ Schlesische Volkszeitung v. 2. 6. 1935. In: Dekanatsarchiv Glatz, Klodzko, pos. 110107: Abtrennung von Prag.

⁴⁵ Berliner Tageblatt v. 31. 5. 1935, in: ASV AES, pos. 683, f. 86.

⁴⁶ Pacelli an Orsenigo v. 5. 6. 1935, ebd., f. 87.

⁴⁷ Auswärtiges Amt an Orsenigo v. 6. 7. 1935, ebd., f. 92.

⁴⁸ Vgl. Orsenigo an Neurath v. 31. 7. 1935, ebd., f. 97.

⁴⁹ Bernhard Wilhelm v. Bülow (1885–1936), ab 1930 Staatssekretär im Auswärtigen Amt. Vgl. Biographisches Handbuch des Auswärtigen Dienstes 1 (Paderborn u. a. 2000) 327 f.

⁵⁰ Bülow an Orsenigo v. 8. 8. 1935, in: ASV AES, pos. 679–683, fasc. 249, f. 99.

⁵¹ Köpke an Orsenigo v. 25. 9. 1935, ebd., f. 102.

⁵² Vgl. Orsenigo an Pizzardo v. 4. u. 19. 10. 1935, ebd., f. 105 u. 108.

mehr in der Tschechoslowakei gelegenen Breslauer Bistumsanteile um Freiwaldau sowie um Teschen in zwei Apostolische Administraturen umgewandelt werden. Damit sei – so die in den folgenden Wochen weiter ausgeführte Argumentation des Nuntius – zum einen die Vorgabe des *modus vivendi* erfüllt, zum anderen den deutschen Protesten gegen eine Fundamentierung der in Versailles festgelegten Grenzen durch Einrichtung provisorischer Jurisdiktionsbezirke entgegengekommen. Pacelli ließ sich von diesem Kompromißvorschlag dahingehend überzeugen, daß er Orsenigo mit den entsprechenden Verhandlungen beauftragte⁵³, die aber letztlich über das Stadium mündlicher Unterredungen – u. a. mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Hans Kerrl, – nicht hinausgingen⁵⁴.

Pacelli, der nicht mehr an einen Erfolg der Gesprächsdiplomatie des Nuntius glauben mochte, schlug ab Juli 1936 gegenüber dem Leiter der Politischen Abteilung im Auswärtigen Amt, Dieckhoff⁵⁵, einen härteren Kurs ein, indem er die freie Entscheidung des Heiligen Stuhls über eine Änderung der Bistumsgrenzen betonte und gleichzeitig um Stellungnahme des Auswärtigen Amtes bat⁵⁶. Diese neue Gangart zeitigte augenscheinlich zunächst Erfolg, denn Dieckhoff, der im August 1936 kommissarisch die Nachfolge des verstorbenen Staatssekretärs von Bülow antreten sollte, bat um Aufschub, da er sich in die für ihn ziemlich neue Thematik erst einarbeiten müsse. Mittelfristig stellte sich aber erneut nicht der gewünschte Fortschritt ein, vielmehr hüllten sich die Regierungsstellen in Schweigen, so daß Pacelli den Nuntius Anfang Dezember 1936 anwies, beim Ministerium energischer als bisher auf einer definitiven Stellungnahme zu beharren („*insistere energicamente*“)⁵⁷. Orsenigo konnte Dieckhoff zunächst nur zu der Aussage bewegen, daß „das Auswärtige Amt z. Zt. noch nicht in der Lage ist, ihnen eine endgültige Antwort zu geben“⁵⁸. Anfang 1937 erhöhte der Heilige Stuhl dann in Form eines Schreibens des Sekretärs der Kongregation für die Auswärtigen Angelegenheiten, Erzbischof Giuseppe Pizzardo, den Druck auf Orsenigo mit dem Bemerkten, daß die Publikation der päpstlichen Bulle nicht mehr länger zurückzuhalten sei⁵⁹. Die Nuntiatur setzte daraufhin dem Außenministerium ein Ultimatum, sich bis zum 8. Februar 1937 definitiv zu der Angelegenheit zu äußern.

Immerhin bezog das Auswärtige Amt letztendlich dahingehend Stellung, „daß nach Ansicht der Reichsregierung keine Veranlassung vorliegt, an dem bestehenden Zustand, der sich seit längerem in jeder Beziehung bewährt hat,

⁵³ Vgl. Pacelli an Orsenigo v. 12. 11. 1935, ebd., f. 111.

⁵⁴ „*Veramente la questione non ha fatto alcun progresso.*“ Orsenigo an Pizzardo v. 2. 5. 1936, ebd., f. 116.

⁵⁵ Der Katholik Hans Heinrich Dieckhoff (1884–1952), 15. 5. 1936 Leiter der Polit. Abt., 11. 8. 1936 kommissarischer Staatssekretär im Auswärtigen Amt, März 1937 Botschafter in Washington. Vgl. Biographisches Handbuch (Anm. 49) 420f.

⁵⁶ Vgl. Orsenigo an Pacelli v. 29. 7. 1936, in: ASV AES, pos. 683–684, fasc. 250, f. 2.

⁵⁷ Pacelli an Orsenigo v. 7. 12. 1936, ebd., f. 14.

⁵⁸ Dieckhoff an Orsenigo v. 19. 12. 1936, in: ebd., f. 8.

⁵⁹ Vgl. Pizzardo an Orsenigo v. 23. 1. 1937, ebd., f. 18.

etwas zu ändern⁶⁰. Diese aus vatikanischer Perspektive starre Haltung konnte Nuntius Orsenigo auch nicht durch zwei persönliche Unterredungen mit dem Reichsaußenminister im Frühjahr 1937 aufweichen. Die Ursache für das staatliche Festhalten am gegenwärtigen Zustand lag jedoch keineswegs in der vorgesehenen Abtrennung der Grafschaft Glatz von Prag, die nach wie vor ganz im Sinne nationalsozialistischer Politik war. Vielmehr wandte man sich in Berlin gegen den vatikanischen Standpunkt, freie Verfügung über den tschechischen Bistumsteil von Breslau zu haben⁶¹. Damit machte sich auch der nationalsozialistische Staat die Position des Breslauer Kardinals Bertram nach Aufrechterhaltung des Status quo zu eigen. Im Wissen um das Dilemma der kirchlichen Diplomatie, einerseits endlich einen Durchbruch hinsichtlich der im *Modus vivendi* zugestandenen Angleichung von Diözesan- und Staatsgrenzen zu erzielen, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der deutschen Beteiligten zu wahren, argumentierte Bertram gegenüber Kardinalstaatssekretär Pacelli, die Grenz Anpassung sei „bekanntlich nur eine politische Forderung der CSR, die vom rein kirchlichen Standpunkt nicht als notwendig betrachtet werden“⁶² könne. Als Beleg führte er das hohe Maß an Zufriedenheit von Klerus und Volk, auch in der Grafschaft Glatz, mit den gegenwärtigen Verhältnissen an.

Mit der Position Bertrams sowie der Taktik der Reichsregierung, auf Zeit zu spielen, um den Status quo möglichst lange zu erhalten, korrespondiert auch die ausgesprochene Höflichkeit der deutschen Behörden gegenüber dem der tschechischen Nationalität angehörenden Prager Erzbischof Karol Kardinal Kaspar⁶³. So hatte das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten beispielsweise 1935 anlässlich einer Firmungs- und Visitationsreise des Kardinals in der Grafschaft eine dezidiert „zuvorkommende Behandlung“⁶⁴ angeordnet, wie sie auch dem Erzbischof von Breslau in der Tschechoslowakei zukomme.

Sicherlich spielte für das friedvolle Miteinander auch die Persönlichkeit Kaspars eine Rolle, der bei der Deutschen Gesandtschaft in Prag einen guten Ruf genoß, da er – wie es in einer Charakterisierung vom Januar 1936 hieß – „bestrebt ist, den Katholiken seiner Diözese, gleichgültig welcher Nationalität, nur ein guter Seelenhirte zu sein“⁶⁵. Und noch kurz vor dem deutschen Einmarsch im Sudetenland meldete ein Mitarbeiter der Deutschen Gesandtschaft in Prag an das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten, man sei „der Meinung, daß Kardinal Kaspar persönlich bestrebt ist, deutschfeindliche Tendenzen [...] innerhalb seines Amtsbezirkes nach Möglichkeit zu unterbinden“⁶⁶. Bezog

⁶⁰ Dieckhoff an Orsenigo v. 8. 2. 1937, ebd., f. 26.

⁶¹ Vgl. Neurath an Orsenigo v. 19. 5. 1937, ebd., f. 37 u. 43.

⁶² Bertram an Pacelli v. 10. 7. 1937, ebd., f. 59–64.

⁶³ Vgl. Kurzvita v. K. Kaspar (1870–1941) bei ZELENKA (Anm. 7) 504 f.

⁶⁴ Notiz, in: BArch Berlin R 5101/21951, XV, nr. 1, vol. 3. Hier auch Verweis auf die vor 1918 bestehende Praxis, daß der König von Preußen dem Erzbischof von Prag jede Einreise in die Grafschaft Glatz in Form eines „Allerhöchsten Erlasses“ gewährte.

⁶⁵ Gesandtschaftsrat Otto Frh. v. Stein, Prag, an Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten (RKM) v. 23. 1. 1936, ebd.

⁶⁶ Deutsche Gesandtschaft Prag an RKM v. 7. 7. 1938, ebd.

sich dieses Urteil auch auf das zur Tschechoslowakei gehörende Kernland des Erzbistums Prag, so läßt sich hieraus gleichwohl eine positive Grundeinstellung der deutschen Regierungsstellen gegenüber dem Erzbischof ablesen, wenngleich etwa die von Kaspar im Februar 1938 – ganz gemäß den kirchenrechtlichen Vorgaben – ohne vorherige Einholung eines staatlichen Plazets vollzogene Ernennung eines neuen Generalvikars für Glatz zu einer erheblichen diplomatischen Verstimmung gerade mit dem Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten führte⁶⁷.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Vatikan seine Bestrebungen, eine Einigung mit der Reichsregierung zu erzielen, zunächst ad acta gelegt. Die Ursache hierfür lag wohl weniger in der ignoranten Haltung der deutschen als vielmehr in der nunmehrigen Bereitschaft der tschechischen Regierung, auf das Junktim zwischen Kirchengüter- und Zirkumskriptionsfrage zu verzichten⁶⁸. In der Bulle „*Ad ecclesiastici regiminis*“ vom 2. September 1937⁶⁹ vermochte der Heilige Stuhl somit zumindest die Angleichung der tschechoslowakisch-ungarischen Diözesangrenzen an die Staatsgrenzen durchzuführen, stellte dort allerdings Grenzänderungen im deutsch-tschechoslowakischen Bereich weiterhin *expressis verbis* in Aussicht. Welche Verunsicherung daher in der Grafschaft Glatz herrschte, dokumentiert eine Anfrage des greisen Generalvikars und Großdechanten Franz Dittert⁷⁰ an die Nuntiatur in Berlin, ob mit der Neuumschreibung bereits zu Jahresbeginn 1938 gerechnet werden müsse⁷¹. Orsenigo holte daraufhin eigens die Auskunft Pacellis aus dem Vatikan ein, der sich dahingehend bedeckt hielt, daß eine Glatz betreffende Zirkumskriptionsbulle „*non avra luogo presumibilmente entro il corrente anno*“⁷². Aus diesen Worten sprach noch immer vorsichtige Zuversicht auf einen Erfolg der Diplomatie des Heiligen Stuhls.

Nach dem Anschluß des Sudetenlandes an das Deutsche Reich im September 1938 stand das Generalvikariat Glatz keineswegs weiterhin zur Disposition. Stattdessen wurde sogar die Bildung eines nach Ostböhmen und in das Breslauer Bistumsland ausgreifenden Bistums Glatz erwogen⁷³. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Kriegsausbruchs galten für das nationalsozialistische Großdeutsche Reich jedoch andere Prioritäten, so daß an eine Veränderung des Zuschnitts der kirchlichen Jurisdiktionsbezirke ohnehin nicht zu denken war. Ein

⁶⁷ Ausführlich zu den Problemen um die Ernennung von F. Monse zum Generalvikar vgl. M. HIRSCHFELD, Prälat Franz Monse (1882–1962). Großdechant von Glatz (Sigmaringen 1997) 48–54; DERS., Art. Monse, Franz, in: BBKL XX (2002) Sp. 1044–1047.

⁶⁸ Vgl. G. ADRIÁNYI, Geschichte der Kirche Osteuropas im 20. Jahrhundert (Paderborn u. a. 1992) 86.

⁶⁹ Vgl. AAS 29 (1937) 366 f., sowie E. VALASEK, Veränderungen der Diözesangrenzen in der Tschechoslowakei seit 1918, in: AKBMS 6 (1982) 289–296.

⁷⁰ Franz Dittert (1857–1937), Pfarrer in Mittelwalde, Generalvikar seit 1921. Vgl. B. STASIEWSKI, Art. Dittert, Franz, in: GATZ B 1803, 136 f.

⁷¹ Vgl. Dittert an Orsenigo v. 25. 9. 1937, in: ASV AES, pos. 683–684, fasc. 250, f. 100. Grund für die Anfrage war die Bestellung von Direktorien für das folgende Kirchenjahr.

⁷² Pacelli an Orsenigo v. 8. 10. 1937, ebd., f. 101.

⁷³ Vgl. N.N. (A. KINDERMANN), Kirche im Sudetenland, 1939 110 ff. Aufgegriffen bei HUBER (Anm. 3) 154 f.

Übriges zur Beibehaltung des Status quo tat sicherlich auch das im April 1939 – nun vor dem Hintergrund der deutschen Besetzung ganz Tschechiens – noch einmal deutlich artikulierte Bekenntnis des Breslauer Kardinals Bertram zur weiteren Zugehörigkeit von Glatz zur Erzdiözese Prag⁷⁴. Erst als Folge des Zweiten Weltkriegs sollte eine Kongruenz von Bistums- und Staatsgrenzen in dieser Region erzielt werden, nachdem die Grafschaft Glatz 1945 zunächst de facto dem polnischen Apostolischen Administrator für Niederschlesien in Breslau unterstellt und 1972 auch de iure der Erzdiözese Breslau eingegliedert worden war⁷⁵.

Insgesamt läßt sich konstatieren, daß die Frage einer Anpassung der Diözesan- an die Staatsgrenzen im Untersuchungszeitraum in der Öffentlichkeit der Grafschaft Glatz permanent virulent war und die Einrichtung des Generalvikariats 1920 von Beginn an nur als Übergangslösung gedacht war. Auf der Ebene der vatikanischen Diplomatie lassen sich zudem drei Phasen erkennen, in denen eine Lösung des Problems Gegenstand intensiven Austauschs des Heiligen Stuhls mit Regierungsstellen gewesen ist: Zum einen die unmittelbare Nachkriegszeit 1918 bis 1920, in welcher der Thematik aus vatikanischer Warte zurückhaltend und neutral begegnet wurde, ohne auf eine Veränderung des Status quo zu zielen; zum anderen die Periode der parallelen Verhandlungen im Vorfeld von Preußischem Konkordat und tschechoslowakischem *Modus vivendi*. In diesem intensiven Bemühen des Vatikans, die Beziehungen zu beiden Staaten auf eine gesicherte vertragliche Grundlage zu stellen, bildete die Frage der Diözesangrenzen ein schwerwiegendes Hindernis. Dabei ist durchaus eine besondere Hinwendung des Heiligen Stuhls zu den Katholiken in der Tschechoslowakei zu konstatieren, deren Position in einem dezidiert antikatholischen Nationalstaat gestützt werden sollte, auch wenn dies zu Lasten deutscher Interessen gehen könnte. In diese Strategie paßt sich auch das Verhalten Pacellis in Berlin ein, der schließlich als Kardinalstaatssekretär in der dritten, besonders ausgeprägten Phase der diplomatischen Aktivitäten von 1935 bis 1937 umso deutlicher für eine Anpassung der Diözesan- an die Staatsgrenzen agierte. Die Grafschaft Glatz erschien dabei allerdings zunehmend nur als Spielball der internationalen Diplomatie, was sich nicht zuletzt darin widerspiegelte, daß etwaige Vorstellungen der Generalvikare auf diesem Parkett keine Rolle spielten, ja gar nicht angefragt wurden. Vielmehr konzentrierte sich Pacelli auf kleine Demarchen bei der Reichsregierung und erwies sich als handlungsaktivster Part in diesem Kapitel vatikanischer Deutschlandpolitik. Seine Intentionen waren allerdings weniger durch die vorsichtige und zurückhaltende Verhandlungsführung des Berliner Nuntius Orsenigo, der mit Unterstützung von Kardinal Bertram die Interessen der deutschen Diözesen zu stärken versuchte, als vielmehr durch die betont passive Haltung der Reichsregierung und die schließlich jegliche Diplomatie zunichte machenden Ereignisse der großen Politik zum Scheitern verurteilt.

⁷⁴ Vgl. Bertram an Kindermann v. 16. 4. 1939, Brief in Nachlaß Kindermann, ediert v. STANZEL (Anm. 1) 349–352, hier 351.

⁷⁵ Vgl. HIRSCHFELD (Anm. 67) 81f. Seit 2004 gehört das Glatzer Land zur neu errichteten Diözese Schweidnitz/Swidnica.

„rheinisch-katholisch“

Zur Mentalität des rheinischen Katholizismus seit der Aufklärung

Von MICHAEL KLÖCKER*

Ausgehend von der heutigen Konjunktur des Begriffspaars „rheinisch-katholisch“ wird im folgenden die „rheinisch-katholische Mentalität“ als anspruchsvolles Forschungsfeld in Hinsicht auf Räume, Rahmenbedingungen/Determinanten, Hauptfaktoren und inhaltliche Richtungen vorgestellt. Dies kann nur ansatzweise und mit Beispielen erfolgen; Umbrüche in den Epochen der Aufklärung und Restauration werden dabei betont. Nur knappe Hinweise können im Schlussteil der Ausführungen zu einigen ausgewählten Verhaltensdispositionen und –formen gegeben werden.

1. Auslotung der „rheinisch-katholischen“ Mentalität als anspruchsvolles Forschungsfeld

1.1 Gängiger Wortgebrauch heute versus kritische, historisch fundierte Mentalitätsforschung

„Googelt“ man heute im Internet, so bestätigt sich, was viele (nicht nur) Rheinländer aus Alltagsgesprächen, vielleicht auch aus Festreden kennen: „rheinisch-katholisch“ ist für Katholiken selbst wie auch für Andersgläubige eine gängige Bezeichnung nicht nur für Herkunft und Raum der Sozialisation bzw. des Wohnens; vielmehr dient sie als Kennwort für Denk- und Verhaltensmuster, die in der Umgangssprache oft mit dem Begriff „Mentalität“ zusammengefasst werden. Eine regionale Konfessionalität wird damit bezeichnet, die Konturen einer spezifischen Mentalität signalisiert. In den „Gesprächen im Kreuzgang“ z. B., einem „katholischen Treffpunkt im Internet“, berichtet am 27.6.2004 ein 29-jähriger „Ralf“ aus Remscheid zur Nachricht „Dr. Friedhelm Hofmann wird Bischof von Würzburg“: „Für die Würzburger kann ich nur sagen, dass der Mann ein echt sehr beliebter Bischof hier im Norden der Erzdiözese Köln war und ist (,sein Bezirk‘). Sehr volksnah, anfaßbar und immer zu einem Gespräch aufgelegt. In eine Schublade kann man ihn schlecht packen, außer daß er eben rheinisch-katholisch ist (und seine Buchveröffentlichungen zeigen das ja auch).“¹ Im Pressedienst des Erzbistums Köln über religiöses Brauchtum taucht zur Fastenpraxis das kennzeichnende Merkmal „schnoddrig“ auf: „Das Fastengebot hat seit jeher die Phantasie der Menschen angeregt, um das Fasten, wenn

* Vorgetragen am 4. März 2005 im Rahmen des Symposions „Vom Jurisdiktionsbezirk zur Ortskirche“ beim Römischen Institut der Görres-Gesellschaft.

¹ <http://www.kreuzgang.org/viewtopic.php?t=1621&start=40> (14.2.2005).

schon nicht zu einem kulinarischen Ereignis, dann aber doch zu einer erträglichen Zeit werden zu lassen. Auf ‚rheinisch-katholisch-schnoddrig‘ liest sich das so: ‚Wer schon fasten muss, soll wenigstens gut essen!‘². Als „rheinisch-katholisch“ gilt auch jenes katholisch-politische Verhalten, das in der Bonner Ära der Bundesrepublik Deutschland herrschte, personifiziert insbesondere durch den trickreichen Bundeskanzler Adenauer und eine „rheinisch-katholisch“ geprägte CDU³. Der Bogen spannt sich bis zur Selbstdarstellung der HuK (= Homosexualität und Kirche)-Regionalgruppe Aachen, die im Internet die Entstehung ihrer Gruppe vorstellt: „[U]nsere Gruppe, die sich anfangs privat traf, [...] war von Anfang an ‚rheinisch-katholisch‘ geprägt“⁴. Fazit: Undogmatische Verhaltensweisen jenseits „fundamentalistischer“ Eindeutigkeit und finessereiches Taktieren auf katholisch-kirchlicher Grundlage schälen sich als angenommene Mentalität des rheinischen Katholizismus heraus. Der büttenredende Dekan Willibert Pauels aus Köln bringt diese Mentalität bei der Galasitzung einer Beuler Karnevalsgesellschaft Ende Januar 2005 auf die generelle Formel: „Rheinisch-katholisch ist nicht entweder – oder, sondern sowohl – als auch“⁵.

Gegenüber all den gängigen Pauschalaussagen über kollektive Denk- und Verhaltensmuster – auch denen über die „rheinisch-katholische“ Mentalität – ist allerdings wache Vorsicht geboten. Etablierung und Verstärkung von Annahmen über die eigene kollektive Identität mögen individuellen Bedürfnissen nach Selbstbehauptung dienen; bei propagierter und verinnerlichter Überlegenheit der eigenen Gruppe und „Stigmatisierungen“/ „Etikettierungen“ anderer Gruppen als minderwertig drohen soziale Vorurteile in schädliche Konfrontationen

² http://www.religioeses-brauchtum.de/fruehjahr/fastenzeit_3.html (14.2.2005). Vgl. im „Forum Kirche“ der Rater Kirchen Peter + Paul und Herz Jesu, Ausgabe 1/2003 die identische Formulierung zur rheinischen Fastenmentalität: www.st-peterundpaul.de/Forum/archiv/RZForumKirche103.pdf (14.2.2005).

³ Vgl. <http://www.bpp/publikationen> (14.2.2005; hier wird das Wortpaar im Artikel von F. Bösch über die CDU/CSU auf dem Weg ins neue Jahrhundert verwendet, dieser Artikel ist zunächst erschienen in: Beilage 5/2000 der Reihe der Bundeszentrale für politische Bildung „Aus Politik und Zeitgeschichte“); buehler-hd.de/gnet/ebuch/zg/zweistaaten1.pdf (14.2.2005; Auszug aus: Das Internet-Geschichtsbuch von Ch. Bühler, hier „Die Entstehung der beiden deutschen Staaten“, S. 195, Passage zur Bundeshauptstadtfrage 1949: „In der Entscheidung gegen Frankfurt spiegelte sich auch das Übergewicht der rheinisch-katholisch geprägten CDU über die SPD wider, die das ‚rote‘ Frankfurt vorzog.“); http://www.ekd.de/bevollmaechtigter/berlin/stellungnahmen_griechisch-orthodoxe_metropole.html (14.2.2005; hier wird der Vortrag des Prälaten Dr. Stephan Reimers, Bevollmächtigter des Rates der EKD bei der Bundesregierung und der Europäischen Union, in Bonn am 11.6.2003 wiedergeben mit der Passage: „Vor dem Umzug der Regierung und des Parlaments nach Berlin hieß eine bange Frage, ob den Kirchen im säkularen Berlin ein kälterer Wind ins Gesicht wehen wird als im rheinisch-katholisch geprägten Bonn?“).

⁴ <http://www.huk.org/regional/history.htm> (14.2.2005).

⁵ <http://www.kamelle.de/news/artikel.phb?id=84416> (14.2.2005; über die Rede von Pauels berichten die „Narren-News“ des in Bonn verlegten „General-Anzeiger“, und zwar in der auch im Internet dokumentierten Reportage vom 25.1.2005 über die 52. Galasitzung der Schwarz-Gelbe-Jonge im Beuler Brückenforum).

umzuschlagen⁶. Als soziale Konstrukte sind Mentalitätsbehauptungen ideologiekritisch zu „hinterfragen“, in den Fokus geraten so die eigentlichen Zielsetzungen und Interessen.

Die jüngere „Mentalitätsgeschichte“ führt die Ansätze von Durkheim und der Historikergruppe um die „Annales“ fort, überholt sie in vielerlei Hinsicht⁷. Im weiten Sinne (so etwa bei Dinzelbacher) wird Mentalität als „das Ensemble der Weisen und Inhalte des Denkens und Empfindens“ definiert, „das für ein bestimmtes Kollektiv in einer bestimmten Zeit prägend ist. Mentalität manifestiert sich in Handlungen.“⁸ Als Resultat vernetzter, komplexer Wirkungszusammenhänge erfordert die Erforschung von Mentalitäten insbesondere Anknüpfungen an bisher vernachlässigte Ansätze, Methoden und Ergebnisse der kulturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen. Hauptfelder des Forschungsgebietes werden sichtbar, die als relevante Aspekte und dann in ihrem Wirkungszusammenhang zu rekonstruieren und zu analysieren sind: die determinierenden Rahmenbedingungen, die Hauptfaktoren zur mentalen Beeinflussung, Werte und Normen, die Prozesse der Individuation und Sozialisation, schließlich der Transfer von Denkmustern in Handeln. Abweichungen vom stereotypen Richtungen und schichtenspezifische Eigentümlichkeiten sind zu beachten. Für die historisch fundierte Forschung in den klassischen Bahnen von Quellenkritik und Multiperspektivität eröffnen sich daraufhin sehr anspruchsvolle Herausforderungen bei Auslotung und Auswertung der Quellen und Quellendefizite.

Die Untersuchung der Mentalität des rheinischen Katholizismus seit der Aufklärung kann, nimmt man die Mentalitätsgeschichte als Forschungsprogramm ernst, hier also nur ansatzweise und exemplarisch erfolgen. Umbrüche in den Epochen der Aufklärung und Restauration werden dabei betont: Bei den Modernisierungen von Geist, Welt und Gesellschaft, die in jenen „Sattelzeiten“ der Makroperiode „Moderne“ angebahnt wurden, rückten die im Zweck/Mittel-Kalkül operierende autonome Vernunft als Motor für wissenschaftlich-technischen Fortschritt und ein damit einhergehender sozialer und mentaler Wandel

⁶ Zur Stilisierung einer kollektiven Eigenidentität gehört(e) als Kehrseite der oft aggressive Umgang mit Fremden. Dementsprechend sind Konzepte zu Vorurteil, Fremdenhass, Fremdenangst in Sozialpsychologie, Verhaltensforschung und Entwicklungspsychologie zu berücksichtigen. Zu den vielen Impulsen aus Nachbardisziplinen, von denen die Historie hier profitieren kann, zählt auch die neuere, für eine kritische Reflexion des übersteigerten „Ethnozentrismus“ relevante Konzentration der Soziologie abweichenden Verhaltens auf „Stigmatisierungen“ mit einer vorwiegend negativen Gruppencharakterisierung und darauf basierenden „Etikettierungen“ mit kriminologischer Grundorientierung als Grundlage für Verfolgungsmaßnahmen. Etikettierungen mit positiven Konnotationen dienen nicht nur einem ökonomisch profitablen Marketing und der politischen Propaganda, sondern auch (teils damit korrelierend) der Propagierung bestimmter Mentalitätsbehauptungen.

⁷ Vgl. so P. DINZELBACHER (Hg.), Europäische Mentalitätsgeschichte. Hauptthemen in Einzeldarstellungen (Stuttgart 1993) IX–XXXVII. Beispiel für neuere theoretische Ansätze: das eine Mentalitätsgeschichte im Geist der Kritischen Theorie entfaltende „Plädoyer für eine dynamische Mentalitätsgeschichte“ von I. GILCHER-HOLTEY in: Geschichte und Gesellschaft 24 (1998) 476–497.

⁸ DINZELBACHER (Anm. 7) XXI.

in den Vordergrund. Die damaligen Weichenstellungen der kirchlichen Hierarchie und maßgeblicher Laien zwischen Aufklärung und Orthodoxie, zwischen Teilakzeptanz bestimmter moderner Entwicklungen und scharfer Ablehnung religiöser und sittlicher „Entgleisungen“ markierten eine Janusköpfigkeit, die bis zu unserer „postmodernen“ Gegenwart gilt.

Wie Rudolf Schlögls Forschungen zu Ober- und Mittelschichtgruppen in Köln, Aachen, Münster exemplarisch erweisen, zeichnen sich auch schon vor der Aufklärungsepoche gravierende Bewusstseinswandlungen ab hin zu „modernem“ Denken und Verhalten im Koordinatenkreuz von Funktion und Leistung – und zwar in Hinsicht auf Buch- und Zeitungslesen, auf den Trend zur geistlichen Funktional-Kirche, auf Hauptaspekte der Frömmigkeit⁹.

Das Spezifische der rheinisch-katholischen Mentalität im Gegensatz zu Mentalitäten in anderen Regionen des In- und Auslandes herauszufiltern, ist am ehesten möglich in Hinsicht auf die determinierenden Rahmenbedingungen, vorweg die Räume.

1.2 Aspekte der historischen Erforschung der rheinisch-katholischen Mentalität

1.2.1 Geographischer Raum/ Räume

Der geographische Raum für „rheinisch-katholische“ Mentalität wird allerdings unterschiedlich vermessen: in der Spanne zwischen dem Territorium der Erzdiözese Köln, Konzentration auf Rheinpreußen und engeren Fassungen, die auf die „An-Rheiner“¹⁰ abheben. Zu der – in den letzten Jahren wieder anschwellenden – sog. „rheinischen Literatur“ gehört der Lese- und Bildband „Rheingold“ (2003)¹¹, der Besonderheiten der rheinischen Mentalität vorstellt: behaftet mit „Assoziationen von Karneval und Katholizismus, Burgenromantik und Bürgerstolz [...]. Man denkt an den Wein und die Loreley [...]. Kaum eine deutsche Landschaft ist mit so vielen Klischees behaftet wie das Rheinland. Dabei wurde der überwiegende Teil dieser Vorstellungen erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts geprägt“¹². Das nach dem Wiener Kongress entstandene Rheinpreußen von Saarbrücken im Süden bis Emmerich im Norden sei, so konstatieren die Herausgeber, „bis heute der Bezugspunkt des Rheinlandbegriffs“¹³.

⁹ Vgl. R. SCHLÖGL, Glaube und Religion in der Säkularisierung. Die katholische Stadt – Köln, Aachen, Münster – 1700–1840 (München 1995) mit Forschungen zu Adel, Wirtschaftsbürgern, Funktionselite und Handwerkern/Kleinhändlern mit mental aufschlussreichen Auswertungen von Testamenten, Totenzetteln, Bibliotheksverzeichnissen.

¹⁰ So lautet der Titel einer im WDR-Fernsehen seit März 1998 wöchentlich gesendeten Serie. Diese „Anrheiner“ leben in Köln.

¹¹ Vgl. J. ENGELBRECHT/N. KÜHN/G. MÖLICH/T. OTTEN/K. P. WIEMER (Hg. i. A. des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz), Rheingold (Köln 2003).

¹² Ebd., Einleitung 1. Vgl. ebd. 4, 15–17 bei den Ausführungen von J. ENGELBRECHT über das Nordrheinland und seine Menschen die Hinweise auf den regionalspezifischen Biergeschmack und die sprachlichen Eigentümlichkeiten (Köln als Einfallstor des Hochdeutschen im Rheinland).

¹³ ENGELBRECHT u. a. (Anm. 11) Einleitung 1.

Mentale Ausgeglichenheit kann sich in der Kölner Bucht angesichts des milden Klimas mit jahreszeitlichem Temperaturgang ohne Extreme einstellen.

Die spezifisch rheinische Mentalität wird beständig, so auch in diesem Sammelband, mit dem Rheinland als weltoffenem „Transit-“/ „Vermittlungsraum“ und dem Rhein als „Lebensader“ und „Kommunikationsschiene“ erklärt. Weitgehender Konsens herrscht darüber, dass auch für die in der engräumigen Provinzialität ländlicher Räume Lebenden die Städte als Orte der „eigentlichen rheinischen Lebensform“ galten und gelten, hier vor allem das „Heilige Köln“ als „unbestrittenes geistliches Zentrum des Rheinlands“¹⁴. „Kölsch-katholisch“ wird so fast zum Synonym für „rheinisch-katholisch“. Christoph Schank hat 2004 die Ergebnisse intensiver Milieustudien „vor Ort“ über den Kölner Katholizismus in der Phase des industriellen Aufschwungs präsentiert¹⁵: Die Prägung durch katholische Glaubenswerte-, -normen und -rituale wird detailliert im Alltagsleben und „von der Wiege bis zur Bahre“ rekonstruiert und analysiert; „rheinisch-“ bzw. „kölsch-katholische“ Spezifika verschwinden dabei weitgehend gegenüber dem hohen Gleichklang katholischer Mentalität über Regionen und Orte hinweg. Im „Geleitwort“ kommentiert der erstaunte Martin Stankowski: „Nun ist das Erstaunliche, und für mich völlig Überraschende, dass Geschlossenheit, Autorität und Gehorsam des Gesamtsystems Kirche imgroßenundganzen in Köln nicht anders funktionierten als im Sauerland, in Altötting oder einem anderen katholischen Milieu.“¹⁶

Differenzen in Baustil und Eindruckskraft offenbaren sicher die Kirchenbauten und -räume; ihre mentalitätsprägende Bedeutung hält (wenn auch relativiert durch die grassierende Bilderwelt neuer Medien) in der Moderne an. Wenn sich im Erzbistum Köln Mitte des 19. Jahrhunderts die „Kölner Richtung“ mit modellartiger Wertschätzung des hochgotischen Kölner Domes gegenüber den nun denunzierten „Scheunenkirchen“ der klassizistischen Architekten durchsetzte, so wird damit ein ästhetischer Wechsel der liturgischen Vorstellungen ausgedrückt¹⁷: Weg von einem übersichtlichen Kirchenraum mit klaren Formen, einfacher Linienführung und direkter Lichtgebung, in dem das Gefühl gegenüber dem Verstand zurückzutreten hat. Hin zu einer Neubelebung persönlicher

¹⁴ Vgl. ENGELBRECHT u. a. (Anm. 11), Einleitung 2. Seit dem 12. Jahrhundert führt Köln die Bezeichnung „Sancta“ neben Jerusalem, Byzanz und Rom (als einzige Stadt nördlich der Alpen) im Stadtnamen: „Heiliges Köln von Gottes Gnaden der römischen Kirche getreue Tochter“.

¹⁵ Vgl. bei C. SCHANK, „Kölsch-katholisch“. Das katholische Milieu in Köln 1871–1933 (Köln 2004): systematische und umfassende Auswertung der in Pfarrarchiv- und Generalvikariatsakten überlieferten Quellen (u. a. Visitationsberichte), Zeitzeugenbefragungen.

¹⁶ Ebd., Geleitwort IX.

¹⁷ Resümee: E. HEGEL, Das Erzbistum Köln zwischen der Restauration des 19. Jahrhunderts und der Restauration des 20. Jahrhunderts 1815–1962 (Köln 1987) 317–355. Vgl. C. WEBER, Die pastorale Strategie in Deutschland, dargestellt am Beispiel des Erzbistums Köln, in: E. LAMBERTS (Hg.), Ein Zeitalter im Umbruch. Die Wende der Kirche zum Volk im nordwestlichen Europa (1890–1910) (Leuven 1992) 200–215, hier 203: „Noch 1912 lehnte der Erzbischof Fischer von Köln andere Stile [als den neugotischen und den seit 1870 sich immer stärker behauptenden neuromantischen] ab und wollte sie nur ausnahmsweise gestatten.“

Frömmigkeit in mehrschiffigen neugotischen Kirchen, in denen das Mysterium betont und die Gemeinde als solche wieder zurückgedrängt wird. Zum rheinisch-katholischen Nach- und Nebeneinander von Kirchenbauten, die unterschiedliche Frömmigkeitsvorstellungen repräsentieren und einprägen, gehört z. B. in Neviges (dem ältesten Wallfahrtsort zur „Immaculata“ nördlich der Alpen) die dichte Nachbarschaft von alter und der noch jungen, zeltartigen, von Gottfried Böhm als „Stadt Gottes auf dem Berg“ konzipierten Wallfahrtskirche: orientiert (darauf wird auch im Internet-Werbetext verwiesen¹⁸) an Liturgischer Erneuerung und Weltoffenheit im Geist des 2. Vatikanischen Konzils.

In der Pfarrei als konstitutiver Raumeinheit im Organismus der Kirche spielte sich auch im Rheinland die für die Mentalitätsprägung wesentliche Seelsorge ab¹⁹: in der Moderne bedroht durch die rapide wachsenden äußeren und inneren Mobilitäts Erfahrungen hin zu Ausbrüchen aus katholischer Milieugeschlossenheit. Die „altübliche“, mit Wegweisern und vermittelnden Brücken zum Jenseits versehene Wohnungseinrichtung schwand sukzessive, vorweg anscheinend in Großstädten²⁰. Schank verweist für die Metropole Köln auf die Einschränkungen in kleinen Stadtwohnungen wie auch auf die noch bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts typische Bandbreite des Wohnens zwischen üppigem religiösen Interieur und nur einem übriggebliebenem Kreuz²¹.

1.2.2 Politische, ökonomische, soziale Rahmenbedingungen/ Determinanten

Die oft heraufbeschworene Widerständigkeit des rheinischen Katholizismus gegenüber Staatsomnipotenz kann historisch zurückgeführt werden auf Diskriminierungserfahrungen und daraufhin Abwehrmechanismen während der französischen Fremdherrschaft²², vor allem angesichts der restaurativen Staatskirchenhoheit Preußens. In den nach dem Wiener Kongress Preußen zugeschla-

¹⁸ Vgl. www.mariendom.de (14. 2. 2005).

¹⁹ Vgl. dementsprechend den Ansatz der Studie von Schank: SCHANK (Anm. 15) 6–9, 19–131. Die Neubelebung der Frömmigkeit durch Konzentration auf die Pfarrmesse/das Pfarrleben wurde in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts angebahnt, im Vormärz durch die „Hermesianer“ intensiviert.

²⁰ Vgl. M. KLÖCKER, *Katholisch – von der Wiege bis zur Bahre. Eine Lebensmacht im Zerfall?* (München 1991) 39, 355–359.

²¹ Vgl. SCHANK (Anm. 15) 132–134.

²² Zur französischen Herrschaft in den Rheinlanden vgl. einführend u. a. M. BRAUBACH, *Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß (1648–1815)*, in: F. PETRI/G. DROEGE (Hg.), *Rheinische Geschichte*, Bd. 2 (Düsseldorf 1976) 219–365, hier 322–365; S. GRAUMANN, *Französische Verwaltung am Niederrhein. Das Roerdepartement 1798–1814* (Essen 1990) 207–214. Die Entchristlichungstendenzen der Revolution sowie die umfassende Säkularisation der kirchlichen Ländereien stießen im katholischen Rheinland auf heftige Ablehnung; zur Beruhigung trug vor allem das Konkordat Napoleons vom Juli 1801 mit der katholischen Kirche bei. Die neue Rechts- und Gerichtsordnung wurde vorherrschend begrüßt, in preussischer Zeit als „Rheinisches Recht“ energisch verteidigt. Selbst mit der obligatorischen Zivilehe fand man sich ab, nachdem sich erwies, dass der Staat damit die kirchliche Trauung nicht abschaffen wollte.

genen katholischen Rheinlanden herrschte in der katholischen Bevölkerung erhebliche, anhaltende Erbitterung über Auswüchse der protestantisch geprägten Politik, nicht zuletzt über die oft beklagte Tendenz der preußischen Personalpolitik, in führenden Stellen der Rheinprovinz die einheimischen Katholiken zu benachteiligen²³. Kampf um „Parität“ wird so zum eingeschliffenen politischen Richtungs-Muster²⁴. Dass auch nach dem Kulturkampf bis kurz vor dem Ersten Weltkrieg bei der Kölner Regierung neben dem evangelischen Regierungspräsidenten auch die beiden Dirigentenstellen evangelisch besetzt waren, dass innerhalb dieser fünfzig Jahre 62 Räte evangelisch und nur 23 katholisch waren – dies in einem Bezirk, dessen Einwohner noch zu 80 % aus Katholiken bestanden – hat, so konstatiert August Klein, „naturgemäß viel böses Blut erregt“²⁵. Antipreußische Ressentiments, die sich im 19. Jahrhundert auch im Karneval entluden, sind im Rheinland noch heute nicht verschwunden²⁶.

Die Kölner Erzbischöfe Spiegel und Droste exerzierten unterschiedliche Modelle reagierender Kirchenpolitik vor: einerseits Spiegel durch geschicktes diplomatisches Taktieren mit weitgehender Kooperation und Vermeidung eines Eklats mit der Staatsspitze, andererseits Clemens August Droste zu Vischering durch schroffe Konfrontation in den virulenten „gemischten Angelegenheiten“ (Ehe, Schule)²⁷. Drostes Kurs mündete in den „Kölner Wirren“, seine gewalt-

²³ Vgl. A. KLEIN, Die Personalpolitik der Hohenzollernmonarchie bei der Kölner Regierung. Ein Beitrag zur preußischen Personalpolitik am Rhein (Düsseldorf 1967); M. KLÖCKER, Theodor Brüggemann (1796–1866) – eine Studie zur preußischen Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Kultuspolitik und des politischen Katholizismus (Ratingen 1975) 18, 22 f., 31–37, 102–104, 209–216.

²⁴ Diese Verhaltensdisposition gilt überregional. Parität als eine der zentralen Kategorien katholisch-politischer Wahrnehmungs- und Handlungsmuster durchzieht ja nicht nur die Geschichte der deutschen Zentrumspartei (vgl. so Pkt. 2 des fast ein halbes Jahrhundert geltenden Soester Programms v. 28. 10. 1876: Abheben auf die „tatsächliche Durchführung der staatsrechtlichen Parität der anerkannten Religionsbekenntnisse“), ist vielmehr als Leitmotiv historisch schon angelegt angesichts der Herausforderungen durch den Westfälischen Frieden, durch die von Frankreich auf Deutschland übergreifende Säkularisation, durch die auch nicht nur in Rheinpreußen virulente Notwendigkeit, sich nach dem Übergang vom „konfessionellen“ zum „paritätischen Staat“ als Teil des gesellschaftlichen Ganzen zu begreifen und in einem neuartigen politischen Kräftefeld zu behaupten.

²⁵ KLEIN (Anm. 23) 128.

²⁶ Das Parodieren des in Preußen hochgeschätzten militärischen Drills spielt z. B. bis heute eine Rolle beim Regimentsexerzieren der Roten Funken von 1823, die dabei die „gemütlichen“ alten Kölner Stadtsoldaten stilisieren; vgl. P. FUCHS u. a., Kölner Karneval (Köln 1997) 56, 205 f. Zu den 1802 von Johann Christoph Winters in Köln gegründeten Puppenspielen (seit 1926 in städtischer Trägerschaft), die noch heute vielbesucht sind, gehört ein Polizist, dessen Auftreten antipreußische Ressentiments wach hält. „Schäuzerkowski heißt der Soldat und sein Name verweist auf seinen Schnäuzerbart gleichermaßen wie auf seine preußische Herkunft. Sein zackiges Gehabe, der harsche Befehlstone und der Formalismus sind so wenig mit kölschen Gepflogenheiten vereinbar, daß schon mit dem unrheinischen Namen das Mißbehagen dem Amtsträger gegenüber deutlich werden soll“ (http://www.haenneschen.de/b_5.htm; Zugriff am 15. 3. 2005).

²⁷ Vgl. grundlegend die Biographien (mit unterschiedlichen Wertungen): W. LIPGENS, Ferdinand August Graf Spiegel und das Verhältnis von Kirche und Staat 1789–185, 2 Bde. (Mün-

same Verhaftung wurde Signal einer überbordenden Flugschriftenliteratur (überragend: Görres' Idealisierung von Droste als eines zweiten „Athanasius“). Eine Woge der Heroisierung Drostes ergriff das ganze katholische Deutschland, deren anhaltende mentale Prägung für katholisch-politisches Engagement kaum zu unterschätzen ist. August Reichensperger z. B. bekannte 1893 seinem späteren Biographen Pastor: „An der Gewaltthat vom 20. 11. 1837 sah ich, wohin das preußische Staatskirchenthum führt: der gefangene Erzbischof hat mich wieder zur Kirche zurückgebracht.“²⁸ Die eingewurzelte Verhaltensbereitschaft zu energisch katholisch-politischem Engagement gewann in den folgenden „Mega-Konflikten“ des 19. und 20. Jahrhunderts (Stichworte: Revolution 1848/49, Kulturkampf, revolutionäre Übergangsphase 1919/20, Abwehr nationalsozialistischer Omnipotenzansprüche) hohe Bedeutung.

Die ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen offenbarten im 19. und 20. Jahrhundert in Gesamtdeutschland generell (also mit Ausnahmen) Defizite der Katholiken gegenüber Andersgläubigen (speziell Protestanten, auch Juden), die oft als Manko wahrgenommen wurden: überproportionales Verharren in der ländlichen Sphäre, unterproportionaler Anteil an Besuch und Abschluss höherer Bildungsanstalten, Unterrepräsentation in den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Führungsebenen²⁹. Die Rheinlande boten für den frühen industriellen Aufschwung zwar günstige Standortvoraussetzungen, doch auch hier zeigte sich eine auffällige Unterrepräsentanz katholischer Unternehmer³⁰. Dass Katholiken überproportional die Souterrains der deutschen Sozialstruktur bevölkerten, darauf reagierte der Katholizismus mit unterschiedlichen Verhaltensdispositionen und -formen: Dies wurde teils als Resultat spezifisch katholischer Religiosität, Bildungs- und Berufsmoral akzeptiert, andererseits mit energischer Nachholbereitschaft beantwortet; Minderwertigkeitskomplexe nährten allerdings auch Feinddenken gegen Ideen und Profiteure der Industrialisierung.

ster 1965); M. HÄNSEL-HOHENHAUSEN, Clemens August Droste zu Vischering, Erzbischof von Köln, 1773–1845, 2 Bde. (Egelsbach bei Frankfurt a. M. 1991). Zu Genese und Bedeutung der „Kölner Wirren“ liegen relevante Studien vor, u. a. von H. Bastgen, F. H. Fonk, E. Hegel, F. Keinemann, M. Klöcker, R. Lill, H. Schrörs, N. Trippen.

²⁸ L. PASTOR, August Reichensperger 1808–1895, 2 Bde. (Freiburg i. Br. 1899), hier Bd. 1, 76.

²⁹ Auf die beachtliche Fülle zeitgenössischer und späterer Dokumentationen und Analysen kann hier nur verwiesen werden. Vgl. u. a. KLÖCKER (Anm. 20) 239–250, 449; A. LIEDHEGENER, Marktgesellschaft und Milieu. Katholiken und katholische Regionen in der wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Reichs 1895–1914, in: HJ 113 (1993) 283–354.

³⁰ Vgl. z. B. B. BECKER-JÁKLI/A. MÜLLER, Zur Religionszugehörigkeit Kölner Unternehmer (1810 bis 1870), in: Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln (Hg.), Kölner Unternehmer und die Frühindustrialisierung im Rheinland und in Westfalen (1835–1871) (Köln 1984) 217–231. Die Überrepräsentanz protestantischer Unternehmer kann wenigstens teilweise mit den von Max Weber und Ernst Troeltsch herausgestellten Zusammenhang von innerweltlicher protestantischer Askese und dem „Geist des Kapitalismus“ erklärt werden. Einige katholische Unternehmer beteiligten sich an den Versuchen, eine „christliche Organisation der Fabrik“ zu etablieren, so im Rheinland der Mönchengladbacher Baumwollfabrikant Franz Brandts (vgl. die einschlägigen Studien von N. Klinkenberg und W. Löhr).

Vorsprünge und Intensität der industriellen Fortschritte in den Zentren der Industrialisierung am Rhein können wenigstens zum Teil erklären, dass die Formierung des sozialen Katholizismus im Deutschland des 19. Jahrhunderts in beachtlichem Ausmaß von Impulsen aus „Westdeutschland“ geprägt wurde.

Jenen rheinisch-katholischen Bürgern, die sich im 19. Jahrhundert in das liberal geprägte Großbürgertum einreihen und einen entsprechenden „Habitus“ (Bourdieu) als Herrschafts-, Besitz- und Bildungselite praktizierten, widmet sich Thomas Mergel mit Konzentration auf Köln und Bonn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts³¹. Insbesondere für das Kölner Groß- und Wirtschaftsbürgertum betont Mergel den Verlust tieferer dogmatisch-ethischer Verpflichtungen, die Ablehnung jedes religiösen Fanatismus – einhergehend mit Akzeptanz der Kirche als Ordnungsfaktor. Auch wer Mergels verengtem Bürgertumsbegriff und einigen seiner Einschätzungen nicht folgen mag, profitiert von den Schlaglichtern, die auf die Gratwanderungen zwischen „Klasse und Konfession“ geworfen werden. Der mentale Wechsel hin zu einem „aufgeklärten Pragmatismus“, der die ökonomisch und sozial besser gestellten katholischen Bürger erfasste, wird hier pointiert ausgeleuchtet. „Rheinisch-katholisch“ gab und gibt es in schichtenspezifischen Unterschieden je nach sozialökonomischen Bedingungen und davon geprägten Verhaltensoptionen. Mergels Studie leuchtet aussagekräftig die Variante typischen Verhaltens der Kölner Wirtschaftselite aus.

1.2.3 Hauptfaktoren

Schärfung von Sündenbewusstsein und Gewissensbildung gehören ebenso wie Sakramentenvollzug und Formenvielfalt der Rituale, Feste, Wallfahrten zum jahrtausendlang perfektionierten Repertoire kollektiver Bewusstseinsbildung der Kirche in das einzelne Individuum hinein. Welche – wie heute teils formuliert wird – „Identitäter“, welche Sozialisationsinstanzen und Medien prägten die kollektiven Vorstellungen des rheinischen Katholizismus in der Moderne, in der insbesondere die Schule und die (damaligen) Massenmedien an mentalitätsprägender Bedeutung gewannen?

Vorweg gilt es, die Richtlinienggebung durch die Kölner Diözesanbischöfe zu analysieren, deren überwiegende Herkunft aus Westfalen schon mit den Erzbischöfen Spiegel und Droste beginnt. Diese beiden vertraten wirkungsvoll konkurrierende Richtungen der Theologie und Ethik (oft subsumiert unter der Formel „Aufklärung versus Ultramontanismus“), die mental als unterschiedliche Verortungen des religiös gebotenen Verhaltens im Kontext moderner Wissenschaft, Welt, Gesellschaft fundamentale Bedeutung hatten und noch haben. Die Kernfrage lautete und lautet: „Ist der Mensch ein durch die Vernunft sich selbst bestimmendes Wesen, das als Individuum nach seiner eigenen Erkenntnis handeln muß, oder ist er zuerst einmal in eine Gemeinschaft eingebunden und

³¹ Vgl. T. MERGEL, *Zwischen Klasse und Konfession. Katholisches Bürgertum im Rheinland 1794–1914* (Göttingen 1994).

bedarf der Führung durch eine höhere, überindividuelle Vernunft.“³² Auf der einen Seite standen damals in den katholischen Rheinlanden die – von Spiegel und seinem Trierer Suffraganbischof geförderten – aufgeklärten und hermesianisch geprägten Kleriker (spätestens seit Beginn der 1830er Jahre immer stärker zu einer Gruppe zusammenwachsend), die pastorale Neuansätze (wie: Zurückdrängung der übertriebenen Wallfahrts- und Andachtsfrömmigkeit zugunsten des Pfarrgottesdienstes, Bemühen um eine verständlichere Liturgie und wirkungsvollere Predigt und Katechese) verfolgten³³ bzw. Laien wie der Koblenzer Regierungs- und Schulrat Brüggemann, die Bildungsmodernisierungen unterstützten. Die „Katholische Spätaufklärung“ erhielt am Rhein wesentliche Impulse durch den Bonner (schon damit als Lehrer an einer von Berlin aus in Konkurrenz zu Köln gegründeten Universität³⁴ verdächtigen) Dogmatiker Georg Hermes, der kantianisch argumentierte, dessen Lehre 1835 päpstlich verurteilt wurde³⁵. Gegen den „Hermesianismus“ kämpften energisch, schließlich unter Erzbischof Geissel erfolgreich, die Vorkämpfer des rheinischen „Ultramontanismus“, dessen konvergierenden Elemente Christoph Weber herausgestellt hat: „kurrheinisches Selbstbewußtsein gegen Preußen, theologische Orthodoxie der Bekehrten und der nie von Aufklärung erschütterten Priester und Laien, romantisches Organismusdenken in der Lehre von Kirche und Staat, mesmerische Naturphilosophie und Wunderglaube“³⁶.

Es ist allerdings Erzbischof Spiegel gewesen, dem es in den Rheinlanden gelang, der Kirche in der zentralen Sozialisationsagentur des modernen Staates, der Schule, einen sehr weitreichenden, fortwirkenden Einfluss zu sichern: eine Sonderstellung des katholischen Religionsunterrichtes, „wie sie besser im Rahmen des preußischen Gymnasien-Prinzips nicht denkbar war“³⁷, und im niederen Bildungssektor ein ausgedehntes und intensives System kirchlicher Kontrolle (im Rahmen der geistlichen Schulaufsicht und der Seminausbildung)³⁸. Erst in den 1960er Jahren schwanden im Rheinland wie auch anderswo mit dem Ende

³² Vgl. C. WEBER, *Aufklärung und Orthodoxie am Mittelrhein 1820–1850* (Paderborn 1973) 180–183.

³³ Vgl. WEBER (Anm. 32); W. EVERTZ, *Seelsorge im Erzbistum Köln zwischen Aufklärung und Restauration 1825–1835* (Köln 1993) passim.

³⁴ Zum Streit um den Universitätsstandort, der 1819 zugunsten einer neuen Bonner Universität endete, vgl. KLÖCKER (Anm. 23) 22 f.

³⁵ Der Bonner Dogmatiker Hermes versuchte, in seiner (1835 päpstlich verurteilten) Lehre, nach Darlegung der theoretischen Unerweislichkeit der Offenbarung deren moralische Gewissheit in Analogie zu Kants Begründung des ethischen Imperativs durch die praktische Vernunft zu erweisen. Zu Hermes und den „Hermesianern“ vgl. die einschlägigen Publikationen von K. Eschweiler, W. Evertz, L. Gilen, M. Klöcker, W. Lipgens, A. Schnütgen, H. Schrörs, H. H. Schwedt, A. Thomas, C. Weber.

³⁶ WEBER (Anm. 32) 179.

³⁷ W. LIPGENS, *Staat und Kirche in den rheinischen Volksschulen und Gymnasien 1820–35. Erzbischof F. A. Spiegel und die Schulfrage*, in: *AHVN*.163 (1961) 96–128, hier 117. Vgl. KLÖCKER (Anm. 23) 77–83.

³⁸ Vgl. das Resümee bei H.-J. APEL/M. KLÖCKER, *Schulwirklichkeit in Rheinpreußen. Analysen und neue Dokumente zur Modernisierung des Bildungswesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts* (Köln 1986) 62.

der Volksschule und der katholisch-konfessionellen Lehrerbildung fundamentale institutionelle Pfeiler einer kirchlich geprägten Mentalitätsprägung im öffentlichen Schulwesen. Die Grundlagen zu einer „Volksaufklärung“ der katholischen Bevölkerung erfolgten im Rheinland schon im alten Kurtrier und Kurköln. Wenn in Bonn der aus Würzburg berufene Bonifaz Oberthür 1786–1794 in Normallehrerkursen eine vom rigiden Memorierzwang abweichende neue Lehrart im Anschluss an Ignaz Felbiger und Bernhard Heinrich Overberg grundlegte, so wird daran exemplarisch deutlich: Die ersten Weichenstellungen zu einer „modernen“ Volksschulbildung für die rheinisch-katholische Bevölkerung (durch staatliche Schulaufsicht, Lehrerprofessionalisierung, neue Didaktik) entspringen aufklärerischen Impulsen aus anderen Teilen des katholischen Deutschland und aus Österreich³⁹.

Von fundamentaler mentaler Bedeutung ist die Kindererziehung in der Familie zur Einübung in „echt katholisches“ Leben. Wenn sich die Kirche in der Moderne an Herausbildung und Sicherung des Idealtyps der „bürgerlichen Familie“ konstitutiv beteiligte, so geschah dies mit theologischen Begründungen und nicht zuletzt wegen paralleler männlich-hierarchischer Autoritätsausrichtungen⁴⁰. Die primären Sozialisationsinstanzen „Eltern und Verwandte“ in Köln hat Schank untersucht: Hier treten überregional bekannte Leit motive hervor; für die Mutter war dabei, so wird in der Kölner Kirchenzeitung v. 10. 8. 1913 nochmals – mit Betonung der „Sekundärtugenden“ – eingeschärft, die „Hauptaufgabe der Erziehung, die Kinder an Fleiß, Gefälligkeit, Höflichkeit, anständige Haltung und Religiosität zu gewöhnen“⁴¹.

Die spirituell zentrale Rolle des Pfarrers bzw. des Kaplans erhielten im Rheinland nach der Aufklärung Konturen, die durchweg auch überregional galten; vor allem in Großstadtpfarreien war der Pfarrer mit Funktionen überfrachtet⁴². Den rheinischen Weltpriesternachwuchs aus der Bonner Universität hat Erwin Gatz von 1818 bis 1962 eingehend untersucht; dabei fällt u. a. auf, dass der Priester nachwuchs bis 1870 in hohem Ausmaß aus rheinischen Städten hervorging⁴³.

³⁹ Vgl. H.-J. APEL, Volksaufklärung und Widerstand. Der Kampf um die Durchsetzung der neuen Lehrart in den kurkölnischen Landschulen vor der französischen Besetzung der linksrheinischen Gebiete (1787–1794), in: Bonner Geschichtsblätter 37 (1985 [1988]) 81–99; APEL/KLÖCKER (Anm. 27) 14–19. Der letzte Kurfürst Max Franz unterstützte damit den Anschluss Kurkölns an die um 1770 eingeleiteten Musterreformen in Österreich, Bayern, Schwaben, Kurmainz und an die Schulreformen im benachbarten Kurtrier und im zu Kurköln gehörigen Westfalen (Normalschulen in Münster 1783, in Koblenz 1784).

⁴⁰ Vgl. KLÖCKER (Anm. 20) 515 (Schlagwort-Register); CH. BERG, Familie, Kindheit, Jugend, in: DIES. (Hg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. IV. 1870–1918 (München 1991) 91–145.

⁴¹ SCHANK (Anm. 15) 187.

⁴² In etlichen neueren Studien wird die „Klerikalisierung“ in der Moderne beschrieben und analysiert; als „intermediäre“, vor Ort die Geschlossenheit des katholischen Milieus sichernde Instanz sind die Pfarrer mit einer sehr großen Aufgabenfülle belastet worden. Vgl. z. B. SCHANK (Anm. 15) 30–40, 81–99.

⁴³ Vgl. E. GATZ, Der rheinische Weltpriesternachwuchs von der Gründung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn (1818) bis zum Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962), in: RQ 88 (1993) 237–294, hier 250f.

Der von Schank für den Zeitraum 1871–1933 untersuchte Klerus im rheinischen Köln stammte meist vom Land (unter den städtischen Herkunftsorten überwog Aachen); erst zu Beginn der 1920er Jahre gab es eine stärkere Amtsübernahme von jüngeren Pfarrern⁴⁴.

Beträchtliche spirituelle Prägestärke haben sicher die regionalen und lokalen Stärkungen traditioneller Frömmigkeitsformen gewonnen. Diese von den Kölner Erzbischöfen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkt betriebene Pastoralstrategie⁴⁵ schlug sich nieder u. a. in den damals beliebten Formen der eucharistischen Frömmigkeit mit dem Weihepriester im Mittelpunkt (spektakulärer Höhepunkt war der Eucharistische Weltkongress in Köln 1909) und in der Verehrung der unbefleckten Empfängnis Mariens: In Köln, wo es eine starke theologische Tradition der Marienverehrung gab, wurden ihr 1854–1960 nicht weniger als 60 Kirchen geweiht; der Kölner Erzbischof Fischer krönte 1904 das bekannte Wallfahrtsbild von Neviges. An mentalen Einwirkungen der Kirchenführung fehlte es allerdings in einer Reihe von Modernisierungen, denen auch im katholischen Rheinland kein effektiver kirchlicher Widerstand entgegengesetzt wurde. Akzeptiert wurden letztlich die Erosion kirchlicher Feste, die reduzierte Praxis des Fastens und der Abstinenz, schließlich auch Modernisierungen insbesondere der städtischen Bestattungskultur⁴⁶. Gegen die zivile Übernahme der Kirchhöfe und damit dem Ende einer besonders engen Beziehung zwischen Begräbnisplatz und Pfarrei konnte sich die Kirche auch in Köln letztlich nicht wehren. Allerdings sind dort auf den modernen Friedhöfen, so etwa auf dem schon 1810 eingeweihten Melatenfriedhof, anhand der Grabgestaltung durchaus katholisch-konfessionelle Standpunkte zu erkennen. Inge Zacher stellt in ihrer Beschreibung rheinischer Grabmale fest, dass sich „rheinisch-katholisch“ geprägte Anschauungen in neugotischen und neuromanischen Formen manifestieren⁴⁷.

Die mentale Prägung durch das katholische Vereinsleben in der Spanne zwischen Schützenvereinen, Marianischen Kongregationen und neuen Vereinstypen seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist kaum zu unterschätzen. Hier erweist sich das Rheinland als sehr ergiebiger Nährboden für Neugründungen. Sehr eingehend erforscht und beschrieben sind die sozial und spirituell wirkungsreichen Impulse, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bzw. im Kaiserreich vom Rhein bzw. „Westdeutschland“ ausgegangen sind⁴⁸.

⁴⁴ Vgl. SCHANK (Anm. 15) 81–100, 407–412 (Anfang der 1930er Jahre wieder Altersanstieg).

⁴⁵ Vgl. das Resümee bei WEBER (Anm. 17).

⁴⁶ Vgl. W. STÖCKER, Bestattungskultur seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Kontinuitäten und Wandel von Räumen und Riten am Beispiel rheinischer Bestattungsorte, Päd. Diss. (masch.) (Köln 2004) passim. Eine baldige Publikation in den „Kölner Veröffentlichungen zur Religionsgeschichte“ (Böhlau-Verlag, Köln) ist geplant.

⁴⁷ Vgl. I. ZACHER, Friedhofsanlagen und Grabmäler der kommunalen Rheinischen Friedhöfe (Düsseldorf 1980).

⁴⁸ Hier nur Stichworte zu den bekannteren Vereinigungen: in den 1860er Jahren Gründung „christlich-sozialer Arbeitervereine“ mit geringem Anteil evangelischer Arbeiter; in den 1880er Jahren Gründung des Verbandes „Arbeiterwohl“ und starke Formierung der neu-

Vergessen wird oft, dass sich schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Reihe wegweisender rheinisch-katholischer Vereinigungen konstituierten, die im Katholizismus (bald weit über die Rheinlande hinaus) in beachtlichem Ausmaß Idee und Praxis der „Assoziation“, der freien Vereinigung, verankerten⁴⁹. Zunächst in der Verwaltungshauptstadt Koblenz, über ein Jahrzehnt später am „Mutterplatz“ der rheinischen Großindustrie Aachen (damit auf die „Fabrikarbeiterfrage“ reagierend) wurde meist auf dem Fundament einer ultramontan-antirationalistischen „Ideologie“ (bewusst abgegrenzt zur Pastoraltheologie der Aufklärung, französische Modelle der Sozialfürsorge aufnehmend) in Karitaskreisen neuartige Sozialarbeit vorexerziert: durch maßgebliches Engagement der Laien, konkrete Analysen der sozialen Missstände bis hin explizierter Sozialkritik (insbesondere durch Aachener Pfarrer), konkrete Therapiemaßnahmen (wie Spendenorganisation, Reorganisation der Krankenpflege, Kranken- und Seelsorgehilfe „vor Ort“, Armenküchen, Armenschulen). Modellcharakter für eine neustrukturierte katholische Caritas und eine moderne Krankenpflege hatten die damals sukzessive etablierten rheinisch-katholischen Genossenschaften vinzentinischer Prägung (Borromäerinnen, Klemensschwwestern, Vinzentinerinnen)⁵⁰. Der erste Elisabethverein entstand 1840 in Trier⁵¹.

gegründeten katholischen Arbeitervereine; 1890 Gründung des von Mönchengladbach aus wirkenden „Volksverein für das katholische Deutschland“: bald mitgliederstärkster Laienverein des katholischen Deutschland, der als Schulungs- und Bildungsverein sozialpolitische Akzente setzte und auch gegen integralistische Widerstände wirkungsvoll als „Verein der Vereine“ agierte. Die Rolle des Volksvereins als „Katalysator“ des sozialen Vereinswesens und „Mentor“ der christlichen Gewerkschaften und katholischen Arbeitervereine ist vielfach untersucht worden; vgl. grundlegend G. KLEIN, *Der Volksverein für das katholische Deutschland. Geschichte, Bedeutung, Untergang* (Paderborn 1996).

Köln war/wurde Zentrale einer beträchtlichen Reihe wichtiger katholischer Verbände, so auch des 1903 gegründeten „Katholischen Frauenbundes“. Zur Formierung der Katholischen Frauenbewegung im Deutschland des 19. Jahrhunderts, bei der die vielen Impulsgebungen aus den Rheinlanden ebenfalls auffallen, vgl. grundlegend A. KALL, *Katholische Frauenbewegung in Deutschland. Eine Untersuchung zur Gründung katholischer Frauenvereine im 19. Jahrhundert* (Paderborn 1983).

⁴⁹ Vgl. die Resümees bei E. GATZ, *Kirche und Krankenpflege im 19. Jahrhundert. Katholische Bewegung und karitativer Aufbruch in den preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen* (Paderborn 1971) 351–366; M. KLÖCKER, *Der soziale Katholizismus im vormärzlichen Deutschland. Eine Analyse der neuen Wege*, in: L. KOCH/J. G. STANZEL, *Christliches Engagement in Gesellschaft und Politik* (Frankfurt/M. 1979) 83–109; E. HEINEN, *Aufbruch – Erneuerung – Politik. Rheinischer Katholizismus im 19. Jahrhundert*, in: RhV 64 (2000) 266–289, hier 267–271. Zur Entwicklung des rheinisch-katholischen Vereinswesens vom Vormärz bis hin zum Kaiserreich vgl. grundlegend J. HERRES, *Städtische Gesellschaft und katholische Vereine im Rheinland 1840–1870* (Essen 1996); E. HEINEN, *Katholizismus und Gesellschaft. Das katholische Vereinswesen zwischen Revolution und Reaktion (1848/49–1853/54)* (Idstein 1993).

⁵⁰ Vgl. grundlegend GATZ (Anm. 49) 266–351. Ebd. im 2. Abschnitt auch Würdigung der Reorganisation der alten rheinischen katholisch-karitativen Genossenschaften der Cellitinnen, Alexianer, Elisabethinnen.

⁵¹ Vgl. M. LÜTTGEN, *Die Elisabethvereine. Frauen im Dienst am Nächsten seit dem Jahr 1840, insbesondere in Rheinland und Westfalen* (Siegburg 2003).

Die um 1850 in Deutschland entstehenden katholischen studentischen Verbände CV, KV, UV sollten bald den Akademikernachwuchs wesentlich prägen. Bonn „stand Pate“: Die Tradition des nichtschlagenden CV begann dort 1847 mit der Gründung der Verbindung „Bavaria“: eine Reaktion auf die Polemik gegen die Trierer Rockwallfahrt zur Verteidigung der katholischen Auffassung von Heiligen- und Reliquienverehrung. 1847 fanden sich an der Bonner Universität Studenten aus dem Ruhrgebiet zur Gründung des ersten UNITAS-Vereines zusammen.

Der ebenfalls in Bonn 1843 initiierte Borromäusverein wurde im Rheinland (später darüber hinaus) zum – attraktiv zensierenden – Dammwall gegen das kursierende populär-aufklärerische Schrifttum. Das schon überall in Deutschland nach dem Londoner Modell florierende Leihbibliothekswesen wurde nun katholischerseits (durch Subskriptionen, Kataloge, eigenes Schrifttum, Leihbibliotheken) perfektioniert: eine für die mentale Prägung der rheinisch-katholischen Bevölkerung bis in die Postmoderne hinein wirksame Neuerung. In der Bekämpfung der sittlichen Gefahren durch die Massenmedien sollte im 20. Jahrhundert der Volkswartbund eine besondere Rolle spielen: hervorgegangen aus hauptsächlich von Katholiken getragenen Männervereinen zur Bekämpfung der öffentlichen Unzucht, die sich 1907 in Köln zusammenschlossen.

Ein letztes Beispiel modernisierter katholischer „Gesellung“, die im Rheinland und von da aus national, ja weltweit mental prägende Bedeutung gewann: Adolph Kolping wurde von Köln aus Motor und prägende Kraft der Katholischen Gesellenvereine⁵²: einer Vereinsbewegung, die innovatorische Bedeutung – auch für zahlreiche Assoziationen jenseits des Handwerkerstandes – erlangte: durch (1) die von herkömmlichen Sodalitäten sich abhebende freiere Vereinsform, durch (2) den Auf- und Ausbau neuer Formen der Geselligkeit (mit Gesang, Sport, Bildung in eigenen Häusern) als Reaktion auf das „völlig zerrüttete Familienleben“, durch (3) eine freiwillige Bildungsarbeit, die im Gegensatz zum staatlich reglementierten Lernbetrieb familienhaften Charakter haben sollte und über den kognitiven Bereich hinaus affektive und psychomotorische Lernprozesse förderte, durch (4) den vorbildlichen Einsatz publizistischer Medien für Vereinsmitglieder, potentielle Sympathisanten und die Führungskräfte des Verbandes. Für den von der Erziehungslehre Johann Michael Sailers geprägten Kolping war selbstverständlich alle Bildungsarbeit letztlich auf die Nachfolge Christi hier auf Erden angelegt. Wenn er die religiöse Bildung nunmehr über die Kirche hinaus in den Vereinssaal verankerte (einschließlich abendlicher Ansprachen an die Gesellen als neuartigem Typus des „Religionsvortrages“), so unter der Prämisse, dass auch im Vereinsleben der Geistliche „der geborene Volkserzieher“⁵³ ist.

⁵² Vgl. grundlegend die einschlägigen Publikationen von H.-J. Kracht, F. Lüttgen und H. Wirtz.

⁵³ A. KOLPING, Der Gesellen-Verein. Zur Beherzigung für Alle, die es mit dem wahren Volkswohl gut meinen (Cöln – Neuß 1849) 15 (Sperrung im Original).

Die bisherige Reihung von Hauptfaktoren zur mentalen Beeinflussung des rheinischen Katholizismus seit der Aufklärung darf und kann allerdings nicht Grenzen und Ohnmacht der Verhaltenskonditionierung verdecken. In den Vordergrund rücken daraufhin eigenwillige Verhaltensdispositionen und -formen, geprägt durch Faktoren wie genetische Anlagen, Lebensalter, Bedürfnisse und Interessen, Schichtzugehörigkeit, Umweltbedingungen, ja Tageslaune. Die Untersuchung eigenwilligen Verhaltens ist eine der Kernaufgaben historischer Mentalitätsforschung. Im „Vorort“ des rheinischen Katholizismus, Köln, stießen – so hat Schank rekonstruiert – eine Reihe kirchlicher Weisungen auf Desinteresse bzw. Widerstand in erheblichem Ausmaß. So blieb z. B. der angeordnete häufigere Kommunionempfang im Anschluss an das entsprechende päpstliche Dekret von 1905 ohne die erwünschte deutliche Zunahme teilnehmender Gemeindemitglieder; selbst der Empfang der Osterkommunion war damals in Köln relativ gering, bei einer stärkeren Beteiligung der Frauen wies er Werte zwischen 25 und 60 % in den einzelnen Pfarreien auf⁵⁴. Grenzen kirchlicher Einflussnahme zeigten sich auch bei der erheblichen Zunahme von reinen Zivil-ehen katholischer Paare und der wachsenden Zahl von Mischehen, unterschiedlich je nach Pfarrei (eine aus heutiger Sicht noch relativ geringe Zunahme)⁵⁵. Wenn es Kardinal Schulte Mitte der 1920er in Köln nicht gelang, den Karneval zu verbieten – trotz massiver Interventionen mit fast wöchentlichem „Sperrfeuer“ in der Kirchenzeitung (dabei Verurteilungen des närrische Treibens als „Psychose“, als „Bolschewismus der Straße“), trotz starker Unterstützung durch den Pfarrklerus –, so offenbarte sich damit eine bemerkenswerte Ohnmacht der Kirche gegenüber der als „Leichtsinn“ und „Leichtlebigkeit“ etikettierten Verhaltensdisposition der karnevalsfreudigen Kölner⁵⁶.

1.2.4 Inhaltliche Richtungen

Im Rahmen dieses Aufsatzes kann das breite Spektrum zu untersuchender inhaltlicher Richtungen der Mentalität nicht eingehend behandelt werden; alle Hauptthemen in Dinzelbachers „Europäischer Mentalitätsgeschichte“⁵⁷ fordern zu verstärkten Forschungsbemühungen heraus. Themen rücken in den Vordergrund wie z. B.: Gab, gibt es – wenn ja, in welchen Kreisen und welchem Umfang

⁵⁴ Vgl. SCHANK (Anm. 15) 156–169, 362, 421 f. Zum Besuch des Sonntagsgottesdienstes vgl. C. SCHANK, „Wie dein Sonntag, so dein Sterbetag“. Die Gottesdienstpraxis in Kölner Pfarreien in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts, in: Geschichte in Köln 50 (2003) 157–174. Zur mangelhaften Erhebungspraxis und den großen Unterschieden des Besuchs in den einzelnen Pfarreien (statistische Befunde zwischen gut 20 % und knapp 60 %) vgl. ebd. 172 f.

⁵⁵ Vgl. SCHANK (Anm. 15) 331–340, 423–428.

⁵⁶ Vgl. SCHANK (Anm. 15) 325–340.

⁵⁷ Vgl. die Hauptthemen bei DINZELBACHER (Anm. 7): Individuum/Familie/Gesellschaft, Sexualität/Liebe, Religiosität, Körper und Seele, Krankheit, Lebensalter, Sterben/Tod, Ängste und Hoffnungen, Freude, Leid und Glück, Arbeit und Fest, Kommunikation, Das Fremde und das Eigene, Herrschaft, Recht, Natur/Umwelt, Raum, Zeit/Geschichte.

– den für die jüngste Zeit oft behaupteten „rheinisch-katholisch“ liberaleren Umgang mit Sexualität?

Mentalitätsbehauptungen können Mentalitäten stimulieren bzw. verfestigen. Die in Massenmedien (nicht nur anlässlich des Karnevals) verbreiteten Akzentsetzungen der „rheinisch-“ bzw. „kölsch-katholischen“ Mentalität als liberal, undogmatisch, pragmatisch haben so, auch das ist zu berücksichtigen, zu (Vor-)Urteilen und zur Verstärkung (wenn nicht überhaupt erst zur Konstituierung) bestimmter Verhaltensdispositionen und –formen beigetragen.

Verwiesen werden kann hier nur auf die bei kritischer Auswertung für die Erforschung der Mentalität des (rheinischen) Katholizismus mehr oder weniger wertvollen „Vermessungen“ des katholischen Milieus in den Epochen der Moderne und Postmoderne⁵⁸.

Einige ausgewählte Verhaltensdisposition und –formen sollen im folgenden wenigstens knapp und exemplarisch (ohne Anspruch auf systematische Untersuchung und mit Hinweisen auf Ansätze, Ergebnisse, Defizite der historischen Erforschung) behandelt werden; damit können vielleicht Anstöße zu einer intensivierte und differenzierte historischen Mentalitätsforschung gegeben werden.

⁵⁸ Kritisch auszuwerten sind Untersuchungsansätze und –ergebnisse wie:

- die vom preußischen Staat angeordneten medizinischen Topographien;
- die Paritätsstatistiken, die sich u. a. um Bildungsbenachteiligung und typisches Bildungsverhalten drehen;
- die Untersuchungen nach dem seit den 1830er Jahren von dem belgischen Mathematiker Adolphe Quételet entwickelten Paradigma der Moralstatistik, das quantifizierende Methoden auf sittlich-soziale Verhaltensweisen anwandte;
- die Ergebnisse der Kirchen- und Religionsstatistik (von fundamentaler Bedeutung: das Wirken von Hermann A. Krose als Begründer der kirchlichen Statistik der römisch-katholischen Kirche in Deutschland);
- die „soziographischen“ bzw. „Milieu“-Forschungen, zu deren Methodeninstrumentarium neben qualitativen und quantitativen Erhebungsverfahren die direkte, methodisch reflektierte Beobachtung des Sozialforschers gehört. Ein früheres, pädagogisch motiviertes, die verhaltensprägenden Umweltfaktoren „vor Ort“ umfassend untersuchendes Beispiel dieser Forschungsrichtungen ist die Kölner, von dem Referenten Friedrich Schneider angeregte Dissertation des Stolberger Schulrektors Fritz Deutzmann über Koslar bei Jüllich (F. DEUTZMANN, Milieufaktoren eines rheinischen Dorfes [Paderborn 1931]);
- die zahlreichen Umfrage-Ergebnisse (insbesondere des Instituts für Demoskopie Allensbach) über die Religiosität der deutschen Katholiken seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (zur kritischen Bewertung vgl. die einschlägigen Studien von Michael N. Ebertz, Karl Gabriel u. a. Vorsicht ist geboten bei den massenstatistisch erhobenen Umfragen per Telefon: Sie gehen von nur begrenzt differenzierbaren Vorgaben aus, spiegeln in ihren Antworttendenzen die vermutete Mehrheitsmeinung wider). Vgl. neuerdings B. ZIEMANN, Auf der Suche nach der Wirklichkeit. Soziographie und soziale Schichtung im deutschen Katholizismus 1945–1970, in: *Geschichte und Gesellschaft* 29 (2003) 409–440; B. ZIEMANN, Hermann A. Krose, in: *BBKL* XXIV (2005) 983–986; B. ZIEMANN, Vermessung eines Milieus. Die katholische Kirche unter dem Einfluss der Humanwissenschaften, *Habil.* Bochum 2004 (masch.; Publikation Göttingen 2005 geplant). Mentalitätshistorische Aufmerksamkeit verdienen u. a. die religionssoziologischen Untersuchungen von Gerhard Schmidtchen, so auch seine Auswertungen vor allem von Allensbach-Umfragen zu typisch katholischen bzw. protestantischen Verhaltensweisen und seine Neuansätze der „Vermessung“; vgl. KLÖCKER (Anm. 20) 53 f., 114–118.

2. Knappe Hinweise zu einigen ausgewählten Verhaltensdispositionen und -formen

2.1 Frömmigkeit: Ordensgemeinschaften, favorisierte spirituelle Formen

Im konturenreichen Spektrum der rheinisch-katholischen Spiritualität haben die unterschiedlichen Frömmigkeitsformen der Ordensgemeinschaften – mit ihrer Spannweite zwischen kontemplativer Einkehr und öffentlicher Wirksamkeit im Bildungs- und Sozialwesen – auch in den „modernen Zeiten“ eine große, erst in der Postmoderne erheblich zurücktretende Bedeutung gehabt. Hier nur ein Beispiel: Im Rheinland genossen die Franziskaner, die neue Niederlassungen nach Aufforderungen aus der Bevölkerung oder vom Bischof gründeten, „ein sehr großes Ansehen bei der Bevölkerung [...]“. Vielleicht spielt hier die Popularität und die Identifikation mit den Idealen des Franziskus in weiten Teilen der Bevölkerung eine größere Rolle als das Wirken der Franziskaner selbst. Diese mußten durch die Gegebenheiten der Industriegesellschaft immer wieder Abstriche an ihren Idealen machen, lebten aber im Grunde im Kontrast zu bürgerlichen, gesellschaftlichen Ambitionen.⁵⁹ Die im Rheinland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts enorme Steigerungsquote der weiblichen Religiösen ergab sich aus attraktiven Neugründungen und aus von auswärts zugewanderten Gemeinschaften⁶⁰. Wenn der Einsatz der karitativ tätigen Schwestern in der Bevölkerung besonders populär war und noch ist, so signalisiert das die anhaltend hohe Wertschätzung für eine Spiritualität, die in aktive Nächstenliebe mündet.

Die im Rheinland der Moderne von der Kirchenführung favorisierten Motive und Formen der Spiritualität hat Eduard Hegel prägnant herausgearbeitet⁶¹, so: (1) den Aufschwung der traditionellen Eucharistiefeyer und ihren langsamen Rückgang um die Mitte des 20. Jahrhunderts, (2) die Modifizierung der Herz-Jesu-Frömmigkeit (Ablösung der im 19. Jahrhundert intensiven Herz-Jesu-Verehrung durch den Gedanken vom Königtum Christi im Anschluss an eine Enzyklika Pius XI. vom 11. 11. 1925), (3) die anhaltende Attraktivität des Kreuzweges, (4) die hohe Begeisterung für die seit Mitte des 19. Jahrhunderts intensivierte Verehrung der Unbefleckten Empfängnis Mariens. Zum Erliegen kam (5) das seit Anfang der 1850er Jahre von der Kirchenführung wieder intensiv geförderte Wallfahren auch in der Ära des Kulturkampfes nicht; die modernen Verkehrsmittel führten allerdings seit den 1860er Jahre zu einer dramatischen Trendwende weg von den reinen Fußprozessionen. Neben den spektakulären Wallfahrtsorten von größerer, regionaler Bedeutung (also Neviges bzw. Kevelaer, Bornhofen, Aachen, Walldürn, Trier) wird die lange anhaltende mentale Relevanz lokaler Traditionen (etwa zur Hälfte in Marienorten) oft zu wenig berücksichtigt⁶².

⁵⁹ G. FLECKENSTEIN, Die Franziskaner im Rheinland 1875–1918 (Werl/Westfalen 1992) 328.

⁶⁰ Überblick und Untersuchung einzelner Gruppierungen: HEGEL (Anm. 17) 299–316.

⁶¹ Vgl. HEGEL (Anm. 17) 406–425.

⁶² Vgl. HEGEL (Anm. 17) 421 f. Unter den vielen Studien zum rheinischen Wallfahrtswesen verdienen die einschlägigen Studien von Dieter P. J. Wynands besondere Beachtung. Vgl. u. a.

2.2 Katholische Jugendverbände als relevante Institutionen der Mentalitätsprägung

Eindringlich plädierte der Abt von Maria Laach, Ildefons Herwegen, auf der Aachener Katholikenversammlung 1919 vor katholischen Akademikern für die „Erneuerung des religiösen Lebens aus dem Geist der Liturgie“; doch erst die katholische Jugendbewegung trug entscheidend zu einem breiteren Erfolg der „Liturgischen Bewegung“ in der Weimarer Ära bei⁶³. Als neuartiger Gebets- und Bildungsort hat das Haus Altenberg im Bergischen Land für viele katholische Jugendliche und zahlreiche spätere Kleriker mentalitätsprägende Bedeutung gewonnen (in jüngster Zeit insbesondere durch die „Neuaussendung“ des Altenberger Lichts). 1920 wurde es von Carl Mosterts (von Düsseldorf aus Pionier und Protagonist einer modernisierten männlichen Jugendseelsorge) bei einer Fahrt zur ehemaligen Zisterzienserabtei neben dem Dom entdeckt. Ludwig Wolker, als Nachfolger von Mosterts 1926–39 Generalpräses des Katholischen Jungmännerverbandes Deutschlands, etablierte dort eine Führerschule des Verbandes, die effektiv „das Erbgut der Marianischen Kongregation mit den Grundsätzen der Jugendbewegung und den Bestrebungen der Liturgischen Bewegung (verband)“⁶⁴.

Die mentalen Unterschiede zwischen dem mehr auf Rationalität und Leistungsbereitschaft ausgerichteten Bund Neudeutschland (als Gründung des Kölner Kardinals Hartmann im Rheinland besonders gefördert) und dem mehr auf bildhafte Anschauung und ideales Denken ausgerichteten Quickborn hat Johannes Binkowski prägnant herausgestellt⁶⁵.

2.3 Mentale Prägungen im kirchlichen Leben: Effektivitätsuntersuchungen

An historisch-statistischen Erfolgszahlen zum hohen „Ritualgehorsam“ und zu einem dicht entfalteten kirchlichen Vereinsnetzwerk im „klassischen“ katholischen Milieu der Rheinlande mangelt es nicht. Dabei treten aber auch die Grenzen des statistischen Zugangs hervor⁶⁶. Sie geben überhaupt keine Auskünfte über das genaue individuelle Ausmaß ernsthafter Religiosität bzw. der tatsäch-

G. BERS, *Das Miraculöß Mariä Bildlein zu Aldenhoven. Geschichte einer rheinischen Wallfahrt 1655–1985* (Jülich 1986).

⁶³ Vgl. M. KLÖCKER, *Katholikentage im Erzbistum Köln 1919/20. Analysen und Dokumente mit besonderer Berücksichtigung des Kreises Jülich* (Jülich 2002) 27f., 43, 68, 184, 206f.; HEGEL (Anm. 17) 374–379.

⁶⁴ J. FELLERMEIER, Wolker, Ludwig, in: *LThK²*, Bd. 10, Sp. 1218.

⁶⁵ J. BINKOWSKI, *Jugend als Wegbereiter. Der Quickborn von 1909–1945* (Stuttgart 1981) 171–173. Vgl. KLÖCKER (Anm. 63) 427 (Register); SCHANK (Anm. 15) 276–291.

⁶⁶ Die Grenzen des statistisch-empirischen Zugangs ergeben sich aus der lückenhaften Quellenlage, dem Mangel an aufbereiteten Daten und der beschränkten Aussagekraft statistischer Aussagen, speziell religionsstatistischer Komparatistik (Nichteindringen in die Tiefe oder Flachheit der individuellen Religiosität; unterschiedlicher Stellenwert ritueller Gewohnheiten wie Gottesdiensthäufigkeit oder der Teilnahme am Gemeindeleben zwischen den Konfessionen, auch innerhalb einer Konfession; oberflächliche Interpretationen).

lichen Vereinsaktivitäten und werden oft durch Erinnerungen (festgehalten in Autobiographien, Biographien, Tagebüchern, Interviews, „Oral History“ – Projekten) relativiert. Wie sich das katholische Milieu in den Regionen Deutschlands seit dem frühen 19. Jahrhundert bis 1914/18 entwickelte, hat der Münsteraner Arbeitskreis für kirchliche Zeitgeschichte 2000 anhand von „Hauptkonfliktlinien“ und statistischen Daten verglichen⁶⁷. Ein Ergebnis: Am Niederrhein erreichte und behauptete das Milieu eine „außergewöhnliche Dichte“⁶⁸. Für das „heilige Köln“ hat Schank zwar ernüchternde Daten zum Gottesdienstbesuch und zur Osterkommunion ermittelt, verweist aber auch auf intensive mentale Prägungen durch die Fronleichnamsprozession (ein Zeitzeuge erinnert sich: „Die Fronleichnamsprozession war so was von schön, das war einfach überwältigend, einfach überwältigend“⁶⁹), durch die Pfarrprozessionen (insbesondere, wenn man an der feierlichen Ausgestaltung beteiligt war), durch die Wallfahrten nach Kvelaer, Neviges oder auch innerhalb Kölns, durch die ab 1922 verstärkten Exerzitien⁷⁰.

Die Mentalitätsprägung durch Volksmissionen ist wie in Gesamtdeutschland auch in den Rheinlanden seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts intensiviert worden⁷¹ – und damit eine Glaubensvermittlung, deren rigider, Ängste weckender Himmel-Hölle-Dualismus heute sehr kritisch reflektiert wird. Wie effektiv haben die Volksmissionen die Kölner Bevölkerung beeinflusst?⁷² Das wurde – gemessen an Erfolgswahlen (wie: Zahl der Predigtbesucher, Beichten, Kommunionen) – in den einzelnen Pfarreien (in der Pfarrchronik bzw. gesonderten Akten) aufgezeichnet, anlässlich der Visitationen durch den Dechant bzw. (Weih-)Bischof überprüft. Innerhalb der Pfarreien zeigten sich dabei große Unterschiede der Inanspruchnahme. Die Nachkriegsmission von 1919 z. B. wur-

⁶⁷ Vgl. Arbeitskreis für kirchliche Zeitgeschichte, Münster, *Konfession und Cleavages im 19. Jahrhundert. Ein Erklärungsmodell zur regionalen Entstehung des katholischen Milieus in Deutschland*, in: HJb 120 (2000) 588–654. Als „Hauptkonfliktlinien“, welche die Formierung der Katholiken zum Milieu bewirkten, hat der AKKZG die – bei Überlagerungen sich verstärkenden – „Cleavages“ Zentrum – Peripherie, Staat-Kirche, Kapital-Arbeit herausgestellt (Anknüpfung an das Cleavage-Konzept der Wahl- und Parteienforscher Martin Lipset/Stein Rokkan von 1967). Solche Subsumierung kann aber nur als grobe, je nach Land / Region / Ort differenzierungsbedürftige Kategorisierung für milieubildende Konflikte dienen (Schwerpunkte der Perspektive hier: sozialökonomische und politische Prozesse/Strukturen). Als Determinanten der Milieuentwicklung müssen darüber hinaus die ideellen Antriebe (geistesgeschichtliche Perspektive: Defensive der Kirchenführung gegenüber dem Wissenschafts- und Weltverständnis der „modernen“ Zivilisation auf der Grundlage von eigensinnigem Vernunftgebrauch, individueller Autonomie, subjektiver Handlungskompetenz) und das Wirken der katholischen Protagonisten und Gruppen (binnengerichtete kirchen- und sozialgeschichtliche Perspektive) betont werden.

⁶⁸ Vgl. ebd. 370.

⁶⁹ Zit.: SCHANK (Anm. 15) 110.

⁷⁰ Vgl. SCHANK (Anm. 54); SCHANK (Anm. 15) 114–122.

⁷¹ Vgl. grundlegend E. GATZ, *Rheinische Volksmission im 19. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel des Erzbistums Köln* (Düsseldorf 1963).

⁷² Vgl. SCHANK (Anm. 15) 122–131: *Untersuchung der Volksmissionen 1889, 1901, 1911, 1919, 1929.*

de von den Pfarrern Kölns nur einmal mit gut und einmal mit genügend bewertet; die anderen Pfarrer schätzten den Erfolg höchstens als mäßig oder gering ein. Bei der großen Volkmission von 1929 in Köln wird deutlich, wie sehr die Organisation (bis hin zur neuartigen Methode der Hausmission) perfektioniert und wie weit das System der Erfolgskontrolle ausdifferenziert worden ist. Allerdings: Die statistischen Erfolgswerte konnten sich möglicherweise von subjektivem Erleben unterscheiden; die unterproportionale Beteiligung der Männer blieb ein konstantes Signal geschlechtlich ungleicher Frömmigkeit. Selbst diejenigen, die sich unter dem intensiven Eindruck scharfer Worte zu einem nunmehr frommen Leben entschlossen, sind vielleicht schon Tage oder aber Wochen später dem alten Schlendrian verfallen. Wie hier, kann die historische Mentalitätsforschung über mittel- und langfristige psychologische Wirkungen auf das individuelle Verhalten weitgehend nur begründete Vermutungen anstellen: An selbstreflexiven Zeugnissen oder etwa aufschlussreichen tiefenpsychologischen Interviews aus jüngerer Zeit mangelt es allzu oft.

Die Verhaltensdisposition, sich aktiv am Vereinsleben der Pfarrei zu beteiligen, war in Großstadtpfarreien – das kann an Beispielen wie St. Agnes in der Kölner Neustadt genau nachverfolgt werden⁷³ – schon im Kaiserreich und in der Weimarer Republik auf einen begrenzten Personenkreis beschränkt, der sich überproportional schichten- und damit interessenspezifisch engagierte und nicht selten Doppelmithgliedschaften pflegte; die zusätzliche Mitgliedschaft z. B. in einer Marianischen Jünglingskongregation konnte sich dabei auf die mehr oder weniger gewissenhafte Erledigung des täglichen Vereinsgebetes sowie den Besuch der monatlichen Standesandacht beschränken.

2.4 Alternative Glaubensrichtungen zwischen Abspaltung und Ausharren in der Kirche

Das Rheinland und dort insbesondere die Universitätsstadt Bonn wurden nicht zufällig Knotenpunkte alt-katholischer Separierung und Formierung⁷⁴: Ressentiments gegen Syllabus wie auch Unfehlbarkeitsdogma und Affinitäten zum nationalen Liberalismus waren im rheinischen Katholizismus vor allem in bürgerlichen Kreisen stark vertreten. Zu den meinungsführenden Bonner Theologieprofessoren gesellten sich Gelehrte aus anderen Fakultäten (u. a. der 1873 wieder an die Bonner Universität zurückgekehrte Jurist Johann Friedrich Schulte). Bonn wurde als Ort der Kirchenleitung und der Priesterausbildung Zentrum des rheinischen Alt-Katholizismus. Die in der Kirche verbleibenden rheinischen „Reformkatholiken“ beeinflussten am Rand der Kirche vor allem das katho-

⁷³ Vgl. SCHANK (Anm. 15) 213–276.

⁷⁴ Vgl. HEGEL (Anm. 17) 257, 545–548; MERGEL (Anm. 31) 282–307; SCHANK (Anm. 15) 293–298. Zum Rongeschens Deutschkatholizismus (ausgelöst durch Protest gegen die Ausstellung des „Heiligen Rocks“ in Trier) am Rhein vgl. A. STOLLENWERK, *Der Deutschkatholizismus in den preußischen Rheinlanden* (Mainz 1971); HEGEL (Anm. 17) 492 f.; A. HOLZEM, *Kirchenreform und Sektenstiftung. Deutschkatholiken, Reformkatholiken und Ultramontane am Oberrhein 1844–1866* (Paderborn 1994).

lische Bildungsbürgertum. Der vor kurzem in einer umfangreichen Edition gewürdigte, 1942 gebildete „Rheinische Reformkreis“ vertrat so entgegen dem „ultramontanen mainstream“ Reformimpulse, die zum Teil nach dem Vatikanum II freigesetzt wurden und damit bis heute eine beträchtliche Bedeutung für die katholische Mentalität gewonnen haben⁷⁵.

2.5 Das Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften bzw. zu vorrangig bekämpften politischen Richtungen

Eine teils heftige Protestantengefährlichkeit hat es im rheinischen Katholizismus gegeben, die in verschiedener Hinsicht zu erklären ist: Sie wurde gespeist aus Diskriminierungserfahrungen durch die preußische Staatsführung, erreichte daraufhin Höhepunkte nach dem „Kölner Ereignis“ von 1837 und während des „Kulturkampfes“. Gestärkt wurde sie durch die erst später im 20. Jahrhundert zurückgefahrenen scharfen Kirchenapologetik und Mischehenbekämpfung, relativiert durch berufliche Kooperationen und Angleichungen im modernen Lebensstil. Ihre mentale Heftigkeit erklärt vielleicht, dass es 1829 für den neuen zentralen Melatenfriedhof in Köln – „um jede Störung zu vermeiden“ – die Regelung gab, die Leichen der nunmehr dort gleichermaßen bestatteten Protestanten in der Regel morgens zwischen 10 und 11 Uhr hinauszufahren⁷⁶. Die verbreiteten Vorbehalte gegen den ideologischen und politischen Gegner SPD entluden sich in Ausnahmefälle sehr heftig – so im Aachener Raum, wo im Kaiserreich ein kleiner (nicht repräsentativer) Teil der katholischen Bevölkerung sogar Leichenzug und Beerdigungen von SPD-Vertretern mit hasserfüllten Rufen und Gesten schmähte⁷⁷.

⁷⁵ Vgl. H. WOLF/C. ARNOLD (Hg.), *Der Rheinische Reformkreis. Dokumente zu Modernismus und Reformkatholizismus*, 2 Bde. (Paderborn 2001).

⁷⁶ Vgl. STÖCKER (Anm. 46) 43. Hier nur zwei Beispiele neuerer Forschungsergebnisse zur Preußenfeindlichkeit im rheinischen Katholizismus: EVERTZ (Anm. 33) 341 f. mit dem Fazit, dass im Spektrum der Seelsorgepraxis innerhalb der „Katholischen Spätaufklärung“ die durchweg „auf Abgrenzung bedachte Haltung gegenüber den Protestanten auffällig“ und die Angst vor einer gezielten „Proselytenmacherei“ vor allem in den traditionellen katholischen Gebieten des Erzbistums Köln „groß“ war; SCHANK (Anm. 15) 298–302 weist auf noch in der Weimarer Ära demonstrativ antiprotestantisches Verhalten der Kölner Bevölkerung am Karfreitag trotz „schiedlich-friedlicher“ Linie der Kirchenführung hin; und resümiert eine verbreitete Distanz zu Protestanten und eine antiökumenische Einstellung in weiten Kreisen der katholischen Bevölkerung einschließlich des Klerus.

⁷⁷ Vgl. M. KLÖCKER, *Die Sozialdemokratie im Regierungsbezirk Aachen vor dem 1. Weltkrieg* (Wentorf/Hamburg 1977) 53 f., 353–361. Zum Wirken der katholischen Arbeitervereine im Kölner und Aachener Raum, die auch als Bollwerk gegen die „sozialistischen Irrtümer“ fungierten, vgl. E.-D. BROCH, *Katholische Arbeitervereine in der Stadt Köln 1890–1901* (Wentorf/Hamburg 1977); G. BERS, *Katholische Arbeitervereine im Raum Aachen 1903–1914* (Wentorf/Hamburg 1979). Vgl. grundlegend u. a. E. HANISCH, *Konservatives und revolutionäres Denken. Deutsche Sozialkatholiken und Sozialismus im 19. Jahrhundert* (Wien 1975); F. FOCKE, *Sozialismus aus christlicher Verantwortung. Die Idee eines christlichen Sozialismus in der katholisch-sozialen Bewegung und in der CDU* (Wuppertal 1978); F.-J.

Die mentalen Prägungen und Formen einer teils auch emotional tiefgehenden Gegnerschaft zu Protestanten und Sozialisten (später Kommunisten) sind sukzessive abgeschmolzen, reichen allerdings teils noch bis in die Gegenwart hinein. Es gab aber immerhin schon im Kaiserreich in den Rheinlanden eine beachtliche Reihe gegenläufiger (wenn auch umstrittener) Kooperationen im politischen und sozialen Katholizismus (Stichworte: die ökumenische Ausrichtung der „christlich-sozialen Arbeitervereine“; die Unterstützung der christlichen Gewerkschaften durch die „Mönchengladbacher Richtung“; das Spektrum der politischen Kooperationen „vor Ort“). Insbesondere von der rheinischen Region her erfolgte ein strategischer und taktischer Wechsel hin zu ökumenischen Öffnungen aus strikter Milieugeschlossenheit heraus; zum geflügelten Wort wurde die Überschrift, die der Kölner KV (= Kölnische Volkszeitung)-Redakteur Julius Bachem jenem „Turmartikel“ gegeben hat, der den „Zentrumsstreit“ stimulierte: „Wir müssen aus dem Turm heraus“⁷⁸.

Wer sich intensiv mit dem Verhältnis der rheinischen Katholiken zu den Juden in der Epoche der Moderne beschäftigt, stößt auf eine Spannweite zwischen verbreitetem virulentem/latentem Antisemitismus bis hin auch zur Praxis eines Miteinander; Wiederbelebungen und Erweiterungen des Feindbildes grassierten, wobei Identifizierungen des Judentums mit abgelehnten „modernen“ Ideen und Erscheinungsformen an Bedeutung gewannen. In seinem jüngeren Überblick über die Frömmigkeit im Rheinland zwischen Spätantike und Postmoderne hat Walter Rummel die Wiederbelebung einer „frommen“ Judenfeindschaft im 19. Jahrhundert u. a. anhand der kursierenden, sich teils in Tötlichkeiten niederschlagenden Ritualmordgerüchte hervorgehoben⁷⁹. Rummel kritisiert auch „die religiöse Begründung einer angeblichen Erbfeindschaft der Juden, die Görres in seinem berühmten ‚Athanasius‘ sogar hinter der Verhaftung des Kölner Erzbischofs 1837 vermutete“, sowie, dass „Görres in seinem Hauptwerk ‚Christli-

STEGMANN/P. LANGHORST, Geschichte der sozialen Ideen im deutschen Katholizismus, in: H. GREBING (Hg.), Geschichte der sozialen Ideen in Deutschland (Essen 2000) 599–866.

⁷⁸ Veröffentlichung im März 1906 in den „Historisch-politischen Blättern“ (mit Abwägung der Chancen, breitere protestantische Kreise für eine Mitarbeit in der Zentrumsparlei zu gewinnen). Der „Zentrumsstreit“ wie auch der „Gewerkschaftsstreit“, der „Literaturstreit“ und der „Modernismusstreit“ sind als Ausbrüche aus einem verabsolutierten kirchlichen „Integralismus“ in vielen Studien untersucht und analysiert worden. Mentalitätsvorwürfe gegen den rheinischen Westen bzw. Köln, welche die religiöse Standfestigkeit bezweifelten, verfestigten damals innerkatholische Dissonanzen: Publik wurden private Äußerungen des Breslauer Kardinals Kopp im Gewerkschaftsstreit gegen die „Verseuchung des Westens“; zum „geflügelten Wort“ wurde der Titel der im Mai 1910 von Edmund Schopen veröffentlichten Schrift gegen Bachems Linienführung = „Köln – eine innere Gefahr für den Katholizismus“. Zur Genese der Zentrumsparlei im Rheinland vgl. u. a. C. WEBER, „Eine starke, enggeschlossene Phalanx“. Der politische Katholizismus und die erste deutsche Reichstagswahl 1871 (Essen 1992) mit Charakterisierung des Zentrums als Konfessionsparlei, die vor allem kirchliche und konservative Interessen vertrat; SCHANK (Anm. 15) 272 f.

⁷⁹ Vgl. W. RUMMEL, Frömmigkeit im Rheinland. Zwischen Spätantike und Postmoderne, in: ENGELBRECHT u. a. (Anm. 11) 147–234, hier 218 f.

che Mystik‘ die Geschichte der jüdischen Ritualmorde an Christen ‚wissenschaftlich‘ aufwärmte“⁸⁰.

2.6 Einstellung zur Arbeit

Die jüngst edierten Texte zu den rheinischen Katholikentagen nach dem 1. Weltkrieg widerspiegeln typische Konturen der mentalen Prägung im „klassischen“ katholischen Milieu⁸¹, so auch in Hinsicht auf die Einstellung zur Arbeit in der Moderne. Die auf diesen „Einzelkatholikentagen“ vorgebrachten Richtlinien zum Arbeitsverhalten erweisen sich mit den theologischen und geistesgeschichtlichen Begründungen wie auch den intensiven Appellen zu strikter christlicher Arbeitsethik allerdings als durchweg identisch mit überregionalen Akzentsetzungen⁸²; nach dem Weltkrieg dienen sie auch zur Betonung der unverzichtbaren Rolle der Kirche als Garant wirtschaftlicher Gesundung der zerrütteten Volkswirtschaft. Auf der Aachener Katholikenversammlung pointierte Max Scheler am 6. 10. 1919⁸³ die ideologischen Differenzen zur Arbeitsethik des Luthertums, des liberalen und aufgeklärten Protestantismus sowie zu der liberalen Lehre von dem „alleinseligmachenden Selbstinteresse“, das der moderne Sozialismus „nur auf das Klasseninteresse aus[gedehnt]“ habe; dagegen gesetzt wird als mentalitätsprägende Einstellung die christlich-katholische Auffassung der Arbeit als „nicht nur Strafe, sondern auch Heilmittel und eine Läuterungsmedizin für den gefallen Menschen“, weiterhin als „Opfer“ und „Schule der Demut“. Der KKV-Generaldirektor (= Generaldirektor des Verbandes Katholischer Kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands) Wilhelm Tewes beschwor in seiner Rede vor Ortsvereinen in Essen⁸⁴ die mittelalterliche Tradition unter dem Motto „Ehrlich im Handel, christlich im Wandel“ herauf und forderte – trotz Gewinnverlust und damit Verstärkung der größeren Armut des „katho-

⁸⁰ Ebd. 218. Vgl. ebd. 218–29 den Verweis auf den Bonner Theologen Konrad Martin (später Paderborner Bischof), der 1848 gegen die von der Frankfurter Nationalversammlung geplante Emanzipation der Juden mentale Argumente lieferte. Vgl. die quellengesättigte und aufschlussreiche, mit ihren Thesenbildungen allerdings umstrittene Studie von O. BLASCHKE, *Katholizismus und Antisemitismus im Kaiserreich* (Göttingen 1997, 2. Aufl. 1999). Zu den wenigen Kirchenführern, die sich gegen den Antisemitismus engagierten, zählte der Kölner Kardinal Krementz (Erzbischof 1885–1899). Hinweise auf ein wenigstens relativ „gutes“ Auskommen zwischen Katholiken und Juden gibt SCHANK (Anm. 15) 303–307. Zur Integration der Kölner Juden in die christliche Stadtgesellschaft Kölns in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. A. MÜLLER, *Die Geschichte der Juden in Köln von der Wiederzulassung 1789 bis um 1850* (Köln 1984) 229–240. Eine angemessene Behandlung des katholischen Antisemitismus in den Rheinlanden überschreitet den Rahmen dieses Aufsatzes. Die von Holländer in Hinsicht auf das Ruhrgebiet herausgestellten Fragen zum Verhältnis Katholiken – Juden sind auch für die rheinische Geschichte von Relevanz: G. HOLLÄNDER, *Katholiken und Juden im Ruhrgebiet. Vier offene Fragen*, in: J.-P. BARBIAN u. a. (Hg.), *Juden im Ruhrgebiet. Vom Zeitalter der Aufklärung bis in die Gegenwart* (Essen 1999) 491–501.

⁸¹ Vgl. KLÖCKER (Anm. 63).

⁸² Vgl. KLÖCKER (Anm. 20) 360–363, 514 (Schlagwort-Register).

⁸³ Dokumentation: KLÖCKER (Anm. 63) 203–205.

⁸⁴ Vgl. KLÖCKER (Anm. 63) 146f.

lischen Volksteils“ – vom katholischen Kaufmann im „Westen“, die „Kraft“ aufzubringen, „auf ein Geschäft zu verzichten, weil es der Allgemeinheit zum Schaden sei. [...] Die Technik des modernen Kapitalismus könne man gelten lassen, nicht aber den mammonistischen Geist, der in diesem Kapitalismus gesteckt hat. Dieser Geist der Ich-Sucht, der Gewinn gier müsse aus dem Leben des katholischen Kaufmanns ausgeschaltet bleiben“: Appelle wie diese dokumentieren eine typische mentale Orientierung an weithin als „vormodern“ geltenden Denkkategorien, die Barrieren setzt gegen Auswüchse (auch im eigenen Lager) des „Kapitalismus“.

2.7 Politisches Engagement, politische Akzentsetzungen

Die „Sondersituation Kulturkampf“ hat in den katholischen Mittel- und Unterschichten der Rheinlande, darauf verweisen die Forschungen von Eleonore Föhles, „in beträchtlichem Ausmaß“ überhaupt erst politisches Bewusstsein erzeugt, das sich in Engagement niederschlägt⁸⁵.

Bischöfe, auch die führenden Laien des politischen und sozialen Katholizismus propagierten politische und gesellschaftliche Präferenzen, deren Inhalte z. B. auf den rheinischen Katholikentagen 1918/19 prägnant formuliert wurden. Richtungen wurden da signalisiert, die als Optionen die politische Mentalität des rheinischen Katholizismus in der Moderne lange, teils bis heute geprägt haben⁸⁶: (1) Frontlinien gegen feindliche Ideologien und Bewegungen (insbesondere gegen Liberalismus und Sozialismus/ Sozialdemokratie); (2) Vorbehalte gegen die Aufbrüche zu Demokratisierung und liberalisierter Gesellschaft als bedrohliche Herausforderungen für katholisch-kirchliche Autoritätsmuster und Werte bzw. Normen; (3) sozialetische Neuorientierung (auf diesen Katholikentagen schon mit auffälliger Betonung des Solidarismus-Konzeptes⁸⁷); (4) Konzentration auf bildungs-, gesellschafts- und wirtschaftspolitische Hauptziele, nämlich: Erhaltung der konfessionellen Schule, Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit zum Schutz der christlichen Erziehung und der christlichen Familie, Ökonomie im Geiste christlicher Nächstenliebe. Wenn auf diesen Katholikentagen Wilhelm Marx (damals Volksvereins-Generalsekretär, später Reichkanzler) die pragmatische Berliner Schul- und Verfassungspolitik verteidigte, wenn es dort eine Reihe von Plädoyers für pragmatische Akzeptanz der demokratischen Verfassung gab, trat damit hervor, was in der jungen Weimarer Republik typisch wurde: das Auftreten rheinischer Zentrums Politiker auf dem Boden der im Katholizismus

⁸⁵ Vgl. E. FÖHLES, Kulturkampf und katholisches Milieu 1866–1890 in den niederrheinischen Kreisen Kempen und Geldern und der Stadt Viersen (Viersen 1995), dort Nachweis anhand der sozialen Zusammensetzung der politischen Gremien des Zentrums (Wahlvereine, Wahlkomitees, Wahlmännergruppen, Vertreter der Fraktionen in den Kommunalparlamenten); vgl. Resümee 369–370.

⁸⁶ Vgl. KLÖCKER (Anm. 63) passim. Pazifistische Positionen wurden auf diesen Katholikentagen nicht vertreten.

⁸⁷ Vgl. KLÖCKER (Anm. 63) 435 (Register). Zur geistesgeschichtlichen Einordnung vgl. einleitend u. a. STEGMANN/LANGHORST (Anm. 77).

keineswegs allseitig geliebten Weimarer Republik. Der Kölner Oberbürgermeister Adenauer verteidigte so als Präsident des Münchener Katholikentages 1922 in seiner Schlussrede die Verfassung als organisch gewachsen⁸⁸. Später sollte er als Kanzler in Bonn zum Prototyp einer pragmatischen Republikbejahung und generell einer pragmatischen Mentalität politischen Verhaltens werden, die nicht selten als typisch für „rheinisch-katholischen“ Pragmatismus (ja auch für Kölner „Klüngel“) apostrophiert wurde und noch wird.

Hör- und sichtbar in Messen und Festzügen, hör- und lesbar in Reden und Resolutionen zeigte sich auf den rheinischen Katholikentagen nach dem 1. Weltkrieg geradezu musterartig eine Mentalität, die auch überregional typisch für den Katholizismus war, großenteils noch ist: die inszenierte Konstruktion und Verhaltensbereitschaft zu einer „einmütigen“ Geschlossenheit⁸⁹ – eine Konstruktion, die wir heute z. B. bei Wahlkämpfen in Demokratien westlichen Musters als Ziel durchweg aller Parteien noch dauernd erleben. Resolutionen wurden bei diesen Katholikentagen ohne auch nur eine Gegenstimme verabschiedet. Die Diskussionskultur verlief generell im Rahmen konsensorientierter Friedfertigkeit. Kontroverse Diskussionen über strategische/ taktische Organisationsalternativen blieben in der Öffentlichkeit die Ausnahme. Das kritische Ansprechen theologischer Fragen und Alternativen, wie es heute in einer sukzessive entwickelten innerkirchlichen Streitkultur möglich geworden ist, lag damals noch außerhalb des allgemeinen Vorstellungsvermögens der (nicht nur) rheinischen Katholiken.

3. Fazit

Bei der Erforschung von Faktoren, Verhaltensdispositionen und –formen spezifisch katholisch geprägter Mentalität schälen sich durchaus Eigentümlichkeiten katholisch-rheinischer Mentalität heraus: sicherlich in den Umweltbedingungen und –erfahrungen, teils bei den Faktoren, teils auch im Verhalten – überwölbt allerdings von jenen weltweit geltenden vatikanischen Weisungen, die (wenn auch mit Modifikationen, Verzögerungen, eigensinnigem Verhalten) zu weitgehenden Analogien mit katholischer Mentalität in anderen Regionen und Orten führen.

⁸⁸ Vgl. das Gegeneinander der Eröffnungsrede des Münchner Kardinals Faulhaber und der Schlussansprache Adenauers als Katholikentagspräsident: Die Reden gehalten in den öffentlichen und geschlossenen Versammlungen der 62. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu München 27. bis 30. August 1922 (Würzburg 1923) 1–5 (speziell 3 f.), 43–53, 203–206; H. STEHKÄMPER, Konrad Adenauer als Katholikentagspräsident 1922 (Mainz 1977); H. HÜRTE, Deutsche Katholiken 1918 bis 1945 (Paderborn 1992) 59–62.

⁸⁹ Vgl. KLÖCKER (Anm. 63) passim. Diese Mentalität kann religionshistorisch zurückgeführt werden auf (ur)alte Vorstellungen über eine Gruppeneinheit, die göttlichen Eingebungen und göttlich bestimmten religiösen Führern/ „religiösen Virtuosen“ bedingungslos folgt: Vgl. die einschlägigen Studien der „klassischen“ Religionswissenschaftler Joachim Wach und Gustav Mensching, des Philosophen Helmuth Plessner und neuerdings u. a. R. HUMMEL, Gurusimus, in: Lexikon neureligiöser Gruppen, Szenen und Weltanschauungen (Freiburg i. Br. 2005) 517–524; Y. KAROW, Religiöser Extremismus: Religionswissenschaftliche Analyse und Kritik, in: G. M. KLINKHAMMER u. a. (Hg.), Kritik an Religionen (Marburg 1997) 93–106.

Bistumsjubiläen und Identitätsstiftung im 20. Jahrhundert am Beispiel der Diözesen Rottenburg-Stuttgart und Limburg

von CLAUD ARNOLD*

Nach der „unheimlichen Konjunktur“ der kollektiven Identität in den neunziger Jahren¹, scheinen Identitätsdiskurse nun eher im Abklingen zu sein. Auch in der Wirtschaft hat man bemerkt, daß das Konzept der corporate identity meist die Identifikationsbereitschaft der Mitarbeiter übersteigt und insgesamt nicht förderlich ist, weil eine Firma, sei sie auch noch so groß und bedeutend, doch nicht soviel an Lebensgehalt bieten kann, als daß sie die Ganzhingabe ihrer Mitarbeiter einfordern könnte². Nun sind die Diözesen der katholischen Kirche nicht als Firmen zu verstehen, obwohl solche Vergleiche zuweilen angestellt werden. Aber auch hier ist die Frage erlaubt: Braucht eine einzelne Diözese eine bestimmte Identität, die über das allgemein Christliche und Katholische hinausgeht und so eine spezifische Identifikationsbereitschaft und ein besonderes Wir-Gefühl weckt? Kirchenrechtlich gesehen ist die Identität einer Diözese keine wesentliche Frage: Nach Canon 369 des Codex Iuris Canonici von 1983 ist eine Diözese „ein Teil [portio] des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut ist; indem sie ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird, bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft gegenwärtig ist und wirkt“. Obwohl der Kanon die bischöflich-kollegiale und die eucharistische Begründung der Würde der Ortskirchen durch das II. Vatikanum widerspiegelt, ist die kontingente Verwirklichung je nach Nation oder Eigentradition gesamtkirchlich gesehen zunächst irrelevant; das Gottesvolk orientiert sich an seinen jeweiligen Hirten. Kirchenhistorisch ist die Frage nach der Identität freilich sehr reizvoll³, zielt sie doch auf das Besondere und Kontingente, das ja das eigentliche Metier

* Vorgetragen am 4. März 2005 im Rahmen des Symposions „Vom Jurisdiktionsbezirk zur Ortskirche“ beim Römischen Institut der Görres-Gesellschaft.

¹ L. NIETHAMMER, Kollektive Identität. Heimliche Quellen einer unheimlichen Konjunktur (Reinbek 2002); vgl. A. DORNHEIM/S. GREIFFENHAGEN (Hg.), Identität und politische Kultur, Festschrift Hans-Georg Wehling (Stuttgart 2003).

² E. DEEKELING, Corporate Identity – Idée fixe und Sackgasse. Als ganzheitliche Lösung ist das Unternehmenskonzept klar gescheitert, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. Juni 2003 (Wirtschaft).

³ Vgl. das von E. GATZ herausgegebene Themenheft „Vom Jurisdiktionsbezirk zur Ortskirche“, RQ 99 (2004), Heft 3–4. – Das weite dogmatische Themenfeld der Theologie der Ortskirche muß hier ausgespart bleiben; vgl. aber P. WALTER, Ein Blick zurück und nach vorne aus dem Abstand von fast vierzig Jahren am Beispiel des Verhältnisses von Orts- und Universalkirche, in: G. WASSILOWSKY (Hg.), Zweites Vatikanum – Vergessene Anstöße, gegenwärtige Fortschreibungen (= Quaestiones Disputatae 207) (Freiburg i. Br. 2004) 116–136.

des Historikers ist. Wie erhebt man aber historisch korrekt die Identität einer Diözese? Man könnte anfangen, ein Identitätsmosaik zu entwerfen: An erster Stelle natürlich die besonders prägenden Bischöfe, dann die Bedeutung der Priesterausbildung, überhaupt der Klerus, zumal das Domkapitel und das Ordinariat, aber natürlich genauso das gläubige Volk, seine Wallfahrten, seine Frömmigkeitspraxis, dann die Orden und Gemeinschaften in der Diözese, die Caritas, die Kunst, die kirchlichen Medien, das Gesangbuch, der Kirchenbau, nicht zuletzt die katholische Akademie usw. Also etwa ein Bild, wie wir es in aktuellen Diözesanbroschüren finden⁴ und wie es an seiner Stelle ja auch seine Berechtigung hat.

Dieser synthetisch-konstruierende Weg hat sicher auch wissenschaftliche Bedeutung – wer würde etwa bestreiten, daß die gemeinsame Ausbildung der Funktionseliten einen wichtigen Kitt für jede Körperschaft bildet, und die Tübinger katholisch-theologische Fakultät zum Beispiel wurde deshalb auch schon als eigentlich identitätsgebender Faktor der Diözese Rottenburg-Stuttgart bezeichnet⁵. Da die Synthetisierung aber immer auch Züge persönlicher Vorlieben oder aktueller Strategien tragen wird, soll hier eher „dekonstruiert“ und dort angesetzt werden, wo historisch gesehen tatsächlich die diözesane Identität als fraglich empfunden und zugleich zum Projekt gemacht wurde. Als Ansatzpunkt eignen sich hierzu vor allem die Bistumsjubiläen, und das nicht nur, weil das abendländische Jubiläum⁶ eine römisch-katholische Erfindung ist. Die neuere Jubiläumforschung betont, daß durch Jubiläen „aus dem Gesamtkomplex der überlieferten Geschichte aus Anlaß der jubiläumszyklischen Wiederkehr des durch Quellen belegbaren oder auch nur fiktiven Initiums oder Ereignisses ein individueller Geschehensablauf als Eigengeschichte“ herauspräpariert wird⁷. Die Inszenierung von Jubiläen soll Traditionsbewußtsein und damit Identität fördern. Teilweise werden im Sinne einer Erinnerungspolitik dabei Traditionen auch erst „erfunden“. „Die im Jubiläum inszenierte Geschichte ist kein auf ein Verfallsdatum zulaufender Niedergang, sondern mit Hoffnungen und Wünschen besetzter Merkposten“⁸. Die Vergangenheit soll in die Zukunft hinein verlängert werden. Insofern tragen Jubiläen auch projekthaften Charakter. Die

⁴ Gott und den Menschen nahe – Diözese Rottenburg-Stuttgart, hg. vom Bischöflichen Ordinariat Hauptabteilung Medien und Öffentlichkeitsarbeit (Stuttgart [2003]); vgl. H. WOLF, Schwäbische Katholizität. „Erinnerungsorte“ einer Rottenburger Diözesanidentität. Festvortrag zum 175-jährigen Bistumsjubiläum, in: W. GROSS/E. RAABE (Hg.), Dokumentation des Jubiläumjahres 2003. 175 Jahre Diözese Rottenburg-Stuttgart, Band 1: Texte (Rottenburg 2004) 98–115.

⁵ E. MÜHLBACHER, Zum Geleit, in: Das Katholische Württemberg. Die Diözese Rottenburg. Zeiten. Zeichen. Zeugen (Ulm 1988) 9f.

⁶ H. SMOLINSKY, Jubeljahr, in: TRE 17 (1988) 280–285.

⁷ W. MÜLLER, Das historische Jubiläum. Zur Geschichtlichkeit einer Zeitkonstruktion, in: DERS. u. a. (Hg.), Das historische Jubiläum. Genese, Ordnungsleistung und Inszenierungsgeschichte eines institutionellen Mechanismus (Münster 2004) 1–75, hier 2f.

⁸ Ebd. Vgl. auch P. MÜNCH (Hg.), Jubiläum, Jubiläum ... Zur Geschichte öffentlicher und privater Erinnerung (Essen 2005).

Eigengeschichte wird zum „Erinnerungsort“⁹ im weiteren Sinne, zu einem *locus*, der Orientierung geben soll.

Die diözesane und klösterliche katholische Jubiläumskultur in Deutschland bezog sich schon in der Frühen Neuzeit gerne auf die vielhundertjährigen, ja tausendjährigen Gedenktage, die zumal im 18. Jahrhundert zu begehen waren und auch in konfessionspolitischer Hinsicht ausgewertet wurden¹⁰. Trotz aller Umbrüche und Umgestaltungen in der Säkularisation kennt auch das zwanzigste Jahrhundert ausgesprochen geschichtsstarke Bistümer mit altherwürdigen Kathedalkirchen, wo identitätsstärkende Geschichte leicht abrufbar ist (z. B. Münster, Paderborn oder auch München-Freising)¹¹ und alte, wenn auch immer wieder neu belebte Wallfahrten (Telgte, Trierer Heilig-Rock-Wallfahrt, Korbinianswallfahrt)¹² die Diözesen regelmäßig mobilisieren. Obwohl auch bei diesen ausgesprochen geschichtsstarken Bistümern und ihren Wallfahrten interessante „geschichtspolitische“ Umformungen festzustellen wären¹³, soll hier der Blick vor allem auf zwei Bistümer gerichtet werden, bei denen die diözesane Identität von vornherein prekär und schwierig zu stiften war: auf Rottenburg und Limburg¹⁴. Beide Bistümer verfügen nicht über gewissermaßen natürliche „zentrale Orte“ (obwohl der Limburger Dom dem Rottenburger kunsthistorisch gesehen weit voransteht) und waren als Landesbistümer des 19. Jahrhunderts relativ inhomogen in ihrer Zusammensetzung. Die Schaffung von Bistumsidentität und Einheit stellte sich hier als besondere Herausforderung dar.

1. Hundertjährige Jubiläen in der Oberrheinischen Kirchenprovinz

a) Zur Rottenburger Vorgeschichte: Krise und Befestigung der Diözesanidentität

Ein Problem der Diözese Rottenburg schien zu sein, daß eine starke und selbstbewußte Peripherie (vor allem Oberschwaben und der Gmünder/Ellwanger Raum) auf ein wenig attraktives Zentrum blickte. Rottenburg als Bischofsstadt verkörperte vor allem den geschichtlich kontingenten Charakter der Diözese als württembergisches Landesbistum und entsprach damit mitunter wenig dem sich wandelnden Lebensgefühl der schwäbischen Katholiken. Es ist kein Zufall, daß diese latente Spannung genau in dem Augenblick wieder aufbrach,

⁹ É. FRANÇOIS/H. SCHULZE, *Deutsche Erinnerungsorte*, 3 Bde. (München 2001).

¹⁰ MÜLLER (Anm. 7) 30 (Lit.).

¹¹ Aus der Fülle der Literatur vgl. die Geschichte des Bistums Münster, hg. von A. ANGENENDT, bisher 3 Bde. (Münster 1998).

¹² Exemplarisch: W. FREITAG, *Volks- und Elitenfrömmigkeit in der frühen Neuzeit. Marienwallfahrten im Fürstbistum Münster* (Paderborn 1991) (v. a. zu Telgte).

¹³ Etwa: B. STAMBOLIS, *Libori: das Kirchen- und Volksfest in Paderborn. Eine Studie zu Entwicklung und Wandel historischer Festkultur* (Münster 1996).

¹⁴ Vgl. die entsprechenden Beiträge in: E. GATZ (Hg.), *Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart. Ein historisches Lexikon* (Freiburg i. Br. 2005).

als das Königreich Württemberg seinen Abschied genommen hatte. Im Jahr 1919 kam eine ernsthafte öffentliche Diskussion über die Verlegung des Bischofssitzes ins oberschwäbische Weingarten auf, in die eine autoritative Gestalt des schwäbischen Milieukatholizismus eingriff: Prälat Konrad Kümmel, seit Jahrzehnten Herausgeber des Sonntagsblattes¹⁵, propagierte in sehr engagierter Form die Verlegung des Bischofssitzes nach Weingarten, wo die wirklich repräsentative Martinskirche des Bistums stehe. Dies geschah in sechs Leitartikeln des Deutschen Volksblatts, dem Organ des schwäbischen politischen Katholizismus. Kümmel stellte fest: „Die Wahl oder vielmehr die Bestellung der Stadt Rottenburg zur Bischofsstadt ist niemals als eine vollständige und ausreichende Lösung der Frage angesehen worden. Unter allen deutschen Bischofsstädten steht Rottenburg [...] ganz entschieden an letzter Stelle. Seine sogenannte Domkirche ist trotz aller Verschönerungs- und Erneuerungsarbeiten schließlich doch nicht mehr als eine Stadtpfarrkirche von mittlerer Größe. Mag auch das Lob und die Anerkennung der Diözese Rottenburg in Beziehung auf ihre stille, treue Kirchlichkeit, auf ihre unerschöpfte Opferwilligkeit, in materieller Unterstützung aller guten Werke, wie in ihrer Beteiligung am Ordensberufe, in der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit ihres Klerus und in dem verhältnismäßig guten Stande ihrer katholischen Gemeinden seit Jahrzehnten unbestritten und weithin bekannt sein: Mit ihrem Bischofssitz Rottenburg und mit dessen Domkirche, dem berühmten templum per amplum der altwürttembergischen Kirchenräte, haben die katholischen Schwaben niemals Staat machen können noch wollen“¹⁶. – „So hat es Altwürttemberg gewollt; seine Bischofsstadt sollte ihn [den Bischof] stündlich daran erinnern, wie wenig er in ihren Augen galt. Sie war zugleich eine warnende Belehrung an die Katholiken des Landes, ihren Bischof nicht höher stellen zu wollen, als er in den Augen der Regierung stand“¹⁷. Kümmel schloß, man habe den Bischof bewußt fern von der Mehrheit seiner Diözesanen und klein im Schatten Tübingens und Stuttgart halten wollen. Die Wahl Rottenburgs sei ein Unrecht, das nun rückgängig gemacht werden müsse.

Im Jahr 1919 gab es also ernstzunehmende Bewegungen, das württembergische Erbe der Diözese zum Teil abzustoßen und in Weingarten gewissermaßen neu anzufangen. Das Vorhaben barg freilich große praktische, vor allem finanzielle

¹⁵ Über ihn A. HAGEN, Gestalten aus dem schwäbischen Katholizismus, Bd. 2 (Stuttgart 1950) 412–472; J. SEILER, Typisch katholisch. Geschichte, Gestalt und Bedeutung des Katholischen Sonntagsblattes, in: H. WOLF/DERS. (Hg.), Das Katholische Sonntagsblatt (1850–2000). Württembergischer Katholizismus im Spiegel der Bistumsprelle (Ostfildern 2001) 11–60, hier 19–28; C. ARNOLD, „Sie vergehen und Du bleibst ...“ Das Katholische Sonntagsblatt und der württembergische Katholizismus an der Jahrhundertwende 1900, in: ebd., 266–273 (Lit.).

¹⁶ C[ONRAD KÜMMELE], Der Bischofssitz in der Diözese Rottenburg I. in: Deutsches Volksblatt Nr. 228, 3. Oktober 1919. Die weiteren Folgen der Serie, die eine bemerkenswerte Gesamtabrechnung mit 100 Jahren „katholischem Landesbistum“ darstellte: II. Nr. 229¹, 4. Oktober 1919; III. Nr. 230, 6. Oktober 1919; IV. Nr. 242, 20. Oktober 1919; V. Nr. 243, 21. Oktober 1919; VI. Nr. 244, 22. Oktober 1919.

¹⁷ C. Der Bischofssitz in der Diözese Rottenburg VI. in: Deutsches Volksblatt Nr. 244, 22. Oktober 1919.

Schwierigkeiten in sich. Die Verteidiger Rottenburgs bemühten bezeichnenderweise zuerst die Verdienste der Stadt in der Gegenreformation, um ihre Katholizität zu betonen; sie wiesen zudem darauf hin, daß sich durch das Anwachsen des Diasporakatholizismus der Schwerpunkt der Diözese von Osten nach Westen verschoben hatte, und schließlich mahnten sie, gerade eine kurze Tradition nicht schon wieder über Bord zu werfen¹⁸. Gleichzeitig meldeten Schwäbisch Gmünd und Ellwangen Ansprüche an. Letztlich gab vor allem Bischof Keppler den Ausschlag für das Bleiben in Rottenburg¹⁹. Vielleicht gönnte er als Gmünder den Weingärtlern diese Ehre nicht oder er sah andere, wichtigere Aufgaben, gerade in der expandierenden Diaspora, die er als Stadtpfarrer von Cannstatt kennengelernt hatte und deren bessere seelsorgliche Betreuung er stetig förderte.

Festzustellen bleibt, daß Keppler einerseits die mit den Städten Rottenburg und Tübingen verbundene württembergische Kontinuität nicht kappte (am Wilhelmsstift und an der Fakultät rüttelte im übrigen ohnehin niemand), andererseits aber den Diözesancharakter im Sinne alter normalultramontaner Forderungen nachbesserte²⁰. An erster Stelle ist hier die zielgerichtete Ansiedlung der zuvor verbotenen Männer- und beschaulichen Frauenorden nach 1919 zu nennen²¹. Die Förderung des Ordens- und des Wallfahrtswesens verband sich: Zu denken ist etwa an die Franziskaner im Weggental, an die Benediktiner, die sich in Weingarten der Heiligblutwallfahrt besonders annahmen, oder an die Salvatorianer in Würzach, die das dortige Blutfest belebten. Im gleichen Zug forcierte man die Verehrung der heimischen Heiligen und Seligen: das fünfhundertjährige Sterbejubiläum der „Guten Beth“ 1921 wurde mit Keppler als Großveranstaltung begangen; die Verehrung des Jesuiten Philip Jeningen wuchs mit Förderung Kepplers und Sprolls; freilich wartet man noch heute auf die Seligsprechung. Unter Keppler setzte sich zudem der schon ab 1900 begonnene Kurs der katholischen Mobilisierung in der Breite der Diözese fort, und gerade nach 1919 wurden zahlreiche Gaukatholikentage abgehalten, der größte 1920 in Stuttgart²². Zugleich wurde die Diözese noch stärker auf die Person des Bischofs als Identifikationsfigur ausgerichtet, der schon zuvor, etwa durch die Einrichtung der Dekanatenkonferenzen, die Kommunikation von oben nach unten verbessert hatte und auch als massenwirksamer geistlicher Schriftsteller in den Familien präsent war („Mehr Freude“). Beides kulminierte im Katholikentag 1925 in Stutt-

¹⁸ [ANONYM], Rottenburg als Bischofssitz, in: Rottenburger Monatsschrift 3, 1919/1920, 91–94.

¹⁹ A. HAGEN, Geschichte der Diözese Rottenburg, Bd. 3 (Stuttgart 1960) 101 f.

²⁰ Zum Folgenden, wenn nicht anders angegeben, ebd., passim.

²¹ Vgl. zusammenfassend O. WEISS, Die Auferstehung der Klöster in Württemberg, in: W. ZIMMERMANN/N. PRIESCHING (Hg.), Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart (Ostfildern 2003) 139–154, hier 148 f.

²² J. KÖHLER/G. OTT, Aufbruchsbewegungen der Laien nach dem Ersten Weltkrieg 1918–1933, in: J. KÖHLER (Hg.), Katholiken in Stuttgart und ihre Geschichte (Ostfildern 1990) 50–72, hier 60–65. Diese „kleinen“ Katholikentage stellen ein diözesenübergreifendes Zeitphänomen dar: M. KLÖCKER, Katholikentage im Erzbistum Köln 1919/20. Analysen und Dokumente mit besonderer Berücksichtigung des Kreises Jülich (Jülich 2002).

gart, dem ersten in der Diözese, der in Anwesenheit von Nuntius Eugenio Pacelli als Doppelfeier von gelungener katholischer Mobilisierung im Schwabenland und als Jubelfeier Keplers (25jähriges Bischofsjubiläum und fünfzigjähriges Priesterjubiläum) begangen wurde. Das neugefundene Selbstbewußtsein verwirklichte sich in der Aktivität nach außen: Nicht umsonst trug der Katholikentag den Titel „Die katholische Liebe und die Schäden der Zeit“²³. Der Ausrichtung der Diözese auf den Bischof entsprach die gleichzeitige Betonung der Rombindung: Ab 1924 wurde in der Diözese der Krönungstag des Papstes festlich begangen, „um den Glauben an den Primat zu stärken und die Liebe zum gemeinsamen Vater zu vertiefen“²⁴.

b) Die Rottenburger Feierlichkeiten von 1928

Die Bischofsstadt Rottenburg konnte sich nach all dem 1928 unbestritten im Glanz des 100jährigen Diözesanjubiläums sonnen. Pünktlich zum Jubiläum war die neugotische Ausstattung des Domes durch eine neubarocke ersetzt worden. Die Rottenburger Zeitung stellte dazu befriedigt fest: „Der Dom zu Rottenburg, über den man bislang die Nase gerümpft hat, ist jetzt eine Sehenswürdigkeit unseres Landes, würdig des Bischofssitzes“²⁵.

Der äußere Verlauf der Feiern in Rottenburg war aufwendig, wenn auch konventionell, glanzvollen Charakter verlieh ihnen vor allem das Auftreten des päpstlichen Nuntius Pacelli. Interessant, wenn auch nicht überzuiinterpretieren ist die interne Einladungsliste²⁶, an deren Spitze selbstverständlich das frühere königliche Haus, mit seinem nunmehr katholischen Chef Herzog Albrecht stand, dann folgte die Regierung mit dem katholischen Staatspräsidenten Bolz an der Spitze. Nach dem hohen Klerus und den Domkapiteln rangierte bereits die Universität Tübingen mit der Katholisch-Theologischen Fakultät und dann erst der katholische Adel und nach ihm der Landtag²⁷. Insgesamt spiegelt sich hier ein nicht zuletzt durch die Zentrumsparterie stärker katholisierteres Württemberg wieder, das sich wie das Bistum gewandelt hatte und in dem man sich nun heimischer fühlen konnte.

Welche Akzente setzte nun der junge Diözesanbischof Joannes Baptista Sproll²⁸, der erste „Oberländer“ seit Bischof Keller, wie der Katholische Volks-

²³ KÖHLER/OTT (Anm. 22) 65–69.

²⁴ HAGEN (Anm. 19) 111.

²⁵ A. BUHL, Die St. Martinskirche. 100 Jahre bischöfliche Kathedrale. Beilage zur Rottenburger Zeitung vom 26. Juni 1928, 12–14, hier 12.

²⁶ Vgl. zum Folgenden allgemein den unfolierten, mit Zeitungsausschnitten angereicherten Faszikel „100jähriges Jubiläum der Diözese Rottenburg“. Diözesanarchiv Rottenburg (DAR) G 1.1. 122.

²⁷ Bei der Martinusfestwoche unter Bischof Leiprecht rückte der katholische Adel wieder ganz an die Spitze; DAR G 1.2. 145, fol. 254–238. Sproll hatte sich wegen der Patronatsrechte mit dem Adel angelegt – Leiprecht pflegte dagegen ein entspanntes Verhältnis, v. a. mit dem ihm heimatlich nahestehenden Haus Waldburg-Zeil.

²⁸ Über ihn zuletzt P. KOPF, in: GATZ B 1945, 467–470 (Lit.).

und Hauskalender betonte²⁹, beim Jubiläum? In Freiburg hatte Erzbischof Fritz ein Jahr zuvor seinen Diözesanen ein lebhaftes Bild des „harten Kampf[es]“ um die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche in den letzten hundert Jahren vor Augen gestellt. Die Jugend solle mit der Geschichte des Erzbistums, seinen Kämpfen und Leiden und seiner segensreichen Wirksamkeit vertraut gemacht werden³⁰. Wenn Fritz ein engagiertes Verhältnis zur objektiv bewegter verlaufenen Freiburger Geschichte eingenommen hatte, so zeigte Sproll weniger Interesse an historischer Identitätsfindung. Am Schluß seines Aufrufes zum Jubiläumsjahres hieß es merkwürdig distanziert: „Die hochwürdigen Herren Katecheten und Vereinspräsidies werden es nicht versäumen, im Lauf des Jubiläumsjahres vor allem die Jugend mit der Geschichte der Diözese vertraut zu machen“³¹. Seine eigene Aufgabe sah er aber anderswo: Im Hirtenbrief zum Diözesanjubiläum³² bewies er ein merkwürdiges Desinteresse an den vergangenen hundert Jahren. Die Gründungsfakten werden zwar einleitend benannt, dann kommen in einem kurzen Abschnitt die einem ultramontanen Geschichtsbild entnommenen Hemmungen dieser und der folgenden Zeit in den Blick; sie werden nur mit Stichworten benannt: die Oberflächlichkeit der Aufklärung, das Staatskirchentum, der Deutschkatholizismus, die Kämpfe um die päpstliche Unfehlbarkeit, das Ringen um die Ordensniederlassungen und der Modernistenstreit. Positives Moment der Vergangenheit ist nur die entsagungsvolle Wirksamkeit der Bischöfe, die ebenfalls nur ganz kurz charakterisiert werden, am ausführlichsten natürlich Keppeler. Bei Hefeles wird nur seine Gelehrsamkeit und Leutseligkeit benannt, seine Gegnerschaft zur Unfehlbarkeitsdefinition pietätvoll übergangen. Es ist ein merkwürdig abgeklärter Blick in die Vergangenheit, in eine Vergangenheit, die eben wirklich vergangen ist und aus der keinerlei Rottenburger *Propria* abgeleitet werden, die für die Gegenwart relevant sein könnten, nur eines: Entscheidend war und ist die Anhänglichkeit des Bistums an den Felsen Petri und analog die Anhänglichkeit der Diözesanen an den Bischof. Sieben Päpste, sechs Bischöfe, das ist die Kurzformel, auf die Sproll die Vergangenheit bringt: Ein kompromißlos papal-episkopales Programm. Mit ihm ruft er die Eltern, die Jünglinge und Jungfrauen zum „frohgemuten heiligen Krieg gegen alles Niedrige und Gemeine, Ehrlose und Schamlose unserer Tage“³³ auf. Anders formuliert: Die Diözesangeschichte liquidiert sich in das Programm der Katholischen Aktion hinein.

Passende Beigabe zur römischen Engführung der Diözesanidentität waren die päpstlichen Ehrungen, die mit dem Hirtenbrief verkündet wurden³⁴: Fünf Geistliche der Diözese wurden zu Prälaten bzw. Monsignori ernannt, neun Orden und Ehrenkreuze, meist für Laien, unter ihnen „Frau Staatspräsident Dr. Bolz“,

²⁹ Unser Bistumsjubiläum, in: Katholischer Volks- und Haus-Kalender 1928 (Stuttgart 1928) 35 f.

³⁰ Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg, Nr. 9, 26. April 1927.

³¹ Kirchliches Amts-Blatt für die Diözese Rottenburg Nr. 10, 15. Juni 1928, 225 f.

³² Ebd. Nr. 11, 22. Juni 1928, 227–231.

³³ Ebd. 230.

³⁴ Ebd. 231.

kamen hinzu. Geplant war auch eine römische Ehrung von Mitgliedern der Tübinger Fakultät, die aber Johann Baptist Sägmüller im Namen seiner Kollegen bedauernd ablehnen mußte, und zwar „angesichts der Verhältnisse an der hiesigen Universität“³⁵. Zumindest aus Sägmüllers Brief sprach kein Stolz auf die „Prälaturenreinheit“ der Tübinger Fakultät.

Vor diesem Hintergrund mußte das Auftreten des päpstlichen Nuntius Eugenio Pacelli den Glanzpunkt und zugleich das symbolische Zentrum der Feiern darstellen: Seine feierliche Einholung und Begrüßung am Vorabend und eine nächtliche Feierstunde eröffneten das Jubelfest am 25./26. Juni 1928. Die Bilder von Pacellis Begrüßung sind immer wieder abgedruckt worden und haben sich in das kollektive Gedächtnis der Diözese eingeprägt³⁶. Pacelli selbst gab sich bemerkenswerterweise mehr auf schwäbische Identität gestimmt als der Diözesanbischof selbst; Sprolls Festpredigt beim Pontifikalamt beschäftigte sich vor allem mit der dogmatischen Bedeutung des Bischofsamtes, aus dessen Weihhandlungen letztlich die Einheit der Diözese fließe³⁷. Pacellis erster Gruß galt hingegen allen „Gläubigen des Bistums Rottenburg und dem ganzen Schwabenlande, das mit seinen ersten Schwarzwaldbergen und sonnigen Tälern, seinen lachenden Auen und dunklen Wäldern die Natürlichkeit und den Frohsinn, die Treue und die Gemütsiefe des Volkscharakters so innig widerspiegelt“³⁸. Bei seinem Grußwort bei der Feierstunde am Nachmittag erkannte er die Hand der Vorsehung in der Geschichte der Diözese³⁹. Er erinnerte überraschend ausführlich an den schmerzlichen Untergang der altehrwürdigen Diözese Konstanz, betonte aber, daß die Neusaat aufgegangen sei. Wohl mit Blick auf aktuelle Konkordatsabsichten pries er in Anwesenheit von Staatspräsident Bolz das Einvernehmen von württembergischem Staat und Kirche zu Zeiten Bischof Hefeles – ein Topos, den das Sonntagsblatt in seiner Berichterstattung übrigens wegließ. Dann schwenkte Pacelli aber ganz auf die parawürttembergisch-schwäbische Identitätskonstruktion ein. Nachdem er den hochseligen Bischof Keppler als „Verbindung bodenständiger schwäbischer Eigenart und höchster Kultur mit tiefer und echter katholischer Frömmigkeit“ gepriesen hatte, nannte er als „Sterne im Ehrenkranz“ der Diözese ausgerechnet drei Jesuiten: nämlich Philipp Jeningen, den Jesuitengeneral und Kanonisten Franz Xaver Wernz aus Rottweil

³⁵ Sägmüller an Bischof Sproll, 6. Mai 1928. DAR G 1.1. 122. – Zum allgemeinen Hintergrund s. G. MAY, *Mit Katholiken zu besetzende Professuren an der Universität Tübingen von 1817 bis 1945. Ein Beitrag zur Ausbildung der Studierenden katholischer Theologie, zur Verwirklichung der Parität an der württembergischen Landesuniversität und zur katholischen Bewegung* (= KStT 28) (Amsterdam 1975).

³⁶ Z. B. *Das Katholische Württemberg. Die Diözese Rottenburg. Zeiten. Zeichen. Zeugen* (Ulm 1988) 162f.

³⁷ Vgl. u. a. *Schwäbischer Merkur, Morgenblatt* Nr. 295, 27. Juni 1928.

³⁸ *Süddeutsche Zeitung* Nr. 293², 26. Juni 1928; vgl. *Deutsches Volksblatt* Nr. 145, 26. Juni 1928; *Rottenburger Zeitung* Nr. 145, 26. Juni 1928.

³⁹ Der Wortlaut der Rede Pacellis findet sich in der *Germania* (Berlin) vom 27. Juni 1928; vgl. F[РАНЗ] St[ÄRK], *Der Freudentag der Diözese Rottenburg. Die Jubelfeier in der Bischofsstadt am 26. Juni*, in: *Katholisches Sonntagsblatt* Nr. 28, 8. Juli 1928, 469–471, hier 470; *Rottenburger Zeitung* Nr. 146, 27. Juni 1928; *Ip- und Jagstzeitung* Nr. 146, 27. Juni 1928.

und Kardinal Franz Ehrle, den Präfekten der Vatikanischen Bibliothek. Pacelli wußte wohl genau, was er tat, wenn er diese Reihe mit dem Namen Konrad Kümmels beschloß und den „verdienstvollen Apostel der katholischen Presse des Schwabenlandes [lobte], dessen unermüdlichem, wahrhaft priesterlichem Wirken das religiöse Leben unter den Katholiken des deutschen Südwestens so reiche Förderung und Erstarkung verdankt“. Mehr auf historisch begründete Identität, auf die – so wörtlich – „besondere Eigenart“ zielte auch die eigentliche Festrede von Generalvikar Max Kottmann ab⁴⁰, der bekanntlich etwas flexibler als sein Bischof Sproll agierte und zuvor lange Zeit Mitglied des Kirchenrats gewesen war. Er gab einen ziemlich umfänglichen und scheinbar etwas ermüdenden Überblick zur Diözesangeschichte zwar mit den normalultramontanen Einschätzungen, doch unter Betonung des Kulturkampf-Friedenstopos zu Heffele, was ja ein württemberg-freundliches Element darstellte. Bei Kottmann kamen auch die kirchliche Reaktion auf die soziale Frage, z. B. die Arbeitervereine, sowie die Zentrumsparterie mit Adolf Gröber in den Blick, und er vergaß auch nicht die vielen ungenannten „großen und kleinen Opferseelen“, die die Diözesangeschichte mitgeprägt hatten. Seine Schlußanwendung nahm freilich ganz die Vorgaben Srolls auf: Die Katholiken sollten vor allem treu zu Papst und Bischof stehen und so an den Aufgaben der Zukunft zum Wohle von Kirche und Vaterland arbeiten.

Mit besonderer Begeisterung feierte Franz Stärk im Sonntagsblatt das Grußwort von Staatspräsident Bolz, der das gute Verhältnis von Staat und Kirche in Württemberg würdigte und eine Festgabe von 50 000 Mark überreichte: „Wer hätte das vor hundert Jahren für möglich gehalten, wo die protestantischen Räte in Stuttgart allmächtig waren, wo nicht ein einziger katholischer Minister in der Regierung saß“⁴¹.

Die Diözese in ihrer Breite wurde durch lokale Jubiläumsfeiern mobilisiert. Für Peter und Paul bzw. den folgenden Sonntag waren entsprechende Hochämter angeordnet und weitere außerkirchliche Feiern wurden vom Ordinariat angeregt. Die gesteigerte Bedeutung der mächtig gewachsenen Stuttgarter Gesamtgemeinde, die sich schon beim Katholikentag gezeigt hatte, dokumentierte eine Großveranstaltung, zu der angeblich ca. 10 000 Teilnehmer in die Stadthalle strömten. In Anwesenheit von Bischof Sproll fand Domkapitular Emil Kaim hier eine besonders schöne Erklärung für das Gedeihen der Diözese: Ihr erster Bischof Keller habe 1816 in der Laterankirche die Bischofsweihe durch Pius VII. erhalten und dieser besondere Segen habe dann die junge Diözese begleitet⁴².

Zusammenfassend läßt sich sagen: Beim Jubiläum 1928 bildet der Keppeler'sche Kompromiß die Grundlage der Feierlichkeiten. Auch bei den auf Zukunft gerichteten Identitätsprojekten konnte man an Keppeler anknüpfen und ihn zeitgemäß weiterführen. Sproll propagierte die starke Zentrierung auf Papst

⁴⁰ Wortlaut in Rottenburger Zeitung Nr. 146, 27. Juni 1928, 2–4.

⁴¹ STÄRK, Freudentag (Anm. 39) 470 f.

⁴² Katholisches Sonntagsblatt Nr. 28, 8. Juli 1928, 468.

und Bischof⁴³, und zwar ganz im Geiste der Katholischen Aktion, also gerade nicht diözesanspezifisch. Der Bischof blickte damit vor allem nach vorne, historische Identitätssuche war seine Sache nicht. Sein weiteres Schicksal sollte ihn dann in besonderer Weise zum wahren Führer⁴⁴ und zur Identifikationsgestalt der Diözese machen, der sie sogar aus dem Exil heraus durch die Marienweihe mobilisieren konnte⁴⁵.

c) Das Limburger Jubiläum von 1921

Fast noch frappierender ist ein vergleichender Blick auf das Limburger Jubiläum, das bereits sieben Jahre zuvor stattgefunden hatte. In Limburg bezog man sich dabei auf die Bulle *Provida sollersque* zur Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz von 1821⁴⁶ und ging damit einen Sonderweg gegenüber Freiburg und Rottenburg, wo man sich an *Ad dominici gregis custodiam* von 1827 bzw. die nachfolgenden Bischofseinsetzungen und den Vollzug der staatlichen Fundationsinstrumente hielt. Das Limburger Jubiläum⁴⁷ verlief den Zeitumständen entsprechend weniger glanzvoll und wurde nur mit lokalem Personal bestritten⁴⁸, war aber in seiner politischen Ausrichtung noch eindeutiger. Nassau und die Freie Stadt Frankfurt waren 1921 schon lange vergangene politische Größen; bewußtseinsbildend war aber immer noch die Kulturkämpferfahrung aus preußischer Zeit⁴⁹. Positives Moment der Identifikation mit der Vergangenheit ist vor allem der Kampf, der früher wie gegenwärtig im Schulstreit zu bestehen war, und die Zentrierung auf den Bischof als Moment der Einheit. Das geistlich-adelig-bildungsbürgerlich zusammengesetzte Komitee für die Bistums-Jubiläums-Spende zugunsten des Priesternachwuchses brachte es in seinem Aufruf auf den Punkt: „Die Gründung des Bistums Limburg gab den Katholiken unseres Landes wieder einen Oberhirten, dem katholischen Glaubensleben Leitung, Halt und Schutz [...] Katholiken! Heute nach dem Zusammenbruch unseres Vaterlandes gilt es, das vor hundert Jahren Geschaffene neu zu erwer-

⁴³ Entsprechend wurde im offiziellen „Festbuch“ die Diözesangeschichte als Bischofsgeschichte dargestellt: F. STÄRK (Hg.), *Die Diözese Rottenburg und ihre Bischöfe 1828–1928. Ein Festbuch zum hundertjährigen Jubiläum der Diözese (Stuttgart 1928)*. – Nüchtern fiel im Festbuch auch Sprolls Geleitwort aus, das, wenig identifikatorisch, die Kenntnis der Diözesangeschichte vor allem als (Negativ-)Folie für das Verständnis der Gegenwart präsentierte; ebd. 5.

⁴⁴ Zu den deutschen Bischöfen als christlichen „Führern“ des katholischen Volkes siehe B. STAMBOLIS, *Nationalisierung trotz Ultramontanisierung oder: „Alles für Deutschland. Deutschland aber für Christus“*. Mentalitätsleitende Wertorientierung deutscher Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert, in: *HZ* 269 (1999) 57–98, hier 79 f.

⁴⁵ Th. HANSTEIN, *Marienverehrung in der Diözese Rottenburg 1848–1951: Orte, Personen, Mentalitäten*, kath.-theol. Diplomarbeit (Tübingen 2004).

⁴⁶ Ordinariatserslaß N. 3166, in: *Amtsblatt des Bistums Limburg* Nr. 9, 4. Juli 1921, 63 f.

⁴⁷ Siehe den entsprechenden Faszikel im Diözesanarchiv Limburg (DAL) 559 BA/18.

⁴⁸ Vgl. die Berichterstattung im *St. Lubentiusblatt* Nr. 35, 28. August 1921, 277–279.

⁴⁹ Zusammenfassend K. SCHATZ, *Geschichte des Bistums Limburg* (Mainz 1983) 173–186.

ben⁵⁰. Wiederum haben Krieg und Revolution auf religiösem und moralischem Gebiete ungeheure Trümmer geschaffen. Neue gewaltige Gefahren drohen dem Glaubensleben unseres Volkes aus der geplanten Entchristlichung der Schule⁵¹. Da bedarf die Kirche mehr denn je zahlreicher und tüchtiger Arbeiter im Weinberge des Herrn. Sie bedarf in dem Kampf mit dem vordringenden Neuheidentum eines starken und seeleneifrigen Priesterstandes⁵². Bischof Augustinus Kilian⁵³ betonte vor diesem Hintergrund, daß die bestandenen Kämpfe der Vergangenheit Optimismus für die Zukunft geben könnten⁵⁴. Ähnlich wie in Freiburg stand also die Kontinuität der *Ecclesia militans* im Vordergrund des Selbstverständnisses.

2. Identitätsprojekte nach dem II. Weltkrieg

Die im Zeichen der Resistenz stehende Mobilisierung der Katholiken auf Bischof und Bistum hin in der NS-Zeit ist schon öfters betont worden⁵⁵. Neben der schon erwähnten Marienweihe der Diözese Rottenburg von 1943 sei hier vor allem auf das Limburger Domfest von 1935 anlässlich des 700. Weihetages verwiesen, das die größte Massenveranstaltung in der Geschichte der Stadt überhaupt darstellte und von SD und Gestapo entsprechend beobachtet wurde⁵⁶. Die Kathedralen und Dome, die Wallfahrten und kirchlichen Feste wurden überhaupt zu Rückzugsräumen und Bezugspunkten katholischer Identität⁵⁷. Eines der wichtigsten Jubiläen nach dem II. Weltkrieg dürfte das Kölner Domfest von 1948⁵⁸ gewesen sein, zu dem im gleichen Jahr der Mainzer Katholikentag trat⁵⁹. Das Kölner Jubiläum vermittelte nicht nur neue christlich-abendländische Orientierung und speziell den Kölnern neuen Optimismus und Aufbauwillen, son-

⁵⁰ Goethe wird an dieser Stelle gerne bemüht, auch von Erzbischof Frings beim Kölner Domfest 1948 (s. u.)

⁵¹ Vgl. SCHATZ (Anm. 49) 231 f.

⁵² Text des Aufrufs mit Unterzeichnerliste in: St. Lubentiusblatt Nr. 25, 19. Juni 1921, 199 f.

⁵³ K. SCHATZ, Kilian, Augustinus, in: GATZ B 1803, 381–383.

⁵⁴ Ansprache bei der Festversammlung, in: St. Lubentiusblatt Nr. 35, 28. August 1921, 279.

⁵⁵ H. HÜRTE, Deutsche Katholiken 1918–1945 (Paderborn 1992). Vgl. STAMBOLIS (Anm. 44) 84–89.

⁵⁶ A. HILDEBRANDT, Das Limburger Domjubiläum 1935 in der Auseinandersetzung zwischen Kirche und NS-Staat, Die Berichterstattung von SD und Gestapo, in: AMRhKG 32 (1980) 147–200. Vgl. auch das 1100jährige Liborijubiläum von 1936, die Xantener Viktorstracht von 1936 und die Aachener Heiligtumsfahrt von 1937.

⁵⁷ Vgl. die Photographien Nr. 52, 58, 62 bei HÜRTE (Anm. 55).

⁵⁸ N. TRIPPEN, Das Kölner Domfest 1948. Rückbesinnung auf die mittelalterlichen Wurzeln in der Not der Gegenwart, in: L. HONNEFELDER/N. TRIPPEN/A. WOLFF (Hg.), Dombau und Theologie im mittelalterlichen Köln. Festschrift zur 750-Jahrfeier der Grundsteinlegung des Kölner Domes und zum 65. Geburtstag von Joachim Kardinal Meisner (Köln 1998) 349–366; vgl. DERS., Joseph Kardinal Frings (1887–1978). I. Sein Wirken für das Erzbistum Köln und für die Kirche in Deutschland (= VKZG.B 94) (Paderborn 2003) 215–226.

⁵⁹ M. ROMMEL/K. LEHMANN, Stationen der Hoffnung. Katholikentage in Mainz 1848–1998 (= Mainzer Perspektiven aus der Geschichte des Bistums 2) (Mainz 1998) (Lit.).

dern war auch innerkirchlich gesehen programmatisch. Die Stärkung des Bandes zwischen dem römischen und dem deutschen Rom stand selbstverständlich im Mittelpunkt und wurde durch die Anwesenheit des päpstlichen Legaten a latere eindrucksvoll bezeugt; Kardinal Frings verband damit aber auch zwei andere Ziele: zum einen die Stärkung des Bistumsbewußtseins, das er schon fast mit der Ekklesiologie des Vatikanum II begründete: „Mittelpunkt des Bistums ist die Domkirche, wie der Bischof als der Vater aller Gläubigen anzusehen ist [...] Wo immer sich eine christliche Gemeinde um den Altar versammelt, versinnbildet sie die Gesamtkirche und das Bistum. Darum werden Papst und Bischof gleichsam als anwesend betrachtet und [im Kanon] genannt, und werden Fürbitten für sie eingelegt“⁶⁰. Zum anderen wollte Frings durch die Einladung zahlreicher ausländischer Bischöfe, das „christliche Abendland“ für einige Tage neu erstehen lassen, und Völkerverständigung, europäische Einheit und Ökumene fördern. Dadurch kam zusätzlich zur römischen Zentralachse auch die Weltkirche in den Blick.

In den Diözesen Limburg und Rottenburg wurden 1946 bzw. 1953 keine Jubiläen begangen. Ähnliche Impulse wie in Köln 1948 lassen sich aber bei zwei Sonder- bzw. Ersatzveranstaltungen feststellen: der Martinusfestwoche in Rottenburg 1961 und der Kreuzwoche in Limburg 1959. Beide Veranstaltungen stellten Projekte diözesaner Identität im Rahmen einer bewußten Seelsorgsstrategie dar.

a) Rottenburg als Martinusdiözese – die Festwoche 1961

Die Umwälzungen des Zweiten Weltkriegs und der Neubeginn nach 1945 schufen eigentlich auch für die Diözese Rottenburg neuen Identifikations- und Integrationsbedarf. Das alte Land Württemberg als politische Größe verschwand endgültig von der Landkarte, auch wenn es in den neuen Landesnamen semantisch weiterlebte und sein Erbe von Stuttgarter Kultureinrichtungen weitergepflegt wurde. Nach der Ankunft von Hunderttausenden katholischer Vertriebener konnte man eigentlich auch nicht mehr umstandslos vom schwäbischen Katholizismus sprechen. Keine Probleme barg hingegen die episkopale Mitte der Diözese: Die vielfach gefeierte Rückkehr des Bekennerbischofs Sproll⁶¹ ging in das kollektive Gedächtnis der Diözese ein und stärkte die Rolle des Bischofs als symbolischer Mitte. Auch Sprolls Nachfolger Leiprecht⁶², der von sich gerne in der dritten Person als „der Bischof sprach“, hatte keine Mühe, sein Amt autoritativ wahrzunehmen und die Diözese etwa im Schulstreit zu mobilisieren. Die großen Aufgaben der Nachkriegszeit begünstigten die weitere

⁶⁰ Hirtenwort zum Domjubiläum, in: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 88 (1948) 159–162, hier 160.

⁶¹ Vgl. etwa E. KAIM, Der Bischof ist wieder da. Verbannung und Heimkehr des Bischofs von Rottenburg Dr. Joannes Baptista Sproll (Rottenburg² 1945).

⁶² Über ihn zuletzt H. WOLF, in: GATZ B 1945, 470–473.

Episkopalisierung und Zentralisierung der Diözese, die ja ein übergreifendes Phänomen darstellte⁶³.

Darüberhinaus wurde die neue Situation aber zunächst nicht mit zusätzlichen diözesanen Identifikationsangeboten aufgefangen. Man stand zwar vor großen Aufgaben, war aber in seinem Selbstverständnis keineswegs verunsichert. Das Gesang- und Andachtsbuch der Diözese von 1949, federführend vom Oberschwaben Domkapitular Wilhelm Sedlmeier⁶⁴ betreut, setzte bewußt ganz auf die schwäbisch-heimatliche Tradition und machte keine Konzessionen an die Vertriebenen⁶⁵. Auch für die Diözesansynode von 1950 waren solche Angebote kein Thema; es ging es einfachhin um eine mehr organisatorisch aufgefaßte Eingliederung der Vertriebenen und ihrer Priester, um klerikale Standesfragen und die Fortsetzung der naturständischen Seelsorge⁶⁶. Die Sondertraditionen der Vertriebenen konnten allerdings bei Wallfahrten, vor allem der zum Schönenberg gepflegt werden, und waren so wenigstens punktuell im diözesanen Bewußtsein präsent. Das 125jährige Diözesan Jubiläum von 1953 wurde nicht in besonderer Form begangen.

Der Anstoß für ein neues Identitätsprojekt kam dann passenderweise aus Rom. Johannes XXIII. hatte das Jahr 1961 zum Martinusjahr ausgerufen, im Gedenken daran, daß Martin 1600 Jahre zuvor sein erstes Kloster in Ligugé bei Poitiers begründet und daß man 100 Jahre zuvor seine Gebeine wiederaufgefunden hatte. Bischof Leiprecht nahm die römische Anregung bewußt auf und beauftragte – Signatur einer veränderten Zeit – das Seelsorgeamt mit der Ausarbeitung einer Agende für das Martinusjahr. In einem Schreiben an das Ordinariat vom 9. 1. 1961 entwickelte Direktor Eduard Scheel die Programmatik des Jahres. Es folge dem Willen des Papstes und des Bischofs und sei keine Zufalls-idee, sondern „durch die Martinusverehrung in unserer Diözese [solle] all das aufgegriffen und zusammengefaßt werden, was als Erneuerungsbestrebung in der Diözesansynode sichtbar geworden ist. Die Gestalt unseres Diözesanpatrons darf nicht nur auf das caritative Gebiet (Mantelteilung) eingeengt werden. Die Caritas ist die Frucht des Glaubens. Das Ziel des Martinusjahres sollte darum sein, das Glaubensleben in Familie und Gemeinde zu verlebendigen“⁶⁷.

Bei der Diözesansynode von 1960 hatte sich die Erkenntnis verbreitet, daß man in einer Situation des Milieuzerfalls nicht mehr mit den Methoden der naturständischen Seelsorge zurande kommen würde. Zunehmender Atheismus und Materialismus war die Zeitdiagnose; ihnen wollte man durch (nicht so ganz) neue Seelsorgsstrategien begegnen, nämlich die konsequente Einführung der

⁶³ Vgl. etwa W. DAMBERG, Abschied vom Milieu? Katholizismus im Bistum Münster und in den Niederlanden 1945–1980 (= VKZG.B 79) (Paderborn 1997).

⁶⁴ Über ihn H. WOLF, in: GATZ B 1945, 478.

⁶⁵ W. GROSS/B. SCHMID, Das Gesang- und Andachtsbuch für das Bistum Rottenburg aus dem Jahre 1949, in: RoJKG 7 (1988) 127–149, hier 139.

⁶⁶ E. SCHMITTER, Die Rottenburger Diözesansynode von 1950. Ziele – Durchführung – Ergebnisse, in: RoJKG 5 (1986) 141–153.

⁶⁷ DAR G 1.2. 145 „Martinusjahr 1961“, fol. 321–329.

Frühkommunion im Geiste Pius X. und die lebendige Gestaltung der Eucharistiefeier im Geiste der liturgischen Bewegung⁶⁸.

„Rottenburg als Martinusdiözese“ war also als seelsorgsstrategisches Identitätsprojekt intendiert. An Rottenburger *Propria* konnte dabei insofern angeknüpft werden, als Martin der Patron von damals siebzig Kirchen der Diözese, allen voran des Domes zu Rottenburg und der Basilika zu Weingarten, war und natürlich schon zuvor in der Liturgie und in Medien wie dem Sonntagsblatt als Diözesanpatron präsent war. Die Diözese wurde nun aber auf einem neuen Niveau erfolgreich mobilisiert: durch lokale Martinuswallfahrten, durch Triduen, durch die Martinusandacht und eine neue Martinusfeierstunde, durch das verstärkte Singen des Martinusliedes und nicht zuletzt durch eine Diözesanwallfahrt nach Tours, Ligugé und Lourdes⁶⁹. In seinem Fastenhirtenbrief erinnerte Leiprecht an die Anliegen der Synode und präsentierte Martin als den Heiligen des unerschütterlichen Glaubens, als den gottinnigen Beter und als den kraftvollen Erneuerer⁷⁰.

Zum Abschluß des Martinusjahres lud Leiprecht zu einer ganzen Martinusfestwoche nach Rottenburg ein, die Züge eines nachgeholt Diözesan Jubiläums trug, dabei die Feierlichkeiten von 1928 zumindest an Ausführllichkeit bei weitem übertraf. Leiprecht blickte bei der Einladung mit Freude auf die zahlreichen Wallfahrten von Dekanaten und Gemeinden zur Bischofskirche im Martinusjahr zurück und stellte fest: „Das neue Verhältnis, das dabei zum Diözesanpatron gewonnen wurde, hat auch die Verbindung zum Diözesanbischof neu gestärkt. So ist das Martinusjahr nicht ohne geistliche Frucht geblieben“⁷¹. Man ist versucht, zusammenzufassen: *Per Martinum ad Episcopum*. Und im Rahmen der Martinusfestwoche verkündete Leiprecht den Rottenburgern auch, daß er gewillt sei, weiter hier zu residieren, denn sie hätten die Sproll 1938 angetane Schmach längst wieder gut gemacht⁷².

Das Programm der Festwoche⁷³ verband traditionale wie zukunftsweisende Momente: Zum einen hielt die gegliederte Schlachtreihe des katholischen Volkes ihren Einzug in die Bischofsstadt. Nach der Martinusfeier für die Bischofsstadt am Sonntag, dem 5. November, folgte die zweitägige Dekanatenkonferenz, dann der Wallfahrtstag der Welt- und Ordenspriester, ihm folgend der Wallfahrtstag der Ordensschwester, der Martinusritt mit folgendem Wallfahrtstag der Jugend – und den krönenden Abschluß bildete die Martinusfeier für die Diözese am 12. November mit Nuntius Bafile. Unter der Woche hielt noch ein Münchener

⁶⁸ M. KESSLER, Die Diözesansynode von 1960. Zielsetzung – Durchführung – Ergebnisse, in: *RoJKG* 5 (1986) 155–175.

⁶⁹ Vgl. den Erlaß Nr. A 808 „Martinusjahr“, in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg*, Nr. 2, 27. Januar 1961, 225.

⁷⁰ Ebd. Nr. 4, 7. Februar 1961, 233–237.

⁷¹ Erlaß Nr. A 12 464 „Ankündigung der Martinusfestwoche“, in: ebd., Nr. 22, 5. Oktober 1961, 335f., hier 335.

⁷² *Katholisches Sonntagsblatt* Nr. 47, 19. November 1961, 3.

⁷³ *Katholisches Sonntagsblatt* Nr. 43, 22. Oktober 1961, 3; ebd. Nr. 47, 19. November 1961, 1–6.

Jesuit ein Triduum für die „Männerwelt der Bischofsstadt“, ein eigenes Frauenprogramm gab es nicht, immerhin durfte eine Laiin den Festvortrag vor den Ordensschwwestern halten. Die Person des Bischofs wurde durch die Verleihung des großen Verdienstkreuzes der Bundesrepublik Deutschland mit Stern durch Ministerpräsident Kiesinger im Rahmen der Festwoche besonders gewürdigt. Zum anderen zeichnete sich im unmittelbaren Vorfeld des II. Vatikanum schon die spätere weltkirchliche Mobilisierung der Diözese ab, die bundesweit durch Misereor grundgelegt war: anwesend war Bischof Pichler von der Partnerdiözese Banja Luca und zwei schwäbische Missionsbischöfe, wie überhaupt die Sorge um die Katholiken in den Missionsgebieten ein wichtiges Thema war. Die veränderte Zeitsituation kam in zwei professoralen Festvorträgen zur Geltung: Franz Xaver Arnold sprach über den „Weltauftrag des Christen in der pluralistischen Gesellschaft“ und Alfons Auer über den „Menschen von heute in der Spannung zwischen christlichem Glauben und modernem Atheismus“. Auch die Ansprache des Nuntius gemahnte an die Zukunft: Bafile „bat darum dem bewundernswerten organisatorischen Aufbau der katholischen Kirche in der Bundesrepublik einen innerlichen Aufbau folgen zu lassen. Auch die Hilfe, die Deutschlands Katholiken anderen Völkern angedeihen lassen, ist eine großzügige Tat. Aber auch sie ist noch nicht alles. Man muß sich selbst geben [...] Zeit zum Gebet, zur religiösen Weiterbildung, zum Apostolat“⁷⁴.

Die Idee, Rottenburg als Martinusdiözese zu bestimmen, ist seit 1961 immer wieder aktualisiert worden. Dieses Projekt ist insofern sympathisch, weil hier in der Gestalt Martins das unterscheidend Christliche in den Vordergrund gestellt wird. Dieses kann allerdings ipso facto letztlich nicht zugleich das unterscheidend Rottenburgische sein. Auch ist Rottenburg eben nicht in der Weise die Diözese des Hl. Martin wie Augsburg die Diözese des Hl. Ulrich ist⁷⁵. Die Martinusidee blieb deshalb als ein wertvoller Baustein, vielleicht sogar als Eckstein der Diözesanidentität erhalten. Andere Steine mußten freilich dazu kommen.

b) Die Einführung der Limburger Kreuzwoche durch Bischof Kempf (1959)

Im Gegensatz zur Martinuswoche, die Episode blieb, gelang es Bischof Wilhelm Kempf⁷⁶ von Limburg im Jahr 1959 mit der Kreuzwoche eine jährliche Diözesanfestlichkeit einzuführen, die federführend vom Seelsorgeamt betreut wurde, wo die Idee auch ursprünglich durch Generalvikar Dr. Georg Höhle⁷⁷ geboren worden war. Aus dem Nachlaß Kempf im Diözesanarchiv Limburg⁷⁸ ergibt sich, daß der Bischof dabei sehr bewußt ein identifikationsstiftendes An-

⁷⁴ Ebd. 3.

⁷⁵ Vgl. die Diözesanbroschüre: J. GRÜNWALD (Hg.)/D. H. VOSS (Red.), Das Bistum des heiligen Ulrich (Augsburg 1996).

⁷⁶ H. H. SCHWEDT, Kempf, Wilhelm, in: GATZ B 1945, 319–321.

⁷⁷ H. H. SCHWEDT, Höhle, Georg, in: ebd., 325 f.

⁷⁸ DAL, Nachlaß Kempf Nr. 149: Limburger Kreuzwoche 1959–1963. Die folgenden Auszüge werden gegeben nach freundlicher Auskunft von Frau Martina Wagner M.A., Diöze-

liegen verfolgte, um Einheit und Vielheit, Zentrum und Peripherie der „jungen“ Diözese zusammenzubinden. In einem Typoskript ohne Datum: „Die ‚Limburger Kreuzwoche‘ berichtet Kempf: „Sie wurde von mir eingeführt im Jahre 1959 und sollte zwei Anliegen miteinander verbinden: Einmal erstrebte ich die Einführung eines gemeinsamen Diözesanfestes, das wegen der verschiedenartigen Traditionsströme der Diözesangebiete bisher fehlte, und zum anderen hatte ich einen alljährlich stattfindenden diözesanen Katholikentag im Sinn unter Vermeidung dieser Bezeichnung, die den allgemeinen Deutschen Katholikentagen vorbehalten bleiben sollte. – Als Diözesanfest bot sich das Fest Kreuzerhöhung (14. September) an im Hinblick auf die ‚Staurothek‘ des Limburger Domschatzes [...] [Sie war bis dahin] im Grunde ein Museumsstück des Domschatzes ohne pastorale Bedeutung für das Leben der Diözese.“

Zwar wirkt Kempfs Aussage insofern etwas übertrieben, als 1935 das schon genannte Domfest mit Kreuzprozession stattgefunden hatte, aber man muß dem Bischof insgesamt recht geben: Die Feierlichkeiten von 1935 waren nicht nur ein einmaliges Ereignis; sie waren auch ganz am Kirchweihjubiläum des Domes orientiert. Die Staurothek des Domschatzes war gewissermaßen ein sekundäres Akzidenz geblieben. Kempf machte sie nun seinerseits zum Nucleus eines ganz neuen Festes, dem sie mit ihrem gut tausendjährigen Alter und ihrem unmittelbaren Christusbezug in geradezu idealer Weise christlichen und historischen Traditionsbezug geben konnte. Um diesen zentralen Anknüpfungspunkt gelang es Kempf nun, weitere Anlässe zu einem integrativen Ganzen zu gruppieren: „[...] Bisher schon übliche Diözesantage verschiedener Zielgruppen, die bisher über das Jahr verteilt waren, werden seitdem an bestimmten Wochentagen der Kreuzwoche – jeweils auch mit einem Gottesdienst – gehalten. Dabei hat sich inzwischen die folgende zur Zeit übliche Ordnung herausgebildet: Der Eröffnungssonntag ist der Diözesantag der Pfarrgemeinderäte, der Montagnachmittag ein Treffen der Priester, der Mittwoch Diözesantag der Frauengemeinschaften, der Donnerstag Diözesantag der Caritasarbeit und am Freitag findet nachmittags eine Veranstaltung für die Religionslehrer statt. – Der Ort für alle diese Diözesantage ist stets die Bischofsstadt Limburg, jedoch nicht für die abschließenden Kreuzfeiern am Samstag und Sonntag. [...] Bei der ersten Kreuzwoche im Jahre 1959 gab mir Kardinal Döpfner, damals noch Bischof von Berlin, willkommene Starthilfe. Der Rückblick auf die Jahre seit ihrer Einführung läßt hoffen, daß mit der Kreuzwoche eine eigenständige Tradition im Kommen ist von großer Bedeutung für eine Stärkung des Diözesanbewußtseins. [...]“ Für den wechselnden Abschlußort der Kreuzwoche hatte man sich laut einer handschriftlichen Notiz von Domdekan Löhr vom 9. Mai 1960 entschieden, „weil im Gegensatz zu den meisten Bistümern in D[eutschland] die Bischofsstadt Limburg nicht zugleich eine Capitale des Landes ist, wir also durch die Situation auf eine gewisse Dezentralisierung u. eine Art Föderalismus hingewiesen sind. Limburg als Zentrum erzwingen zu wollen wäre unrealistisch.“

sanarchiv Limburg, der auch an dieser Stelle für ihre vielfache Hilfestellung gedankt sei. Vgl. auch DAL 280 G 1959–61.

Bemerkenswert ist, daß in Limburg die Mobilisierung nicht durch den Diözesanpatron St. Georg⁷⁹, sondern durch eine Reliquie erfolgte, die passend zum abnehmenden Marianismus der Vorkonzilszeit die Christozentrik der Frömmigkeit zum Ausdruck brachte. Zugleich hatte das Fest Kreuzerhöhung den angenehmen Vorzug, im Gegensatz zum Georgstag in der warmen Jahreszeit zu liegen.

3. Die hundertfünfzigjährigen Jubiläen von 1977/78

Die beiden hundertfünfzigjährigen Jubiläen von 1977/78 spiegelten die kirchliche Situation nach dem II. Vatikanum sowie eine veränderte gesellschaftliche Rahmenlage wieder, die sich freilich teilweise schon vor dem Konzil abgezeichnet hatte.

Im Zentrum des Rottenburger Jubiläums stand trotz der Ausstellung in Ludwigsburg⁸⁰ nicht die Diözesangeschichte, und Bischof Georg Moser⁸¹ hat das selbst am Ende des Jubiläums als gewisses Defizit bezeichnet⁸². Der Blick richtete sich vielmehr vor allem auf die aktuelle Herausforderung und die Zukunft: „Gottes Ja – unsere Hoffnung“ war das Motto des Jubiläums. Bemerkenswert ist einerseits die Regionalisierung der Jubiläumsfeiern – es fand etwa ein eigener Oberschwabentag unter dem Motto „Gelebte Tradition“ statt –, die implizit ein Zugeständnis an die diözesane Spannung von Zentrum und Peripherie gewesen sein mag, zugleich aber ein neues, weniger hierarchisch-zentralisiertes Kirchenbild zum Ausdruck brachte. Andererseits fällt die Differenzierung der zahlreichen Einzelfeiern nach kirchlichen und gesellschaftlichen Gruppen, seien es nun die Senioren oder die ausländischen Arbeitnehmer, sowie nach Aufgabefeldern, also etwa Caritas, Religionsunterricht und weltkirchliche Mobilisierung („Rottenburg weltweit“) auf. Das aktuelle Bild der Diözese entsteht gewissermaßen als Mosaik, dessen Kitt das gemeinsame Glaubenszeugnis ist. Natürlich gab es auch ein Martinusfest, das durch die Reden von Bischof Léon Arthur Elchinger aus Straßburg und Prälat Hermann Riess von der württembergischen Landeskirche zugleich konziliar-weltkirchlich und ökumenisch aufgewertet wurde⁸³. Das zugrundeliegende additive Prinzip spiegelte sich auch im neuen

⁷⁹ Insofern unterscheidet sich die Kreuzwoche auch von der vergleichbaren, 1964 von Bischof Rudolf Graber eingeführten Regensburger „St. Wolfgang-Woche“; W. CHROBAK, Bemühungen und Initiativen zur Förderung des Wolfgangskultes 1962–1982, in: G. SCHWAI-GER/P. MAI (Hg.), Lob des Heiligen Wolfgang. Mönch – Bischof – Bistumspatron – Patron auch für Europa (Regensburg 1984) 13–45, hier 19–21.

⁸⁰ A. SEILER/P. KOPF (Hg.), 150 Jahre Diözese Rottenburg, Ausgewählte Dokumente (Ludwigsburg 1978).

⁸¹ Über ihn H. WOLF, in: GATZ, B 1945, 473–475.

⁸² G. MOSER, Der Herr verläßt seine Kirche nicht, in: DERS. (Hg.), Gottes Ja – unsere Hoffnung. 150 Jahre Diözese Rottenburg 1828–1978. Ansprachen und Predigten im Jubiläumsjahr (Ostfildern 1978) 155–158, hier 156.

⁸³ Ebd. 148–154.

Diözesanfilm wieder, dessen drei Teile die Untertitel trugen: Württembergs katholische Kirche (Leitung – Verwaltung) – Gemeinde mit vielen Gesichtern (Diakonia, martyria, leiturgia) – und: Über den Kirchturm hinaus (gesellschaftliche Wirksamkeit). Der Film war an über 60 Drehorten entstanden und das Sonntagsblatt kommentierte begeistert: „Ehrlich, man wußte gar nicht, was sich auf diesen 20 000 Quadratkilometern schwäbisch-alemannischer-fränkischer Ortskirche rund um die Bischofsstadt Rottenburg alles tut. [...] Man kann das Salz in der Suppe nicht photographieren und die Hefe im Teig nicht abbilden. [...] Eines aber kann man: verdeutlichen, welche Energien jene Kraft, die diese Gemeinschaft Kirche – namentlich in unserer Diözese – im Innersten zusammenhält, freizusetzen vermag. Das hat dieser Film geschafft“⁸⁴. Aus diesem Mosaik sprach auch das Selbstbewußtsein einer Diözese, die nach der erfolgreichen Aufbauarbeit der Nachkriegszeit nun mit 2,1 Millionen Katholiken den fünften Rang unter den deutschen Diözesen einnahm und von der Georg Moser im Geiste des II. Vatikanums als der Kirche von Rottenburg-Stuttgart sprach.

Zum additiven Selbstbild paßte auch gut die Erhebung von St. Eberhard zur Konkathedrale – eine Lösung die letztendlich auf der Linie des Keppler’schen Kompromisses lag. Interessant ist allerdings die historische Perspektive, in die Bischof Moser diesen Vorgang stellte: er interpretierte die Erhebung St. Eberhards gewissermaßen als letzten symbolischen Vollzug der Befreiung der Diözese von staatskirchlicher Bevormundung⁸⁵. Das war zumindest ein impliziter Hinweis auf den entsprechenden Symbolwert des Bischofssitzes Rottenburg. Mosers Geschichtsbild ist auch sonst frappant: Beim zentralen Jubiläumsgottesdienst in Rottenburg formulierte er im Blick auf die Höhen und Tiefen der Diözesangeschichte: „Aber Gott blieb derselbe: ein Fels mitten in allen stürmischen Krisen. Er war und bleibt der Zuverlässige. Er war der Halt dieser Diözese im Ringen um ihre Eigenständigkeit und im Kampf gegen die gefährlichen Verirrungen eines bloß rational-innerweltlichen Denkens“⁸⁶. Hier ist man grosso modo wieder beim Geschichtsbild Sprolls angelangt, auf dessen Ausführungen zur Hundertjahrfeier sich Moser auch gleich im Anschluß berief. Offensichtlich lagen sie ihm vor und haben ihn bis in die freilich entpapalisierte Wortwahl hinein inspiriert. Das gleiche, letztlich ultramontan besetzte Geschichtsbild⁸⁷ reiterierte übrigens auch Nuntius Guido del Mestri: Hemmung in der ersten Hälfte der Diözesangeschichte durch Staat und Aufklärung, katholische Mobilisierung danach⁸⁸. Vor diesem Hintergrund stellte die Festrede von Rudolf Reinhardt bei der zentralen Festakademie am 3. Juni 1978 in Rottenburg eine Provokation dar. Reinhardt rehabilitierte den Wessenbergianismus, warnte vor einer klischeehaften Beurteilung des Staat-Kirche-Verhältnisses, nannte Hefeles *sacrificium intellec-*

⁸⁴ TH. M. MÜLLER, Diözese Rottenburg in Bild und Ton, in: Katholisches Sonntagsblatt Nr. 5, 29. Januar 1978, 20.

⁸⁵ G. MOSER, Rückblick und Neubeginn, in: DERS. (Anm. 82) 116–119.

⁸⁶ G. MOSER, Woher wir kommen – wohin wir gehen, in: ebd., 53–58, hier 53 f.

⁸⁷ Breitenwirksam und knapp formuliert in: A. WILLBURGER/H. TÜCHLE, Geschichte der katholischen Kirche in Württemberg (Rottenburg 1954) 74–100.

⁸⁸ G. DEL MESTRI, „Ströme werden dich nicht wegreißen“, in: MOSER (Anm. 82) 62–65.

tus fragwürdig und demontierte den „Jubelbischof“ Keppler⁸⁹ als Antimoderne. Diese Rede Reinhardts, publiziert in der Theologischen Quartalschrift 1978⁹⁰, wurde freilich nicht in die offizielle Dokumentation des Jubiläums aufgenommen. Dort findet sich immerhin eine Predigt Reinhardts zum Thema „Glaubende Gemeinden leben“⁹¹.

Unter dem Motto „Unser gemeinsamer Weg – 150 Jahre Bistum Limburg“ wurde 1977 ein Jubiläumjahr begangen, das von der Datierung her den Sonderweg von 1921 verließ⁹². Die Limburger Jubiläumsveranstaltungen waren etwas stärker auf die Domstadt zentriert als die Rottenburger. Obwohl für die einzelnen Gruppen und Stände verschiedene Tage (Ordenstag, Tag der Religionslehrer, Caritastag etc.) vorgesehen waren, hatten die Feierlichkeiten durch den Gedanken der „Bistumsgemeinde“ und des „pilgernden Gottesvolkes“ einen deutlichen inhaltlichen Schwerpunkt: Das Jubiläum stand ganz im Zeichen der Diözesansynode von 1977 und der dort beschlossenen neuen Limburger Synodalordnung⁹³. Obwohl Hans Maier in seinem Festvortrag bei der zentralen Schlußfeier noch einmal die katholische Bewegung des 19. Jahrhunderts und den Kampf um die Freiheit der Kirche ausführlich würdigte⁹⁴, markierte die offizielle Festschrift des Bistums „Unser gemeinsamer Weg“ auch eine deutliche Umwertung im historischen Selbstbild. Nüchtern wurde hier in der Einleitung festgestellt, daß es historisch gesehen keine „Eigenart“ des jungen Bistums gebe, doch weiter: „Wenn man fragt, welcher von den verschiedenen Traditionsströmen sich im Bistum am meisten durchgesetzt hat, so muß man sagen, daß sich der kleinere Partner bei der Bistumsgründung – die Freie Reichsstadt Frankfurt – sich gegenüber dem größeren nassauischen Anteil als der gewichtigere erwiesen hat. [...] Nicht der Bischofsdom der Kleinstadt Limburg, sondern der Kaiserdom und Bürgerdom in der Metropole am Main wurde Symbol für einen aufstrebenden, weltgeöffneten, humanitären Katholizismus, der sich in der Öffentlichkeit Achtung verschaffte und auch in einer zuerst liberal gesinnten und dann dem Sozialstaat zuneigenden Bürgerschaft [...] sich nicht nur behauptete, sondern sich auch im städtischen Gemeinwesen Einfluß verschaffte. Diese Gesinnung breitete sich mehr und mehr im ganzen Bistum aus“⁹⁵. Anders als in

⁸⁹ Vgl. die von Reinhardt betreute Diplomarbeit von E. RENTSCHLER, Paul Wilhelm von Keppler (1852–1926). Der sechste Bischof von Rottenburg im Urteil seiner Zeitgenossen, in: RoJKG 12 (1993) 247–255 (Zusammenfassung).

⁹⁰ R. REINHARDT, Diözese Rottenburg 1828–1978. Antworten und Fragen, in: ThQ 158 (1978) 243–256.

⁹¹ DERS., Glaubende Gemeinden leben, in: MOSER (Anm. 82) 25–30.

⁹² 150 Jahre Bistum Limburg. Bistumsjubiläum. Berichte u. Dokumentationen, hg. vom Bischöflichen Ordinariat Limburg (Frankfurt am Main 1978). Vgl. auch die Berichterstattung in der Kirchenzeitung „Der Sonntag“, v. a. Nr. 48, 27. November 1977.

⁹³ Vgl. u. a. G. PIESCHL (Hg.), Unser gemeinsamer Weg: 25 Jahre Synodale Gremien im Bistum Limburg (Limburg 1993).

⁹⁴ H. MAIER, Die Freiheit der Kirche und die Zukunft des Menschen, in: 150 Jahre (Anm. 92) 96–102.

⁹⁵ 150 Jahre, nicht mehr als eine Sekunde, in: W. KAMPE u. a. (Mitarb.)/W. BRÖCKERS (Red.), Unser gemeinsamer Weg. 150 Jahre Bistum Limburg (Frankfurt am Main 1977) 6–8, hier 7.

Rottenburg konnte hier ein progressives Geschichts- und Selbstbild quasi offiziellen Rang erreichen. Die Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts wurden zwar nicht verschwiegen, spielten aber für die Gegenwart keine Rolle mehr. Die Zusammengehörigkeit wurde weniger aus der Geschichte als aus der aktuellen Weggemeinschaft begründet.

4. Resümee

Unser kleiner Überblick über Jubiläen und Festwochen in Limburg und Rottenburg offenbart einen sehr flexiblen Umgang mit der Diözesengeschichte als identitätsstiftendem „Erinnerungsort“. Das Gegenwartsinteresse, das kirchliche Selbstbild oder die Pastoralstrategie, bestimmen das Maß und die Art, in der die Vergangenheitsbestände aktualisiert oder zuweilen auch entsorgt werden. Die Jubiläen bieten Momentaufnahmen des jeweiligen Selbstverständnisses mit schwankender Konstruktion der „Eigengeschichte“⁹⁶. Dauernden Halt und wirksame Selbstversicherung geben wohl eher regelmäßige Festveranstaltungen wie die Kreuzwoche oder starke Diözesanwallfahrten wie die nach Telgte und Freising, und auch diese mehr durch ihre Regelmäßigkeit als durch eine kontinuierliche inhaltliche Füllung. Wirksame, mit programmatischem Inhalt gefüllte „Ereignisse“ wie das Kölner Domfest von 1948 (oder auch schon die Heilig-Rock-Wallfahrt von 1844) lassen sich nur bedingt „machen“ und noch weniger leicht wiederholen. Sie gelingen in bestimmten historischen Konstellationen. Die „Identität“ einer Diözese bleibt damit im Fluß – ihr institutioneller Bestand wird eher durch die strukturellen Elemente etwa in der Priesterausbildung gesichert als durch die bewußten Identitätsprojekte, die Jubiläen und Feste. Und doch brauchen nicht nur Nationen, sondern auch Diözesen und Gemeinden das „[sonn-] tägliche Plebiszit“ (Ernest Renan), die Identifikationsbereitschaft ihrer Glieder, die den Willen zur Zusammengehörigkeit in Christus konkret „vor Ort“ zum Ausdruck bringt⁹⁷.

⁹⁶ Diese diachrone Entwicklung kommt den jeweiligen Durchschnittsteilnehmern allerdings nicht zu Bewußtsein.

⁹⁷ Diesem Bedürfnis trägt u. a. Rechnung: G. DREWS/CH. SCHLÜTER (Hg.), *Unsere Diözesen. Die deutschen Bistümer. Geschichte und Gegenwart* (Augsburg 2005).

Rezensionen

SUZANA HODAK, DIETER KOROL, PETER MASER (Hg.), Zeugnisse spätantiken und frühchristlichen Lebens im römischen Reich. Beiträge von Studierenden der Frühchristlichen Archäologie zu Beständen des Archäologischen Museums der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. (= Veröffentlichungen des Archäologischen Museums der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, hg. von Dieter Salzmann, Bd. 2). – Oberhausen: Athena 2005. 148 Seiten, 46 Taf., 4 Farbtaf. ISBN 3-89896-223-7.

Mit dem vorliegenden Band nehmen Lehrende und Studierende der Frühchristlichen Archäologie an dem Reigen von Ausstellungen zur Feier des 1200jährigen Jubiläums des Bistums Münster teil. Die Ausstellung enthält Gipsabgüsse und Originale aus dem Alltagsleben, die zutreffender als die Präsentation von aufwendigen und kostbaren Objekten die Wirklichkeit des Lebens im 3.–8. Jh. wiedergeben. Alle Beiträge, die meist von Studierenden geschrieben wurden, sind nach allen Regeln der Kunst verfaßt und konsequent durchdacht. Für die Sorgfalt ihrer Arbeit und die Durchdringung des Stoffes wird man den Studierenden und ihren Betreuern hohe Anerkennung aussprechen.

Von den ausgestellten Objekten ist für einen größeren Interessentenkreis die bronzene Sitzstatuette des Apostels Petrus von Interesse, der in seiner Linken einen Schlüssel hält und die Rechte im Redegestus erhoben hat (S. 66–72, Taf. 14–16, B. Fourlas). Zu dieser Statuette aus dem 5./6. Jh. sind zwei antike Wiederholungen bekannt. Alle drei Figuren sind so eng miteinander verwandt, daß sie auf ein berühmtes rundplastisches Werk zurückgehen müssen. Sie entsprechen nämlich der berühmten, mittelalterlichen Sitzstatue des heiligen Petrus in St. Peter in Rom und weisen darauf hin, daß diese ihrerseits ein frühchristliches Vorbild gehabt haben könnte. Ein solches wird in einer Schrift des 17. Jhs. leider ohne nähere Nachweise Papst Leo I. (441–461) zugeschrieben, der während seines Pontifikats wie keiner seiner Vorgänger den Primat der römischen Kirche propagierte und aus der Schlüsselübergabe an Petrus die maßgebliche Autorität des römischen Bischofs in Glaubensfragen herleitete.

Erstmals publiziert wird in dem vorliegenden Katalog auch eine kleinasiatische Ampulle, die wahrscheinlich aus Herakleia am Latmos stammt (S. 82–84, Taf. 18,2–3. P. Escher). Diese Ampullen, die im Unterschied zu den in der Ausstellung ebenfalls vertretenen und zahlreicher belegten Menas-Ampullen bisher keinem bestimmten Pilgerheiligtum oder Produktionszentrum sicher zugewiesen werden können, tragen meist figürliche Darstellungen. Das Münsteraner Stück zeigt auf Vorder- und Rückseite eine männliche bärtige bzw. unbärtige Gestalt, die mit einem langen Gewand und zusätzlich mit einem Mantel bekleidet ist. Beide halten einen runden Gegenstand in den Händen, bei dem es sich um eine Märtyrerkrone handeln könnte. Leider sind aus dem Latmosgebiet nur wenige Märtyrer und Bischöfe bekannt, und auch diese lassen sich mangels eindeutiger Attribute nicht mit den auf der Ampulle Dargestellten verbinden. Der Beitrag schließt mit dem Fazit, daß eine Untersuchung des Tons auf das Herkunftsgebiet bzw. den Produktionsort der Ampullen hinweisen und eine Identifizierung sowie Datierung des Stückes ermöglichen könnte.

Unter den Gipsabgüssen ist ein Weihrauchgefäß des 7./8. Jhs. zu nennen (S. 86–95,

Farbtaf. 2,1–2, Taf. 19–24, E. Fischer), dessen Original seit 1945 verschollen ist und das bisher noch nicht detailliert veröffentlicht wurde. Im Katalog werden die zahlreichen Darstellungen des Weihrauchgefäßes, das neun Szenen von der Verkündigung der Geburt Jesu an Maria bis zu den Frauen am leeren Grab Christi zeigt, erstmals vollständig abgebildet. Die Darstellungen gehen auf einen Zyklus christologischer Szenen zurück, welcher im 6. Jh. in Palästina entstand. Diesen Weihrauchgefäßen, die eher für den gehobenen Bedarf angefertigt wurden, wurde wie auch anderen Pilgerandenken eine symbolische Schutzfunktion im Hause zugeschrieben. Daneben stand wohl auch ihre Verwendung in der Liturgie.

Von Interesse ist ebenfalls ein seltener Gipsabguß eines bedeutenden Chalzedon-Kameos, dessen Original in der Dumbarton Oaks Collection in Washington D.C. aufbewahrt wird (S. 25–33, Taf. 4–8, Umschlagabb., M. Stanke), der den durch eine Inschrift bezeichneten Kaiser Diokletian und seinen Mitregenten Galerius zeigt und wohl zwischen 293 und 305 entstand. Die ungewöhnliche Fibelung des Mantels auf der linken Schulter kommt auch auf Gemmen vor und ist durch den Gebrauch dieser Stücke als Siegel zu erklären, die ein spiegelverkehrtes Bild als Negativ erforderten.

Der Katalog kann als ein sehr gelungenes Beispiel praxisnaher Ausbildung gelten.
Jutta Dresken-Weiland

GIROLAMO ZAMPIERI, *La tomba di San Luca Evangelista. La cassa di piombo e l'area funeraria della basilica di Santa Giustina in Padova.* – Rom: Bretschneider 2003. 412 Seiten, zahlreiche, z. T. farbige Abb. ISBN 88-8265-250-5.

Der Autor unterzieht die bisher bekannte Forschung zum Friedhofsbezirk von S. Giustina in Padua einer gründlichen Revision und kann auf der Grundlage von neuen, bisher unpublizierten Funden ein neues Bild dieses bedeutenden Komplexes gewinnen. Der Friedhofsbezirk liegt wie in der Antike üblich außerhalb der Stadt und zwar südlich entlang der Via Annia. Bestattungen verschiedener Art wurden vom 1. bis in das 3.–4. Jh. vorgenommen (S. 131). Ein kleines römisches Grabgebäude aus der Mitte des 2. Jhs. enthält Brand- und Erdbestattungen (S. 129–182). Dem 5. Jh. lassen sich keine Funde zuweisen; der Autor nimmt deswegen an, daß der Friedhof in dieser Zeit aufgelassen wurde, bis im 6. Jh. die frühchristliche Kirche und das an sie angebaute Oratorium des Opilio über dem Friedhof errichtet werden.

Das besondere Interesse des Autors gilt den kaiserzeitlichen Sarkophagen, die wiederverwendet in S. Giustina aufgefunden wurden. Hier sei nur auf den mit figürlichen Darstellungen versehenen Sarkophag hingewiesen, der für die Bestattung des Hl. Prosdocimus wiederverwendet wurde und seit 1564 bekannt ist (S. 193). Von den Reliefs sind Reste von den Füßen von wohl drei Gestalten erhalten, von einer stehenden (?) Frau, einem nach links schreitenden Mann ohne Sandalen und einer in die gleiche Richtung bewegten Frau (Abb. 37–39, 43). Da der Mann barfuß ist, muß der Sarkophag ein mythologisches Thema gehabt haben, das sich aber anhand der erhaltenen Sarkophage nicht nachweisen läßt. Vielleicht stammt das Stück aus einer lokalen, oberitalischen Werkstatt.

Von besonderem Interesse für die frühmittelalterliche Kunstgeschichte, die nur wenige Beispiele figürlicher Reliefs besitzt, ist die bekannte Platte mit der imago clipeata des heiligen Prosdocimus, die von zwei Palmen gerahmt ist. Zu Recht weist der Verfasser darauf hin, daß die Buchstabentypen mit denen verwandt sind, die der

Prätorianerpräfekt Venantius Opilio in dem von ihm gestifteten Bau anbringen läßt (S. 184). Da in den Inschriften dieses Baus das Consulat des Opilio, das dieser 524 bekleidete, nicht erwähnt ist, muß der Komplex vor diesem Datum entstanden sein. Zutreffend legt der Verfasser da, daß die ursprüngliche Verwendung dieses Reliefs nicht sicher geklärt ist. Da die Rückseite der dünnen, offensichtlich für die Anbringung des Heiligenbildnisses wiederverwendete Platte unregelmäßig behandelt ist (S. 186 Abb.89), ist wenig wahrscheinlich, daß diese z. B. zur Ausstattung des Altarraums verwendet wurde und damit sichtbar war. Das Bild des Heiligen, das mit einer Namensbeischrift und „ep(i)s(copus) und confess(or)“ versehen ist, läßt eher annehmen, daß es am Grab des Heiligen angebracht war und den dort verehrten Bischof der Paduaner Frühzeit sichtbar machen sollte.

Die zweite Hälfte des Buches (S. 199–384) gilt „dem Grab des Evangelisten Lukas“. Bei einer Rekognition von Gräbern im Jahre 1177 stieß man unter anderem auf einen mit Stierköpfen versehenen Marmorsarg, der wegen seines figürlichen Schmuckes sofort auf den Evangelisten Lukas bezogen wurde. Dieser Sarkophag enthielt einen Bleisarg mit einem auf der Nebenseite angebrachten sternförmigen Ornament, das man christlich deutete. In dem Bleisarkophag befand sich ein Skelett – ob ihm der Kopf fehlte, ist nicht sicher bezeugt; die älteste Quelle erwähnt, im Unterschied zu späteren Texten, in dieser Hinsicht nichts. Mit diesem Befund brachte die lokale Forschung eine Textstelle bei Prokop von Caesarea (aed. I 4) zusammen, die davon spricht, daß die Reliquien des Lukas 542 in der Konstantinopler Apostelkirche in einem Holzsarg (!) gefunden wurden. Der kritischen Haltung des Autors kann noch ein weiteres Argument an die Seite gestellt werden: Daß zu diesem Zeitpunkt ein vollständiges Skelett des 1. Jhs. in einem Sarg aufgefunden wurde, ist wenig wahrscheinlich. Aus anderen Quellen ist bekannt, daß die Reliquien des Lukas wie auch die anderer Apostel 356 unter dem Altar der Grabeskirche¹ beigesetzt wurden, sich also wohl zu diesem Zeitpunkt eher in einem Kästchen befanden. Solche Kästchen sind auch sonst in der frühchristlichen Welt als Reliquienbehälter bekannt². Auch unter diesem Aspekt können die bei Prokop erwähnten Reste nicht mit den in S. Giustina aufgefundenen identisch sein.

Der Verfasser behandelt ausführlich den Bleisarkophag, den er mit anderen Stücken dieser Gattung in Hinblick auf Form, Herstellungstechnik und Schmuck vergleicht. Es ergibt sich zweifelsfrei, daß er im 3.–4. Jahrhundert in einer westlichen Werkstatt hergestellt wurde, und daß der auf der Schmalseite dargestellte Stern innerhalb dieser Gruppe in paganem Kontext zahlreiche Vergleiche findet (S. 266–312). Eine Radiocarbon-Untersuchung des Skelettes datiert dieses in den Zeitraum zwischen 240 und 420 (S. 368 f.) und weist somit auf einen Menschen der Antike, der in

¹ A. Heisenberg, Grabeskirche und Apostelkirche. Zwei Basiliken Konstantins (Leipzig 1908) II, 112.

² In Mailand das berühmte Kästchen von San Nazaro, das zu den frühesten datierbaren Reliquiaren gehört (V. Alborino, Das Silberkästchen von San Nazaro in Mailand [Bonn 1981]); in Salona sieht die Anlage für die Aufbewahrung von Märtyrerreliquien in der Basilika von Manastirine die Aufnahme von kleinen Kästen vor (N. Duval/E. Marin/C. Metzger, Salona III, Manastirine. Établissement préroman, nécropole et basilique paléochrétienne [Rom 2000] 415 f. Abb. 184–185), und in dem wohl in das 6. Jh. zu datierenden Elfenbeinrelief in Trier (W. F. Volbach, Elfenbeinarbeiten der Spätantike und des frühen Mittelalters [Mainz 1976] Nr. 143 Taf. 76) werden die Reliquien ebenfalls in einem Kästchen transportiert.

dem kaiserzeitlichen bzw. spätantiken Gräberfeld bestattet wurde. Die Bestattung in einem Blei- und einem Marmorsarkophag stellt allerdings einen besonderen Aufwand dar und ist nur selten bekannt. Die wenigen Beispiele in Großbritannien und Afrika und in der Türkei erlauben keine Rückschlüsse auf den sozialen Status des Toten³. Da in Italien die Kombination von Marmor- und Bleisarkophag meines Wissens nicht bekannt ist, könnte es sein, daß der Tote diese Bestattungsmöglichkeit außerhalb von Italien kennengelernt hatte oder vielleicht sogar nichtitalischer Herkunft war.

Insgesamt ist es interessant und lehrreich, die zahlreichen Heiligen der Kirche – Daniel, Prodocimus, Justina, Matthias – und ihre antiken und neuzeitlichen Särge präsentiert zu bekommen. Sie sind über den Rang von archäologischen und kunstgeschichtlichen Denkmälern hinaus spannende Zeugnisse für die jahrhundertelange und immer neue Suche nach Heiligen und ihre Verehrung.

Jutta Dresken-Weiland

Die Domkapitel des Deutschen Ordens in Preußen und Livland, hg. v. RADOŚŁAW BISKUP und MARIO GLAUERT (= Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands [ZAGV], Beiheft 17). – Münster: Aschendorff 2004. 316 S. ISBN 3-402-00541-7. –

MARIO GLAUERT, Das Domkapitel von Pomesanien (1284–1527) (= Prussia Sacra – Historische Beschreibung der Kirche im Deutschordensland in Preußen 1). Thorn: Verlag der Nikolaus-Kopernikus Universität 2003. 621 Seiten. ISBN 83-231-1681-4

Das Hochstift des 1243 gegründeten altpreußischen Bistums Ermland hatte sich über die Zeit der Reformation hinweg als katholische, vom lutherischen Herzogtum bzw. später vom Königreich Preußen umklammerte Enklave im heutigen Ostpreußen erhalten. Seit 1479 dem Königreich Polen inkorporiert, hatte es doch seinen überwiegend deutschen Charakter bewahrt und – auch in der Abgrenzung gegenüber seinem lutherischen Umland – ein ausgeprägtes Landesbewusstsein entwickelt. Das in Braunsberg bis 1773 bestehende Jesuitenkolleg war über das Bistum hinaus durch das dort bestehende päpstliche Seminar für die Nordischen Missionen und als Ausbildungsstätte der litauischen Jesuiten von Bedeutung gewesen. Der durch die Jesuiten gegebene Romkontakt wurde zusätzlich durch eine 1631 vom ermländischen Domherrn Johann von Preuck errichtete Studienstiftung („Preucksche Stiftung“) unterstützt, die bis zu fünf ermländischen Priestern, darunter auch Kirchenhistorikern, einen römischen Studienaufenthalt ermöglichte und damit die konfessionelle Isolierung des entlegenen Landes zumindest lockerte. Die Stiftung ging erst im Zweiten Weltkrieg unter.

Im Rahmen des damals allenthalben in Deutschland einsetzenden landesgeschichtlichen Interesses kam es im Ermland 1856 unter dem Vorsitz von Domkapitular Anton Eichhorn zur Gründung des Ermländischen Geschichtsvereins, als dessen Organ seit 1858 in Braunsberg die „Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands“ (ZAGV) erschien, die während des Zweiten Weltkrieges 1943 versandete, seit 1956 aber als Organ der Ermländer in der Vertreibung weiter erscheint.

³ J. Dresken-Weiland, Sarkophagbestattungen des 4.–6. Jhs. im Westen des Römischen Reiches (Freiburg 2003) 92f. Anm. 56; 355 Nr. C 10, 356 Nr. C 13, 410 Nr. G 42.

Ist es an sich schon bemerkenswert, dass die Zeitschrift überhaupt durchgehalten hat, obwohl ihre Basis schmaler wurde, so ist es noch bemerkenswerter, dass sie sich mittlerweile weit der polnischen Geschichtsforschung geöffnet hat. Nur so hat sie eine Zukunft. Damit leistet sie aber auch einen Beitrag zur deutsch-polnischen Verständigung. Ein Ergebnis dieser Zusammenarbeit bildet das 17. Beiheft zur ZGAE mit sechs Beiträgen zu den Domkapiteln des Deutschen Ordens in Preußen und in Livland, darunter zwei bisher nur maschinenschriftlich erhaltene Arbeiten, davon eine Königsberger Dissertation von 1943.

Die zweite hier angezeigte Arbeit ist eine von Mario Glauert in Berlin bei Dietrich Kurze vorgelegte Dissertation zur Geschichte des in der Reformationszeit untergegangenen pomesanischen Domkapitels. Deren Abfassung war möglich, weil das Königsberger historische Staatsarchiv am Ende des Zweiten Weltkrieges in den Westen evakuiert worden war. Es befindet sich heute im Geheimen Preußischen Staatsarchiv zu Berlin. Diese äußerst sorgfältige Arbeit aber, und das ist das Besondere, wurde von der Universität Thorn veröffentlicht und eröffnet damit die neue Reihe der Prussia Sacra. Mehr freundliche Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg kam man sich schwerlich vorstellen. Es bleibt zu hoffen, dass die Prussia Sacra die wissenschaftliche Welt noch mit manchen weiteren Bänden beschenkt.

Erwin Gatz

GISELA FLECKENSTEIN – JOACHIM SCHMIEDL (Hg.), *Ultramontanismus. Tendenzen der Forschung* (= Einblicke – Ergebnisse – Berichte – Reflexionen aus Tagungen der Katholischen Akademie Schwerte 8). – Paderborn. Bonifatius 2005. 279 Seiten. ISBN 3-89710-306-0.

Das Faktum des Ultramontanismus ist seit dem Aufkommen des Begriffes im 19. Jahrhundert von ungebrochenem Interesse für die kirchengeschichtliche Forschung, und das nicht nur aus historischen Gründen, sondern wegen der steten Aktualität eines austarierten idealen Verhältnisses zwischen Ortskirchen und römischer Zentrale. Die Herausgeber skizzieren im Eingangskapitel die unterschiedlichen Deutungen und Bewertungen des Phänomens Ultramontanismus, um sich selbst am ehesten für dessen Beschreibung als „Selbstbehauptung des Katholizismus in einer als durchweg feindlich erfahrenen Zeit und Welt“ durch Thomas Nipperdey zu entscheiden. Als Geburtsurkunde des Ultramontanismus sieht der Rezensent das Napoleonische Konkordat von 1801 an, das die Gallikanische Kirche in einem Staatsstreich von oben liquidierte und die umgebaute, nunmehr an die Staatsverwaltung angelehnte Kirche Frankreichs dem Staat auslieferte. Größerer Freiheitsraum war angesichts dieser Situation nur durch Anlehnung an das Papsttum zu gewinnen. So wurde Frankreich zum Ursprungsland des Ultramontanismus. Bei dem keineswegs monolithischen und schillernden Phänomen Ultramontanismus ging und geht es einerseits um die entschiedene Orientierung an römischpäpstlicher Lehre und Praxis, ferner um Übernahme von der römischen Zentrale geförderten Lebensformen und nicht zuletzt um die Überwindung staatlicher Kirchenhoheit durch enge Anbindung an Papst und Kurie. Gerade dieser letzte Aspekt hat noch unter der Herrschaft der totalitären Regime des 20. Jahrhunderts größte Bedeutung gehabt. Der hier angezeigte Sammelband bildet einen höchst schätzenswerten Annäherungsversuch an das facettenreiche Phänomen. Bei der Lektüre drängt sich freilich die Frage auf, ob

alles, was hier unter dem Begriff Ultramontanismus behandelt wird, tatsächlich ultramontan war.

Den Auftakt des Bandes, der aus einer Tagung des Schwerter Arbeitskreises Katholizismusforschung hervorgegangen ist, macht die informative Einführung der beiden Herausgeber. Es folgen lebensgeschichtliche Beiträge der Ultramontanismusforscher Victor Conzemius – dieser hat auch den Artikel Ultramontanismus in der letzten Ausgabe der TRE verfasst – und Otto Weiß, deren Arbeiten seit Jahrzehnten um diese Thematik kreisen. Besonders informativ sind auch die Beiträge von Vincent Viaene über den belgischen und von Viktoria Pollmann über den polnischen Ultramontanismus. Ob allerdings die Einbeziehung von Seherinnen wie Maria Mörl in das Ultramontanismus-Phänomen gerechtfertigt ist, möchte der Rezensent bezweifeln. Diese und andere apparte Frömmigkeitsphänomene scheinen eher das zentrale Anliegen des Ultramontanismus zu disqualifizieren. Dies bestätigt, wie unscharf die Konturen des Schlagwortes Ultramontanismus nach wie vor sind.

Erwin Gatz

NATHALIE RENOTON-BEINE, *La colombe et les tranchées. Benoît XV et les tentatives de paix durant la Grande Guerre.* – Paris: Cerf 2004. – 405 S. ISBN 2-204-07309-1.

Die deutschsprachige Historiographie hat dem sieben Jahre und fünf Monate dauernden Pontifikat Papst Benedikts XV. 1914 bis 1922 wenig Interesse gewidmet, obwohl dieser Papst einen wichtigen Abschnitt der deutschen Geschichte begleitete und der deutschen Kirche hohe Wertschätzung entgegenbrachte. Deutsche Historiker aber interessierten sich verständlicherweise stärker für die beiden folgenden Päpste und deren Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. In Frankreich dagegen wird die Bedeutung Benedikts XV. für die kirchenpolitischen Positionierungen des Hl. Stuhls im 20. Jahrhundert bereits seit Mitte der neunziger Jahre intensiv erforscht. Nun liegt in französischer Sprache erstmals eine auf breitem Quellenstudium beruhende Darstellung der Friedenspolitik dieses Papstes vor. Besonderes Gewicht gewinnt die Arbeit, weil die Verfasserin nicht nur die Vatikanischen Archive, sondern auch das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes in Berlin, das Koblenzer Bundesarchiv, das Archiv des Ministère des Affaires Étrangères in Paris sowie das Wiener Haus-, Hof und Staatsarchiv durchforscht hat. Renoton-Beines Darstellung folgt den Ereignissen und hält sich eng an die Quellen, die scharfsinnig in Zusammenhang gebracht werden. So entsteht ein lebendiges Bild der vielfältigen Motive und Ziele hinter den politischen und diplomatischen Initiativen des Hl. Stuhls im Ersten Weltkrieg.

1920 gestand Benedikt XV. in der Enzyklika „Pacem“ das Scheitern seiner Friedensbemühungen ein. Mit Recht bezweifelte er, dass die in Versailles geschaffene Nachkriegsordnung dauerhaft sein könnte. Renoton-Beine relativiert die deprimierte Sicht des Papstes, indem sie auch die Erfolge seiner Politik herausstellt. Benedikt XV. gelang es nicht nur, neutral zu bleiben, sondern eine Annäherung des Vatikans zu den am Krieg beteiligten Staaten herzustellen. Der Rückkehr des Hl. Stuhls in die Weltpolitik folgte der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu zahlreichen europäischen Staaten und als größter Triumph der Abschluss der Lateran-Verträge 1929. Dennoch bleibt der Gesamteindruck zwiespältig: Im Grunde verfolgte der Hl. Stuhl im Zweiten Weltkrieg unter Pius XII., der schon unter Benedikt XV. wichtige Schlüs-

selpositionen einnahm, eine ganz ähnliche Politik, die gekennzeichnet war durch diplomatische Demarchen, öffentliche Proteste, Hilfsaktionen und den Willen, die eigene Institution zu retten. Auch im Zweiten Weltkrieg erreichte der Hl. Stuhl sein Hauptziel, den Frieden, nicht, ging aber doch politisch gestärkt aus der Katastrophe hervor. Auf dem Hintergrund dieser Erfahrungen ist dann der Einsatz der folgenden Päpste für die Schaffung internationaler Institutionen und besonders die UNO zu sehen.

Bedauerlich sind allerlei Rechtschreibfehler und Nachlässigkeiten im wissenschaftlichen Apparat. Im Quellenverzeichnis S. 377 sollte es zu Abteilung I des Politischen Archivs (nicht: Archives politiques) des Auswärtigen Amts „Bayern“ statt „Bavière“ heißen und unter „Großes Hauptquartier“ „U-Bootkrieg“ statt „Ubootskrieg“. Zwei Grammatikfehler finden sich in der bibliographischen Angabe zu den „Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien“ S. 379. Der S. 383 genannte frühere Bonner Professor für Kirchengeschichte heißt nicht Giorgio, sondern Gabriel Adriányi. Von diesen lässlichen Sünden abgesehen fehlt dem Buch ein Register, das dem Benutzer große Dienste erweisen würde. Es hätte allerdings die Identifizierung der zahlreichen genannten Personen vorausgesetzt. So fragt man sich, wer der S. 36 genannte „père capucin Colestin“ ist, dessen Name vermutlich doch wohl „Coelestin“ lautete.

Marcel Albert OSB

BIRGIT MITZSCHERLICH, Diktatur und Diaspora. Das Bistum Meißen 1932–1951 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, B 101). – Paderborn u. a.: Schöningh 2005. 725 S. ISBN 3-506-71799-5.

1921 wurde das Bistum Meißen mit dem Bischofssitz in Bautzen durch die Zusammenfassung der Apostolischen Administratur in der Lausitz und des Apostolischen Vikariats Sachsen wiedergegründet. Das Diözesangebiet erstreckte sich im wesentlichen auf den Freistaat Sachsen und auf östliche Teile des Freistaates Thüringen. Mit einem Katholikenanteil von etwa 3,5 Prozent war Meißen ein ausgesprochenes Diasporabistum, das unter großem Priestermangel und Finanzproblemen litt. Lediglich einige sorbische Ortschaften bei Bautzen wiesen eine überwiegend katholische Bevölkerung auf. Der Zeitraum, der von Birgit Mitzscherlich in ihrer von der Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientwissenschaften der Universität Leipzig im Wintersemester 2003/04 angenommenen Dissertation behandelt wird, ist identisch mit der Amtszeit Bischof Petrus Legges, der nicht zuletzt wegen seines Organisationsvermögens und seiner Diasporaerfahrung als Bischöflicher Kommissar in Magdeburg nach Meißen berufen worden war. Legge war der einzige deutsche Bischof, der 1935 während des Dritten Reiches unter dem Vorwurf von Devisenvergehen inhaftiert und verurteilt wurde. Diese Erfahrung wirkte sich nach Mitzscherlichs Darstellung in den folgenden Jahren auf die Verwaltung der Diözese durch Legge aus, dem es zuweilen an Initiative und Energie fehlte.

Die Verfasserin legt eine außerordentlich informative Studie vor, die auf einer soliden Quellengrundlage beruht – u. a. werden Archivalien der Diözesanarchive von Dresden-Meißen, Berlin, Erfurt, Görlitz und Magdeburg, des Vatikanischen Geheimarchivs, des Bundesarchivs Berlin und des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden ausgewertet; sie wird ihrem Anspruch, Forschungslücken der Landes- und

Bistumsgeschichte und der Diasporaforschung zu füllen, durchaus gerecht. Die zentrale Fragestellung betrifft die Auswirkungen beider deutscher Diktaturen auf das Bistum Meißen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Bereichen wie konfessionell bestimmte Bildung und Religionsunterricht, Jugendarbeit und Vereine, kirchliche Kommunikationsmittel, Seelsorge und Gottesdienst sowie Verhältnis von Kirche und Staat in Sachsen. Mitzscherlich geht von einer weitgehend identischen kirchenpolitischen Zielsetzung des nationalsozialistischen und des kommunistischen Regimes aus; diese bestand vornehmlich in der Ausschaltung der Kirche als gesellschaftlich relevanter Faktor. Auch die Vorgehensweise von Nationalsozialismus und Kommunismus wies große Ähnlichkeiten auf, wobei die Machthaber der SBZ/DDR wegen der Auflösung der Konfessionsschulen und der Zurückdrängung des Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach vor 1945 ihre schulpolitischen Ziele ohne erhebliche Schwierigkeiten erreichen konnten. Während es den Nationalsozialisten unter Hinweis auf die Ausnahmesituation des Zweiten Weltkrieges gelang, das kirchliche Pressewesen zu vernichten, wurde unter der kommunistischen Herrschaft wenigstens ein Sonntagsblatt in der Diözese Meißen zugestanden, das allerdings rein religiös gehalten werden musste. Weitgehend unangetastet blieb unter beiden Diktaturen der eigentlich innerkirchliche Bereich der Seelsorge und des Gottesdienstes. Sensibel reagierten die Machthaber allerdings im Grenzbereich zur Öffentlichkeit, vor allem bei der kirchlichen Verkündigung durch Predigt und Hirtenbriefe. Während das NS-Regime auf kritische Äußerungen von Geistlichen mit Verhaftungen reagierte, kann man eine vergleichbare Verfolgung während der SBZ/DDR in Sachsen nicht feststellen; dagegen versuchte man in einem stärkeren Maße Vertreter der Kirche für propagandistische Zwecke des kommunistischen Regimes einzusetzen.

Trotz der Bedrängnisse gelang es weder dem nationalsozialistischen noch dem kommunistischen Staat, die Kirche in der von Mitzscherlich untersuchten Periode in der Erfüllung ihrer Aufgaben dauerhaft zu stören. Die Seelsorge auf der pfarrgemeindliche Ebene erfuhr eine Ausweitung und Intensivierung. Die Begrenzung des Untersuchungszeitraumes muss die Frage unbeantwortet lassen, ob nicht doch die lange Dauer des SED-Regimes den Säkularisationsprozess auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erheblich beförderte und auch dem Bistum Meißen durch die allmähliche Entfremdung von Gläubigen erheblichen Schaden zufügte.

Hans-Georg Aschoff